Cam. 467 b

Dühring

<36605589360018

<36605589360018

Bayer. Staatsbibliothek

Cam. 467 c

Cursus

der

National- und Socialökonomie

nebst einer Anleitung

zum

Studium und zur Beurtheilung von Volkswirthschaftslehre und Socialismus.

Von

Dr. E. Dühring.

Vierte, von U. Dühring herausgegebene Auflage.

Leipzig,
O. R. Reisland.
1925.

Wbg 150/312

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vorrede.

Die Literatur der Nationalökonomie hat seit den etwa 130 Jahren ihrer mehr wissenschaftlichen Gestaltung höchstens sechs Grundwerke aufzuweisen, die man im strengeren Sinne des Worts als systemschaffend oder als methodisch bahnbrechend bezeichnen kann. Von diesen systematischen Hauptleistungen, die sich an die vier wichtigsten Culturvölker vertheilen, sind kaum drei als solche anzusehen, die das ganze Gebiet der politischen Oekonomie durchmessen und vermöge einer allseitig durchdringenden Gedankenarbeit zur Darstellung gebracht hätten. Hiezu kommt noch, dass diese rein wissenschaftlich höchsten Productionen mit ihren praktisch treibenden Grundgedanken sämmtlich in einer Zeit und in Zuständen wurzelten, für welche die socialökonomischen Probleme erst aufkeimten und noch nicht in den riesenhaften Dimensionen sichtbar waren, in denen sie der dem Ausgange des 19. Jahrhunderts angehörigen Generation auch bei der stumpfesten Betrachtung erscheinen.

Die gedankliche Erzeugung eines Systems, welches den schöpferischen Trieben der gesellschaftlichen Epoche, in der wir leben, die Klarheit eines streng wissenschaftlichen Bewusstseins zugesellte und so die Mächte des Denkens und Schaffens zur höchsten absehbaren Steigerung ihres Berufs entfesselte, — eine Hervorbringung, die, frei von den im Gebiet des Denkens selbst noch wuchernden ökonomischen Superstitionen, an den die Zukunft schaffenden Kräften ihr einziges Maass fände, — ist der an erster Stelle leitende Zielpunkt der auf die vorliegende Arbeit gerichteten Anstrengungen gewesen.

Die Rücksicht auf Diejenigen, welche sich in die Volkswirthschaftslehre erst einführen wollen, hat mich dazu bestimmt, dem vorliegenden Buch auch den Charakter eines Lehrcursus höherer Art zu geben. Die äusserste Concentration des umfangreichen Stoffes, der sich viel leichter in drei Bänden als in einem hätte darstellen lassen, lag im Interesse der innern Kraft und der

äussern Wirkung und entsprach den Grundsätzen, die ich bei allen Veröffentlichungen über umfassende Gebiete bisher befolgt habe und deren Einhaltung auch jederzeit da von der grössten Wichtigkeit sein wird, wo der wissenschaftlich reformatorische Zweck eine eindringliche Zuspitzung der Gedanken ohnehin rathsam macht.

Die erste Auflage dieses Werks erschien 1873; schon die zweite (1876) wurde in mehreren Partien eine neue Arbeit. Auch die gegenwärtige ist wiederum in einzelnen Abschnitten umgearbeitet und hat namentlich in der Werththeorie und deren Consequenzen einen entscheidenden Fortschritt aufzuweisen, mit dem dann auch die Principien der Zukunftsgestaltung durchgreifend in Uebereinstimmung zu bringen waren.

Der vorliegende Cursus bildet mit meiner Geschichte der Nationalökonomie und des Socialismus, die ebenfalls durch mehrere Auflagen hindurch mit dem von mir in der Theorie inzwischen Neugewonnenen ausgestattet worden, ein sich ergänzendes Ganze, welches unbeschadet der selbständigen Brauchbarkeit eines jeden seiner beiden Theile mit solcher Berechnung und gegenseitigen Beziehung der Stoffauswahl angelegt und geordnet ist, dass es zugleich als ein einheitliches Buch von zwei Bänden gelten kann. Mein antikratisch socialitäres System, über dessen Wesen, Ursprung und Studium auch der Schluss dieses Cursus noch besonders orientirt, hat hiemit eine nicht blos systematische, sondern auch geschichtliche Ausführung erhalten, die es von allen früheren Standpunkten unabhängig macht.

In Beziehung auf die äussere Einrichtung dieses Buchs sei bemerkt, dass der Anhang mit dem Schriftenverzeichniss und der Bemerkung dazu nichts Unwesentliches ist, da mit Rücksicht auf ihn im Text ausführliche Angaben der Titel von angeführten Büchern unterbleiben konnten.

Der in frühern Buchvorreden von mir begründeten Gewohnheit gemäss habe ich auch die vorliegende in jedem Exemplar der ganzen Auflage mit Federunterzeichnung versehen.

Zehlendorf bei Berlin, im November 1891.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Einleitende Grundbegriffe.

Erstes Capitel. Gesammtstellung und Verzweigung der Wissenschaft. 1. Abhängigkeit der Volkswirthschaftslehre von dem gesellschaftlich politischen Wissensgebiet. 2. Materieller Charakter. Ausdehnung auf den gesellschaftlichen Haushalt. Ausgangspunkt von der Individualsouveränetät. Gewinnung der Naturgesetze durch Absehen vom Gewalteigenthum. Ein unterscheidender Charakterzug der socialitären Wirthschaftslehre im Gegensatz zur bisherigen Socialistik. 3. Hinausgehen über das Thatsächliche zur Bemessung der Möglichkeiten. Wirthschaftlicher Zweig der Entwicklungspolitik. Lehre mehr als blosse Wissenschaft. Gründung auf bessere Antriebe. — Einschluss der öffentlichen Finanzen. 4. Production und Vertheilung. Ungeschickte Hinzufügung der Consumtion als einer dritten Abtheilung. Ausdehnung der bisherigen Schranken der Vertheilungslehre. 5. Die Production schliesst den Transport und die Circulation ein. Die Consumtion bestimmt nicht blos den Umfang, sondern auch die Art der Erzeugnisse. Sie kann als entlegenerer Ausgangspunkt sogar an die Spitze des Systems treten, wenn man sie als Erzeugniss der politischen und socialen Gestaltungen selber bestimmt denkt. Folgen des Missverhältnisses zwischen Arbeit und Genuss für das Schicksal der Gesellschaftsclassen und Völker Seite 1

Zweites Capitel. Reichthum und Werth, Productivität und Rentabilität. 1. Begriff des Wohlstandes im Gegensatz zu der herkömmlichen Vorstellung vom Reichthum. Der letztere als ökonomische Macht über Dinge und Menschen ist in zwei Bestandtheile zu zerlegen und sowohl vom Standpunkt der Production als auch von demjenigen der Vertheilung aufzufassen. Die Herrschaft über die Dinge ist geschichtlich durch diejenige über die Menschen eingeleitet worden. Rolle des Raubes und der Unterdrückung. 2. Der Werth als Schätzungsergebniss und als Geltung der Dinge für den Verkehr. Er hat eine Ursache, die schon in der Production und zunächst abgesehen von der Vertheilung in völliger Allgemeinheit als Erlangungsschwierigkeit gekennzeichnet werden kann. Das verschiedene Schwergewicht der Bedürfnisse bestimmt die Richtung des Kraftaufwandes. 3. Der Vertheilungswerth oder die Geltung aus Vertheilungsursachen. Vertheilungszwang. 4. Veraltete Unterscheidung von Gebrauchswerth und Tauschwerth. Vorgebliche Werthmaasse, wie Arbeitszeit. Ausgangspunkte wirklicher Messung. Das Metallgeld als nothwendiger Maassstab für allgemeinere und genauere Werthbestimmung. 5. Rentabilität als allgemein volkswirthschaftlicher und in dieser Beziehung neuer Begriff im Gegensatz zur Productivität. Aneignung und Schöpfung von materiellen Existenzmitteln. Productivität für verschiedene Consumtionsgestaltungen

und im Interesse besonderer Gruppen oder Classen. Die corruptiv luxuriöse Productivität. Die Rentabilität als entscheidender Beweggrund des Verhaltens der unternehmenden Classen. 6. Inwiefern der Reichthum in Werthen besteht. Vorstellungen vom Reichthum der Völker, Classen, Gruppen. Unbestimmtheit in der herkömmlichen Idee vom Nationalreichthum . Seite 17

Drittes Capitel. Geld, Capital und Credit. 1. Geltung eines Gegenstandes als allgemeines Ausgleichungsmittel von Leistung und Gegenleistung. Anweisung von Jedermann auf Jedermann. Kluft zwischen Metall und Zetteln. Ansicht des Metallgeldes als einer von der Natur verbürgten Anweisung. Zettelgeld als Beurkundung einer Verbindlichkeit. 2. Entstehung der Function des Metallgeldes. Abweisung der conventionalistischen Ansicht. 3. Allgemeinste Form der Vorstellungen vom Capital. Productionshülfe. 4. Function der Antheilsbildung des Capitals in reiner und gemischter Gestalt. Ausnahmsweise auch eine Umkehrung der Rollen, nämlich Aneignung in Gestalt von Arbeitslohn. 5. Eintheilungen des Capitals. Circulirendes und fixes Capital. Geld und Capital. Naturalcapital und Werthcapital. 6. Credit als Verfügungskraft über fremde Mittel. Das Vertrauen keineswegs die Entstehungsursache des Credits. Zweite Dimension der volkswirthschaftlichen Beziehungen. Vermittlung in der Zeit. Innere Nothwendigkeit des Creditmechanismus. Ungleichheit der Vertheilung als ein Creditgrund. 7. Personal- und Realcredit. Kurzfristiger und langfristiger Credit. Periodicität beider Seite 37

Zweiter Abschnitt.

Allgemeinste Gesetze. — Erste Gruppe.

Bedingungen der Productivitätssteigerung.

Erstes Capitel. Ausstattung der Menschenkräfte und Arbeitstheilung. 1. Eigenthümlichkeit volkswirthschaftlicher Gesetze. Durchgängige Bestimmtheit aller Phänomene aus deren Bedingungen. Irrthum, mit der Untersuchung der blos innern Motive auszureichen. 2. Die zwei Gruppen allgemeiner Gesetze. An der Spitze von allen die künstliche Bewaffnung der natürlichen Menschenkraft, nicht aber die Arbeitstheilung. 3. Formulirung des Gesetzes der technischen Ausstattung. Abstraction von der Vertheilung. Der mechanische Kraftfonds der Natur. Kohle, Dampf und Eisen. 4. Rückständigkeit des Ackerbaus. Charakterzug der europäischen Civilisation im Gegensatz zur asiatischen. 5. Irrthum über die Abhängigkeit der Wirthschaftsausdehnung von dem jeweiligen Capitalbestand. Die wahre Ursache der Expansion der Volkswirthschaft und die besondere Gestalt der Aussichten auf Entlastung der menschlichen Arbeitskraft. 6. Die Arbeitstheilung als Berufsverzweigung und auf Grundlage technischer Zerlegung der Operationen. Moderne Hervorkehrung der fabrikmässigen Arbeitstheilung. Zusammenhang der ursprünglichen Speciesbildung der Berufe mit der gesellschaftlichen Gliederung. Internationale Arbeitstheilung und ähnliche Unterschiede. 7. Abhängigkeit der jedesmaligen Entwicklungsstufe der Arbeitstheilung von der Grösse des Marktes. Ursachen der extensiven und der intensiven Grösse des Marktes. Sociale Missgestaltungen der Arbeitstheilung Seite 62

Zweites Capitel. Entfernung und Transport. 1. Der Transport als producirende Macht. Oekonomische Vorbedingungen der Verbindung von zwei Productionsstätten. 2. Die Entfernungen und Verkehrsschwierigkeiten als natürliche Abgrenzung der verschiedenen Wirthschaftskreise. Die örtliche Ausbildung der Arbeitstheilung als höchste Entwicklungsstufe. 3. Zusammenwirken der Rohstoff- und Nahrungsgewinnung mit der Fabrication. Ausspruch des Gesetzes der Entfernung und des Transports. 4. Extensive und intensive Volkswirthschaft. Localisirung und Concentrirung des Wirthschaftslebens Seite 85

Drittes Capitel. Bevölkerung und Erschöpfung der Hülfsquellen. 1. Schema für das Grundgesetz der Erhöhung der productiven Kräfte durch die Vermehrung der Menschenzahl. Möglichkeit verschiedener Formen des Zusammenwirkens. 2. Erreichbarer Umkreis der natürlichen Hülfsquellen von einer festen Culturstätte aus. Allgemeines Verhältniss von ökonomischer Verfassung und zugehörigem Bevölkerungsmaass. 3. Gegensatz von Ackerbaustaat und Industriestaat. Die Bevölkerungsstauung in der rohen Ackerbauwirthschaft. 4. Ursachen der grössern Bevölkerungscapacität des Industriestaats. 5. Geringere Bedeutung des blossen Handels für die Bevölkerung. Sociale Erweiterung der Bevölkerungscapacität innerhalb des Ablohnungssystems und im Hinblick auf Vorstellungen von höheren Formationen der Productionsverfassung. 6. Absolute Schranken der Bevölkerung. Schema der Vermehrungstendenz. Abweisung der Malthusschen Vorstellungsart. Verhältniss zum Darwinismus. 7. Verschiedene Arten der Erschöpfung der natürlichen Hülfsquellen. Verpflanzung von Menschen und Mitteln auf frische Naturgrundlagen. 8. Bodenerschöpfung. Mineraltheorie. Volkswirthschaftliche Ursachen des Raubbaues und seiner Vermeidung . Seite 98

Dritter Abschnitt.

Allgemeinste Gesetze. — Zweite Gruppe.

Interesse, Concurrenz und Vertheilung.

Erstes Capitel. Interessenprincip und Gesetz von Angebot und Nachfrage. 1. Gesetz des Interesse. Unterschied vom Eigennutz. Mechanismus der Interessen. Parteien. Gerechtigkeitsrücksichten. 2. Schema der Concurrenz. Formulirung des Gesetzes. Tragweite. 3. Wirkung der persönlichen Beweggründe. Unverhältnissmässigkeit der Preisänderung. Unmöglichkeit einer näheren mathematischen Bestimmung des Concurrenzgesetzes. 4. Richtung der Concurrenz. Zugkraft in der Nachfrage nach Arbeitern. Stauungszustand. Abhängigkeit der Concurrenzgestaltung von den Productionschancen. 5. Bedeutung der Grössen und der Positionen in der Concurrenz. Wirkungen eines geringen Ueberschusses. Schranken der Ausgleichungswirkungen. 6. Vermeintliche Selbstausgleichung von Angebot und Nachfrage. Gestaltung durch den Zeitverlauf. Ausgleichung für ein Ganzes unter Ruin vieler Einzelner. 7. Gewöhnlicher Begriff der freien Concurrenz. Tiefere Fassung. Natürliche und approximative Monopole. Concurrenz und Vereinigung. Missgestaltung in Ringbildungen . Seite 130

Zweites Capitel. Bodenrente, Capitalgewinn und Arbeitslohn. 1. Abgrenzung und sociale Wechselbeziehung der Einkünftearten. 2. Grundrente. Zwei Ursachen ihrer Grössenbestimmung. Zusammenhang mit Masse und Dichtigkeit der Bevölkerung. 3. Ursprüngliche Grösse und geschichtliche Veränderungen der Rente. Bodenwerth. 4. Einwirkungen der Lage und Fruchtbarkeit, sowie des Ganges der Bodencultur. 5. Hausrente. Häuserwerth. Unterschiede von der landwirthschaftlichen Bodenrente. 6. Ungemischte Gestalt des Capitalgewinns. Risico. Zins. Das ungerecht Angeeignete nur ein Bestandtheil. Schwächliche Begründungsarten. Geschichtliches Unterwerfungspiedestal. 7. Grösse des Capitalgewinns. Gestaltung der Concurrenz. Höhe des Zinsfusses. 8. Arbeitslohn. Differenzenbildung bei der qualificirten Arbeit. Princip der Niveauänderungen . Seite 161

Drittes Capitel. Gegenseitige Verhältnisse der Einkünftearten. 1. Besitzbildung und Besitzcentralisation. 2. Principielle Verhältnisse im Gegensatz der Besitzrente und des Arbeitslohns. 3. Beurtheilung eines harmonistischen Vertheilungsschema. 4. Geschichtliche Fortschrittschancen der Arbeit. Einwirkung der Maschinenära. 5. Kopf-

zahl des Arbeiterstandes und Summe seiner Löhne in Vergleichung mit den Einkünften der übrigen Classen. Ein Beispiel neuerer Feststellung für England. Bemerkung bezüglich eines früheren preussischen Beispiels und zugehöriger amtlicher Fehler. 6. Züge des Widerstreits zwischen Capitalgewinn und Grundrente. Gestaltung der Handelsgewinne. 7. Wechselseitige Gestaltung von Capitalgewinn und Zins. Widerstreit zwischen Zins und Grundrente. Das Leihcapital gelegentlich selber in der Lage der Gedrücktheit . Seite 192

Vierter Abschnitt.

Organischer Zusammenhang und Socialitätsprincip.

Erstes Capitel. Normalität und Krisen. 1. Dreifache Aufgabe. Doppelter Sinn der Störungen. 2. Kreislaufsstörung zwischen Production und Consumtion oder eigentlich zwischen zwei Richtungen der Production. Wirthschaftlicher Constitutionsfehler. Bevölkerungsstauungen, verbunden mit künstlicher Zurückhaltung der Volksconsumtion. 3. Uebereinanderlagerung und gegenseitige Abhängigkeit der Productionsstufen. 4. Abhängigkeit der Production von der Vertheilung. Ueberwiegende Chancen der Grosswirthschaft und zwar dauernd aus Gesichtspunkten der Technik und Planmässigkeit. 5. Wiederkehrende Krisen. Unzulänglichkeit der Erklärung durch blosse Ueberproduction. Zurückbleiben der Kauffähigkeit der Massen sowie Planlosigkeit und Unsicherheit in den Operationen auf dem Weltmarkt. 6. Mannigfaltigkeit der besonderen Krisen und Verhältniss zu den Universalkrisen. Rückwirkungen auf die Arbeitermassen . Seite 221

Zweites Capitel. Vollständigkeit der Industrien und Stellung der Landwirthschaft. 1. Allgemeine Wechselbeziehungen von Ackerbau, Manufacturen und Handel. 2. Princip der Vereinigung aller wesentlichen Industrien. Hervorragende Bedeutung der Eisenproduction und der Baumwollenindustrie. 3. Stellung der verschiedenen Staaten zu den modernen Industriefactoren. Bemerkung über die festländische Rübenzuckererzeugung. 4. Die Thünensche Idee über die Gruppirung der Ackerbausysteme. 5. Anwendungsart, geschichtlicher Sinn und Einseitigkeiten der Thünenschen Idee. Entgegengesetzte Beziehungen der Landwirthschaft zur Industrie. Enger Anschluss der Spiritus- und Zuckergewinnung. Mögliche Annäherung der Landwirthschaft an die Industrie . Seite 234

Drittes Capitel. Sociale Verknüpfungen. 1. Gegensatz der Unterwerfung und der freiwilligen Gegenseitigkeit. Gewalteigenthum und rechtmässiges Eigenthum. 2. Freier Austausch der Leistungen in gerechter Gegenseitigkeit. 3. Unmittelbar persönliche Formen der Dienstbarkeit. 4. Die Preise als Ausdruck socialer Beziehungen. 5. Gesetz der Productionskosten im Bereich der Socialität. Kosten und Nutzen. 6. Reproductionskosten. Herrschende Productionskosten. Wirkung des Preises auf die möglichen Kosten. Capitalisirungspreise und Verhältniss zur Socialität. Seite 254

Fünfter Abschnitt.

Besitzrechte und sociale Ausgleichungsmittel.

Erstes Capitel. Eigenthum und Erwerbsmöglichkeiten. 1. Ableitungsversuche des Eigenthums in seiner thatsächlichen Gestalt. 2. Freiheits- und Arbeitsconsequenzen gegenüber dem bestehenden Eigenthum. 3. Allgemeines Princip der Rechtsableitung. Verhältniss des Erbrechts zu den thatsächlichen Eigenthumszuständen. Vortheile des gleichheitlichen Erbrechts. Blosse Fiscalität der Erbschaftsteuern. 4. Agrarische

Regulirungen, namentlich als Berichtigungen früheren Unrechts. 5. Schicksal des Grundeigenthums unter einer steigenden Hypothekenbelastung. Seltsame Ausgänge. Rolle des gleichheitlichen Erbrechts. 6. Die gewöhnliche Expropriation keine Analogie für anderartige Enteignungen. Gemeinwohl kein zulänglicher Grund. 7. Autorrecht. Formelle Beschaffenheit. Anfechtungen. 8. Internationales Autorrecht und Princip der gegenseitigen Lähmung des Monopols und der Nachdrucksfreiheit. 9. Preisgesetz im literarischen Gebiet. Communismus der Ideen. Patentregime. 10. Mittelalterliche Gewerbeverfassung. Neueres Princip des freien Geschäfts. Uebermächtige Privatisirung der Erwerbsmöglichkeiten. 11. Verhältniss der Socialität zu der einseitig privaten Aneignung von Gewinnpositionen. Heutige Zustände, in denen die Beseitigung des blossen Gewinnprincips naheliegt. 12. Mögliche Gestaltungen für Post und Eisenbahnen. Tarifirung zur Deckung der Leistungskosten, ohne fiscalische Gewinnjägerei. Natürliche Schranke der Tarifirungen. Vorbedingungen jeder berechtigt communitären Einrichtung Seite 272

Zweites Capitel. Socialitäre Schemata und sonstige Entwürfe. 1. Engerer, materiell wirthschaftlicher Sinn der socialitären Schemata im Unterschiede von andern politisch gesellschaftlichen Entwürfen höherer Gebiete der Lebensgemeinschaft. 2. Rein socialitäre Stellungnahme gegenüber den thatsächlichen Zuständen im Unterschiede vom überlieferten Socialismus. Ausgangspunkt von der berichtigten Werththeorie. Nothwendiger Einschluss von Metallgeld und Zins in das Grundschema. Richtigere Maassverhältnisse vermittelst Freimachung der persönlichen Kräfte. 3. Abweisung von Confusionscommunisteleien mit verstohlen hebräischer Kehrseite. 4. Zusammenhang der Entwicklungsnothwendigkeiten mit Anzahl und Art der Bevölkerung. 5. Die Arbeitercoalitionen als ein Hauptmittel zur Selbständigkeit. 6. Plan eines erweiterten Coalitionensystems. Geregelte Streitaustragung von politischen Vorbedingungen abhängig. 7. Frage der Productivassociationen mit oder ohne Staatshülfe. 8. Mannigfaltige Nebengebilde cooperativer Art. 9. Geistige Vorbedingungen einer materiellen Reform. Beseitigung des Religion heissenden Aberglaubens. Selbstführung des Geistes als Religionsersatz und als Mittel besserer, mit der hebräischen Infection unvereinbarer Socialität. 10. Antikratische Politik und Einlassung mit den laufenden politischen Formen. Constitutionalismus. 11. Verhältniss zum Militarismus. Gewalt im Dienste ideeller Gerechtigkeit. 12. Fragen der internationalen Ausdehnung des Menschenrechts. Widerstand gegen überlieferte Kriegsvelleitäten. Ausmerzung der feindlichen Gewaltthätigkeit zwischen Mensch und Mensch. 13. Halbcäsaristische Vormundschaft. Blosse Einschränkungen der Lohnhörigkeit. Umarbeitung des Privatrechts. Normalverträge. 14. Das laisser faire und die Vereinigungsfreiheit. Anknüpfung an die Arbeiterbündnisse. Gerechtigkeit im Gegensatz zur Rechtssuperstition. Unzulänglichkeit eines blos wirthschaftlichen Leitfadens für wirkliche Gesellschaftsverbesserung . Seite 311

Sechster Abschnitt.

Nationalwirthschaftliche Einwirkungen des Staats. Handelspolitik und Bankwesen.

Erstes Capitel. Schutzsystem. 1. Die zwei Hauptpunkte der überlieferten Wirthschaftspolitik. 2. Protection. Ackerbauschutz und Manufacturschutz. Behandlung der Rohstoffe und der Fabrikate. Aeltere Begünstigungsformen. Ausfuhrzölle. Als Rückzölle oder Steuervergütungen maskirte Ausfuhrprämien. Episode einer geringeren Verschämtheit und des in Deutschland inaugurirten ackerbaulichen Rentabilitätsschutzes. 3. Finanzzölle und Schutzzölle. Frühere falsche Annahme einer finanziellen Unergiebigkeit der Schutzzölle. Eigner Gegenbeweis. 4. Differentialsystem und entgegenstehende Begünstigungsclausel der Handelsverträge der sech-

ziger Jahre. 5. Ersetzung der Lehre von der Handelsbilanz durch den Gedanken der internationalen und interprovinciellen Benachtheiligung vermöge ungünstiger Austauschbedingungen. 6. Wirkung der Schutzzölle auf die Preise. Verhältniss zu den Finanzen der Gesellschaft. Hauptinteressenten. 7. Die Protection als Classeninteresse der Producenten. Auffassung durch die Wissenschaft. Verhältniss zum politischen Rahmen. 8. Schutzursachen zweiter Ordnung. Mitleidenschaft durch den Vorgang anderer Staaten. Herabziehung des socialen Niveau. Verhältniss zur socialitären Verbesserung. Möglicher doppelter Sinn socialer Ausschliessung. 9. Methode des wissenschaftlichen Streits um Freihandel und Schutzsystem. Wahre Ursache von Vermehrungen des internationalen Handels. Leitung der Capitalien. 10. Verhalten und Stellung der verschiedenen Staaten und Parteien . Seite 359

Zweites Capitel. Banken und Umlaufsmittel. 1. Ineinandergreifen von zwei Aufgaben. — Sinn der Ausmünzung edler Metalle. 2. Währungsfrage. Gold-, Silber- und Doppelwährung. Hinderniss völliger Rationalität. Bimetallismus, Währungswahn und Parteiinteresse. 3. Versorgung des Verkehrs mit metallischer Currency. 4. Die beiden Arten des Zettelgeldes. Verwandtschaft der Banknoten und der Staatszettel. 5. Hauptfunctionen der Banken. 6. Bankcentralisation und Bankfreiheit. Sachverhalt bei dem Notengeschäft. 7. Bekämpfung eines Uebels durch ein zweites. Contingentirung und Monopolisirung. 8. Amerikanische Nationalbanken. Garantirung der Noten durch Pfandsicherheit. 9. Ausgabe und Einziehung von Zettelgeld. Verhältniss zu der Preisgestaltung. Abwechselnd Begünstigte und Geschädigte. 10. Creditinstitute für den Grundbesitz. Hypothekenbanken. Sorge für den rein persönlichen Credit der Grundbesitzer. Verhältniss zur Zettelfrage. Credits Mobiliers. Naheliegende Mediatisirung ungeheuerlicher Finanzherrschaften Seite 396

Drittes Capitel. Staatlich gesellschaftliche Zwischengebilde. 1. Uebersicht. Actienform der Unternehmungen. Beschränkte und unbeschränkte Haftbarkeit. Rationelle Gestaltung der Solidarität. Actienfreiheit trotz sogenannten Gründerthums festzuhalten. 2. Gesammtwirthschaftliche Einwirkungen auf die Eisenbahnen. Systematische Netze. Bahneigenthum. Tarifirung. Gemischte Zustände und Staatssystem. 3. Grundformen des Versicherungswesens und Verhältniss desselben zum Staat. Eine Kleinigkeit von öffentlich veranlasster Altersversicherung der Massen . Seite 427

Siebenter Abschnitt.

Steuerpolitik.

Erstes Capitel. Oeffentliche Haushaltung. 1. Die öffentlichen Einnahmen als Hauptgegenstand. Verhältniss zu den Ausgaben und deren Bestimmung. 2. Abgrenzung und Bestandtheile des Staatshaushalts. Steuern und Domänen. Staatsschatz. 3. Charakterzüge der politischen Besteuerung. Abwälzung durch die Gesetzgebung. 4. Eigentliche Trägerschaft der Steuern Seite 439

Zweites Capitel. Directe Steuern. 1. Allgemeine Kennzeichnung. 2. Ursache des etwaigen Gleichmaasses in der Steuerauflegung. Private Steuerabwehrung. Schätzungsorgane. 3. Tragweite des Princips der Wahrnehmbarkeit der Besteuerungsvoraussetzungen und entsprechende Stufenfolge der directen Hauptsteuern. 4. Grund- und Gebäudesteuer. 5. Verhältniss der Grundsteuer zur Bodenrente. 6. Einkommensteuer. Progressive Natur. 7. Einkommensermittlung. 8. Voraussetzungen über consumtive Merkmale des Reichthums. Besteuerung des Besitz- und Vermögensstammes. Modernes Princip der Geldbesteuerung im Gegensatz der Naturalbesteuerung Seite 450

Drittes Capitel. Indirecte Steuern. 1. Hauptcharaktere der indirecten Besteuerungsform. 2. Bastardgebilde. Stempelform. Couponsteuer. Kreuzung des Steuerinteresse mit politischen Gesichtspunkten. 3. Zwei Gruppen echter Consumtionsabgaben. Salzsteuer. Belastung der nothwendigsten Lebensmittel und Bedrückung der untersten Gesellschaftsschichten. 4. Besteuerung der über die roheste Stufe hinausreichenden Lebensbedürfnisse. Politische Einwirkungen zur Gestaltung dieser indirecten Auflagen. 5. Wahl der Maasseinheit. Gewichtszölle und Werthzölle. Volkswirthschaftlich technische Nebenwirkungen und ähnliche Ablenkungen. Zuflucht zu Monopolen. 6. Besteuerung der für die Manufacturen erforderlichen Rohstoffe. Unvermeidliche Verschiebungen der Concurrenzverhältnisse. Internationale Tragweite der Differenzen der indirecten Besteuerung. Aussichten Seite 469

Achter Abschnitt.

Anleihen und Finanzrechte.

Erstes Capitel. Staatsschulden und finanzielle Capitalien. 1. Zusammengehörigkeit der Finanzcapitalien und der für eine längere Zeit gültigen Ausgaben. 2. Socialökonomische Ueberwälzung der Lasten auf die Zukunft und auf die ärmeren Classen. Wirkung der unproductiven Anleihen. 3. Rein wirthschaftliche Betrachtung des Verhältnisses von Gegenwart und Zukunft bei jeder ausserordentlichen Concentration von Capitalmitteln für nichtproductive Zwecke. 4. Anleihen als Mittel der Machtentfaltung. Natürliche Beschränkung des Umfangs. Tilgungsfrage. 5. Frage des Ersatzes der Anleihen durch Steuern. Repudiationen. 6. Formalien und Modalitäten der Anleiheoperationen. Schein bei öffentlichen Zeichnungen. Zinshöhe und Emissionscurs Seite 483

Zweites Capitel. Tragweite des finanziellen Rechts. 1. Zumessung des Anleiherechts. 2. Beherrschung des Credits. 3. Finanzcontrole. 4. Abhängigkeit des Finanzrechts vom politischen Typus der Zustände . Seite 497

Schluss.

Anleitung zum Studium und zur Beurtheilung von Volkswirthschaftslehre und Socialismus.

1. Stellungnahme. Bisherige Beschränktheit auf Productionsgesetze als Alleserklärer. Politischer Grundcharakter aller Socialität. Mehr freiheitliche Arten des Socialismus. 2. Verhältnissmässig gute Seiten der Manchesterökonomie. Schwächepunkt und Neigung zur Entartung und sogar zu Berührungen mit sogenanntem Kathedersocialismus. Der ausserhalb der Manchestertheorie einzig mögliche Standpunkt. Gerechtigkeit in Geschäften. 3. Hinweghebung des Socialitären über die ins Niedrige spielende Artung der gemeinen Volkswirthschaftslehre. Abweisung der Einmischung falscher Geschichtlichkeit und Jurisprudenz. Veredlung des beschränkt Wirthschaftlichen durch die besondere Geistesindividualität grosser Schriftsteller. Ein Grund der universitären Versimpelung des Gegenstandes. 4. Beziehung zu der allgemeinen Lebensanschauung. 5. Erste schriftstellerische Einführung der neuen Ausgangspunkte. Verrottung und Hebraisirung im universitären Gebiet. 6. Die Schrift Capital und Arbeit sowie die Kritische Grundlegung der Volkswirthschaftslehre. 7. Die Krisis der Volkswirthschaftslehre und die kritische Geschichte der Wissenschaft im Gegensatz zu der Abgerissenheit der nachhinkenden, auf Deutschland bornirten Lappenhistorie. Bedeutung einer wirklichen Wissensgeschichte für das Gesammtstudium. 8. Die Kritische Geschichte im Zusammenhang mit dem Cursus. Zurückgreifen auf ältere Schriften. Ergänzung des Studiums durch das

Lesen der früheren Hauptschriftsteller. 9. Sogenannte Lehrbücher der Universitätsprofessoren. Zeitwidrigkeit eigentlicher Vorlesungen in der Universitätsmanier und zugehörige Studienzollpolitik. 10. Aufgenöthigte Lehrjahre und wirklich freies Studium. 11. Specialstudien in der Richtung auf das Geschäftliche einzelner Wirthschaftszweige. Correctur und Ergänzung der Theorien durch unmittelbare Erfahrung. 12. Ueberschätzung der Statistik. Dürftigkeit ihrer amtlichen Gestalt. Statistikertypus und ein hervorragendes Beispiel. Rolle der Statistik auf den Universitäten. 13. Heimsuchung der Statistik und Volkswirthschaftslehre mit übel angebrachter Mathematik. Wahre methodische Gesichtspunkte. 14. Unterscheidende Merkmale des socialitären Systems. Eminent politische und antipessimistische Richtung. 15. Erklärung der corrupten Art von Socialistik aus spitzbübischen Neigungen in und ausser den Massen. 16. Die Verwüstung der Wissenschaft im Zusammenhang mit der durch ein freiheiterdrückendes Socialistengesetz begünstigten Reptilisirung und Hebraisirung der Massenleitung. 17. Dreifacher Verrath des Volks durch eine sogenannte Socialdemokratie an das Hebräerthum, das Verlehrtenthum und den Zwangsstaat. 18. Verlehrte und sonstige Halbwelt der Socialdemokratie. 19. Wirthschaft der Politik im Gegensatz zur Wirthschaftspolitik und zu allen früheren Standpunkten. Stellung zum bisherigen Besitz. Volkswirthschaftliche Bildungschancen auch bei Beschränkung auf die rein thatsächliche Seite des Systems. 20. Gesellschaftstechnik und Zusammenhang mit Triebkräften höherer Geistesart Seite 505

Anhang.

I. Schriften desselben Verfassers Seite 581
II. Bemerkung zum Schriftenverzeichniss über die Plagiirung u. s. w. 585
III. Nachwort des Herausgebers „ 587

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Erster Abschnitt.

Einleitende Grundbegriffe.

Erstes Capitel.

Gesammtstellung und Verzweigung der Wissenschaft.

1. Von dem Reich des Menschen und seines Gemeinlebens giebt es wohl ein mannigfaltiges Wissen in allerlei Richtungen, aber nur in wenigen Beziehungen eine eigentliche, auf Naturgesetze der menschlichen Handlungen und Gebilde ausschauende Wissenschaft. Die Politik im weitesten Sinne des Worts, d. h. die Lehre und Bethätigung der auf den Zusammenhang des Gruppenlebens gerichteten Grundsätze, ist wohl unter allen Angelegenheiten des höheren gebildeten Bewusstseins in Rücksicht auf strengere wissenschaftliche Gestaltung bisher am rückständigsten gewesen; denn nur in ganz vereinzelten Ansätzen hat man sich in ihr dem Gedanken genähert, dass die Willensbethätigungen, vermöge deren die Vereinigungsgebilde der Menschen geschaffen werden, an sich selbst unter Naturgesetzen stehen. Die Politik im engern Sinne aber, die sogenannte praktische Politik, wie sie geschichtlich von den besten ältesten Culturvölkern her bis zu den modernen herab geübt worden ist, kann kaum für mehr als eine Bethätigung von meist schlechten und verächtlichen Kunstgriffen und Hinterhaltigkeiten gelten, so dass ein grundsätzlich antipolitischer Standpunkt, also die Emancipation von dieser Nachstellungskunst, das Entwickeltste von heute, wenigstens für die socialitäre Lehre, sein muss. Die Auflehnung gegen ungerechte Gewalt und List aller Art macht die Verwerfung aller Kratien und nicht blos irgend einer Species,

wie etwa der Aristokratie oder der Demokratie, ganz unumgänglich. Was sich auf nichts weiter als auf Macht berufen kann, hat damit noch nicht das geringste Recht für sich. Aus diesem Grunde stehen echte politische Theorien noch bei den ersten Anfängen.

Das einzige Gebiet, in welchem es in einem gewissen Maasse gelungen ist, einer höheren Art des Wissens ein wenig Spielraum zu verschaffen, ist der auf die Nahrungsexistenz der Einzelnen und der Völker gerichtete Interessenkreis. Die Volks- oder Völkerwirthschaft wurde in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Gegenstand einer eigentlichen Wissenschaft, die sich auf Naturprincipien der menschlichen Wirthschaftsbestrebungen berief. Diese vornehmlich von David Hume und Adam Smith geklärte und gestaltete Wissenschaft ergab einen Zweig des Denkens und Forschens, der in dem wesentlichen Theil seiner ursprünglichen Begrenzung und Methode bis heute maassgebend geblieben ist. Die Versuche, die eigentliche Volkswirthschaftslehre durch eine Gesellschaftstheorie zu vertiefen, haben zwar die Nothwendigkeit einer Erweiterung der Gesichtspunkte fühlbar gemacht, sind aber sämmtlich hinter den Anforderungen strenger und gediegener Wissenschaftlichkeit noch weit zurückgeblieben. Die Gesellschaftslehre, gleichviel ob socialistisch oder nicht, hat sich vornehmlich als Nebenwerk der volkswirthschaftlichen Theorie zu finden und zu fassen gesucht. Dieser Umstand hat nicht blos zu Beengungen, sondern auch zu Verworrenheiten der Gesammttheorie geführt. Eine Wissenschaft von dem gesellschaftlich politischen Zusammenhange, vermöge dessen der Einzelne alle seine Lebensantriebe wirken lässt, kann nicht der Wirthschaftstheorie als ein Theilstück untergeordnet werden. Es ist vielmehr umgekehrt die Lehre von der materiellen Existenz der Einzelnen und der Völker ein Bestandtheil des umfassenderen Wissenskreises, und dieses Verhältniss bedeutet überdies auch noch die Abhängigkeit der bestimmteren volkswirthschaftlichen Sätze von zugehörigen politisch gesellschaftlichen Voraussetzungen der Wirthschaftsverfassung.

Das eben bezeichnete Verhältniss würde nun eine sehr einfache Auskunft zugelassen haben, wenn eine selbständige Gesellschaftslehre von zulänglicher Wissenschaftlichkeit bereits fertig überliefert zur Verfügung gestanden hätte. Grade an ihr fehlt es aber am meisten, und so muss es denn genügen, die ersten Hauptsätze einer solchen Wissensgattung, wie sie sich in dem grössern

wissenschaftlichen Zusammenhange meiner Gestaltung der principiellen Ausgangspunkte der Weltanschauung und Lebensbehandlung festgestellt findet, in Bezug zu nehmen und das im vorliegenden Buch dargelegte System der socialitären Volkswirthschaftslehre als einen Wissenskreis zu betrachten, der sich in einigen wesentlichen Punkten an übergeordnete und in einem höheren Untersuchungsgebiet bereits ausgemachte Wahrheiten anlehnt.

2. Die am häufigsten gebrauchten Namen der Lehre vom Völkerreichthum, nämlich der in der deutschen Gelehrtensprache vorherrschende Ausdruck Nationalökonomie, und die in der französisch und englisch redenden Welt maassgebende Bezeichnung als politische Oekonomie erinnern ein wenig daran, dass der Staatsverband und das Volksganze für die ursprüngliche, vorwissenschaftliche Beschränktheit der einschlagenden Maximen und Gedanken eine fast ausschliessliche Bedeutung gewonnen hatten. Grade aber die Smithsche Wissenschaft vom „Reichthum der Nationen" wurde das entschiedenste Zeugniss für die Durchbrechung dieser Beengtheiten, und wenn man, um einige übertriebene Voreiligkeiten des neuen gesellschaftlichen Weltstandpunktes auf ein zunächst praktisches Maass zurückzuführen, das Nationale an den Wirthschaftssystemen im Sinne von Friedrich List wieder hervorzuheben hatte, so ist hiemit nur der Weg dazu gebahnt worden, die freie Internationalität der socialökonomischen Verhältnisse um so besser würdigen zu können. Die Lehre von der Volks- oder Völkerwirthschaft hat heute danach zu streben, eine Wissenschaft von der materiellen Existenz der Einzelnen, der Gruppen und der Völker zu werden. Sie hat die Vorbedingungen und Gesetzmässigkeiten darzulegen, vermöge deren die Ernährung im engern und weitern Sinne des Worts durch Einzelthätigkeit im Zusammenwirken vor sich geht. Unter der Ernährung im weitesten Sinne ist nicht blos die Beschaffung von Nahrung, Kleidung und Wohnung, sondern auch die Befriedigung aller verwandten Bedürfnisse von gleich materiellem Charakter zu verstehen. An den Begriffen von materiellen Mitteln, von materiellen Interessen und von materieller Existenz muss aber festgehalten werden, wenn es nicht dahin kommen soll, dass nicht blos die Grenzen der Wissensgebiete wirr durcheinanderlaufen, sondern auch die Gedanken ihre Unterschiedenheit und Klarheit einbüssen.

Nur indirect und alsdann in völlig unzweideutiger Weise kommen für die Wirthschaftslehre auch alle übrigen Bedürfnisse in Frage. Man kann nämlich bei jeder Leistung, deren man bedarf, die materiell wirthschaftlichen Vorbedingungen ihrer Ausführung in Anschlag bringen. Der Kostenpunkt macht auf mittelbare Weise Alles und Jedes, worauf er sich beziehen lässt, zum Gegenstande der materiellen Oekonomie. Kosten im natürlich wirthschaftlichen Sinne sind aber nicht etwa blos Geldausgaben für materielle Zwecke, sondern überhaupt alle Aufwendungen wirthschaftlicher Kräfte und Mittel, durch welche die Ernährungsgrundlage für Verrichtungen nichtmaterieller Art gewonnen wird. Unterricht und Krankheitsbehandlung sind an sich keine Leistungen materiell ökonomischer Art. Ihr Zweck ist unmittelbar ein anderer, und nur ganz entfernt haben sie gleich Allem und Jedem in der Welt auch eine Beziehung auf die Ausstattung der Menschenkraft oder auf die Wegräumung von Hindernissen ihrer Bethätigung. Letzteres macht aber die Functionen des Lehrers und des Arztes nicht zu Hervorbringungen von Elementen der menschlichen Nahrungsexistenz. Dagegen ist das umgekehrte Verhältniss, vermöge dessen sie eine Auswerfung materieller Mittel zu ihrer Unterhaltung erfordern, von ökonomisch entscheidender Bedeutung.

Der gesellschaftliche Haushalt betrifft die materiellen Vorbedingungen aller Functionen und Einrichtungen des Einzel- und Gemeinlebens. Er beruht zunächst auf den Gegenseitigkeiten der Privatwirthschaften und umfasst alsdann die Gruppenwirthschaften, so dass sich an ihn die Gemeinde- und Staatsfinanzen ziemlich gleichartig anreihen. Man kann nämlich die Lehre von den Einkünften und Ausgaben der Einzelnen, gleichviel ob sie unmittelbar aus volkswirthschaftlichen Thätigkeiten stammen oder nicht, als Theorie der gesellschaftlichen Finanzen auffassen und hiedurch mit den eigentlich so bezeichneten Finanzen der politischen Organe in eine verwandtschaftliche Beziehung bringen.

Die Individuen sind mehr als blosse Atome eines Gesellschafts- und Staatskörpers; sie sind die souveränen Träger aller Gesellung und ihrer politischen Formen. Die Socialisirung schliesst die Individualisirung nicht aus, sondern ein, und die Freiheit kann durch das eigentliche Gesellungsprincip nur verstärkt werden. Aus diesem Grunde hat es auch die socialitäre Volkswirthschaftslehre vor allen Dingen mit den naturwüchsigen Personen und erst in weiterer Betrachtung mit den von ihnen erzeugten poli-

tischen und sonstigen für die Wirthschaft maassgebenden Vereinigungsgebilden zu thun.

Für die abgelebte Geschichte lassen sich die volkswirthschaftlichen Thatsachen wissenschaftlich nur dadurch verstehen, dass man die allgemeinsten Naturgesetze aller Wirthschaft in derjenigen nähern Bestimmung untersucht, die ihre Ergebnisse durch die politischen Unterwerfungs- und Gruppirungsformen erfahren haben. Einrichtungen, wie die Sklaverei und die Lohnhörigkeit, zu denen sich als Zwillingsgeburt das Gewalteigenthum gesellte, sind als socialökonomische Verfassungsformen echt politischer Natur zu betrachten und bildeten in der bisherigen Welt den Rahmen, innerhalb dessen sich die Wirkung wirthschaftlicher Naturgesetze allein zeigen konnte. Im dem ersten wichtigen Gesammtentwurf der wirthschaftlichen Wissenschaft hat man sich über die Bedeutung dieser stillschweigenden Voraussetzungen insofern getäuscht, als man nicht dazu gelangte, sie gehörig in Abzug zu bringen. Adam Smith hatte zwar als Voraussetzung für seine Schlüsse eine seiner Meinung nach freie Gesellschaft schematisirt, in welcher die Wirthschaftsbestrebungen jedes Einzelnen unbehindert ihren natürlichen Antrieben folgen dürften; aber er war hiebei nicht zur Trennung des rein Natürlichen von den politischen Gewaltverhältnissen gelangt, auf welche sich die überlieferte Institution des Eigenthums nicht blos nebenbei, sondern in der Hauptsache stützte. Er sah von allerlei künstlichen Monopolen und Hindernissen des Verkehrs ab; aber er ging in diesem Absehen nicht weit genug. Die Naturgesetze der Wirthschaft werden in aller Strenge erst dadurch gewonnen, dass man die Wirkungen der Staats- und Gesellschaftseinrichtungen und namentlich diejenigen des mit Lohnhörigkeit verknüpften Gewalteigenthums in Gedanken ausmerzt und sich hütet, die letzteren als Nothwendigkeiten der bleibenden Natur des Menschen anzusehen. Das Gewalteigenthum ist diejenige Herrschaftsform, welche nicht etwa blos eine Ausschliessung des Nebenmenschen von dem Gebrauch der Naturmittel der Existenz, sondern auch, was noch weit mehr bedeutet, die Unterjochung des Menschen zum Knechtsdienst zu Grunde liegen hat. Hienach ist das Gewalteigenthum seinem tiefsten Wesen nach ein Eigenthum des Menschen am Menschen, und es ist jede Art von Sklaverei oder Halbsklaverei noch mehr seine Ursache als seine Wirkung. In diesem Gedanken ist einer der bedeutendsten Unterschiede enthalten, durch welche

meine Grundlegung der Volkswirthschaftslehre nicht blos von den besten Gestalten der politischen Oekonomie, sondern auch von den Theoriegebilden des Socialismus abweicht.

In der That hat sich nämlich die Socialistik schliesslich zu Etwas entwickelt, was man getrost die Beschränktheit des ablebenden 19. Jahrhunderts nennen kann. Sich für rationell ausgebend, wo sie am meisten verworren ist, hat sie in ihrer Kurzsichtigkeit, Oberflächlichkeit und Charakterverderbtheit ganz ausschliesslich die indirecte wirthschaftliche Macht, und zwar in ihrer bornirtesten Gestalt gar nur das Capital, zum Grunde der Missstände gestempelt. Sie hat nicht blos die ursprünglichen Vergewaltigungen durch das Schwert und die historischen Fälle des handgreiflichen, auf bestimmten Räubereien beruhenden Eigenthums übersehen, sondern überhaupt eine grundsätzliche Abstumpfung gegen Gerechtigkeitsgesichtspunkte betrieben. Demgegenüber muss eine gründlichere Forschung und eine gerechtere Gesinnung den überlieferten Verhältnissen doch etwas ernster an die Wurzel greifen und den ökonomischen Zustand zu einem erheblichen Theil auf ursprünglich nichtökonomische Ursachen zurückführen, ja sogar noch für die Gegenwart neugeschaffene Einflüsse dieser Art darlegen.

3. Eine lebendige Wissenschaft hat nicht blos Thatsachen der Gegenwart oder Vergangenheit zu gruppiren und zu erklären, sondern auch derartig in den ursächlich gesetzmässigen Zusammenhang einzudringen, dass sie etwas von den Nothwendigkeiten der Zukunft festzustellen und über die interessirenden Möglichkeiten zu urtheilen vermag. Ihre höchste Kraft beruht auf dem entwerfenden Denken, vermöge dessen sie über die vollendeten Thatsachen hinausträgt. Aber auch schon ein zulängliches Verständniss des Gegebenen ist ohne scharfe Sonderung der allgemeinen Wirkungsschemata und ohne schöpferisches Entwerfen der vom Gedanken beherrschbaren Voraussetzungen und Folgen niemals zu haben. Blosse Beschreibung gehört selbst dann, wenn sie gut ist, einer niedrigen Vorstufe der Wissenschaft an. Die Caricaturen der Geschichtlichkeit sind hiebei, als allem wirklichen Wissen zuwider, natürlich nicht mitveranschlagt. Die echte Geschichtlichkeit jedoch, die sich um die Einsicht in den rationellen Zusammenhang der Vorgänge bemüht, kann sich ebenfalls an der blossen Aneinanderreihung von Zustandsformen, wie Sklaverei, Leibeigenschaft und Lohnarbeit, nicht genügen lassen.

Sie fordert eine Aufsuchung der innern Gesetze der Entwicklung und wird, soweit es ihr in dieser Richtung einzudringen gelingt, auch zugleich zur wissenschaftlichen Vorausbestimmung.

Jedes genaue und klare Wissen wird den Unterschied der thatsächlichen und der erst zu bildenden Zustandsformen gelten lassen. Hieraus erwächst für alle gediegene Wissenschaft der Vortheil, dass die Vermischung des unverrückbar Feststehenden und seiner Erklärung mit den Schlüssen aus veränderten Voraussetzungen gänzlich vermieden wird. Die Anwendung der volkswirthschaftlichen Naturgesetze im Rahmen der früheren und gegenwärtigen politischsocialen Grundeinrichtungen ist eine Specialaufgabe, neben der in scharfer gedanklicher Sonderung die Ziehung der Folgen jener Gesetze unter wesentlich veränderten Voraussetzungen nicht nur sehr wohl Platz hat, sondern auch zur Emancipation des freien Denkens über Vergangenheit und Gegenwart in entscheidender Weise beiträgt. Ausserdem wird sich da, wo das Hervorgehen einer Zustandsform aus einer andern wirklich ursächlich erkannt wird, ein eigentliches Entwicklungsgesetz ergeben, und wo es dann weiter möglich ist, einen treibenden Grund solcher Art auch in der Gegenwart bloszulegen, da wird man auch die wissenschaftliche Brücke zur Erkenntniss einer mehr oder minder nahen Zukunft schlagen können. Die Einheitlichkeit der beiden Aufgaben, das Abgelebte wissenschaftlich zu bemeistern und das fernere Leben mit dem Gedanken zu leiten, wird sich auf diese Art nie verleugnen. Die Gegenwart wird der Fusspunkt sein, bei welchem die Schemata des voraussehenden und vorausbestimmenden Gedankens ansetzen, um von Voraussetzung zu Voraussetzung stufenweise ihre theoretischen und praktischen Folgen zu ziehen. So ergiebt sich eine Entwicklungspolitik, deren wirthschaftlicher Zweig mit der Anerkennung von Naturgesetzen der Volkswirthschaft nicht nur verträglich, sondern sogar ohne sie in rationeller Gestalt nicht möglich ist.

Uebrigens ist es eine Beschränktheit, an Wissenschaft immer nur im Sinne eines passiven Erkennens, sei es der Vergangenheit, der Gegenwart oder der Zukunft, denken zu wollen. Die Aufstellung von Grundsätzen und Sätzen, welche selbst als treibende Kräfte wirken sollen, beruht auf einer Verbindung des Wissens mit dem Wollen und ist daher, genau geredet, keine blosse Wissenschaft. Wo sich daher solch ein praktischer Inbegriff von Sätzen bethätigt, ist er einerseits eine Kundgebung vom

Charakter, und andererseits eine Zumuthung an den Charakter. Die Grundsätze sollen wirken und müssen unter bestimmten Umständen wirken, sobald und wo sie nämlich auf die geeigneten Anlagen zu entsprechender Einsicht und That treffen. Es ist daher ein praktisch träger und regungsloser Standpunkt, sich in Dingen, welche das kommende Leben angehen, mit der blos hinnehmenden und erklärenden Wissenschaft abzufinden. Hier gilt es stets auch sozusagen einer Wollenschaft, und nur in der Berufung an die Thatkraft erfüllt sich das Wesen einer eigentlichen und vollständigen Lehre. Wenn Doctrinen meist Weniger waren als Wissenschaft, so müssen ernsthafte Lehren, im höhern Sinne des Worts, Mehr sein als Wissenschaft. Sie haben eine Quelle, die nicht aus dem Wissen stammt, wohl aber sich mit ihm verbindet, ja es sich oft in der erforderlichen Richtung erst schaffen muss. Diese Quelle sind die von Natur oder durch Cultur bessern Triebe, auf deren Durchsetzung die Veränderungen und Veredelungen beruhen, die sich im menschlichen Einzel- und Gemeinleben und hiemit auch im wirthschaftlichen Walten oder Befinden einführen lassen. So hoch nun die Allgemeinheit der obersten, allesumfassenden Grundsätze auch stehen möge, so ist das Gebiet sozusagen des Futtersuchens der Menschheit doch nicht zu gering, um nicht daran theilhaben zu müssen, und so erklärt es sich, warum die an sich niedrigste Interessenstufe im Lichte einer höhern Auffassung auch einer höhern Bedeutung fähig, und unter dem Einfluss einer höhern Regelung zu einer würdigeren Angelegenheit werden könne.

Wie das Wandelbare der Einrichtungen die Aufstellung allgemeiner Wahrheiten nicht hindert, so bewährt sich die Tragweite der Grundlehren der Volksökonomie auch noch in ihrer Bethätigung an der Finanzpolitik. Die sogenannte Finanzwissenschaft, also die Kunde von den Einkünften und Ausgaben der Staatsregierungen und Gemeinden, ist erst insoweit ein wenig rationell geworden, als in ihr die volkswirthschaftlichen Principien zur Anwendung gelangten. In dieser Eigenschaft muss sie einen Theil der Wirthschaftslehre bilden. Die privaten, die gesellschaftlichen und die politischen Finanzen können überdies verschiedene Abgrenzungen erfahren und ihre Bestandtheile vertauschen. Sie mischen sich schon jetzt, indem sich z. B. Privatbezahlung, körperschaftliche Dotation, Staatszuschuss aus Steuern und Gemeindeaufwand vereinigen, um eine Unterrichtsleistung zu unterhalten. Denkt

man an unentgeltlichen Unterricht oder völlig aus öffentlichen Mitteln bestrittene Strafrechtspflege, so sieht man, wie die wirthschaftliche Entwicklungspolitik zu mannigfaltigen Grenzverschiebungen der Privat- und Staatsfinanzen führen könne. Vollends muss aber das Socialitätsprincip, vermöge dessen die Gruppenwirthschaft als die geeignetste Existenzform zur Geltung kommen muss, eine abgesonderte Behandlung der staatlichen und der im engern Sinne gesellschaftlichen Finanzen unmöglich machen.

4. Welche Begriffe, Gesetze und Gegenstände auch im volkswirthschaftlichen Getriebe in Frage kommen mögen, nach jeder Richtung wird man zwei Hergänge, den der Production und den der Vertheilung, unterscheiden können. Die Doppelheit dieses Gesichtspunkts ist so natürlich, dass wir uns über ihr Alter nicht wundern werden. Nur darüber wäre allerdings ein Befremden am Platze, dass diese von der modernen Wissenschaft im 18. Jahrhundert und auch mit besonderer äusserlicher Hervorhebung namentlich von Turgot und Smith adoptirte Zweifachheit der Auffassung nicht lange nachher in der scholastischen Tradition nicht etwa blos durch eine ungerechtfertigte Dreiheit, sondern sogar durch eine Dreitheilung ersetzt werden konnte. Der bekannte oberflächliche J. B. Say hat in seinem verwässerten Darstellungsversuch des Smithschen Gedankenkreises die politische Oekonomie als die Lehre von der Hervorbringung, der Vertheilung und dem Verbrauch der Reichthümer definirt, und es ist diese ungeschickte Begriffsbestimmung nebst einer mehr oder minder entsprechenden Eintheilung die Liebhaberei der Schulen und der Lehrbücher gewöhnlichen Schlages geworden. Hiebei ist natürlich das dritte Glied des Körpers der schulmässigen Volkswirthschaftslehre etwas rudimentär geblieben. Die sogenannte Theorie der Consumtion hat sich nämlich auf einige dürftige Bemerkungen über Luxus und unproductive Verwendungen eingeschränkt gesehen und hat überall unwillkürlich die Rolle eines höchst überflüssigen Zusatzes oder eines vereinsamten Anhangs spielen müssen. Von der Consumtion hatte man natürlich auch früher, aber in unmittelbarer Beziehung auf die Hauptsache, nämlich auf die Production, gehandelt. Nicht der Verbrauch als solcher, sondern der Verbrauch im Verhältniss zur Hervorbringung war mit Recht der Gegenstand der Untersuchung gewesen, und da man sich von der Thorheit freigehalten hatte, erst eine Lehre von der Production und dann eine von

der Vertheilung abhandeln zu wollen, so war man auch nicht in den Fall gekommen, die spärlichen Gedanken, die man von den Ursachen der Consumtion hatte, in einem besondern Gefäss niederlegen zu müssen. Derselbe wissenschaftliche Tact, welcher einen Adam Smith davor bewahrte, die hochwichtige ideelle Unterscheidung von Production und Vertheilung zu einer Buchsonderung werden zu lassen, hat ihn auch gehindert, von der Consumtion, um deren tiefere Ursachen er sich so gut wie gar nicht kümmerte, ein besonderes Aufheben zu machen und gleich seinem französischen Epigonen den Schein zu erregen, als wenn er hier etwas Nennenswerthes mitzutheilen hätte.

Ausserdem ist aber auch der logische Instinct nicht gering zu achten, vermöge dessen Production und Vertheilung als die beiden Hauptseiten der üblichermaassen ins Auge gefassten Wirthschaftsvorgänge hingestellt worden sind. Die Beschaffung von Existenzmitteln durch die Arbeit an der Natur ist offenbar der erste einfachste Gedanke, der gleichmässig an einem einzigen, in der Natur von Seinesgleichen isolirt gedachten Menschen und an einem grossen, Volk genannten Collectivsubject verständlich wird, sobald man nur in dem letzteren Falle sich nicht um das Maass bekümmert, in welchem die Erzeugnisse den Classen, Gruppen und Einzelnen zufallen. Fragt man dagegen nach den Antheilen und Grössenverhältnissen, in denen die Existenzmittel den verschiedenen Gesellschaftselementen zur Verfügung stehen, so ergiebt dies die theoretischen und praktischen Probleme der Vertheilung. Für den Gedanken der Production kann allenfalls die Vorstellung von einem Robinson, welcher mit seinen Kräften der Natur isolirt gegenübersteht und mit Niemandem etwas zu theilen hat, ein geeignetes Denkschema abgeben. Allermindestens ist die Vorstellung von einem einzig und isolirt wirthschaftenden Subject sehr brauchbar, um den abstracten Gedanken zu veranschaulichen, demgemäss bei der Production zunächst ganz und gar von der Vertheilung abgesehen werden soll. Von einer gleichen Zweckmässigkeit ist für die Veranschaulichung des Wesentlichsten in dem Vertheilungsgedanken das Denkschema von zwei Personen, deren wirthschaftliche Kräfte sich combiniren, und die sich offenbar bezüglich ihrer Antheile gegenseitig in irgend einer Form auseinandersetzen müssen. Mehr als dieses einfachen Dualismus bedarf es in der That nicht, um in aller Strenge einige der wichtigsten Vertheilungsbeziehungen darzulegen und deren

Gesetze embryonisch in ihrer logischen Nothwendigkeit zu studiren. Wer z. B. hiebei die verschiedenen Seiten der Naturnothwendigkeit, der Politik und des Rechts sondern wollte, würde sofort an dem blossen Schema erkennen, dass die Vertheilungspolitik oder mit andern Worten die gegenseitige Bestrebung, die Antheile im eignen Interesse zu gestalten, sehr verschieden ausfallen muss, je nachdem die beiderseitige Gewalt, die Naturposition und die Ideen beschaffen sind, von denen die beiden Factoren in ihrem gegenseitigen Verhalten die Consequenzen ziehen. Das Zusammenwirken auf gleichem Fuss ist hier ebenso denkbar, als die Combination der Kräfte durch völlige Unterdrückung des einen Theils, der alsdann als Sklave oder blosses Werkzeug zum wirthschaftlichen Dienst gepresst und eben auch nur als Werkzeug unterhalten wird. Der Unterhalt dieses Werkzeuges ist der ihm zufallende Antheil und das Ergebniss derjenigen wirthschaftlichen Vertheilung, bei welcher auf der einen Seite ein passives geknechtetes Ding und auf der andern Seite eine active, mit der Usurpation aller Rechte ausgestattete Macht steht. Zwischen dem Zustande der Gleichheit und dem der Nullität auf der einen und der Omnipotenz und einzig activen Betheiligung auf der andern Seite befindet sich eine Reihe von Stufen, für deren Besetzung die Erscheinungen der Weltgeschichte in bunter Mannigfaltigkeit gesorgt haben. Ein universeller Blick für die verschiedenen Rechts- und Unrechtsinstitutionen der Geschichte ist hier die wesentliche Voraussetzung für ein zutreffendes Urtheil über die Grundlagen der wirthschaftlichen Vertheilung der verschiedenen Epochen. Die Wirthschaften auf dem Piedestal der Sklaverei, sei sie nun antik, oder modern amerikanisch, oder colonial, haben in Rücksicht auf die nationalökonomische Vertheilung selbstverständlich einen etwas andern Charakter als die Zustände der halbfreien Lohnarbeit, und diese wiederum einen andern als die Gestaltungen mit staatsbürgerlich und polizeilich einigermaassen emancipirter Lohnarbeit. Die ganzen und halben Hörigkeitsverhältnisse auf dem Lande und die bis in die modernsten Gesellschaftsformen hineinreichenden argen, directen und indirecten Abhängigkeiten der ländlichen Arbeiterbevölkerung zeigen eine noch grössere Mannigfaltigkeit der Unterwerfungsbeziehungen und als Wirkung davon eine entsprechende Einseitigkeit des ökonomischen Vertheilungsrechts.

Unter den Smithschen Epigonen hat sich der Hebräer Ricardo am meisten mit der Vertheilung beschäftigt, und an seine Aufstellungen dieser Art haben sich beifällig oder gegnerisch die Systeme gehalten, die vor den Erörterungen auf dem tiefer gelegten Grunde der strengen Socialitätsgedanken als Fortschritte der Volkswirthschaftslehre zu betrachten sind. Auch diejenige, zuerst Carey angehörige Denkweise, welche von der Umstossung der Ricardoschen Voraussetung ausging und eine Umwälzung der unterdessen schulfähig gewordenen und hiebei vollends verknöcherten Ricardoschen Oekonomie vertrat, hat die strengere Fixirung der Vertheilungsideen zu ihrem Princip gemacht und zunächst die Rückwirkung der gesteigerten Production zu Gunsten einer gewissen Ebenmässigkeit der Vertheilung in der geschichtlichen Aufeinanderfolge der Zustände darzulegen unternommen. Der wirklich in letzter Instanz für die Vertheilunglehre maassgebende Standpunkt ist aber nur mit der ernstlich socialen Betrachtung zu gewinnen, und hiefür ist selbst von den bisherigen Socialisten nur ein schwächlicher und verworrener Anfang gemacht worden.

Die allen volkswirthschaftlichen Systemen gemeinsame Ueberlieferung sieht in der Vertheilung nur einen sozusagen laufenden Hergang, welcher sich auf eine als fertiges Gesammterzeugniss vorgestellte Productenmasse bezieht, und in diesen Grundfehler sind namentlich auch die socialistelnden Lassalschen und Marxschen vorgeblichen Kritiken der Oekonomie verfallen, die hebräergemäss mit ihren Gesichtspunkten überhaupt noch unter der Tradition volkswirthschaftlicher Wissenschaft verblieben. Die Meinung, dass die laufende Gestaltung der Einkünftearten, also der Bodenrente, des Capitalgewinns und Zinses, sowie des Arbeitslohns, die Theorie der Vertheilung erschöpfe oder auch nur deren entscheidendes Fundament bilde, ist zwar eine Mitgift der seit dem 18. Jahrhundert erwachsenen Nationalökonomie, lässt sich aber in dieser Beschränktheit nicht im Mindesten mehr als eine Idee ausgeben, die dem gesteigerten Bewusstsein von der Bedeutung der ökonomischen Rechtsverhältnisse entspräche. Eine tiefere Grundlegung hat vielmehr diejenige Vertheilung ins Auge zu fassen, welche sich auf die ökonomischen oder ökonomisch wirksamen Rechte selbst und nicht blos auf die laufenden und sich häufenden Consequenzen dieser Rechte bezieht. Sie hat das Rechts- oder Unrechtssystem in seiner geschichtlichen Begründung

politisch zu untersuchen und mit den historisch bestimmten Satzungen der Zutheilung von Besitz und Befugnissen für Gruppen und Classen zu rechnen. Sie kann unmöglich bei dem Individuum stehen bleiben, sondern muss das Recht und Unrecht der Collectivitäten als solcher zum Gegenstand ihrer Untersuchung und ihres Urtheils machen. Sie kann sich nicht mit einer individualistisch beschränkten Rechenschaftsablegung abfinden lassen und muss die Verantwortlichkeit auf die sich fortpflanzenden Gattungsexistenzen ausdehnen. Sie kann das tiefste Wesen des Erbrechts nicht ignoriren, vermöge dessen auch die Schuld des Erblassers von dem Erben zu vertreten ist, wofern nicht der Letztere überhaupt auf die ganze Erbschaft und mit ihr auf die zugehörigen Rechte und Forderungen verzichten will. In diesem Sinne muss eine den modernen Ideen entsprechende Vertheilungslehre wahrhaft historisch zu verfahren und die Erbschaft der Vergangenheit zu zergliedern verstehen.

5. Der wissenschaftliche Begriff von der Production umfasst alle Thätigkeiten, welche erforderlich sind, um die Waaren und Leistungen für den Verbrauch bereitzustellen. Er schliesst also ausser der Urproduction, die unmittelbar an der Natur arbeitet und zum Theil nur Rohstoffe liefert, und ausser der weiteren industriellen Bearbeitung in der Fabrication auch noch die Transport- und Handelsvermittlung sowie Alles ein, was im engeren Sinne des Worts Circulation heisst. Die Function des Geldes ist daher als eine den Austausch bewerkstelligende Thätigkeit zur Production zu rechnen, und überhaupt wird Alles, was geschehen muss, damit die Erzeugnisse an den letzten und eigentlichen Consumenten gelangen, als Production aufzufassen sein. Nur in dieser strengeren Fassung ist der Begriff wissenschaftlich haltbar. Löst man dagegen von ihm den blossen Umlauf der Waaren und Leistungen nicht nur als ein besonderes Gebiet ab, sondern gesellt man diese Circulation ihm als eine nebenzuordnende, auf derselben Linie stehende und gleichberechtigte Sphäre bei, so kann hieraus nur Verwirrung entstehen. Das Transportsystem hätte alsdann noch ein höheres Recht, neben der auf diese Weise enger gefassten Production als die wichtigste Zurüstung der Volkswirthschaft zu figuriren. Höchst wunderlich wird nun aber diese Eintheilung und Anordnung der Gesichtspunkte, wenn sie, wie in neueren Lehrcompendien geschieht, zur wirklichen Abtheilung des Stoffes nach Abschnitten verwendet wird. Alsdann mischen

sich Production, Circulation, Vertheilung, Consumtion und wohl gar noch andere als gleichstehend betrachtete Rubriken so durcheinander, dass von einer rationellen Durchsichtigkeit der behandelten Stoffe nicht mehr die Rede sein kann, und dass der Ort, an welchem eine Lehre untergebracht wird, oft nur dazu dient, über ihren Hauptcharakter von vornherein Dunkel und Täuschung zu verbreiten. Man verzichtet daher, wie es die Werke ersten Ranges gethan haben, viel besser ganz und gar darauf, auch nur Production und Vertheilung, geschweige die untergeordneten Gesichtspunkte, zu Buchabtheilungen zu machen. Die Begriffe können an sich selbst sehr scharf gesondert werden; aber hieraus folgt noch nicht, dass der Stoff auch äusserlich in völlig abstracter Weise zerrissen werden müsse oder dürfe. Im Gegentheil ist die bisher so gut wie gar nicht untersuchte Abhängigkeit des Productionsumfangs von der Vertheilung ein zwingender Grund, nicht durch Nebenordnung der beiden Gebiete die Täuschung zu veranlassen, als wenn eine Theorie der Production ohne Rücksicht auf die Vertheilung des Besitzes, der Einkünfte und der hiemit gegebenen ökonomischen Productivkräfte möglich wäre.

In systematischer Beziehung und im Hinblick auf die sich vollziehende Neugestaltung sowohl der thatsächlichen Volksökonomie als ihrer Theorie muss schliesslich noch darauf hingewiesen werden, dass der nach der bisherigen Auffassung so ungeschickt behandelte und so nebensächlich gebliebene Begriff der Consumtion allerdings eine sehr grosse Bedeutung erhalten kann, wenn man ihn, anstatt in den Winkel, sofort in den Vordergrund und an die Spitze des Systems stellt. Dem bisherigen Sprach- und Begriffsgebrauch zufolge bedeutet Consumtion ganz einfach die Befriedigung der Bedürfnisse durch wirthschaftliche Erzeugnisse. Auf die blosse Vernichtung, wie dieselbe auch durch zufälligen Schaden erfolgen kann, kommt es ganz und gar nicht an. Die entscheidende Hauptsache bleibt vielmehr der Umstand, dass wirthschaftlich gewonnene Artikel ihren Dienst zur Befriedigung der Bedürfnisse verrichten. In der freieren Sprechweise des Geschäftslebens nennt man auch wohl die Abnahme vom Markte Consumtion und bekümmert sich hiebei nicht darum, ob die Erzeugnisse unmittelbar für die letzten menschlichen Bedürfnisse oder erst für die weitere Bearbeitung verbraucht werden. Offenbar kann aber eine Redeweise, welche es gestattet, z. B. zu sagen, dass eine Fabrik ein gewisses Quantum Rohbaumwolle consumire,

der wissenschaftlichen Heraushebung und Abgrenzung eines einfachen, in sich gleichartigen Begriffs keinen Abbruch thun. Von dieser letzteren Art ist nun aber die Idee der Consumtion, wenn man dabei von den letzten materiellen Bedürfnissen, also von Nahrung, Kleidung, Wohnung und Aehnlichem ausgeht. Ja wie schon oben angedeutet, werden alle Bedürfnisse in Frage kommen, insofern sie materiell etwas kosten oder, mit andern Worten, zu ihrer Befriedigung eine Aufwendung von wirthschaftlichen Kräften ins Spiel setzen müssen. Ob diese Kräfte dem Träger der Bedürfnisse selbst angehören oder nicht, bleibt für die Hauptsache gleichgültig. Es genügt vollkommen, dass diese Befriedigung nur auf wirthschaftlichem Wege geschehen könne. In dieser Fassung ist nun die Summe aller Bedürfnisse gleichbedeutend mit einem einheitlich gedachten Bedürfniss der Existenz überhaupt. Dieses Existenzbedürfniss schliesst alle besondern Bedingungen des wirthschaftlichen Daseins und seiner mannigfaltigen Artungen ein. An der Existenz der rohesten Art können die höheren Lebensweisen gemessen werden, und es lässt sich daher die gesteigerte Consumtion mit ihrer höheren Lebensausstattung als eine Absorption von Massen niederer Existenzart auffassen. Hieraus folgt, dass die Richtung, welche die Consumtion nimmt, und nicht blos deren Umfang für die Kennzeichnung des Volkswohlstandes entscheidend werden muss. Die Gestaltung der Bedürfnisse und der Antrieb, den die Production von der jeweiligen Macht und Artung der letzteren, also von der Consumtion empfängt, verursachen die verschiedenen Charaktere der Socialökonomie. Wo die Zugkraft der Bedürfnisse mit der politischen und socialen Macht ausgerüstet ist, die Production in ihrem Sinne zu bestimmen, wo also den sich in das Raffinirte und Thörichte steigernden Ansprüchen und Launen staatlich und gesellschaftlich die Mittel zur Verfügung stehen, um die Production in diesen Richtungen arbeiten zu lassen, da werden nicht einmal Uebersättigung und Ekel diesen Verunstaltungen der Volkswirthschaft eine Grenze setzen, sondern es werden diese Erscheinungen nur zu noch ausgesuchteren Raffinements veranlassen. Auf diese Weise wird die in der Consumtion herrschende Verderbniss eine Missleitung der Production auf falsche Wege und in ungehörige Canäle mit sich bringen, und die Missgestalt wird zwar nicht im letzten Grunde auf eine willkürliche Entartung der Bedürfnisse, wohl aber auf die, unter dem Einfluss der zu ihrer Befriedigung verfügbaren Machtmittel, zu einer unnatürlichen Aus-

schweifung in den Stand gesetzte Consumtion oder, wie man auch sagen könnte, auf eine überhaupt von vornherein missgeschaffene Consumtionsfähigkeit zurückzuführen sein. Diese politische und sociale Missschöpfung, nicht aber das natürliche Spiel oder die einfache Gesetzmässigkeit menschlicher Bedürfnissse trägt alsdann die Schuld. Das Missverhältniss, in welches Arbeit und Genuss zu einander gerathen, ergiebt sich bei tieferer Untersuchung als der entscheidende Grund der Uebelstände.

Die menschlichen Bedürfnisse haben als solche ihre natürliche Gesetzmässigkeit und sind hinsichtlich ihrer Steigerung in Grenzen eingeschlossen, die nur durch die Unnatur eine Zeit lang überschritten werden können, bis aus derselben Ekel, Lebensüberdruss, Abgelebtheit, sociale Verkrüppelung und schliesslich heilsame Vernichtung folgen. Es ist aber nicht die Ueberschreitung dieser Grenzen allein, wodurch die gröbsten Missverhältnisse erzeugt werden, sondern es geht dieser Entartung eine Vorbereitung voran, die einfach darin besteht, dass die ebenmässigen Verhältnisse von Leistung und Genuss gestört werden. Die menschliche Natur ist so eingerichtet, dass ein befriedigendes Spiel des Lebensmechanismus nur einen Sinn hat, solange noch wirkliche Hindernisse zu überwinden sind und echte, schaffende Thätigkeit ihre Aufgaben findet. Ein aus reinen Vergnügungen bestehendes Spielen ohne weiteren ernsten Zweck führt bald zur Blasirtheit oder, was dasselbe ist, zum Verbrauch aller Empfindungsfähigkeit. Wirkliche Arbeit in irgend einer Form ist also das sociale Naturgesetz gesunder Gestaltungen, und die Abweichungen hievon führen auf der einen Seite zu einer erdrückenden Ueberlastung der Massen, die zu keinem edleren Genuss gelangen, und auf der andern Seite zu einer Vergiftung des Fühlens und Denkens der allzu mussereichen und üppigen Gesellschaftsschichten. Dieses Naturgesetz des Gleichgewichts von Arbeit und Genuss oder von producirender und consumirender Thätigkeit ist aber nicht so zu verstehen, als wenn es den Stützpunkt für eine socialohnmächtige individuelle Moralistik abzugeben und hiemit seinen Dienst zu leisten hätte. Seine Function ist eine höhere; es ist der Richter über die Lebensfähigkeit der verschiedenen Gesellschaftselemente; es überliefert die einen der Verwesung und hebt die andern empor, um neues Lebensblut in die Adern der Volkskörper zu giessen und das Völkerschicksal einer höheren Civilisationsform zuzuführen.

Zweites Capitel.

Reichthum und Werth, Productivität und Rentabilität.

1. Wären die Triebe und Bedürfnisse ohne ein Gegengewicht, so würden sie kaum ein kinderhaftes Dasein, geschweige eine höhere und geschichtlich gesteigerte Lebensentwicklung mit sich bringen. Bei voller müheloser Befriedigung würden sie sich bald erschöpfen und ein leeres Dasein in Gestalt lästiger, bis zu ihrer Wiederkehr verfliessender Intervalle übrig lassen. Der Mensch würde zwar, wie es scheint, auf höhere Aufgaben ideeller Natur denken, um sich das zu schaffen, was ihm die paradiesische Existenz versagt hätte, nämlich irgend eine Art von Arbeit und irgend einen Widerstand, an dem er seine Kräfte messen und bethätigen könnte. Indessen würde hiezu schon eine Vorübung und Entwicklung der Fähigkeiten gehören, die ohne die Erziehung durch den Kampf mit wirthschaftlichen Hindernissen nicht denkbar ist. Eher könnte der allzu leicht ernährte Mensch auf den Abweg gerathen, sich den nun einmal unentbehrlichen Widerstand bei Seinesgleichen zu suchen und aus blosser Lust zur Bethätigung des Uebermuths gegen seine Gattung Krieg zu führen. Gegen eine solche Ausschreitung wäre nun der Kampf mit der Natur ein ableitendes Gegenmittel. In allen Beziehungen ist also die Abhängigkeit der Bethätigung der Triebe und Leidenschaften von der Ueberwindung einer wirthschaftlichen Hemmung ein heilsames Grundgesetz der äussern Natureinrichtung und der innern Menschenbeschaffenheit. Nur derjenige Kampf um das Dasein, welcher unter gewissen Voraussetzungen den Charakter des Raubes annimmt und sich statt gegen die natürlichen Hindernisse gegen den Menschen selbst wendet, so dass die Existenz der Einen die Verkümmerung oder der Tod der Andern ist, — nur dieser Kampf könnte Bedenken erregen. Wäre er nämlich aus der allgemeinen Nothwendigkeit der Ernährung und aus dem Uebermaass der natürlichen Hindernisse für die Gewinnung der Lebensbedingungen zu erklären, so würde er allerdings eine Verurtheilung der Natureinrichtung und des Menschendaseins einschliessen. In der That entspringt er aber der Regel nach aus Stauungen, die nicht der Einrichtung der Natur, sondern der politisch socialen Organisation des Menschenverkehrs zuzuschreiben sind. Die Hindernisse, auf denen er beruht, sind gesell-

schaftlicher Art, und er selbst ist nur als eine Erinnerung daran zu betrachten, dass man sociale Hindernisse zu entfernen habe, um den Zugang zur Natur frei zu machen und so die Kraft in einer wirksameren Form wieder ihrem natürlichen Beruf zuzuführen.

Das Vorhandensein eines Gegengewichts gegen die unhaltbare Sonderexistenz mühelos befriedigter Triebe muss mit den wachsenden Kräften des Menschen im Verhältniss zur Ausdehnung der Bedürfnisse sichtbarer werden. Obwohl sich das Niveau der Existenz hebt, wird dennoch einer grösseren Lebensfülle auch eine vielseitigere Verzweigung des Mühens entsprechen müssen. Auf jeder Stufe der Entwicklung ist das Maass, in welchem Bedürfnisse naturgemäss ausgebildet sind und zweckmässig ohne Ueberbürdung der Arbeitskraft befriedigt werden, am besten als Wohlstand zu bezeichnen. Der leitende Begriff der bisherigen Oekonomie ist jedoch ein anderer. Er nennt sich Reichthum und befasst thatsächlich nicht etwa nur die technische Macht über die Natur, sondern auch die politische und sociale Macht des Menschen über den Menschen in sich. Will man den Reichthum definiren, nicht wie ihn einzelne Systeme zu verstehen wünschen und wie sie meinen, dass er beschaffen sein sollte, sondern wie er wirklich weltgeschichtlich bis jetzt verstanden worden ist und sein Reich entwickelt hat, so muss man sagen, dass er die ökonomische Macht über Dinge und Menschen sei.

Zerlegt man diese Begriffsbestimmung in ihre zwei Bestandtheile, so ist der erste, die ökonomische Macht über die Dinge, an sich selbst völlig unschuldig. Die Erweiterung der Macht und Herrschaft des Menschen über die Natur durch Entwicklung seiner Fähigkeiten und durch die Herstellung von Zurüstungen, die der Production dienstbar sind, ist ein Hergang, bei welchem das Schicksal des gegenseitigen politischen und socialen Verhaltens der Menschen an und für sich nicht in Frage kommt. Dagegen ist thatsächlich die Herrschaftsbegründung und Herrschaftsausdehnung des Menschen über den Menschen, welche als zweiter Hauptbestandtheil des Reichthums erscheint, grade für den Ursprung desselben so kennzeichnend, dass man sie fast in erster Linie zu betrachten geneigt sein könnte. Die mittelbare Macht lehnt sich gewöhnlich an die Wirkungen einer früheren unmittelbaren Herrschaftsübung an, und in der Stufenfolge der Reichthumsentwicklung ist die politische und sociale Unterdrückung

das Piedestal, auf welchem sich weltgeschichtlich die später in indirecten Formen vollzogene Ausbeutung erhebt. Das zweite Element des Reichthums ist also bei Einzelnen, Classen und Völkern zunächst der Raub und im Allgemeinen irgend eine Form der Aneignung, welcher keine Gegenleistung entspricht.

Hienach muss der Reichthum, wie alle ökonomischen Begriffe, bei denen es irgend geschehen kann, sowohl aus dem Gesichtspunkt der Production als auch aus demjenigen der Vertheilung angesehen werden. Nebenbei zeigt sich hiedurch auch, in welche Unzuträglichkeiten Diejenigen gerathen müssen, welche sich durch scholastische Beengtheit dazu verleiten lassen, erst eine Theorie der Production und dann eine der Vertheilung vorzuführen. Sie werden die Vorstellungen vom Reichthum alsdann zerreissen und in zwei Stücken zur Anschauung bringen müssen, wenn sie es nicht etwa vorziehen, den alten Weg zu wandeln und sich der schärferen Zergliederung, die auf die Wichtigkeit des zweiten Bestandtheils führt, gänzlich zu enthalten.

Vom Standpunkt der Production ist der Reichthum der Inbegriff der productiven Kräfte, gemessen an ihren Wirkungen. Diese Resultate werden an den menschlichen Bedürfnissen, also an der Masse und Art von Existenz, welche durch jene Ergebnisse der productiven Kraft möglich gemacht werden, ihr Maass und ihre Beurtheilung finden. Die Grösse des Reichthums ist mithin von diesem Standpunkt aus nach dem Umfang und der mehr oder minder guten Art der ermöglichten Existenz zu bestimmen. Geht man dagegen von der Vertheilung aus, und fasst man in Gedanken ausschliesslich alles das ins Auge, was auf der Aneignung fremden Besitzes, auf der Ausschliessung Anderer vom Besitz, auf der Unterwerfung und Unterdrückung der Arbeitskraft selbst oder auf der Aneignung ihrer Früchte, mit einem Wort — auf dem directen oder indirecten Raube beruht, so zeigt sich diejenige Seite des Reichthums, welcher sich mit Nothwendigkeit und gleichsam schon als logisches Correlat die Armuth zugesellt. In diesem Sinne sind Reichthum und Armuth untrennbare Erscheinungen, die aus einer und derselben Ursache hervorgehen und miteinander die Menschengeschichte durchwandern. Die Grösse dieser Art von Reichthum bemisst sich nach der Masse der Unterworfenen oder Bewirthschafteten und nach der Leistungsfähigkeit der Letzteren für fremde Zwecke. Wer da meinen sollte, dass ein gewisser Wohlstand der ökono-

misch Beherrschten auch jene Art von Reichthum der Beherrscher vermehrt, würde das Wesen des fraglichen Vorgangs gänzlich verkennen. Die Armuth der Einen ist der Reichthum der Andern, oder aber es ist nicht die Vertheilung, sondern der Fortschritt der Production in Frage, vermöge dessen auch die Armuth civilisirtere Formen annimmt. Die Armuth kann also ebenfalls auf der ursprünglichen Ohnmacht oder Unentwickeltheit der zur Beherrschung der Natur erforderlichen Mittel beruhen; aber diese Art von Armuth ist den dürftigen und reichen Classen gemeinsam. Der in dieser Beziehung ärmlichste Zustand gestattet noch immer den Classenreichthum der Menschenbewirthschaftung.

Ein sehr wichtiger Umstand liegt darin, dass thatsächlich die Beherrschung der Natur durch diejenige des Menschen erst überhaupt vor sich gegangen ist. Die Bewirthschaftung des Grundeigenthums in grösseren Strecken ist nie und nirgend ohne die vorgängige Pressung des Menschen zu irgend einer Form von Sklaven- oder Frohndienst vollzogen worden. Die Aufrichtung einer ökonomischen Herrschaft über die Dinge hat die politische, sociale und ökonomische Herrschaft des Menschen über den Menschen zur Voraussetzung gehabt. Wie hätte man sich auch einen grossen Grundherrn nur denken können, ohne zugleich seine Herrenschaft über Sklaven, Hörige oder indirect Unfreie in den Gedanken einzuschliessen? Was möchte wohl die Kraft des Einzelnen, die sich höchstens mit den Kräften der Familienhülfe ausgestattet sähe, für eine umfangreichere Ackercultur bedeutet haben und bedeuten? Die Ausbeutung des Landes oder die ökonomische Herrschaftsausdehnung über dasselbe in einem die natürlichen Kräfte des Einzelnen übersteigenden Umfang ist in der bisherigen Geschichte nur dadurch möglich geworden, dass vor oder zugleich mit der Begründung der Bodenherrschaft auch die zugehörige Knechtung des Menschen durch den Menschen durchgeführt wurde. In den späteren Perioden der Entwicklung ist diese Knechtung gemildert worden und hat sich in die mehr indirecten ökonomischen Abhängigkeitsformen verwandelt. Ihre gegenwärtige Gestalt ist in den höher civilisirten Staaten eine mehr oder minder durch Polizeiherrschaft geleitete Lohnarbeit. Auf der letzteren beruht also die praktische Möglichkeit derjenigen Art des heutigen Reichthums, welche sich in der umfangreicheren Bodenherrschaft und im grösseren Grundbesitz darstellt. Selbstverständlich sind alle andern Gestaltungen des Vertheilungsreich-

thums geschichtlich auf ähnliche Weise zu erklären, und die indirecte Abhängigkeit des Menschen vom Menschen, welche gegenwärtig den Grundzug der ökonomisch am weitesten entwickelten Zustände bildet, kann nicht aus sich selbst, sondern nur als eine etwas verwandelte Erbschaft einer früheren directen Unterwerfung und Enteignung verstanden und erklärt werden.

2. Der Werth ist die einem Schätzungsergebniss entsprechende Geltung, welche die wirthschaftlichen Dinge und Leistungen im Verkehr haben. Die Ursache dieser Geltung, die dem Preise oder irgend einem sonstigen Aequivalentnamen, z. B. dem Lohne, oder dem Zinse als dem Preis der Nutzung des Geldes entspricht, lässt sich zwar bis zu dem Punkte verfolgen, wo der Verkehr selbst noch nicht in Frage ist, zeigt sich aber alsdann von einer solchen Allgemeinheit, dass sie ohne nähere Specialisirung die Erscheinungen der thatsächlichen Werthe nicht zureichend zu erklären vermag. Ganz im Allgemeinen liegt das Grundgesetz der Vergleichung und Schätzung, auf welcher der Werth und die ihn in Geld ausdrückenden Preise beruhen, zunächst im Bereich der blossen Production, abgesehen von der Vertheilung, die erst ein zweites Element in den Werthbegriff bringt. Die grössern oder geringern Hindernisse, welche die Verschiedenheit der Naturverhältnisse den auf die Beschaffung der Dinge gerichteten Bemühungen entgegensetzt und wodurch sie zu grössern oder geringern Ausgaben an wirthschaftlicher Kraft nöthigt, bestimmt auch die grössere oder geringere Schätzung der so gewonnenen Ergebnisse, d. h. mit andern Worten den grössern oder geringern Werth. Diese wirthschaftliche Schätzungsgrösse richtet sich nach dem Gesichtspunkt der Veranschlagung, und dieser Schätzungsgesichtspunkt ist der von der Natur und den Verhältnissen entgegengesetzte Beschaffungswiderstand.

Erinnern wir uns der oben erläuterten Idee von der Gegenkraft, die den Trieben und Bedürfnissen eine Schranke zieht und sie nöthigt, eine Art Gegengewicht zu überwinden, um sich genugzuthun. Einen wirthschaftlichen Werth im Sinne der Geltung und als Ursache der Preise kann es nur da geben, wo jener Antagonismus von Hinderniss und Bedürfniss im Spiele ist. Wären keine Hindernisse der Erlangung der Befriedigungsmittel der Bedürfnisse vorhanden, so würde es auch keinen Werth zu veranschlagen geben. Man würde die Triebe ohne Gegenleistung, also ohne Kraftausgabe mit dem versorgen, wonach sie streben. Aehn-

lich wie für das Sonnenlicht, für die Luft und bisweilen auch für das Wasser an sich selbst, würde es auch für die übrigen Dinge keinen Preis geben können. So hoch wir dieselben auch immer vom Standpunkt unserer Bedürfnisse schätzen möchten, diese bedürfnissbefriedigende Kraft, z. B. die grosse Nährfähigkeit irgend eines Nahrungsmittels, würde an sich selbst noch keinen Werth erzeugen. Angesichts einer praktisch so gut wie schrankenlosen Fülle würden wir wohl Geschmacksrücksichten walten lassen und aus irgend welchen Gesichtspunkten bald dem nahrhafteren, bald dem weniger nahrhaften Ernährungs- und Genussmittel den Vorzug geben; aber aus dieser Wahl und Sortirung würde nie ein ökonomisches Werthverhältniss entspringen, wofern nur die Menge jeder Art völlig zulänglich und ohne Mühe zugänglich wäre.

Bei der Werthschätzung fragen wir also nach Alledem, was uns die Dinge für unsere Bedürfnisse leisten, nur darum, weil diese Dinge nebst der ihnen anhaftenden bedürfnissbefriedigenden Kraft nur um eine Gegenleistung zu haben sind, die in uns selbst entspringt und der Regel nach in wirthschaftlicher Thätigkeit besteht. Nicht was uns die Dinge leisten, sondern was wir leisten müssen, um zu ihnen zu gelangen, entscheidet über Dasein und Grösse des Werths. Nicht das Maass, in welchem die Dinge die unsern Bedürfnissen entsprechenden Eigenschaften haben, sondern der Umfang, in welchem wir unsere eigne Kraft in sie hineinlegten, ist die unmittelbar entscheidende Ursache der Existenz von Werth überhaupt und einer besondern Grösse desselben.

Für einen einzig und isolirt gedachten Menschen haben die Gaben der Natur nur insoweit einen verschiedenen ökonomischen Werth, als die Gelegenheit, sie zu erhalten, bequemer oder schwieriger ist. Was am leichtesten zur Verfügung steht, wird, wie es auch sonst beschaffen sein möge, immer am geringsten geachtet werden und in Vergleichung mit dem Uebrigen für den Besitzer den geringsten Werth haben. Handelt es sich in einem Nothfalle darum, aufgehäufte Vorräthe zu verlassen und verloren zu geben, so wird die Wahl der Rettung auf das fallen, was künftig am schwierigsten wiederzuerhalten ist. Dies gilt für den absolut Einsamen, bei dem von einem Verkehr mit Seinesgleichen keine Rede ist, und man sieht, dass der Werth, dessen genauere Schätzung sich erst im Verkehr vollzieht, einen ideellen Ursprung

hat, der zunächst ohne den Verkehr und rein vom Standpunkt der blossen Production ohne Rücksicht auf die Vertheilung gedacht werden muss. Selbst der Hülfsact der Production, der in dem blossen Austausch und in der Circulation besteht, bringt nur zum Ausdruck, was in der Hauptsache schon ohne ihn durch tiefer greifende Verhältnisse über den Werth entschieden war. Ganz abstract angesehen, ist nicht einmal die Arbeit oder Kraftausgabe eine unerlässliche Vorbedingung; denn die geringere Gelegenheit der Erlangung kann völlig zureichend durch das Spiel der Naturphänomene vertreten sein. Die Meteore, die vom Himmel fallen, oder andere spärliche Naturzuwendungen werden, wo sie überhaupt den Gegenstand des Verlangens bilden, in ihren verschiedenen Arten nach dem Grad ihrer Seltenheit geschätzt werden. Die Seltenheit ist aber ein Element des Widerstandes, der sich dem Besitz einer gewünschten Sache entgegenstellt. Die blosse Beschränktheit der zugänglichen Naturmittel würde auch, abgesehen von jeder Arbeit, den Begriff des Werthes und seiner Verschiedenheiten erzeugen können. Ja man kann behaupten, dass sozusagen schon für die Oekonomie der Thiere, deren ganze Arbeit im Futtersuchen und bei denen vom höheren Range in der Jagd besteht, der Instinct eines richtigen Werthbegriffs nicht fehlt. Die Kämpfe, die sie unter Umständen mit ihrer eignen Species um den Raub ausfechten, werden nie um Gegenstände geführt, die ihnen in Fülle zu bequemer Verfügung stehen.

Fische zu fangen oder diese und jene Gattung von Wild zu jagen, kann bei gleicher Ausbeute an Nahrungsstoff eine sehr verschiedene Bemühung in Anspruch nehmen. Ein vereinsamter Robinson, der nichts zu theilen und auszutauschen hat, wird nichtsdestoweniger solchen Unterschieden Rechnung tragen und auf die Artikel mehr oder minder Werth legen, je nachdem sie ihm Zeit und Mühe gekostet haben. Allerdings wird er seine Thätigkeit so zu disponiren suchen, dass seine Bedürfnisse in der von ihm am meisten gewünschten Befriedigungsart mit dem geringstmöglichen Kraftaufwand zum Ziele gelangen. Hieraus wird folgen, dass die Ansprüche der Bedürfnisse und deren Beurtheilung der Dinge sich mit der Veranschlagung der nach den verschiedenen Richtungen auszuwerfenden Kraftaufwendungen in Uebereinstimmung bringen, so dass dem, was sehr schwierig zu erlangen ist, nur dann wirklich die erforderliche Arbeit gewidmet

wird, wenn der Erfolg der Mühe werth erscheint. Eine blosse Folgerung hievon ist die, dass, wo die roheren Bedürfnisse durch den verfügbaren Aufwand von Mitteln kaum versorgt werden können, für die höheren nichts übrigbleibt. Die Disposition über die Arbeitskraft wird also derartig getroffen, dass die dringendsten Existenzmittel den Vorzug erhalten. Die feineren Gattungen mögen immerhin an sich erreichbar sein; — hiemit ist noch nicht die praktische Möglichkeit eröffnet, dieselben auch wirklich zu beschaffen. Solange die gemeine Existenz alle verfügbare Kraft aufsaugt, wird die Arbeit vorzugsweise in diesen Canal gelenkt. Wird aber die Beschaffung der gewöhnlichsten Existenzmittel erleichtert, so wird ein Arbeitsquantum für höhere Zwecke frei, und das Niveau der Daseinsart kann steigen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang nur das Gesetz, dass die Werthgrösse an sich selbst dieselbe bleibt, mag sie nun in der niedern oder in der höhern Gattung erzeugt werden. Die Frage, welchen Werth die Dinge haben, hängt nicht von dem verschiedenen Schwergewicht der Bedürfnisse ab; wohl aber hängt es hievon ab, in welchen Gattungen von Artikeln sich der Werth verwirklicht finden soll.

3. Wie im Reichthum, so muss auch im Werth ein zweiter Bestandtheil, der sich auf die Vertheilung bezieht, in Rechnung gebracht werden. Doch lässt sich das allgemeine Gesetz, in welchem sich die Werthursache ausdrückt, auch hier noch zur Anwendung bringen. Nur muss dasselbe eine nähere Bestimmung erfahren, die man auch als verhältnissmässig selbständig und mithin ohne diese Anknüpfung auffassen kann. Ausser dem Widerstande, den die Natur leistet, und der darauf beruht, dass ihre Kräfte zu unserm Dienst erst herbeigezogen und geleitet sein wollen, giebt es noch ein anderes rein sociales Hinderniss, welches die Beschaffung des Erforderlichen erschwert. Zwischen den Menschen und die Natur tritt eine hemmende Macht, und diese ist wiederum der Mensch. Der einzig und isolirt Gedachte steht der Natur frei gegenüber. Naturkräfte und Naturstoffe stehen unentgeltlich zu seiner Verfügung; Niemand wehrt ihm den Zugang oder macht die Benutzung der natürlichen Hülfsquellen von einer Tributleistung abhängig. Anders gestaltet sich die Situation, sobald wir uns einen Zweiten denken, der mit dem Degen in der Hand die Zugänge zur Natur und ihren Hülfsquellen besetzt hält und für den Einlass in irgend einer Gestalt

einen Preis fordert. Dieser Zweite verzichtet nicht ohne Gegenleistung auf die Ausübung seiner Macht zur Ausschliessung; er verkauft diesen Verzicht und diese Duldung um einen Preis; er besteuert und bezollt gleichsam den Andern und ist so der Grund, dass der Werth des Erstrebten grösser ausfällt, als es ohne dieses politische und gesellschaftliche Hinderniss der Beschaffung oder Production der Fall sein könnte. Die Meinung, dass ein solcher Vertheilungswerth nicht existire, beruht, wo sie in gutem Glauben ausgesprochen wird, mindestens auf der Verwechselung eines Wunsches mit den Thatsachen. Allerdings ist die höhere und edlere Tendenz der ökonomischen Entwicklungen darauf gerichtet, dieses Werthelement bis zur Unerheblichkeit zu reduciren; aber der wirkliche Lauf der Dinge zeigt es uns in seiner tief eingreifenden und umfangreichen Gestaltungskraft. Von der Geschichte lässt sich so gut wie nichts verstehen, wenn man von diesem sozusagen socialen Werth grundsätzlich abzusehen und seine die Austauschverhältnisse beherrschende Kraft zu verleugnen unternimmt. Höchst mannigfaltig sind die besondern Gestalten dieser künstlich gesteigerten Geltung der Dinge, die natürlich in einer entsprechenden Niederdrückung der Geltung der Arbeit ihr begleitendes Gegenstück hat. Die gesellschaftliche Besteuerung, durch welche eine Classe die andere durch höhere, z. B. für die Benutzung des Grundeigenthums und namentlich der Gebäude politisch und social erzwungene Preise tributpflichtig macht, — diese gewaltige Besteuerung gehört ebenfalls hieher, obwohl der Zusammenhang mit der Rolle des Degens hier nicht sofort in die Augen fällt. Man muss die besondere Gestaltung der Institution des Eigenthums mit seinem polizeilichen und militärischen Zubehör tiefer untersuchen und in die Geschichte zurückverfolgen; man muss die Pressung der Arbeit zum Dienst in Anschlag bringen, um die Kette zu verstehen, vermöge deren die productive Thätigkeit der Gegenwart für die monopolistisch geartete Gewalt des nackten, unthätigen Besitzes steuerbar erhalten und einer Art von Bezollung unterworfen wird, die den Druck der Staats- und Gemeindesteuern weit hinter sich lässt.

Die Art von Werth, die aus der eben erläuterten Ursache entspringt, wird natürlich nicht der Grund, dass mehr verfügbare Arbeit aufgewendet, wohl aber, dass diese anders vertheilt wird, als ohnedies geschehen würde. Es ist daher eine Illusion,

den Werth von vornherein als ein Aequivalent im eigentlichen Sinne des Worts, d. h. ein Gleichvielgelten oder als ein nach dem Princip der Gleichheit von Leistung und Gegenleistung zu Stande gekommenes Austauschverhältniss betrachten zu wollen. Alle wirklichen Thatsachen müssen auf Grund einer solchen Annahme in falschem Lichte erscheinen. Das einfache Denkschema von zwei Personen, von denen die eine ihre Gewalt in die Waage wirft, um den Satz des sogenannten Austauschverhältnisses zu bestimmen, belehrt uns sofort, dass die thatsächliche Geltung, welche die Leistungen im Verkehr haben, sehr oft nichts weiter als ein zugestandener Sold sein wird. Durch die Concurrenz wird hier in der Hauptsache nichts geändert; denn sie bewegt sich in Bahnen, die nicht von ihr selbst, sondern von jenen aneignenden und vertheilenden Gewalten geschaffen worden sind, und zwar thut sie dies, gleichviel, ob sie nach den gewöhnlichen modernen Vorstellungen freier oder unfreier geartet sei.

Wer daher an die Werththeorie mit dem Vorurtheil herantritt, es müsse sich unter allen Umständen ein Maass auffinden lassen, welches an die thatsächliche Geltung des Besitzes, der Waaren und der Leistungen angelegt, eine Rechtfertigung der sachlichen Richtigkeit der herrschenden Austauschverhältnisse ergebe, würde eine Absurdität anstreben. Im Gegentheil wird es das Merkmal einer richtigen Werththeorie sein, dass die in ihr gedachte allgemeinste und ursprünglichste Schätzungsursache nicht mit der auf dem Vertheilungszwang beruhenden besondern Gestaltung der Geltung zusammenfalle. Diese Geltung wechselt mit der socialen Verfassung, während der eigentliche ökonomische Werth nur ein der Natur gegenüber bemessener Productionswerth sein kann und sich daher nur mit den reinen Productionshindernissen natürlicher und technischer Art ändern wird.

Die Schwierigkeit hebt sich am leichtesten, indem man den vorangehenden Erläuterungen gemäss den Productionswerth und den politisch socialen Positionswerth, also auch zwei Arten der Geltung und zwei ineinander eingreifende Principien der Geltungsbestimmung, d. h. der Festsetzung oder Satzung der sogenannten Aequivalenzen, unterscheidet. Gemeinsam ist diesen beiden Entstehungsursachen der Geltungsverhältnisse nur der Einfluss des Widerstandes, und ausserdem stehen beide dadurch in Beziehung, dass sowohl die natürliche Productionserleichterung als auch in

gewissen Richtungen die relative Productionserschwerung dahin zusammenwirken, die Schranken der Hindernisse der zweiten Art, also die socialen Gründe der Geltungsverschiebungen mehr oder minder zu entfernen. Hievon wird jedoch erst später die Rede sein können, da eine vorläufige Andeutung des Mechanismus der Vertheilung unbefriedigend ausfallen müsste. In der Geltung oder in den anerkannten Schätzungsverhältnissen gelangt der ganze Typus der jeweiligen Oekonomie zum Ausdruck, und man kann daher nicht verlangen, in einer vorangeschickten Begriffsbestimmung das umfassende Getriebe von Leistungen und Gegenleistungen vorweggenommen zu sehen. Es ist genug, ein Princip in der Hand zu haben, das den Grundschematismus der Erscheinungen dieser Gattung sichtbar macht und uns, sobald wir die Natur der besondern Fälle vor Augen haben, auch zu einem exacten Urtheil genügend in den Stand setzt.

Nimmt man noch hinzu, dass jede ausserordentliche Störung, welche die Anwendung von Arbeit in der Richtung des grösser gewordenen Bedürfnisses oder überhaupt des grösser gewordenen Widerstandes hindert oder auch nur hinausschiebt, eine gesellschaftliche Besteuerungsgelegenheit darbietet, so wird man sich nicht darüber wundern, dass der zweite Geltungsbestandtheil, den man dem herrschenden Sprachgebrauch gemäss nun einmal auch Werth nennen muss, eine so entscheidende Rolle zu spielen vermag. Offenbar sind Sold und Werth zwei ganz verschiedene Begriffe; aber bei der Lohnarbeit grenzen sie so nahe aneinander, dass man kaum begreift, wie sich ein nationalökonomischer Sprachgebrauch, der von einem Werth der Arbeit reden lässt, solange ungeprüft hat behaupten können. Rechtfertigen lässt sich eine solche Auffassungsart nur dann, wenn man die Lohnarbeit gleich der Sklavenarbeit ausschliesslich als ein mit gewissen Kosten hergestelltes Erzeugniss betrachtet, und das Steigen des Werths der Arbeit ist alsdann in der schwieriger gewordenen Erzeugung und Erhaltung oder überhaupt Reproduction des Arbeiters zu suchen. Geht man dagegen vom Vertheilungswerth aus, so könnte sich die Geltung der Arbeitsleistungen dadurch erhöhen, dass die natürliche oder künstliche Fähigkeit des Besitzes, sie zu einem grossen Theil unentgeltlich im Wege des indirecten Zwanges an sich zu bringen, gemindert wird.

Diejenigen, welche bei der Werthgestaltung im Getriebe des Verkehrs nur auf das Verhältniss von Angebot und Nachfrage

blicken, haben durchaus nicht Unrecht; aber sie dürfen nicht übersehen, dass die Nachfrage das Bedürfniss bedeutet, und dass im Verhältniss des jeweiligen Angebots oder Vorraths zu jener Nachfrage gleichsam die Spannung des Widerstandes ausgedrückt ist, der sich der Beschaffung entgegenstellt. Die Störungen in dem Spiel von Angebot und Nachfrage machen es besonders deutlich, wie die Aneignungsfähigkeit und die Möglichkeit, im Austausch die Gegenpartei zu besteuern, also die Vertheilung im Acte des Verkehrsgeschäfts selbst zu betreiben, zu den Hauptmitteln gehören, Geltungen im Sinne eines Vertheilungswerths zu erzeugen.

4. Vom sogenannten Gebrauchswerth, der in der veralteten Tradition der gemeinen Lehrbücher und der rückständigen Systeme einem Tauschwerth gegenübergestellt wird, war hier gar nicht zu handeln. Der in diesem Sprachgebrauch liegende Irrthum ist als wissenschaftlich überwunden zu betrachten. Die Wörter wären allerdings gleichgültig; da aber der Ausdruck Gebrauchswerth mit dem wirklichen Grunde der Geltung der Dinge unmittelbar gar nichts zu schaffen hat und, kritisch betrachtet, nur die bedürfnissbefriedigende Kraft und deren Maass benennt, so ist er lieber ganz zu vermeiden. Es entsteht sonst die falsche Idee, als wenn es einen allgemeinen Werthbegriff und zwei Unterarten desselben, Gebrauchswerth und Tauschwerth, gäbe. Nun ist es aber nur der sogenannte Tauschwerth, welcher der ökonomischen Geltung der Dinge entspricht, und welcher dadurch, dass man bei ihm den Tausch noch besonders hervorhebt, nur in einem einseitigen Licht erscheint. Die wissenschaftliche Oekonomie hat jetzt technisch nur einen einzigen Werthbegriff zu berücksichtigen, nämlich denjenigen, welcher in den Preisen seinen Ausdruck findet. Das Maass der Brauchbarkeit oder Nützlichkeit der Dinge oder, mit andern Worten, die an den Bedürfnissen gemessenen Eigenschaften derselben sind zwar eine unerlässliche Vorbedingung, aber nicht die eigentliche und entscheidende Ursache ihrer Geltung. Die Vorbedingung des Werths kann daher mit den Eigenschaften der Sache oder mit dem Bedürfniss nach derselben wegfallen oder sich ändern; aber dennoch bleibt der zureichende und positive Grund der Werthentstehung immer erst in den Erlangungshindernissen aufzusuchen.

Insofern Werth überhaupt das Ergebniss einer jeden Art von Schätzung ist, fallen darunter auch Nutzen und überwundene Erlangungsschwierigkeit. Man muss sich aber von dieser abstractesten Wort- und Begriffsgemeinschaft befreien, um im eigentlich Wirthschaftlichen deutlich denken und richtig messen zu lernen. Da in der deutschen Sprache das Wort Werth mit dem Gesichtspunkt des Zwecks in naher Beziehung steht und überdies dabei fast immer etwas Erwünschtes gedacht wird, so eignet es sich nicht so wie die entsprechenden Ausdrücke im Englischen und im Französischen oder wie unser Wort Geltung zur unwillkürlichen Bezeichnung von dem, was an den Gegenständen Erlangungsschwierigkeit ist. Man thäte daher gut, schon zur Selbstvermeidung von Verwechselungen im Gedankengange das Wort zeitweilig auszumerzen und gleich unmittelbar von Erlangungsschwierigkeit zu reden. Andernfalls könnte der allgemeine sogenannte Werthbegriff zu jener Classe täuschender Begriffe geworfen werden müssen, von denen man in genauen Wissenschaften abzusehen hat. Die Wirthschaftslehre würde nichts verlieren, wohl aber gewinnen, wenn in ihr das Wort und der allgemeine Begriff Werth nicht vorkäme. Jedenfalls aber wird es dem Anfänger zur Uebung im sichern Denken gereichen, wenn er sich vorsetzt, bei allen Fragen auch ohne den von der Verlehrtheit umnebelten und versophistelten Werthbegriff fertig zu werden.

Bei der eigentlichen Messung, also zunächst bei der Frage nach dem Maass, zeigt sich die Kluft, durch welche unsere kritische Wirthschaftslehre von aller bisherigen getrennt ist. Wie man die Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse, auch wenn man nur die materiellen meint, nicht mit irgend einem einzelnen Bedürfniss messen kann, so lassen sich auch die zur Ueberwindung von Erlangungsschwierigkeiten erforderlichen Thätigkeiten in ihrer Vielgestaltigkeit nicht mit einer einzelnen Gestalt derselben messen. Es ist also nicht etwa Arbeit, grobe Arbeit, durchschnittliche Arbeit oder wie sonst die Verlegenheitszuflucht heissen möge, was als Maass figuriren dürfte. Die Thätigkeiten sind mindestens ebenso verschieden wie die Bedürfnisse. Sie sind qualitativ und nicht blos quantitativ, also nach Gattungen und Arten und mithin dem Range nach geschieden. Eine höhere Thätigkeitsgattung umfasst von vornherein nicht blos mehr als

eine niedere, sondern hat auch eine der Eigenschaft nach bedeutendere Tragweite.

Arbeitszeit im Allgemeinen ergiebt keine Maasseinheit für die Thätigkeiten, ebensowenig wie Existenzzeit oder, mit andern Worten, Unterhalt während einer Zeit ein Maass für Menge und Art der befriedigten Bedürfnisse liefert. Arbeit als bestimmte Leistung, z. B. mechanische Arbeit im Sinne physikalischer Kraftbethätigung, ist sicherlich ein genaues Maass, aber doch nur für ihre eigne Gattung, und in der Oekonomie beispielsweise bei der Veranschlagung der Transportleistungen der entscheidende Ausgangspunkt, aber schon bei der gröbsten ackerbaulichen Thätigkeit als Maass nicht mehr zureichend. Man muss daher die wirthschaftlichen Kraftbethätigungen nach Arten sondern und für sich als Vorgänge veranschlagen. Die Zusammensetzung aber aus diesen verschiedenen Bestandtheilen wird unmittelbar durch nichts Gemeinsames messbar sein. Die Zeit als solche ist etwas ganz Unbestimmtes; denn es kommt auf ihren Inhalt an. Im Reich des Thätigseins fragt man nach den Leistungen und im Reich des Bedürfens nach den Befriedigungen, welche dieselbe Zeit erfüllen. In letzterer Beziehung wäre blosse gröbste Ernährung, also pure Existenz noch eher ein Anhaltspunkt, als in der entgegengesetzten Beziehung gemeinste Arbeit. Existenz ist nämlich eine Naturthatsache, in der die Ausfüllung der Zeit weit bestimmter gedacht wird als in der nebelhaften und dehnbaren Vorstellung niedrigster Arbeit.

Die in Geld bestimmten Werthe sind als Vermittler der Veranschlagungen und Messungen nicht blos eine thatsächliche, sondern auch eine wissenschaftliche Nothwendigkeit. Das Naturale mag man schätzen und messen, wie es eben in der jedesmal abgegrenzten Gattung geht; aber zu einer allgemeinen, für Alles brauchbaren Werthmessung gelangt man nur durch die Rolle des Geldes und zwar eines Sachgeldes, also nach der geschichtlichen Nothwendigkeit schliesslich nur durch das sich dauernd als Geldstoff durchsetzende edle Metall. Letzteres stellt ja auch die beiden Seiten eines jeden wirthschaftlichen Bedürfnisses dar; es ist im Allgemeinen nur mit Hindernissen zu erlangen und ist, auch abgesehen von der Rolle als Tauschmittel, ein begehrter und mannigfaltig brauchbarer Gegenstand.

5. Dieselbe Doppelheit von Production und Vertheilung, die wir nun schon bei zwei Fundamentalbegriffen, dem Reichthum

und dem Werth, zu berücksichtigen hatten, findet zuletzt noch eine Art von abschliessendem Ausdruck in dem Gegensatz von Productivität und Rentabilität. Während die Nationalökonomen sehr viel über den Sinn der Productivität und die Beilegung dieser Eigenschaft gestritten haben, ist ihnen Wort und Bedeutung der allgemeinen volkswirthschaftlichen Rentabilität, bis zu der in diesem Cursus erfolgten Hinweisung darauf, immer fremd geblieben. Dieser Ausdruck hat zwar einen bekannten geschäftlichen Sinn, indem er die Ergiebigkeit einer Unternehmung an Gewinnen bezeichnet. Indessen erlangt er eine ungleich gewichtigere Bedeutung, sobald man ihn auf die ganze Volkswirthschaft überträgt und unter der Rentabilität die Ausgiebigkeit an Renten, d. h. an allen Arten von Einkünften, versteht. In einem gewissen Sinne muss man hieher sogar die Einkünfteart der Löhne und überhaupt jeden Sold rechnen, der als Frucht einer wirthschaftlichen Bestrebung angesehen werden kann. Im engern Sinne wird sich jedoch die Rentabilität auf Capitalgewinne und Grundrenten, also überhaupt auf die Gewinne des Unternehmerthums und des Besitzes beschränken.

Productivität ist die Ergiebigkeit an Existenzmitteln. Productiv ist etwas, insofern es in geringerem oder höherem Grade dahin wirkt, Nahrung, Kleidung, Wohnung und ähnliche wirthschaftliche Lebensbedingungen zu schaffen. Was nicht direct diesen Zweck hat, ist nicht als wirthschaftlich productiv anzusehen, so nothwendig und nützlich es auch aus andern Gesichtspunkten sein möge. Maass und Art der Productivität, deren Vorstellung offenbar einen Grössenbegriff einschliesst, beurtheilt sich nach Art und Maass der ermöglichten Existenz, wie sich denn überhaupt die Bedeutung der Productivität nach den umfassenden Vorstellungen von der Production zu richten hat. Die Ergiebigkeit irgend einer, in einer bestimmten Richtung concentrirten Menge von wirthschaftlicher Kraft kann dem Umfang nach sehr gering sein, aber dennoch an Inhalt und Werth sehr viel einschliessen. Dies ist der Fall, wenn die verfeinerten Bedürfnisse weniger Menschen durch den Aufwand einer grossen Masse fremder Arbeitskraft befriedigt werden. Hier ist dann die Productivität eine qualitativ gesteigerte. Die höhere Existenzart, welche auf diese Weise producirt wird, tritt an die Stelle des grösseren Umfangs des weniger luxuriösen Daseins, welches sonst mit demselben Kraftaufwand ermöglicht und sozusagen in

das Leben gerufen werden könnte. Die alten Streitigkeiten über die Grenzen und Grade der Productivität sinken fast zur Bedeutungslosigkeit herab, wenn man den Gegenstand ihres vorwiegend scholastischen und verlehrten Zwistes mit den Fragen vergleicht, die sich an die gesellschaftliche Richtung und Leitung der Productivität nach Maassgabe der verschiedenen Consumtionsarten knüpfen. Die Productivität will nicht blos im Allgemeinen, sondern auch nach dem socialen Charakter ihrer Ergebnisse beurtheilt sein.

Die ältere Oekonomie liebte es, für oder wider die Unterschiede der Productivität von Ackerbau, Manufacturen und Handel Partei zu nehmen. In der That hatten Diejenigen, welche hier die verschiedenen grossen Verzweigungen der Volkswirthschaft nicht auf eine Linie stellten, das meiste Recht; aber zum Theil entschieden sie derartige Streitpunkte zu ausschliesslich in einer vagen Allgemeinheit, ohne die besondern Entwicklungsverhältnisse in Rechnung zu bringen. Ganz gewiss schafft unter übrigens gleichen Umständen die Ausdehnung des Ackerbaus die meisten Existenzmittel; aber diese Ausdehnung kann selber von einer vorgängigen Erweiterung der Manufacturen und des Transportapparats abhängig sein. Die höhere Productivität wird daher je nach dem Entwicklungsstadium immer da zu suchen sein, wo derselbe Kraftaufwand die grössere Leistung für das Ganze in Aussicht stellt. In der Wirklichkeit ist aber diese universelle Productivität keineswegs der Schätzungsmaassstab. Die Volkswirthschaft als Ganzes ist bis jetzt kaum eine wirksame Realität gewesen und hat sich daher nur durch die jedesmal vorherrschenden Theile ihrer selbst in sehr unzulänglicher Weise vertreten gefunden. Productivität für Theile und besondere Classen fällt aber nicht mit universeller Productivität zusammen.

Productivität in der Richtung auf Förderungsmittel des üppigen Lebens, des verschwenderischen Uebermuths und der hohlen Eitelkeit ist für diejenige Gruppe oder Gesellschaftsclasse, welcher sie dienstbar wird, ebenso wohl ein Interesse und ebenso unzweifelhaft eine Schöpferin massenhafter Werthe und Reichthümer, als wenn sich dieselbe Kraftausgabe in einer bessern Weise vollzogen hätte. Man kann nicht einwenden, dass der Reichthum und die Werthmenge, die auf diese Weise geschaffen werden, nur Schein seien. Wohl aber kann man behaupten, dass

der allgemeine Wohlstand durch eine solche Art Productivität, und zwar doppelt, geschädigt werde. Erstens kann ein derartiger Arbeitsaufwand im Interesse der Ueppigkeit nur dadurch im Gange erhalten werden, dass er den bessern Interessen entzogen, also schliesslich immer nur dadurch, dass der Arbeiter gezwungen wird, zu einem überwiegend grossen Theil unentgeltlich für Andere thätig zu sein. Zweitens ertödten aber auch die Früchte einer solchen Productivität das gesunde Leben derjenigen Gruppe, für welche diese Gattung ausschweifender Consumtion platzgreift, und es ist unvermeidlich, dass früher oder später eine Art Lähmung eintrete. Diese Productivität könnte daher die luxuriös corruptive heissen. Sie ist nicht nur an sich widerwärtig, sondern hat auch stets die ausschweifendste Entbehrung zum Gegenstück. Der dürftige Rahmen der alten Volkswirthschaftslehre, der nichts weiter als den simpeln Gegensatz des Productiven und des Unproductiven kennt, reicht zur Beurtheilung derartiger Beziehungen von Production und Consumtion nicht aus. Die unproductive Verwendung, z. B. für den Unterricht, wird dem socialen Wohlstand weit mehr entsprechen, als der sogenannte productive Aufwand, welcher über alles Ebenmaass menschlicher Verhältnisse hinaus von den als producirend bezeichneten Classen getrieben wird.

Sobald man gar nicht danach fragt, ob durch irgend einen Geschäftsbetrieb oder durch eine Theilhaberschaft an Unternehmungen irgend etwas producirt werde, wenn sich also möglicherweise die ganze Bestrebung darauf beschränkt, etwas, was schon bei Andern vorhanden ist oder dort entstehen würde, in die eigne Gewalt zu bringen, so hat man es mit der reinen Rentabilität zu thun. Nun wird in der That in den normalen Fällen die Rentabilität auf einem gemischten Grunde ruhen und einerseits ihre Wurzel in irgend einer natürlichen Productiviät haben, andererseits aber ein Element der Aneignung einschliessen. Um diesen wichtigen Gedanken ganz unzweifelhaft auszudrücken, so wird dieser gemischte Charakter der Rentabilität darauf beruhen, dass die Einkünfte zum Theil entgeltlich, also durch eine Gegenleistung gedeckt, zum Theil aber unentgeltlich, also ohne Gegenleistung direct oder indirect erzwungen sind. Unter besondern Bedingungen kann aber die Mischung in dem einen oder andern Sinne fortfallen. Zwang und Betrug, Monopol und Schwindel können die Gegenleistung bis zur Unerheblichkeit verklei-

nern oder ganz in Wegfall bringen. Bei derartiger Gestaltung kann es, auch abgesehen von verkehrter Speculation, Geschäfte geben, die sehr rentabel, aber nichts weniger als productiv sind.

Die normale Rentabilität auf dem Grunde des geschichtlich überlieferten Gesellschaftsgetriebes zeigt sich in der Grundrente, dem Capitalgewinn und Zins, sowie in den verschiedenen specielleren Gestaltungen, welche diese Einkünftearten unter besondern Verhältnissen und in den mannigfaltigen Verzweigungen als Geschäfts-, Handels- und überhaupt Besitzgewinne annehmen können. Eine nicht allzu reichliche Ernte ist rentabler, aber gewiss nicht productiver als eine solche, bei welcher die Preise sich niedriger stellen. Die Aneignungsfähigkeit ist bei der ersteren grösser, als bei der letzteren. Innerhalb gewisser Grenzen erhöht der geringe Vorrath und überhaupt die Beschaffungsnoth, die auf Seite der Consumenten statthat, die Rentabilität der Geschäfte. Man wird also zugeben müssen, dass Productivität und Rentabilität nicht zusammenzufallen brauchen. Im Verkehrsgetriebe ist das Motiv und Interesse der unternehmenden Classen niemals direct die Productivität, sondern immer die Rentabilität. Der Grundeigenthümer will Bodenrenten oder Hausmiethen, der Industrielle Capitalgewinne, der Händler Profite und der Darleiher Zinsen machen. Man könnte dies auch ein Produciren von Rente, Capitalgewinn u. s. w. nennen, wenn der Ausdruck nicht einerseits zu edel wäre und nicht andererseits auch Irrthümer mit sich brächte. Mit dem Produciren ist nämlich immer die wirklich fördernde Function selbst gemeint; diese ist aber für das Getriebe der Rentabilität nicht der Zweck, sondern nur das, was unter den Mitteln als Zubehör gewöhnlich unumgänglich bleibt. Ausserdem hat man sich zu hüten, durch den Ausdruck Produciren das aneignende Element, welches in der Rentabilität liegt, unsichtbar werden zu lassen. Der ganze Gegensatz hat ja darin seinen Grund, dass Schaffen und Aneignen zwei verschiedene Verrichtungen sind, und dass die Vertheilung nicht auf vollständigen productiven Gegenleistungen beruht, ausser etwa, wenn sie in einem bis jetzt nirgend vorhandenen Ideal betrachtet wird.

6. Bei der sehr verschiedenen Begriffsbestimmung, die wir vom Reichthum und vom Werth gegeben haben, scheint die gewöhnliche Vorstellung, dass der Reichthum in Werthen bestehe, unhaltbar zu sein. Indessen ist diese Voraussetzung nur

ein täuschender Schein. Die ältesten Auffassungen haben ganz ebenso wie diejenige des heutigen Geschäftslebens Recht, wenn sie sich nicht an die Meinung kehren, dass nur die unmittelbare Herrschaft über die Befriedigungsmittel der Bedürfnisse als Reichthum anzusehen sei. Die Ausübung dieser Herrschaft beruht auf der Einsetzung eigner oder fremder Kräfte zur Ueberwindung der Hindernisse, und so wird denn wohl die Macht, vermöge deren man den nothwendig entstehenden Schwierigkeiten gewachsen bleibt, als Reichthum gelten müssen. Der Reichthum besteht demnach unmittelbar in Werthen und erst mittelbar in den Consumtionsgegenständen. Wenigstens lässt sich diese Auffassungsart nicht abweisen, sobald man seinen Ausgangspunkt von dem Menschen und seiner Kraft nimmt. Hienach ist denn aber auch die Ansicht, dass der Reichthum ganz besonders an der Geldmacht erkennbar sei, nicht falsch. Die Verfügungskraft über Geldwerthe, also über Geld oder Geldforderungen, ist die höchste Steigerung der ökonomischen Macht über Dinge und Menschen. Das Mercantilsystem verfuhr daher wohl einseitig, war aber doch nicht im Unrecht, wenn es gleich der modernen geschäftsmännischen Art zu denken überall auf die Macht in Gestalt der Geldwerthe ausblickte und den Reichthum besonders in dieser Macht suchte.

Wenn es möglich wäre, eine Einseitigkeit dadurch zur unbefangenen Wahrheit zu machen, dass man sie durch eine zweite Einseitigkeit entgegengesetzter Art ersetzt, so würden die Systeme, die den älteren Mercantilismus bekämpften, ohne Abzug Recht behalten müssen. Nun sind aber die Gesichtspunkte derselben durchaus nicht geeignet, den Reichthum der Einzelnen, der Gruppen und der Völker verständlich zu machen. Wenn man dabei stehen bleibt, nur die Menge der verfügbaren Naturaldinge, die der Production zu verdanken sind, in Anschlag bringen zu wollen, so wird man allermindestens die gegenseitigen Beziehungen übersehen, vermöge deren die Einzelnen und die Völker auf Kosten anderer Einzelner und anderer Völker an Reichthum hervorragen. Man wird vergessen, dass die ökonomische Unselbständigkeit des einen Theils der Reichthum des andern ist, und dass namentlich auch der Völkerreichthum zu einem grossen Theil auf solchen Unterwerfungsverhältnissen beruht.

Was Adam Smith Nationalreichthum nannte und zum Gegenstand seines Werks machte, war eine Vorstellung, die, gelinde

gesagt, sehr viele Unbestimmtheiten einschloss. Genauer betrachtet war es der Reichthum der wirthschaftlich herrschenden Schichten, sollte aber im Gedanken des wissenschaftlichen Forschers den universellen Volks- und Völkerreichthum vertreten. Noch heute drücken wir uns meist in der gleichen Unbestimmtheit aus. Wie man in der Politik von Staatswohl, öffentlichem Wohl, Staatsmacht u. dgl. redet und dabei doch in Wahrheit nur das Wohl oder die Stärke gewisser Theile und Interessen zu umfassen pflegt, so ist man auch mit dem Nationalreichthum meist sehr freigebig, indem man ihn einfach an die Stelle des Gruppen- und Classenreichthums setzt. Ohne eine gehörige Zergliederung, welche die einzelnen reichen Elemente gesondert ins Auge fasst, kann nun aber gar keine richtige Vorstellung von dem Wesen des Völkerreichthums gewonnen werden. Die indirecte Tributpflichtigkeit der Gesellschaft des einen Volks gegen die Gesellschaft des andern kann, ganz ebenso wie eine directe coloniale Abhängigkeit moderner Art, massenhaften Nationalreichthum im Sinne der Bereicherung der herrschenden Classen erzeugen. Die ökonomische Machtsteigerung, in welchen Formen sie auch vor sich gehe, ist ja stets das einzig Erforderliche. Wenn wir uns nun denken, dass der Besitz, die Unternehmungen und die Schuldforderungen in dem einen Lande zu einem grossen Theil an Bürger des andern Landes übergehen, so haben wir ein Beispiel von der Möglichkeit desjenigen Reichthums, der nicht in der einheimischen Arbeitskraft und den eignen Hülfsquellen, sondern in der ökonomischen Beherrschung der fremden Gesellschaft besteht.

Die Aneignungskräfte, welche innerhalb eines Volkes von einzelnen Gruppen, Berufsclassen oder Racen in besonders hervorragendem Grade entwickelt werden, können eine selbstgenugsame Grundlage der Schöpfung und Erhaltung von Reichthümern bilden. Ob der Weg hiezu feudaler oder mercantiler Art sei, ändert in der Hauptsache nichts. Wesentlich bleibt nur das, diesen Sonderreichthum in seinen Entstehungs- und Erhaltungsgründen sorgfältig von den allgemeinen Ursachen des normalen ökonomischen Wohlstandes zu unterscheiden.

Wie man im Völkerreichthum collective Unterschiede macht, ohne sich immer um die besondern Träger der Reichthümer zu kümmern, so kann man auch zwischen Provinz und Provinz, Stadt und Stadt, Stadt und Land und ähnlichen halb geogra-

phischen halb generellen Abtheilungen die Reichthumsbilanz ziehen. Schliesslich wird sich natürlich jede genaue Rechenschaft auf die Elemente des privaten und körperschaftlichen Reichthums berufen müssen; aber die Verflechtungen, die aus dem einen Gesellschaftskreis mit Rechten und Forderungen in den andern hineinreichen, werden sich häufig in allgemeinen Zügen übersehen und wenigstens annähernd bemessen lassen. Die Ursachen, welche den einen Theil in Armuth erhalten, den andern zu Reichthum gelangen lassen, werden häufig gestatten, auf die Wirkungen auch da zu schliessen, wo man die Thatsachen im Einzelnen nicht umfasst. Der Armuthszustand von Hungerprovinzen wird socialökonomisch selten ein Räthsel bleiben, weil man die Art und Geringfügigkeit der Macht kennt, über die solche Districte in ökonomischer Hinsicht gebieten. Wäre es nicht sozusagen die Gravitation der Werthe und der in denselben verkörperten Macht, was die Reichthumsverhältnisse begründet, so würden derartige eingehende Erklärungen unwissenschaftlich sein. So aber muss letzteres Prädicat auf diejenigen Versuche Anwendung finden, die da vermeinen, mit dem rohen Begriff des naturalen, unmittelbar in Befriedigungsmitteln der Bedürfnisse gedachten Reichthums die wirklichen Machtverhältnisse und Vermögensgestaltungen der Gesellschaft erklären zu können.

Drittes Capitel.

Geld, Capital und Credit.

1. Ausser den Begriffen von Reichthum, Werth, Productivität und Rentabilität sind zum Verständniss volkswirthschaftlicher Auseinandersetzungen noch besonders drei Elementarvorstellungen erforderlich, deren wissenschaftlicher Sinn noch keineswegs als durch die gewöhnlichen Verkehrsvorstellungen gedeckt betrachtet werden kann. Diese drei, zu einander in einer gewissen Beziehung stehenden Conceptionen sind die des Geldes, des Capitals und des Credits. Man wird bald sehen, dass die richtige Fassung derselben bereits ebenso eine Anzahl wichtiger ökonomischer Wahrheiten einschliesst, wie dies bei der Erläuterung der Eintheilungsgesichtspunkte, also bezüglich der

Vorstellungen von der Production und von der Vertheilung, sowie der übrigen vorher genannten Ausdrücke der Fall war.

Geld im weitesten Sinne des Worts ist alles das, was im Verkehr als endgültiges Ausgleichungsmittel von Leistung und Gegenleistung und zur üblichen oder legalen Tilgung der Verbindlichkeiten allgemeine Geltung hat. Je nachdem man die Allgemeinheit der Geltung in grösserem oder geringerem Umfange versteht, wird man Weltgeld in Gestalt von Metallbarren, oder aber gemünztes Nationalgeld und schliesslich in der Sphäre des Papiergeldes Zettel von staatlicher und nationaler, oder nur von eingeschränkterer örtlicher Circulation als dem Begriff entsprechend finden. Etwas als Geld gelten lassen, ist eine Handlung, die im letzten Grunde auf den Verkehr und dessen Träger, also auf die frei gedachte Gesellschaft selbst zurückgeführt werden muss. Dieser Ursprung der Gültigkeit des Geldes wird selbst unter den zwingendsten staatlichen Formen noch jetzt dadurch sichtbar, dass manche Gesellschaftsgruppen mit Erfolg die Annahme von übrigens umfassend sanctionirtem Papiergeld im unmittelbaren Verkehr auszuschliessen wissen, wie dies z. B. auch der Fall der nordamerikanischen Greenbacks gelehrt hat, die in einige entlegenere Theile der Union gar nicht einzudringen vermochten. In Europa ist die Abneigung mancher Bauernkreise, Papiergeld zu nehmen oder zu behalten, ein derartiger Rest der souveränen Freiheit des Verkehrs, auf welche man alles Geltenlassen und alle Geltung eines Gegenstandes als universelles Mittel der Gegenleistung zurückführen muss.

Die wesentlichste Function des Geldes besteht darin, eine Anweisung von Jedermann auf Jedermann zu sein und so den Mechanismus von Leistungen und Gegenleistungen in allen Richtungen völlig frei zu vermitteln. Die Universalität der Tragweite einer solchen Anweisung ist das Entscheidende, und grade sie kommt in höchster Steigerung nur den edlen Metallen und aus natürlichen Gründen am meisten demjenigen zu, welches vermöge seiner Beschaffenheit die fragliche Function am bequemsten verrichtet. Erheblich für das Wesen des Geldes ist die Endgültigkeit, vermöge deren seine Uebergabe die völlige Abmachung der Gegenleistung einschliesst, ohne noch eine weitere Operation, wie z. B. die schliessliche Einlösung eines Wechsels, erforderlich zu machen. Andernfalls würde man die Wechsel als Geld und zum Theil sogar als Weltgeld anzusehen

haben. Jedoch tritt auch ganz von selbst noch ein einschränkender Umstand hinzu, der eine solche Ansicht unmöglich macht. Der Kreis nämlich, in welchem Wechsel zur Ausgleichung von Leistung und Gegenleistung und zur Tilgung von Verbindlichkeiten umzulaufen vermögen, ist zwar nicht geographisch, wohl aber gesellschaftlich ziemlich eng gezogen und der Natur der Sache nach unter allen Umständen sehr bemessen. Er kann nur diejenigen Personen umfassen, die vermöge ihrer eignen Kenntniss oder durch Vermittlung der ihrem Berufsstande dienstbaren Organe, also z. B. im Hinblick auf das Verhalten der Banken und grossen Handelshäuser, zu beurtheilen vermögen, welche Creditwürdigkeit die ihnen vorliegende Privaturkunde thatsächlich habe. Der Wechsel ist stets eine Crediturkunde und zwar von privater Natur. Das ihn betreffende Recht ist ausserdem so gestaltet, dass eine Reihe von Personen in die durch ihn ausgedrückte Verpflichtung verwickelt erscheint. Ein solches Instrument ist nun wohl geeignet, im engeren kaufmännischen Verkehr zur Ausgleichung und Regelung der Geschäftsbeziehungen eine Zwischenrolle zu spielen, aber durchaus nicht dazu, allgemeinere Geltung zu erlangen. Man könnte zweifeln, ob nicht eben dieselbe Bewandtniss, die den Wechsel zur eigentlichen Geldfunction untauglich macht, auch den Banknoten von rein localer Bedeutung entgegenstehen müsste. In der That ist es ganz unmöglich, dass Privatbanken von örtlich beschränkter Geschäftssphäre und überhaupt solche Institute, die nur in einem engeren Kreise dem grösseren Publicum bekannt zu sein und für dasselbe eine Art publicistischen Ansehens zu haben vermögen, ihre Zettel über dieses Bereich hinaus zu eigentlichem, überall genommenem Gelde umgestalten. Im besten Falle werden sie um ihren Sitz eine Art Rayon bilden, innerhalb dessen nicht nur ihre Creditwürdigkeit allgemein bekannt und anerkannt, sondern auch der von ihnen gepflegte Kreis von Geschäftsbeziehungen ein Grund der thatsächlichen Annahme ihrer Noten wird. Dagegen kann es einer umfassenden Staatsbevölkerung nicht einfallen, sich um Hunderte von Bankinstituten zu bekümmern und die Anweisungen, welche dieselben auf sich selbst, zur sofortigen Metallzahlung an den Inhaber, auszustellen belieben, als Geld gelten und fungiren zu lassen. Ein derartiges buntscheckiges Zahlungsmittel würde fast dem Wechsel nahekommen, indem es aus Crediturkunden bestände, deren mannigfaltige Urheber in

jedem besondern Fall auf ihre Creditwürdigkeit geprüft werden müssten. Anders verhält es sich natürlich mit den Zetteln von Nationalinstituten, für welche nicht nur ihre natürliche Autorität, sondern gewöhnlich auch die concessionirende und monopolisirende Macht des Staats die Möglichkeit schafft, der Gesellschaft dieses Staats das Zettelgeld annehmbar zu machen.

Nichts kann jedoch die Kluft beseitigen, welche zwischen dem natürlichen und dem künstlichen Gelde, zwischen dem Metall und den Zetteln, zwischen dem Realgelde und dem Creditgelde gähnt. Diese beiden Gattungen haben eine so scharfe Scheidelinie, dass man die Verwischungsversuche, die sich gegen diese Grenze gerichtet haben und noch richten, nur aus einer vom Interesse und Betrug unterstützten, unwissenden Verworrenheit zu erklären vermag. Allerdings ist für die feinere Auffassung das Metallgeld selbst eine Crediturkunde, indem es nicht um seiner selbst, sondern um der Erwartung willen, die sich an seine Realisirbarkeit knüpft, allgemein genommen und als beste Gegenleistung angesehen wird. Wäre keine Bürgschaft vorhanden, mit dem Metallgeld überall, in allen Richtungen und unter allen Umständen noch am ehesten zu sachlichen Leistungen und wirklichen Existenzmitteln zu gelangen, so würde es die universelle Geltung, die es jetzt wirklich hat, niemals erlangt haben. Jene Bürgschaft ist aber von der Natur selbst ausgestellt und auf keine willkürliche Uebereinkunft zurückzuführen. Völlig anders verhält es sich mit derjenigen Garantie, die dem Zettelgelde seine Anerkennung verschafft. Sie geht nicht von der Natur aus, sondern bezieht sich auf den gegenseitigen guten Willen der Menschen, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Sie hängt von dem Rechtszustande und dessen Entwicklung ab. Sie ist allen Schicksalen und Zufällen unterworfen, welche entweder den Willen oder die Fähigkeit corrumpiren, das Versprechen der Metallzahlung zu halten, oder die künstlich durch Staatszwang hervorgebrachte Geltung wesenloser Zettel auch ferner zu behaupten. In dem einen Fall hat man es mit realen Werthen, in dem andern mit blossen Crediturkunden zu thun.

2. Ueber die Art, wie die edlen Metalle zu ihrer Function als Geld gelangt sind, hatte die ältere Volkswirthschaftslehre eine conventionalistische Ansicht. Man stellte sich vor, dass eine willkürliche Uebereinkunft zur allgemeinen Annahme eines Tauschwerkzeuges und Werthmaassstabes geführt habe, und

dachte sich auch wohl mit Adam Smith und Andern, dass sich der Verkehr auch allenfalls ohne edle Metalle oder ein sonstiges Realgeld mit blossen Creditzeichen, also mit Papiergeld hätte bewerkstelligen lassen. Die Meinung, in völliger Ermangelung edler Metalle mit Zettelgeld auskommen zu können, kennzeichnet die Oberflächlichkeit der Ideen von der Rolle des Geldes. Kein Papiersystem ist ohne nähere oder entferntere Beziehung auf ein Realgeldsystem denkbar. Das letztere ist die unumgängliche Grundlage des ersteren. Nicht einmal die Benennungen und Werthbestimmungen der Creditzeichen lassen sich ohne Rückbeziehung auf eine an sich selbst werthvolle und gesuchte Waare denken. Mindestens müsste also irgend ein Artikel, z. B. Weizen, in Bezug genommen werden. Die Werthzeichen könnten alsdann nach Einheiten einer solchen Waare ausgedrückt werden.

Nun versuche man es aber einmal, sich eine auf Roggen- oder Kartoffelgeld begründete Civilisation zu denken. Rohe Zustände gestatten allerdings, dass die vornehmlich im Verkehr geltende Waare etwas Anderes als edles Metall sei. Um die beschwerlichen Austauschungen überhaupt bewerkstelligen zu können, giebt und nimmt man eine Waare, z. B. bei Viehzucht treibenden Völkern die beliebteste Viehgattung, nicht um ihrer selbst willen als Befriedigungsmittel der Bedürfnisse, sondern zur Bereithaltung für einen ähnlichen Austauschfall. Man hegt die Erwartung, dass Jedermann geneigt sein werde, diese Waare eher als jede andere aufzubewahren und als Vorrath selbst dann zu schätzen, wenn er für seine unmittelbare Wirthschaft derselben auch keineswegs bedürftig ist. So erhält eine Waare für den Zweck, als bereite Gegenleistung zu dienen, den Vorzug vor andern Waaren. Sie wird die Waare par excellence und hiemit sachliches Geld, welches seinen Werth in sich selbst trägt. In Anknüpfung hieran liesse sich immerhin auch ein Creditgeld denken; nur würden die Banken sich in Ställe verwandeln.

Die Hauptsache ist daher nicht darin zu suchen, dass überhaupt eine relativ am meisten geeignete Waare als Stoff zu Gegenleistungen in Uebung komme und zu anerkannter Geltung gelange, sondern dass diese Waare auch absolut die Eigenschaften habe, durch welche sie befähigt wird, ihre Bestimmung in bequemer und genauer Weise zu erfüllen. Hiezu gehören jedoch gewisse Eigenschaften, welche von Natur nur den edlen Metallen zukommen. Leichte Theilbarkeit in gleiche Gewichtsmengen

macht erst eine exactere Vergleichung und Messung der Werthe möglich. Die Widerstandskraft gegen die zersetzenden chemischen Ursachen erlaubt eine lange dauernde Aufbewahrung und Erhaltung. Die Schwierigkeit der Beschaffung ertheilt einer kleinen Gewichtsmenge bei kleinem räumlichen Umfang einen hohen Werth, ohne dass sie jedoch so weit ginge, eine regelrechte Production in hinreichender Masse auszuschliessen. Beweglichkeit und Bearbeitungsfähigkeit vereinigen sich, und an der ursprünglichsten aller Vorbedingungen, durch welche ein Gegenstand überhaupt erst gesuchte Waare wird, nämlich an der Beziehung auf ein allgemein menschliches Bedürfniss, fehlt es insofern nicht, als mindestens der Luxus immer geneigt gewesen ist, die ästhetischen Eigenschaften der edlen Metalle zu schätzen. Ja sogar diese ursprüngliche Schätzung hat unwillkürlich zu der Sitte führen müssen, Gold- und Silbermengen als Gegenleistungen auch dann gelten zu lassen, wenn man von ihnen keinen Gebrauch für das eigne Bedürfniss zu machen gedachte, dagegen die Erwartung hegte, es würden sich immer Begüterte finden, bei denen sie gegen etwas Anderes einzutauschen sein würden, oder es würden Andere sie sich in derselben Erwartung ebenfalls als Gegenleistung gefallen lassen.

Hienach ist das Metallgeld als eine Einrichtung der Natur anzusehen. Die Menschen haben sich nicht aus blosser Willkür, sondern durch die Beschaffenheit des Gegenstandes bewogen gefunden, in einem stetigen Uebergange die Sitte des Metallgebrauchs zur Vermittlung der Austauschungen zu entwickeln. Sie sind fast unwillkürlich dazu gelangt, das, was sie ursprünglich um des ästhetischen Bedürfnisses willen schätzten und suchten, später fast ausschliesslich einer zweiten Function wegen zu achten, durch welche die erste in den Schatten gestellt und ein neues oder wenigstens neu erweitertes Verkehrsbedürfniss, nämlich das der bequemen Circulation, zugleich entwickelt und befriedigt wurde. Wie hätten die mannigfaltigen Verflechtungen des Verkehrs mit ihren Theilungen, Untertheilungen und Wiedervereinigungen der Werthbestandtheile zum Dasein gelangen sollen, wenn es an einem stofflich geeigneten Mittel zur Herstellung dieser Beziehungen gefehlt hätte! Die gesammte moderne Civilisation hätte ohne edles Metall nicht ins Leben gerufen werden können. Kein anderes Mittel aus dem Kreise der uns bekannten Stoffe hätte die gleiche Naturgarantie und die gleichen, zweckent-

sprechenden Eigenschaften dargeboten. Die Menschen sind also nicht übereingekommen, unter andern Möglichkeiten die edlen Metalle zu wählen, sondern die Natur hat durch die Eigenschaften der letzteren die ersteren genöthigt, denjenigen Weg einzuschlagen, welcher der Anlage der Dinge nach der einzig wählbare war. Eine stillschweigende Uebereinkunft hat allerdings stattgefunden, aber nicht eine solche, welche auch hätte anders ausfallen können, und durch welche die Einrichtung des Metallgeldes als erst geschaffen zu betrachten wäre. Ganz nebensächlich sind, wie man sofort begreift, die späteren, von öffentlichen Autoritäten ausgegangenen Satzungen; denn es konnte nur festgesetzt werden, was durch die Natur der Dinge schon zum Dasein gelangt und als Thatsache der Uebung vollendet war.

Erwägt man nach diesem rationellen Entstehungsschema der Geldfunction noch einmal den Satz, dass jede Art von Geld als Anweisung Aller auf Alle zu betrachten sei, so wird man erkennen, dass der geschichtliche Hergang, vermöge dessen diese Anweisbarkeit Jedes auf Jeden ausführbar gemacht wurde, für die Rangordnung der ökonomischen Machtsphären von entscheidender Bedeutung werden musste. Die Möglichkeit, wirthschaftliche Thätigkeit in allen Richtungen anzuregen, die Bedürfnisse allseitig zu befriedigen und die Arbeitskraft beliebig ins Spiel zu setzen, wohnt durchaus nicht irgend einer Naturalgestalt der ökonomischen Macht, sondern nur derjenigen Form derselben bei, welche unmittelbar in Geld, Geldforderungen oder solchen Dingen besteht, die sich sofort und ohne Beschwerde in Geld verwandeln lassen. In diesem Sinne ist Geld die am meisten gesteigerte Form des Reichthums.

3. Das Capital ist ein Stamm ökonomischer Machtmittel zur Fortführung der Production und zur Bildung von Antheilen an den Früchten der allgemeinen Arbeitskraft. Wir haben hier wieder den Fall, dass wir einen ökonomischen Grundbegriff nicht nur vom Standpunkt der Production, sondern auch von demjenigen der Vertheilung auffassen müssen. Die vorwiegende und in sich selbst noch am klarsten ausgebildete Ansicht sieht das Capital einfach als erzeugtes Productionsmittel oder, mit andern Worten, als Hülfsinstrument der Production an, ohne sich um die Rolle desselben in der Vertheilung zu kümmern. Diese Ansicht wird besonders deutlich, wenn man die sie begleitende Auffassung von den drei Productionsfactoren Natur, Capital und Arbeit in nähere

Erwägung zieht. Die Natur mit ihren Stoffen und Kräften auf der einen, der Mensch mit seiner Arbeitsfähigkeit auf der andern Seite, und zwischen ihnen gleichsam die Schöpfung einer zweiten Natur, nämlich der Welt des Capitals, d. h. aller Zurüstungen zur geregelten und erfolgreichen Arbeit, — dies ist die Vorstellung, durch welche der Capitalfactor der volkswirthschaftlichen Production in seiner weitesten naturalen Bedeutung hervortritt.

Ein älterer Irrthum, der sich seit Adam Smith bis heute fortgepflanzt hat, sieht das Capital als einen Inbegriff von Vorräthen und Werkzeugen an und geht von der etwas verworrenen Idee aus, dass aufgehäufte Vorräthe Capital seien. Dies ist aber nicht im Mindesten der Fall; denn das Vorrathhalten dient wesentlich zur Regulirung der Consumtion und namentlich zur gehörigen Vertheilung derselben in der Zeit. Von einem Grenzpunkt der natürlichen Productionsintervalle bis zum andern, also z. B. von einer Ernte oder Zuckercampagne bis zur nächsten, verläuft eine Zwischenzeit, in deren verschiedenen Theilen man begreiflicherweise auch sehr verschiedene Vorrathsgrössen aufzuweisen haben wird, indem sich die Consumtion über den ganzen Zeitraum vertheilt und sich allmälig vollzieht, während die meisten Gattungen der Production ihre natürlichen oder künstlichen Periodicitäten der Fertigstellung einhalten. Hiezu kommt noch, dass der entfernte Bezug der Artikel schon an sich selbst die Dauer verlängert, für welche man Vorräthe aufhäufen muss. Die mächtigeren und höheren Entwicklungsformen der Volkswirthschaft mit ihren besseren Transportmitteln und ihrem leichteren Ineinandergreifen von Production und Consumtion vermindern allerdings den nothwendigen Umfang der Vorräthe, heben ihn aber nicht auf.

Damit ein Vorrath als Capital gelten könne, muss noch der Umstand hinzukommen, dass er nicht etwa im Interesse der Ordnung der Consumtion, sondern für einen Productionszweck gehalten werde. Dies ist z. B. bei aller Aussaat der Fall, wenn man dieselbe als Saatkorn, Saatkartoffeln u. dgl. von vornherein reservirt. Alsdann ist es aber nicht der Vorrath als solcher, sondern die ihm beigelegte Function, als Mittel zur Fortführung der Production zu dienen, was ihn zu Capital macht.

Der Geschäftsmann denkt sich bei dem Worte Capital vorzugsweise die Werthsummen oder Geldmittel, vermöge deren er seine productive oder erwerbende Thätigkeit in Gang bringt

und im Gange erhält. Diese zur Anlage und zum Betriebe der Unternehmungen erforderlichen Mittel gelten ihm mit Recht als Capitalien. Der wissenschaftliche, volkswirthschaftliche Begriff unterscheidet sich zunächst nur durch den weiteren Umfang und durch das Vorwiegen der naturalen Vorstellungsart von demjenigen des Verkehrslebens. Man denkt nicht vorzugsweise an die Privatgestalt der Oekonomie und an den Reichthum in der Form der Geldwerthe, sondern an das Gesammtgetriebe des gesellschaftlichen Wirthschaftslebens und an die natürlichen Bestandtheile, aus denen sich der Apparat der Production zusammensetzt. Alle Anlagen, Veranstaltungen, Etablissements, Maschinen, Werkzeuge, Transportmittel, Circulationshülfen und ähnliche Zurüstungen bilden das Naturalcapital eines Landes oder derjenigen Gruppe, welcher sie zur Verfügung stehen. Am deutlichsten wird diese universelle Vorstellung, wenn man z. B. die Transportmittel nicht in ihrer Vereinzelung, sondern als zusammenwirkende Combinationen, also etwa die Eisenbahnsysteme, die Canalsysteme und ähnliche Einrichtungscomplexe als Totalitäten der Nationalwirthschaft ins Auge fasst. Man ersieht alsdann auch zugleich, dass die Function der Gegenstände als Privatcapital und diejenige als Nationalcapital unterschieden werden muss. Vermöge der Dividenden ist die Eisenbahn Privatcapital der Actieninhaber; vermöge der Transportleistungen aber, die sie im Zusammenhang eines geordneten Netzes für die Nation oder Culturgruppe ermöglicht, ist sie Nationalcapital. Auch der Staat als Inhaber eines Eisenbahnsystems, insofern er für seine Finanzen Einkünfte daraus bezieht, hat in dieser Beziehung keine andere Stellung als der Dividendennehmer einer Actiengesellschaft. Er ist Unternehmer neben Unternehmern, Capitalist neben Capitalisten, und in dieser Rolle ein Handhaber von Capital, welches sich von dem Privatcapital gar nicht unterscheidet.

Nun ist es begreiflicherweise das unwillkürliche Bestreben der volkswirthschaftlichen Gesammtanschauungen gewesen, den engern Begriff des Privatcapitals durch denjenigen einer allgemein volkswirthschaftlichen Function zu ersetzen. Jedoch kam Adam Smith noch nicht über die äusserliche Summirung der Privatcapitalien hinaus, und wie er sich die Volkswirthschaft meist nur als eine blosse Summe von Privatwirthschaften dachte, so vermochte er auch nicht, diesen privatistischen Standpunkt in den besondern Begriffsfassungen und Anschauungen vom Capital

zu verlassen. Das Einzige, wodurch der Capitalbegriff vor dem gänzlichen Steckenbleiben in der nächsten und oberflächlichen Auffassung der geschäftlichen Privatansichten bewahrt wurde, ist die auf das Natürliche gerichtete Tendenz des Denkens gewesen. Indem man nämlich Geld und Werth zunächst zur Seite liess und es versuchte, die wirthschaftlichen Verhältnisse ohne die Geldvermittlung in ihren natürlichen Wurzeln bloszulegen, kam man unvermerkt bei Ideen an, die nicht mehr in den Rahmen beengter Privatanschauungen passen wollten.

Eben dieser Entwicklungsgang ist es aber auch gewesen, der die Gedanken denjenigen Gestaltungen des Capitals entfremdet hat, welche auf der speciellen Verwandlung desselben in Geldwerthe beruhen. Hier ist denn aber auch in unsern neusten Wendungen der Volkswirthschaftslehre wieder zur bestimmteren Auffassungsart eingelenkt worden, so dass man sich gegenwärtig zu hüten hat, den allgemein volkswirthschaftlichen sehr weiten Begriff des Capitals als eines Productionsmittels mit den bestimmteren Gestaltungen zu verwechseln, welche dieser Begriff in Verbindung mit den Functionen des Geldes und der allgemeinen Werthgravitation anzunehmen vermag.

Der überlieferte volkswirthschaftliche Begriff vom Capital ist so weit, dass die roheste Vorrichtung, also jedes beliebige Handwerkszeug, dessen sich der Wilde bei den ersten Versuchen einer Art von Production bedienen mag, in diesen Begriffsrahmen passt. Nun müssen allerdings die wissenschaftlichen Grundbegriffe eine Tragweite haben, durch welche sie geschickt werden, auch die entlegensten und am wenigsten entwickelten Wirthschaftszustände verständlich und alles das sichtbar zu machen, was dem Anfang und den rohen Zuständen mit den höchsten absehbaren Gestaltungen gemein sein muss. Diese durchgängige Einheit ist ein Erforderniss der umfassenden und allgemeinen Erkenntniss. Allein es ist noch ein zweites, schwerer zu erfüllendes Bedürfniss vorhanden, und dieses richtet sich auf die specifische Unterscheidung der verschiedenen Stadien, in denen derselbe Gegenstand in verschiedenen Combinationen und unter veränderten Voraussetzungen auch eine veränderte Gestalt erhält. Wollen wir irgend etwas von dem heutigen Getriebe verstehen, so reichen wir mit der allgemeinsten Form der Capitalvorstellung nicht aus.

4. Legt Jemand von seinem jährlichen Einkommen irgend einen Betrag bleibend an, statt ihn zu verzehren, so gilt dies

der traditionellen Nationalökonomie als eine Capitalschöpfung. Dieselbe Summe, welche im Fall des laufenden Verbrauchs nur als Consumtionsmittel angesehen wird, soll im Fall der zinsbaren Anlegung durch den Willen ihres Inhabers die Eigenschaft als Capital erhalten. Die individuelle und willkürliche Zweckbestimmung soll darüber entscheiden, ob ein Betrag als Capital fungiren werde oder nicht. Da wir hier noch nicht von der Entstehung des Capitals, sondern nur von seinem Begriff handeln, so geht uns bei der fraglichen Idee nur die Unbekümmertheit an, mit welcher die Volkswirthschaftslehrer den Unterschied der productiven Function einer Werthsumme von derjenigen Anlage derselben übersehen, welche nicht die Production, sondern den Rentenbezug oder, mit andern Worten, die Antheilsbildung an den Früchten der Arbeit im Auge hat. Nicht blos der gemeine Verkehr, sondern auch wohl die prüfende Wissenschaft wird von Capitalien reden, wenn Geldsummen dem Staate zu unproductiven Zwecken, z. B. für Kriege dargeliehen oder gegen Renten einfürallemal abgetreten werden. Haben aber etwa diese Summen den Charakter desjenigen Capitals, welches der Production dienstbar wird? Haben sie etwa die Bestimmung, die Production im Gange zu erhalten oder zu erweitern? Nichts von alledem; wohl aber dienen sie der Verzehrung oder der Herstellung von Dingen, die keine materiellen Existenzmittel sind. Sie heissen daher Capitalien, theils darum, weil sie umfassende Werthsummen sind und in dieser Beziehung den für die Production verfügbaren Geldmitteln ähnlich sehen, theils weil sie meist schon den Zweck, die Production zu fördern, an sich trugen und demselben nur durch die Gelegenheit, auf eine andere Weise Renten zu bringen, entfremdet wurden. Das, was sie sein würden, verschafft ihnen den Namen auch dann, wenn sie es nicht sind. Ausserdem aber ist es, wie schon früher bemerkt, dem Inhaber von Werthsummen nicht um eigentliche wirthschaftliche Production, sondern unmittelbar stets nur um Rentengewinnung zu thun. Der Verkehr wird sich also sehr wenig um den Unterschied kümmern, ob die Renten aus einer productiven Thätigkeit des Capitals oder aus blosser Antheilsbildung an den Früchten der gesellschaftlichen Arbeitskraft herstammen. Das Recht, welches der Darleiher oder Rentenkäufer zum Zinsgenuss erhält, und welches sich in der staatlichen Schuldurkunde ausdrückt, ist als die Anweisung auf ein Einkommen

zu betrachten, welches aus den allgemeinen Leistungen der Gesellschaft abgezweigt wird. Natürlich muss dieser Zins irgendwie und irgendwo durch Arbeitskraft und Capital producirt werden; aber diese Arbeitskraft und dieses Capital haben nicht das Mindeste mit jenem dargeliehenen Capital zu schaffen. Auch wenn das ganze Capital zurückgezahlt wird, so muss es von Neuem producirt worden sein. Eine Selbstreproduction, die bei der productiven Anlage statthat, ist hier ohne Sinn, da die Verzehrung endgültig und nicht zur Förderung einer neuen Hervorbringung stattgefunden hat. Dies ist aber dem Zinsbezieher als solchem sehr gleichgültig. Für ihn ist die einkünftebildende Kraft einer Summe das entscheidende Merkmal der Capitaleigenschaft, und so haben denn auch Nationalökonomen wie Macleod principiell Alles Capital nennen wollen, was als Stamm von irgend einem laufenden Einkommen angesehen werden kann. Sie haben sich dabei nicht gescheut, auch den Fonds der Menschenkraft und der persönlichen Geschicklichkeit unter den Begriff des Capitals zu subsumiren, wonach z. B. der Arzt und der Advocat sich an sich selbst und für sich selbst als Capitalstücke anzusehen haben. Formell brauchbar ist an dieser Anschauungsweise nichts weiter, als diejenige strengere Consequenz derselben, welche eine doppelte Betrachtungsart von Allem und Jedem eröffnet. Man kann nämlich entweder die Reihe der zeitlichen Leistungen als Reihe und in ihren einzelnen Gliedern oder aber als Ganzes und in ihrem Stamm oder in ihrer Quelle auffassen. Im letzteren Fall wird man die capitalartige Natur der Sache vor sich haben, und in diesem allgemeinsten Sinne ist allerdings auch der Arbeiter mit seinen Fonds von Arbeitskraft ein Capital. Wieweit er dies für sich und wieweit für Andere ist, haben wir hier noch nicht zu beurtheilen. An dieser Stelle müssen wir vielmehr das Gewicht auf diejenige Vorstellung vom Capital legen, derzufolge dasselbe überall da vorhanden ist, wo als Gegensatz und Correlat von irgend einer Art Zins die Rede sein kann.

Die Function der Antheilsbildung im Gegensatz zur productiven Mithülfe wird nach dem Vorangehenden nicht mehr zweifelhaft sein. Sie ist völlig klar, wo sie in der reinen Form eines Zinsgewinnes auftritt, dem keine productive Verrichtung des grade fraglichen Capitals sein Dasein gegeben hat. Nur weil sehr Vielen die Begriffe von Production und Erwerb oder

genauer von wirklicher Arbeitshülfe und Aneignung verworren durcheinanderfliessen, behauptet der Gedanke an eigentliche Production auch da noch ein ausschliessliches Recht, wo er nicht im Mindesten am Platze ist. Die Verwischung der berechtigten Unterschiede greift jedoch am unheilvollsten da ein, wo die Mischung der Charaktere und Eigenschaften des Capitals die Gelegenheit zu der verfänglichsten Sophistik liefert. Dies ist im Gebiet der Production selbst der Fall, wo das Capital beide Bestandtheile seiner Function, den der Förderung und den der Antheilsbildung, zugleich entwickelt. Die Sonderung ist hier im Allgemeinen nicht schwierig. Der Stamm von Mitteln, vermöge dessen die Production bewerkstelligt wird, ist an sich selbst ein Gegenstand, der seinen Werth hat, d. h. mit andern Erzeugnissen verglichen einen Kaufpreis und mithin für zeitweilige Ueberlassung auch einen Nutzungspreis ergeben muss. Die Abtretung dieses Hülfsmittels der Production erfordert eine gleichwerthige Gegenleistung, und der Austausch verschiedenartiger Productionsmittel findet auch in vielen Fällen in dieser Art statt. Die productive Function des Capitals sowie dessen Uebertragung ist aber hiedurch auch insoweit wirklich erledigt, als es sich um reine Productionszwecke der Gesellschaft handelt. Sobald wir jedoch das Reich der Vertheilung und speciell des Vertheilungszwanges betreten, stehen wir vor dem Gegenwerth, welchen die ökonomische Macht, die sich Capital nennt, blos für ihren Verzicht auf ihre hindernde und ausschliessende Kraft verlangt. Dieser Zoll ist in der geringstwerthigen Form ein Theil des Zinses, welchen der Unternehmer dem Leihcapitalisten zahlen muss, und in der am wenigsten beschränkten Form derjenige Bestandtheil des Capitalgewinns selbst, welchen der Unternehmer auf Kosten und zum ungerechten Schaden der Arbeit erzielt.

Antheilnahme an den Ergebnissen der Arbeit für die Darbietung von Mitteln, durch welche diese Arbeit ihre grösseren Erfolge erzielt, braucht nicht überhaupt ungerecht zu sein, sondern wird in einem ungerechten oder gerechten Maasse platzgreifen, je nachdem Lage und Absicht bei beiden Parteien beschaffen sind. Ausnahmsweise kann sogar eine Umkehrung des gewöhnlichen Verhältnisses vorkommen, und das Capital oder der Besitz, um auch hier einmal den socialistisch classischen Ausdruck zu gebrauchen, von der Arbeit ausgebeutet werden. Jene Antheilsbildung, ja selbst Aneignung und, wenn man will,

Ausbeutung, kann sich allenfalls in jeder Einkünfteform bethätigen, mag sie nun Rente, Capitalgewinn, Zins oder Arbeitslohn heissen. Es kommt dabei nur auf jeweilige Uebermacht und zugesellten übeln Willen an. Unter Umständen sind auch einmal einzelne Arbeiter, noch vielmehr vereinigte Gruppen im Stande, solche Löhne zu erpressen, die dem Lohnzahler im besondern Fall statt Gewinn gradezu Schaden bringen. Voraussetzung ist dabei meistens, dass die Noth zum Ausführenlassen einer Arbeit drängt. Es versteht sich, dass diese Ausnahmsfälle an der allgemeinen Regel nichts ändern, die dem eigentlich unternehmerischen Capital den grössten Spielraum für ungerechtfertigte Aneignung zutheilt.

5. Die herkömmlichen Eintheilungen des Capitalbegriffs sind von geringer Bedeutung. Der Gegensatz von Privatcapital und Nationalcapital wurde schon oben berührt. Er erhält erst einen bestimmteren Sinn, wenn man das Nationalcapital nicht als die Summe der Privatcapitalien, sondern als die Organisation der productiven Zurüstungen auffasst. Für die innern Angelegenheiten der Nation tritt alsdann die vertheilende Function mehr zurück, indem sie für die Wechselbeziehungen der Einzelnen und der besondern Theile des Volks, nicht aber für das Ganze gegen sich selbst gelten kann. Wohl aber wird die nationale Capitalausrüstung nach Aussen andern Nationen gegenüber ihre antheilbildende Kraft bethätigen, indem die relativ bessere Ausstattung mit den Hülfsmitteln der Production eine bessere Verwerthung der eignen Hülfsquellen und der eignen Arbeitskraft gestattet. Diese Ueberlegenheit im Punkte des Capitals entscheidet über Art und Austauschsätze des gegenseitigen Verkehrs und wirkt zwischen Nationen ähnlich wie zwischen Einzelnen.

Sehr gebräuchlich, aber nicht in entsprechendem Maasse bestimmt, ist die Unterscheidung von fixem und circulirendem Capital. Vom Standpunkt des Privatgeschäfts gestaltet sie sich sehr einfach. Der immer wieder zu ersetzende Waarenbestand eines Kaufmanns ist dessen umlaufendes Capital; seine festen Anlagen und Einrichtungen, z. B. das bleibende Inventar und die Räumlichkeiten, bilden dagegen sein stehendes Capital. Im Allgemeinen wird die Beweglichkeit oder Unbeweglichkeit des Capitals am besten nach dem äusserlichen Verhältniss aufgefasst, je nachdem die Veranstaltungen oder Werthe, welche als Capital in Frage kommen, mit dem Grund und Boden dauernd verbunden,

oder aber zur Bewegung innerhalb der Gesellschaft bestimmt sind. Sieht man dagegen, wie Manche haben thun wollen, nur auf den Uebergang im Verkehr, so muss man aus diesem Gesichtspunkt auch jede Uebertragung von Rechten am Unbeweglichen als Circulation betrachten. Hienach wird Derjenige, der Häuser auf Speculation zum Wiederverkauf baut, dieselben als umlaufendes Capital ansehen können, während der definitive Eigenthümer, der von dem Hause Miethen zieht, dasselbe als sein fixes Capital ausnutzt. Uebrigens sind diese Subtilitäten mehr scholastischer als sachlich wichtiger Natur; denn es kommt nie auf derartige Unterscheidungen an sich selbst, sondern immer auf die wissenschaftlichen Sätze an, die mit Hülfe derartiger Begriffssonderungen verständlich werden sollen. Nun hat sich aber bis jetzt die Nationalökonomie nur für den natürlichen Gegensatz des mehr oder minder im Boden fixirten oder durch eine ständige Unternehmung festgelegten Capitals zu den beweglich umlaufenden und sich rasch wieder ersetzenden Bestandtheilen der Productionsmittel interessirt. Sie hat z. B. überlegt, wie mit der steigenden Civilisation die Fixirungen zunehmen.

Zu den nicht traditionellen, aber in der That weit wichtigeren Unterscheidungsgesichtspunkten gehört die gesonderte Auffassung von Naturalcapital und Werthcapital. Das erstere bedeutet die natürlichen Gegenstände und Einrichtungen, welche als Hülfsmittel der Production dienen, während das letztere die Geldcapitalien, die Capitalien in Gestalt von Forderungen, kurz Alles umfasst, insofern es als Werth und in alles Mögliche verwandelbarer Gegenstand, nicht aber als individuelle Sache eine Function und Macht zur Production und Antheilsbildung ausübt. Als verwandelbare Werthe haben die Capitalien eine überlegene Bedeutung, und in dieser Beziehung ist das Geldcapital die mächtigste Gestaltung. Unter Geldcapital können in einem engern Sinne die durch wirklichen Geldstoff, also durch edles Metall repräsentirten Machtmittel verstanden werden, woran sich natürlich auch die in blossen Creditzeichen bestehenden Summen anschliessen. In einem weitern Sinne werden aber, wie dies auch schon am Creditgelde bemerklich wird, alle schliesslich in Geldleistungen verwandelbaren Forderungen und Rechte hieher zu rechnen sein, wenn sie übrigens die Function als Capital auszuüben bestimmt sind. Werthcapital wird aber jedes Naturalcapital selbst sein, insofern es nicht vermöge seiner besondern

Beschaffenheit, sondern unmittelbar vermöge seines Geldwerths in die Gestaltung der volkswirthschaftlichen Vorgänge eingreift.

Diejenigen, welche vor der schülerhaften Verwechselung von Geld und Capital am geflissentlichsten zu warnen, gelegentlich auch wohl in ihrer Beschränktheit bahnbrechenden Nationalökonomen eine derartige Verwechselung unterzuschieben pflegen, haben von den feineren Unterscheidungen, die hier ein Bedürfniss der exacten Volkswirthschaftslehre sind, am allerwenigsten eine Ahnung. Während sie sich mit kindischer Genugthuung daran ergötzen, im Stande zu sein, das Aeusserste der Plumpheit vermeiden und wirklich zwischen Geld und Capital einen Unterschied finden zu können, entgehen ihnen die allerdings einiges Nachdenken erfordernden Sonderungen von Geld und Geldcapital, von Geldsumme und Werthsumme, von Werthsumme und Werthcapital. Der Umfang des materiell vorhandenen Geldes ist als Beförderungsmittel der Circulation, die doch selbst ein Act der Production ist, offenbar eine specielle Art des Nationalcapitals, nämlich Circulationscapital. Aber der Umfang dieses eigentlichen Geldmaterials ist nicht sehr erheblich, wenn man ihn mit den Werthsummen vergleicht, die nicht etwa erst im Gesammtgebiet aller wirthschaftlichen Leistungen und Gegenleistungen, sondern bereits in dem weit engern Gebiet der blossen Geldgeschäfte in Frage kommen. Was der allgemeine Sprachgebrauch mit dem Ausdruck Geldmacht bezeichnet, ist ein Inbegriff von Verfügungskräften über Geldforderungen und flüssige oder flüssig zu machende Geldmittel. Die Ausdehnung der Werthsummen, nicht das zu ihrer Realisirung erforderliche Material an Geld oder Geldzeichen, ist hier das Entscheidende, und dieses aus leicht flüssig zu machenden Werthsummen bestehende Capital spielt in der Beherrschung des Verkehrs eine weit entscheidendere Rolle, als das auf seine besondere Beschaffenheit und die dieser Beschaffenheit entsprechende engere Anwendungssphäre angewiesene Naturalcapital. Es wird daher zweckmässig sein, überall da von Werthcapital zu reden, wo man die auf dem unmittelbaren Zusammenhange mit der specifischen Geldmacht beruhenden stärkeren und vielseitigeren Wirkungsformen der ökonomischen Mittel in ihren productiven und aneignenden Functionen im Sinne hat.

6. Credit ist die Verfügungskraft über fremde Mittel auf Grund von Darlehn oder einer sonstigen Verschiebung der Gegenleistung. Die Stundung oder, mit andern Worten, die

Hinausschiebung einer Gegenleistung in der Zeit, ist die wesentliche Grundform aller Creditgeschäfte. Das Vertrauen oder die Erwartung der gehörigen Gegenleistung, worauf man in der älteren Volkswirthschaftslehre und in den gemeinen Compendien den Hauptton legt, ist nichts weiter als eine begleitende Voraussetzung, aber nicht die constitutive Entstehungsursache des Credits. Man gelangt nicht zu Creditgeschäften, weil man vertraut, sondern man vertraut die Mittel einem Andern an, weil man auf andere Weise die Wirthschaftszwecke nicht erreichen könnte. Der Credit entwickelt sich also nicht aus dem Vertrauen, sondern die Anvertrauung ist eine Wirkung des Bedürfnisses, Leistung und Gegenleistung in der Zeit zu vermitteln. Die Volkswirthschaft hat sozusagen zwei Dimensionen. Sie besteht einerseits in Geschäftsbeziehungen, die völlig oder nahezu gleichzeitig ineinandergreifen und Zug um Zug erledigt werden. Andererseits beruhen ihre Operationen auf natürlichen oder künstlichen Intervallen, die zwischen Leistung und Gegenleistung naturnothwendig verfliessen müssen oder der Bequemlichkeit des Geschäftsgebrauchs dienstbar sind. In dem weitesten Sinne des Worts wird sogar ein unwillkürliches Creditiren der Gegenleistung überall da eintreten, wo die Leistung eine längere Zeit in Anspruch nimmt und erst am Ende dieser Zeit die Gegenleistung erfolgt. Das allgemeine Schema des Creditmechanismus beruht also darauf, dass Leistung und Gegenleistung nicht gleichzeitig ineinandergreifen, sondern einander an dem Anfangs- und Endpunkt einer Zwischenzeit entsprechen. Das Beispiel eines Baarkaufs zeigt uns dagegen den Charakter eines Zug um Zug erfolgenden Geschäfts, indem auf den Erwerb des Eigenthums an der Waare sofort die Zahlung des Kaufpreises folgt. Die Hinausschiebung dieser Zahlung um irgend eine Frist ist die Creditirung des Kaufpreises und erläutert uns, wie das Charakteristische des Creditgebens in der Stundung oder Zeiteinschiebung liegt. Bei einem derartigen Geschäft, wie das als Beispiel herangezogene, scheint die Einmischung des Credits etwas Willkürliches und Zufälliges zu sein. Sie ist dies auch wirklich unter gewissen Umständen, wird aber da wirthschaftlich sofort nothwendig, wo die zeitweilige Ueberlassung fremder Mittel zum Geschäftsbetrieb der eigentliche Zweck dieser Verfahrungsart ist. Dies wird in den Zwischenstadien der Production und des Handels regelmässig der Fall sein, indem die Rohstoffe, die zur Verarbeitung, oder die

Vorräthe, die zum Weiterverkauf entnommen werden, das umlaufende Capital der betreffenden Geschäftstreibenden bilden. Dieses umlaufende Capital wird nun in den verschiedensten Formen im Wege des Credits zugänglich gemacht. Das Creditiren des Preises ist hier durchaus nicht die in dem ganzen Gebiet am meisten vorherrschende Gestaltung der Sache; vielmehr wird die Zahlung durch Wechsel die einfachste Manipulation sein, vermöge deren thatsächlich die definitive Zahlung um eine gewisse Frist hinausrückt. Der Inhaber mag den Wechsel sofort discontiren lassen; der Aussteller wird die Verbindlichkeit, die er auf diese Weise eingegangen ist, erst mit der Einlösung des Wechsels selbst ausgleichen. Unter allen Umständen schliesst aber, wie sich auch das Verhältniss der gebundenen Personen stellen möge, die Zahlung durch Wechsel eine Vertagung und mithin ein Creditgeschäft ein. Die vier Wochen, zwei oder drei Monat, allenfalls auch sechs Monat oder die überseeischen Handelscredite von zwölf oder achtzehn Monat sind Andeutungen der natürlichen Intervalle, in denen sich die verschiedenen Cyklen der wirthschaftlichen und geschäftlichen Operationen vollziehen. Die Vermittlung der Gegenwart mit der Zukunft, der heutigen mit den künftigen Leistungen ist die eigenthümliche Aufgabe der Creditformen des Wirthschaftsbetriebs. Der Credit vertritt mithin die zweite, auf die zeitliche Abfolge bezügliche Dimension des volkswirthschaftlichen Lebens. Schon der einfache Umstand, dass eine Zahlung zwischen zwei entfernteren Orten zu leisten ist, macht zwischen Leistung und Gegenleistung ein zeitliches Auseinanderfallen unvermeidlich, und so werden bereits die geographischen Verschiedenheiten ein Grund von zeitlichen Differenzen, die nur im Wege des Credits ausgeglichen werden können.

Erinnert man sich nicht blos des allgemeinen Geschäftscredits, welcher einen integrirenden Bestandtheil der wirthschaftlichen Beziehungen bildet, sondern auch derjenigen Arten des Credits, vermöge deren unproductive Verwendungen ermöglicht werden, so findet man auch hier, dass der Creditmechanismus das Band zwischen Vergangenheit und Zukunft bildet und durch die Vertheilung der Gegenleistungen in der Zeit Verhältnisse möglich macht, an die man sonst nicht würde denken können. Die öffentlichen Anleihen sind recht eigentlich die Formen, in denen die tragbaren Lasten eines Volks nicht nur an Umfang gewaltig erweitert, sondern auch auf ein sehr breites Piedestal gestellt werden können,

ohne die besonders Vermögenden nach Verhältniss ihrer augenblicklichen Belastungsfähigkeit in Anspruch zu nehmen. Derartige Anleihen sind ein Weg, die Verfügungskraft über fremde Mittel zum Werkzeug einer späteren Disposition über die eignen Mittel der Volksmasse zu machen. Sie dienen zur Ermöglichung von künftigen Leistungen, die in der grade fraglichen Gegenwart für die in Anspruch zu nehmende Classe, auf welche man das Schwergewicht dieser Beiträge abzuwälzen wünscht, eine Unmöglichkeit sein würden. Der Credit bietet hier das Mittel, die Leistungsfähigkeit der Volksmasse im Voraus über einen weiten Zeitraum hinaus gleichsam mit Beschlag zu belegen und unter allen Umständen in einen bestimmten Canal zu lenken.

Die Hypothekencredite bilden ein Beispiel productiver oder wenigstens productiv seinsollender Capitalanlagen, vermöge deren weitausschauende Meliorationen, die erst im Laufe der Zeit ihre Früchte tragen, ermöglicht und zur Grundlage der allmäligen Amortisationen und Zinszahlungen gemacht werden. Die Verfügungskraft über fremde Capitalien sollte überall der Natur der Sache nach eine Steigerung der eignen ökonomischen Macht einschliessen und daher auch im Bereich der Bodenausnutzung als eine heilsame Hülfe angesehen werden. Wenn nun die letztere Auffassung sowohl hier als bei den öffentlichen Anleihen unproductiver Art nicht immer platzgreifen kann, so liegt dies an den besondern Umständen, unter deren Druck derartige Verbindlichkeiten entstehen. Im Allgemeinen ist die Fähigkeit zum Creditnehmen mindestens ebensosehr ein Element der ökonomischen Macht als diejenige zum Creditgeben. Die eignen Mittel werden durch die fremden, die man auf Grundlage der ersteren aufzunehmen im Stande ist, in erheblichem Umfang verstärkt, und es wird durch den Credit eine Wirthschaftsausdehnung möglich, die bei strenger Beschränkung auf das eigne Capital gewaltig einschrumpfen müsste. Der Credit für productive Zwecke ist hienach eine unverkennbare Steigerung der eignen Industriekraft.

Eine gewisse Naivetät der Ansicht könnte auf den Gedanken führen, dass die Einschiebung von Crediten nur eine Art Rückständigkeit mit den Gegenleistungen bedeute, die, aus Nachlässigkeit entsprungen, mit normalen und natürlichen Verhältnissen unvereinbar wäre und sich daher beseitigen liesse, wenn man überall die rechte Ordnung einführte. Diese Angesichts des Drückenden mancher Gestaltungen der Schuldenlast und

der Creditverwicklungen gar nicht so fern liegende und für Manchen gewiss nicht so überaus befremdliche Idee erinnert stark an die aufzuarbeitenden Reste der Gerichte und Verwaltungsbehörden. Der Umstand, dass man Leistungen über den gehörigen Zeitpunkt hinaus verlegt, schafft sozusagen eine Schuldenlast von Versäumnissen, die sich immer wieder neu erzeugt. Die Verschleppung der gegenwärtigen Gruppe von Obliegenheiten ergreift alle künftigen Aufgaben in gleicher Weise. Das eine Glied in der Kette ist verschoben und hiemit sind es auch die andern. Sicherlich hat sich schon Mancher, wenn nicht von dem ganzen Bereich des Credits, so doch von einigen Fällen desselben eine ähnliche Vorstellung gemacht. Auch muss in der That zugegeben werden, dass ungehörige Rückstände keinen gesunden Credit vertreten, und dass diese Abnormität in der That eines ziemlich weiten Umsichgreifens fähig ist. Ein nicht unerheblicher Theil des im Verkehr üblichen Credits ist von dieser Nachlässigkeitsgattung; aber grade er wird uns am deutlichsten über den Gegensatz belehren. Der Credit mit dem bestimmten Zweck, zeitweilig die wirthschaftlich nothwendige Verfügung über fremde Mittel zu ermöglichen, zeigt sich in seiner Naturwüchsigkeit nirgend deutlicher als da, wo er mit dem Entartungsgebilde des Nachlässigkeitscredits verglichen werden kann. Hier stellt sich nämlich heraus, in welchen Richtungen die Zeitfristen erforderlich sind, und zu welchem Umfang sie ausgedehnt werden müssen, damit das Getriebe der Geschäfte seinen ordentlichen Gang einhalten könne. Jede Störung, die das Ineinandergreifen von Leistungen und Gegenleistungen aus den richtig bemessenen Zeitpunkten in die falschen rückt und so Verzögerungen oder Incongruenzen schafft, gefährdet das Spiel der Maschine und bekundet recht deutlich, worin das Wesen des Creditmechanismus besteht. Dieser Mechanismus ist auf die Abmessung der natürlichen Periodicitäten wirthschaftlicher und geschäftlicher Operationen gegründet und fungirt daher nur zweckentsprechend, wenn sozusagen sein Rhythmus eingehalten wird.

Der unter allen Umständen nothwendige Theil des Credits beruht darauf, dass sich ein gewisser Kreis von Geschäften aus natürlichen, in der Production belegenen Ursachen nicht Zug um Zug abmachen lässt. Ausser diesen Productionsrücksichten ist aber als besonderer Grund des Creditnehmens und Creditgebens auch noch auf völlig gleicher Linie die gesellschaftliche Vertheilung des

Besitzes von Geld und flüssigen Werthen und überhaupt die Ungleichheit in der ökonomischen Macht in Anschlag zu bringen. Creditformen, die dem eigentlichen Darlehn entsprechen, zeigen recht deutlich, wie neben den in der Production liegenden Ursachen die Ungleichheit im Besitz der Mittel die Triebfeder wird, durch welche sich die Uebertragung von Capitalien ins Spiel setzt.

7. Nach der Art der Sicherstellung der creditirten Mittel unterscheidet man zweierlei Credit, den persönlichen und den Realcredit. Der Personalcredit sucht seine Garantie in der Beschaffenheit der Persönlichkeit. Die Schicksale, von welchen die Person im juristischen Sinne des Worts, also das Vermögenssubject mit seiner Leistungsfähigkeit betroffen wird, entscheiden über die Erwartungen, die sich an den Personalcredit knüpfen. Das Bankerottrisico ist hier immer vorhanden. Kann die Person ihre Verbindlichkeiten nicht mehr vollständig erfüllen, so ist hiemit auch der Verlust unvermeidlich. Anders stellt sich die Sicherheit des Credits, sobald der letztere nicht der Person, sondern unmittelbar der Sache gilt oder, mit andern Worten, durch ein juristisches Recht an der Sache gestützt wird. Alsdann kann der Gläubiger seine Befriedigung durch den Verkauf der Sache finden, indem sein Pfandrecht an derselben durch den Concurs und die rein persönlichen Forderungen nicht berührt wird. Die Sache ist gleichsam ausgeschieden und von den Schicksalen der Person und der persönlichen Leistungsfähigkeit des Schuldners unabhängig gemacht. Zwischen die Sache und die durch das Pfandrecht gesicherte Forderung tritt gar keine Person, deren Vermögen oder Unvermögen zu berücksichtigen wäre. Die bekannteste Form dieses Realcredits ist der Hypothekencredit. Die volkswirthschaftliche und die juristische Unterscheidung fallen hienach zusammen. Diese Uebereinstimmung der Begriffe ändert sich natürlich auch dadurch nicht, dass in ökonomischer Beziehung der Creditgeber die Person des Creditnehmers nicht blos nach ihrem sachlichen Vermögensrückhalt, also nach Besitz und Capitalien, sondern auch nach ihrer wirthschaftlichen Tüchtigkeit, ihrem geschäftlichen Ansehen, ihren Verbindungen und zugehörigen Einfluss veranschlagt. Alle diese Umstände sind ja nichts weiter als Merkmale und Anzeichen, welche zur Erwartung dauernder Zahlungsfähigkeit berechtigen. Auch die sonstigen sachlichen Gesichtspunkte, von denen man bei der Abmessung der Chancen und Erwartungen ausgeht, und die ausserhalb der ein-

zelnen Person in den allgemeinen politischen, socialen oder wirthschaftlichen Verhältnissen genommen werden, berühren den Unterschied von Personal- und Realcredit gar nicht. Hieraus ist ersichtlich, dass aller Credit und die mit ihm verbundene Erwartung der Gegenleistung und Rückerstattung sachliche Grundlagen hat, dass aber diese sachliche Rücksicht weit davon entfernt ist, den eigentlichen Realcredit auszumachen. Diese Bemerkung mag Manchem überflüssig erscheinen; allein die gemeinen Lehrbücher haben die Verworrenheit ihrer begrifflichen Rechenschaftsablegungen gelegentlich bis zur Verwechselung jener einfachen Unterscheidungen getrieben. Was die Person auf Grund ihrer Oekonomie leisten kann, oder aber, wofür die Sache mit ihrem eventuellen Verkaufspreise einzustehen vermag, — das sind die beiden Grundlagen, auf welche die Erwartung des Creditgebers rechnet, je nachdem er seine Mittel im Wege des Personalcredits oder des Realcredits zur Verfügung stellt. Wahrscheinlichkeitsgrundsätze werden in beiden Fällen in Betracht kommen können; denn auch die Sicherheit, welche das unmittelbare Recht an der Sache gewährt, hängt davon ab, welchen natürlichen Schicksalen diese Sache ausgesetzt sein möge, und welcher Verkaufspreis sich für dieselbe zur Zeit der erforderlichen Geltendmachung des Pfandrechts werde erzielen lassen. Wäre der Realcredit durch die Sache selbst und nicht vielmehr durch einen blossen Anspruch auf Verkauf der Sache und auf den zu lösenden Preis gedeckt, so würde dies allerdings eine Steigerung der Sicherheit und eine Befreiung von den Wirkungen mancher allgemeiner Zufälle einschliessen.

Neben dem Hypothekencredit ist eine der üblichsten Formen des Realcredits das Lombardgeschäft oder die Beleihung von Waaren oder Börseneffecten, also Staatspapieren, Stammactien, Antheilsscheinen u. dgl. Hier ist das Faustpfand die regelmässige Form, den Verkaufsanspruch bezüglich der Sache zu begründen. Bei den Waarenlagern findet eine Art Tradition statt. Erheblich ist aber für die Erläuterung unserer Begriffsbestimmung nur die allen diesen Varietäten gemeinsame Natur, vermöge deren ein unmittelbares Befriedigungsrecht an der Sache die Sicherheit des Creditgebers bildet.

Wichtiger als die gewöhnlich berücksichtigten Eintheilungen des Credits ist diejenige nach der Länge oder Kürze seiner Fristen. Der kurzfristige Credit, den man auch den circulirenden oder

flüssigen nennen könnte, bezieht sich vornehmlich auf die durch Wechsel bewerkstelligten Vermittlungen. Seine Periodicität ist sehr verschieden, aber immer eine verhältnissmässig schnelle. Seine einzelnen Acte entstehen und verschwinden in raschem Tempo. Die Mittel, die man im Gebiet des kurzfristigen Credits anlegt, laufen rasch um und kehren bald wieder zurück, um dasselbe Spiel wieder von Neuem zu beginnen. Hieher gehört das Discontogeschäft sowie überhaupt fast die ganze Sphäre der Verrichtungen der dem Handel und der Industrie dienstbaren Banken. Auch die gesammte Zettelausgabe oder, mit andern Worten, alles in Creditzeichen bestehende Geld muss als ein Bestandtheil des flüssigen Credits angesehen werden, obwohl hier immer die Absicht vorliegt, die zur Einlösung einlaufenden Zettel wieder in den Verkehr zu treiben und dort gleichsam schwebend zu erhalten. Die Banknoten sind ein in jedem Augenblick kündbarer Credit mit ungewisser Frist, die nach dem Belieben des creditirenden Inhabers auch ein Minimum sein kann. Aus diesem Grunde haben wir ein Recht, diese Art des Creditnehmens der Banken zu der Gattung der kurzfristigen Credite zu zählen, so dauerbar die letzteren trotz der periodischen Rückströmungen der Zettel auch im letzten Resultat erscheinen mögen.

Für den langfristigen Credit sind Jedermann die Beispiele zur Hand. Man braucht sich nur derjenigen Darlehne zu erinnern, die einen regelmässigen, ungestört andauernden Zinsbezug zum Zweck haben, um zu erkennen, dass jede Anlegung von Leihcapital die Tendenz haben muss, eine gewisse Dauer des Verhältnisses zu begründen. Dieser sozusagen langathmige Credit hat aber nichtsdestoweniger seine Perioden. Er kann der Natur der Sache nach kein zeitlich unbegrenzter sein und muss mindestens eine Kündigungs- oder Auflösungsmöglichkeit offen lassen. Andernfalls würde er sich in einen Renten- oder Zinsenkauf verwandeln, und selbst derartige Geschäfte haben keinen ökonomischen Sinn, wenn nicht unter Umständen der zeitlich unbegrenzte Zinsanspruch thatsächlich in eine Capitalsumme zurückverwandelt werden kann. Was sie juristisch sein können, kommt hier nicht ausschliesslich in Frage. Jedenfalls belehren sie uns über diejenige wesentliche Eigenschaft alles Credits, vermöge deren er, so lang er sich auch ausdehnen möge, immer die Möglichkeit einer Rückforderung der anvertrauten Mittel einschliessen muss. Sehen wir hiebei auf die productive Verwendung

und auf den Hergang der Production, so liegt schon in dem letzteren die Nothwendigkeit einer periodischen Tilgung oder überhaupt einer Amortisation. Unter allen Umständen haben aber beide Parteien darauf zu achten, dass ihnen die Abänderung oder Vertauschung aller Creditverhältnisse nicht verschlossen werde. Anlegung und Bezug der Mittel müssen frei sein, wenn nicht die ökonomische Macht, die sich durch Creditgeben oder durch Creditnehmen zu steigern sucht, unnöthig und unnatürlich eingeschränkt werden soll. Mindestens müssen die alten Schulden schon darum getilgt werden, damit neue oder wenigstens solche von neuer Form und mit neuen Bedingungen gemacht werden können. Auf der andern Seite werden die Creditgeber ein ähnliches Interesse haben und auf die Wahrnehmung desselben nur verzichten, wenn ihre Schuldurkunden Gegenstände des Handels und mithin in einem gewissen Maass auch abgesehen von einer Kündigungsmöglichkeit oder einer eigentlichen Rückzahlung realisirbar bleiben. Die Realisirung ist alsdann das Mittel, die Leihcapitalien in einer andern Weise anzulegen, und dieses Mittel ist für den Einzelnen als solchen oft genügend, wenn auch im Ganzen nur ein Rollenwechsel der creditgebenden Person, aber keine wirkliche Creditentziehung der jedesmal fraglichen Gattung eintritt. Für den, welcher das unkündbare Schulddocument verkauft, tritt ein Anderer als Creditgeber an die Stelle. Zunächst ist es der augenblickliche Käufer, schliesslich aber immer Derjenige, der als letzter Käufer mit dem Festhalten der Schuldurkunde eine dauernde Anlage seiner Mittel beabsichtigt. Der vorher erwähnte Verzicht auf Kündigung ist aber doch nur ein nothgedrungener und bringt nicht nur eine Ungleichheit des Rechts, sondern auch der ökonomischen Macht mit sich. Die Darleiher, denen gekündigt werden kann, die aber selbst nicht kündigen können, sind in der ungünstigen Lage, immer nur die Nachtheile des sinkenden Zinsfusses vermittelst der Convertirungen über sich ergehen lassen zu müssen, nie aber die Vortheile des steigenden sich zu Nutze machen zu können. Schuldner wie der Staat und die sonst noch Inhaberpapiere ausgebenden Körperschaften sind durch die nur einseitige Kündigungsmöglichkeit offenbar bevorrechtet. Doch ein näheres Eingehen auf diese Ausnahmsstellung gehört nicht zu unserer nächsten Aufgabe, die in der allgemeinsten Kennzeichnung des Credits besteht.

Da überhaupt aller Credit in den natürlichen Operationen der Volkswirthschaft und vornehmlich in den unvermeidlichen Zeitintervallen der Production seine Grundlage hat, so wird im Mechanismus, dem er dienstbar ist, Alles darauf ankommen, dass die Leistungen im rechten Zeitpunkt ineinandergreifen. Die Kraft der Creditvermittlungen der Oekonomie wird daher vorzüglich in der Organisation zu suchen sein. Man hat gefragt, ob Credit Capital sei oder wenigstens als Capital wirke. Diejenigen, welche diese Frage verneinen, hängen gewöhnlich an dem Gedanken, dass der Credit keine Capitalien schaffe, sondern nur die vorhandenen in Bewegung setze. Allein diese bewegende Kraft ist für die Volkswirthschaft unter Umständen eine grössere schaffende Macht, als das blosse Dasein des Stoffes, der für Niemand gehörig zugänglich wird. Was helfen die vorhandenen Mittel, wenn sie nicht in Hände und zu Anwendungen zu gelangen vermögen, wo sie wirthschaftlich wirksam werden? Ausserdem ist aber auch der Credit als eine associative Macht anzusehen, welche die Kräfte durch Vereinigung steigert, und dessen Abwesenheit auch das Fehlen dieser Verbindungen bedeutet Man wird also wohlthun, in dem Getriebe des Credits gleichsam das Nervensystem der Volkswirthschaft zu suchen und die bewegenden Kräfte nicht gering zu achten, weil sie selbst nicht Stoffe wären oder Capitalien nicht aus Nichts erzeugten.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeinste Gesetze. — Erste Gruppe.
Bedingungen der Productivitätssteigerung.

Erstes Capitel.

Ausstattung der Menschenkräfte und Arbeitstheilung.

1. Nach der Erläuterung der einleitenden Grundbegriffe ist die Vorführung der allgemeinsten Gesetze volkswirthschaftlicher Vorgänge das Wichtigste. Die ökonomische Wissenschaft forscht in ihrer höheren Entwicklung nach dem ursächlichen Zusammenhang, und dieser Zusammenhang drückt sich in allgemeinen Regelmässigkeiten aus, bei denen sich nicht nur die äussere Thatsächlichkeit feststellen, sondern auch die innere Nothwendigkeit verstehen lässt. Ein volkswirthschaftliches Gesetz oder, wie man es auch wohl im Unterschiede von politischen oder sonstigen Satzungen des menschlichen Willens nennen mag, ein Naturgesetz der Volkswirthschaft beruht immer auf der Unverbrüchlichkeit, mit der sich an bestimmte Bedingungen bestimmte Folgen knüpfen. Durch derartige wissenschaftliche Gesetze erklärt man die Verkettungsart von dem, was geschieht, und zwar sowohl an sich selbst, als auch mit dem, was geschehen ist oder mit dem, was geschehen wird. Der Triumph der höheren Wissenschaftlichkeit besteht darin, über die blossen Beschreibungen und Eintheilungen des gleichsam ruhenden Stoffes hinaus zu den lebendigen, die Erzeugung beleuchtenden Einsichten zu gelangen. Die Erkenntniss der Gesetze ist daher die vollkommenste; denn sie zeigt uns, wie ein Vorgang durch den andern bedingt wird.

An dem Ausdruck Naturgesetz wird man nur dann Anstoss nehmen müssen, wenn mit dem Gebrauch dieses Worts der Gedanke vertreten werden soll, als wenn die in der Volkswirthschaft vorkommenden Beziehungen genau denselben Charakter hätten, wie die Gesetze der äussern Natur. Diese Voraussetzung, an der es in der älteren Theorie nicht gefehlt hat, ist darin unzutreffend, dass sie die eigenthümliche Beschaffenheit von Alledem übersieht, was die Menschenwelt und deren Verhalten angeht. Dieses Verhalten ist zwar ebenso unverbrüchlich determinirt, als wenn die letzten Grundlagen der unorganischen Naturbewegungen in Frage wären; allein die Vermittlungsart der in der Menschenwelt herrschenden Nothwendigkeit ist eine völlig andere. Das bewusste Handeln und die nicht blos individuellen, sondern collectiven und organisirten Thätigkeiten sind Bestimmungen der in uns selbst waltenden Triebe und Verstandeskräfte. Wir erzeugen daher, wenn auch völlig gesetzmässig, eine Welt von Einrichtungen und Thatsachen, denen gegenüber wir nicht in derselben Weise gebunden sind, wie in Beziehung auf denjenigen äussern Theil der Natur, dessen Actionsart durch unsere Eingriffe nicht geändert werden kann. Wer daher in den ökonomischen und socialen Beziehungen die Tragweite der schaffenden und zerstörenden Kräfte, die in uns selbst liegen, verleugnen und dieselben einer Natur anhängen wollte, die unserm eignen Sein fremd ist, würde die Starrheit der Zustände zum Princip machen und mit seinem falschen Begriff von Naturgesetzen von vornherein alle wahre Einsicht in die wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Phänomene ausschliessen. In der That hat diese letztere Abstraction von der bewussten menschlichen Einwirkung und die begleitende Ansicht, dass die Vorgänge in allen Hauptzügen gleich dem äussern Naturspiel praktisch unabänderlich seien, eine völlig falsche Stellungnahme der Wissenschaft mit sich gebracht und besonders die Erkenntniss des Gesetzmässigen der fortschreitenden Geschichte gehindert Die Entwicklungsgesetze, die sich auf die bewussten Organisationen und auf die Wirkungen des ökonomischen und socialen Verstandes beziehen, sind von Seiten jener fehlgreifenden und schiefen Auffassung beinahe ganz übersehen worden.

Noch schlimmer als die Verwechselung der relativen Beharrlichkeit der äussern Natur mit der bewussten Wandelbarkeit des gegenwärtigen Gesellschaftszustandes ist aber der entgegengesetzte

Fehler, welcher im Hinblick auf die bekannte Einbildung einer Willkürfreiheit die strenge Gesetzmässigkeit der Vorgänge der Menschenwelt ableugnen und nur ein Gemisch von gleich unerklärlichen Regelmässigkeiten und Zauberschöpfungen anerkennen will. Es ist dies die vulgärste aller Wendungen, um sich über die durchgängige Bestimmtheit aller Phänomene zu täuschen. Die Statistik der scheinbar willkürlichsten Handlungen und zufälligsten Ereignisse hat in neuster Zeit auch einen inductiven Beweis für die von vornherein dem denkenden Geiste ebenmässige Wahrheit geliefert, dass auch im Haushalt der Gesellschaft der Satz gilt, demzufolge unter gegebenen Bedingungen nicht zwei einander ausschliessende Ergebnisse gleich möglich sein können. Eine Gruppe von Ursachen kann nur die zugehörigen, nicht aber auch zugleich andere Wirkungen haben. Die vollständigen Vorbedingungen und das Facit derselben sind so fest aneinandergekettet, dass von einer andern Eventualität nur unter der Rubrik der Zauberei und des Wunderglaubens die Rede sein kann. Die Superstition der Zauberfreiheit hat im exacten wissenschaftlichen Denken ebensowenig eine Stelle, als der Glaube an Wunder, welche den ursächlichen Zusammenhang durchbrechen. Wer also die menschliche Freiheit nicht im Sinne eines superstitiosen Phantasiegebildes, sondern als das auffasst, was sie wirklich ist, wird in ihr nur das Vermögen sehen, nach Gründen zu handeln und hiebei die gegebenen Elemente des eignen Wesens als Factoren zur Geltung gelangen zu lassen. Alle Triebe und Antriebe, alle niedern und höhern Interessen, alle Leidenschaften und Energien und schliesslich alle vorhandenen Einsichten und Zwecke kommen hiebei zu ihrem Recht. Kein Gedanke bleibt unmotivirt, möge er nun äusserlich oder innerlich angeregt und hervorgebracht sein. Die von Innen stammende Action, verbunden mit den von der Aussenwelt herrührenden Ursachen, bestimmt jedes noch so unscheinbare Phänomen der Gesellschaft. Kein richtiger oder verkehrter Trieb tritt ins Dasein oder gelangt zur Verwirklichung, ohne dass in den fraglichen Factoren des Geschehens die Elemente dazu anzutreffen wären. Reichthum und Armuth sind gesetzmässige Erzeugnisse der ihnen entsprechenden Einrichtungen und Zustände; Verbrechen und Vorzüge werden nach ebenso zuverlässigen Normen producirt, als wenn es sich um die Bewegungen der Weltkörper handelte. Nur wer kein Auge für die Wechselbeziehungen des natürlichen und gesell-

schaftlichen Collectivlebens hat, wird jenen universellen ursächlichen Zusammenhang zu bezweifeln und die Solidarität der scheinbar entlegensten Thatsachen zu verkennen vermögen.

In einigen Richtungen der ökonomischen Wissenschaft hat man darin gefehlt, dass man glaubte, sozusagen mit einer Psychologie des Verkehrs ausreichen zu können. Man wähnte, die wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Handlungen nur nach der Art, wie sie in den Willensantrieben der Handelnden ihre Veranlassung finden, studiren zu dürfen, um sofort die letzten Ursachen und tiefsten Gründe der Phänomene zu durchschauen. Mit rein psychologischen Gesetzen in der Hand, hielt man sich für befähigt, das Getriebe der socialen Wirthschaft in seine Bestandtheile zu zerlegen. Dieser Irrthum hat sich durch die Unfruchtbarkeit der auf ihn gebauten Untersuchungen gerächt. Man ist mit diesen Erklärungsarten, welche auf der Beschauung des ökonomischen Bewusstseinszustandes beruhen, nicht blos nicht weiter gelangt, sondern hat auch positiv die verkehrtesten Vorstellungen über die Verursachung der Vorgänge in Umlauf gebracht. Der ökonomisch sociale Mechanismus will vor allen Dingen an sich selbst und nicht erst in den untergeordneten Anstössen studirt sein, die er den Bestrebungen der Einzelnen und der Gruppen ertheilt. Die Richtung, in welcher sich das ökonomische Streben und die Bethätigungen des wirthschaftlichen Verstandes bewegen, ist keine ruhende innere Thatsache, sondern selbst von der äussern Natureinrichtung und von der zum Theil unwillkürlich gewordenen Gesellschaftsverfassung vorgeschrieben. Man muss also den Körper der Gesellschaft zusammen mit der Naturumgebung, in der seine Lebensbedingungen liegen, von Aussen überschauen und in das Spiel seiner Functionen durch Beobachtung seiner Bewegungen einzudringen suchen, ehe die Betrachtung der innern Reflexe etwas helfen kann. Vernachlässigt man diese objective Untersuchungsart des Gegenstandes, so wird auch die Erwägung der subjectiven Theile desselben fruchtlos bleiben. In Verbindung werden jedoch die beiden Gesichtspunkte eine solche Steigerung des Wissens ergeben, dass bei allen Gesetzen nicht nur deren Thatsächlichkeit äusserlich verbürgt, sondern auch deren innere Vermittlungsart deutlich erkannt wird.

2. Die volkswirthschaftlichen Gesetze, die einer ganz allgemeinen Formulirung fähig sind, lassen sich in zwei Gruppen

theilen. In der einen herrscht der Gesichtspunkt von Bedingungen der grössern oder geringern Productivität vor; in der andern ist das Verhalten der Menschen gegen einander und der Hinblick auf die Vertheilung maassgebend. In dem ersteren Kreise von Gesetzen finden wir freilich Beziehungen, die sich nach allen Richtungen verzweigen; aber dies kann uns nicht hindern, die Steigerung der Production als den Stammbegriff zu betrachten, aus welchem alle übrigen Ideen hervorgehen. Eine tiefere Untersuchung lehrt, dass auch in den Vertheilungsgesetzen der Umfang der Production als Wirkung der Antheilsgestaltung in Frage kommen kann, und es würde mithin ein von vornherein unwissenschaftliches Unternehmen sein, reine Productionsgesetze und reine Vertheilungsgesetze grade in dem Sinne auffinden zu wollen, dass die in der einen Beziehung wirkenden Umstände nicht auch in der andern eine Rolle spielten. Das eine Gebiet greift ursächlich in das andere über, so dass zwar der Gesichtspunkt, aus welchem der Gegenstand jedesmal betrachtet wird, scharf unterschieden, nicht aber auch zugleich die weitere Wirkung auf diesen einen Gesichtspunkt beschränkt werden kann.

Jedes Gesetz ist die Angabe einer Ursache. Diejenigen Gesetze, welche wir zunächst zu untersuchen haben, geben Rechenschaft von den Ursachen, durch welche die productive Leistungsfähigkeit des Menschen erzeugt und gefördert wird. Das Grundgesetz, welches an die Spitze gestellt werden muss, ist dasjenige der technischen Ausrüstung, ja man könnte sagen der Bewaffnung der natürlich gegebenen Wirthschaftskraft des Menschen. Wie man den Sinnen, welche als natürliche Werkzeuge der Wahrnehmung und Messung zu betrachten sind, durch Zurüstungen von künstlicher Tragweite zu Hülfe kommt; wie man das Auge durch das Fernrohr oder Mikroskop bewaffnet oder an die Stelle der unexacten Lastempfindung oder des Wärmegefühls die Waage und das Thermometer setzt, — ebenso verlängert man gleichsam die praktische Function des Arms und stattet die Hand, den natürlichen Apparat aller bildenden und schaffenden Thätigkeit, mit den Gebilden der Kunst aus, an deren Erzeugung das sich an den Dingen und Nothwendigkeiten aus seiner Rohheit entwickelnde Gehirn gearbeitet hat. Der einfache Hergang, vermöge dessen die physischen und geistigen Fähigkeiten des Menschen, getrieben durch die Bedürfnisse und dann geschult an dem Widerstande der Natur, nicht nur zur allmäligen Entwicklung, sondern

auch zur Ausstattung ihrer selbst mit erweiterten Mitteln der Thätigkeit gelangen, ist durch die ganze Geschichte hindurch der Typus alles wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschreitens. Von dieser Entwicklung hängt die Steigerung der positiven ökonomischen Macht, die auf der wirksamen Leitung der Naturkräfte beruht, in erster Linie ab. Alle übrigen Förderungsmittel werden sich diesem einen unterordnen, und es wird keine Macht geben, deren Tragweite grösser wäre.

Das erste umfassende System einer rationellen Volkswirthschaftslehre, nämlich Adam Smiths Untersuchung über den Völkerreichthum, hat merkwürdigerweise den wichtigsten Factor aller wirthschaftlichen Entwicklungen nicht blos nicht an die Spitze gestellt, sondern auch dessen besondere Formulirung ganz unterlassen und auf diese Weise diejenige Macht, die der modernen europäischen Entwicklung ihren Stempel aufgedrückt hatte, unwillkürlich zu einer untergeordneten Rolle herabgewürdigt. Das seitdem verflossene Jahrhundert ist nun vollends zu einer geschichtlichen Ironie auf den Fehlgriff des Schotten geworden. Noch niemals hat sich die Macht des technischen Factors in solcher Unwiderstehlichkeit und umwälzenden Wirkungsart gezeigt, wie im 19. Jahrhundert und namentlich in dessen zweiter Hälfte. Mit der entwickelteren Aera der Eisenbahnen ist es erst vollkommen sichtbar geworden, welche ökonomische Umwälzung durch die verschiedenen Arten der Anwendung der Dampfkraft hervorgebracht und wie die Beherrschungskraft der Menschen über die Natur in unvergleichlicher Weise erhöht worden ist. Einer derartigen künstlichen Leitung und Organisation der Naturkräfte gegenüber treten alle andern Förderungsmittel der Wirthschaft in den Hintergrund, und es nimmt sich jetzt seltsam aus, dass Adam Smith darauf verfallen ist, die ersten Capitel seines Werks mit der Auseinandersetzung der Arbeitstheilung zu füllen. Freilich war dies seine Lieblingstheorie, der er die eindringendste Zergliederung gewidmet hatte, und die er daher nicht ohne Grund zum Ausgangspunkt und zur herrschenden Anschauung werden liess. Dennoch hätte aber schon ein rein wissenschaftliches Verfahren lehren müssen, dass man nicht mit einer Einrichtung beginnen kann, deren Wesen, wenn es in völliger Abstraction betrachtet wird, mehr als ein einziges wirthschaftendes Subject voraussetzt. Die Ausstattung der natürlichen Kraft mit selbsterfundenen und selbstgeschaffenen

Hülfsmitteln ist ein so einfacher Begriff, dass er in seiner Nacktheit allenfalls schon am Robinson deutlich gemacht werden kann. Wenn nun auch die thatsächliche Entwicklung der Kunstmittel ein Zusammenwirken Vieler voraussetzt, so bleibt doch der Gedanke an sich selbst von diesen besondern Vorbedingungen seiner geschichtlichen Ausführung unabhängig. Beginnt man dagegen mit der Arbeitstheilung, so erscheint die Bedeutung des systematischen und zweckmässig geordneten Gebrauchs der jedesmal vorhandenen Kräfte fälschlich als die Hauptsache, während nicht das Arrangement, sondern die künstliche Ausstattung und die äussere Vermehrung der von der Natur entlehnten Kraftmittel das Entscheidende ist.

3. Wünscht man eine schulgerechte Formel für das Gesetz der Ausrüstung oder Bewaffnung der Wirthschaftskräfte, so kann sie folgendermaassen lauten: Die Productivität der wirthschaftlichen Mittel, Naturhülfsquellen und Menschenkraft, wird durch Erfindungen und Entdeckungen gesteigert, und zwar geschieht dies ganz abgesehen von der Vertheilung, die als solche immerhin erhebliche Veränderungen erfahren oder verursachen mag, aber das Gepräge des Hauptergebnisses nicht bestimmt. Diese letztere Abstraction von der Vertheilung ist wichtig, da sonst das fragliche Grundgesetz einer sehr scheinbaren Anfechtung ausgesetzt sein würde. Das Maschinenwesen der neusten Zeit ist von den tieferdenkenden Theoretikern der Socialökonomie nicht ohne Vorbehalt als Fortschritt anerkannt worden. Ja man hat sich bisweilen versucht gefunden, die civilisatorischen Wirkungen desselben in Frage zu stellen, weil es unverkennbar die frühere Vertheilung zu Ungunsten der arbeitenden Classen verändert und den Reichthum der besitzenden Gesellschaftselemente noch unverhältnissmässiger gesteigert habe. Nun ist es wünschenswerth, dass diese Wirkungen der technischen Factoren auf die innern Verhältnisse der Gesellschaft eine Betrachtung für sich bilden, und dass von vornherein jeder Zweifel über die Erhöhung der Collectivkraft gehoben werde. Dies kann aber nur geschehen, wenn man sich um den auf Ebenmässigkeit der innern Verhältnisse beruhenden Wohlstand und mithin um die Vertheilung des Besitzes und der Einkünfte zunächst gar nicht kümmert, sondern die wirthschaftende Culturgruppe, die man vor Augen hat, als ein einziges, gleichsam vielarmiges Subject betrachtet und dessen Macht über die Natur nach der ungetheilten Gesammtheit seiner

Erfolge in Anschlag bringt. Auf diese Weise kann es nicht zweifelhaft bleiben, dass der mit Maschinenkraft ausgerüstete Mensch eine grössere Wirthschaftskraft entfalten und einen grösseren Ertrag erzielen müsse, als die nackte Naturanlage unter den günstigsten Bedingungen vermag. Das Schicksal der einzelnen Glieder des grossen wirthschaftenden Körpers mag dabei für die wichtigsten Theile ein sehr bedenkliches werden; diese innere Wirkung berührt zwar den Wohlstand, aber nicht die absolute Reichthumsvermehrung, welche den neuen Machtmitteln über die Natur zu verdanken ist. Der Mensch wird vermöge unseres Grundgesetzes nur in seinem Verhältniss zur Natur, nicht aber in demjenigen zu Seinesgleichen betrachtet.

Für das genaue Verständniss der einzelnen Theile der Formulirung des Fundamentalgesetzes erinnere man sich, dass die Productivität der Naturhülfsquellen und Menschenkräfte nichts weiter als deren Ergiebigkeit für die Wirthschaftszwecke bedeutet. Der höhere oder niedere Grad dieser Ergiebigkeit wird an der bessern oder schlechtern Gattung sowie innerhalb derselben Art an der grössern oder geringern Menge der Erzeugnisse gemessen. Wo es gelingt, durch Entdeckungen neue Hülfsquellen der Natur aufzuschliessen, wird der Arbeitsaufwand selbst unter Umständen am wenigsten in Frage kommen. Das Petroleum bildet hier eines der neusten Beispiele. Wo es sich dagegen, wie in den meisten Fällen, vor Allem um Kraftgewinnung handelt, wird die Ersetzung der Menschenarbeit und der Thierkräfte durch die unmittelbaren mechanischen Actionen der Natur die Grundlage bilden müssen. Benutzt man die Kraft des fallenden Wassers oder des Windes, so bemächtigt man sich der Naturthätigkeit, wie sie sich eben darbietet; erzeugt man dagegen durch Verbrennung der Steinkohle und durch Erhitzung des Wassers erst jene moleculare Kraftform des Dampfes, die man sich dann wieder in die mechanische Massenbewegung der Triebwerke umsetzen lässt, so ist dies jene höhere Form der Beherrschung der Naturkräfte, durch welche sich die neuste Entwicklungsperiode der Wirthschaft auszeichnet. Allerdings schaffen wir nie und nirgend auch nur das geringste Kraftelement aus Nichts; alle mechanische Kraft, über die wir verfügen, entnehmen wir aus dem unveränderlichen Kraftvorrath der Natur. Aber die Art, wie wir Letzteres in geschickten Umwandlungen der Möglich-

keiten zur Kraftentwicklung ausführen, entscheidet über den Betrag, der uns für unsere Zwecke zugänglich werden mag.

Kohle, Dampf und Eisen bilden die modernen Culturmerkmale. Sie sind die Mächte, die einerseits den grossen Kraftfonds der Natur und andererseits das feste Knochengerüst, welches der Mensch mit den Maschinen für die Industrie aufgebaut hat, typisch bezeichnen. Man kann unser Zeitalter das der Kohle und des Eisens nennen. Die Verwandlung der Kohle in mechanische Kraft, die Benutzung jenes chemischen Processes, den wir Verbrennung nennen, zur Erzeugung der Riesenkräfte, mit denen die Industrie des 19. Jahrhunderts arbeitet, muthet uns seltsam an, wenn wir bedenken, dass jene Stoffmassen, aus denen wir die schlummernde Kraft befreien, ihr Dasein sehr langsamen Gestaltungsvorgängen zu verdanken gehabt haben. Ohne diese Kohlenlager würde die jüngste Form der Civilisation nicht erstanden und die Cultur überhaupt nicht das sein, was sie heute ist. Ohne diese unterirdischen Schätze würden die Menschen des Eisenzeitalters mit ihrer wirthschaftlichen Kühnheit und ihrer gesellschaftlichen Unruhe nicht existiren. Eine erheblich dünnere Bevölkerung würde sich langsam in andern Bahnen der Cultur emporwinden und sich vielleicht in einer an das Chinesenthum streifenden Art verdichten. Aber die kühnen Perspectiven, mit denen der Bürger der neuen Industriewelt den Rahmen der Zukunft erfüllt, würden fehlen. Die Aussicht auf das, was sich der Mensch durch sein Herrscherthum über die stillen und nur auf die Anregung und Lenkung wartenden Naturkräfte einst für seinen Wohlstand und seine Grösse erringen möge, würde weit unbedeutender sein, wenn nicht bereits die mächtige Entfaltung mechanischer Mittel eine Andeutung von dem gegeben hätte, was geschehen muss, wenn auch in andern Richtungen ähnliche Erfolge zugänglich werden. Lässt es sich auch noch keineswegs absehen, wie die dem organischen Walten der Natur näherliegenden chemischen und physikalischen Processe für die Wirthschaftszwecke in erheblichem Umfang concentrirt und geleitet werden sollen, so wäre es doch nur eine entgegengesetzte Voreiligkeit, die Möglichkeit derartiger Einwirkungen von vornherein ausschliessen und etwa annehmen zu wollen, dass sich der Vegetationsprocess in alle Zukunft einer intensiveren Einwirkung menschlicher Arrangements entziehen müsse. Grade hier ist die Abhängigkeit des Menschen von der Natur und deren oft launenhaftem Kräfte-

spiel eine so grosse, dass die Haupthemmungen der Civilisation am drückendsten von dieser Seite her empfunden werden.

4. Trotz aller Rückwirkungen der modernen Industrie auf den Ackerbau ist doch im Gebiet des letzteren die Rückständigkeit der Entwicklung unverkennbar. Verglichen mit den Fortschritten der Manufacturen und des Handels, ist die landwirthschaftliche Bodenausnutzung in einer verhältnissmässigen Trägheit verblieben. Dies erklärt sich daher, dass die Stärke der modernen Civilisation in der Mechanik und Technik liegt, und dass im Bereich der Bodencultur diese Mächte zwar direct Erhebliches und indirect vermöge des erleichterten Transports sogar sehr Beträchtliches, aber doch nie so Entscheidendes leisten, als in der Bearbeitung der bereits vorhandenen Rohstoffe. Könnte man der Landwirthschaft selbständig auf ihrem eignen Gebiet einen ähnlichen Antrieb ertheilen, wie ihn die Industrie im engeren Sinne auf dem ihrigen seit einem Jahrhundert empfangen hat, so würden viele Missverhältnisse verschwinden und namentlich auch der social und politisch niedrige Culturstand, den das platte Land im Vergleich mit den Städten überall aufweist, ernstlich gehoben werden.

Bis jetzt aber ist der Schwerpunkt der Wirthschaftskraft und gesellschaftlichen Entwicklung so gewaltig überwiegend in die Städte gefallen, dass man behaupten kann, diese Auszeichnung treffe dem Grade nach fast mit dem eigenthümlichen Charakterzug zusammen, durch welchen die europäische Civilisation von den Grundlagen der asiatischen unterschieden ist. Je mehr das, was die Natur unmittelbar für den Menschen leistet, dem Antheil nach das überwiegt, was er selbst thun muss, um so geringer wird seine Freiheit und Kraft sein. Nun ist im Bereich der asiatischen und überhaupt der tropischen Civilisationen der Mensch weit mehr ein Säugling als ein Gebieter der Natur gewesen, und erst der nordische Schauplatz seiner Thätigkeit hat ihn aus der wirthschaftlichen Kindheit zum Manne gereift. Wo die Natur karg war und mit ihren freiwilligen Gaben wenig bedeutete, musste der Mensch als Zögling der Noth mit seiner Kraft um so freigebiger werden. Er musste sich in seinen Existenzbestrebungen auf seine eigne Umsicht verlassen und in der Entwicklung der Arbeitskräfte das Hauptmittel seines Daseins suchen. So wurde die Arbeit und zwar ganz besonders die technische Arbeit, welche von der Natur nicht freiwillig unter-

stützt wird, die Grundlage einer höhern Art des Culturdaseins. Der Mensch, anstatt ein passives Wesen von Gnaden der Natur zu bleiben, wurde eine active, sich selbst fühlende und auf die Natur nicht mehr mit sklavischer Ehrfurcht blickende Macht. Er lernte seine äussere Umgebung als sein blosses Werkzeug kennen und setzte an die Stelle ohnmächtiger Furcht oder Hoffnung das Studium der Naturgesetze. Er vertauschte die Künste der Zauberei, der Beschwörung und des Cultus mit der einen grossen Kunst der Technik, des wirksamen Eingreifens und der Cultur. Allerdings kam ihm hiebei das für die Anstrengungen geeignete Klima zustatten, und so kann man sagen, dass sich hier die Natur im Menschen selbst zu wirthschaftlicher Kraftentfaltung befreit habe, indem sie ihn theils durch den Mangel, theils durch die anregenden Wechsel einer mit grössern Arbeitsleistungen verträglichen Temperatur zu einer neuen Art von Leben erweckte.

Was in so grossen Zügen, wie die eben angedeuteten, das Schicksal der weltgeschichtlichen Entwicklung beherrscht, findet sich annähernd und in verhältnissmässigen Abstufungen bei der Vergleichung von Land und Stadt wieder. Sieht man von dem Grade der Verschiedenheit ab, der allerdings in dem einen Fall eine weit grössere Kluft als in dem andern zeigt, so kann man zuversichtlich behaupten, dass die Rückständigkeit des Asiatismus gegen unsere ökonomische Civilisation ihr Gegenbild in dem Niveauunterschiede findet, der zwischen den Gebieten rein ländlicher Cultur und denjenigen des concentrirten Industrielebens unverkennbar ist. Wäre hier die Stelle, zum Stande der ökonomischen Cultur auch die geistige Parallele in Rücksicht auf Superstition und politisches oder sociales Abhängigkeitsgefühl zu ziehen, so würde sich jene Uebereinstimmung der Verhältnisse bestätigt finden. Wir haben jedoch diese ganze Idee hier nur dargelegt, um die Rolle bemerklich zu machen, welche die Macht der Technik im modernen Wirthschaftsleben spielt und wie Alles je nach dem Maass, in welchem es von derselben ergriffen wird, auch die Züge der selbstgeschaffenen und selbstbewussten Freiheit des ökonomischen Daseins mehr oder minder an sich trage.

5. Die ältere volkswirthschaftliche Theorie machte sich meist sehr breit mit einem Gedanken, der zwar mehr Irrthum als Wahrheit, aber doch grade soviel Wahrheit in sich trägt, als wir hier mit Hülfe unseres Gesetzes der technischen Ausrüstung

aus ihm frei und verständlich zu machen vermögen. Dieses alte und bekannte Dogma, welches noch in jedem gewöhnlichen Lehrbuch und Vortrag nachgesagt wird, besteht in der Annahme, dass der wirthschaftliche Fortschritt jedesmal von der Menge des vorhandenen Capitals abhängig sei. Der Capitalbestand soll in entscheidender Weise und mehr als jedes andere Verhältniss die Schranken ziehen, innerhalb deren eine Ausdehnung der Wirthschaft möglich sei. Die Betrachtungen, die man nach diesem Dogma über die verschiedenen Proportionen anstellt, in denen Capital und Bevölkerung einander der Grösse nach entsprechen oder nicht entsprechen, und in denen entweder das eine oder das andere den Vorsprung haben mag, müssen regelmässig dazu dienen, den Schein zu unterhalten, als wenn es gar keine andere Ursache, als die jeweilige Menge des Capitals, für die Bemessung des Wirthschaftsumfangs und der Bevölkerungsvermehrung geben könnte. In dieser Hinsicht ist das Capital die einzige Grösse, für welche jene veraltete Oekonomistik Augen hat. Sie denkt es sich noch überdies vorzugsweise als Lohnfonds oder, mit andern Worten, als die Werthsummen, aus denen die Arbeitslöhne gezahlt werden. Dieser beengte Standpunkt bedarf jetzt kaum einer Widerlegung; sobald man aber das Capital in seinem natürlichen Sinn als Instrument der Production versteht, zeigt sich auch sogleich, dass der fragliche Satz nicht von der jedesmal gegebenen Summe der Productionsmittel, sondern nur von dem Wissen und den allgemeinen technischen Verfahrungsarten gelten kann. Die wirkliche Schranke des Fortschritts ist in erster Linie nicht in dem bereits producirten Capital, sondern in dem Fonds von Fähigkeiten und Kräften zu suchen, durch welche technisch die Erzeugung des Capitals in weiterem Umfange ermöglicht wird. Erst in zweiter Linie darf man die jedesmalige Anhäufung von Naturalcapital in Anschlag bringen, und noch weiter entfernt man sich aus dem Gebiet der natürlichen Schranken in dasjenige der socialen Hemmungen, wenn man die für Lohnausgaben oder Rohstoffe verfügbaren Werthsummen in den Händen der Unternehmer zu Marken für die Gebietsgrenzen der Volkswirthschaft macht. Die Expansionen des Wirthschaftslebens sind glücklicherweise nicht in diesen Rahmen gebannt, wenn sie auch im jeweiligen Verfassungszustande der Gesellschaft an diese Vermittlungen gewiesen bleiben. Vermittlung ist in diesem Fall keine unbedingte Schrankensetzung. Was hätten sonst wohl die Capitalbestände vermocht, die in Zeiten

der Einführung der neuen technischen Hülfsmittel bereit lagen? Ihre Wirkung ist jedenfalls mit diesen technischen Factoren eine andere gewesen, als sie ohne die neuen Machtmittel hätte sein können. Man hat sich mithin zu hüten, die Capitalien als solche Vorbedingungen der Productionsausdehnung anzusehen, die ausserhalb des Zusammenhangs mit dem technischen Wissen und Können einen Sinn zu haben und die Grenzen des Fortschritts zu bestimmen vermöchten. Der haltbare Kern und brauchbare Sinn jenes Satzes über die Abhängigkeit des wirthschaftlichen Fortschritts vom Capital stellt sich vielmehr erst dadurch heraus, dass man sofort an die Stelle des vieldeutigen Ausdrucks Capital den bestimmteren Begriff der technischen Ausrüstung setzt. Alsdann fällt aber die Idee mit unserm allgemeinen, an die Spitze gestellten Gesetz zusammen. Von Vertheilung und Vertheilungscapital im Sinne der Antheilsbildung, wie wir sie früher gekennzeichnet haben, kann alsdann nicht mehr die Rede sein, und der sonst sehr missverständliche und selbst bei richtigem Verständniss nicht zutreffende Gedanke verwandelt sich in eine unzweideutige und ganz einfache Vorstellung.

Wie wir eben gesehen haben, kann man dem Gesetz der technischen Ausrüstung eine Seite abgewinnen, von welcher seine Schöpfungen als eine zweite Natur und in einem weiteren Sinne des Worts als Reich des Naturalcapitals erscheinen. Die Abwälzungen, welche dem Menschen in Bezug auf seine eignen Arbeitsleistungen durch seine technische Macht möglich werden, scheinen nun auf eine Fortschrittsart zu deuten, bei welcher die Lasten geringer und die verfügbaren freien Zeitmengen grösser werden sollten. Wozu ist das künstliche Instrument der Production, wenn es die menschliche Thätigkeit nicht von den roheren und gröberen Kraftleistungen zum Theil entbindet? Alles Streben der Civilisation ist darauf gerichtet, aus dem Sklavendienst des allergemeinsten Mangels zu den edleren Thätigkeiten emporzusteigen und in immer höherem Maass auch die feineren Anlagen ins Spiel zu setzen. Der Schluss, dass die Abwälzung einer colossalen Masse mechanischer Arbeit auf die Natur den Menschen zu freierer Verfügung über seine höheren Fähigkeiten in den Stand setzen muss, ist unabweisbar, und dennoch sehen wir, dass alle Vorzüge und Machtmittel der modernen Industrie in den untersten Schichten nur dazu beigetragen haben, die Form der Abhängigkeit zu ändern und aus dem Sklaven der Handarbeit

den Maschinensklaven werden zu lassen. Dieser Widerspruch löst sich nun durch die einfache Betrachtung, dass eine Abwälzung und zwar von colossalem Umfang allerdings stattgefunden hat, dass sie aber ausschliesslich denjenigen Schichten möglich geworden ist, die über den untersten lagern. Das allgemeine Gesetz hat also seine Wirkung gehabt; aber es hat diese Wirkung nicht gleichmässig vertheilt, sondern in einer socialen Concentration hervortreten lassen. Seine fernere Function bleibt von der Vertheilung abhängig, und wenn es auch nicht unmittelbar zu der bessern Verfassung hinleitet, so wird es doch seine Fruchtbarkeit im vollsten Maass zeigen, sobald seine Wohlthaten nicht mehr durch sociale und politische Schranken gehemmt werden. Nicht die Capitalmacht im Sinne der älteren Oekonomie, aber wohl jene zweite Welt der Technik wird mit ihren Riesenkräften den Typus der künftigen Wirthschaftsverfassung und des veredelten Menschendaseins ausprägen.

6. Unter Arbeitstheilung versteht man die Specialisirung der Berufsarten und die technische Zerlegung der Verrichtungen in einfachere Operationen. Im weitesten Sinne des Worts ist also die Arbeitstheilung eine Sonderung der wirthschaftlichen Functionen, wobei die ursprüngliche Entstehung derartiger Spaltungen und die zugehörige Bildung der verschiedenen Hauptzweige der Berufsarten von der fabrikmässigen Zuweisung gleichsam abgerissener Thätigkeitselemente an mehrere Arbeiter zu unterscheiden ist. In der neusten Zeit und besonders im Anschluss an Adam Smith hat man sich gewöhnt, die technisch fabrikmässige Arbeitstheilung als den Haupttypus des ganzen volkswirthschaftlichen Vorgangs anzusehen und darüber die ursprünglichere und allgemeinere Gestalt der Sache, wenn nicht zu vergessen, so doch derartig zurücktreten zu lassen, als wenn in der Theorie der fabrikmässigen Arbeitstheilung bereits Alles enthalten wäre, was zu wissen erforderlich ist. Adam Smith mit seinem allbekannten Beispiel der Stecknadelfabrication und der anderthalb Dutzend Operationen, welche zu seiner Zeit bei diesem Geschäft in Frage kommen mochten, hat nicht wenig zu der fraglichen Einseitigkeit beigetragen. Es ist nicht schwer, die Vortheile zu begreifen, welche solche und ähnliche Zerlegungen der Thätigkeit für die Ergiebigkeit der Arbeit haben müssen. Das Drahtziehen, das Abschneiden, das Zuspitzen, das Poliren, die gesonderte und wiederum in verschiedene Operationen zer-

fallende Herstellung des Kopfes sind Manipulationen, deren Vertheilung und Untervertheilung an eine Anzahl von Arbeitern zunächst nicht nur grössere Geschicklichkeit jeder einzelnen Hantirung, sondern auch eine sehr beträchtliche Zeitersparniss mit sich bringt. Der Uebergang von einer Thätigkeit zur andern, das Ergreifen eines andern Werkzeuges und überhaupt jede die Person betreffende Veränderung, die mit dem Wechsel unvermeidlich ist, trägt dazu bei, den Fortgang der Arbeit zu verlangsamen. Hiezu kommt, dass überhaupt die Anwendung künstlicher Werkzeuge und eigentlicher Maschinen von dem Grade der Einfachheit der zu verrichtenden Operationen abhängig ist, und dass die gehörige ununterbrochene Bedienung solcher Apparate schon von selbst eine gewisse Vereinzelung und einförmige Gestaltung der menschlichen Hülfsthätigkeit nothwendig macht. Umgekehrt hat man es besonders rühmen zu dürfen geglaubt, dass die Beschränkung des Arbeiters auf eine sehr einfache Thätigkeitsart den Weg zu neuen Erfindungen und Anwendungen rein mechanischer Mittel zeigen könne. Durch alle diese Umstände, unter denen die Zeitersparniss bei Adam Smith die Hauptrolle spielt, wird nun die Leistungsfähigkeit der menschlichen Arbeit so erheblich gesteigert, dass man die Erzeugnissmenge, in jenem berühmten Beispiel also die Stecknadeln, auf die Person nach Gewichtseinheiten veranschlagen kann, während man sie bei ungetheilter Herstellungsart würde haben stückweise zählen müssen. Dieser gewaltige Unterschied ist ein Ergebniss des Einflusses, den die fabrikmässige Arbeitstheilung auf die Productivität ausübt.

Von dem Begriff der Arbeitstheilung, den wir vorher zu erläutern begannen, und der jederzeit bei einem gewissen Entwicklungsgrade der Gesellschaft bekannt sein musste, ist das Gesetz der Arbeitstheilung noch besonders zu unterscheiden. Es spricht einfach aus, dass die Spaltung der Berufszweige und die Zerlegung der Thätigkeiten die Productivität der Arbeit erhöhe. In der That schreitet die Ergiebigkeit der menschlichen Bemühungen mit dem Grade ihrer Specialisirung fort, und die Speciesbildung ist auch im Bereich der Volkswirthschaft ein allmälig schöpferischer Hergang. Während, wie schon gesagt, der Begriff der Arbeitstheilung entstehen musste, sobald sie selbst in einigem Maass vorhanden war, ist der Gedanke, den wir unter dem Namen des Gesetzes der Arbeitstheilung meinen, ein eigenthüm-

lich moderner und erst mit den Anfängen der wissenschaftlichen Volkswirthschaftslehre erwachsener. Zu diesem Gedanken gehört als Voraussetzung nicht nur ein genauerer Begriff von der Productivität, sondern auch eine bestimmtere Vorstellung von der Art, wie diese Productivität und der sie begleitende Civilisationsstand mit der Entwicklungsstufe der Arbeitstheilung zusammenhängen. Hier ist nun die besondere Seite des Gesetzes ins Auge zu fassen, durch welche die jedesmalige Grenze der Arbeitstheilung gezogen und so Rechenschaft davon gegeben wird, wie es komme, dass man ein so wirksames Mittel der Ertragssteigerung nicht sofort in seiner ganzen Ausdehnung zur Anwendung zu bringen vermöge. Bevor wir jedoch auf dieses Gesetz der Schranken der Arbeitstheilung näher eingehen, müssen wir erst noch den Gegenstand an sich selbst weiter verfolgen und namentlich die vernachlässigte Entstehung der Berufsarten und ihrer grossen Hauptverzweigungen ins Auge fassen.

Ein absoluter Mangel jeder Arbeitstheilung ist selbst im rohesten Zustande nur insofern denkbar, als sich überhaupt noch keine eigentliche Arbeit entwickelt hat. Hievon abgesehen gilt der Satz, dass wir ein gewisses Maass der Arbeitstheilung überall und auch auf der entlegensten Entwicklungsstufe antreffen müssen. Sobald eigentliche Arbeit erst überhaupt einmal ins Spiel gesetzt ist, differenzirt sie sich auch sofort in einigem Maasse, und es ist unmöglich, dass bei einem naturgemässen Hergang Jeder dazu komme, Jedes thun zu müssen. Der Robinson würde hier ein ganz unzutreffendes Schema sein, weil er mit allerlei Fertigkeiten aus einem gesellschaftlichen Zusammenhange ausgesondert gedacht wird, während diese künstliche Annahme doch mit einer völlig ursprünglichen Entwicklung in Rücksicht auf Theilung der Arbeit nichts gemein hat. Eine gewisse Gruppirung und Vereinigung der Menschen ist von vornherein durch die Naturtriebe und zwar besonders durch das Bedürfniss einer geordneten Fortpflanzung und Erhaltung gegeben. Die Familienwirthschaft wird sich sehr bald einstellen und innerhalb ihrer selbst ein gewisses Maass von Functionentheilung entwickeln. Das Beispiel der antiken Hauswirthschaft zeigt uns die Sonderung der Berufe innerhalb eines grösseren, vornehmlich auf Sklavenarbeit gegründeten Hauswesens. Die Verschiedenheit der Anlagen, die bereits dem Geschlechtsgegensatz angehört, leitet die Functionentheilung ein, die sich ausserdem mit derjenigen gesellschaftlichen Gliede-

rung kreuzt, die wir nicht mehr als reine Arbeitstheilung ansehen können. Dennoch wirken aber die politischen und gesellschaftlichen Unterwerfungsverhältnisse mächtig mit, auch die eigentliche Arbeitstheilung zu organisiren, und die letztere müsste in ihrem geschichtlichen Ergebniss unverständlich bleiben, wenn man nicht auf die durch die Gewalt vollzogenen Functionentheilungen zurückgreifen wollte. Allerdings würde es sonderbar aussehen, diejenigen Gestaltungen, vermöge deren die Einen arbeiten und die Andern nicht arbeiten, zur Arbeitstheilung zu rechnen. Dennoch ist aber die zwingende Macht, durch welche die Arbeitsverrichtungen geordnet wurden, keineswegs ausser Anschlag zu lassen, und die gesellschaftliche Gliederung mit den sie begründenden Ursachen lässt sich von der Entwicklung der Arbeitstheilung nicht trennen.

Die Thatsache, dass der Eine das Korn baut, der Andere es mahlt und ein Dritter es zu Brot verarbeitet, ist wohl die trivialste Form, in welcher man sich eine natürliche Verzweigung der Berufsarten denken mag. Der Ackerbau neben dem Handwerk, welches die rohen Nahrungsstoffe für den unmittelbaren Verbrauch zurichtet, zeigt uns bereits eine Abzweigung, die zwar in der Hauswirthschaft vereinigt sein mag, aber dennoch eine wesentliche Spaltung der Thätigkeiten einleitet. Die Ausbildung der verschiedenen, für die Bekleidung erforderlichen Handwerksberufe begreift sich leicht, und wenn in dieser Beziehung ein Mensch oder eine Gruppe von Menschen für sich Alles in Allem thun und sozusagen den Schneider und Schuhmacher zugleich spielen mochte, so war die Art der Befriedigung dieser Bedürfnisse sicherlich so roh, dass in den Mitteln dieser Befriedigung selbst kein sehr erheblicher Unterschied walten konnte. Erst mit der mannigfaltigeren Gestaltung des Wissens und Könnens entwickelten sich auch die technisch verschiedenen Befriedigungsmittel der Bedürfnisse, so dass die Specialisirung der Erzeugnisse derjenigen der Berufsarten vorangehen musste.

Zur Arbeitstheilung gehören vor allen Dingen die grossen Hauptverzweigungen der Volkswirthschaft in Ackerbau, Industrie und Handel. Schon bezüglich dieser Scheidungen und dann weiter für die sonstigen bestimmteren Specialitäten muss man die Arbeitstheilung auch geographisch auffassen. In der jüngsten Zeit hat man sich namentlich vielfach daran gewöhnt, von einer internationalen Arbeitstheilung zu reden, vermöge deren die ver-

schiedenen Nationen, sei es nach ihren natürlichen Anlagen und Gelegenheiten, oder nach der Entwicklungsstufe, die sie im Gange des allgemeinen Culturfortschritts einnehmen, gewisse Thätigkeiten vorzugsweise pflegen und so einer Art von speciellem Beruf obliegen. Es ist jedoch keineswegs hinreichend, die Verhältnisse von Arbeitstheilung zwischen ganzen Nationen, Staaten und Culturgruppen ins Auge zu fassen. Weit näher liegen diejenigen geographischen Gestaltungen der Arbeitstheilung, welche die Unterschiede der Provinzen desselben Landes betreffen. Es ist also nicht nur die eine Nation im Gegensatz zu einer andern vorzugsweise eine ackerbautreibende, sondern noch weit wichtiger ist der Unterschied einer Ackerbauprovinz von einer Industrieprovinz, ja überhaupt derjenige der Beschäftigungen des platten Landes und der städtischen Berufsarten. Die Mannigfaltigkeiten, die auf diese Weise bis in die kleinsten Bezirke hinein den Gegensatz, wenn auch immer schwächer, wiederholen, sind für das Zusammenwirken und die innere Bindung wirthschaftlicher Gruppen von der höchsten Bedeutung. Die Meinung jedoch, es sei die internationale Arbeitstheilung wichtiger als die interprovincielle, oder sie bestehe in der einseitigen Beschränkung auf eine selbst nicht wieder in vielgestaltigen Verzweigungen auszubildende Volkswirthschaft, ist ein Irrthum, der die wahren Grundlagen des Princips völlig verleugnet. Die Arbeitstheilung der Völker ist immer so zu verstehen, dass die Mannigfaltigkeiten der Beschäftigungen möglichst allseitig ausgebildet werden, und dass hiebei nur diejenige Richtung ein quantitatives Uebergewicht erhalte, für welche die Natur die Grundlagen so überlegen geschaffen hat, dass es andern Völkern nicht einfallen kann, statt jenes Reichthums ihre eignen dürftigen Mittel derselben Art bewirthschaften zu wollen. Freilich wird man in zu kalten Klimaten keine Weinstöcke erziehen wollen, um sich edlere Weine zu verschaffen; aber man wird nicht auf die eigne Arbeitskraft verzichten, weil man sie in irgend einer fraglichen Richtung weder so günstig anwenden kann, noch zu einem solchen Grade der Geschicklichkeit entwickelt hat, wie es bei andern Völkern der Fall ist. Man muss das minder Gute, was eigne ökonomische Macht erzeugt, aus dem einfachen Grunde pflegen und ausbilden, weil man sonst gar nicht zu einer solchen Macht gelangen würde. Uebrigens ist die einseitige Lehre von einer internationalen Arbeitstheilung, bei welcher die allseitige Aus-

bildung der nationalen Fähigkeiten hintangesetzt und zum Theil unterdrückt werden soll, weit mehr ein Dogma vom Industrie- und Handelsmonopol einzelner Länder als ein auf dem Boden der reinen Wissenschaft haltbarer Satz. Meist ist es das unter der Maske des Freihandels versteckte Monopol gewesen, welches unter dem Namen der internationalen Arbeitstheilung den Völkern, welche diesem Monopol unterworfen bleiben sollten, die Vortheile der Beschränkung auf rohen Ackerbau klar zu machen versucht hat.

7. Bedeutende Autoren haben in der neusten Zeit nicht einmal das Wort Arbeitstheilung beibehalten und sind der Meinung gewesen, ihren volleren Begriff von der Sache durch einen neuen Ausdruck bezeichnen zu müssen. Von Interesse ist in dieser Hinsicht der Umstand, dass die allseitige Herausbildung von Mannigfaltigkeiten, welche in der englischen Benennung der Arbeitstheilung als Diversification der Beschäftigungen liegt, allerdings die positive Seite des Vorgangs weit mehr hervorhebt, als das ursprünglich gewählte Kunstwort. Die Reichhaltigkeit der Verzweigungen und der einheitliche Zusammenhang, der das ganze System der Speciesbildung umfasst, fallen weit mehr in das Auge, wenn man von vornherein von einer mannigfaltigen Gestaltung der Beschäftigungen redet, als wenn man durch den Ausdruck Arbeitstheilung den Blick einseitig auf die Zerlegung der Operationen fixirt. Dennoch ist es aber besser, an dem einmal üblichen Ausdruck festzuhalten und nur die Ideen selbst, die man mit ihm verbindet, in der gehörigen Weise umzugestalten. Hiezu kann noch besonders eine Lehre dienen, die schon an sich in der älteren Theorie von Bedeutung war, in der neueren Fassung aber erst die volle Einsicht in die civilisatorische Bedeutung der Arbeitstheilung gewährt. Dies ist die schon oben berührte Rechenschaft von den Ursachen, von denen die jeweilige Beschränkung der Arbeitstheilung auf einen bestimmten Grad herrührt.

Die ältere Volkswirthschaftslehre beantwortete die Frage nach den Schranken der Arbeitstheilung mit einem kurzen Wort, indem sie auf den Markt und dessen jedesmalige Ausdehnung hinwies. Ein kleiner Markt gestattet nur eine geringe Theilung der Arbeit; eine in die äussersten Specialitäten ausgeführte Sonderung der Functionen ist dagegen nur unter Voraussetzung eines grossen Marktes denkbar. Unter Markt haben

wir uns hier zunächst nur soviel als Absatz zu denken, obwohl im vollständigeren Sinn der Markt, ganz abgesehen von der Existenz einer besondern Oertlichkeit, als ein in Zusammenhang befindlicher Kreis von Beziehungen des Angebots und der Nachfrage vorzustellen ist. Aber auch wenn man diesen volkswirthschaftlichen Begriff des Marktes bei jener Antwort, welche von der älteren Volkswirthschaftslehre ertheilt wird, noch so sorgfältig zu Grunde legt, wird man nicht allzu weit gefördert. Die Abhängigkeit der Arbeitsspecialisirung von der Grösse des Marktes lässt sich allerdings auf einen sehr einfachen Grund zurückführen, der aber selbst wiederum eine fernere Rechenschaftsablegung erforderlich macht. Man sieht nämlich deutlich ein, dass jede Beschäftigungsart mindestens ihren Mann vollständig ernähren muss, und dass dies nicht blos zufällig für einen Einzelnen, sondern für eine Gruppe der Fall sein muss, die sich mit der Fortpflanzung des betreffenden Thätigkeitszweiges beschäftigt. Sowohl die gegenseitige Unterstützung als auch die Lehre und die Ausbildung neuer Vertreter des Zweiges bringen es mit sich, dass eine Specialität auf die Dauer nur im Rahmen einer grössern Gruppe von Menschen bestehen kann, die sich ihr regelmässig von Generation zu Generation widmet. Diese Gruppe muss auch einen gewissen örtlichen Zusammenhang haben, um vermöge ihrer näheren Verbindung bestehen zu können, und so zeigt es sich, dass die Möglichkeit des Unterhalts einer solchen Gruppe als allgemeine Lebensbedingung gegeben sein muss, ehe sie sich bilden und erhalten kann. Andernfalls müssen mancherlei Arbeiten noch vereinigt von derselben Personenclasse weiter betrieben werden oder es kommt, wo die Specialität überhaupt noch gar nicht bestand, nicht einmal zu einem Versuch ihrer Ausbildung. Der Umfang des Absatzes entscheidet nun offenbar darüber, ob ein gewisser Artikel den ausschliesslichen Gegenstand der Bemühungen einer selbständigen und gesonderten Gruppe von Arbeitern bilden werde. Der Goldschmied in einer kleinen Stadt ist bisweilen noch Uhrmacher, und wo diese Verbindung des Verschiedenartigen auch nicht mehr platzgreift, da findet man wenigstens alle jene Verrichtungen beisammen, die sich in grossen Städten an besondere Specialitäten vertheilen. Die ausschliessliche Herstellung von silbernen Löffeln, vielleicht gar nur von einer bestimmten Gattung,

ist eine so weit getriebene Untertheilung derjenigen Gewerbsgruppe, die sonst nach allen Seiten hin in Juwelen, Gold und Silber arbeitete und handelte, dass hiezu schon ein Absatz von sehr bedeutendem Umfang gehört.

Wer die Ausdehnung des Marktes als Grund der Entwicklung der Arbeitstheilung angiebt, beantwortet die volkswirthschaftlich sehr interessante Frage mit einer äusserlichen Voraussetzung, die Jedem, der sich nicht bei Oberflächlichkeiten beruhigen will, selbst wieder zur Frage werden muss. Wovon hängt die kleinere oder grössere Ausdehnung des Marktes ab und was ist die hindernde Ursache, dass man nicht jederzeit einen Markt von grösserem Umfang zu haben vermag? Zunächst wird man erwägen müssen, dass unter besondern Umständen das Absatzgebiet natürliche Grenzen hat, die nach Aussen nicht erheblich überschritten werden können. So ist z. B. für die Hauptmasse literarischer Erzeugnisse das Sprachgebiet der natürliche Umfang des Marktes. Ist dieses Gebiet, wie bei kleinen Stämmen und Nationalitäten, sehr beschränkt, so kann auch die Arbeitstheilung nicht über einen gewissen Punkt hinausgetrieben werden, und es mag unter Umständen, namentlich solange die Bevölkerung des kleinen Gebiets noch nicht sehr dicht ist, gradezu an der Gelegenheit fehlen, die gewöhnlichsten Specialitäten in selbständigen Thätigkeiten auszubilden. Eine derartige, sofort einleuchtende Naturbeschränkung ist nun aber in Rücksicht auf den allgemeinen Verkehr mit beliebigen Artikeln anscheinend nicht vorhanden, und abgesehen von den Scheidungen, welche zwischen den Völkern indirect den Verkehr ausschliessen oder hemmen, möchte die Voraussetzung gerechtfertigt sein, dass äusserlich und auf die Dauer die immer weitere Ausdehnung des Marktes denkbar bleibe.

Die Gesetze, welche den jedesmaligen Umkreis einer Verkehrsverbindung bestimmen, lassen sich nicht gehörig verstehen, wenn man nicht in der allgemeinen Vorstellung von der Grösse des Marktes zwei voneinander wesentlich abweichende Gedanken unterscheidet. Die Grösse des Marktes kann nämlich intensiv oder extensiv sein, je nachdem die Dichtigkeit der Bevölkerung oder der geographische Umfang in Frage ist. Der entscheidende Umstand ist immer, an und für sich betrachtet, die Menge der umgesetzten Artikel. Eine gewisse Bevölkerungsmasse wird nun nach Maassgabe ihres Reichthums oder ihrer

Armuth einen bessern oder schlechtern Markt bedeuten. Da jedoch unter übrigens gleichen Umständen mit der Dichtigkeit auch der grössere Reichthum verbunden ist, so hat man doppelten Grund, die dichtere Zusammendrängung der Bevölkerung als Intensität des Marktes aufzufassen. Hienach wird also die Entwicklung der Arbeitstheilung vornehmlich von zweierlei Thatsachen abhängig werden. Es wird sich erstens darum handeln, die Bevölkerung zahlreicher zu machen, und zweitens wird man alle diejenigen Schwierigkeiten zu überwinden haben, die mit der geographischen Ausdehnung des Verkehrs verbunden sind. In letzterer Beziehung wird die Transportmöglichkeit und in ersterer die Erzeugung einer dichteren Bevölkerung nebst den Vorbereitungen für die zugehörige dauernde Existenzmöglichkeit dieser Bevölkerung auf verhältnissmässig kleinem Raum die Vorbedingung der Entstehung des grösseren Marktes bilden. Wir können also schon einigermaassen absehen, dass eine gründliche Rechenschaft von den Ursachen des jeweiligen Umfangs der Arbeitstheilung auf nichts Geringeres hinauskommt, als auf die Erforschung derjenigen Gesetze, durch welche die wirthschaftliche und gesellschaftliche Verbindung der Gruppen und Kreise bestimmt und überhaupt die jedesmalige Tragweite einer zusammenhängenden Cultur geregelt wird. Aus diesem Gesichtspunkt läuft die Entwicklung der Arbeitstheilung derjenigen der wirthschaftlichen Cultur parallel, und die erstere ist weit weniger die Ursache als vielmehr das begleitende Merkmal der letzteren. Wer die Schranken der volkswirthschaftlichen Entwicklung in Rücksicht auf Transport und Bevölkerung kennt, wird auch diejenigen der Arbeitstheilung verstehen. Selbstverständlich bleibt hiebei, dass die Arbeitstheilung bisweilen auch in der Natur des Gegenstandes eine absolute Grenze finden kann, was z. B. in der technischen Gestaltung derselben eintreten muss, wenn die Operationen den höchsten Grad der Einfachheit erreicht haben und mithin eine weitere Zerlegung derselben nicht mehr abzusehen ist. Was aber den jeweiligen Stand der an sich möglichen Specialitätenbildung anbetrifft, so wird die eine Hauptursache, nämlich die Bevölkerungsdichtigkeit, in ihrer volkswirthschaftlich umfassenden Bedeutung nicht leicht unterschätzt werden. Alle Systeme stimmen darin überein, die Bevölkerungsmenge für äusserst wichtig und einflussreich zu halten, und unterscheiden sich nur nach der Art, wie sie dies

thun. Dagegen ist der Transport oder, mit andern Worten, die geographische Vereinigungsmöglichkeit wirthschaftlicher Kräfte noch meist als etwas Untergeordnetes angesehen worden und hat sogar in den seiner Bedeutung günstigen Systemen keine vollkommen entsprechende Auszeichnung erfahren. Wir werden ihm daher ein besonderes Capitel widmen, und man sieht wohl ein, dass die Untersuchung der Voraussetzungen gesteigerter Arbeitstheilung eine Entwicklung der Hauptgesetze der volkswirthschaftlichen Expansion und des Fortschritts der natürlichen Vergesellschaftung bedeutet.

Die Mode, welche gewisse sehr überflüssige Schulrubriken geheiligt hat, nöthigt uns noch schliesslich zu ein paar Worten über das, was man als die schädlichen Nebenwirkungen der Arbeitstheilung zu bedauern pflegt, ohne sich jedoch darüber jemals ernsthaft zu beunruhigen. Der Umstand, dass der Arbeiter zum Sklaven der Maschine wird, oder dass er durch das einförmige Exercitium in der Fabrikkaserne in eine geistige und körperliche Marionette verwandelt, wo nicht gar mehr als verthiert und zu einer krüppelhaften Existenz heruntergebracht wird, ist durchaus nicht eine Folge des Princips der Arbeitstheilung überhaupt, sondern die besondere Wirkung, welche die an sich unschuldige Arbeitstheilung in ihrer Verbindung mit der gesellschaftlichen Unfreiheit gehabt hat. Den Zwecken einer gehörigen Theilung und Systematisirung der Arbeit liesse sich daher auch dann vollständig entsprechen, wenn die Früchte des socialen Despotismus, die in den Arbeitskasernen und, wie man bisweilen sagen könnte, in den Zuchtstätten oder Zuchthäusern der Arbeit reifen, in Wegfall kämen. Ihrem natürlichen Wesen nach ist die Arbeitstheilung nichts als eine im Hinblick auf rein wirthschaftliche und technische Zwecke geordnete, natürliche Organisation der Verrichtungen, und in diesem Sinne ist sie an den unterdrückenden Formen unschuldig, die ihrer thatsächlichen Gestaltung die menschenentwürdigenden Charakterzüge ertheilt haben.

Zweites Capitel.

Entfernung und Transport.

1. Die Gewohnheit, nur die Production im engern Sinne des Worts für erheblich zu halten und dieselbe in ihrer örtlichen Isolirung zu betrachten, hat die Täuschung veranlasst, vermöge deren man fast regelmässig den Transport als ein blosses Hülfsmittel des Austausches, nicht aber selbst als producirende Macht ansieht. Die älteren Systeme der Volkswirthschaftslehre haben auf dieses Vorurtheil ihr wissenschaftliches Siegel gedrückt, und so begreift es sich, dass die gründlichere Anschauungsweise, die sich etwa seit den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts in einzelnen Richtungen bethätigt hat, noch keineswegs dem allgemeinen Verständniss zugänglich geworden ist. Zuerst hat Friedrich List in verschiedenen Schriften das wahre Verhältniss beleuchtet; ausserdem hat Carey zum Theil schon die erste, aber ganz besonders die zweite Fassung seines Gedankenkreises mit dem Satze unterstützt, dass die örtliche Nähe der Verkehrenden ein Haupterforderniss der vollständigeren Entwicklung der Production sei. Ueberhaupt haben die amerikanischen Verhältnisse schon vor den fraglichen Systematisirungen des Gegenstandes den bedeutenden Einfluss erkennen lassen, welcher mit der Isolirung der Wirthschaftskreise durch die Entfernungen im hemmenden Sinn und mit ihrer Verbindung durch relative Nähe oder leichte Communication in fördernder Weise vorhanden ist. Wo sich die Wirthschaftsgruppen ganz neu bildeten, liess sich die Abhängigkeit ihrer Entwicklung von Nähe und Ferne gleichartiger oder ungleichartiger Formationen oder von den innerhalb ihrer selbst in Anschlag kommenden Distanzen weit leichter überschauen, als wo ein sich durch Jahrhunderte langsam hindurchwindender Hergang die Veränderungen und ursächlichen Beziehungen bis zur Unmerklichkeit abschwächte oder verdunkelte. Die allerneuste Aera mit den Eisenbahnen und Dampfschiffen hat nun zwar auch hier die Aufmerksamkeit auf die productive Kraft des nahen Verkehrs und der mächtigen Transportmittel wieder entschiedener hingelenkt; aber dennoch scheint es, als sollte die gründlichere Theorie eine deutsch-amerikanische bleiben und ihre entsprechende Anerkennung zunächst nur da finden, wo der Sachverhalt Jedermann unzweideutig vor Augen liegt.

Wir wollen es versuchen, durch eine rationelle Zergliederung der hieher gehörigen Gesetze das fragliche Verhältniss bis zu derjenigen Deutlichkeit aufzuklären, gegen welche eine gegründete Einwendung nicht mehr abzusehen ist. Zunächst gehen wir davon aus, dass der Transport ein Productionsmittel ist, dessen Verrichtung sich nicht darauf beschränkt, eine ohnedies an irgend einem Ort vorhandene Menge von Erzeugnissen an einen andern Ort zu bringen, sondern eine weit bedeutendere Einwirkung übt, indem es die Mengen selbst erweitert, die sich zwischen verschiedenen Orten austauschen lassen. Die Ueberwindung der örtlichen Entfernungshindernisse hat also eine doppelte, nämlich eine negative und eine positive Bedeutung. Der negative Sinn der Verrichtung eines leichteren Communicationsmittels besteht in den Ersparungen, die es in Vergleichung mit einem weniger wirksamen Mittel bei dem Transport einer unverändert gebliebenen Menge von Erzeugnissen ermöglicht. Die positive Function ist dagegen in der Anregung zu suchen, die es der Production an den durch dasselbe verbundenen Punkten ertheilt. Diese positive Wirkung ist volkswirthschaftlich ungleich bedeutender; denn sie vermehrt den bisherigen Umfang der Production, und dieser Zuwachs des gegenseitig Auszutauschenden bleibt nicht etwa auf einen Gegenwerth des an den Transportkosten ersparten Betrages beschränkt.

Recht deutlich lässt sich der eben ausgesprochene Grundgedanke erkennen, wenn man zwei ursprünglich isolirte Productionsstätten voraussetzt, die nun plötzlich durch eine leichte Verkehrsgelegenheit verbunden werden. Die Eisenbahn, die etwa zwischen ihnen gelegt ist, wirkt offenbar ganz und gar dazu, einen Verkehr und eine Production hervorzurufen, die noch nicht bestanden. Früher hatte man sich gegenseitig gar nichts leisten können, weil das Entfernungshinderniss unüberwindlich und daher für jeden Theil die absolute Schranke einer für den wechselseitigen Bedarf zu berechnenden Production war. Die Hinderung des Transports war mithin auch die Unterdrückung einer gewissen Productionsmenge gewesen. Das Verkehrshinderniss ist hienach auch ein Hinderniss der örtlichen Production. Die productive Thätigkeit in der Ferne ist gleichsam die geographische Verlängerung des eignen Arms, und wohin sich derselbe nach ökonomischen Grundsätzen nicht mehr ausstrecken lässt, da hört auch seine direct oder indirect producirende Kraft auf. Die

gegenseitige Unterstützung, welche zu einer auf Arbeitstheilung beruhenden Production erforderlich ist, kann nicht geleistet und die erforderliche Combination verschiedenartiger Thätigkeitszweige nicht hergestellt werden, sobald die Mühe des Verkehrs nicht mehr im Verhältniss zu der einzutauschenden Productionsarbeit steht. Beide Theile würden mit Verlust und in einer thörichten Weise ihre Wirthschaftskräfte aufwenden, wenn die Arbeit, die sie sich mit dem Transport aufzuerlegen hätten, an Ort und Stelle mehr zu schaffen vermöchte, als auf dem Wege, auf welchem sie unter Umständen den ganzen producirten Gegenstand oder noch mehr als seinen Werth aufzehren könnte. Von irgend Jemand müssen die Transportkosten oder mit andern Worten die Gegenwerthe der zu überwindenden Entfernungshindernisse getragen werden. Der Empfänger der schwierig herbeizuschaffenden Producte. wird die Unkosten durch eine grössere Gegenleistung aufwiegen müssen, und die Frage ist mithin die, inwieweit er dies durch seine eigne Production vermöge. Auf der andern Seite wird der Producent der schwierig zu transportirenden Artikel seinerseits zu Gunsten des Transporteurs auf einen ansehnlichen Theil der Gegenleistung verzichten müssen, und die Frage ist hier wiederum die, wie weit er hiebei gehen könne. Offenbar giebt es einen Punkt, wo der Transport die ganze Gegenleistung in Anspruch nehmen würde, ohne auch nur den geringsten Rest für den Producenten übrig zu lassen, und dieser Punkt liegt schon über die äusserste Grenze hinaus, bei welcher der Verkehr aufhört. Es wird nämlich Niemand für Nichts produciren oder blos für das Vergnügen, die mit dem Transport Beschäftigten zu ernähren. Vereinigten sich Transporteure und Producenten in denselben Personen, so wäre es allerdings denkbar, dass ausschliesslich um des Transports willen producirt würde. Alsdann möchte jedoch noch zuzusehen sein, ob nicht dennoch auf die Productionsarbeit ein Antheil zu verrechnen bliebe; denn nur diejenige Arbeit könnte als gänzlich werthlos gelten, welche in Ermangelung der fraglichen Anwendung verloren gehen müsste.

Sehen wir jedoch von letzteren Subtilitäten ab und halten wir uns an die einfache Nothwendigkeit, vermöge deren auf einen Markt nur das gebracht werden kann, wofür sich die überwundenen Beschaffungshindernisse bezahlt machen. Ein Bestandtheil dieser Beschaffungshindernisse ist die Transport-

schwierigkeit, und für den Aufwand, den diese letztere an wirthschaftlichen Mitteln erfordert, muss in der Gegenleistung ebenfalls ein entsprechendes Element vorhanden sein. Kein Transport ist denkbar, der sich nicht von andern Productionsstufen her ernährte. Es muss also ein Quantum productiver Kraft nicht blos unmittelbar für den Transport, sondern in anderer Form für die Unterhaltung der bei ihm beschäftigten Personen verfügbar sein. Dieses Quantum, welches man mitproduciren muss, hat an und für sich einen Werth und erhält ihn nicht erst durch seine Verwendung für die Transportarbeit. Es kann also der Fall eintreten, dass man es besser an Ort und Stelle zu verwenden vermag, und unter dieser Voraussetzung wird der Transport, auch wenn er an sich ausführbar ist, nach ökonomischen Grundsätzen unterbleiben. Man wird für den eignen und nicht für den entfernten Markt produciren, mögen Art und Umfang der Erzeugnisse auch immerhin äusserst beschränkt bleiben. Auf diese Weise erklärt sich sowohl die vollständige als die dem Grade nach unterschiedene Isolirung der Wirthschaftskreise. Nur diejenigen Productionsstätten können sich aus dem Gesichtspunkt der Arbeitstheilung für einander einrichten, bei denen die Verkehrshindernisse noch im Interesse der beiderseitigen Oekonomie überwindlich bleiben. Letzteres ist aber nur dann der Fall, wenn der Kostensatz oder die Abgabe für den Transport eine gewisse Grenze nicht übersteigt.

2. Für die Beziehungen der mittleren und kleineren Productionsstätten kann man als Regel aufstellen, dass es immer eine Entfernung geben wird, die, auch abgesehen von der Leichtigkeit der Beförderungsmittel, gross genug ist, um den Bezug aus dieser Ferne auszuschliessen. Für die grossen Centralpunkte, die den Welthandel vermitteln, giebt es allerdings auf dem Planeten keine absolute Grenze. Was wir indessen für unsere Idee bedürfen, ist nichts weiter, als die Einsicht, dass die Verkehrshindernisse zwischen Ort und Ort eine gänzliche oder nur für gewisse Artikel wirksame, offenbar völlig natürliche Abschliessung mit sich bringen. Selbstverständlich hat man nicht blos die Länge der Entfernungen zu veranschlagen. Gebirge bedeuten mehr als alle Entfernungen, und wenn man sie auch in neuster Zeit zu durchstechen gelernt hat, so sind sie doch noch immer die mächtigsten Trennungsmittel und können in den

meisten Fällen als Prohibitionen angesehen werden, die von der Natur selbst eingeführt sind. Abgesehen von den Wasserstrassen, muss jede Verbindungsmöglichkeit erst künstlich durch Anlage von Wegen, Chausseen oder Bahnen hergestellt werden, und hiezu gelangt man erst vermöge einer gewissen ökonomischen Kraftentwicklung. Von Natur sind daher die meisten Oertlichkeiten für den Menschen so gut wie gegen einander abgesperrt. Der erste Verkehr, wo er überhaupt noch stattfindet, ist ein mühseliger und beschränkt sich auf einen geringen Umfang von Gegenständen. Das Wandern der Menschen ist allerdings nicht ausgeschlossen; aber sobald sie sesshaft geworden sind und sich an ihre Habe gebunden finden, können sie nun nicht auch ihre Erzeugnisse wandern lassen, weil der Transport der Mühe noch nicht werth sein würde. Nur allmälig gelangen sie mit dem Wachsen ihres Reichthums zu einigem Verkehr, und dieser wird sich nur in ganz bestimmten Richtungen bewegen. Sogar bei hoch entwickelten Beziehungen werden die kleinern Kreise der Production vielleicht mit grössern Centralpunkten, aber nicht unter einander und innerhalb des engern Bezirks, der sie alle umfasst, in erheblichem Verkehr zu stehen vermögen. Dieser Verbindungsmangel ist eine ursprüngliche Mitgift der Natur, und auf seinen Wirkungen beruht die gesammte Gruppirung und Sonderung der Wirthschaftsgebiete. Die natürlichen Gemeinschaften und Trennungen der Wirthschaftskreise finden ihre erste Entstehung und erhalten auch im weiteren Verlauf ihre relative Abgrenzung vermöge der Entfernungshindernisse. Es würde nun aber fehlgreifen heissen, wenn man meinte, der Verkehr in die Ferne müsse schliesslich im Laufe der Cultur so leicht gemacht werden, dass ein Zusammenwirken der productiven Kräfte von sehr entlegenen Punkten aus das Maximum der Ergiebigkeit hervorbringen könnte. Ganz im Gegentheil wird dieses Maximum der Productivität in der entgegengesetzten Richtung zu suchen sein. Die grössten Ergebnisse werden also nicht durch Ueberwindung der bedeutenden Entfernungen, sondern dadurch erzielt werden, dass die Arbeitstheilung selbst localisirt oder, mit andern Worten, in einem engern Rahmen zu möglichst vielseitiger Gestaltung ausgebildet wird. Unter dieser Voraussetzung ist der nahe Verkehr der am meisten ökonomische; denn er beruht vornehmlich auf der Abwesenheit erheblicher Distanzen und nicht blos auf der Niedrigkeit einer für weitere Strecken doch

immer lästigen Transportabgabe. Die natürliche Kunst, welche der Organisation der Volkswirthschaft zu Grunde liegt, erreicht ihre letzten Zwecke nicht sowohl durch den Welthandel, der ein einseitiger Ausdruck ihrer Macht ist, als vielmehr durch die örtliche Entstehung von innerlich gegliederten Wirthschaftsgruppen, in denen der Kreislauf des Verkehrs mehr und mehr selbstgenugsam wird und ein eignes reichgestaltiges Leben aufzuweisen hat. Die grössern Handelswege, durch welche dieses vielseitige innere Leben mit den umfassenderen Wirthschaftsbereichen zusammenhängt, haben alsdann ebenfalls nicht mehr die Bedeutung der Zufälligkeit, sondern gehören zu den regelmässigen Werkzeugen, deren sich die örtliche Wirthschaftsorganisation in den verschiedensten Richtungen bedienen kann, während sie früher vielleicht von einer einzigen Verwerthungsart ihrer Kräfte und von den Chancen eines launenhaften Absatzes abhängig war.

Die Forderung, dass die kleinern Wirthschaftsgruppen ihren Schwerpunkt immer mehr in sich selbst finden und, unbeschadet der Ausdehnung ihrer Beziehungen zu den umfassenderen Systemen, einen selbständigen Kreislauf des Verkehrs bilden, kann nur erfüllt werden, wenn die Verschiedenartigkeit der Beschäftigungen auch im kleinen Rahmen zur Entwicklung gelangt. Gleichartige Thätigkeiten machen einander auf demselben Markte Concurrenz, anstatt für einander zu arbeiten und zum gegenseitigen Austausch Gelegenheit zu geben. Gleichartigkeit und Einförmigkeit der Beschäftigung bedeuten daher Isolirtheit, nicht aber Verkehr. Der Ackerbauer hat als solcher mit seinem Nachbar, der ebenfalls Ackerbauer ist, nichts auszutauschen; beide begeben sich vielmehr als Concurrenten auf den Markt, um ihr Getraide direct gegen Geld und schliesslich indirect gegen Industrieerzeugnisse und ähnliche Artikel auszutauschen. Der eigentliche Verkehr findet also zwischen ihnen und denen statt, die für die andern Bedürfnisse arbeiten. Die Verkäufer der industriellen Artikel erhalten direct Geld; aber dieses Geld ist ja nichts als eine Anweisung, welche von ihnen vornehmlich gegen Getraide ausgewechselt wird. Dieser Circulationshergang ist nun um so nützlicher, je kürzer und bequemer die Bahn ist, die er zu durchmessen hat. Jedes Hinderniss, welches sich von Natur oder künstlich einschiebt, macht jenen Umlauf der Waaren für beide Theile kostspieliger. Je weiter der Transport und je vielfältiger die Handelsvermittlung sich gestaltet, um so mehr müssen beide

Theile an diese Zwischenelemente abgeben. Das geringste Maass wird alsdann eintreten, wenn die Verschiedenheiten der Beschäftigung einander nicht nur so nahe als möglich kommen, sondern auch durch die einfachste Vermittlung, um nicht zu sagen unmittelbar, mit einander verkehren. Die Idee dieser örtlichen Arbeitstheilung, die den Markt möglichst mit der Productionsstätte zusammenfallen lässt, ist gleichsam ein Musterbild, nach welchem die productiveren Gestaltungen der Volkswirthschaft auch da bemessen und gewürdigt werden können, wo die Wirklichkeit noch weit von der Ausbildung dieser Localisation entfernt ist.

3. Rohstoffe oder Nahrung einerseits und Fabricate andererseits, — dies ist der Hauptgegensatz, auf welchem der wirthschaftliche Verkehr beruht. Für den Transport sind die zu bearbeitenden Rohstoffe und die noch in ihren ersten Formen befindliche Nahrung die schwierigeren Artikel, während die Versendung der Fabricate gewöhnlich unvergleichlich leichter zu bewerkstelligen ist. Die Heranschaffung der Hülfsstoffe der Industrie, wie z. B. der Steinkohle, wird mit dem Gewicht und räumlichen Umfang in dem Maasse kostbarer, als der Werth im Verhältniss zu ihrer Massenhaftigkeit zurücktritt. Ebenso verhält es sich mit den Rohstoffen, wie z. B. den Eisenerzen, und gleiche Gesichtspunkte finden auf die verschiedenen Gattungen der Nahrung eine entsprechende Anwendung. Der weite Transport von Kartoffeln ist, ökonomisch betrachtet, schwieriger, als derjenige von Getraide oder gar von gepresstem Mehl; denn es muss in ersterem Fall auf einen geringern Werth eine grössere Transportmühe gewendet werden. Da in der Hauptsache das Gewicht und nebenbei auch das Volumen über den mechanischen Kraftaufwand und die bequemere Gestaltung der Fortschaffung entscheiden, so wird das nach der Gewichtseinheit Werthvollere auch leichter einer örtlichen Bewegung fähig sein. Dieser Satz gilt natürlich nur vom ökonomischen Standpunkt, da die überall für dieselbe Gewichtsmenge bei ungefähr gleichem Volumen sich gleichstellende Transportschwierigkeit nicht an sich selbst, sondern in Beziehung auf die Wertheinheit in Frage kommt.

Will man das Zusammenwirken verstehen, welches sich einfindet, wenn die Plätze der Rohstoff- und Nahrungsgewinnung mit den Stätten der weiteren und vollständigen Verarbeitung,

also mit den Fabrikörtern in Verkehr treten, so hat man nicht blos die eine, sondern auch die andere Richtung des Transports in Anschlag zu bringen. Für Diejenigen, welche ihre Fabricate aus der Ferne beziehen, ist nicht blos die unmittelbare Zuführung dieser Fabricate, sondern auch die Abführung derjenigen Masse von Rohstoffen oder Nahrung zu berechnen, die für jene Fabricate in Tausch gegeben wurde. Je ferner die Fabricationsstätte, um so grösser dieser doppelte Verlust. Viel an Rohstoffen und Nahrung für einen geringen Preis auf den entfernten Markt liefern müssen und wenig an Fabricaten zu einem hohen Preis zurückerhalten, — das ist das Schicksal jener rohen, noch nicht zu eigner örtlicher Arbeitstheilung gelangten Wirthschaftsart, bei welcher der Mensch seine Kraft verschwenden muss, um vorzugsweise und in erster Linie den Händler und Transporteur zu ernähren und nebenbei nicht einmal für sich selbst, sondern meist nur für seine Grundherren einige feinere Bedürfnisse mit Erzeugnissen der höhern Industrie befriedigen zu können. Man dürfte vielleicht meinen, dass sich ein Gegenstück hiezu für Diejenigen ergeben müsste, die in der Nothwendigkeit sind, ihre Rohstoffe und ihre Nahrung aus weiter Ferne zu beziehen. In einem gewissen Maasse werden allerdings auch sie betroffen; aber die Frage ist die, auf wen die überwiegend grössere Last abgewälzt werde. Hier ist nun die Antwort nicht zweifelhaft. Der Ackerbauer erhält im Preise der Erzeugnisse um so viel weniger, als für den Transport und die Handelsvermittlung aufgewendet werden muss. Der Städter dagegen zahlt um ebensoviel mehr, so dass der Abzug, den der Landwirth an seinen Einkünften erleidet, und die Mehrausgabe, die der Städter für den Transport machen muss, einander zu decken scheinen. Nun aber entschliesst sich der Städter nicht eher zu einem höheren Preise für Nahrung und Rohstoffe, als bis sein Bedarf nicht mehr aus grösserer Nähe gedeckt werden kann. Der in der Stadt oder dem industriellen Mittelpunkt herrschende Preis ist der maassgebende. Man wird in der Umgegend und in grösserer Nähe durch intensive Cultur nach denselben Grundsätzen zu seinem Zweck gelangen, als wenn man den grösseren Transport bezahlt. Mit dieser Zahlung des Transports trägt man also keine grössere Last, als die man sich schon ohnedies im eignen benachbarten Wirthschaftskreise auferlegt hatte. Man befindet sich auf dem höheren Wirthschaftsniveau, wo vermöge einer grösseren Arbeits-

theilung die Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse gesteigert worden sind, und wo der benachbarte Ackerbauer von dieser aus der Gemeinschaft entspringenden Wirthschaftssteigerung seinen natürlichen Vortheil zieht. Anders verhält es sich mit dem entfernten Landwirth oder Gewinner der Rohstoffe. Dieser ist in einer ähnlichen Lage, als wenn er sich mit seinen Artikeln selbst zum entfernten Markt begeben müsste. Er würde alsdann den vollen Preis erhalten, aber einen grossen Theil desselben auf den von ihm selbst bewerkstelligten Transport verrechnen müssen. Ganz dasselbe Ergebniss stellt sich heraus, wenn man sich seine Lage im Anschluss an die natürlichen Gestaltungen so vorstellt, dass er an Ort und Stelle von Jemand, der die Fortschaffung und den Weiterverkauf auf sich nimmt, einen Theil des auf dem entfernten Markte gültigen Preises erhält. So findet sich der Landwirth auf das Niveau seines eignen Wirthschaftskreises reducirt, in welchem noch nicht die erforderliche Mannigfaltigkeit von Beschäftigungen ausgebildet ist, um ihm eine nahe Absatzgelegenheit zu gewähren. Solange überhaupt der Ueberschuss an Nahrung, den er über den eignen Bedarf erzielen kann, nicht ganz und gar für die Transportkosten verschlungen werden würde, — solange also noch für diesen Ueberschuss ein Rest bleibt und so ein Productionsgewinn erzielt wird, ist die Fortführung der Wirthschaft denkbar, wenn es auch immerhin bisweilen nur wenige Procente sein mögen, die von dem Marktpreise des Consumtionsortes an den ursprünglichen Producenten gelangen. Die Richtung der Abwälzung und die leitende Kraft geht von den Städten und industriellen Mittelpunkten nach dem Lande oder überhaupt von den Centralpunkten der technischen Production zu den Gebieten der unmittelbaren Bodenausnutzung. Die Nachfrage nach Nahrungsmitteln ist fast immer sicher, dass ihr in einer der vielen Richtungen, die sie von den Knotenpunkten des Verkehrs aus einzuschlagen vermag, ein Angebot entspreche. Nicht aber ist umgekehrt die landwirthschaftliche Production oder die Rohstoffgewinnung im Stande, mit gleicher Leichtigkeit und Kraft über den Absatz zu gebieten. Sie befindet sich, könnte man fast sagen, in einer dienstbaren Stellung und muss mit dem Reste vorlieb nehmen, der ihr bei jener eigenthümlichen Gestaltung der Concurrenz gelassen wird. Sie ist der eigentliche Träger der Transportlasten; denn sie empfängt weniger, als ihr zufallen würde, wenn der weite Transport unnöthig wäre. Umgekehrt

würde aber der Städter nicht in gleichem Maasse weniger zahlen, wenn er seinen ganzen Bedarf in der Nähe haben könnte. Er würde allerdings hievon auch Vortheile ziehen; aber diese Vortheile würden nicht so gross sein, als die Nachtheile, die dem Landwirth aus den gesteigerten Entfernungen erwachsen.

Was wir bisher über die Beziehungen, die für die Wirthschaftsgestaltung aus den Entfernungen und deren Ueberwindung oder Nichtexistenz entspringen, dargelegt haben, lässt sich in einem einzigen Grundgesetz aussprechen. Entfernung und Transport sind die Hauptursachen, durch welche das Zusammenwirken der productiven Kräfte gehemmt und gefördert wird. Nach diesem Fundamentalsatz hängt die gesellschaftliche Vereinigungsmöglichkeit von einem Umstande ab, den man in der That zur Grundlage aller weiteren wirthschaftlichen Gebilde machen muss, anstatt ihn als eine nebensächliche Hülfsleistung zu unterschätzen. Die Mechanik der Volkswirthschaft zeigt sich hier in ihrem klarsten Gepräge. Keine erhebliche Production ohne ergiebige Mittel zur Bewegung von Stoffmassen an andere Orte, und keine Entwicklung zur höchsten Stufe ohne Ausmerzung der grösseren Entfernungen zwischen den Hauptverzweigungen des Angebots und der Nachfrage!

4. Das allgemeine Entfernungs- und Transportgesetz, von welchem die Ergiebigkeit des Zusammenwirkens der productiven Kräfte abhängt, darf nicht mit dem besondern Fall verwechselt werden, in welchem eine grosse Stadt oder überhaupt ein dichter bevölkerter Industriebezirk auf die landwirthschaftliche Cultur der näheren oder ferneren Ländereien verschiedenartig einwirkt. In diesem Falle wird der Intensitätsgrad der Landwirthschaft im umgekehrten Verhältniss zu dem Grade der Entfernungshindernisse bestimmt. Aber dieses letztere Gesetz ist zu speciell landwirthschaftlich und zu sehr auf die Voraussetzung einer centralen Anregung beschränkt, um in seiner hauptsächlich durch Thünen aufgestellten und ausgeführten Sondergestalt als ein Princip der universellen Volkswirthschaft gelten zu können. Die Originalität desselben ist in der Vorzeichnung der verschiedenen Culturgürtel zu suchen, die sich nach einem Schema von abstracten Voraussetzungen um den industriellen Mittelpunkt für die verschiedenen Entfernungen bilden müssen. Ausserdem ist auch nicht zu übersehen, dass die Wirkung, welche die Städte auf die Erhöhung der landwirthschaftlichen Cultur üben, in Wirklich-

keit und der Regel nach nur eine Rückwirkung ist, und dass im Allgemeinen die Cultur des platten Landes in einem gewissen Maasse bestanden hat, ehe die industriellen Mittelpunkte und grossen Städte erwuchsen. Ein Gesetz von völliger Allgemeinheit darf also keineswegs an die besondern Voraussetzungen gebunden sein, von denen Thünen ausging, als er zum ersten Mal (1826) seine in der That originalen Anschauungen in Anlehnung an die Fiction eines isolirten Staats entwickelte. Die Thünensche Vorstellungsart von der Anregung der Cultur durch die grossen Städte im umgekehrten Grade der Entfernungshindernisse gehört in ihrer besondern Gestalt zwar noch unter die Gesetze der Volkswirthschaft und nicht etwa erst unter diejenigen der Landwirthschaft, darf aber nicht zu den allgemeinsten Gesetzen gerechnet werden, weil die Gesichtspunkte hiefür nicht weit genug genommen sind.

Anders verhält es sich mit den universellen Ideen über die extensivere oder intensivere Gestaltung der gesammten Volkswirthschaft. Wir haben früher die Ausdrücke intensiv und extensiv bereits auf die Grösse des Marktes angewendet, als es sich darum handelte, die Ursachen des Fortschritts der Arbeitstheilung zu unterscheiden. Der geographische Umfang und die Verdichtung der Bevölkerung waren die beiden Hauptumstände, die in der äussern und innern Gestaltung des Marktes berücksichtigt werden mussten. In einer ähnlichen Weise, wie man von extensiver und intensiver Landwirthschaft zu reden gewohnt ist, kann man nun auch den Begriff der Extension und der Intensität der Volkswirthschaft einführen. Während in der Landwirthschaft die Intensität auf der Anwendung vieler Productionsmittel auf kleinem Raume beruht oder, mit andern Worten, von dem auf die Einheit der Bodenfläche gesteigerten Arbeits- und Capitalaufwande abhängt, ist in der allgemeinen Volkswirthschaft die entsprechende Aehnlichkeit der Gestaltungen darin zu suchen, dass die productiven Kräfte durch möglichst unmittelbares Zusammenwirken concentrirte und erhöhte Erfolge darbieten. Die extensive Gestaltung wird aber insofern genau mit dem speciell landwirthschaftlichen Vorbilde zusammenfallen, als es sich in beiden Fällen um die Verbreitung der Wirthschaft über weite Bodenflächen und sozusagen um eine leicht fertige Oberflächlichkeit in der Ausnutzung der natürlichen Hülfsquellen handelt. Die extensive Landwirthschaft dehnt sich, wie schon das Wort

besagt, über weite Strecken aus und gewinnt von der Einheit der Bodenfläche einen geringen Ertrag. Sie beutet den Boden in derjenigen Art aus, in welcher es der geringe Aufwand an Productionsmitteln gestattet. Sie verlässt sich auf den verhältnissmässig grossen Umfang, auf die Massenhaftigkeit und unter Umständen auch auf die von Natur bedeutende Fruchtbarkeit des Bodens, dessen freiwillige Leistungsfähigkeit sie nur mit rohen Mitteln anregt. Ihr kommt es darauf an, die Erträge gleichsam mehr abzuschöpfen als eigentlich zu produciren. Selbstverständlich ist der Gegensatz des Extensiven und des Intensiven ein quantitativer. In dem Maasse, in welchem man mehr Wirthschaftsmittel auf dieselbe Bodenfläche concentrirt, wird die Bewirthschaftungsart intensiver. Indem die Menge der Arbeit, der Maschinen, des Düngers und überhaupt aller Zurüstungen zur kunstmässigen Production zunimmt, stützt sich der Mensch auf seine technischen Kräfte und werden die natürlichen Hülfsquellen erfolgreicher ausgenutzt. Diese intensivere Gestaltung der Landwirthschaft ist nun aber nur eine Erscheinung zweiten Ranges, wenn man den entsprechenden Vorgang in der gesammten Volkswirthschaft ins Auge fasst.

Der Gegensatz, dessen Verständniss wir zunächst durch eine Vergleichung mit der Landwirthschaft vorbereitet haben, gestaltet sich in der Volkswirthschaft so eingreifend, dass man nach ihm verschiedene Systeme der Politik unterscheiden kann. Es giebt eine Volkswirthschaft, die auf der Zerstreuung der Menschen und ihrer Productionsmittel über weite Gebiete beruht, und bei welcher eine dünne Bevölkerung in verhältnissmässiger Isolirung wenig Gelegenheit hat, ihre Kräfte gehörig zu vereinigen und zu bedeutenden Leistungen zu concentriren. Die Form, vermöge deren die Wirthschaft der zerstreuten Elemente noch überhaupt gemeinsame Beziehungspunkte hat, ist die aufsaugende Handelscentralisation. Auf diese Weise gestaltet sich das System nach zwei Seiten hin unförmlich und roh. Auf der einen Seite und sozusagen peripherisch finden sich die wirthschaftlich schwachen Elemente in ihrer Unfähigkeit zu gegenseitiger Combination ihrer zerstreuten Kräfte; auf der andern Seite bilden sich übermächtige Mittelpunkte, deren Leben auf der absorbirenden und unterdrückenden Beherrschung jener gegenseitig isolirten Wirthschaftskreise beruht. Die unmässige Anhäufung von Menschen in der einen Richtung und die ebenso unmässige Zerstreuung derselben

in der andern Richtung entsprechen einander. Auf wenige grosse Mittelpunkte des Handels angewiesen zu sein, ohne in den kleinern Gebieten und im eignen Kreise einen Schwerpunkt der Selbständigkeit zu haben, — dies ist das Schicksal der einseitigen Centralisationswirthschaft, welche ebensogut auch Zerstreuungswirthschaft genannt werden kann. Der Mangel des örtlichen Lebens ist hienach im Volkswirthschaftlichen ganz ähnlich wie im Politischen aufzufassen. Die Localisation der Kraft, mit welcher erst eine zu nachhaltiger Macht führende Concentrirung aller verfügbaren und noch zu schaffenden Productionsmittel verbunden sein kann, ist der aufsaugenden Art von falscher Centralisation entgegenzusetzen, in welcher die Stärke des Mittelpunkts nicht wiederum auf der Stärke der Theile, sondern umgekehrt auf deren Schwäche beruht. Der politischen Unterdrückung, Lahmlegung und Aussaugung der örtlichen Existenzen entspricht in der Volkswirthschaft eine indirecte Unterwerfung und Tributpflichtigkeit gegen die centralistisch zugespitzten Handelsgewalten. Indem der Handel diese, seinem eigentlichen Wesen nicht unter allen, sondern nur unter den fraglichen Umständen anhaftende Rolle spielt, wirkt er zu einem erheblichen Theil dem gegenseitigen Verkehr der kleinern Wirthschaftskreise entgegen. Sein Interesse, welches in der normalen Gestalt auf zweckmässige Vermittlung und Vereinigung gerichtet sein sollte, gestaltet sich so regelwidrig, dass es gradezu zum Feinde des engern Verkehrs wird. Um das Monopol, vermöge dessen die zerstreuten Elemente an wenige Absatzpunkte gewiesen und in der Concurrenz auf dieselben von vornherein zu grossen Verlusten verurtheilt sind, zu erhalten, zu befestigen und auszudehnen, arbeiten die absorbirenden Centren immer mehr dahin, jede locale Schöpfung, die ihre Uebermacht beeinträchtigen könnte, im Keime zu ersticken und den Zustand der Zerstreuung und Isolirtheit aufrecht zu erhalten.

Obwohl Entfernung und Transport die für die Localisirung und Concentrirung des Wirthschaftslebens entscheidenden Umstände sind, so ist doch auch nicht zu übersehen, dass die volkswirthschaftliche Aufgabe in dieser Richtung mit derjenigen der reinen Politik zusammenfällt. Man wird keine politische Freiheit dauerhaft zu stützen vermögen, wenn man nicht die wirthschaftliche Selbständigkeit zur Grundlage macht. Umgekehrt wird man aber auch nicht im Stande sein, die ökonomische Localisation durchzuführen, wenn man nicht mit der Erweckung politischer

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Functionen den kleineren Kreisen die Möglichkeit eröffnet, an ihrem Schicksal ein actives Interesse zu haben und die freiheitlichen Vorbedingungen der wirthschaftlichen Organisation zu erfüllen. Trägheit und Ohnmacht werden in beiden Beziehungen, in der politischen und in der wirthschaftlichen, gepaart sein müssen. Der politische Gegensatz von Centralisation und Decentralisation hat hienach im ökonomischen Gebiet ein Gegenbild, und zwar entsprechen sich auch die schiefen Auffassungen der einander gegenüberzustellenden Zustände. Decentralisation ist in beiden Beziehungen ein sehr ungeeignetes Wort; denn es sieht nach Abtragung einer zusammenfassenden Ordnung aus. Der Ausdruck Centralisation ist aber durch die Thatsachen um seinen guten Sinn gebracht; er bedeutet im Hinblick auf die Zustände, die er historisch und in der Gegenwart bezeichnet, nichts weiter als die aufsaugende Action eines Mittelpunkts, von dem aus alles übrige Dasein zur Bedeutungslosigkeit hinabgedrückt wird. Es wäre daher zweckmässig, dass man, um Missverständnisse zu vermeiden, auch andere mehr positive Bezeichnungsarten brauchte und sich z. B. gewöhnte, bei dem Ausdruck Concentrirung nichts weiter als die berechtigte Zusammenfassung der örtlichen Selbständigkeiten für gemeinsame Zwecke im Sinne zu haben. Unter Voraussetzung eines solchen Sprachgebrauchs würden Concentration und Localisation im Politischen wie im Wirthschaftlichen mit einander vereinbar und eigentlich nichts weiter als jene eine, doppelt verzweigte Thätigkeit sein, die aller natürlichen und gesunden Organisation zu Grunde liegt. In diesem Sinne würde die intensive, nicht die extensive Arbeitstheilung das letzte Ziel der Volkswirthschaft bleiben.

Drittes Capitel.

Bevölkerung und Erschöpfung der Hülfsquellen.

1. Die Vermehrung der Bevölkerung ist eine Steigerung der productiven Kräfte. Dieser Satz gilt allgemein, und nur die besondere Voraussetzung, dass die Unzugänglichkeit oder Erschöpfung der natürlichen Hülfsquellen die Menschenarbeit unproductiv werden lässt, kann zu Einschränkungen desselben durch

andere neben ihm bestehende und ihn kreuzende Gesetze nöthigen. Wir wollen jedoch nicht mit dem besondern Fall, sondern mit der allgemeinen Wahrheit beginnen. Hiezu wird es nützlich sein, sich in aller Strenge wieder jenes Denkmittels zu bedienen, welches uns den wirthschaftenden Einzelnen den praktisch unbegrenzten natürlichen Hülfsquellen gegenüber vorführt. Dieser Einzelne vertritt in seiner Isolirtheit und Einzigkeit ein gewisses Maass von Bedürfnissen und Kräften. Er gewinnt vermöge seiner Bemühungen der Natur eine gewisse Ertragsgrösse ab. Denken wir uns einen Zweiten in ähnlicher Isolirung mit gleichen Bedürfnissen und gleicher Leistungsfähigkeit. Solange Jeder von Beiden in dem Bereich seiner Thätigkeit für sich bleibt, ist diese Verdoppelung der Personen für ihre beiderseitige Oekonomie eine gleichgültige Thatsache. Wollen wir die beiden Situationen äusserlich zusammenfassen, so entspricht dem doppelten Bedürfniss auch die doppelte Leistung. In dieser Weise möchte sich also die Menschenzahl immerhin vermehren, — eine Steigerung der productiven Kräfte oder irgend ein ökonomischer Vortheil würde hiemit nicht verbunden sein. Sobald wir aber annehmen, dass sich der Eine mit dem Andern in irgend einer Form zu gemeinsamer Thätigkeit vereinigt, so wird in dieser Combination durch das planmässige Zusammenwirken der Kräfte ein weit grösseres Quantum an Erfolg erzielt werden. Die Bedürfnisse werden sich einfach summirt haben, während die productiven Kräfte durch die gegenseitige Unterstützung gewachsen sind.

Dieses einfache dualistische Schema ist nun der Typus für alle Wirkungen, die der Vermehrung der Anzahl wirthschaftlich zusammenwirkender Menschen entspringen. Man sieht leicht ein, dass die Zweckmässigkeit der Organisation erst in höherem Maasse erreicht werden kann, wenn die Anzahl erheblicher steigt. Zwischen Zweien ist nur wenig Combination und Arbeitstheilung möglich; jeder Hinzutretende steigert die Organisationsfähigkeit der bereits verbundenen Anzahl. Mit dieser Organisationsfähigkeit vermehrt sich aber auch die Kraftentwicklung. Man kann mithin behaupten, dass die Bedürfnisse, wo sie nicht willkürlich nach Maassgabe der grössern Leistungen ausgedehnt werden, nur proportional mit der Anzahl steigen, während die Kräfte weit mehr als blos proportional wachsen. Dieses Grundgesetz hat hienach die Tendenz, die Lage der Bevölkerung in

dem Grade zu verbessern, als die Dichtigkeit derselben eine wirksamere Kraftentfaltung gestattet. Der vereinzelte Mensch ist am schwächsten, und die Stärke einer Menschengruppe beruht auf der durch ihre Anzahl und Nähe ermöglichten Organisation.

Wir haben bisher noch nichts über die Form vorausgesetzt, in welcher die ursprüngliche Verbindung der Zwei vor sich gehen soll. Um allen Einwendungen gegen die Anwendbarkeit unseres Schema auf die wirklichen Hergänge der Geschichte entgegenzutreten, dürfen wir uns nicht auf die anscheinend natürlichste Voraussetzung beschränken, dass sich jene beiden auf gleichem Fuss associiren. Eine solche Vergesellschaftung wäre der Typus für die Bewahrung der beiderseitigen Freiheit; aber die Allgemeinheit derjenigen ökonomischen Idee, auf die es hier ankommt, schliesst durchaus nicht die Nothwendigkeit gleicher Bedingungen, ja überhaupt nicht einmal einer freiwilligen Vereinigung ein. Nehmen wir vielmehr, um den geschichtlichen Gestaltungen zu entsprechen, das äusserste Gegentheil von jener Freiheit an, und denken wir uns ohne Weiteres, dass der Eine den Andern zwingt, ihm zu dienen. Diese Art von Zusammenwirken wird doch offenbar ebenfalls die Leistungsfähigkeit mehr als verdoppeln, während sich die Bedürfnisse höchstens summiren. Herr und Sklave bilden eine Gemeinschaft der Unterordnung und liefern ein allgemeines Schema für diejenigen politischen und gesellschaftlichen Organisationen, welche auf Gewalt und Zwang beruhen. Die Geschichte lehrt uns überdies, dass die Knechtung die ursprüngliche Form gewesen ist, den Menschen für den Menschen zum Werkzeug oder Organ zu machen und so im eigentlichen Sinne des Worts zu organisiren. Die heutigen Gesellschaften sind Erben dieser historischen Ueberlieferung, und die freie und gleiche Vereinigung nach dem Grundsatz vollständigster Gegenseitigkeit erscheint noch in der laufenden Civilisationsepoche als eine Art Utopie. Was das Schicksal der Bedürfnisse anbetrifft, die sich selbstverständlich nach Maassgabe der Kraftleistungen ausdehnen und verfeinern können, so ist klar, dass in den auf Zwang und einseitiger Herrschaft beruhenden Gemeinschaften die Consumtionsfähigkeit auf der herrschenden Seite steigen und auf der dienenden niedergehalten werden wird, so dass der grösste Theil des Kraftzuwachses den Herren und nur sehr wenig den Sklaven zu Gute kommt. Die Zurückhaltung der dienenden Schichten

auf einem möglichst niedrigen Lebensniveau ist das natürliche Interesse der activen Träger jener gewaltsam organisirten Zwangsgemeinschaften. Durch diese Hinweisung auf die einseitige Combinationsform wirthschaftlicher Kräfte glauben wir Denen Vollständigeres geboten zu haben, die, wenn sie von einem Denkschema der Vereinigung hören, die Allgemeinheit desselben zu übersehen und an die Stelle der mannigfaltigen Formen, die es offen lässt, stets die freie und gleiche Association zu setzen geneigt sind.

2. Die natürlichen Hülfsquellen der Existenz werden durch die Fixirung einer Culturstätte zwar nicht an sich selbst beschränkt, aber, was praktisch auf dasselbe hinauskommt, zu einem grossen Theil unzugänglich. Der sesshaft gewordene Mensch, der sich nicht mehr von Ort zu Ort begiebt, um die Hülfsquellen aufzusuchen, kann nur das als vorhanden betrachten, was ihm mit seinen ökonomischen Mitteln erreichbar ist. Ihm kann es nichts helfen, dass überhaupt noch producirt werden könne; er muss vielmehr darauf sehen, welche Production von seinem Standort aus und für diesen Standort möglich sei. Hier wird es nun immer einen engern oder weitern Umkreis geben, mit welchem die praktisch erhebliche und in den Hauptrichtungen entscheidende Zugänglichkeit der Naturmittel aufhört. Indem sich die Wirthschaft von einer festen Culturstätte wie von einem Mittelpunkt aus organisirt, unterliegt sie gewissen Schwierigkeiten, unter denen die Wirkungen des früher besprochenen Gesetzes der Entfernungen und des Transports die Hauptrolle spielen. Bei aller praktischen Unbegrenztheit der Naturschätze und des fruchtbaren Bodens besteht diejenige örtliche Einschränkung, die von der Fixirung herrührt und mit dem sesshaften Ackerbau nothwendig eintritt. Mit der Entwicklung der Civilisation verwächst der Mensch mehr und mehr mit dem Boden und mit der örtlichen Gemeinschaft, der er einmal angehört. Je vielgestaltiger sich das ökonomische, sociale und politische Dasein ausbildet, um so mannigfaltiger werden auch die Bindemittel, die den Menschen im Rahmen seiner Culturstätte festhalten. Die Ueberwindung der Entfernungen und die Leichtigkeit, mit welcher der persönliche Verkehr schliesslich über weite Strecken hin möglich wird, ändern nicht viel an der Thatsache, dass der Mensch in dem einmal gewählten Bereich durch die Generationen und Jahr-

hunderte hindurch immer festere Wurzeln getrieben hat und daher immer weniger geneigt ist, ohne zwingenden Grund den allgemeinen Schauplatz seiner Thätigkeit mit gänzlich abweichenden Verhältnissen zu vertauschen.

Wir bedürfen hier noch nicht der Untersuchung, ob diese Festmachung des Menschen durch die Cultur eine in allen Verhältnissen nachhaltige bleiben müsse. Die Thatsache an sich selbst kann uns genügen; denn sie erklärt, wie es möglich sei, dass die Fülle der Naturmittel eine künstliche Einschränkung erfahre. Es ist aber nicht blos überhaupt die Unzugänglichkeit der Hülfsquellen, sondern ganz besonders die Schwierigkeit, aus dem Rahmen einer bereits höher entwickelten Civilisation herauszutreten und ohne Verknüpfung mit der alten Gemeinschaft ein neues wirthschaftliches Dasein zu schaffen, was die Kluft zwischen dem Culturkreis einerseits und der noch unausgenutzten Natur andererseits so sehr erweitert. Weder zu dem Mittelpunkte hin, noch von dem Mittelpunkte weg, vermag man die Wirthschaftsausdehnung ohne grosse Hindernisse und nach reiner Willkür zu betreiben. Man kann sich nicht wieder in eine Art Naturzustand begeben und die wirthschaftliche Entwicklung auf dem neuen Schauplatz von vorn anfangen. Man muss im Gegentheil mit allen Mitteln des bereits erreichten Culturstandes zu arbeiten streben, und hiezu gehört nicht etwa blos die noch verhältnissmässig leichte Verpflanzung der Kenntnisse, sondern auch, was mehr bedeutet, die Unterhaltung von Verbindungen, vermöge deren die ältere Culturstätte der neuern die Werkzeuge zu liefern und die zunächst doch immer rohen Erzeugnisse abzunehmen vermag. Hieraus ist ersichtlich, dass auch in dem Fall, wo der Mensch sich selbst wieder verpflanzen will, die Hindernisse einer neuen Ansiedlung nicht gering ausfallen, und dass sich also zwei Umstände vereinigen, um eine cultivirte Menschengruppe bald mehr bald minder, immer aber sehr energisch auf Grenzen zu beschränken, die nur mühsam hinausgerückt werden. Die Tragweite der Wirthschaftskraft bestimmt sich bezüglich der erreichbaren Hülfsquellen nicht überhaupt nach der möglichen Ausdehnung irgend einer Beschaffungs- oder Verkehrsart, sondern nach den massenhaften Gegenständen, deren Erlangung für die allgemeine Existenz den Ausschlag giebt. Auch kommt es nicht darauf an, von wieweit man überhaupt noch etwas beziehen könne, sondern wieviel man

aus grosser Ferne herzuschaffen vermöge, ohne die ökonomischen Grundsätze zu verletzen.

Nachdem wir den Gedanken eines Rayons, durch welchen für jede Wirthschaftsgruppe die Erreichbarkeit auswärtiger Hülfsquellen abgegrenzt wird, in zweierlei Richtung beleuchtet haben, müssen wir nun die bereits organisirten Volkswirthschaften rücksichtlich ihrer Fassungskraft für Bevölkerung untersuchen. Erinnern wir uns hiebei, dass die organisatorische Kraft als die Hauptwirkung der vermehrten Menschenzahl anzusehen war. Nehmen wir ausserdem an, dass die verfügbaren Naturhülfsquellen anfangen, für die herkömmliche Bewirthschaftungsart derselben ihr Maximum zu liefern und in den alten Bahnen eine weitere Steigerung der Existenzmittel auszuschliessen. Alsdann wird es von den Fortschritten in der Anwendung technischer Mittel abhängen, ob sich die Volkszahl noch weiter vermehren könne. Der Satz, dass die Lebensbedingungen die Vervielfältigung der Existenzen auch wirklich vorschreiben, g lt hiebei als selbstverständlich. Wer überhaupt den Begriff von Lebensbedingungen, wie ihn in einem weitern Sinne ja auch schon die Naturwissenschaft anerkennt, gehörig verstanden hat, wird in jenem Satz nichts weiter als eine Umschreibung des fraglichen Begriffs selbst sehen. Nur wird man sich zu hüten haben, unter Lebensbedingungen, etwa in der rohen Weise eines Malthus, den Umfang der jeweilig wirklich producirten Nahrungsmittel denken zu wollen. Dies wäre eine ganz verkehrte Einschränkung, da zum wirthschaftlichen Dasein und zumal zu einem höher civilisirten denn doch erheblich mehr gehört. Ueberdies ist die Aufgabe der höher entwickelten Wirthschaften durchaus nicht die nackte Ernährung von Menschen überhaupt, sondern die Ermöglichung bestimmter und zum Theil verfeinerter Existenzarten. Die Lebensbedingungen werden also auf die verschiedenen Eigenthümlichkeiten der stillschweigend vorausgesetzten Existenzgestaltung der Classen und Gruppen zu beziehen und in diesem Sinne auch sehr mannigfaltig zu verstehen sein.

Der technische Fortschritt erhöht die Bevölkerungscapacität einer Wirthschaftsgruppe, indem er auch bei unveränderten Naturhülfsquellen eine reichlichere Beschaffung von Befriedigungsmitteln der Bedürfnisse verbürgt. Man braucht sich nur des Gesetzes der technischen Ausstattung der Menschenkraft zu erinnern, um alle die Wirkungen zu übersehen, die sich für die

allgemeine Productivität der Arbeit und mithin für die Bevölkerungsmenge ergeben müssen. Nun ist aber die Erzielung eines grössern Erfolgs nicht ausschliesslich und jedenfalls nicht immer unmittelbar von der Verfügung über bessere technische Mittel zu erwarten. Diese Mittel sind als Kenntnisse oft vorhanden, ohne dass man praktisch zu ihrer Anwendung gelangen kann, weil die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse das Beharren bei der bisherigen Wirthschaftsart zur Nothwendigkeit machen. Man kann alsdann sagen, dass die volkswirthschaftliche Verfassung erst eine Aenderung erfahren müsse, ehe die gesättigte Bevölkerungscapacität des gegebenen Zustandes durch einen erweiterten Spielraum und neue Fortschritte ersetzt werden kann. Unsere Idee besteht also darin, dass eine jede ökonomische Verfassungsart eine gewisse Fassungskraft für Bevölkerung mit sich bringe, und dass diese Bevölkerungscapacität nicht erheblich erweitert werden könne, ohne die wirthschaftliche Verfassung selbst in eine neue Form überzuführen. War es ursprünglich, wie das oben entwickelte Schema der Kräftevermehrung mit der Bevölkerungsvermehrung gezeigt hat, irgend eine Art von Combination und Organisation, was die Kräfte in höherem Maasse als die Bedürfnisse steigen liess, so ist es jetzt die besondere Gestaltung einer solchen Organisation zu einer vollständigen ökonomischen Verfassung, was das Zurücktreten der natürlichen Hülfsquellen zu ersetzen hat. Der Mensch ist nun von sich selbst und der Einrichtung des Zusammenwirkens weit mehr abhängig als von der Natur. Die unmittelbar gegebenen Hülfsquellen kommen weit weniger in Frage, als die Art, wie der Mensch seine Arbeit organisirt und seine Existenz vermöge der richtigen Leitung der eignen Kräfte sichert. In dieser Leitung und Anwendungsart werden die Haupthemmungen und Hauptförderungen der Volksvermehrung zu suchen sein. Die wirthschaftliche und sociale Verfassung wird wie ein System von Canälen zu betrachten sein, gegen deren Wandungen das elastische Medium der Bevölkerung ernstlich zu drücken beginnt, sobald die bisher vorgeschriebenen Wege der Existenzbeschaffung nicht mehr zu den neuen Anforderungen passen wollen. Unter Umständen wird die Sprengung des ganzen Gefässsystems oder eine arge örtliche Lähmung die Folge solcher Spannungen sein; aber im Allgemeinen wird die normale Entwicklung in der Beseitigung der bisherigen Ordnung

einen Ausweg suchen. Dieser Vorgang kann alsdann als nationalökonomische Revolution oder Reform angesehen werden und greift in der That viel tiefer ein als die politischen Parallelen, die man etwa mit ihm vergleichen könnte.

3. Eine Theorie von den ökonomischen Verfassungsformen wird einmal in der Volkswirthschaftslehre mehr Bedeutung haben und unentbehrlicher sein, als die Untersuchung der Regierungsarten in der Politik. Bis jetzt ist man jedoch einem derartigen Gedanken noch ziemlich fern geblieben, und Alles, was sich aus den neusten Systemen dafür anführen lässt, ist die Unterscheidung des Ackerbaustaats vom Industriestaat. Die Lehre von einem nothwendigen Uebergang des ersteren in den letzteren gehört fast ausschliesslich dem Listschen Gedankenkreise an, und wir müssen daher auch hier den Keim zu einem umfassenderen Bewusstsein von der Bedeutung wirthschaftlicher Verfassungen suchen. Die grössere Bevölkerungscapacität, die der Industriestaat vor dem Ackerbaustaat unter übrigens gleichen Verhältnissen voraushat, ist von Friedrich List richtig gewürdigt worden, und es gehört zu den unumgänglichsten Grundlagen der neuern, sich universell und kritisch gestaltenden Wissenschaft, allermindestens die Ursachen dieses für die Menschenexistenz erweiterten Spielraums darzulegen. Allerdings kann man nicht bei dem Gegensatz von Ackerbauwirthschaft und Industriewirthschaft stehen bleiben; aber dieses Beispiel eignet sich seiner historischen Natur wegen am ehesten dazu, die übrigens neue Theorie zunächst mit verhältnissmässig bekannten oder wenigstens nicht allzu fremd anmuthenden Grundlagen zu versehen. Die für dieses Beispiel fraglichen Uebergänge der Verfassungsformen sind so vielfältig vollzogen worden und finden zum Theil derartig vor unsern Augen statt, dass Niemand die einschlagenden Thatsachen mit Erfolg zu leugnen vermag. Ueberdies pflegt man auch darüber einig zu sein, dass ein Gemeinwesen, welches über ein mannigfaltig verzweigtes System von Manufacturen verfügt, unter übrigens gleichen Umständen ökonomisch mächtiger sein müsse, als ein ähnlicher Staat ohne diese specifische Industrieentwicklung.

Auf die politische Selbständigkeit kommt es bei dem Gegensatz der Ackerbauwirthschaft und der Industriewirthschaft nicht ausschliesslich an; denn wir müssen ja innerhalb desselben Staats Ackerbauprovinzen und Industrieprovinzen unterscheiden.

Auch ist für die Bevölkerungsfrage und für den Uebergang der ökonomischen Verfassungszustände keine erhebliche Abweichung zu verzeichnen, wenn man die Ideen, die für den Ackerbaustaat gelten, unmittelbar auf die Ackerbauprovinz überträgt. Wir werden nun den agricolen oder industriellen Charakter eines Wirthschaftsbereichs nach dem überwiegend vorherrschenden Element bestimmen müssen. Hieraus folgt, dass die Bedeutung des fraglichen Gegensatzes von den Quantitäten abhängig ist, und dass nicht blos die allgemeine Thatsache, sondern auch der Grad der Industrieausbildung veranschlagt werden muss. Wir werden also von Ackerbaustaat auch dann zu reden haben, wenn zwar bereits Manufacturen vorhanden sind, aber ihres geringen Umfangs wegen ohne Einfluss auf den Typus der Wirthschaft bleiben. Selbst der roheste Ackerbau wird nicht ohne einiges Handwerk bestehen können, und es werden sich neben ihm auch mindestens einige Hausindustrien mehr oder minder ausgebildet finden. Indessen sind diese rudimentären Gestaltungen niemals der Art, um den eigenthümlichen Charakter der Gesammtwirthschaft zu ändern, der sogar unter Voraussetzung einiger Manufacturausbildung noch immer dazu nöthigen wird, jedes Erzeugniss feinerer Technik, also Maschinen und Fabricate, grundsätzlich von Aussen zu beziehen und hiefür sowie für die Luxusartikel des Colonialhandels Rohproducte und Nahrung in Tausch zu geben. Diese Art, sich mit Existenzmitteln zu versorgen, ist nun eine sehr kostbare; denn man ist weder im Stande, die rohen Erzeugnisse des Bodens auf dem fernen Markte gehörig zu verwerthen, noch die künstlichen Productionsmittel, welche den rohen Ackerbau veredeln und ergiebiger machen könnten, in hinreichender Menge und Güte zu beschaffen. Man ist zu ohnmächtig und arm, um die Hülfsleistungen ferner Industriebezirke in beträchtlichem Umfang erkaufen zu können. Was man zu geben hat, ist zwar am entfernten Absatzort von hohem, an der Erzeugungsstelle aber von geringem Werth, weil der Hauptbestandtheil des Preises durch Transport und Handelsvermittlung verschlungen wird. Man wende das Gesetz der Entfernungen und des Transports auf eine reine Ackerbauwirthschaft an, so wird sich zeigen, dass dieselbe durch ihre eigne rohe Verfassung dazu verurtheilt ist, vermöge der Art ihres Handels nie sehr erheblich über denjenigen Zustand hinaus-

zugelangen, der mit der mangelhaften Cultivirung aller verfügbaren Aecker verbunden ist.

Eine solche Ackerbauwirthschaft kann sich extensiv erweitern, indem sie das in der Nachbarschaft noch uncultivirte Land ihrer rohen und unergiebigen Art von Ausnutzung nach und nach unterwirft. Aber auch dieser Hergang wird ein sehr langsamer sein müssen, weil man sich durch denselben immer mehr über weite Flächen zerstreut und von vornherein grosse Mühe hat, auch nur die unentbehrlichsten Wirthschaftsmittel zu beschaffen und auf den neuen Boden zu verpflanzen. Das Aeusserste, was auf diesem Wege erreicht werden kann, ist die Ausdehnung der Existenz einer dünnen Bevölkerung über alles erreichbare, zu einer rohen Cultur geeignete Land. Dieser Grenze wird aber thatsächlich nicht leicht nahezukommen sein, ohne dass nicht zuvor schon Schwierigkeiten einträten, die in andere Bahnen einzulenken nöthigten. Die Ausdehnung der Cultur durch äusserlichen Ansatz von einzelnen Ackerwirthschaften ist kein sonderlich energischer Process, da ja auch sie von der Verfügungskraft über die Hülfsmittel der Production, von der Möglichkeit des Absatzes, vom Strassenbau und überhaupt von allen jenen Umständen abhängig ist, deren Vorhandensein vornehmlich die technisch schaffende Kraft enger verbundener Menschengruppen voraussetzt. Nehmen wir aber auch die Verwirklichung des äussersten Falles an, so wird nun erst recht ersichtlich, wie die weitere Vermehrung der Bevölkerung nicht mehr in der extensiven, sondern nur noch in der intensiven Volkswirthschaft gesucht werden könne. Ist eine Art Maximum und mit ihm der annähernd stationäre Zustand der rohen Ackerbauwirthschaft erreicht, so kann man den neu entstehenden Bevölkerungsüberschuss in der alten Weise nicht mehr unterbringen. Die Bevölkerungscapacität des herkömmlichen Wirthschaftssystems ist erschöpft. Eine neue Zuführung von Arbeitskraft kann offenbar da nicht mehr helfen, wo bereits genug davon in Anwendung gebracht und die bestehende Productionsart mit Arbeit gleichsam gesättigt ist. Es sind zwar nicht die Naturhülfsquellen, welche sich als unzureichend erweisen; aber die Art, wie man diese Hülfsquellen technisch und volkswirthschaftlich ausnutzt, setzt der Vermehrung des Ertrags durch blosse Vermehrung der Menschenkraft eine Schranke. Unter solchen Verhältnissen besteht die socialökonomische Aufgabe darin, den verfügbaren Be-

völkerungsüberschuss in einem neuen Thätigkeitszweige zu verwenden und zwar diese Eröffnung weiterer Lebensbedingungen so einzurichten, dass dieselbe Rohstoff- und Nahrungsgewinnung, welche bisher auf einem Umwege und mit grossen Verlusten zur Erwerbung der Fabricate führte, jetzt zum Theil an Ort und Stelle nutzbar gemacht wird und so in einer directen, weit sparsameren Weise die Kraft liefert, jene Fabricate wenigstens zu einem Theil selbst herzustellen.

4. Man kann einwenden, dass die industrielle Wirthschaftsverfassung sich von der agricolen nicht überhaupt durch die Technik, sondern nur dadurch unterscheide, dass in dem einen Fall die technischen Productionsmittel selbst verfertigt, in dem andern aber aus weiter Ferne bezogen werden. Man kann versuchen, geltend zu machen, dass der rohe Ackerbau sich auch in Anlehnung an einen fremden und entfernten Industriestaat zu veredeln vermöge. In einem geringen Maass und in einer langsamen Weise ist dies sicherlich bis zu einem gewissen Punkte, aber eben auch nur bis zu diesem Punkte der Fall. Uebrigens bleibt die Ackerbauwirthschaft eine kärglich belohnte Dienerin des fremden Industriesystems, durch welches sie selbst dann nicht zur Selbständigkeit emancipirt werden würde, wenn so etwas der fremden Macht wirklich möglich wäre. Das Maass, in welchem die technischen Mittel durch eigne Industrie zugänglich werden und veredelnd auf den Ackerbau zurückwirken können, ist es aber nicht einmal allein und in erster Linie, was die Umwandlung so überaus vortheilhaft macht. Die Beschaffung der Fabricate, das Uebergehen zum systematischen Betrieb der Spinnerei und Weberei, die eigne Verarbeitung des Eisens und ähnliche durchgreifende Schöpfungen erzeugen innerhalb der einheimischen Wirthschaft eine Nachfrage nach Menschenkraft, mit welcher diejenige, die an ihrer Stelle sonst im Auslande statthatte, gar nicht zu vergleichen ist. Da man die Nahrung und die Rohstoffe nicht erst in weite Fernen zu versenden hat, um sie verarbeiten zu können, so kann der Gegenwerth derselben, der sich in Manufacturerzeugnissen ausdrückt, beträchtlich höher ausfallen und muss mindestens um die weggefallenen Transportkosten steigen. Hiezu kommt nun aber noch die höchst wichtige Thatsache, dass dieser Gegenwerth in die Arbeit der eignen überschüssigen Bevölkerung verwandelt wird. Diese Arbeit würde ohnedies nicht nur keinen Werth haben, sondern eine Last

werden. Mit den neu für ihre Verwendung eröffneten Canälen ertheilt man ihr erst die Vorbedingung alles Werths, die Nützlichkeit, und lässt sie dann Hindernisse überwinden, deren Bewältigung in einer andern Form und mit weniger Aufwand gar nicht möglich wäre. Die volkswirthschaftliche Production wendet sich auf diese Weise von dem theuren indirecten Bezug der Manufacturen ab und lenkt in die Bahn des geringsten Widerstandes ein. So wird der Ertrag für die jedesmal vorhandene Lage der Technik ein Maximum, und die Nahrung wird auf dem kürzesten Wege in Fabricate umgesetzt, statt sonst auf einem weiten Wege für den Transport zum grössten Theil verloren zu gehen und zu einem kleinen Theil fremde Fabrikarbeiter zu unterhalten. Diese unmittelbare Verwandlung der Nahrung in die fabricirende Thätigkeit der eignen überschüssigen Ackerbaubevölkerung muss als eine Handlung von äusserst ökonomischem Charakter angesehen werden, wobei in diesem Falle ökonomisch und sparsam gleichbedeutend sind. Sobald der Industriestaat soweit entwickelt ist, um selbst Fabricate auszuführen, so gewinnt jener Grund der Erleichterung noch an Bedeutung. Anstatt nämlich Nahrung und Rohstoffe unmittelbar zu verschicken, setzt man dieselben erst in Fabricate um und entäussert sie auf diese Weise nicht nur der den Transport erschwerenden Eigenschaften, sondern mischt ihnen auch noch den Werth der an ihnen verrichteten Manufacturarbeit bei. Die productive Consumtion an Ort und Stelle ist in Rücksicht auf die Nahrung und auf die schwer transportirbaren Artikel stets die ergiebigste unter allen, möge es sich nun um eigne directe Versorgung oder um Ausfuhr handeln.

Um den Hergang, der bei der Umformung der Ackerbauwirthschaft in die Industriewirthschaft in Frage ist, in besonderm Hinblick auf die Bevölkerungszahl noch deutlicher zu machen, denken wir uns das Ackerbausystem als die Grundlage und über demselben eine Art von industriellem Neubau, in welchem Diejenigen, denen es an Raum zu mangeln begann, nun ein Unterkommen finden. Dieser Neubau lässt sich aber nur dadurch aufführen, dass man auf den bisherigen Export der Materialien verzichtet und sich entschliesst, von den Bewohnern der neugeschaffenen Räume das zu erwarten, was man sonst im Auslande suchte. Absatz sowie Bezug oder, mit andern Worten, Umtausch der Nahrung gegen Fabricate, wird sich für beide Theile vortheil-

hafter gestalten. Für den einen Theil, für den die Lebensbedingungen überhaupt erst geschaffen worden sind, ist dies keine Frage; er würde ohne die industrielle Reform gar nicht zum Dasein gelangt sein. Der andere Theil hat dagegen den Vortheil, mehr Nahrung abzusetzen und für dieselbe Nahrungsmenge mehr Fabricate zu erhalten. Es ist, wie wir schon bei einer andern Gelegenheit dargelegt haben, ein neuer sehr zugänglicher Markt an die Stelle eines schwer erreichbaren und auch sonst unvortheilhaften gesetzt worden. Die innere Arbeitstheilung hat einen Hauptzweig ausgebildet, und so ist durch die Vermehrung der an Existenzmitteln fruchtbaren Beschäftigungsarten ein neuer Ausweg gewonnen, durch welchen sich die Bevölkerung weitere Bahn machen kann. Die Ackerbaufamilien wissen nun, wohin sie ihre in der Landwirthschaft nicht mehr recht versorgbaren Sprösslinge zu weisen haben. Sie senden dieselben nicht zu neuen Ansiedlungen im gewöhnlichen Sinne des Worts, sondern auf eine Anpflanzung, deren weiteres Wachsthum auf alle Theile der Volkswirthschaft eine gewaltige Zugkraft üben muss.

Im Anschluss an die vorigen Auseinandersetzungen können wir nun die kurze Formel aufstellen, dass der Industriestaat unvergleichlich mehr Bevölkerungscapacität habe, als der Ackerbaustaat. Um falschen Einwendungen zu begegnen, erwäge man hiebei, dass die Capacität auch auf die Zeit bezogen werden muss, und dass eine in Jahrtausenden erreichte Bevölkerungsdichtigkeit nicht dasselbe bedeutet, wie wenn sie in einer mässigen Anzahl von Generationen möglich gemacht worden ist. Chinesische Verhältnisse geben daher keine Instanz gegen unser Gesetz an die Hand, sondern bestätigen dasselbe, wenn man es nur mit der gehörigen Genauigkeit auffasst. Soll die Bevölkerungscapacität nicht blos in dem allgemeinen Gegensatz zur Stauung und Sättigung eines Zustandes, sondern als ein exacter Begriff verstanden werden, so muss man die für die Bevölkerungszunahme möglich gemachte Geschwindigkeit oder, was dasselbe sagt, die den einzelnen Zeiträumen entsprechenden Vermehrungen ins Auge fassen. In diesem strengeren Sinne ist nun der Uebergang zum Industriestaat das Mittel, die unter den gegebenen Verhältnissen grösstmögliche Geschwindigkeit der sich bereits stauenden Volksvermehrung herbeizuführen und so den aufsteigenden Gang der Volkswirthschaft nicht nur zu erhalten, sondern

auch zu beschleunigen. Was von der Industrie ohne weitere Unterscheidung wahr ist, gilt natürlich auch von jedem neu eröffneten Zweige derselben. Die Bevölkerung wird in dem Maasse vermehrbar, in welchem durch solche Verzweigungen neue Existenzpositionen geschaffen und neue Productionswege eröffnet werden. Freilich versteht es sich von selbst, dass der Grad der Productivität, zu welchem auf den neuen Bahnen zu gelangen ist, auch Art und Menge der Existenzmöglichkeit bestimmen wird. Die Hinleitung auf einen neuen Zweig raffinirter Luxusproduction wird daher nicht viel mehr bedeuten, als die Creirung von vielem Bedientenvolk.

5. Man fügt den Entwicklungsstadien der Volkswirthschaft auch wohl noch den Handelsstaat hinzu; jedoch ist dieser entweder nichts als eine gesteigerte Form der Industriewirthschaft, nämlich die in grossem Umfang exportirende, oder er beruht auf colonialen Eroberungen und auf der besondern Function, für andere Staaten und Wirthschaftsgruppen einen Durchgangspunkt des Verkehrs abzugeben. In dem ersteren Fall ist die erhöhte Fassungskraft für Bevölkerung ausser Frage; in dem andern Fall ist sie sehr zweifelhaft, da der auf der blossen Handelsvermittlung beruhende Reichthum wohl die Menge und den Wohlstand der Kaufleute und des Schiffsvolks, nicht aber die industrielle Arbeit sonderlich vermehrt. Abgesehen von denjenigen Geschäftszweigen, die für die Unterhaltung der Handelsmarine thätig sind, wird durch einen solchen Zwischenhandel nur eine mercantile Aristokratie mit ihren Clienten, nicht aber eine umfassendere und tiefer liegende Bevölkerungsschicht möglich gemacht. Wo ein derartiger Handel sich nicht mit einer eignen stark exportirenden Industrie verbunden findet, wird er für sich allein ein sehr hinfälliges und an nachhaltigem Wohlstande höchst unfruchtbares Gebilde bleiben. Von der Bedeutung dagegen, welche die Verbindung beider Functionen gewinnen kann, liefert England das hervorragendste Beispiel. Es hat sich zum Knotenpunkt des Welthandels gemacht und kann ausserdem als eine grosse Werkstätte betrachtet werden, wo die Rohstoffe und Nahrungsmittel der verschiedensten Zonen und Länder verarbeitet und dann bis zu den entlegensten Winkeln der Erde befördert werden. Diese Rolle hat die dichteste Bevölkerung, die sich zu einem erheblichen Theil von auswärtigem Weizen nährt, entstehen lassen, und diese Rolle ist es auch, die man bis-

weilen als Manufactur-Handelswirthschaft bezeichnet hat. Innerhalb der Entwicklung der Industrieverfassung giebt es aber auch dann, wenn die Gelegenheit zur internationalen Handelsvermittlung nicht wie bei England vorhanden ist, zwei von einander zu unterscheidende Situationen. In der ersten bemüht sich die Nation um Manufacturproduction für den eignen Bedarf; in der zweiten arbeitet sie in grösserem Umfang für die Ausfuhr und den Weltmarkt. Die grosse Kraftentwicklung, welche der zweite Zustand einschliesst, ist natürlich mit einer entsprechenden Bevölkerungsvermehrung verbunden.

Der Uebergang zur industriellen Thätigkeit ist ein natürlicher und nothwendiger Fortschritt, der in irgend einer Form für jedes Volk statthaben kann. Der reine Handel aber, der nicht als blosses Werkzeug und Zubehör der eignen Industrie, sondern vermöge besonderer Gunst und Gelegenheit der geographischen Lage oder anderer Umstände zur Entwicklung gelangt, ist von mehr zufälliger Natur. Wir können ihn daher nicht zu den wesentlichen Wirthschaftstypen rechnen, und da er überdies für sich allein auf die Bevölkerungscapacität keinen grossen Einfluss gewinnt, so brauchen wir uns mit seiner Zergliederung hier nicht weiter zu bemühen. Dagegen würde die Lehre von der Bevölkerungscapacität sehr unvollständig bleiben, wenn wir es nicht versuchten, sie auch dahin zu verfolgen, wo die Geschichte nur wenige Anknüpfungspunkte bietet und die Hauptentscheidung noch in der Zukunft liegt. Unter übrigens gleichen Umständen ist es klar, dass mit dem Ablohnungssystem der Arbeit bereits eine grössere Bevölkerungscapacität als mit dem Regime der Sklaverei und Hörigkeit verbunden sein muss. Unter der letzteren Voraussetzung existirt die Masse der Bevölkerung so gut wie gar nicht für sich selbst, sondern nur als Werkzeug für Andere; im ersteren Fall beginnt, wenn auch nur in geringem Maasse, die Selbständigkeit, und das Dasein der Arbeiter sucht soviel als möglich seinen Zweck in sich selbst. Hiedurch werden die Lebensbedingungen der untersten Schicht social erweitert, und diese gesellschaftliche Verfassungsänderung steigert in dem Maasse, als sie sich vollzieht, den Bevölkerungsspielraum. Von thatsächlichem Interesse ist innerhalb des Lohnsystems die Wirkung, welche durch die erst spät erfolgende Befreiung von polizeilichem Druck für die Volksvermehrung erzielt wird. Die Initiative zur Steigerung der Löhne im Wege der Coalitionen

und der Strikes bezeichnet einen Zustand, in welchem für Art und Zahl der proletarischen Existenzen und mithin für die Erweiterung der Bevölkerungscapacität gekämpft wird. Die höheren Löhne verlegen den Schwerpunkt der Industrie immer mehr in den eignen Markt, der durch die breitesten Schichten des Volks gebildet wird. Die Production muss vermöge der Nachfrage, welche von diesen Schichten ausgeht, ihre Richtung ändern und sich in grösserem Maasse auf Artikel verlegen, die weniger dem Luxus angehören. Ueberhaupt wird der Kreislauf zwischen Production und Consumtion mit der freieren Gestaltung des Lohnsystems ein anderer. Die Arbeit beginnt bereits zu einem erheblicheren Theil für sich selbst thätig zu sein, und die Klagen über das Wachsthum der proletarischen Bevölkerung bedeuten für den Unbefangenen nichts weiter, als dass es den breiten Volksschichten mehr und mehr gelingt, ihre Anzahl und hiemit ihre Kraft zu vermehren. Die versuchte Auffassung des proletarischen Daseins als einer Ausartung ist hinfällig; denn der Lohnarbeiter ist als solcher ein Proletarier, indem er für sich kein Capital, sondern nur die Bevölkerung zu erzeugen vermag. Auch ist es eine verkehrte Ansicht, wenn man meint, es entstehe eine proletarische Bevölkerung, die nicht durch den Gang der Industrie selbst grossgezogen werde.

In einer ähnlichen Art, wie das Bedürfniss zur Verwandlung der Ackerbauwirthschaft in die Industriewirthschaft nöthigt, spornt auch die sociale Lage des bereits einigermaassen frei gewordenen Lohnarbeiterstandes zu einer gesellschaftlichen Umwandlung, mit welcher sich die Bevölkerungscapacität unvergleichlich vermehren würde. Allerdings gehört diese Umwandlung noch in das Reich der theoretischen Conceptionen; aber die Wissenschaft hat nicht blos die Aufgabe, die bereits gegebenen Wirkungen gegebener Thatsachen darzulegen, sondern sie muss, wenn sie nicht allzu beschränkt und dürftig bleiben will, auch dazu schreiten, die Folgen rein hypothetischer Zustände zu entwickeln. Wir sehen hier also noch ganz und gar von Gründen ab, welche man für die Nothwendigkeit eines über das Lohnsystem hinaustragenden Fortschritts anführen kann, und setzen eine derartige Umgestaltung als vollzogen voraus. Auf Grundlage einer solchen Annahme, gleichviel in welcher Weise dieselbe praktisch möglich werden könne, behaupten wir nun, dass die Natur einer so veränderten Wirthschaftsart eine erheblich ge-

steigerte Fassungskraft für Bevölkerung mit sich bringe. Die Selbstwirthschaft des Arbeiters, der bis dahin in der Hauptsache nur Werkzeug geblieben war, muss das vollenden, was die höheren Löhne und kürzeren Arbeitszeiten schon in einigem Maasse eingeleitet hatten. Die Leitung der Industrie durch das Interesse der eigentlich Producirenden muss Production und Consumtion in ein dauerhafteres Gleichgewicht setzen, die in der Vertheilung liegenden Hindernisse der Ergiebigkeit wegräumen, die Arbeitstheilung zu einer Arbeitsorganisation edlerer Art machen und die Verschwendung der Kräfte und der Erzeugnisse auf ein geringstes Maass zurückführen. Schon allein die natürlichere Regulirung der Consumtion muss eine wohlthätige Wirkung auf Zahl und Lebensart der Menschen üben; denn sie bedeutet nichts Anderes, als eine bessere Anpassung des Genusses an die Arbeit und eine ebenmässigere Gestaltung des Grössenverhältnisses beider. Ausserdem wird aber auch die colossale Vergeudung der Arbeitskraft vermieden, welche demjenigen Wirthschaftssystem, welches ausschliesslich auf Rente und Gewinn arbeitet, unvermeidlich anhaftet. Die Unbeschäftigtheit der Arbeiter oder die verhältnissmässig regellose Verwendung derselben nach Maassgabe der Gewinnchancen ist eine Hauptursache der Einengung des Spielraums der Existenz. Das Dasein von Arbeitern ist für das System der Renten- und Gewinnproduction nur ein die Productionskosten belastendes Mittel und daher, wie man getrost im Geiste dieses Standpunkts sagen kann, ein nothwendiges Uebel. Die Verwunderung darüber, dass unter einem solchen System die Bevölkerung sich bald zu stauen beginnt und in einigen Richtungen dies sogar schon dann thut, wenn sie übrigens noch dünn ist, — diese Verwunderung ist schlecht am Platze; man sollte sich im Gegentheil darüber wundern, dass diese Erscheinung nicht noch weit nachdrücklicher auftritt, und dass sie in einigen besonders günstigen Fällen gar nicht bemerkt wird. In demjenigen System, welches wir als höhere Formation nach der vorherrschenden Renten- und Gewinnwirthschaft folgen lassen, ist das Leben der arbeitenden Elemente der Hauptgesichtspunkt aller Maassnahmen. Für dieses Leben, nicht aber wesentlich für Renten und Capitalgewinne wird producirt, und wo das, was bisher nur Nebensache war, zum Hauptzweck wird, wo also die Ausdehnung und Veredlung des Massendaseins die Beweggründe aller Anstrengungen bildet, da dürfte die Bevölkerungscapacität

denn doch gewaltig zunehmen. Die beiden wirthschaftlichen Verfassungszustände, die wir hier miteinander vergleichen, sind so verschieden, dass es den meisten Betrachtern anfangs schwer fallen wird, für die Kluft, durch welche jene Formen getrennt werden, das richtige Bild zu finden. Um diesem Uebelstand durch die Wahl eines scharfen Ausdrucks zu begegnen, stehe ich nicht an, es auszusprechen, dass die Renten- und Gewinnwirthschaft ein System ist, in welchem Production, Consumtion und Vertheilung sowie der ganze diese Thätigkeiten ausdrückende Kreislauf wesentlich nur innerhalb der besitzenden Classe und zwischen ihren Elementen abspielen. Die fraglichen Schichten, die sich über dem blos als Stützpunkt benutzten Untergrund erheben, reichen einander die Hand zu allerlei Arten von Verkehr, gegenseitiger Zutheilung und Auseinandersetzung; sie regeln Consumtion und Production nach ihren Bedürfnissen, bilden eine sich nicht blos national, sondern auch international verstehende und nach denselben Motiven agirende Gesellschaft; sie nennen schliesslich ihr Bereich Volkswirthschaft, während es doch nur eine Besitzerwirthschaft ist. Sie wirthschaften durch das Volk, aber nicht für das Volk; denn sie lassen ihm freiwillig nicht mehr, als was auch die Maschine beansprucht. Das Volk wird sich also gleich den Maschinen nur insoweit vermehren, als es zunächst für die Classenwirthschaft, die sich auf seinen Schultern erhebt, unumgänglich erforderlich ist. Jeder Ueberschuss wird abgerungen werden müssen.

6. Was in der volkswirthschaftlichen Bevölkerungslehre seit dem Anfang des Jahrhunderts das meiste Aufsehen erregt hat, nämlich die Malthussche Vorstellungsart, gehört jetzt der Geschichte an und kann nicht mehr auf eine breitere Behandlung in einem Cursus Anspruch machen, der den gegenwärtig erreichten Standpunkt der Wissenschaft vertreten will. Man muss offenbar davon ausgehen, dass die Bevölkerung eine Grösse ist, die schon dem rein mathematischen Gedanken nach nicht ins Unbegrenzte fortschreiten darf, wenn für ihr Dasein irgend welche Schranken vorhanden sind. Wie auch immer die Gestalt des Anwachsens dieser Grösse beschaffen sein möge, gleichviel also, ob man die Vermehrung durch eine arithmetische oder eine geometrische Reihe repräsentire, — das entscheidende Merkmal der Unmöglichkeit eines Zunahmegesetzes wird darin bestehen, dass man vermöge desselben über jede angebbare Grösse hin-

ausgelangen könnte. Nicht erst die Nahrung, sondern schon der blosse Platz zum Stehen müsste fehlen, sobald sich die Bevölkerung in irgend einem Lande oder auf der ganzen Erde andauernd eine hinreichende Zeit hindurch vermehrte, ohne dabei Rückgänge zu erfahren. Im Allgemeinen ist also, wenn wir nicht etwa den Planeten wollen grösser werden lassen, die Veränderung der Bevölkerung in einem einzigen Sinne oder, mit andern Worten, eine reine Ueberschussbildung nicht blos als volkswirthschaftliche, sondern als mathematisch physische Unmöglichkeit zu betrachten.

Die Bevölkerung ist ferner eine solche Grösse, deren Zuwachs selbst wieder die Ursache eines neuen Zuwachses zu werden strebt. Der Stamm vermehrt sich um eine Differenz, und diese Differenz ist rücksichtlich der weiteren Selbstvergrösserung wiederum in der Lage des Stammes, so dass nunmehr nicht blos der ursprüngliche Stamm, sondern auch zugleich das Hinzugefügte zur Vermehrung mitwirkt. Diese Wirkungsart ergiebt offenbar ein Vergrösserungsschema, welches der Vermehrung eines Capitals durch Zinseszinsen entspricht. In Wirklichkeit wird nun aber die Vermehrungstendenz nicht gleich bleiben, sondern früher oder später abnehmen. Aus diesem Grunde lässt sich ein einfaches mathematisches Schema, wie etwa die geometrische Reihe, nicht aufstellen. Auch kann man sich in der That mit der logisch mathematischen Auffassung, die weit allgemeiner als jede bestimmte Functionsangabe bleibt, eine viel exactere Vorstellungsart bilden. Das Wachsthum der Bevölkerung setzt sich immer aus zwei Factoren zusammen und vollzieht sich daher in einem zusammengesetzten Verhältniss; nur darf man nicht vergessen, dass die Factoren dieses Verhältnisses veränderlich sind. Andernfalls würde die unveränderte geometrische Reihe die einfache Folge sein, während in Wahrheit diese Form nur annähernd für kleine Zeiträume existiren kann und mithin der ganze Effect von den Veränderungen des Zunahmesatzes abhängig ist. Diese Zunahmerate gleicht dem Zinsfuss, und es ist klar, dass auch das zusammengesetzte Verhältniss des Wachsens bei sehr kleiner Zuwachsquote nur eine kleine Vergrösserung bewerkstelligen wird. Es ist also nicht die Form des Wachsens, durch welche über die Hauptsache, nämlich über die absolute Bevölkerungsmenge entschieden wird.

Die specifische Eigenschaft des Malthusschen Irrthums lag nicht etwa in der allgemeinen schematischen Vorstellung, dass die Bevölkerung mit Naturnothwendigkeit den Existenzbedingungen vorauseile, sondern in der Behauptung, dass sie, abgesehen von den äussern Hemmungen, in geometrischer Reihe steigen würde, während sich die Nahrungsmittel im günstigsten Fall nur in arithmetischer Reihe vermehren liessen. Wenn sich daher auf der einen Seite die Bevölkerung etwa in jedem neuen Zeitraum von 20 Jahren verdoppelte, so würden den Vervierfachungen, Verachtfachungen u. s. w. nur dreifache, vierfache und überhaupt wie die Zahlenreihe steigende Nahrungsbeträge entsprechen können. Jene allgemeine Idee, dass die Bevölkerung von den Lebensbedingungen abhängig sei und dennoch selbständig aus innern Antrieben zur Vermehrung strebe, hatte so sehr auf der Hand gelegen, dass man sie in der früheren Literatur oft genug antrifft oder den Schlüssen stillschweigend vorausgesetzt findet. Sie brauchte daher nicht auf den englischen Geistlichen zu warten, um ins Dasein gerufen zu werden. Dagegen soll die ungenaue und ungeschickte Fassung des Dogma von dem geometrisch-arithmetischen Missverhältniss der beiden Vermehrungsmöglichkeiten dem anglicanischen Reverend nicht vorenthalten werden. Das Capacitätsgesetz ist die beste Kritik der unstäten und schweifenden Vorstellungsart von Malthus, indem es die letztere durch das wahre und thatsächlich herrschende Causalverhältniss zwischen combinirter Industriekraft und Bevölkerungsmenge ersetzt. Die Rohheit, mit welcher an die Stelle der mannigfaltig verzweigten und durch die eigne Kräfteorganisation betimmbaren Lebensbedingungen ein von der äussern Natur abhängiger Nahrungsvorrath gesetzt wird, kennzeichnet vielleicht am meisten die volkswirthschaftliche Rückständigkeit der Malthusschen Denkweise. Eine entsprechende Thorheit ist es auch, wenn er seine hinterher wirksamen Ausgleichungsmittel, durch welche die Natur das durch ihr eignes vermeintliches Grundgesetz gestörte Gleichgewicht von Nahrung und Bevölkerung wieder herstellen soll, nämlich die schöne Dreieinigkeit von Hunger, Pest und Krieg, ganz ohne Unterscheidung im Sinne einer Verbesserung der volkswirthschaftlichen Lage wirksam sein lässt. Allermindestens hätte es ihm doch bei dem Kriege einfallen sollen, dass diese von ihm zur ausgleichenden Vorsehung gestempelte Erscheinung die productiven Kräfte zur

Bevölkerungsversorgung in weit höherem Grade, als die consumtiven Ansprüche oder, mit andern Worten, die Menschenzahl verringert. Die Lücken in der letzteren sind verhältnissmässig klein, wenn man sie mit denjenigen Störungen und Zerstörungen von productiven Fähigkeiten vergleicht, welche der Krieg mit der höheren Entwicklung der Wirthschaftsformen in immer steigendem Maasse mit sich bringt. Der Krieg ist mithin nicht, wie Malthus meint, ein Mittel der Ausgleichung, sondern selbst eine Entstehungsursache von Missverhältnissen zwischen Subsistenz und Bevölkerung.

Die Malthussche Auffassung ist praktisch und theoretisch eine Rückschrittstheorie. Am Horizonte der Zukunft lässt sie ein Uebervölkerungsgespenst erscheinen und in der Gegenwart will sie die Vermehrung der breitesten Volksschichten aufgehalten wissen. Wären die Mittel für letzteres Ziel nicht gar zu lächerlich, so müsste man über die Verworfenheit der Gesinnungen, von denen sie dictirt wurden, in Entrüstung gerathen. Aber die sogenannte moralische Einschränkung, mit welcher die individuelle Enthaltung von der Ehe gemeint ist, macht sich innerhalb derjenigen Classen, die ihre Existenzposition weder zu leiten noch zu übersehen vermögen, überaus komisch, und wenn gar der Hauptmalthusianer Stuart Mill innerhalb der bestehenden Ehe eine rein moralische Beschränkung der Kinderzahl mit Hülfe der weiblichen Partei durchsetzen wollte, so hiess dies denn doch, den Meister in der Erregung von unwillkürlichem Humor noch überbieten. Malthus selbst wollte doch noch wenigstens kraft seines geistlichen Amts nachhelfen und projectirte daher allgemeine Kanzelvermahnungen, die vor jeder Eheschliessung zur bessern Ueberlegung der ökonomischen Folgen statthaben sollten, und an deren Stelle ein neuerer Adept dieser vorbeugenden Heilkünste die obrigkeitliche Ueberreichung einer geeigneten Abhandlung an jeden Ehecandidaten gesetzt wissen wollte. Zu diesen unschuldigen Mittelchen sollte aber nach Malthus' sehr ehrwürdigem Vorschlag noch die auf das Aeusserste getriebene Entziehung der Armenunterstützung und die Hülfloslassung der nach den Grundsätzen der neuen Theorie am Tisch des Lebens nicht mehr berechtigten Kinder kommen. Die politischen Ideale von Malthus lagen offenbar in den Zuständen, in welchen die untern Classen als halbe Hörige direct oder indirect mit ihren Eheschliessungen von der

Erlaubniss irgend einer Herrschaft abhängig sind; jedoch schien er eingesehen zu haben, dass er auf eine derartige Restauration oder auch nur auf eine längere Conservation solcher Verhältnisse nicht zu rechnen habe. So verflüchtigte sich denn sein vorbeugendes Ausgleichungssystem in das ohnmächtige individuelle Predigen der persönlichen Eheenthaltung, die noch obenein nicht einmal mit den Gesetzen der Concurrenz und des Kampfes um das Dasein verträglich ist, da Niemand vorzugsweise vor einem Andern und zu Gunsten eines Andern auf die Fortexistenz in einer Familie verzichten wird. Der Rest des Malthusianismus bleibt also eigentlich nur das moralische Gift, vermöge dessen die Sittlichkeit in ihrer hauptsächlichsten Vorbedingung und gleichsam an ihrer Wurzel, dem geordneten Geschlechtsleben, angegriffen wird. Auch ist es ein Fehlgriff, wenn die in einigen Beziehungen an Malthussche Vorstellungen angeknüpften Anschauungen Darwins von dem Kampf um das Dasein nicht auch in ihrem unwillkürlich entgegengesetzten Ausgang erkannt werden. Trotz der corruptiven Gesinnung und der auch sonst an die englische Luft erinnernden, religiös noch sehr beengten Vorstellungsweise sind doch selbst die unhaltbarsten Bestandtheile der Darwinschen Meinungen auf eine Art Fortschrittstheorie gerichtet. Die durch den Kampf um das Dasein vollzogene Naturzüchtung soll ja, diesen Meinungen zufolge, zur Vervollkommnung von Thier und Mensch führen, während Malthus völlig priesterhaft und lebensfeindlich in der Zeugung die eine grosse Ursache aller Laster und alles Elends suchte. Freilich ist die britische Gestalt der französischen, Lamarckschen Lehre grade in der hier fraglichen Beziehung so sehr zum Schlechtern verändert, dass man die Darwinschen Auslassungen in einzelnen Beziehungen und in nicht unwesentlichen Zügen ihrer Physionomie von den Velleitäten des eingestandenen Vorgängers Malthus nicht trennen kann, sondern im Gegentheil Vieles als verwandt ansehen muss. Solcher Widerstreit im eignen Lager darf uns aber im Wissensbereich eines Darwin nicht überraschen; denn eben dieses Wissensbereich ist ja auch gleichzeitig, noch mit andern Widersprüchen gesegnet, durch den Spiritisten Wallace, den kurzweiligeren Doppelgänger Darwins, zur Welt gekommen, und wo sich eine Sache mit dem Spiritismus verquicken kann, ohne ihr Wesen einzubüssen, da zeigt sie, dass ihr ernste Logik und Philosophie nicht wesentlich sind. Es würde daher erst eine besondere Entwirrung von allerlei mit-

einander verflochtenen Ansichten erforderlich sein, um in dem Darwinismus alles das zu signalisiren, was mit einer völlig verstandesmässigen und gesunden Lehre von der Bevölkerung und ihren Schicksalen verträglich oder unverträglich ist. Wie die brutalen Seiten der Lehre vom Kampf um das Dasein keineswegs eine besser geartete Bevölkerung verbürgen, ist in meinem „Cursus der Philosophie" kurz gekennzeichnet worden.

7. Nachdem wir den wirthschaftlichen Zustand des Menschen in erster Linie als von der Bevölkerungsvermehrung und von der entsprechenden Wirthschaftsverfassung, also überhaupt als von der Organisation der menschlichen Kräfte abhängig dargestellt haben, müssen wir nun auch die Fälle erwägen, in denen die Hülfsquellen der Natur versagen und auf diese Weise solche Verhältnisse schaffen, unter denen die weitere Expansion des Wirthschaftslebens nur durch Verpflanzung des Menschen an die Stätten reicherer Naturmittel vor sich gehen kann. Zunächst scheiden wir denjenigen durch die Natur verursachten Mangel aus, der, wie das Missrathen der Ernten, nur vorübergehend wirkt und, wenn er auch ganze Bevölkerungen weit mehr als decimirt, ja in rückständigen und hülflosen Gemeinwesen zur Hälfte verderben lässt, dennoch nur als zufällige Störung der Lebensbedingungen angesehen werden kann. Von Wichtigkeit für die Theorie ist hauptsächlich nur diejenige Unzulänglichkeit, welche durch die fortschreitende Entwicklung selbst eintritt, indem die Naturmittel für die Anwendung von weiterer, hinreichend ergiebiger Arbeit keine Gelegenheit mehr bieten. Solange einem solchen Uebelstand durch Aenderung des Wirthschaftssystems oder durch Erweiterung der technischen Mittel abgeholfen werden kann, ist der Fortschritt in der Wirthschaftsausdehnung auf demselben Territorium noch möglich und hat nur in etwas veränderte Bahnen einzulenken. Man kann aber auch den Fall erdenken, dass sich derartige Auswege nicht mehr bieten, und alsdann ist die Ablenkung der Wirthschaftskräfte nach Aussen das einzige Mittel, eine ökonomische Machtsteigerung auch fernerhin zu bewirken. Wer die Jahrtausende vorwegnehmen und die Frage für den ganzen Planeten fingiren will, wird sich mit der Antwort begnügen müssen, dass, wenn das Eintreten eines überall verbreiteten Mangels an Gelegenheit zur ausgiebigeren Kräftebethätigung wirklich im Laufe der Menschheitsentwicklung vorkommen sollte, man sich einfach darauf beschränken würde, die

bis dahin erprobten Grenzen der Lebensart einzuhalten und den Fortschritt nur in denjenigen Richtungen zu betreiben, deren Verfolgung von den Naturmitteln unabhängig ist. Wäre es nicht zu kühn, derartigen Phantasien noch in rationeller Weise nachgehen zu wollen, so liesse sich vielleicht behaupten, dass die Menschheit grade dann am entschiedensten an sich selbst, an ihren Ideen und an ihrer Organisation zu arbeiten genöthigt sein würde, wenn die Befassung mit der äussern Natur die Hauptstadien durchlaufen hätte und in dieser Richtung eine Art Erschöpfung der Möglichkeiten vor sich sähe oder zu sehen glaubte. Indessen dürfte es, soweit sich bis jetzt absehen lässt, verstandesmässiger sein, ein Auf- und Abwogen der Völkerexistenzen anzunehmen, durch welches im Wege der Auflösung, des Rückgangs und der Vernichtung immer wieder neue Lebensbedingungen geschaffen werden. Uebrigens aber würde es für eine höhere Civilisation, als die unsrige mit ihren beschränkten Traditionen zu sein vermag, auch nicht schwer fallen können, in Rücksicht auf Zahl und Art der Bevölkerung wirklich regulirende und das Dasein nicht blos quantitativ, sondern auch qualitativ gestaltende Grundsätze zu befolgen. Wenn man mit der Imagination in so unabsehbare Zustände ausschweift, so vergisst man fast regelmässig, die ideelle Emancipation in Rechnung zu bringen, welche mit den Jahrtausenden denn doch vollzogen werden muss. Das natürliche, von den Vorurtheilen einer beschränkten Ueberlieferung befreite Denken dürfte, auch ohne in die Malthusschen corruptiven Bahnen zu gerathen, für die ebenmässige Organisation des Lebens zu sorgen wissen.

Vorläufig haben wir es jedoch nicht mit dem speculativen Ausgreifen ins Unabsehbare der Menschheitsschicksale, sondern mit den erfahrungsmässigen Möglichkeiten der Völkerentwicklungen zu thun. Das Bestreben, die einmal erreichte Position nach Kräften festzuhalten, lässt es im Laufe des volkswirthschaftlichen Fortschreitens durchschnittlich nicht dazu kommen, dass eine Verschlechterung der Versorgung mit Existenzmitteln eintritt. Im Gegentheil beweisen die Thatsachen, dass für die gewaltig vermehrten Bevölkerungen der Verbrauch von Nahrung, Kleidung und Wohnung nicht blos dem Umfang, sondern auch der Art nach für die Einzelnen erweitert und verbessert worden ist. Diese Erscheinung müsste dem Gegentheil Platz gemacht haben, wenn wirklich die sich ins Leben drängende Bevölkerungszahl

das für die Gestaltungen Maassgebende wäre. Es müsste dann nämlich eine Einschränkung der Portionen, nicht aber eine Vermehrung derselben eingetreten sein. Gehen wir nun davon aus, dass die Menschen lieber ganz auf die Existenz verzichten, als dass sie sich erheblich aus dem überlieferten Geleise ihrer gewohnten Lebensart bringen lassen, so werden wir begreifen, dass auch eine gewisse Erschöpfung der natürlichen Hülfsquellen an den Zuständen zunächst nichts weiter ändern werde, als dass sich der Spielraum für Erweiterungen an Ort und Stelle immer mehr verengt. Jene Erschöpfung kann einen doppelten Sinn haben, je nachdem sie sich auf den endgültigen Verbrauch oder aber nur auf die Zugänglichkeit der Naturmittel bezieht. Die mineralischen Schätze des Bodens, wie z. B. die Steinkohlenlager oder die Fundstätten der edlen Metalle, unterliegen zum Theil vorzugsweise der ersteren Art von Consumtion. Die einmal verbrannte Steinkohle ist für immer verbraucht und kann keinen neuen Dienst dieser Art mehr leisten. Die durch sie entwickelte Kraft verrichtet ihre Function und verliert sich hiebei in den allgemeinen Kraftfonds der Natur, aus welchem sie nicht wieder für unsere Zwecke verfügbar gemacht werden kann. Was man aus den Lagerstätten entnommen hat, wird dort nicht wieder ersetzt, und so verbrauchen wir denn in dieser Beziehung Erzeugnisse der Natur, die sich nicht wiedererzeugen. Wenigstens kennen wir keinen fortdauernden Vorgang, durch welchen derartige Gebilde von Neuem zubereitet würden. Nun ist allerdings in praktischer Hinsicht der Umfang dieser Naturschätze so gross, dass die Zeit, in welcher sie erschöpft werden könnten, alle für die gegenwärtig zu veranschlagenden Völkerschicksale in Frage kommenden Perioden hinter sich lässt. Die Schätzungen, die man neuerdings bezüglich der Kohlenlager und des Kohlenbedarfs von England angestellt hat, haben die thörichte Natur aller Befürchtungen dieser Art bestätigt. Dagegen ist die Nothwendigkeit, die Mineralien aus grösserer Tiefe und demgemäss mit mehr Arbeitsaufwand zu beschaffen, ein in der That in Rechnung zu bringender Umstand, vermöge dessen die Zugänglichkeit der Naturmittel erschwert wird. Die Hindernisse, welche sich zwischen die Bestrebungen des Menschen und den Naturreichthum einschieben, sind für die Wirthschaftsgestaltung entscheidend. Von dieser Seite her muss also die Ungunst der Lage durch grössere

technische Kräfte aufgewogen werden, wenn nicht ein wirklicher Rückschritt und Mangel eintreten soll.

Von einer ganz andern Gattung ist diejenige Erschöpfung, deren Vorhandensein nichts weiter bedeutet, als dass alle Gelegenheiten zur Anwendung von Arbeit und Productionsmitteln bereits besetzt sind. Diese Sachlage wird Angesichts der reichsten Fundstätten möglich sein und deren zukünftige Ertragsfähigkeit gar nicht berühren. Der Grund einer solchen Gestaltung liegt offenbar darin, dass die Angriffspunkte, welche die Natur in irgend einer Richtung zur Arbeit darbietet, innerhalb eines gegebenen Gebiets eine bestimmte und mithin erschöpfbare Grösse haben. Diese Art der Erschöpfung bezieht sich daher mehr auf die äussern Arbeitspositionen, als auf die Ergiebigkeit der Hülfsquellen. Dennoch setzt sie dem menschlichen Bestreben einige Schranken. Wenn z. B. die günstig auszubeutenden Bergwerke bereits sämmtlich in Gang gebracht und mit Arbeitskraft sozusagen gesättigt sind, so ist in dieser Richtung zunächst keine weitere Ausdehnung der Production möglich. Man muss warten, bis es gelingt, die Intensität der Ausnutzung durch neue Zuführung technischer Mittel und Methoden zu erhöhen. Etwas Aehnliches wird eintreten können, wenn alles erreichbare Land in Cultur genommen ist. Die Steigerung der Erträge wird in diesem Fall von der Vermehrung der Bewirthschaftungsmittel abhängen, und wenn mit der Zeit mehr Arbeitskraft zur Anwendung gelangen kann, so wird dieser Umstand selbst erst die Folge der verbesserten Methoden und der sonst zugänglich gewordenen neuen Productionsmittel sein.

Die extensive Erschöpfung der Hülfsquellen, wie man die eben angeführte Besetzung der ersten Arbeitspositionen nennen könnte, wird an sich selbst wenig zu bedeuten haben, solange noch nicht eine intensive Erschöpfung hinzugekommen ist. Die letztere wird darin bestehen, dass die Methoden versagen, neue und immer ergiebigere Productionsmittel in Anwendung zu bringen. Die hiedurch entstehende Lage ist diejenige, in welcher die Verpflanzung der überschüssig producirten Wirthschaftskräfte, also der Menschen und ihrer Arbeitsmittel, auf frischere Culturstätten zur naturgemässen Nothwendigkeit wird. Eine derartige natürliche Colonisation ist daher nicht etwa als Folge der Altersschwäche, sondern eher als ein Zeugungsact zu betrachten, durch welchen das zur gehörigen Entwicklung gelangte Gemeinwesen

anderwärts sich fortpflanzt und der Art seiner Cultur ein zweites Dasein sichert. Mindestens darf man nicht sofort dem alten Vorurtheil huldigen, als wenn die Vollkraft der intensivsten Naturbenutzung um der innern Stauungen willen mit ihrer Macht schon am Ende wäre, und als wenn die über die Natur an einem Punkte errungene Herrschaft in ihrer höchsten Steigerung nicht dazu ausreichte, die wirthschaftliche Obmacht des Menschen auch auf andern Punkten zu begründen. Die Rückströmung von Menschen und Mitteln ist allerdings eine Art Abstossungswirkung, die der nach den Mittelpunkten der intensiven Cultur gerichteten Anziehung entgegensteht, und mit welcher man nationalökonomisch nicht in gleichem Maasse, wie mit den Gesetzen der centralen Einverleibung, vertraut ist. Dennoch ist sie eine naturnothwendige Thatsache, die ebenso aus innern Gründen wie durch äussere Erfahrungen verbürgt wird. Die moderne europäische Auswanderung täuscht in dieser Beziehung vielfach, weil sie zu einem grossen Theil politische Ursachen hat, und weil ausserdem Diejenigen, welche etwa durch innere wirthschaftliche Stauungen verdrängt werden, nicht die stärkeren, sondern die schwächeren Regionen und Elemente der Gesellschaft vertreten.

8. Eine besondere Art der Erschöpfung der Hülfsquellen ist die Aufbrauchung des Ackerbodens durch bleibende Entfernung seiner pflanzennährenden Bestandtheile. Dieser die Ergiebigkeit der fruchtbaren Ackerdecke mindernde Hergang wird gewöhnlich Bodenerschöpfung genannt, mag nun das Land nur zum Theil und für eine Gewächsgattung oder in gewissen Richtungen gänzlich unfähig geworden sein. Jedes Sinken der Erträge, welches auf dem zunehmenden Mangel an Pflanzennährstoffen beruht, ist das Zeichen einer eigentlichen Bodenerschöpfung; denn es ist ein Grundgesetz der dauernden Culturmöglichkeit, dass dem Acker wiedererstattet werde, was ihm durch die Ernten entzogen wird. Nur wenn man eine nomadisirende Wirthschaft im Auge hat, also den ausgenutzten Boden verlassen und frisches Land in Angriff nehmen kann, lässt sich eine längere Zeit hindurch die Raubwirthschaft als System geübt denken. Aber auch unter solchen Verhältnissen muss ein derartiger Raubbau sein Ende erreichen und einem geregelteren Verfahren Platz machen. Die fixirte und sesshafte Cultur kann sich der Nothwendigkeit, das Gleichgewicht des Bodens zu erhalten, nur auf die Gefahr entziehen, sich im eigentlichen Sinne des Worts den Boden unter

den Füssen weggezogen zu sehen. Sie wird, wenn sie diesen Vorgang gering achtet, schliesslich ihre Position wechseln und anderswo einen neuen Standort suchen müssen.

Die älteren Vorstellungen über die Bodenkräfte waren unklar und zum Theil sogar mystisch. Der Acker wurde nach diesen Ansichten müde, bedurfte der Erholung und verhielt sich mithin ähnlich einem animalischen Wesen, welches seine Kräfte sammeln muss. Nur verstand man diese physiologische Analogie natürlich nicht im modernen exacten Sinne. Ueber die Ursache der Ermüdung und der Erholung des Thierkörpers konnte man sich ebensowenig Rechenschaft geben, als über die zeitweilige Unfähigkeit des Ackers. Man brauchte eben das, was als Thatsache näher lag und als selbstverständlich erschien, zu einem Bilde für Vorgänge, die äusserlicher waren und keineswegs durch die Unmittelbarkeit der Empfindung wahrnehmbar wurden. Die erweiterte Naturwissenschaft könnte allenfalls jene Vergleichung in einem neuen Sinne gelten lassen; denn auch die animalische Erholung in der Ruhe oder im Schlaf ist ein Ernährungshergang, durch welchen die bei der Arbeit ausgegebenen Bestandtheile ersetzt werden. Allein der alte Sinn der Vorstellungsart war ein völlig schweifender und zeichnete sich durch die Doppelseitigkeit des Nichtwissens aus. Wenn man auch heute den entsprechenden Sprachgebrauch beibehält und z. B. sogar speciell sagt, dass der Boden baumwollenmüde sei, so ist doch sachlich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine genauere Vorstellung von den Ursachen dieser Unergiebigkeit zur Geltung gebracht worden. Man hat nachgewiesen, dass es die mineralischen Bestandtheile sind, welche als Nahrungsmittel der Gewächse in genügenden Mengen und daher in gewissen Grössenverhältnissen im Boden angetroffen werden müssen, damit das Wachsthum der Pflanze vor sich gehen könne. Das letztere ist als eine Art Aufbau zu betrachten, zu welchem die verschiedenartigen Materialien ebensowenig als zu der Construction des Thierkörpers fehlen dürfen. Die Festigkeit des Getraidehalmes ist wie diejenige der Eierschale an stoffliche Voraussetzungen gebunden. Die Pflanze muss sich aus den chemischen Grundstoffen ernähren; die gestaltenden Kräfte des Samens können nichts weiter thun, als die von Aussen aufgenommenen Stoffe anordnen und vertheilen. Zwischen der Pflanze und dem Thier besteht bezüglich der Ernährung nur der eine Unterschied, dass die erstere lauter un-

organischer Materialien bedarf, während das letztere den grössten Theil seiner Nahrung schon im organisch oder gar vital zubereiteten Zustande erhalten muss. In der That wäre es auch wunderlich und zum Theil ein Widerspruch, wenn eine Pflanzengattung oder gar die Pflanze überhaupt pflanzliches Dasein zur Vorbedingung ihrer Existenz haben sollte. Das organische Reich würde auf diese Weise sich selbst voraussetzen, und die Ernährung würde, wenn sie ursprünglich gedacht wird, als eine logische Unmöglichkeit erscheinen. Dennoch hat man früher die Ansicht gehegt, dass die beobachtete gute Düngerwirkung faulender organischer Reste eben von der organischen Natur derselben herrühre. Die neuere Theorie hat nun dargethan, dass die fragliche Wirkung einen völlig entgegengesetzten Grund habe. Jene Abfälle und Reste wirken nicht, weil sie organisch sind, sondern weil sie es zu sein aufhören. Indem sie der Zersetzung anheimfallen, entbinden sie grade diejenigen mineralischen Elemente, die für die Pflanzenernährung nach Art und Grössenverhältniss am besten taugen. Die allgemeine Ansicht, derzufolge die Ernährungsmittel der Pflanze ausschliesslich mineralische Stoffe sein müssen, ist kurzweg die Mineraltheorie genannt worden.

Uebrigens würde es eine ungenaue Vorstellung sein, wenn man die Kenntniss der Bodenerschöpfung auf die neuere Agriculturchemie zurückführen wollte. In Nordamerika und namentlich im Bereich der Baumwollenpflanzungen hat sich die Erschöpfbarkeit des Bodens Jedermann so vor Augen gestellt, dass es nicht erst einer wissenschaftlichen Theorie bedurfte, um die Bevölkerung mit den Hauptzügen der fraglichen Thatsachen bekannt zu machen. In Europa sind dagegen Nationalökonomie und Landwirthschaft sehr lange gleichgültig geblieben, und hier ist es wohl am meisten die reine Wissenschaft in der besondern Gestalt der Ackerbauchemie gewesen, was den bessern Ideen Eingang verschafft hat. Noch ein Ricardo wusste nicht das Mindeste von der Sache und betrachtete die Kräfte des Bodens als unzerstörlich. Friedrich List war unter den grossen Nationalökonomen der erste, welcher den Gegenstand ins Auge fasste und gradezu von dem Export des Bodens redete. Eine durchgängige Berücksichtigung nach den verschiedenen volkswirthschaftlichen Beziehungen hat aber die Bodenerschöpfung bei Carey erfahren, welcher die Lehre seinem System als einen integrirenden Bestandtheil einverleibte. Die Anhänger der älteren Oekonomie, denen die neue Wahrheit

nicht bequem ist, sind dagegen geneigt, sie als eine Nebensache zu behandeln. Auf der andern Seite hat man, wie namentlich der Agriculturchemiker Liebig in seinen „Naturgesetzen des Feldbaues“, allzu kühne Imaginationen über Völkervergangenheit und Völkerzukunft gepflegt und hiebei die Ursache mit der Wirkung verwechselt. Wenn ein Volk in seinem Schwächezustand von der Bodenerschöpfung zu leiden hat, so braucht man nicht sofort zu schliessen, dass die Bodenerschöpfung der Grund seiner Schwäche sei, sondern es ist für eine tiefere volkswirthschaftliche Einsicht weit natürlicher, vorauszusetzen, dass umgekehrt Schwäche und Verfall diejenige Wirthschaftsart unmöglich gemacht haben, bei welcher das Gleichgewicht der Bodenkräfte erhalten wird.

Nationalökonomisch lässt sich die Bodenerschöpfung nur dadurch vermeiden, dass man die durch die Ernten entzogenen Stoffe in irgend einer Gestalt wiederschafft oder ersetzt. Letztere Möglichkeit wird nun aber um so mehr beeinträchtigt, je geringer der Betrag an Bodenerzeugnissen ist, der am Orte der Erzeugung selbst oder wenigstens in nicht allzu grosser Ferne verbraucht wird. Der erforderliche Kreislauf von Ausgabe und Wiederersatz der pflanzennährenden Bestandtheile lässt sich nur dann gehörig unterhalten, wenn das jedesmal Entnommene in Gestalt von Dünger wieder erreichbar ist. Die Schwierigkeit, Düngmittel in ihrer unmittelbaren Beschaffenheit weit zu transportiren, ist hier ein entscheidender Umstand. Ausserdem giebt es natürlich für den Bezug des Düngers eine ökonomische Grenze, die von der Höhe der Transportkosten abhängig ist oder da, wo der Entfernung oder anderer Umstände wegen eine Bearbeitung stattfinden muss, überhaupt durch die sämmtlichen Productionskosten vertreten wird. Nun ist offenbar der verhältnissmässig nahe Bezug der einzige, der sich praktisch in den meisten Fällen noch rentiren kann; denn der Einzelunternehmer kann in seinem Aufwand für die Erhaltung oder Steigerung der Bodenkraft nur soweit gehen, als ihm die Preise der von ihm abgesetzten Erzeugnisse gestatten. Der einzelne Landwirth hat es daher gar nicht in seiner Gewalt, eine Bodenerschöpfung zu vermeiden, die eine Wirkung der allgemeinen Art und Richtung der Volkswirthschaft ist. Die dauernde Ausfuhr von Getraide nach entfernten Märkten wird unumgänglich die Erschöpfung des Bodens mit sich bringen und, wie man mit Recht gesagt hat, das Volk schliesslich nöthigen, sich im Wege der Auswanderung selbst auszuführen. Nur die rechtzeitige

Einlenkung zu einer andern Wirthschaftsverfassung mit grösserer einheimischer Consumtion kann jene Nothwendigkeit, dem ausgeführten Boden nachzufolgen, wirksam abwenden.

Alles, was dem Gesetz der Entfernung und des Transports gemäss über die localisirte Volkswirthschaft gesagt worden ist, erfährt eine erhebliche Erweiterung durch die Rücksicht auf die Erhaltung der Bodenkraft. Es ist das Eigenthümliche der durch die innere Arbeitstheilung intensiver gewordenen Volkswirthschaft, dass die Erzeugung und der Verbrauch einander örtlich näher rücken und so der Kreislauf von Production und Consumtion abgekürzter und schneller wird. Diese grössere Leichtigkeit der Umlaufsverhältnisse bezieht sich nun ganz besonders auch auf die Beschaffung des Düngers. Je bedeutender die Menge derjenigen Erzeugnisse ist, die, statt auf entfernte Märkte befördert zu werden, in der Nähe consumirt wird, um so Weniger wird von den Bodenbestandtheilen unwiederbringlich verloren gehen. Gelangt man noch ausserdem dazu, mit den animalischen Ausscheidungen systematisch zu verfahren und deren nachlässiger Preisgebung vorzubeugen, so ist klar, dass nichts die gehörige Rückkehr der Bodenbestandtheile hindern wird. Der Landwirth, welcher alsdann seinem Privatinteresse und den durch dasselbe gebotenen Wirthschaftsgrundsätzen folgt, wird seinen Boden im guten Stande erhalten und zum Raubbau, der ihm selbst schaden würde, keine Veranlassung haben. Denken wir uns aber einen entgegengesetzten Zustand, so muss der Ackerbauer das nothwendige Uebel über sich ergehen lassen, wenn er überhaupt noch wirthschaften will. Er ist alsdann nicht im Stande, die Ersatzmittel des entzogenen Bodenreichthums in gehörigem Maass zu kaufen, weil der Beschaffungswiderstand und mit ihm der Werth und Preis derselben zu gross geworden ist.

Aus dem Vorangehenden ersieht man, dass bei einer rationellen Gestaltung der gesammten Volkswirthschaft und namentlich mit der intensiveren Ausbildung derselben die Ursachen der Bodenerschöpfung ganz von selbst in Wegfall kommen. Es kann daher nur die Fortdauer der ersten rohen Zustände oder die Ohnmacht eines eigentlichen Verfalls sein, wodurch der Vorgang des ersatzlosen Bodenverbrauchs ermöglicht wird. Die rückschreitenden Volkswirthschaften werden allerdings der Bodenerschöpfung anheimfallen, weil sie mehr und mehr die Fähigkeit verlieren, die Mannigfaltigkeit der innern Arbeitstheilung zu erhalten. Sie

werden in ihrer wirthschaftlichen Verfassung corrumpirt, weil die Staaten, in deren Rahmen sie bestehen, auch übrigens ihre Macht und wirksame Selbstbestimmung einbüssen. Unter dieser Voraussetzung ist aber, wie schon gesagt, die Bodenerschöpfung nicht die erste Ursache, sondern eine Wirkung des allgemeinen Sinkens der Volkskraft. Sie trägt ihrerseits dazu bei, das Werk der Zerstörung zu beschleunigen; aber sie selbst wirkt eben nur als Ursache zweiter Ordnung, deren Abhängigkeit von der Missgestaltung der Volkswirthschaft nicht verkannt werden darf.

Dritter Abschnitt.

Allgemeinste Gesetze. — Zweite Gruppe. Interesse, Concurrenz und Vertheilung.

Erstes Capitel.

Interessenprincip und Gesetz von Angebot und Nachfrage.

1. Die Gruppe von Gesetzen, zu welcher wir jetzt übergehen, bezieht sich unmittelbar auf das Verhalten der Menschen und deren gegenseitigen Wettkampf. Die Antriebe zur Production gehören zwar auch hieher, aber die allgemeine Gestalt des in diesen Gesetzen fraglichen Strebens reicht viel weiter, indem sie das Schema aller collectiven Interessenverfolgung einschliesst. An der Spitze muss das ökonomische Hauptmotiv aller Thätigkeit aufgeführt werden. Als Gesetz ausgesprochen, besagt es, dass in der Oekonomie nichts ohne ein materielles Interesse geschehe. Man könnte ebensogut behaupten, dass es eine Wirkung ohne Ursache gebe, als die Voraussetzung unterstützen, dass eine wirthschaftliche Handlung ohne irgend ein ökonomisches Interesse vollzogen sein könne. Anscheinende Ausnahmen verschwinden sofort, wenn man sich nur erinnert, dass eine Handlung durch den Mangel des ökonomischen Interesse in eine andere Gattung übergeht. Wirkungen eines uninteressirten Mitgefühls und grossmüthige Freigebigkeit sind von edlerer Art, als blosse Geschäftsraisons; aber nur die letzteren stempeln einen Act zu einem eigentlich ökonomischen Verfahren. Die Grenzziehung zwischen den natürlichen Consequenzen des Wirthschaftsbetriebs und dem gesellschaftlichen Wohlwollen ist grade für Diejenigen von der grössten Wichtigkeit, welche an den Socialitätsbeziehungen die

schärfste Kritik üben wollen. Das Princip des ökonomischen Interesse bedeutet nichts weiter, als dass Niemand ohne wirthschaftlichen Grund und eignen Vortheil ökonomische Anstrengungen auf sich nehmen, einen zu zahlenden Preis erhöhen oder einen zu empfangenden erniedrigen werde. Unter allen Umständen wird ein Interessenzwang vorhanden sein müssen, und die allgemeine Gestalt, unter welcher man sich die leitenden Interessen denken kann, ist die Befriedigung der Bedürfnisse und die Steigerung der ökonomischen Macht. Ohne die Unverbrüchlichkeit des Interessenprincips würde es keine streng wissenschaftliche Einsicht in die persönlichen Beweggründe der Wirthschaftsgestaltung geben. Allerdings bilden die bewussten Interessen nur einen Theil der Ursachen der thatsächlichen Oekonomie; aber es ist auch nur die einseitige Beschränktheit der psychologischen Methode, welche zur Vernachlässigung der äussern Motoren des Getriebes geführt hat. Unser Standpunkt ist der entgegengesetzte; er verschmäht die beengte Art und Weise, die solchen Schriftstellern wie Stuart Mill ausschliesslich bekannt gewesen und daher als die einzig mögliche erschienen ist. Wir können uns daher um so unbefangener der Untersuchung der Motive überlassen und brauchen nicht zu besorgen, über dem Studium der innern Antriebe die äussern Verhältnisse, von denen jene Antriebe ihre Richtung erhalten, nach der Ueberlieferung der ältern Volkswirthschaftslehre zu unterschätzen.

Materielles Interesse ist als solches noch kein Eigennutz, obwohl beide Begriffe gewöhnlich und meist nicht mit Unrecht in eine einzige Vorstellung vereinigt werden, die dem Charakter der wirklichen Vorgänge genau genug entspricht. Wer jedoch die sich zueinander gesellenden Thatsachen nach ihrer Art scharf sondern will, wird bedenken müssen, dass die Interessen schon mit den Bedürfnissen gegeben sind und ökonomisch nichts weiter ausdrücken, als die Bestrebung, irgend etwas für sich selbst zu erlangen. Trotz dieser Richtung auf die eigne Förderung ist aber hiedurch noch kein Eigennutz in dem moralisch zu verwerfenden Sinne gegeben. Der eigensüchtige Charakter der Interessenverfolgung stellt sich erst dadurch ein, dass sich das Interesse durch die Schädigung eines Andern geltend macht. Für einen einzigen einsamen Menschen giebt es viele Interessen, aber keinen moralisch differenten Eigennutz. Die Waage, die man zwischen Mensch und Mensch einstellt, entscheidet erst, ob die

Wahrnehmung eines Interesse im schlimmen Sinne eigennützig sei oder nicht.

Die eben gemachte Unterscheidung kann einerseits die Nationalökonomie vor dem oft zu weit ausgreifenden Vorwurf schützen, als wenn eines ihrer leitenden Principien von vornherein mit einer reinen Moral in Widerspruch stände. Die Wahrheit besteht vielmehr darin, dass der Grundsatz des Interesse die richtig verstandene Moral im Guten und im Schlimmen ebensowenig berührt, als irgend ein logisches oder mathematisches Axiom. Andererseits kann aber jene Unterscheidung auch das Mittel liefern, die der Socialität feindlichen Verhaltungsarten als eine Beimischung zu kennzeichnen, deren giftige Natur dem Interesse an sich selbst gar nicht zuzuschreiben ist. Die Prellereien des Verkehrs und überhaupt alle auf Betrug oder gelegentliche Einzelausbeutung abzielenden Praktiken sind weit davon entfernt, den naturnothwendigen Geschäftsraisons oder den Consequenzen der blossen Interessenwahrnehmung anzugehören. Allerdings werden gewisse Gestaltungen der Concurrenz regelmässig zu corrumpirten Verfahrungsarten veranlassen; aber man darf bei diesen Erscheinungen nicht vergessen, dass es nicht die ursprünglichen Interessen an sich selbst, sondern deren falsche und schon durch die sociale Verfassung verderbte Positionen sind, wodurch jene Verletzungen und Missstände erzeugt werden.

Die Verschiedenheit der Interessen bringt die entgegengesetzten ökonomischen Parteistellungen unumgänglich mit sich. Die Interessen sind die treibenden Ursachen, von denen die Verhaltungslinien der Parteien vorgezeichnet werden. Man wird sehr wenig von dem Parteileben verstehen, wenn man den Erklärungsgrund des Interesse nicht zur Hauptsache macht. Nicht willkürlich gesetzte Zwecke, sondern gegebene Interessenpositionen bestimmen das allgemeine Verhalten, und die Mechanik der materiellen Interessen ist die Grundwissenschaft, nach welcher man den Ursprung, die Art und die Tragweite jeder Bestrebung zu beurtheilen hat. Auch die meisten theoretischen Ansichten, die in den wirthschaftlichen Agitationen eine Rolle spielen, lassen sich weit leichter bemeistern, wenn man von vornherein davon ausgeht, dass sie mehr der Ausdruck eines Wollens als der eines Wissens sind. Wenigstens sind in dieser Weise eine Menge von Parteidoctrinen und sogar ganze Parteischulen abzuthun. Das interessirte Wollen ist in diesen Fällen meist die einzig zuverlässige

Thatsache, während die demselben dienstbare Ansicht oder Theorie gewöhnlich nicht viel mehr besagt, als dass eine der Bestrebung entsprechende Vorstellungsart existire. Die Verfälschung der Einsichten durch Absichten ist wohl in keinem Wissenszweig soweit getrieben worden, als grade in der Oekonomie. Als allgemein gut und richtig wird das ausgegeben, was den jedesmal im Spiele befindlichen Interessen entspricht. Der Cardinalfehler, der bei diesem Verfahren meist absichtlich und mit vollem Bewusstsein begangen wird, besteht nicht darin, dass die Interessen überhaupt, sondern dass beliebige Interessen in ihrer Vereinzelung für das Urtheil maassgebend werden sollen. Die ökonomische Sophistik zielt nun hauptsächlich darauf ab, jedesmal dasjenige Sonderinteresse, welchem das Wort geredet werden soll, als ein allgemeines Interesse oder als mit dem Gesammtwohl am meisten übereinstimmend darzustellen. Die wahrhafte und wissenschaftliche Methode wird aber dahin streben, die Interessen sämmtlich zu Wort kommen zu lassen und dann über diejenige Vereinigungsmöglichkeit zu entscheiden, durch welche jedem Theil und dem Ganzen am besten genügt wird. Entscheidet sich, wie dies meist praktisch der Fall ist, der Widerstreit der Interessen nach der relativen Stärke derselben, so ist dies zwar eine thatsächliche, aber keine innere Lösung des Conflicts. Die einfachste Ueberlegung kann vielmehr zeigen, dass die gegenseitige Einschränkung der Interessen, die mehr als blosse Gewalt für sich haben soll, nur von Gründen der Gerechtigkeit und Zweckmässigkeit ausgehen könne. Wenn man daher gesagt hat, dass sich die gerechten Interessen im Einklang befinden, so hat man hiemit stillschweigend nichts Geringeres vorausgesetzt, als lauter solche Interessen, welche bereits nach Gerechtigkeitsgrundsätzen auf ihr gehöriges Maass zurückgeführt und hiedurch miteinander verträglich gemacht worden sind. Man hat also nicht im Mindesten zu behaupten vermocht, dass die nackten Interessen schon als solche harmonisch wären, sondern man hat in Wahrheit nur den Mangel des Widerstreits unter Voraussetzung gerechter Gestaltungen ausgesprochen. Am klarsten wird man jedoch über diese Verhältnisse denken, wenn man die Interessen in ihrem ersten natürlichen Ursprung als indifferent ansieht und die Conflicte erst aus den Situationen und namentlich aus den äussern Missverhältnissen von Vorrath und Bedarf hervorgehen lässt.

2. Die Grundgestalt der gleichzeitigen Wahrnehmung gleichartiger Interessen durch Mehrere, die unabhängig voneinander an demselben Gegenstande dieselben sich ausschliessenden Zwecke verfolgen, ist die Concurrenz. Die uncombinirte Häufung der in gleicher Richtung verlaufenden Bestrebungen auf eine Sache, von der Jeder möglichst Viel erlangen will, ist das Charakteristische jener Grundform alles collectiven Verkehrs. Das allgemeine Schema der Concurrenz wird uns erstens zwei Hauptlinien entgegengesetzter Interessen und ausserdem auf jeder von beiden Linien eine Reihe von Trägern der Einzelinteressen zeigen, die sich gegenseitig auf ihrer Linie gleichsam stossen und drängen und einander mindestens indirect am Erfolg ihrer Bemühungen zu hindern suchen. Käufer und Verkäufer geben in ihrem Verhalten ein allgemeines Bild der ökonomischen Concurrenz. Jene wollen viel Waare um wenig Geld, diese viel Geld um wenig Waare erlangen. Was aber beide Seiten wollen und wodurch sie sich in einem Interessenstreit befinden, das geben sie zum Theil Preis, um ihre nächsten Nachbarn zu bekämpfen. Wären die Käufer ein einziger solidarischer Wille und wären es ebenso die Verkäufer, so würde das Preisabkommen den Charakter eines Vertrages zwischen zwei einzelnen Personen annehmen, die nur ihre gegenseitige Situation, nicht aber diejenige Anderer zu berücksichtigen hätten. So aber ist das Bestreben des Einen mehr oder minder durch das Bestreben des Andern gehemmt. Je mehr der Eine seinen Zweck erreicht, viel Waare billig einzukaufen oder theuer zu verkaufen, um so weniger wird der Andere für sein ähnliches Bemühen Chancen behalten. Auf der einen Seite will man sich unter allen Umständen versorgen, auf der andern die Waare absetzen. Die Gefahr, nichts oder nur zu sehr theuren Preisen kaufen zu können, ist ebenso, wie die entsprechende Gefahr, die Waare gar nicht oder nur zu äusserst billigen Preisen abzusetzen, für jeden Einzelnen ein Sporn, sich zu beeilen und der Gegenpartei die Bedingungen so zu stellen, dass die grösstmögliche Versorgung oder der grösstmögliche Absatz erzielt werde. Hieraus ergiebt sich eine Art Entgegenkommen und eine Verringerung der gegenseitigen Ansprüche unter denjenigen Betrag, den sie sonst einhalten würden. In der Mitbewerbung um Versorgung oder Absatz ist eine Art Kampf enthalten, vermöge dessen jeder Käufer auf Kosten aller andern Käufer und ebenso jeder Verkäufer mit dem Schaden aller seiner

Genossen seinen Vortheil sucht. Jeder Einzelne bestrebt sich, gleichsam aus der allgemeinen Leistungsfähigkeit der Gegenpartei denjenigen Nutzen zu ziehen, der sonst den Andern zufallen würde. Man vergegenwärtige sich die Lage auf einem überfüllten Kornmarkte, wo jeder Verkäufer in den Fall kommen könnte, mit seiner Waare wieder nach Hause gehen zu müssen. Niemand wird so zurückstehen wollen, und Jedermann wird daher bereit sein, der Gegenpartei in den Bedingungen nachzugeben. Dieser Wetteifer im billigen Angebot wird vielleicht nicht einmal Alle vor Absatzlosigkeit bewahren, wohl aber Alle schädigen, indem diejenigen, welche wirklich ihren ganzen Vorrath verkaufen, dies Ergebniss nur durch ein Opfer erreichen, zu welchem sie durch das Verhalten ihrer Genossen gezwungen worden sind.

Was man gewöhnlich als Gesetz der Concurrenz oder als Gesetz von Angebot und Nachfrage bezeichnet, ist nichts weiter als eine Folgerung aus dem eben erläuterten Schema unter Voraussetzung von Grössenveränderungen in dem Verhältniss von Vorrath und Bedarf. Die Ausdrücke Angebot und Nachfrage haben einen völlig bestimmten und nicht der gegenseitigen Vertauschung zugänglichen Sinn nur insoweit, als man Geld und Waare unterscheidet und unter dem Angebot den jedesmal auf dem Markte befindlichen Vorrath, unter Nachfrage aber denjenigen Betrag versteht, welcher von der Gattung dieses Vorraths zu kaufen gesucht wird. Sieht man von dieser näheren Bestimmung ab und denkt man sich allen Verkehr in abstracterer Weise als Austausch von Leistungen und Gegenleistungen, so wird man sowohl bei der Leistung als auch bei der Gegenleistung von Angebot und Nachfrage reden können. Zwei Leistungen stehen einander gegenüber, und wenn man die eine derselben vorzugsweise als Gegenleistung bezeichnet, so ist dies ganz willkürlich, und es hätte auch ebensogut die andere Leistung diesen Namen erhalten können. Nur unter der einzigen Voraussetzung, dass man die Geldleistung besonders als Gegenleistung unterscheiden will, ist der Sprachgebrauch nicht mehr gleichgültig. Das Angebot von Arbeit wird man auch als Nachfrage nach Beschäftigung und umgekehrt die Nachfrage nach Arbeitskraft als Angebot von Beschäftigung auffassen können. Will man recht allgemein verfahren, so kann man dem Angebot von Waaren die Nachfrage nach dem für deren Ankauf verfügbaren Gelde und umgekehrt der Nachfrage nach Waaren das Angebot des fraglichen

Geldes zugesellen, so dass jede Partei sich in der einen Hinsicht anbietend, in der andern nachfragend verhält. Auf jeder von beiden Seiten wird eine Leistung angeboten und eine Gegenleistung zum Gegenstand der Nachfrage gemacht. Was von dem Standpunkt der einen Seite Leistung heisst, ist von dem Standpunkt der andern die Gegenleistung.

Im Hinblick auf die gegebenen Unterscheidungen und Feststellungen des Sprachgebrauchs lässt sich nun das Gesetz von Angebot und Nachfrage sehr einfach und doch zugleich völlig exact ausdrücken. Das Verhältniss von Leistung und Gegenleistung wird bei einer Grössenveränderung im Verhältniss von Angebot und Nachfrage im Sinne dieser Veränderung, aber weit mehr als blos proportional abgeändert. Ist also etwa der Vorrath einer Waare im Verhältniss zu deren Bedarf geringer geworden, so wird sie in noch geringerem Verhältniss zu dem sonst für sie ausgeworfenen Gelde oder, mit andern Worten, um einen mehr als proportional erhöhten Preis abgegeben werden. Um den Inhalt des Gesetzes der Concurrenz noch auf andere Weise auszudrücken, kann man auch sagen, dass unter übrigens gleichen Umständen die Verringerung des Angebots oder der Nachfrage zu Gunsten, die Vermehrung aber zu Ungunsten desjenigen Theils ausschlage, auf dessen Seite sie statthat. Die Verringerung des Angebots erhöht die Gegenleistung, die Vergrösserung drückt sie herab. Genau dasselbe gilt von der Nachfrage. Es ist aber wichtig, bei einer solchen Ausdrucksart des Gesetzes nicht zu übersehen, dass die Umstände in den übrigen Beziehungen gleich bleiben müssen, oder dass wenigstens die Vermehrung oder Verminderung, der auf der andern Seite etwa ebenfalls eine Veränderung entspricht, auf jener ersten Seite überwiegen muss, damit die Anwendung der Regel in der zweiten Fassung kein falsches Ergebniss liefere. Immer wird es da, wo auf beiden Seiten, also bezüglich des Angebots und der Nachfrage gleichzeitig Grössenveränderungen in dem einen oder andern Sinne eintreten, auf die Differenz und mithin auf den überwiegenden Vorgang ankommen. Vermehrung des Angebots und gleichzeitige Verminderung der Nachfrage summiren sich in ihren Wirkungen; denn die Differenz wird erweitert. Ebenso verhält es sich mit der Verminderung des Angebots und der gleichzeitigen Steigerung der Nachfrage. Wenn aber die Veränderung auf beiden Seiten in demselben Sinne vor sich geht, also Angebot und Nachfrage

sich gleichzeitig vermehren oder gleichzeitig vermindern, so fragt es sich, auf welcher Seite die beträchtlichere Abänderung liege oder, mit andern Worten, wo sich die positive Differenz ergebe. Im Sinne des Ueberschusses, der als eigentliche Veränderung anzusehen ist, wird dann auch die Verschiebung des Austauschverhältnisses von Leistung und Gegenleistung zu beurtheilen sein.

In den fraglichen Einkleidungen des Gesetzes der Concurrenz sind zwei Umstände besonders auszuzeichnen. Der erste besteht darin, dass sich die Regel auf gegenseitige Veränderungen oder mindestens auf Differenzen, nicht aber auf einen beharrlichen Gleichgewichtszustand von Angebot und Nachfrage bezieht. Ueber das Verhältniss von Leistung und Gegenleistung, welches ein solcher Gleichgewichtszustand mit sich bringe, weiss das Gesetz nicht das Mindeste zu sagen. Es vergleicht immer nur einen vorangegangenen Zustand mit einem folgenden und ertheilt daher seine Aufschlüsse zunächst über das kleinere Wellenspiel des Marktes und alsdann auch über diejenigen geschichtlichen Wandlungen, welche von umfangreicheren Veränderungen im Verhältniss von Vorrath und Bedarf herrühren. Die ursprüngliche oder absolute Beziehung, vermöge deren jederzeit auch ein unverändert gedachtes Grössenverhältniss von Angebot und Nachfrage seine Folgen für die Gestaltung von Leistung und Gegenleistung hat, macht keinen Theil des Gesetzes aus, wie es gewöhnlich vorgestellt wird, und wie wir es demgemäss auf einen genauen Ausdruck gebracht haben. Doch ist nicht zu verkennen, dass die Grösse des Angebots, verglichen mit dem Umfang der Bedürfnisse, zu einer Art Vertheilung führt. Im Ruhezustande des Gleichgewichts sind Angebot und Nachfrage von derselben Grösse, und es lässt sich daher aus diesem Grössenverhältniss nichts in derjenigen Art folgern, in welcher wir sonst aus dem Gesetz der Concurrenz zu schliessen gewohnt sind.

Der zweite, besonders hervorzuhebende Umstand betrifft die Steigerung, vermöge deren die Verschiebung von Leistung und Gegenleistung keineswegs den Grössenänderungen von Angebot und Nachfrage proportional ausfällt. Es ist die stillschweigend und in falscher Richtung vorausgesetzte Vertheilungsidee gewesen, welche bisweilen zu der Folgerung verleitet hat, eine Verdoppelung des Angebots müsse unter übrigens gleichen Umständen eine Halbirung des Preises mit sich bringen. Die Unregelmässigkeiten der Ernteausfälle und die sehr verschieden-

artige Versorgung der Kornmärkte haben empirisch sehr eindrücklich das gelehrt, was man aus innern Gründen abzusehen vermag, nämlich die ganz unverhältnissmässige Minderung oder Steigerung der Preise durch relativ bei Weitem nicht so bedeutende Differenzen zwischen dem Betrag des Angebots und demjenigen des Bedarfs.

3. Der Erkenntnissgrund des Concurrenzgesetzes ist ein doppelter. Zunächst wissen wir aus den Erfahrungen über das Spiel der Märkte, dass die Hebungen und Senkungen der Aequivalente, in denen sich die Waaren oder Leistungen austauschen, nach Sinn und Grösse von den Veränderungen abhängig sind, die in dem Vorrath und Bedarf eintreten. Soweit das Angebot der Production und die Nachfrage der Consumtion entspricht, kann man sagen, dass Mehrproduction oder gar Ueberproduction und entsprechend Minderconsumtion das Sinken der Preise mit sich bringen, und dass umgekehrt Mindererzeugung und Mehrverbrauch die Geldäquivalente steigen lassen. Derartige Thatsachen, welche sich auf die Versorgung der Märkte und auf die dort eingreifenden Störungen des jedesmaligen Gleichgewichts von angebotener und gesuchter Waare beziehen, werden im Einzelnen wahrgenommen, und sie sind es auch gewesen, die zur Abstraction der allgemeinen Regel geführt haben. Diese äusserliche Feststellung des Gesetzes ist nun aber nicht genügend. Das vollere Verständniss ergiebt sich erst, wenn man den innern Gründen nachforscht und eine eigentliche Ableitung unternimmt, aus welcher sich nicht nur die Nothwendigkeit der Erscheinung einsehen, sondern auch die bestimmtere Gestaltung derselben bemessen lässt. Wir haben in unserer Darstellung bisher beiden Gesichtspunkten zu entsprechen gesucht; es ist aber erforderlich, denjenigen Theil der Ableitung, der sich auf die persönlichen Beweggründe der Einzelnen bezieht, noch näher ins Auge zu fassen. Durch die Erwägung des Interesse, welches die Einzelnen haben, ihren Absatz oder ihre Versorgung unter den schwieriger werdenden Umständen besonders zu beeilen und es in diesem Bestreben den Andern zuvorzuthun, wird es recht deutlich, wie die Veränderung der Preise mehr als blos proportional ausfallen müsse. Wären nur zwei Gesammtcontrahenten vorhanden, so würde deren gegenseitige Lage offenbar am ehesten zu proportionalen Aenderungen veranlassen oder sich doch von denselben nicht soweit entfernen, als dies durch den Wetteifer der individuellen Concurrenz ge-

schehen muss. Der extreme Fall, dass für eine reichlichere Waarenmasse eine geringere Gesammtsumme von Preisen erzielt wird, als für eine weniger umfangreiche Menge, ist unter Voraussetzung der Ausschliessung der individuellen Concurrenz gar nicht denkbar. Der Gesammtcontrahent wird sich z. B. durch die grössere Ernte, über die er verfügt, nicht nöthigen lassen, für dieselbe mit Weniger zufrieden zu sein, als er früher für die geringere erhalten hat. Er wird lieber einen Theil des Vorraths zurückhalten, ja selbst vernichten, als dass er seine Chancen verschlechterte. Die individuell Concurrirenden sind aber im Allgemeinen nicht im Stande, solchen äusserst ungünstigen Gestaltungen zu entgehen, und allzu reichliche Ernten sind, so paradox es uns auch vorkommen mag, bisweilen zu argen Schädigungen der Producenten geworden, die bei zu grosser Drückung der Preise nicht auf ihre durchschnittlichen Einnahmen kamen und unter Umständen nicht einmal zur Deckung der Productionskosten gelangten. Missverhältnisse dieser Art würden nicht eintreten können, wenn an Stelle der individuellen Concurrenz eine Gesammtaction statthätte. Die grossen Ausschreitungen des Concurrenzspieles rühren davon her, dass die allgemeine Schwäche oder Stärke, welche für die beiden Parteigruppen rücksichtlich ihrer gegenseitigen Lage durch das Verhältniss von Vorrath und Bedarf gegeben ist, für das Individuum ausserordentlich gesteigert wird. Ja man kann behaupten, dass die Unsicherheit und Zufälligkeit des Absatzes oder der Versorgung erst für den Einzelnen entsteht und für eine einheitlich contrahirende Gesammtheit in der Hauptsache gar nicht vorhanden sein würde. Die Bedingungen würden sich je nach der beiderseitigen Lage verschieden gestalten; aber von einem gänzlichen Verlust könnte für das einheitlich handelnde Collectivsubject nie die Rede sein.

Wie jeder Vertrag in der Normirung der Bedingungen, abgesehen von einem völligen Gleichgewicht der beiderseitigen Situationen, zur Aneignung von Seiten des stärkeren Theils, also zu einem Besteuerungs- oder Ausbeutungsact Gelegenheit giebt, so ist auch die Preisgestaltung vermöge der individuellen Concurrenz als eine Form der ökonomischen Vertheilung und der gegenseitigen Tributauferlegung zu betrachten. Dieser Sachverhalt fällt zwar nur in den Wirkungen der äussersten Missverhältnisse grell in die Augen; er besteht aber nichtsdestoweniger auch in den minder extremen Austauschbeziehungen. Man denke sich

den Vorrath irgend einer nothwendigen Waare plötzlich bedeutend verringert, so entsteht auf Seiten der Verkäufer eine unverhältnissmässige Macht zur Ausbeutung. Der ganze Hergang der Bestimmung der Preise ist die Entscheidung einer individuellen Machtfrage. Nun ist die individuelle Position in Rücksicht auf die Versorgung mit dem unumgänglichen Bedarf eine höchst precäre. Die mit reicheren Mitteln ausgestatteten Elemente der Gesellschaft werden auch Angesichts eines geringeren Vorraths an einer vollständigen Versorgung festhalten und daher ihre Consumtion der am meisten begehrten Artikel den geschraubtesten Bedingungen gegenüber aufrecht erhalten. Dies steigert die ohnedies schon bedeutende Macht der Verkäufer, unverhältnissmässig hohe Preise aufzuerlegen. Würde der Verbrauch mehr im Verhältniss zum Vorrath gleichmässig eingeschränkt, so würden allerdings die Uebelstände der individuellen Concurrenz noch keineswegs verschwinden; aber sie würden sich nicht bis zu dem äussersten Maass erweitern, zu welchem sie unter dem Druck der Ungleichheit der Consumtionsfähigkeit wirklich gelangen.

Obwohl die besondere Gestaltung der Wirkungen des Concurrenzgesetzes von den Grössen und Grössenverhältnissen abhängt, auf welche es im einzelnen Fall angewendet wird, so ist eine mathematische Formulirung dennoch nicht einmal in derjenigen allgemeinen Art möglich, wie sie sich noch für den Bevölkerungszuwachs ergab. Bezüglich der Bevölkerung konnte man wenigstens exact behaupten, dass der Zuwachs derselben immer wieder Ursache eines neuen Zuwachses werde, und in dieser Vorstellung lag trotz des weiten Spielraums der besondern Gestaltungen doch eine gewisse innere Bestimmtheit. Die Unverhältnissmässigkeit aber, in welcher für das Gesetz von Angebot und Nachfrage die Preisänderungen zu den im Vorrath und Bedarf erwachsenen Differenzen stehen, kann nicht näher specialisirt werden. Die empirischen Gesetze, die man in dieser Hinsicht etwa aufzustellen geneigt sein möchte, sind, wie das Beispiel der unbrauchbaren Kingschen Regel für die Veränderungen der Kornpreise gelehrt hat, der Natur der Sache nach ein sehr bedenklicher Ausweg, indem sie nicht absehen lassen, wie ihrer Aeusserlichkeit ein innerer Sinn und eine deductive Begründung entsprechen könne. Das Einzige, was man in strenger Form weiss, bleibt also eine Verneinung, nämlich der Satz, dass thatsächlich und aus innerer Nothwendigkeit keine Proportionalität,

sondern immer ein grösseres Verhältniss platzgreife. Steigt der Vorrath um ein Drittel, also auf vier Drittel, so wird der Preis nicht blos auf drei Viertel, also nicht blos um ein Viertel, wie es die Proportionalität mit sich bringen würde, sondern um weit mehr sinken. Dies ist aber auch Alles, was man im Allgemeinen wissen kann. Die Geschäftsroutine mag für den besondern Kreis von zufälligen Beziehungen, in denen sie sich bethätigt, noch gewisse wahrscheinliche Annahmen über die Wiederkehr und den Steigerungsgrad der Preissätze in Vergleichung mit den Schwankungen von Vorrath und Verbrauch in Bereitschaft halten; — eine wissenschaftliche Relation, die an genau übersehbare Bedingungen bestimmte Folgerungen knüpfte, wird in jenen praktischen Voraussetzungen und Maximen nicht enthalten sein können.

Wenn die grossen Centralbanken, die annähernd ein Monopol ausüben, den Discontirungssatz der Wechsel und überhaupt den Zinsfuss der kurzfristigen Credite einseitig bestimmen, so suchen sie ihn jedesmal so hoch zu schrauben, als mit dem Bestehenbleiben einer ihren verfügbaren Mitteln entsprechenden Nachfrage verträglich ist. Das Herausfinden dieses äussersten Punktes ist keine sonderliche Kunst, da die Banken ja von Tag zu Tag den Zinssatz ändern und aus dem Maass des Nachlassens oder des Fortbestehens des Andrangs gleichsam experimentirend abmessen können, bei welcher Höhe die Nachfrage das Angebot noch decke. Dieses Beispiel ist darum besonders lehrreich, weil die freie Concurrenz hier nur auf der einen Seite wirkt, während auf Seite der Centralbanken eine monopolartige Stellung in das Spiel kommt. Aber auch dann, wenn die Concurrenz als zweiseitig vorausgesetzt wird, ist praktisch ein ähnliches Experimentiren für die Verkehrsparteien maassgebend, und der Unterschied besteht nur darin, dass die monopolartigen Positionen, denen auf der andern Seite eine von ihnen abhängige individuelle Concurrenz gegenübersteht, die Emporschraubungen noch weiter treiben können, als eine sich gegenseitig wirksam beschränkende Gruppe.

Wie die Steigerungen ins Colossale gehen können, zeigen besonders diejenigen abnormen Lagen, in denen die Zufuhr nothwendiger Artikel für eine längere Dauer abgeschnitten ist. In solchen Situationen wird es recht klar, dass die individuelle Concurrenz kein Auskunftsmittel ist, um die Anpassung des

Verbrauchs an den Vorrath in natürlicher Weise zu bewerkstelligen. Die vermeintliche Natürlichkeit muss hier in der Regel dem Eingreifen einer ordnenden Macht weichen. Man kann die Bevölkerungen nicht dem Hungertode preisgeben, dem sie nach dem gewöhnlichen Spiele der Concurrenz zu Gunsten der fortdauernden reichlichen Consumtion ihrer ökonomisch stärkeren Mitbürger und im Interesse der die Klemme ausbeutenden Verkäufer unfehlbar anheimfallen würden. Wäre das Machtspiel der individuellen Concurrenz wirklich das natürlichste Anpassungsmittel des Verbrauchs an den Vorrath, so könnte es diese Natur auch in den äussersten Fällen nicht verleugnen. Man darf daher umgekehrt schliessen, dass diese vermeintlich beste Anpassung von Bedarf und Angebot eine Illusion ist, die man auf Rechnung der gewohnheitsmässigen Verherrlichungen des sich selbst überlassenen, freien und individuellen Concurrenzmechanismus zu setzen hat.

4. Die Unmöglichkeit, eine bestimmtere mathematische Ausdrucksweise zu finden, darf uns nicht davon abhalten, den Grundsatz aufzustellen und zu verfolgen, dass in allen Schlüssen über die Wirkungen des Concurrenzgesetzes die Grössenbestimmungen entscheidend sind. Die Vernachlässigung dieser Wahrheit hat die bisherige Oekonomie gehindert, die Schranken ihrer Vorstellungen zu erkennen und zu einigen Einsichten zu gelangen, die sich in grösster Strenge ergeben, sobald man das Raisonnement ohne quantitative Voraussetzungen mit demjenigen aus bestimmteren Grössenvorstellungen vertauscht. Um jedoch genau zu unterscheiden, was der individuellen Concurrenz und was demjenigen Verhältniss von Vorrath und Bedarf entspricht, welches auch ohne individuelle Concurrenz vorhanden sein würde, so stellen wir uns in Rücksicht auf die vorher erörterten Missverhältnisse zunächst die Frage, wieviel davon dem Mechanismus des Concurrirens und wieviel der übrigens gegebenen Lage zuzuschreiben sei. Man kann leicht zu der Täuschung gelangen, einerseits vorzugsweise die Concurrenz für Erscheinungen verantwortlich zu machen, die sie nicht geschaffen, sondern nur gesteigert hat, und andererseits grade der Concurrenz Verdienste beizumessen, die nicht aus ihr, sondern aus den günstigen Umständen oder Einrichtungen entsprungen sind, unter deren Herrschaft sie wirksam wird. Vor allen Dingen ist es für die gesammte Volkswirthschaft von entscheidender Bedeutung, in

welcher Richtung sich die Concurrenz vorherrschend und dauernd bewegt, wenn man von den secundären Schwankungen absieht. Es giebt eine Richtung, in welcher der Fortschritt, und eine solche, in welcher der Rückschritt vollzogen wird. Diese Richtungsverschiedenheit entspringt aber nicht aus dem Wesen der Concurrenz selbst, sondern wird derselben nur ertheilt, je nachdem die Volkswirthschaft eine Ausdehnung oder eine Einschränkung erfährt. Wenn die Möglichkeit, Lebensbedürfnisse zu beschaffen, mit den Consumtionsansprüchen quantitativ und zwar derartig Schritt hält, dass sie als eine Zugkraft für neue Bevölkerung oder wenigstens für bessere Existenzart wirkt, so kann man sagen, dass die Concurrenz in der Production diejenige in der Consumtion überwiege, und dass die Bewegung im expansiven und fördernden Sinne statthabe. Das umgekehrte Verhältniss, bei welchem die Production in Vergleichung mit der Consumtion zu wenig Fortgang hat, wird eine Stauung ergeben, und in diesem Fall wird die Concurrenz immer eine niederdrückende, einschränkende und in allen Beziehungen verderbliche Gestalt annehmen. Während unter der ersten Voraussetzung die Hindernisse der Versorgung abnehmen und Jedermann in den Stand setzen, seine Lage zu verbessern, werden unter der zweiten die Schwierigkeiten wachsen, die bisherigen Existenzpositionen nicht etwa zu vermehren, sondern nur zu behaupten.

Uebersetzt man die eben bezeichnete Unterscheidung in die Sprache der auf das Lohnsystem gegründeten Volkswirthschaft, so wird der fortschreitende Zustand davon abhängig sein, dass die Nachfrage nach Arbeitskraft dem Angebot vorangeht und daher das letztere jederzeit um eine wenn auch nur kleine Grösse zu übertreffen strebt. Es ist nicht nothwendig, dass die stetig und thatsächlich bestehende Gleichheit der angebotenen und der gesuchten Arbeiterzahl jemals erheblich gestört werde; aber es ist erforderlich, dass in der beweglichen Verschiebung dieses Gleichgewichts der Zuwachs immer zuerst auf der Seite der Nachfrage nach Arbeitskraft eintrete. Andernfalls haben wir einen völlig umgekehrten Zustand vor uns; denn eine Hinzufügung im Angebot der Arbeitskraft, für welche die Verwendung noch erst gefunden werden soll und vielleicht in der gewöhnlichen Art gar nicht zu finden ist, bedeutet die Einschnürung des wirthschaftlichen Strebens. Die Concurrenz der letzteren Art, also diejenige im Angebot der Arbeitskraft, ist

da, wo sie, wie wir hier voraussetzen, der Concurrenz in der Nachfrage nach Arbeitskraft immer um einen Schritt voraus ist, das Zeichen der Erschöpfung, der Corruption und des Rückschritts. Man beachte aber wohl, dass es hier im letzten Grunde nicht der Mechanismus der Concurrenz, sondern die für ihn selbst maassgebende volkswirthschaftliche Lage ist, was das Schlimme und Gute mit sich bringt. Die individuelle Concurrenz verschärft nur die ohnedies vorhandenen Nothwendigkeiten, die sich aus den Productionsverhältnissen ergeben, und entwickelt ausserdem noch specifisch sociale Uebelstände, deren ganzes Gewicht fast ausschliesslich auf der einen Seite zu suchen ist, während auf der andern keineswegs ein gleicher Betrag des Guten zur Entstehung gelangt. Dieser letztere Umstand ist aber wiederum nicht unmittelbar in der Concurrenz überhaupt, sondern im Lohnsystem begründet. Wäre an der Stelle der ungleichen Lage der Arbeiter und der Unternehmer ein ebenmässiger Parteigegensatz vorhanden, so würde die Concurrenz je nach den Vorbedingungen des Gesammtzustandes bald das Gute, bald das Schlimme, aber beides in gleichem Maasse verstärken. Unter den gegebenen Umständen muss aber ihre Tendenz zur Verschärfung der Uebelstände überwiegen.

Wie wenig es die Concurrenz an sich selbst sei, aus welcher das Hauptübel hervorgeht, wird recht deutlich, sobald man von ihr und allen ihren vertheilenden Wirkungen absieht und sich ein vielgliedriges, aber einheitlich solidarisches Wirthschaftssubject denkt. Für einen solchen collectiven Träger der Gesammtwirthschaft müsste eine Productionsstauung eine ähnliche Eindämmung des wirthschaftlichen Strebens mit sich bringen, und nur die fortschreitende Umfangsausdehnung der Erfolge könnte die Ebenmässigkeit der Versorgung unterhalten. Ja dies Verhältniss ist so einfach, dass man es sich an unserm oft gebrauchten Schema des einzigen, der Natur gegenüber wirthschaftenden Menschen veranschaulichen kann. Können die productiven Kräfte in dem Maasse entwickelt werden, als die Bedürfnisse dazu anreizen, und gelangen jene Kräfte immer erst zur Organisation, bevor der stetige Zuwachs der Bedürfnisse die neuen Auswege verlangt, so wird ein Zustand der lebendigen Bewegung und des Wohlbefindens eintreten. Im umgekehrten Fall wird Bedrücktheit der Existenz die Folge sein. Diejenigen,

welche in der Concurrenz selbst eine Ursache der gegenseitigen Anpassung von Production und Consumtion sehen, mögen bedenken, dass die Schranken, welche der Hervorbringung und dem Verbrauch gezogen sind, vor allen Dingen in den allgemeinen Grundgesetzen der Productivitätssteigerung und in den socialen Unterordnungen gesucht werden müssen. Die Concurrenz kann da nicht zur Production anspornen, wo die letztere durch den Mangel technischer Kräfte oder anderer Vorbedingungen genöthigt ist, Halt zu machen. Der Sporn wird vielmehr erst umgekehrt dadurch möglich, dass durch die Eröffnung eines Productionsumfangs von grösseren Dimensionen bereits über die Hauptsache entschieden ist. Die Nachfrage nach Waaren, die das bisherige Angebot zu übersteigen beginnt, ist die einzige Gestalt, in welcher man sich die zur Production antreibende Kraft der Concurrenz vorzustellen pflegt. Indessen diese Nachfrage nach Lebensbedürfnissen und die entsprechende Kraft der Concurrenz können in wirksamer Weise gar nicht vorhanden sein, wenn nicht Diejenigen, welche auf dem Waarenmarkt als Abnehmer auftreten, zuvor in den Stand gesetzt sind, mit ihrem Consumtionsverlangen das nöthige Angebot von Geld zu verbinden. Woher soll aber diese Fähigkeit zum erweiterten Einkauf und zunächst auch zur Zahlung höherer Preise, — woher soll, wie Adam Smith es nannte, die wirksame, d. h. zahlungsfähige Nachfrage kommen, wenn nicht aus einer vermehrten Verwendung von Arbeitskraft? Die Zugkraft, welche die Eröffnung neuer Productionswege auf die Verwerthung der Arbeit ausübt, wird also immer die entscheidende Ursache jener Concurrenzerscheinungen sein, und es ist in der Hauptsache nicht die Production, welche sich nach der Concurrenz, sondern die Concurrenz, welche sich nach der Production richtet. Uebrigens wäre es auch gar zu thöricht, zu sagen, dass die Concurrenz der Unternehmer den Productionsumfang steigere, oder etwa, dass die Concurrenz der Arbeiter ihn hervorbringe. Die individuelle Häufung uncombinirter Bestrebungen erhält vielmehr ihre besondere Gestalt von den Productionschancen.

5. Ist das, was wir die Richtung der Concurrenz nennen, als Thatsache gegeben, so hängt jeder bestimmtere Schluss über den Charakter der Erscheinungen von der besondern Erwägung der Grössen und der Positionskräfte ab, die in das Spiel kommen. Hier ist es besonders wichtig, einzusehen, dass ein

an sich nicht allzu grosser Ueberschuss sehr bedeutende und empfindliche Wirkungen haben kann. Von socialem Interesse ist das Beispiel der über den Bedarf hinaus angebotenen Arbeitskraft. Gesetzt auf eine Nachfrage nach 100 Arbeitern käme ein Angebot von 101, so würde hiedurch, sobald dies ein dauerndes Verhältniss bliebe, Sinn und Richtung der Concurrenz zu Ungunsten des Arbeiterstandes entschieden; aber die Grösse der Benachtheiligung würde vorläufig noch nicht bedeutend sein. Die Gefahr, der Eine zu werden, der ohne Verwendung bleibt, würde, nach den strengsten Wahrscheinlichkeitsrücksichten abgewogen, noch kein intensiv wirkender Beweggrund zu besonders eiligem Drängen nach Beschäftigung oder zum Verzicht auf bessere Bedingungen werden. Lassen wir dagegen den Ueberschuss auch nur auf 5 oder gar auf 10 Procent steigen, so wird eine offenbare Calamität entstehen müssen. Wir werden alsdann einen Zustand vor uns haben, der im strengsten Sinne des Worts ein Kampf um das Dasein werden muss. Jedes Procent, welches dem ersten hinzugefügt wurde, musste zu einer Steigerung der Gesammtverlegenheit führen, deren Maass in dem Druck auf die Löhne einen greifbaren Ausdruck fand, und welche über einen gewissen Punkt hinaus nicht mehr eine Veränderung des zum tiefsten Stand gesunkenen Lohnes, wohl aber noch eine Verkürzung der Verwendungszeit bewirken konnte. Nehmen wir den in Krisen nicht überraschenden Fall an, dass die Arbeitsgelegenheit auf die Hälfte gesunken ist, so können die Unternehmer darin einen Ausweg suchen, dass sie jeden Arbeiter nur drei Tage in der Woche beschäftigen. Der Lohnsatz wird aber selbstverständlich ganz in ihrer Hand sein, und höchstens der moralische Druck der Gewohnheit wird hier gewisse Schranken auferlegen. Auch das Unterhaltsminimum hat unter solchen Umständen keinen Sinn, da drei Tage leben, noch nicht für sieben sorgen heisst. Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln werden das ergänzen müssen, woran es die Unternehmer fehlen lassen, indem sie nicht gesonnen sind, den Schaden, welchen die Arbeiter durch die Krisis erleiden, aus den in der Zeit des vollen Geschäfts erwachsenen Vortheilen zu tragen. Sie überlassen die Arbeiter sich selbst und der privaten oder öffentlichen Mildthätigkeit. Wären die Arbeiter eigentliche Sklaven, so würde es sonderbar aussehen, dieselben in Zeiten der Krisis der Gemeinde oder dem Staat zur Ernährung zu überweisen. So

aber erscheint die öffentliche Subvention, die der Industrie durch Erhaltung der Arbeiter gewährt wird, Denjenigen unanstössig, die überhaupt das Ablohnungssystem für eine vortreffliche Einrichtung halten. Bei weniger starken Einschränkungen der Arbeitsgelegenheit müssen die Arbeiter in der müssigen Zeit ihre Ernährungskosten aus ihren eignen Mitteln tragen, und die grössere oder geringere Bedenklichkeit ihrer Lage wird davon abhängen, wieviel sie für solche Fälle erübrigt haben, oder wieviel sie aus ihrem geringfügigen Besitz zur nothdürftigsten Fristung des Lebens zu veräussern oder zu verpfänden vermögen. Im Allgemeinen wird ein solcher Rückhalt für den Einzelnen nicht gross sein können und meist nur auf die als gewöhnlich wiederkehrend vorausgesehenen Zeiten der Arbeitslosigkeit berechnet sein. In den Zeiten voller Beschäftigung wird aber der Arbeiter der Regel nach in der Nothwendigkeit sein, jeden Tag wahrzunehmen, wenn er nicht seine Existenz preisgeben will. In der Ohnmacht der Vereinzelung hat er fast niemals die Kraft, bei ungünstigen Chancen die Arbeit zu verweigern; denn die letztere ist, um im Sinne des herrschenden Systems zu reden, eine Waare, die nicht auf Lager gehalten und für künftigen Absatz aufbewahrt werden kann. Der Arbeiter hat also nur die Wahl, seine Waare zu vernichten oder dieselbe zu den aufgelegten Bedingungen zu überlassen. Diese Lage erklärt es, warum schon eine geringere Anzahl von Ueberschussprocenten im Angebot der Arbeitskraft die Arbeiter in die Hände der Gegenpartei liefert und im Einzelnen von deren Gnade abhängig macht. Bezöge sich ein solcher Ueberschuss auf eine Kaufmannswaare, die nicht dem sofortigen Verderben ausgesetzt ist, so würde dies nichts weiter bedeuten, als dass der Umsatz dieses circulirenden Capitals etwas verlangsamt und an den Zinsen und Gewinnen etwas verloren wird. Ja selbst wenn die Waare, weil sie dem Verderben ausgesetzt ist, rasch losgeschlagen werden muss, wird der Druck, unter welchem sich der Händler mit 5 oder 10 Procent Ueberangebot befindet, mit der Lage des Arbeiters kaum zu vergleichen sein; denn nur in dem Falle, wo der Kaufmann ausschliesslich von einem einzigen Artikel abhängt, auf denselben seine ganze Speculation gebaut hat und nun in Gefahr ist, durch jene zehnprocentige Ueberfüllung des Marktes vielleicht den grössten Theil seines Absatzes

einzubüssen, wird er sich zur Annahme ruinirender Preise genöthigt sehen.

Kehren wir die bisherige Voraussetzung um, und nehmen wir an, dass 5 oder 10 Procent Arbeiter eines Geschäftszweiges mehr gesucht werden als zur Verfügung stehen, so wird die Lage der Unternehmer hiedurch noch keineswegs sonderlich betroffen. Im äussersten Fall werden einige Bestellungen nicht ausgeführt, oder es wird der Markt mit dem Artikel, der einen grössern Absatz versprach, nicht hinreichend versorgt werden. Was in der einen Hinsicht verloren geht, wird in der andern wiedergewonnen, und wo dies etwa auch nicht der Fall ist, wird ein wenig Geschäftseinschränkung oder vielmehr ein Verzicht auf die weiteste Ausdehnung, die unter den gegebenen Umständen, abgesehen vom Arbeitsmangel, möglich wäre, verbunden mit einiger Lohnerhöhung der ganze Nachtheil sein, der dem Unternehmer aus einem solchen Stande der Geschäfte erwächst. Uebrigens wird aber die sonst vortreffliche Geschäftslage ihn für jenen Nachtheil meist mehr als blos schadlos halten. Nun ist allerdings auch noch die Voraussetzung möglich, dass der Mangel an Arbeitskraft nicht auf einer Steigerung der Nachfrage, sondern auf einer Minderung des Angebots beruht, die durch Vernichtung von verfügbaren Arbeitskräften in Folge von Kriegen und Seuchen eingetreten ist. Alsdann findet eine wirkliche Geschäftseinschränkung statt, und die Steigerungen der Löhne können für die Unternehmer empfindlich werden. Dies ist aber auch die einzige Situation, in welcher die Last der Missverhältnisse auf die Unternehmer übergewälzt werden mag. Würde dagegen die Geschäftseinschränkung aus andern Ursachen, als dem Mangel an Arbeitskraft, sehr bedeutend, so könnte die Lage leicht in ihr Gegentheil übergehen. Diejenige Entziehung von Arbeitskraft, die der Krieg gewöhnlich mit sich bringt, wird regelmässig durch die grössere Productionseinschränkung überwogen, die er ebenfalls im Gefolge hat. Es sind daher in unserer vorigen Voraussetzung nur pestartige Verheerungen von grossem Umfang und ausserdem örtliche Arbeitermassacrirungen gemeint.

Ueberall, wo wir auf der einen Seite monopolartige Stellungen und auf der andern einen individuell zersplitterten Zudrang antreffen, werden geringe Ueberschüsse des letzteren über den Bedarf eine die Freiheit erdrückende Wirkung haben

und die sich Concurrenz machende Partei der Besteuerung oder Ausbeutung durch die Gegeninteressen überliefern. Von dieser monopolartigen Beschaffenheit ist nun die Position der Unternehmer schon allein darum, weil sie Unternehmer und als solche im ausschliesslichen Besitz der Arbeitsmittel, namentlich also des Bodens und des Capitals sind. Aehnliche Ungleichheiten liegen der Concurrenz auf Wohnungen zu Grunde, insofern hier das Angebot von Miethsräumen einer bestimmten gesuchten Lage nicht beliebig vermehrt oder durch Häuserbau in weiterer Entfernung nicht gehörig ersetzt werden kann. Doch dieses Beispiel werden wir noch unter einem andern Gesichtspunkt zu erwägen haben. Für jetzt begnügen wir uns mit dem allgemeinen Ergebniss, dass die Kräfteverhältnisse in der Concurrenz veranschlagt werden müssen, wenn ein richtiges Urtheil über die Wirkungen gefällt werden soll. Man erinnere sich jedoch hiebei immer, dass der Schematismus der Concurrenz an sich selbst noch keine hinreichende Entscheidung liefert, und dass es die gleichsam vor der Entwicklung desselben gegebenen Bedingungen sind, wovon die Hauptzüge der besondern Gestaltungen ihren eigenthümlichen Charakter erhalten. Hätten wir an Stelle des Arbeiterbeispiels irgend eine Waarenconcurrenz gesetzt, so würde die Möglichkeit der örtlichen und zeitlichen Vertheilung der Ueberschüsse die Annahme weit grösserer Differenzen mit weit kleineren Wirkungen gestattet haben. In diesem letzteren Bereich von Schwankungen sucht man denn auch gewöhnlich den Nachweis für die ausgleichenden Eigenschaften einer umfassenden und freien Concurrenz. Allein auch die hier vorausgesetzten Ausgleichungen durch Abgabe des Ueberflusses an weniger überfüllte Märkte oder durch Deckung des Mangels aus reichlicher versorgten Orten haben ihre Schranken, und ebenso wie die Versendung ist auch die Aufspeicherung und Aufbewahrung für eine spätere Zeit an die Einhaltung eines gewissen Maasses gebunden. Die geographische Vertheilung der örtlichen Unzuträglichkeiten hängt ausser von den Transportmitteln auch von dem Chancenverhältniss und den Preisen der verschiedenen Märkte ab, da die erleichternde Anziehung immer nur von Preisen ausgehen kann, die mindestens um die Versendungskosten höher sind. Die zeitliche Vertheilung dagegen wird durch die sich steigernden Zins- und Gewinnverluste an dem müssig liegenden Capital und durch die

unsichern Chancen der Zukunft, deren Unberechenbarkeit mit der Entfernung zunimmt, auf einen sehr kurz bemessenen Spielraum angewiesen. Ueberall sind es also in mehr oder minder feste Grenzen eingeschlossene Quantitäten, mit denen man bei der Beurtheilung des Spiels von Angebot und Nachfrage zu rechnen hat.

6. Die Meinung der ältern Volkswirthschaftslehre, dass die Concurrenz alle Missverhältnisse auszugleichen strebe und da, wo sie sich selbst überlassen werde, auch ihre Anpassungswirkungen in der unfehlbarsten Weise entwickle, gehört zu den Grundirrthümern, durch welche eine exacte Socialökonomie unmöglich gemacht wird. Die fragliche Wendung, deren sich Adam Smith zuerst im weitesten Umfange bedient hat, ist folgende. Wenn auf einem Markte, also in irgend einer Gattung des Angebots und der Nachfrage, Ueberfüllung oder Mangel vorhanden ist, so werden diese Umstände selbst ein Sporn zur Verminderung oder zur Vermehrung der auf diesen Kreis von Bedürfnissen gerichteten Thätigkeit werden. Sind in einem Geschäftszweige zu viele Personen engagirt, so wird der minder lohnende Ertrag neue Zufuhr fernhalten oder gar einen Theil des alten Stammes dazu treiben, eine andere Beschäftigungsart für ihr Capital oder ihre Arbeit aufzusuchen. Ist umgekehrt Mangel vorhanden, so wird der hiedurch gesteigerte Gewinn die Unternehmer, die Arbeiter und die Capitalien nach diesem Anwendungsgebiet locken. Wie also auch die Verhältnisse beschaffen sein mögen, so wird doch jede erhebliche Störung des Gleichgewichts von Angebot und Nachfrage vermittelst des Drucks oder der Erhöhung der Preise, Gewinne und Löhne selbst eine Ausgleichung herbeiführen, indem sie die überflüssigen Kräfte und Mittel entfernt, die mangelnden aber herbeischafft. Hienach läge in jeder Störung und Ungleichheit auch schon das Heilmittel in der Gestalt eines nothwendigen Uebergangs zum Gleichgewicht. Nur fragt man sich unwillkürlich, wie es denn überhaupt zu Störungen habe kommen können, wenn jenes nivellirende Streben die Anordnung aller Kräfte beherrscht. In der That liegt der Missgriff nicht in der allgemeinen Voraussetzung einer Tendenz, vermöge deren sich Angebot und Nachfrage und mithin auch Production und Consumtion so viel als möglich ins Gleichgewicht zu setzen und einander anzupassen streben. Es ist vielmehr die Uebersehung

der Hindernisse, welche sich jener Tendenz entgegenstellen, und ausserdem speciell die Vernachlässigung des quantitativ bestimmten Schliessens, wodurch jenes allgemeine Princip zu einer fehlerhaften Vorstellung wird. Die Anordnungen von Angebot und Nachfrage lassen sich nicht so unbedingt und willkürlich abändern, dass die Zeit oder andere Umstände und Grössen dabei ausser Rechnung bleiben könnten. Was hilft es, wenn eine Störung, nachdem sie eine geraume Zeit gedauert hat, endlich durch die stetigen Einwirkungen der ausgleichenden Tendenz verschwindet? Inzwischen hat ja ihre Herrschaft bestanden und Schaden angerichtet. Ueberdies wird aber der vermeintliche Ausgleichungseffect nicht einmal immer eintreten können, weil der richtige Zeitpunkt nicht jedesmal eingehalten werden kann. So beruht z. B. die Theorie Ricardos von dem Unterhaltsminimum, über welches der Arbeitslohn nicht dauernd steigen könne, auf der Vorstellung, dass die etwa durch eine Geschäftsausdehnung erzeugten höheren Löhne wieder zurückgehen müssen, indem der Mangel an Arbeitskraft durch die in Folge des bessern Lohnstandes grossgezogene Mehrbevölkerung ergänzt werde. Inzwischen hat nun aber der höhere Lohn eine Zeit lang bestanden, und es fragt sich doch wohl, ob diese Zwischenzeit nicht ausgedehnt genug ausfallen könne, um die verbesserte Lebensweise so Wurzel schlagen zu lassen, dass eine Wiederherabdrückung bis zum vorigen Stande unmöglich wird. Soll die Arbeiterzufuhr in den eignen Kindern der Arbeiter oder überhaupt erst mit der in Folge der bessern Löhne aufzuziehenden Generation erwachsen, so dürfte die Concurrenz zu spät kommen. Nimmt man aber zu der Voraussetzung seine Zuflucht, dass die Arbeiterzufuhr von anderwärts aus den weniger gut gelohnten Kreisen erfolgen solle, so trifft der Schluss niemals für eine Gesammtausdehnung der Volkswirthschaft zu und bleibt auch für einen einzelnen Geschäftszweig fehlerhaft, da die Anziehung von Arbeitskräften nach dem einen Orte doch offenbar an einer andern Stelle eine Entfernung sein und demgemäss wirken muss. Die Zugkraft der Nachfrage mag sich auf diese Weise in ihren Wirkungen vertheilen; aber sich selbst aufheben und ihre Folgen gänzlich rückgängig machen kann sie nicht. Es bleibt also nichts übrig, als zu einer äusserlich bereiten, nicht erst von dieser Zugkraft herbeigeschafften Ursache der Ausgleichung zu greifen und mit

Ricardo die Malthusisch andrängende Bevölkerung wirken zu lassen. Alsdann ist aber der Schluss, wie wir gezeigt haben, ebenfalls an einen Zeitverlauf gebunden, der ihn selbst hinfällig macht.

Die Concurrenz ist selbst als ein Mechanismus zu betrachten oder bewegt sich mindestens innerhalb eines solchen. Wer nun die Zeitpunkte und die Kraftgrössen für gleichgültig erachten wollte, würde sich eines ähnlichen Fehlers schuldig machen, wie derjenige Ingenieur, der sich darüber fortsetzen wollte, dass sich ein Hahn zur unrechten Zeit öffnet und schliesst, oder dass der Stempel in falschem Tempo auf- und niedergeht. Die volkswirthschaftliche Maschine, in welcher das Concurrenzspiel nur der Ausdruck von Kräften ist, die vor und über aller Concurrenz vorhanden sind, schreibt die Bewegungsart in der Hauptsache vor und gestattet nur Abänderungen von untergeordneter Bedeutung. Man überschätzt also die Ausgleichungstendenz, wenn man ihr Wirkungen zuschreibt, die sie innerhalb ihres Spielraums gar nicht üben kann. Der Einzelne muss denjenigen Markt beschicken, der ihm zugänglich ist, und auf den verzichten, den er übrigens am liebsten wählen würde. Ausserdem kommt es nicht blos auf die Höhe der Preise, sondern auch auf die Capacität der Märkte an, auf denen sie herrschen. Die Anziehungskraft eines Marktes, dessen Bedarf bald gedeckt ist, kann des kleinen Umfangs wegen trotz der hohen Preise nicht gross sein. Es werden also die Märkte nicht blos nach ihrem Preisstand, sondern auch nach ihrer Fassungskraft zu veranschlagen sein. Das grösste Angebot kann möglicherweise nach den billigsten Märkten gehen, weil die theuersten einen zu geringen Absatz gewähren und vielleicht keine Bürgschaft der Dauer bieten. Die einmal geschaffenen Verkehrseinrichtungen und angeknüpften Verkehrsverbindungen lassen sich nicht sofort nach jeder Aenderung der Bezugs- und Absatzchancen umgestalten; sie schreiben vielmehr die Bahnen vor, in denen sich die Concurrenz zu bewegen hat.

Wie leicht sich Täuschungen der bedenklichsten Art über die compensirenden Wirkungen der Concurrenz unterhalten lassen, mag folgendes Beispiel lehren. In einem Industriezweige wird durch irgend eine äussere Ursache der Absatz auf die Dauer so bedeutend beschränkt, dass er etwa nur die Hälfte der gewöhnlichen Erzeugnissmenge deckt. Die andere Hälfte wird nun auf andere Absatzwege angewiesen, die jedoch praktisch

gar nicht zugänglich sind und mithin in erheblich wirksamer Weise nicht existiren. Nach der gewöhnlichen Theorie müsste eine Art Diffusion oder Zertheilung des durch den Zustand der Ueberproduction geschaffenen Ueberangebots Platz greifen; aber nach einer exacten Auffassung wird die besondere Frage stets die sein, ob die Anordnung und Fassungskraft der verschiedenen Märkte nebst den zugehörigen Preisen eine solche Abwälzung gestatte. Findet sich nun, dass die Lage des Weltmarktes oder, mit andern Worten, der Inbegriff aller zugänglichen Märkte keinen ausreichenden Spielraum bietet, so wird nach gewöhnlichen Begriffen eine Calamität unausweichlich sein. Indessen die überlieferte Doctrin von dem Universalmittel der ausgleichenden Concurrenz wird da, wo sie nicht, wie in der Agitation, unverschämt genug wird, das Fehlen von andern Absatzwegen als Unmöglichkeit zu leugnen, die in der entgegengesetzten Richtung liegende Abstellungsart des Missverhältnisses in Bereitschaft haben. Sie wird sich darauf berufen, dass die Uebersetztheit der Industrie zu Abstossungen und Ausmerzungen der überflüssigen Producenten führen müsse, und dass sich Arbeit und Capital nun zum Theil von ihrer gegenwärtigen Anlage abwenden und in andere Canäle begeben werden. Ganz abgesehen von der Frage, ob diese als offen vorausgesetzten Canäle auch wirklich sofort und in erforderlichem Maass zur Verfügung stehen, ist schon die Annahme, dass sich aus einem Industriezweige die dort in eigenthümlicher Gestalt vorhandenen Kräfte und Mittel herausziehen und in Potenzen anderer Art verwandeln lassen, eine völlig irrthümliche Vorstellung. Die auf einen Geschäftszweig eingeschulten Arbeiter sind der Regel nach nicht leicht in dem andern verwendbar. Der Uebergang zu nahe verwandten und daher ähnlichen Thätigkeiten ist allerdings mit weniger Schwierigkeiten verknüpft, aber bietet auch meist keinen zureichenden Spielraum. Die Capitalien, die in den für den Geschäftszweig eigenthümlichen Vorrichtungen angelegt wurden, sind meist so gut wie vernichtet; denn derartige Veranstaltungen verlieren ihren Werth mit dem Zweck und Zusammenhang, für welchen sie fungiren. Die Unternehmer sind ebenfalls nicht in der Lage, die Kenntniss ihres besondern Geschäftszweiges und die zu demselben gehörigen Geschäftsbeziehungen mit andern Eigenschaften und Gelegenheiten zu vertauschen. In Wahrheit ist mithin der Ruin der einzige Ausweg, auf den die sich selbst

überlassene Concurrenz gerathen wird. Zunächst kann eine Einschränkung der Production die Einleitung bilden, und die meisten Unternehmer nebst ihren Arbeitern werden es vorziehen, lieber in der gedrücktesten Lage, als gar nicht zu existiren. Hieraus begreift sich die praktisch keineswegs seltene Thatsache, dass zeitweilig mit Verlust oder wenigstens ohne nennenswerthen Gewinn eine Production fortgeführt wird, um sie nur überhaupt noch am Leben zu erhalten. Man kann sagen, dass ein solches Verfahren bei sicherer Aussicht auf den Ruin thöricht sei; aber man kann auch entgegnen, dass Niemand vorzugsweise Grund hat, vor seinem Nachbar den Platz zu räumen. Jedermann, der sich nicht unbedingt zu schwach fühlt, wird den Kampf auf jene Weise versuchen und sich Opfer auferlegen, um auf dem Felde der Concurrenz, welches unter solchen Umständen wirklich ein ökonomisches Schlachtfeld ist, unter den Lebenden zu bleiben und zu den Siegern zu zählen. Eine Anzahl von Geschäften muss ausgemerzt werden; denn nur in einer beträchtlichen Reduction kann die Industrie als Ganzes dem dauernd halbirten Absatz gegenüber fortbestehen. Die Bankerotte werden also nach und nach ein Gleichgewicht für das Ganze herstellen, während sie die Einzelnen schaarenweise zu Grunde richten. Hiebei werden sogar die stärksten Elemente bedeutende Vortheile ziehen, indem sie mit ihren Mitteln alle schwächeren Kräfte aufsaugen und zugleich aus den Bankerotten der Unternehmer wie aus den unverhältnissmässig gedrückten Löhnen Gewinne machen. Der Industriezweig wird aus einer solchen Katastrophe weit centralisirter hervorgehen, da die Stärksten allein übrig geblieben sind und nun den ganzen, wenn auch eingeschränkten Kreis wirksamer als bisher beherrschen. Eine Anpassung hat vermöge eines solchen Hergangs allerdings stattgefunden; die fragliche Industrie hat sich in den Rahmen der neuen beschränkteren Lebensbedingungen gefügt; aber bei dieser Hineinfügung ist eine grosse Anzahl individueller Existenzen zerdrückt worden. Unter andern Umständen kann auch ein langsames Hinsiechen mit stetigem Rückgang die Folge sein, und man wird auch dann von Ausgleichung reden können, aber nur nicht von einer solchen, welche die vorhandenen Kräfte und Mittel vermöge der Concurrenz an geeignete Verwendungsstellen verpflanzte und durch einen blossen Austausch von Ueberfluss und Mangel haltbare Verhältnisse herbeiführte. Die Art

von Selbstausgleichung, zu der es wirklich kommt, ist ganz dieselbe, wie wenn Hunger und Mangel die Bevölkerung zum Theil vernichten.

7. Die Bahnen, in denen sich die Concurrenz bewegt, sind theils durch die Natur oder allgemeine Einrichtungen und Verhältnisse, theils durch künstliche Veranstaltungen mit dem besondern Zweck der Regulirung vorgezeichnet. Man ist gewohnt, diejenige Concurrenz eine freie zu nennen, die den Einwirkungen der zweiten Art nicht unterliegt, und die daher von der gewöhnlichen Volkswirthschaftslehre so betrachtet wird, als wenn sie von Natur vorhanden wäre und auf keiner menschlichen Einschränkung beruhte. Obwohl nun diese letztere Auffassung irrthümlich ist, bleibt es doch zweckmässig, an dem Sprachgebrauch in seiner heutigen Gestalt festzuhalten und sich die freie Concurrenz als Gegensatz einer Gruppe historischer Einschränkungen zu denken. Zunächst werden durch diese Art von Freiheit die Einrichtungen der mittelalterlichen Gewerbeverfassung und deren spätere, zum Theil noch heut in vereinzelten Richtungen bestehende Reste ausgeschlossen. Hieher gehören ausschliessliche Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte und überhaupt die Abhängigkeit des Gewerbebetriebs von der Zugehörigkeit zu einer Zunft oder Körperschaft, die über das Recht zur Ausübung irgend einer wirthschaftlichen oder erwerbenden Thätigkeit verfügt. Aus dem Bereich der neueren Staatsgestaltung reihen sich hieran die polizeilichen Concessionen, die öffentlichen und privaten Monopole und die protectiven, vornehmlich in der Form der Schutzzölle wirksamen Einrichtungen. Das Princip der freien Concurrenz verneint alle diese und alle ähnlichen Einwirkungen. Es will die Individuen in ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit nirgend eingeschränkt und nirgend gefördert, sondern ihrer jedesmaligen Einzelkraft überlassen wissen. Das Spiel der individuell ringenden Kräfte soll mit seinem Ergebniss als Naturgesetz hingenommen werden. Die politisch organisirenden Kräfte haben sich sorgfältig jedes Einflusses auf diesen natürlichen Mechanismus zu enthalten, und man hat die Einzelnen machen und die Dinge gehen zu lassen, wie es ihnen und der Natur gefällt. Dies ist die völlig negative Maxime des *laissez faire, laissez aller.* Sie ist einerlei mit dem Princip des freien Geschäfts oder des im weitesten Sinne verstandenen Freihandels. Sie schliesst die vollständigste Freizügigkeit ein, indem sie die Freiheit des Wirth-

schaftsbetriebs auch nicht mittelbar durch Niederlassungs-, Abzugs- und Zuzugsvorschriften sowie durch örtliche, den Fremden treffende Verbote oder Beschränkungen des Eigenthumserwerbs und der Geschäftserrichtung gehemmt wissen will. Dieses Ideal der neueren bürgerlichen Oekonomie umfasst die Beseitigung aller Traditionen und Veranstaltungen, welche direct oder indirect der Ausbildung des auf Lohnarbeit gegründeten Wirthschaftsbetriebs entgegenstehen. Es entfernt als Mittel zum Zweck z. B. auch die noch aus der Hörigkeit übrig gebliebenen Beschränkungen der Eheschliessung, und es bestrebt sich in Rücksicht auf den Arbeiterstand, das Individuum so transportabel als möglich zu machen, um es an jedem Ort zur Verfügung zu haben.

Versteht man die Freiheit der Concurrenz nicht blos im herkömmlich begrenzten Sinne, sondern erweitert den Gedanken, wie es sein muss, zu einem Gegensatz gegen alle Gewalten, welche aus allgemeinen und nicht blos zufälligen Gründen das vereinzelte Wirthschaftsstreben einer Art von modernem Bann und Zwang unterwerfen, so erhält die Idee der wirthschaftlichen Unabhängigkeit eine völlig veränderte Gestalt. Erstens giebt es nicht blos künstliche, sondern auch natürliche Schranken, auf welche man bei der Abwägung der Concurrenzchancen zu achten hat. Die Natur hat durch ihre Anordnungen dem Verkehr gewisse Bahnen vorgeschrieben, und alle Concurrenz, so frei sie auch übrigens sein möge, wird die Gunst oder Ungunst dieses von der Natur abgesteckten Rahmens zu erproben haben. In die Chancen kommt auf diese Weise schon ein Element der Ungleichheit, welches dann durch die Bestrebungen der Menschen noch verstärkt wird. So hat, um ein Beispiel von grossen Dimensionen zu wählen, England sein Welthandelsmonopol zum grössten Theil der Natur, nämlich seiner Lage und seiner insularen Beschaffenheit zu danken. Ueberall ziehen die Berge die Schranken und bieten die Flüsse und Meere mit ihren mehr oder minder günstigen Anknüpfungspunkten des Verkehrs die Verbindungslinien in einer bestimmten Gestalt dar. Man kann also behaupten, dass es schon von Natur keine Concurrenz giebt, die nicht an vorgeschriebene Bahnen gewiesen wäre und erhebliche Ungleichheiten in sich schlösse. Ueberhaupt ist es ein Fehler der bisherigen Volkswirthschaftslehre, die von Natur bestehenden Ungleichheiten entweder ganz zu vernachlässigen oder doch nicht als Ursachen von

wirthschaftlichen, socialen und politischen Differenzen und Chancengestaltungen gehörig in Rechnung zu bringen.

Die Ungleichheiten der von Natur geschaffenen Positionen werden für die Idee der Concurrenzfreiheit dadurch wichtig, dass sie die Grundlage für künstliche Ausdehnungen oder Compensationen liefern können. In der allgemeinen Tendenz der einseitigen Interessenwahrnehmung, die durch kein Gegengewicht aufgewogen wird, liegt es ganz offenbar, die Naturvortheile bei sich selbst künstlich zu verstärken und sie auf Seite des Fremden durch besondere Einrichtungen möglichst auszugleichen. Die natürliche monopolartige Stellung strebt mit geschichtlicher Unvermeidlichkeit dahin, sich durch gesetzliche Institutionen zu steigern. Hieraus ergiebt sich, dass die sich selbst überlassene Natur der menschlichen Verhältnisse, aus welcher man die politischen Mittel nicht besonders ausgeschieden und auf gemeinen Rechtsschutz eingeschränkt denkt, zu gegenseitigen Abgrenzungen des Concurrenzspiels führen müsse. Die individuelle Concurrenzfreiheit ist selbst nur durch diejenigen Interessen ein Ideal geworden, deren geschichtlich begründete und ausserhalb der freien Concurrenz grossgezogene Macht jetzt bei dem ungebundenen Ringen nur noch gewinnen kann. Die festen und wenig angreifbaren Positionen sind geschaffen, und im Besitz derselben proclamirt man ein allgemeines Rennen mit anscheinend gleichen Rechten, aber doch im Bereich einer wirthschaftlichen und socialen Welt, die nicht aus dem Princip des gleichen Rechts oder der allseitigen Freiheit gestaltet worden ist.

Noch wichtiger, aber auch noch weniger beachtet, als die an die Naturgrundlage zu ihrer Verstärkung oder Aufhebung angeknüpften Kunstmittel, sind diejenigen allgemeinen Einrichtungen politischer und socialer Art, welche ohne besondere Absicht dennoch dazu führen, die vermeintlich freie Concurrenz in monopolartige Verhältnisse zu verwandeln. Um in dieser Hinsicht unsern Gedanken streng auszudrücken, müssen wir den Charakter eines natürlichen und annähernden Monopols erläutern. Die Eisenbahnen bieten das Beispiel eines natürlichen Monopols dar, welches im Stadium der ersten Einführung des neuen Transportsystems in einem Lande am schärfsten ausgeprägt ist, aber auch in der späteren Entwicklung, wo Concurrenzbahnen praktisch möglich sind und thatsächlich vorkommen, noch in höchst intensiver Weise fortbesteht. Eine einzige Linie zwischen zwei Orten

ist offenbar ein thatsächliches Monopol im strengsten Sinne, solange der Umfang des Transportbedarfs einer zweiten keine Existenz verspricht. Aber auch wenn diese zweite Concurrenzlinie geschaffen ist, lässt sich das nun entstehende Verhältniss als ein annäherndes Monopol bezeichnen. Die leichte Combinationsmöglichkeit und der Umstand, dass der Transportbedarf die Leistungsfähigkeit der beiden Linien, wie sich deren Inhaber auch verhalten mögen, in Anspruch nehmen muss, macht die tarifreducirende Kraft einer solchen Art von Concurrenz sehr unerheblich, wo nicht ganz illusorisch. Aus diesem Grunde sind die betreffenden Tarife einseitige Auferlegungen, die zwar gewisse Maxima im eignen Interesse nicht überschreiten werden, sich aber doch zur öffentlichen Regelung, der sie auch meist direct oder indirect anheimgefallen sind, ganz besonders empfehlen. Ein anderer Fall, in welchem die Natur der Sache eine gehörige Concurrenz ausschliesst, ist die Versorgung der Städte mit Wasser oder Leuchtgas durch einheitliche Systeme von Leitungsröhren. Hier hat man nur die Wahl zwischen der Schöpfung eines eigentlichen Monopols oder communaler Selbstversorgung.

Man kann von einem annähernden factischen Monopol auch da reden, wo sich die Concurrenz auf der einen Seite in centralistischer Weise verengt und wenige Unternehmungen den Markt beherrschen. Dies ist z. B. mit den grossen Zeitungen eines Landes der Fall, die offenbar ein Besitzmonopol haben, welches mit Geldopfern von Hunderttausenden und bisweilen von Millionen kaum ernstlich angegriffen und nur in seltenen Ausnahmefällen beeinträchtigt werden könnte. Erwägt man, wie sich diesem Vorbilde auch manche andere Geschäftszweige nähern, so sieht man, wie die als frei bezeichnete Concurrenz nur dann eine wirkliche Concurrenz und nicht annäherndes Monopol ist, wenn die Anzahl der uncombinirten Bestrebungen eine ansehnlichere wird und sich einigermaassen gleichgestaltet. Da zwischen der geringen und einer grossen Anzahl viele Mittelstufen gedacht werden können, so geht das, was bei einer gewissen Stufe noch Concurrenz heisst, durch Verminderung der selbständigen Mitbewerber quantitativ in ein monopolistisches Verhältniss über. Aber auch da, wo es nicht die beschränkte Zahl der Concurrenten, sondern der relativ geringe Umfang oder die Einzigkeit der Sache ist, was die von keiner Concurrenz ernsthaft anzufechtende Position erzeugt, haben wir ein approximatives Monopol. Als ein solches

muss der grossstädtische Hausbesitz in Rücksicht auf Wohnungsangebot bezeichnet werden, sobald die fortschreitende Vermehrung des Wohnungsbedarfs die Richtung der Concurrenz dauernd einseitig gestaltet. Ueberhaupt ist das städtische Grundeigenthum, sowie in geringerem Grade alles übrige Grundeigenthum, wenn man es in Rücksicht auf die Stellung der Nichteigenthümer und deren Concurrenz auf dessen Benutzung oder dessen Früchte betrachtet, eine thatsächlich monopolartige Institution. Diejenigen, welche es nicht besitzen, werden durch dasselbe offenbar besteuert und zwar vermittelst der Concurrenz selbst. Der Hauptgrund des monopolistischen Elements ist die Unmöglichkeit, den Boden von einer bestimmten Lage zu vermehren und an derselben Stelle ihn noch einmal oder öfter dasein zu lassen. Wo ein Haus gebaut ist, kann man nicht noch eines aufrichten, und dem landwirthschaftlichen Boden kann man wohl Dünger zuführen, aber nicht eine zweite Fläche von gleicher Lage hinzufügen. Könnte man Wohnungen von bestimmter Lage, wie landwirthschaftliche Erzeugnisse, auf die Märkte transportiren und dort beliebig häufen, so würde der gewaltige Vorrang des städtischen Monopols verschwinden.

Wie die thatsächliche Freiheit der Concurrenz nur in deren Gleichheit und Ebenmässigkeit gefunden werden könne, glauben wir nachgewiesen zu haben. Da nun aber die ebenmässigen Chancen in der individuellen Gestaltung nicht vorhanden sind, und da eine Sicherung gegen diese wirthschaftlichen Unfreiheiten durch blos negative, die früheren Hindernisse wegräumende Mittel nicht zu erreichen ist, so bleibt uns noch die social organisirte Concurrenz als das natürlichste Ausgleichungsmittel zu betrachten übrig. Ihr Gebiet ist jedoch so wichtig, so weit und zugleich bis jetzt so ungemessen, dass ihre Erwägung in der Hauptsache den praktischen Erörterungen der social organisatorischen Kräfte und nur in einem einzigen Punkt der Theorie des Concurrenzgesetzes anheimfällt. Diese einzige, schon hier zu beachtende Seite ist das Princip, dass die ungünstigen Wirkungen der individuellen Concurrenz durch die Vereinigung aufgewogen und hiemit die aus der sonstigen Lage erwachsenden Schäden wenigstens abgeschwächt werden. Alle freien körperschaftlichen Verbindungen zwischen den sonst sich einzeln Concurrenzmachenden merzen den gegenseitigen Druck aus und setzen an die Stelle der Zersplitterung

ein einheitlich solidarisches Auftreten. Das beste Beispiel für eine Wirksamkeit dieser Art sind die Arbeiterbündnisse mit den Strikes als Compulsivmitteln. Während in der gewöhnlichen Form der Concurrenz hier der Einzelne nichts ist, indem sein Bestreben durch das des Mitarbeiters gelähmt wird, gelangt er als Glied der Verbindung zu einer nachdrücklichen Machtstellung.

Sind es nur Wenige, die sich Concurrenz machen, und die ohnedies vor der Gegenpartei Etwas oder gar nahezu ein Monopol voraushaben, so wird ihre Verbindung, soweit sie auf Grund der Freiwilligkeit oder durch Bedrohung der Nichteinstimmenden vorhält, vollends ein Monopol schaffen. Sie wird also, anstatt den allgemeinen Uebelstand einseitiger Uebermacht zu mildern, ihn bis zur Unerträglichkeit schärfen. Derartiges greift gewöhnlichermaassen weniger den Arbeitern insbesondere als vielmehr allen Arten von Publicum gegenüber am unbehindertsten um sich. Industrielle Grossproducenten, wie beispielsweise Kohlenförderer und Schienenfabrikanten, versuchen es auf diese Weise, durch sogenannte Ringe und Cartelle, theils offen, theils insgeheim dem allgemeinen Publicum oder gar dem Staat übermässige Preise aufzunöthigen. Das Gegenmittel hätte darin zu bestehen, in allen solchen und ähnlichen Fällen auch die Consumenten und überhaupt die Gegenpartei zu entsprechender einheitlicher Thätigkeit zu organisiren. Allerdings wachsen hier die Schwierigkeiten schon mit der Anzahl genug, von der etwaigen räumlichen Zerstreutheit der zu Vereinigenden nicht zu reden. Wollte man aber in dieser Richtung einen politischen Machtzweig neu entstehen und dazwischentreten lassen, um in dem ungleichen Kampfe nach Grundsätzen wirthschaftlicher Gerechtigkeit Frieden aufzuerlegen und eine befriedigende Art des Miteinanderauskommens zu schaffen, so würden auch hier einige Ungelegenheiten nicht fehlen. Die politische Einflussjägerei der social vorherrschenden Parteien würde das, was sie sonst auf socialem Wege zu erbeuten suchte, nun durch politische Corruption einbringen wollen. Man sieht also, wie das Spiel im Gebiet der Concurrenz, ob frei, ob geknebelt, ob durch natürliche Uebermacht oder künstlich vergewaltigt, auch im eigentlich politischen Gebiet eine Fortsetzung haben wird. Trotzdem ist nicht daran zu verzweifeln, zu der formellen Freiheit noch die sachliche auf verschiedenen Wegen zu sichern und die schlechten

Mittel, die jede noch so gute Einrichtung und Verkehrsart verderben, durch Verurtheilung und praktische Ahndung zu ächten und zu hindern.

Zweites Capitel.

Bodenrente, Capitalgewinn und Arbeitslohn.

1. Die drei Haupteinkünftearten, welche in der gegenwärtigen Wirthschaftsverfassung eine Rolle spielen, beziehen sich auf den Boden, das Capital und die Arbeit. Sie haben sich geschichtlich in der angegebenen Reihenfolge entwickelt, indem unter der ursprünglich immer auf Sklaverei beruhenden Wirthschaft zunächst die Bodenrente die vorherrschende Form sein musste, sobald nur überhaupt eine örtlich fixirte Wirthschaft mit Ackerbau in Frage kam. Obwohl die Lehre von der Bodenrente seit Adam Smith zur Aufstellung und Wiederbeseitigung eigenthümlicher Theorien Veranlassung gegeben hat, so kann doch eine positive Darstellung, die auf die Breite des geschichtlichen und rein polemischen Materials verzichten darf, verhältnissmässig einfach und kurz ausfallen. Da aber der Gebrauch des Wortes Bodenrente bei Ricardo und dessen Anhängern von der gewöhnlichen Bedeutung, die der Ausdruck im Geschäftsleben und in der Wissenschaft hat, sehr erheblich abweicht, so sei sogleich im Voraus bemerkt, dass wir überall, wo wir nicht eine ausdrücklich abändernde Bemerkung hinzufügen, den allein haltbaren üblichen Sinn vor Augen haben. Hienach ist die Bodenrente oder Grundrente dasjenige Einkommen, welches der Eigenthümer als solcher vom Grund und Boden bezieht. Da der Boden gewöhnlich nicht allein, sondern nur in Verbindung mit den ihm einverleibten Productionsmitteln in Frage kommt, so schliesst die Grundrente den Gewinn von den mit dem Boden verbundenen Capitalien ein. Ja sie würde überhaupt im weiteren Sinne des Begriffs als eine Art des Capitalgewinns zu betrachten sein, wenn der Grund und Boden als Productionsmittel oder Naturalcapital hinreichend gekennzeichnet wäre und nicht der eigenthümlichen Beschaffenheit wegen, die er vor andern Productionsinstrumenten voraushat, eine bestimmtere Absonderung der Theorie verlangte.

Ehe wir auf die Bodenrente näher eingehen, müssen wir des Gegensatzes wegen die andern Einkünftekategorien mit einigen Worten begrenzen. Der Ausdruck Capitalgewinn schliesst im weitern Sinn den Zins ein, wird aber gewöhnlich in der bestimmtern Bedeutung gebraucht, nach welcher er das aus der Anwendung des Capitals in einem Unternehmen sich ergebende Einkommen bezeichnet, während der Zins nichts weiter als die Gegenleistung für die Darleihung des Capitals ist. Beide Arten, vom Capital Gewinne zu ziehen, lassen sich mit einer doppelten Gestaltung der Verwerthung des Grund und Bodens vergleichen, ohne dass jedoch die Parallele in Rücksicht auf die Grössenverhältnisse zuzutreffen braucht. Das Verpachten eines Grundstücks hat einige Aehnlichkeit mit dem Ausleihen eines Capitals, und die Pacht würde daher dem Zins entsprechen. In der That ist die Bodenrente dem Zins darin sehr ähnlich, dass sie dem Eigenthümer zu einem Einkommen verhilft, welches sich ausschliesslich auf sein Eigenthum gründet und nicht auf Selbstbewirthschaftung zu beruhen braucht. Bei der Bewirthschaftung des eignen Capitals wird der Zins ebenfalls, aber als Bestandtheil des gesammten Capitalgewinns erzielt. Wollte man die Analogie weiter verfolgen, so müsste der Gewinn, der dem Pächter nach Abzahlung der Bodenrente übrig bleibt, demjenigen Rest des Capitalgewinns entsprechen, welcher dem Unternehmer, der mit fremdem Capital wirthschaftet, nach Abzug der Zinsen zufällt. Man ist aber nicht gewohnt, die Pächtergewinne als die Haupteinkünfte und die Grundrente nur als einen Rest anzusehen, während man im Bereich des Capitals den Gewinn des Unternehmers als das Ueberwiegende und den Zins nur als eine secundäre Belastung zu betrachten pflegt. Ein Beweis für diese Verschiedenheit der Auffassung ist die Thatsache, dass man in der Lehre von der Bodenrente den Fall der Selbstbewirthschaftung nicht besonders auszeichnet und auf die Grössendifferenz einer in Form der Pacht und einer selbsterzeugten Rente kein sonderliches Gewicht legt. Wenigstens hat man sich nicht veranlasst gefunden, die aus der Selbstbewirthschaftung hervorgehende Rente derartig zerlegt zu denken, dass der eine Bestandtheil gleichsam den Zins des Grundstücks und der andere den Ueberschussgewinn des Unternehmerthums repräsentirte. Abgesehen von dem eignen Capital, welches der Pächter zur Anwendung bringt, scheint man seinen speciellen Gewinn meistens für eine Art Arbeitslohn zu

halten. Doch ist es bedenklich, hierüber etwas behaupten zu wollen, da man sich die Frage in dieser Bestimmtheit gar nicht vorgelegt hat. Ueberall, wo es sich um grössere Wirthschaften handelt, wird man mit Leichtigkeit einsehen können, dass es nicht angeht, den specifischen Pächtergewinn als Arbeitslohn gelten zu lassen. Dieser Gewinn beruht nämlich selbst auf dem Gegensatz gegen die ländliche Arbeitskraft, deren Ausnutzung allein jene Einkünfteart möglich macht. Es ist offenbar ein Stück Rente, welches in den Händen des Pächters bleibt, und durch welches die volle Rente, die bei der Bewirthschaftung durch den Eigenthümer erzielt werden würde, verkürzt wird. Nur die eigenthümliche Gestaltung der Concurrenz, die sich die Pächter machen, und durch welche sie zu grossen Pachtleistungen genöthigt werden, ist die Ursache, dass Landgüter nicht zu ähnlichen Bedingungen wie Leihcapitalien zu haben sind, und dass der Schwerpunkt in die dem Eigenthümer zufliessende Rente fällt. Andernfalls würde es gar nicht auf das Eigenthum, sondern nur auf die wirthschaftliche Anwendung der im Boden und den zugehörigen Einrichtungen gegebenen Productionsmittel ankommen.

Der Arbeitslohn ist der Sold zum Unterhalt der Arbeitskraft und kommt zunächst nur als Grundlage für Bodenrente und Capitalgewinn in Betracht. Um sich die hier obwaltenden Verhältnisse recht entschieden klar zu machen, denke man sich Grundrente und weiterhin auch Capitalgewinn zuerst geschichtlich ohne Arbeitslohn, also auf Grundlage der Sklaverei oder Hörigkeit. Man wird auf diese Weise mit einem einzigen Blick übersehen, dass Grundrente und Capitalgewinn in der socialen und politischen Unterordnung ihren Ursprung haben und auch noch heute auf einer indirecten wirthschaftlichen Unterwerfung beruhen. Ob der Sklave und Hörige, oder ob der Lohnarbeiter unterhalten werden muss, begründet nur einen Unterschied in der Art und Weise der Belastung der Productionskosten. In jedem Falle bildet der durch die Ausnutzung der Arbeitskraft erzielte Reinertrag das Einkommen des Arbeitsherrn. Nicht der Grundherr als solcher, sondern in seiner Eigenschaft als directer oder indirecter Herr einer gewissen Menge von Arbeitskraft gelangt zu einer Bodenrente. Analog gestaltet sich das Verhältniss für den Capitalisten. Man sieht also, dass sich die Einkünfteformen in ihrer gegenwärtigen Gestalt nicht voneinander getrennt denken lassen, und dass namentlich der Hauptgegensatz, vermöge dessen auf der

einen Seite irgend eine Art von Besitzrente und auf der andern die besitzlose Soldarbeit steht, nicht ausschliesslich in dem einen seiner Glieder, sondern stets nur in beiden zugleich betroffen werden kann.

2. Die zwei hauptsächlichsten Gestalten der Grundrente sind die landwirthschaftliche Bodenrente und die vorzugsweise städtische Hausrente. Die sonstigen Unterscheidungen die man noch herbeiziehen könnte, sind von ungleich geringerer Wichtigkeit und ordnen sich entweder, wie z. B. die Einkünfte von Waldungen, der einen Hauptgestalt unter, oder lassen sich, wie die Bergwerkseinkünfte, nur unter bestimmten Voraussetzungen, zu denen für den Bergbau das Privateigenthum gehören würde, nach Analogie der Grundrente behandeln. Der letztere Umstand thut allerdings einem Hauptelement der gesammten Theorie keinen Eintrag, da selbst da, wo der Bergbau als reine Capitalunternehmung betrachtet wird, doch die Ausnutzung der Arbeit und ein privilegienartiges Recht die Unterlage der Gewinne bilden. Uebrigens lassen sich alle für die Volkswirthschaft erheblichen Hauptfragen an der landwirthschaftlichen Bodenrente und an der Hausrente erledigen. Wir beginnen dem Herkommen gemäss und des einfacheren Ganges wegen mit der Güterrente.

Wie alle Rente, so hat auch die Güterrente vornehmlich zwei ihre Grösse bestimmende Ursachen. Die erste derselben liegt in der unmittelbaren Ausnutzung der eignen ländlichen Arbeitskraft, die zweite in der Verwerthung der Erzeugnisse auf dem Markte und der hiemit verbundenen mittelbaren Besteuerung der fremden Arbeit und Industrie. In der einen Hinsicht fällt Alles, was an den Productionskosten und namentlich am Arbeitslohn gespart wird, der Landrente zu; in der andern Hinsicht wird die dichtere Bevölkerung und die mit ihr wachsende Abnehmerschaft in den hohen Preisen der landwirthschaftlichen Erzeugnisse zu einer Einnahmequelle. Es ist eine einigermaassen ausgleichende Thatsache, dass sich diese beiden Ursachen, von denen die Grundrente genährt wird, mit der höheren Entwicklung in entgegengesetzter Richtung bewegen. Die Ausdehnung der Arbeitsmenge bei intensiverer Wirthschaft erhöht den Reinertrag, d. h. die Gutsrente, keineswegs in demselben Verhältniss als den Rohertrag, in welchem der auf die Arbeitslöhne fallende Antheil noch eingeschlossen ist. Mit der immer intensiver werdenden Wirthschaft stellt sich der Reinertrag als ein stets geringerer Bruchtheil des

gesammten Ertrages dar, und diese Erscheinung beruht ganz einfach auf dem Umstande, dass eine grössere Anzahl von besser gelohnten Arbeitern erforderlich wird, ohne deswegen eine proportional wachsende Rente zu ergeben. Das Interessanteste an dieser Thatsache ist der Umstand, dass sie von dem Gegensatz der beiden Theorien, die in der Rentenlehre einander am schärfsten gegenübergestanden haben, völlig unabhängig ist, indem sie sich auch aus einer Ricardoschen Voraussetzung erklären lässt. Es gehört nämlich zu den in dieser Art von Oekonomie beliebtesten Vorstellungen die stete Hinweisung darauf, dass die landwirthschaftlichen Erträge hinter der Proportion mit den aufgewendeten Mitteln zurückblieben. Dies ist nun ganz richtig für die Rentabilität, welche durch die Einkünfte des Grundherrn, — nicht aber für die Productivität des Grundstücks, welche durch den Rohertrag, den in ihm enthaltenen Antheil der Arbeit und Vortheil der gesammten Volkswirthschaft gemessen wird. Ein relatives Sinken der Rentabilität, bei welchem die Rente noch immer absolut steigt, wird mit einer sehr erheblichen Vermehrung der Productivität der Landgüter verbunden sein können. Wer jedoch die Ergiebigkeit an Erzeugnissen ohne Weiteres mit der Höhe der Einkünfte des Eigenthümers vermengt, sollte sich erst in den Gegensatz von Rentabilität und Productivität ein wenig einschulen lassen, ehe er es unternimmt, in solchen Fragen mitzusprechen. Die kühne Verworrenheit eines Schlusses von der natürlichen Productivität auf die für eine bestimmte sociale Classe gültige Rentabilität ist zu naiv und ungeschickt, um in Angelegenheiten geduldet werden zu können, in denen sich die subtilsten und genialsten Geister bereits mit Erfolg versucht haben.

Wir wollen jedoch den Gegenstand hier noch nicht erschöpfen und lieber, ehe wir uns zur Formulirung eines Vertheilungsgesetzes allzu schnell entschliessen, die zweite Ursache genauer in Erwägung ziehen. Die landwirthschaftliche Rente bestimmt sich, wie gesagt, nach den Verkaufspreisen der Erzeugnisse insoweit, als in diesen Preisen auch für den Grundeigenthümer ein Aneignungsmittel liegt. Verdichtet sich die Bevölkerung des Absatzortes und geschieht dies besonders in der Nähe, so wird die Concurrenz auf die fraglichen Producte gesteigert und kann, je nachdem ihr Uebergewicht mehr oder minder stark ausfällt, zu einer Steigerung der Preise führen, die dem Landwirth eine erhöhte Einnahme auf Kosten der Industriearbeiter verschafft.

Dieser Hergang kann einseitig statthaben, ohne dass der Grundeigenthümer genöthigt wird, von dem Mehrgewinn seinen Arbeitern etwas Erhebliches in Gestalt der Arbeitslöhne abzutreten oder davon etwa sonstige Mehrkosten der Production zu decken. Es kann ihm durch den blossen Aufschwung der Industrie und durch die zugehörige Volksvermehrung ein Gewinn in den Schooss fallen, zu welchem im Bereich seiner Wirthschaft nichts beigetragen worden ist. Eine solche Gewinnvermehrung charakterisirt sich offenbar als eine im Wege der Concurrenz und durch die Gestaltung der Preise bewerkstelligte Aneignung oder Besteuerung. Eine wirkliche Gegenleistung ist nicht nachzuweisen, sondern es sind die Consumenten ganz einfach durch ihren vermehrten Andrang in die Lage gekommen, für dasselbe Product ihrerseits eine grössere Leistung zugestehen zu müssen. Auf diesem Gange der Dinge beruht mehr als auf jedem andern Grunde die in den höhern Entwicklungsepochen fortschreitende Bereicherung der Bodenbesitzer. Den Anregungen, welche ihnen durch den Fortschritt der Industrie und Bevölkerung ertheilt werden, folgen sie passiv, indem sie mit den gestiegenen Preisen und dem zugleich erweiterten Bedarf zu ein wenig Mehrcultur fortschreiten und so auch allmälig die Intensität und Productivität ihrer Wirthschaft erhöhen. Der einzige Sporn, durch den sie getrieben werden können, ist die thatsächlich vermehrte Rente, die als Anzeichen einer noch grössern Rentabilität wirkt und zur erweiterten Cultur veranlasst.

Das Wachsthum der industriellen Bevölkerung und überhaupt aller Consumenten, welche die landwirthschaftlichen Erzeugnisse nicht für sich selbst produciren, sondern kaufen, ist ein so entscheidender Grund der Rentensteigerung, dass man die Verhältnisse der an verschiedenen Orten üblichen Renten wenigstens ungefähr nach der Masse und Dichtigkeit der Bevölkerung schätzen kann. In der Nähe grosser Städte sind die Renten sehr hoch, in industriearmen und dünnbevölkerten Bezirken sehr niedrig. Im Allgemeinen sinken sie mit der Entfernung von den industriereichen und dichtbevölkerten Mittelpunkten und Kreisen. Wenn man sich eine Geographie der Rentensätze schaffen und danach eine Karte construiren könnte, so würde das Bild der Höhen und Tiefen so ziemlich den Massen und Dichtigkeitsgraden in der Gruppirung der Bevölkerung entsprechen. Solange man innerhalb derselben volkswirthschaftlichen Gesammtverhältnisse

bleibt, giebt es kein zuverlässigeres Gesetz, als dasjenige, auf welches eben hingewiesen wurde. Hierin liegt denn auch der erfahrungsmässige Beweis, dass in den höhern Entwicklungsstadien der Gang der Consumtion die überwiegende Ursache der absoluten Grösse der Rente ist.

3. Man hat sich durch die bisherigen Theorien daran gewöhnt, die Ideen über die Bodenrente an deren geschichtlichen Ursprung oder vielmehr an das anzuknüpfen, was man sich als den Anfangszustand derselben dachte. So irrthümlich nun auch die Vorstellungen gewesen sind, die man sich in dieser Hinsicht gebildet hat, so ist es doch ein Erforderniss der vollständigeren Auffassung, dass man nicht nur die nebeneinander bestehenden, sondern auch die aufeinander folgenden Zustände der Rente zu verstehen und unter ein allgemeines Gesetz zu bringen vermöge. Unsere obige Unterscheidung der zwei Ursachen, nämlich der Ausnutzung der Arbeitskraft und der Vermehrung des Absatzes, kann uns hier gute Dienste leisten. Insofern die zweite Ursache in Betracht gezogen wird, ist die Bodenrente ursprünglich Null. Diese Entstehung aus dem Nichts oder, mit andern Worten, diese allmälige Bildung trifft nun aber für die erste Ursache keineswegs zu. Die Unterwerfung der Arbeitskraft ist in dieser Beziehung auch dann ein Grund der Rente, wenn von einem Verkauf der Erzeugnisse noch gar nicht die Rede sein kann, da sich die Wirthschaft im naturalen Zustande befindet und ihre Einkünfte unmittelbar und endgültig in Erzeugnissen, nicht aber in Geld liefert. Die Bewirthschaftung für den eignen Verbrauch schliesst offenbar die Existenz einer Rente nicht aus; nur besteht die letztere dann in den Naturalproducten und Leistungen, welche sich als Ueberschuss über den Unterhalt der angewendeten Arbeit ergeben. Eine solche Arbeitsausnutzung liefert aber von vornherein eine im Verhältniss zu den Arbeitskosten, d. h. zu dem Abzuge für den Unterhalt der Arbeiter, sehr bedeutende Rente, die zwar, absolut genommen oder in Vergleichung mit den Gewinnen späterer Zeiten, gering erscheinen mag, aber relativ, dem Antheil der Arbeit gegenüber, die Hauptsache bildet. Auf diese Weise ist klar, dass die Bodenrente zu jeder Zeit und überall da in erheblichem Maass existirt, wo die Ackercultur vermittelst irgend einer der Unterwerfungsformen der Arbeit betrieben wird. Der politische und sociale Charakter der ursprünglichen Rentenbildung ist hiemit über allen Zweifel erhoben; denn die wahre

historische Auffassung bringt das Zugeständniss mit sich, dass die Herrschaft über den Boden nur vermittelst der Herrschaft über den Menschen begründet worden sei.

Wenn ursprünglich die Arbeit geknechtet wurde, um unmittelbar für den Grundherrn und seinen Anhang Naturalrenten zu erzeugen, so wird sie später das Mittel zum Erwerb von Geldrenten, und in dieser letztern Eigenschaft ist sie dann nicht mehr ausschliesslich für den Landadel und die Waffentragenden, sondern auch für auswärtige Consumenten thätig. Hieraus entspringt das Bedürfniss, sie in weiterem Umfange zu vermehren, als dem Landadel ohnedies möglich sein würde. Mit dieser Vermehrung verschiebt sich aber das Grössenverhältniss, in welchem einerseits die Grundherren und ihr militärischer Apparat nebst dem priesterlichen Zubehör, und andererseits die Landarbeiter an dem Rohertrag theilnehmen. Obwohl die arbeitenden Elemente immer noch geknechtet bleiben, so muss doch die Vergrösserung ihrer Anzahl und zum Theil auch eine geringe Verbesserung ihrer Lebensweise schliesslich dahin führen, ihr Dasein von der völligen Passivität zu befreien und ihnen eine gewisse Bedeutung zu verschaffen. Dieser zunächst indirecte Einfluss entspringt zwar aus dem ökonomischen Gange der Dinge, übt aber seine Wirkungen aus den verschiedensten Gesichtspunkten. Die grössere Zahl ist an sich selbst in den mannigfaltigsten Richtungen eine Macht; denn wenn sie auch in Unterwerfungsverhältnissen zunächst verbleibt, so ist es doch ein Unterschied, ob sie mit gutem oder üblem Willen in den Krieg geht. Zu dieser Verwendung gelangt sie aber durch den wachsenden Reichthum ihrer Herren, die vermöge der ausgedehnteren Wirthschaft und der in Geldform vorhandenen Mittel ihre militärischen Ausrüstungen erweitern. In einem derartigen Entwicklungsgange liefern die ökonomischen Grundlagen nur die Vorbedingungen der weitern Gestaltungen, und man muss sich hüten, alle Erscheinungen ausschliesslich und zureichend aus solchen Vorbedingungen erklären zu wollen. Die Verwandlung von Sklaverei oder Hörigkeit in Lohnarbeit ist allerdings von der Ueberführung der Naturalwirthschaft in vorherrschende Geldwirthschaft abhängig; aber es gehört noch mehr als jener ökonomische Vorgang dazu, den fraglichen socialen Fortschritt zu verwirklichen. Indem wir hier jedoch von der Erörterung dieses Kreises von Ursachen absehen, setzen wir die Thatsache als vollzogen voraus. Alsdann wird die Bodenrente

immer mehr von dem Gewicht der sich vermehrenden Lohnarbeit aufgewogen werden, und so hoch sie sich auch absolut stellen mag, so kann sie doch relativ nicht mehr die gleiche Bedeutung in Anspruch nehmen.

Der Werth des Grund und Bodens wird auf dieselbe Weise wie die Bodenrente erklärt werden müssen, da er nichts als eine capitalisirte Rente ist. Ganz besonders hat man jedoch zu beachten, dass der Ausdruck Werth oder Preis des Grund und Bodens nichts weiter als die Schätzung des Rechts am Boden, nicht aber diejenige der gesammten Productivität desselben bedeutet. Was in den Verkehr kommt, ist nur die Eigenschaft der Rentabilität. Die andere, doch auch nicht unwichtige Eigenschaft, vermöge deren der Boden die Gesammtheit seiner Bearbeiter ernährt, ist gar nicht Gegenstand des Verkaufs und der Preisschätzung. In der Rente liegt also der unmittelbarste Ausdruck von dem, was man im Geschäftsleben und in der Nationalökonomie als Bodenwerth vor Augen hat und als eine Capitalsumme nach irgend einem Zinssatz, der als Umwandlungsfuss dient, anzugeben pflegt. Ob man die Reihe der jährlichen Renten oder die als ihnen gleichwerthig angenommene Summe im Auge hat, macht für unsere Frage nach den Ursachen des Bodenwerths keinen Unterschied. Die Aussicht auf die mit dem Fortschritt der Volkswirthschaft steigenden Renten kommt bei den Preissatzungen, die durch den Verkehr gebildet werden, oft sehr bedeutend in Anschlag; aber immer ist es eine sehr einfache Vergleichung, welche den capitalisirten Preis bestimmt. Diese Vergleichung bezieht sich auf die thatsächlichen und künftig möglichen Renten einerseits und auf ein Geldcapital mit entsprechenden Einkünften andererseits. Meist wird ein ziemlich niederer Zinssatz maassgebend sein, wenn eine sehr rasche Steigerung der Renten zu erwarten ist. In einem mehr stationären Zustand wird aber der durchschnittliche Zinsfuss von langfristig auszuleihenden Capitalien selbst den Anhaltspunkt liefern; denn Niemand wird ohne anderweitige Compensationen seine Einkünfte dadurch mindern wollen, dass er eine Capitalsumme auf unvortheilhafte Weise in Grundbesitz verwandelt. Jedoch kann die Sicherheit oder unter Umständen auch der politische Vortheil, der mit dem Grundbesitz verbunden ist, allein schon den Zinssatz, von welchem man bei der Capitalisirung der Bodenrente ausgeht, unter den thatsächlich geltenden etwas erniedrigen oder, mit andern Worten,

die Zahl des Vielfachen erhöhen, welches man von der Bodenrente zu nehmen hat, um den Bodenwerth darzustellen. Je nach dem herrschenden Zinsfuss werden bei gleicher Rente die Güterwerthe sehr verschieden sein; ein hoher Zinsfuss wird niedrige, und ein tiefer Zinsstand hohe Bodenwerthe ergeben. In Wahrheit bedeuten diese Verhältnisse allerdings nichts weiter, als den relativen Werth, den das Leihcapital in Vergleichung mit dem Grund und Boden hat. Die Grundrente wird so angesehen, als wenn sie der Zins von einem Geldcapital wäre, und da sie selbst mit den Veränderungen des Zinsfusses unmittelbar nichts zu schaffen hat, so ist es klar, dass ihre Capitalisirung verschiedene Bodenwerthe ergeben kann. Die Grundrente hat vor dem Capitalgewinn zwar eine gewisse Selbständigkeit voraus, bleibt aber hinsichtlich ihrer genaueren Bestimmung dadurch im Nachtheil, dass sie nicht in Procenten angegeben, sondern nur auf die Einheit der Bodenfläche bezogen werden kann; denn der Bodenwerth ist ja eine nur aus ihr selbst abgeleitete und künstlich aus der Vergleichung mit dem Capital gewonnene Grösse.

4. Unter allen Gründen, welche man für die Verschiedenheiten der Grundrente angegeben hat, sind Lage und Fruchtbarkeit die berühmtesten. Die Differenzen der Fruchtbarkeit wurden in der Ricardoschen Theorie in den Vordergrund gerückt, und die Unterschiede der Lage kamen erst an zweiter Stelle in Betracht. Ausserdem wurde aber weder der wahre Sinn der durch die Lage gegebenen Abweichungen, noch die Rolle der von der Fruchtbarkeit herrührenden Einwirkungen gehörig erkannt. Weiss man, wo die Bodenrente gleichsam wurzelt, so weiss man auch, was die Lage zu bedeuten habe. Die Lage des Grund und Bodens ist für unsere Theorie nichts Anderes, als die Beziehung zu den verschiedenen Gruppen der Bevölkerung. Die örtliche Entfernung kommt nur insofern in Betracht, als sie den Zusammenhang der dichteren und dünneren Menschengruppen mit grösseren oder geringeren Hindernissen unterbricht. Die Frage für jedes Grundstück ist einfach die, über wieviel Arbeitskraft es an seiner eignen Stelle gebietet, und welchen Absatz es in der Nähe und Ferne unter mehr oder minder günstigen Bedingungen für seine Erzeugnisse erzielen kann. Diese beiden Gesichtspunkte, die wir oben als die zwei Hauptursachen der Grössenbestimmung der Rente besprochen haben, entscheiden auch über die gute oder schlechte Lage. Die geographische Angabe des Orts ist also nur

ein äusserliches Anzeichen für die auf die verschiedenen Punkte des Verkehrssystems und der Bevölkerungsgruppirung bezogene Lage. Der natürliche Ort kann sich nie ändern; wohl aber gestaltet sich die in dem eben erläuterten Sinne verstandene Lage um, indem in der Nähe oder Ferne Märkte und Bevölkerungen erwachsen, die entweder noch gar nicht oder wenigstens nicht in erheblichem Umfange vorhanden waren. Auch braucht wohl nicht hinzugefügt zu werden, dass die Art der Transportmittel die Lageverhältnisse in jenem Sinne mannigfaltig variirt.

Nehmen wir an, dass in Bezug auf einen und denselben Platz, der für die Erzeugnisse von zwei Grundstücken als entscheidender Absatzort dient, sich die Lagenverschiedenheit wie 1 : 2 verhält, so wird dasjenige Grundstück, für welches die Schwierigkeit des Zugangs zum Markte die doppelte ist, auch einen zweifachen Betrag an Transportkosten oder andern Belastungen der Bruttoproduction zu tragen haben. Hieraus folgt, dass der Rest, welcher von dem Preise des Absatzplatzes für die Productionskosten am Ursprungsort und für die Rente übrig bleibt, durch die Ungunst der Lage erheblich gemindert wird. Noch genauer würde man sich ausdrücken, wenn man sagte, dass der Mangel einer günstigeren Lage den Geldertrag der Production auf einer niedern Stufe zurückhält. Die Wirthschaft auf einem solchen Gut entspricht zunächst den eignen örtlichen Verhältnissen und wird über den Stand derselben durch die geringe Gunst der Lage eben auch nur wenig emporgehoben. Hierunter leidet aber nicht etwa blos die Rente, sondern auch der Arbeiterantheil, sei er nun Arbeitslohn oder eine sonstige Art der Unterhaltsgewährung. Die Rente wird vielmehr bei einer ungünstigen Lage ihre Hauptnahrung aus der Niederhaltung des Arbeiterantheils ziehen und im Verhältniss zu demselben einen grössern Betrag bilden, als dies bei einer mehr begünstigten und daher mehr entwickelten Cultur der Fall sein könnte. Die Lagedifferenzen stellen mithin nebeneinander wesentlich dasselbe vor, was sich uns in der geschichtlichen Entwicklung nacheinander mit der intensiver werdenden Wirthschaft ergiebt. Ja es ist einundderselbe Hergang, der die auf einander folgenden Veränderungen und deren jedesmalige vor uns ausgebreitete Gestaltung bestimmt. Das von den Concentrirungen der Civilisation abgeschlossene Ackerland befindet sich in einem Zustande, der sich in Rücksicht auf die Bewirthschaftungsart und auf das Verhältniss von Rente

und Arbeitsausnutzung mit dem barbarischen Ursprung der Cultur vergleichen lässt. In dem Maasse, als die Verbindung mit den Stätten der Civilisation leichter und intimer wird, entwickelt sich auch die Rente und neben ihr die relative Bedeutung der Arbeit. Das Ideal der Lage besteht in dem örtlich mannigfaltigen Verkehr und ist schon früher bei Besprechung des Transportgesetzes gekennzeichnet worden. Mit ihm verbindet sich der absolut grösste Betrag der Rente, dem jedoch die relativ bedeutendste Ausgabe für die Arbeitskraft gegenübersteht.

Die Wirkungen der Lage sind, wie wir gezeigt haben, sehr leicht zu bemessen, wenn man dabei nur immer die letzte Bestimmungsursache, durch welche die Lage selbst erst wirkt oder, mit andern Worten, den ökonomischen und geschichtlich begründeten Sinn der Lage im Auge behält. Eine grössere Anstrengung wird dagegen erfordert, um die Nebel aufzuhellen, in denen die Vorstellungen von den Folgen der Fruchtbarkeit zu verschwimmen pflegen. Man erinnere sich hiebei an den Unterschied von Ertrag und Gewinn. Der Ertrag im Sinne des Umfangs der Productivität hängt unter übrigens gleichen Umständen von der natürlichen Fruchtbarkeit ab. Der grössere Reichthum an Pflanzennährstoffen und die Gunst von Klima und Wetter werden bei gleichen Bearbeitungskräften selbstverständlich die grössern Erträge liefern. Hiemit ist aber noch über die Rentengestaltung nichts entschieden, da die Grundrente aus den socialen Verhältnissen erwachsen ist und eine Antheilsgattung bildet, die auf zweierlei Formen der Aneignung beruht. Wäre aller Boden gleich fruchtbar und kämen hiebei unter Voraussetzung einer völligen Ebenmässigkeit der örtlich isolirten Wirthschaft auch gar keine Lagedifferenzen in Betracht, so würde nichtsdestoweniger eine Bodenrente existiren, sobald man sich nur unterworfene Arbeit und die zugehörige Art von Grundeigenthum im Spiele denkt. Hiemit ist die Ansicht Ricardos widerlegt, derzufolge ohne Differenzen der Fruchtbarkeit oder der Lage die Entstehung einer Bodenrente unmöglich sein soll. Die Einwendung, dass bei dem ursprünglichen Beginn der Cultur der in Ueberfluss vorhandene Boden keinen Preis haben könne, trifft nicht zu. Der Boden an sich selbst ist allerdings werthlos; aber er ist es auch gar nicht, was man für einen Preis abtritt, sondern es ist dies, wie wir schon früher bemerkt haben, das die Herrschaft über die Arbeit direct oder indirect einschliessende Eigenthumsrecht. Diese öko-

nomische Position, für welche der Fruchtbarkeitsgrad und die Fruchtbarkeitsdifferenzen des Bodens unter Umständen sehr gleichgültig bleiben können, ist der Gegenstand des Interesse und der Werthschätzung. Derartige, auf dem socialen Zusammenhang beruhende Machtstellungen sind nun aber niemals, wie ursprünglich etwa der unbeackerte Boden, ohne Schwierigkeit und unentgeltlich zu haben. Sie repräsentiren vielmehr einen Aufwand an Kräften, den Niemand ohne Gegenleistung abtreten wird. Der rentenlose Zustand des ersten Stadiums, den Ricardo voraussetzt, ist hienach eine Erdichtung, deren Möglichkeit auf der Verkennung des socialen Charakters der Grundrente beruht.

Man kann annehmen, dass sich geschichtlich der Gang der Bodencultur, soweit er überhaupt von ökonomischen Ursachen geregelt wird, nach den Möglichkeiten der mit den gegebenen Mitteln erzielbaren Erträge bestimme. Die Kräfte bewegen sich in der Richtung, in welcher sie die jedesmal grösstmögliche Action entwickeln, oder in welcher sie, was dasselbe heisst, den geringsten Widerstand erfahren. Dies ist in der Oekonomie eine sehr natürliche Erscheinung; denn die Bestrebungen müssen nothwendig da abgelenkt werden, wo sie auf die grössern Hemmungen treffen. Auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit angewendet, ergiebt dieses Princip keineswegs, dass der an Pflanzennährstoffen reichste Boden der zuerst und vorzugsweise bebaute sein müsse. Im Gegentheil wird das den Thatsachen am nächsten kommende Schema einen von dem weniger fruchtbaren Boden beginnenden Fortschritt ausdrücken. Die geringere Anbaufähigkeit des von der Naturvegetation vorzugsweise überwucherten fruchtbarsten Bodens in Verbindung mit der Unzugänglichkeit seiner vielfach ungesunden Lage führt ganz von selbst dazu, dass der ursprünglich schwache Mensch seine Kräfte auf weniger üppige Bodengattungen richtet. Wenn also überhaupt ein Gesetz des Ganges der Bodencultur nach einem rein ökonomischen Princip bei der Rentenbildung in Frage kommen soll, so kann es nicht Ricardos Uebergang vom fruchtbaren zum immer weniger ergiebigen, sondern muss Careys Fortschritt vom schlechteren zum besseren Boden sein. Auch unter der letzteren Voraussetzung existiren Fruchtbarkeitsdifferenzen, durch welche im Fortschritt des Anbaues nicht nur die Erträge, sondern auch die Gewinne, d. h. die Renten eine Erhöhung erfahren. Die grössere Fruchtbarkeit ist eine

die Position verbessernde Chance, die unter übrigens günstigen Verhältnissen unfehlbar zur Ausnutzung gelangt und bei sonst gleichen Umständen einen Ertragsüberschuss liefern muss, welcher zum Theil auch der Rente zustatten kommt. Die Concurrenzgestaltung entscheidet über die Renten auch in Rücksicht auf die Wirkungen der verschiedenen Fruchtbarkeit. Der fruchtbarste, aber in Beziehung auf den Verkehr ungünstig gelegene Acker kann unangebaut bleiben oder bei einer sehr extensiven Wirthschaft eine sehr niedrige Rente liefern. Von dem gleichzeitig in völlig gleicher Cultur und Lage befindlichen Boden wird natürlich der fruchtbarere den grössern Ertrag und die höhere Rente liefern. Doch wäre es ein Irrthum, anzunehmen, dass die Rente der Fruchtbarkeitsdifferenz entsprechen müsste und nur insofern vorhanden sein oder dadurch entstehen könnte, dass der schlechtere Boden im Fortgang der Cultur zunächst und zwar solange, als er unter dem angebauten der schlechteste ist, gar keine Rente für den Grundeigenthümer, sondern nur Capitalgewinn für den Pächter lieferte. Ein analoger Fehlgriff ist die zweite Idee der Ricardoschen Theorie, wonach die Rente dadurch wachsen soll, dass auf demselben Grundstück das später angewendete Capital in eine ähnliche Lage komme, als wenn es zum Anbau von schlechterem Boden diente. Das früher angewendete Capital soll alsdann eine dem Eigenthümer zufliessende Rente übrig lassen. Dies ist der einzige Fall, in welchem man allen Boden gleich fruchtbar voraussetzen und auch von der Lage absehen könnte, ohne die Voraussetzungen der Ricardoschen Vorstellung zu ändern. Aber es ist hiemit auch derjenige Fall, bei welchem sich am deutlichsten zeigt, dass die Fruchtbarkeitsdifferenzen nicht die Ursache der Rentenentstehung, und dass Rente und Capitalgewinn von einer Gattung und nur durch die Verschiedenheit des Gegenstandes und der Concurrenzgestaltung unterschieden sind.

5. Mit den Ursachen der landwirthschaftlichen Bodenrente haben wir die Gesetze der Grundrente auch im Allgemeinen kennen gelernt, und es wird sich bei der Hausrente nur um die Hervorhebung der für dieselbe in eigenthümlicher Weise gestalteten Concurrenz und um die Bezeichnung desjenigen Umstandes handeln, der in diesem Fall überwiegt. Von den zwei Hauptgründen, aus welchen sich die Grösse der Rente erklärt, fällt bei der Ausnutzung der Häuser durch Vermiethen nur der eine

sofort in die Augen. Die Besteuerung des wohnungsuchenden Publicums bildet hier den Weg, auf welchem die Rente gewonnen und nach Maassgabe des Andrangs vermehrt wird. Die Ausnutzung der Arbeit bei dem Häuserbau ist allerdings vorhanden, tritt aber als quantitativ weniger erheblich in den Hintergrund. Der Werth oder Preis der Häuser richtet sich nicht nach den Baukosten, die man bisweilen als Bauwerth der Häuser bezeichnet, sondern nach den in Gestalt der Miethserträge möglichen Gewinnen. Diese Einkünfte, die dem Eigenthümer vermöge seiner monopolartigen Stellung zufliessen, müssen ganz wie die landwirthschaftliche Bodenrente nach Maassgabe eines dem üblichen Zinsfuss nahekommenden Satzes capitalisirt werden, um den Preis der Häuser zu ermitteln. Dieser Preis wird unter Umständen den Bauwerth um das Doppelte und Dreifache übersteigen, und hiebei zeigt es sich recht deutlich, welche Kluft zwischen Productionskosten und Verwerthungschancen bestehen könne. Nun ist aber auch der Gewinn nicht ganz zu vergessen, der auf Kosten der Arbeit bereits bei dem Häuserbau gemacht wird und ebenfalls einen, wenn auch geringern Antheil zu der Hausrente liefert. Bei den Landgütern war dieser Antheil der ursprünglich vorherrschende; bei den Häusern kommt er jederzeit nur an zweiter Stelle in Betracht. Es ist nicht die speciell zum Häuserbau erforderliche Arbeit, welche bei der Production, sondern alle Art von Arbeit, welche bei dem Wohnungsgebrauch tributpflichtig wird. Der Grund ist das Monopol der Lage, die hier noch weit mehr als für die Landwirthschaft in Rechnung kommt. Es ist nicht der Raum als solcher, sondern die Position inmitten eines Verkehrszusammenhangs, was vom städtischen Grundeigenthümer verwerthet wird. Die colossalen Preise der Baustellen, die sich nach der Lage in oder zu den gesuchtesten Stadtgegenden abstufen, sind nichts weiter als Wirkungen der ökonomischen Ausbeutungsmacht, welche mit dem Besitz des Fleckchens Erde verbunden ist. Was man kauft und verkauft, ist nicht eigentlich die Herrschaft über die Natur, sondern diejenige über die menschliche Umgebung. Man sollte sich daher gegen das Eigenthum nicht auf die Vorhaltung beschränken, dass es sich die Natur aneigne, auf die Niemand vorzugsweise vor dem Andern ein Recht haben könne. Diese Schlussart ist unzulänglich, weil sie den Uebelstand nicht an der Wurzel und in seiner eigensten Gestalt zu treffen weiss. Der ökonomische

Gegenstand und Inhalt des städtischen Eigenthumsrechts am Grund und Boden ist sichtbar genug der Menschenstoff mit seiner socialen Leistungsfähigkeit und vorzugsweise, sei es direct oder indirect, die eigentliche Arbeit. Jedoch wird dieser Sachverhalt hier schwerer eingesehen, weil das Vorurtheil dazwischentritt, als wenn das als Productionsartikel betrachtete Haus die entscheidende Ursache der Einkünfte wäre. Aus diesem Grunde ist grade der blosse Baustellenpreis für das Verständniss des rentebildenden Vorgangs am lehrreichsten.

Um jedoch in einem so ausgeprägten Fall der socialen Besteuerung, wie ihn die immer mehr emporgeschraubten Wohnungsmiethen darstellen, den Charakter der fraglichen Einkünfte nach keiner Seite hin unbestimmt zu lassen, so untersuchen wir noch besonders das Verhältniss der Abnutzung oder Aufbrauchung der Häuser zu den Miethserträgen. Was zunächst den eigentlichen Grund und Boden anbetrifft, so erfährt er durch die Benutzung keine Veränderung. Er ist nie producirt worden und unterliegt daher auch keiner Reproduction, für die irgend etwas aufzuwenden wäre. Auch wird ja gar nicht für ihn selbst und seine in diesem Fall unzerstörliche Kraft, sondern für die ökonomische Position ein Preis gezahlt. Diese Position ist nun zwar producirt worden, aber nicht von denen, durch welche sie verwerthet wird. Die Verkehrsumgebung hat durch die Arbeit der Bevölkerung geschaffen werden müssen, und ohne diese sociale Schöpfung wäre der Boden ein werthloses Stückchen Erde. Betrachtet man dagegen das Haus selbst, so scheint hier mindestens ein Anspruch auf Deckung der Reparaturen und eines schliesslichen Neubaues vorzuliegen. In der That würde eine Miethe, welche diesen Gesichtspunkten entspricht, einem Zinse gleichen, durch welchen man ein Geldcapital abträgt, ohne dasselbe hiemit im eigentlichen Sinne des Wortes zu verzinsen. In beiden Fällen würde man eine Amortisationsrente als Gegenwerth der Abnutzung und Aufbrauchung zahlen. Sehen wir jedoch von dieser äussersten Consequenz ab und nehmen an, das Haus werde genau wie ein Geldcapital ausgeliehen. Alsdann würde sich sein Bauwerth verzinsen und ausserdem amortisiren müssen. Zinsfuss und Amortisationsquote würden also zusammen die sich nach dieser Voraussetzung ergebende Miethe bilden. In der wirklichen Miethe kommt aber je nach dem Concurrenzandrang irgend ein Vielfaches von jenem Satz zum Vorschein. Es ist also ein gewaltiger Ueber-

schuss vorhanden, der aus der specifisch den Hausbesitz begleitenden Macht entspringt, die Häuser doppelt und dreifach so hoch zu verwerthen, als wenn es Leihcapitalien wären.

Bei der landwirthschaftlichen Bodenrente haben wir eine Art Gegengewicht kennen gelernt, durch welches die Aneignungskraft in zwei Richtungen beschränkt wird. Es war dies nach der einen Seite die erforderliche Vermehrung der Arbeit und nach der andern die Concurrenz im Angebot von Erzeugnissen. Beide Rücksichten fallen bei der städtischen Hausrente fort. Hier giebt es keinen Rohertrag, der mit den Arbeitern in immer höherem Maasse zu theilen wäre, und hier giebt es auch keine erhebliche Concurrenz im Angebot von Artikeln gleicher Art. Der in der Umgebung fortschreitende Häuserbau schafft grade da keine Wohnungen, wo der Zudrang am grössten ist, und geniesst in geringerem Grade dasselbe Monopol der Lage. Allerdings wird ein Theil der Bewohner aus den theuersten Stadttheilen in die weniger gesuchten und daher weniger theuren hinausgedrängt; aber daraus, dass der vermehrte Häuserbau ein Stufensystem der Ausbeutung herstellt, folgt noch keineswegs, dass er im Sinne eines Angebots wirkt, welches die Tendenz hätte, nach der Natur der gewöhnlichen Concurrenz den Preis des fraglichen Artikels gegen die Productionskosten hin niederzudrücken. Die ganze Frage ist eine quantitative. Ueber einen gewissen Bezirk hinaus dehnt sich die Nachfrage nach Wohnungen nicht aus, und selbst wenn, was meist nicht der Fall ist, das Angebot einmal zufällig voraus wäre, so würde dies Verluste für einzelne Häuserspeculanten, aber keine dauernde Niederhaltung oder gar Reduction der Miethen mit sich bringen. Jeder Bauunternehmer richtet sich nach den bereits vorhandenen Preisen, und die letztern sind es grade, die zum Häuserbau anregen. Da nun unter normalen Verhältnissen die Bevölkerung und die Nachfrage fortschreiten, so wird der Stand der Miethen immer erhöht, ehe die geringe Erleichterung durch das neue Angebot eintritt. Das letztere genügt alsdann vielleicht, um eine kleine Pause eintreten zu lassen; aber nach Verlauf derselben ist ein neues Uebergewicht der Nachfrage im Spiele, und der Hergang der Miethensteigerung bis zu einer zweiten Unterbrechung beginnt von Neuem. Im günstigsten Fall hat daher die Concurrenz im Angebot die Wirkung, die Erhebung der Schraube zu einem Wechsel von Bewegung und Ruhe zu machen. Immer aber liegt

es in der Natur der Verhältnisse, dass die dem annähernden Monopol gegenüberstehende Nachfrage voraneilt und so ihre Chancen verschlechtert. Gäbe es nicht stationäre Zustände der allgemeinen wirthschaftlichen Entwicklung, so würde sich die Hausrente fortwährend steigern müssen. Neben dieser Nothwendigkeit stehen nun noch die Vortheile, welche durch die bessere Technik im Häuserbau und das verhältnissmässige Sinken der Productionskosten geschaffen werden. Die Erhöhung der Arbeitspreise ist dabei nur ein geringes Moment; denn diese Erhöhung des Arbeitspostens in den Herstellungskosten rührt nicht, wie auf dem Lande, von einer Vermehrung der persönlichen Kräfte, sondern nur von jener allgemeinen Steigerung der Löhne her, die in den Städten der entwickelteren Industrie und zu einem grossen Theil grade der Nöthigung entspricht, zu der Hausrente immer beträchtlicher beizusteuern.

6. Der Capitalgewinn ist die Nettoeinnahme aus einer Unternehmung, in welcher eine bestimmte Menge von Productionsmitteln fungirt. Er ist also nichts Anderes als der gesammte Unternehmergewinn, verglichen mit der in dem Geschäft thätigen Werthsumme. Auch kann man kurz sagen, der Capitalgewinn sei der in Procenten des engagirten Capitals ausgedrückte oder ausdrückbare Unternehmergewinn. Durch diese Beziehung auf einen selbst in Werthen angebbaren Stamm von Productionsmitteln unterscheidet er sich formal von der Bodenrente. In Rücksicht auf die letztere lässt sich zwar auch das mit dem Boden verbundene Capital abschätzen; aber es ist eben nicht dieses Capital, welches man als Grundlage der Einkünfte ansieht. Um den Capitalgewinn im engern Sinne und im Unterschiede vom Zins darzustellen, ist eine wirthschaftliche Anwendung mit einem geschäftlichen Risico unerlässlich. Bei dem Ausleihen von Geldcapitalien ist freilich auch eine Gefahr, nämlich die des Bankerotts vorhanden; aber das Gelingen oder Misslingen eines Unternehmens und die an den bessern oder schlechtern Ausfall geknüpfte Ertragsverschiedenheit ist doch von gänzlich anderer Natur, als das blosse Bankerottrisico. In dem einen Fall ist die Verschiedenheit der Chancen die Regel; in dem andern besteht der normale Verlauf darin, dass die Geldsumme zurückgezahlt und inzwischen periodisch eine bestimmte Quote für die zeitweilige Ueberlassung geleistet wird. Die Unsicherheit liegt also bei dem Darlehn oder sonstigen Creditgeschäften nicht in der Normirung der Capital-

anlage selbst, sondern in den ausserhalb der Bestimmungen des Verhältnisses belegenen Chancen. Wenn man dagegen ein Capital in einem Geschäftszweige fungiren lässt, so weiss man von vornherein, dass es vermöge der Natur der Sache verloren gehen kann und jedenfalls je nach den Umständen sehr verschiedene Reinerträge liefern wird.

In seiner ungemischten Gestalt zeigt sich der Capitalgewinn da, wo keine Möglichkeit vorhanden ist, irgend eine nach Arbeit aussehende Thätigkeit des Unternehmers als mitwirkende Ursache der Einkünfte in Frage zu bringen. Ein ausgeprägtes Beispiel hiefür sind die Stammactien von Eisenbahnen und überhaupt die Industriepapiere oder Antheilsscheine an geschäftlichen Unternehmungen. Der Inhaber solcher Effecten läuft hier das Risico, seine Dividenden fallen und unter sehr ungünstigen Umständen ganz ausfallen zu sehen; er hat ebenso die Chancen des Steigens derselben vor sich; aber seine Thätigkeit beschränkt sich auf Zeichnung oder Ankauf der Actie, auf Einkassirung der jedesmaligen Dividenden und im äussersten Fall, wenn er ein Uebriges thun will, auf gelegentliche Theilnahme an einer Generalversammlung der Actionäre. Jedoch hat der thatsächliche Gang der Dinge letztere Verrichtung durchschnittlich zu einer Ueberflüssigkeit gemacht, und so hat der actienmässige Geschäftstheilhaber wirklich gar keinen Theil am Geschäft. Er trägt die Chancen, und übrigens verhält er sich genau wie ein blosser Darleiher. Ob Jemand die Prioritätsobligation einer Eisenbahn, die ihn zum blossen Gläubiger der Actiengesellschaft mit festem Zinsbezug macht, oder aber eine Stammactie in Händen hat, durch welche er Theilhaber des Unternehmens ist, bleibt für die daraus erwachsene Mühe gleichgültig. In beiden Fällen kann von arbeitender Thätigkeit nicht die Rede sein, da nicht einmal eine selbständige Intelligenz bei der ersten Anlage der Mittel in das Spiel zu kommen braucht. Der Capitalgewinn in Gestalt der Dividenden ist darum so lehrreich, weil hiebei die Bezahlung der Unternehmerthätigkeit schon in Abzug gebracht ist. Die Beamten der Actiengesellschaft, deren Besoldungen zu den Productionskosten gehören, repräsentiren Alles, was füglich als Gegenleistung für eine Art von Arbeit angesehen werden kann.

Der Charakter des Capitalgewinns, wie er bisher geschichtlich sich gestaltet hat, ist zu einem erheblichen Theil eine aus-

nützende Aneignung des Ertrags der Arbeitskraft. Ohne das Correlat der in irgend einer Gestalt unmittelbar oder mittelbar unterworfenen Arbeit lässt er sich in seiner thatsächlichen Beschaffenheit gar nicht denken. Man hüte sich daher, den Capitalgewinn etwa als Gegenwerth der Vortheile anzusehen, welche die Anwendung von Naturalcapital für die Production ergiebt. Technische Mittel, durch welche die Arbeit ergiebiger wird, sind auch für den isolirten Einzelnen oder für das Collectivsubject denkbar, ohne dass unter dieser Voraussetzung ein Capitalgewinn in Frage kommen könnte. Die Ertragssteigerung und die Ersparung von Arbeitsleistungen sind Wirkungen der verbesserten und erweiterten Productionsmittel; aber der Umstand, dass sich die Hindernisse und Schwierigkeiten der Hervorbringung vermindern, und dass sich die nackte Arbeit, indem sie sich technisch ausrüstet, selbst productiver macht, giebt dem todten Werkzeug an sich keinen Anspruch, auch nur das Geringste mehr zu absorbiren, als was zu seiner Reproduction erforderlich ist. Der Capitalgewinn ist daher, wie jede Vertheilungskategorie, kein solcher Begriff, den man aus reinen Productionsgründen und etwa an dem Schema eines einheitlichen Wirthschaftssubjects entwickeln könnte. Er ist eine Aneignungsform und eine Schöpfung der Vertheilungsverhältnisse. Naturalcapital im Sinne von Mitteln und Werkzeugen zur Fortführung der Production ist unter allen Verfassungsformen der Volkswirthschaft erforderlich; aber die Sorge für dessen Reproduction und Vermehrung darf nicht mit der Erzeugung von Capitalgewinnen und mit der Anhäufung dieser Gewinne verwechselt werden. Beides sind grundverschiedene Vorgänge. Dennoch beruht die Sophistik, mit welcher sich der thatsächliche Capitalgewinn in seiner ganzen Ausdehnung für alle Zeit rechtfertigen will, auf der Verwechselung dieser beiden Functionen. Den Lobrednern wie den bisherigen Anfechtern des Capitalgewinns sind aber so ziemlich gleichwerthige Albernheiten nicht erspart geblieben. Auch nur die Privatcapitalien, selbst die ausschliesslich in Gestalt von Werthsummen vorhandenen, als Sparerzeugnisse ansehen, ist mindestens einseitig und eine zu weite Verallgemeinerung übrigens vielgestaltiger Hergänge. Den Zins aber als Belohnung für die Ersparung begründen, heisst ihn schwächlich vertheidigen; denn die Berechtigung, für die zeitweilige Ueberlassung oder Gewährung von irgend Etwas, also für eine Leistung auch eine Gegenleistung nehmen zu dürfen, ist

völlig davon unabhängig, ob jenes Etwas erspart oder nicht erspart worden. Es genügt, dass Jemand Eigenthümer davon sei oder sonst eine rechtmässige Verfügung darüber habe. Im Uebrigen mag es stammen, woher es wolle, producirt oder nicht producirt sein, dem Inhaber in den Schooss, ja immerhin aus den Wolken gefallen sein.

Bei dem eigentlichen Capitalgewinn das Risico als Begründung vorschieben, ist ebenfalls ein Fehlgriff; denn eine erhebliche Gefahr begleitet wohl alle eigentlichen Speculationsanlagen, ist aber bei regelrechten Verwendungen, wenigstens in unberechenbarer Weise, so gut wie nicht vorhanden. Den erforderlichen Gewinnsatz, also die Grösse, welche die Chancen ausgleicht, mag man hienach erklären; für den berechtigten Theil des Gewinns selber bedarf es aber einer Berufung auf andere Umstände. Derjenige Theil des Capitalgewinns, welcher auf keinem Vertheilungszwange und keiner ungerecht bethätigten Uebermacht beruht, bleibt gleich dem, sich unter ähnlichen Umständen ergebenden Zinse, nicht blos ökonomisch, social und politisch unanfechtbar, sondern auch an sich moralisch zulässig. Völlig vergeblich wäre aber die Mühe, denjenigen Bestandtheil des Capitalgewinns, der auf Machtmissbrauch, auf Einrichtungen ungleichen Rechts und demgemäss auf Ausbeutung beruht, durch die sophistische Hinweisung auf die Beisteuerung des Naturalcapitals als einer Productionshülfe begründen zu wollen. Hier ist einfach die zweite Art der Antheilsbildung im Spiele, die man auch kurzweg die ungerechte Aneignung nennen kann.

Der Stamm ökonomischer Macht, welchen das Capital vorstellt, hat seine die Arbeit bewirthschaftende Kraft nur dadurch entwickeln können, dass ihm schon aus dem Bereich des Grundeigenthums die Arbeit in unterworfener Gestalt geschichtlich überliefert worden ist. Die Capitalherrschaft ist im Anschluss an die Bodenherrschaft erwachsen. Ein Theil der hörigen Landarbeiter ist in den Städten zu Gewerbsarbeitern und schliesslich zum Fabrikmaterial umgestaltet und entwickelt worden. Nach der Bodenrente hat sich der Capitalgewinn als eine zweite Form der Besitzrente ausgebildet. Bringt man Alles in Abzug, was sich mit dem Capitalgewinn auf Rechnung irgend einer arbeitsähnlichen Thätigkeit zu mischen pflegt, so zeigt sich, dass diese Einkünfteart vor dem reinen Zins der Leihcapitalien nichts als eine wirksamere Ausnutzungsposition voraushat. Alle hieher gehörigen

Vertheilungsfragen lassen sich kritisch nur dadurch beantworten, dass man in der Bildung von Antheilen an den Früchten der Arbeitskraft einen ungerechten und einen gerechten Bestandtheil unterscheidet. Nicht die Einkünftearten an sich sind das Schuldige, sondern die geschichtlich aufgehäufte Ueberlieferung, soweit in ihr eine Summe von Vergewaltigungen, Verbrechen und überhaupt schlechten Zwecken oder schlechten Mitteln noch heute fortwirkt.

7. Gliche man die verschiedenen Chancen des Capitalgewinns aus, so würde man etwas Aehnliches wie den festen Zinssatz der Leihcapitalien erhalten. Nun ist die Idee einer solchen Ausgleichung nicht etwa blos von Theoretikern, sondern sogar von Speculanten ins Auge gefasst worden. Der grösste Theil der Gefahren und Ungleichheiten ist individuell und verliert bei einem universellen Zusammenfassen der Geschäfte seine unberechenbare Natur. Wer die gesellschaftlichen Finanzen auch nur in Bezug auf die Dividenden der Actienunternehmungen in einer Hand vereinigte, könnte Consolidationsactien mit fester Dividende ausgeben. Diese von dem hebräischen Speculanten und ehemaligen Saint-Simonisten Pereire verwerthete Idee wird hier nicht für einen praktischen Zweck, sondern nur für eine theoretische Vergleichung von Capitalgewinn und Zins in Erinnerung gebracht. Man kann noch einen Schritt weiter gehen und sich die Concurrenzstörungen, welche den Capitalgewinn unsicher machen, durch eine Anzahl von unmittelbaren Verschmelzungen der Geschäfte auf ein geringstes Maass zurückgeführt denken. Alsdann wird der Capitalgewinn immer sicherer und gleichmässiger werden, und das Risico, auf welches man sich zu seiner Begründung beruft, wird nur noch in wenigen grossen Gesammtchancen und regelmässigen Abgängen existiren, die jede andere Einkünftequelle ebenfalls treffen können und keine besondere Eigenthümlichkeit der Capitalfunction bilden. Die Arbeit für sich allein und selbständig organisirt, würde diesen Rest von natürlichen Gefahren und diese Chancen der grössern oder geringern Ergiebigkeit ebenfalls auf sich nehmen müssen. Nicht also des Risico wegen, sondern nur darum, weil sich zwischen den Zinsnehmer und die Arbeit noch der mit dem Capital wirthschaftende Unternehmer einschiebt, kann und muss der Gesammtgewinn des letzteren grösser als der blosse Zins ausfallen. Die Stellung des Unternehmers ist die selbständigste; auf der einen Seite nutzt er in souveräner Weise die Arbeit aus,

auf der andern sucht er, soviel ihm die Concurrenz gestattet, den Zins für die fremden Capitalien zu kürzen.

Die Mannigfaltigkeiten in Gestaltung und Grösse der Capitalgewinne sind so umfangreich, dass man bis jetzt für diesen Gegenstand keine entsprechend eigenthümliche Lehre und kein ähnlich markirtes Gesetz, wie für die Bodenrente, aufzuweisen hat. Die Capitalien sind in einem gewissen Maass beweglich und verwandelbar; die Geldcapitalien sind es sogar in höchstem Grade. Hieraus folgt, dass sie sich eine grössere Concurrenz machen als der Grund und Boden. Nichtsdestoweniger werden die Capitalmassen auch ihre Rayons einhalten müssen, und die Meinung, dass auch das Geldcapital sich überallhin mit gleicher Leichtigkeit verbreiten könne, ist voreilig. Die Tragweite der Ueberwachung und sichern Rechtsverfolgung setzt den Leihcapitalien und noch mehr den Unternehmungsanlagen sehr bald erhebliche Schranken. Das Naturalcapital ist aber zum Theil so eng an die ihm einmal gegebene Gestalt gebunden, dass es in dieser Beziehung mit der Fixirung des Bodens verglichen werden kann. Die Sätze der Capitalgewinne sind daher äusserst verschieden und werden weniger, als man gewöhnlich annimmt, durch Concurrenzströmungen und deren Ausgleichungstendenz betroffen. Je mehr in einer Productionsrichtung die sachlichen Mittel an die Stelle der Arbeitskraft treten und die letztere zu einem Zubehör des Productionsapparats machen, um so leichter wird es sein, die Unterhaltsart der Arbeiter kärglicher einzurichten und dem Capitalgewinn auf diese Weise einen höheren Stand zu sichern. Der Apparat des Naturalcapitals fungirt den Fabrikarbeitern gegenüber ganz ähnlich, wie der Grund und Boden bezüglich der Landarbeiter. Das Eigenthum an einem Capitalstück ist zwar anscheinend an sich selbst die Herrschaft über eine Sache. Wie indessen die thatsächliche Bodenherrschaft des Einzelnen nur durch die Beherrschung des Menschen möglich geworden ist, so hat auch das Capitaleigenthum keinen praktischen Sinn und lässt sich nicht verwerthen, wenn nicht in ihm zugleich die indirecte Gewalt über den Menschenstoff eingeschlossen ist. Das Erzeugniss dieser Gewalt ist der Capitalgewinn, und die Grösse des letzteren wird daher von dem Umfang und der Intensität dieser Herrschaftsübung abhängen. Dem gesammten Capital gegenüber stellt sich die Concurrenz für den seiner Natur nach capitallosen Lohnarbeiter immer un-

günstig; ja man kann sagen, dass er sich einer Art von Classenmonopol gegenüber befinde.

Das Naturalcapital ist ein Gegenstand eigentlicher Production und Reproduction. Sein Preis muss daher mit den Herstellungskosten sinken. Hieraus folgt aber nicht, dass der Capitalgewinn abnehmen, sondern im Gegentheil, dass er eher um soviel steigen werde, als an den Reproductionskosten erspart wird. Es sind nicht die Arbeiter, welche die Productionsmittel kaufen; ja man kann nicht einmal sagen, dass sie dieselben geliehen erhalten. Aus diesem Grunde kann keine Concurrenz im Angebot des Naturalcapitals den Capitalgewinn reduciren, wenn nicht zugleich die Nachfrage nach Arbeitern über das Angebot hinaus gesteigert wird. Diese Erscheinung ist aber keine nothwendige Folge der verringerten Erzeugungskosten des Capitals. Die zweite Seite, nach welcher vermöge der Concurrenz eine Verkürzung des Capitalgewinns zu Gunsten des die Waaren kaufenden Publicums denkbar wäre, liefert ebenfalls kein erhebliches Resultat. Allerdings ist dafür gesorgt, dass in dieser Richtung nicht, wie bei der Bodenrente, noch eine zweite Steigerungsursache des Capitalgewinns Platz greifen könne; denn die vom Capital abhängige Production wird nach Maassgabe der Nachfrage im Voraus vermehrt und ist in ihrer Concurrenz nicht in dem gleichen Grade, wie die Bodenerzeugnisse, von den Transportkosten abhängig. Dies negative Ergebniss, demzufolge die Waarenconcurrenz nicht selbst eine Quelle für den Capitalgewinn wird, ist aber auch der einzige Vortheil. Uebrigens geht der aus der Bewirthschaftung der Arbeit durch Aneignung gemachte Capitalgewinn vermittelst der Concurrenz im Verkauf der Erzeugnisse ebensowenig wieder verloren, als der entsprechende Bestandtheil der Bodenrente. Der Capitalgewinn ist eine politische und sociale Institution, die mächtiger wirkt als die Concurrenz. Die Unternehmer handeln in diesem Punkt als Stand, und jeder einzelne behauptet seine Position. Ein gewisses Maass des Capitalgewinns ist bei der einmal herrschenden Wirthschaftsart eine Nothwendigkeit, und die Differenzen, die über dieses Maass hinaus erzielt werden, beruhen auf den verschiedenen Chancen der Bewirthschaftung der Arbeit unter mehr oder weniger günstigen Verhältnissen der Natur und Umgebung, sowie auf der doch auch nicht immer gleichen Verwerthungsmöglichkeit der Erzeugnisse.

Die Höhe des Zinsfusses lässt sich weit eher als die des Capitalgewinns unter allgemeine und leicht übersehbare Gesetze bringen. Die Leihcapitalien werden sozusagen producirt und zwar vornehmlich durch Aufhäufung der Capitalgewinne, vielfach aber auch durch Absonderung von Ersparnissen an Einkünften aller Art. Es ist eine überall beobachtete Thatsache, dass die höhere Entwicklung der Volkswirthschaft mit einem niedrigeren Zinsstande verbunden ist. Ein entscheidendes Beispiel hiefür ist England mit seinem für die letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts durchschnittlich unter drei Procent gesunkenen Zinsniveau. Dieses Merkmal ist so zuverlässig, dass man, abgesehen von den Abnormitäten vorübergehender Zustände, den Entwicklungsgrad der Volkswirthschaften nach der Niedrigkeit des durchschnittlichen Zinsstandes bemessen könnte. Auch die innern Gründe der Erscheinung liegen sehr nahe; denn bei höher entwickelten Wirthschaftszuständen übersteigt die Bildung von Leihcapitalien den eignen Bedarf, und es gestaltet sich daher die Concurrenz für die Ausleiher immer ungünstiger. Ueberhaupt ist es stets das Angebot von Geldcapitalien im Verhältniss zu der Unterbringungsmöglichkeit, was den Zinssatz regelt. Aus diesem Grunde wird eine plötzlich reichlicher werdende Zuströmung von Geldmitteln den Zinsfuss niederdrücken und die Capitalpreise der bereits feststehenden oder zunächst unabänderlichen Zinsrenten in die Höhe treiben. Die capitalmässig ausgedrückten Werthe müssen nämlich immer eine dem Zinsfuss entgegengesetzte Bewegung erfahren und gleichen hierin den Güter- und Häuserpreisen. Der sinkende Zinsfuss steigert die Curswerthe der traditionellen Zinsrenten; denn die Anzahl des Vielfachen, welches man von einer gegebenen Zinsrente zu nehmen hat, um ihren Capitalpreis zu erhalten, richtet sich nach dem neuen verminderten Zinsfuss. Das Geldcapital wird billiger oder werthloser, indem der Preis seiner Nutzung fällt; jede bereits feststehende Zinsrente steigt aber im Capitalwerth, indem die Summe, die man für einen Zinsbetrag geliehen erhalten kann, grösser wird. Diese Erscheinung lässt sich an allen Effecten, die reine Schuldurkunden oder Rentenverbindlichkeiten sind, mit der grössten Leichtigkeit beobachten. Von Interesse ist hiebei, dass es nur auf die Zuströmung und den Abfluss der leihbaren Werthsummen ankommt, und dass die blosse Vermehrung der Geldmittel, ja auch nur des illusorischen Scheingeldes, wie z. B. in der Gestalt einer reichlichen Papiergeldaus-

gabe, die Wirkung haben kann, den Zinsfuss zu erniedrigen. Dieser letztere Zusammenhang des Zinsfusses mit der Menge der Geldmittel wurde seit Hume von der ältern Volkswirthschaftslehre geleugnet. Nun ist es zwar ganz richtig, dass nur die Vermehrung der Capitalien, also in unserm Fall der für die Ausleihung wirklich verfügbaren Summen, den Zins zu mindern vermag; aber der Mangel des Circulationsmittels kann die Ursache sein, dass die thatsächlich vorhandenen Chancen der Bildung von Werthcapital sich nicht verwirklichen. Ausserdem ist jede Zuführung von Geldmitteln auch zugleich in einem gewissen Maass eine Application von Werthcapital in einer bestimmten Richtung, mag auch immerhin diese Zuleitung mit einem anderweitigen Schaden erkauft werden. Es ist hier sicherlich nicht unsere Absicht, die papierne Vermehrung der Umlaufsmittel zu vertheidigen, sondern deren Wirkung auf den Zinsfuss verständlich zu machen und demgemäss im Gegentheil die ungerechte Benachtheiligung der Besitzer von Leihcapital zu zeigen. Der Geldmarkt besteht in dem Angebot und in der Nachfrage nach flüssigen Mitteln, die auf kürzere oder längere Frist zur Benutzung überlassen werden können. Die Absicht des Darleihens und Entleihens ertheilt den Geldmassen erst denjenigen Charakter, vermöge dessen sie auf den Zinsfuss wirken.

Eine Erniedrigung des Zinsfusses, welche sich vorübergehend aus derjenigen Stauung der Geldcapitalien ergiebt, die eine Folge von Productionseinschränkungen ist, darf natürlich nicht mit jenem allgemeinen Sinken verglichen werden, welches auf der positiven Vermehrung der in Geldform vorhandenen Mittel beruht und in den höheren Stadien der volkswirthschaftlichen Entwicklung bemerkbar wird. Ebenso kann aus secundären Ursachen der Zinsfuss steigen, ohne dass hiebei das allgemeine Gesetz im Spiele wäre. So hat z. B. die Periode, in welcher die Actienform der Unternehmungen heimisch wurde, die neue Möglichkeit geliefert, Leihcapitalien in gleich bequemer Weise und zu höherem Ertrag unmittelbar als Unternehmungscapitalien unterzubringen. Blieb auch noch immer der Unterschied des Risico bestehen, so hat doch die Ausgleichung in der Mühelosigkeit der Anlage, namentlich bei den vom Staat von vornherein durch Garantien sozusagen approbirten Eisenbahnunternehmungen, viele Inhaber von Geldmitteln bewogen, sich an den Unternehmungen selbst zu betheiligen, anstatt, wie früher, blosse Darleiher zu

bleiben. Die Anziehungskraft, die auf diese Weise durch die grössern Dividenden auf die für den Geldverkehr verfügbaren Mittel geübt worden ist, hat das Angebot eigentlicher Leihcapitalien eingeschränkt und demgemäss den Zinsfuss eine Zeitlang höher halten können. Die in dieser Richtung zeitweilig vollzogene Annäherung von Capitalgewinn und Zins musste natürlich dem letzteren zum besondern Vortheil gereichen und ihn ein wenig zu dem Niveau der Unternehmungserträge hinauf erheben.

8. Der Arbeitslohn lässt sich an sich selbst in seinen Grundzügen sehr leicht verstehen, und nur die Gestaltung seines Verhältnisses zu den Besitzeinkünften erfordert eine weniger einfach ausfallende Untersuchung. Hier haben wir es mit dem isolirten Arbeitslohn zu thun, und Alles, was sich von ihm als allgemeines Gesetz aussprechen lässt, kann aus seiner Natur abgeleitet werden. Diese besteht darin, dass er unter allen Umständen nichts weiter ist als ein Sold, vermittelst dessen im Allgemeinen der Unterhalt und die Fortpflanzungsmöglichkeit des Arbeiters gesichert sein müssen. Diese Regel schliesst natürlich nicht aus, dass er im Falle des volkswirthschaftlichen Rückschritts sinke und die Lebensweise herunterbringe, und dass er ebenso unter der entgegengesetzten Voraussetzung steige und die Consumtionsgewohnheiten erhöhe. Da die Unterhalts- und Erzeugungskosten der Arbeit eine nothwendig veränderliche Grösse sind, so wird man jene Regel der Unterhaltsgewährung sorgfältig von dem Ricardoschen Gesetz des Unterhaltsminimum zu unterscheiden haben. Dieses stationäre Minimum, dessen Stand sich vermöge des Malthusisch gedachten Bevölkerungszudranges, unbeschadet von Oscillationen, immer auf derselben Höhe erhalten soll, widerlegt sich schon dadurch selbst, dass es zu der ungereimten Folgerung führt, die Lebensweise der Arbeiter sei stets dieselbe gewesen und werde stets dieselbe bleiben. Ricardo selbst aber wusste recht gut und bemerkte es sogar ausdrücklich, dass kein absolutes, sondern ein auf die Lebensgewohnheiten bezogenes Minimum gemeint sei. Wie der Schluss aus der Concurrenz im Angebot der Arbeitskraft bei Ricardo die Zeitdifferenz vernachlässige, ist in dem Capitel über die Concurrenz bereits gezeigt worden. Wäre aber der Zudrang wirklich Malthusisch geartet, so müssten die Löhne hiedurch fortwährend zum Sinken gebracht werden, und man dürfte nicht annehmen, dass die Zuströmung von Arbeitskraft nur dann statthabe, wenn in Gestalt gestiegener Löhne eine

Anreizung dazu eingetreten sei. Der völlig spontane Andrang würde vielmehr auch den als bisher unverändert gedachten Stand des Lohnsatzes zu beeinträchtigen suchen.

Das Unterhaltsmaass als Bestimmungsregel des Arbeitslohns ist eine sozusagen statische, aber nicht dynamische Vorstellung; denn es wird mit der Entwicklung selbst verändert. Am besten entspricht man den Ideen und Thatsachen des Lohnsystems, wenn man die Arbeitskraft als einen Artikel ansieht, dessen Productions- und Reproductionskosten durch den Arbeitslohn in einer zeitlich und örtlich sehr verschiedenen Höhe gedeckt werden müssen. Eine unmittelbare Anwendung hievon lässt sich sogleich auf die sonst für schwierig gehaltene Frage machen, nach welchem Princip die Lohndifferenzen der mit besondern Eigenschaften ausgestatteten oder sogenannten qualificirten Arbeit zu erklären seien. Gäbe es nur einerlei Arbeitsleistung, so würde die Arbeitszeit die einzige zur Vergleichung kommende Grösse sein. Nun giebt es aber auf jeder Entwicklungsstufe der Volkswirthschaft ausser der rohesten Arbeit, welche, wie Karrenschieben und Handlangerdienst, allenfalls von jeder zulänglichen Muskelkraft ohne vorgängige Ausbildung verrichtet werden kann, eine Menge von besondern Thätigkeitsarten, die ein Mehr oder Minder von Vorbereitung erfordern. Die unqualificirte Arbeitskraft muss nun offenbar leben und sich fortpflanzen; ja auch sie variirt nach Zeit und Ort in den Lebensgewohnheiten. Abgesehen von einigen ganz rohen Verrichtungen, die sich zu allen Zeiten gleich bleiben, ist sie ausserdem einer Art von Verbesserung fähig, so dass der Ausdruck unqualificirt, welcher nur die Abwesenheit besonderer Eigenschaften oder specifischer Geschicklichkeiten bedeutet, einen relativen Sinn erhält. Die Arbeit in der nationalökonomischen Bedeutung des Worts umfasst nun alle wirthschaftlichen Thätigkeiten von der niedrigsten bis zur höchsten Gattung, insofern dieselben von den Functionen des Grund- und Capitalbesitzes unterschieden gedacht werden. Die Verrichtungen eines Industriebeamten sind im strengen volkswirthschaftlichen Sinne ebensowohl eine Arbeitsleistung, als die einförmigen Manipulationen Desjenigen, der eine Maschine bedient. Der Umstand, dass eine Thätigkeit vornehmlich die Gehirnkräfte und nicht zugleich die Muskeln in Anspruch nimmt, kann an ihrer allgemeinen Eigenschaft, eine mühevolle Aufwendung der Zeit zu sein, nichts ändern. Die Ueberwindung wirthschaftlicher Hindernisse ist der

Grundcharakter jeglicher Art von Arbeit, und so wird denn die vielstufige Scala, die sich uns in dieser Beziehung eröffnet, die mannigfaltigsten Sätze des Arbeitslohnes unter den verschiedensten Namen aufzuweisen haben. Das leitende Princip dieser Differenzenbildung der Löhne ist der jedesmalige Kostenbetrag, um welchen die höhere Qualification ursprünglich beschafft und, wenn auch nicht in der speciellen Art, so doch in ihrer allgemeineren Natur fortgepflanzt werden kann. Der Arbeiter erzieht seine Kinder meistens wieder zu Arbeitern, und zwar bleibt im Allgemeinen hiebei dasselbe Lebensniveau maassgebend. Jedermann wird dahin streben, seine Nachkommenschaft allermindestens nicht auf eine tiefere Stufe sinken zu lassen. Proletarisch ist jede Fortpflanzung der Arbeit, soweit ihr nicht irgend ein renteliefernder Besitz zu Hülfe kommt. Nur sind wir gewohnt, den Ausdruck auf die breite Schicht des Arbeiterstandes zu beschränken. Es ist aber social von grosser Bedeutung, die gleichartige Natur aller reinen, d. h. rentelosen Arbeitspositionen zu erkennen. Zur Qualification für irgend eine, niedriger oder höher belegene Arbeitsposition ist ein gewisses Maass von Hindernissen zu überwinden, und dieses Maass, dem gleichsam die Productionskosten der Geschicklichkeit entsprechen, bestimmt auch die Differenz, um welche sich der Arbeitslohn über den niedrigsten Stand erheben muss. Man kann nicht eigentlich und unmittelbar sagen, dass die Productionskosten im Unterhalt ersetzt werden müssten; aber weil dieser Unterhalt die Forterzeugung einer Qualification der gleichen Stufe zu sichern hat, muss er die Reproductionskosten einschliessen. Schwieriger ist es, die auch abgesehen von den Ausgaben für die Qualification platzgreifenden Lebensgewohnheiten völlig zureichend zu erklären. Man kann sich viele Arbeitsgattungen der höheren Art mit weit geringeren Consumtionsansprüchen erzeugt und unterhalten denken. Indessen dürfte es in dieser Beziehung am gerathensten sein, nicht ausschliesslich auf dem Princip des Arbeitslohns zu bestehen, und neben demselben die Theilnahme an den bevorzugten Stellungen des Besitzes in Rechnung zu bringen. Sobald zur Vorbereitung für einen Thätigkeitszweig eigentliche Capitalmittel nothwendig sind, mischt sich in die Bezahlung dieser Arbeitsart bereits ein Element des Capitalgewinns.

Das eben angewendete Princip kann auch dazu dienen, einen Theil der geschichtlichen Niveauerhebung der Löhne zu erklären.

Mit dem Fortschritt der Volkswirthschaft entwickeln sich die verschiedenen Qualificationen der Arbeit, und dieser Vorgang schliesst eine Erhöhung der Herstellungskosten ein. Die auf diese Weise entstehenden Veränderungen in den Lebensgewohnheiten sind so wenig von der freien Concurrenz abhängig, dass sie sogar für die Sklavenwirthschaft zutreffen. Hier löst sich das Räthsel, wie es möglich sei, dass der Aufwand für den Unterhalt der Sklaven aus rein volkswirthschaftlichen Gründen steigen könne. Die Erzielung bestimmter Geschicklichkeiten und überhaupt einer bessern Intelligenz, verbunden mit der Ausbildung verschiedener Arten und Stufen der niedern und höhern Thätigkeiten, wird auch für die Wirthschaft mit völlig unfreier Arbeitskraft ein Bedürfniss. Der Sklave hat seinen verschiedenen Werth nach Maassgabe seiner Beschaffungs- und Zurichtungskosten. An die bessere Art der Verrichtungen schliesst sich aber auch ganz natürlich ein gewisses, wenn auch geringes Maass verbesserter Lebensgewohnheiten an. Wo einmal erheblichere Ausgaben für Aufziehung und Ausbildung der Sklaven gemacht werden, da wird auch ganz von selbst die im Vergleich mit jenen Ausgaben nicht mehr die Hauptsache ausmachende, rohe Unterhaltgewährung ein wenig veredelt werden. Das antike Sklavensystem hatte seine Stufenleiter von Arbeitspositionen verschiedener Ordnung und wies demgemäss für die mannigfaltigen Kategorien auch eine sehr abweichende Lebensweise auf. Soweit die späteren Freilassungen eine ökonomische Ursache hatten, ist dieselbe in den Veränderungen zu suchen, welche die ausgebildetere Wirthschaftsart für die Gestaltung der Lebensweise mit ihrer factischen relativen Selbständigkeit gehabt hatte. Kann man nun schon bei gänzlich unfreien Arbeitern eine gewisse Verschiedenheit des Unterhaltsmaasses nachweisen und sogar einen geschichtlichen Fortschritt erkennen, so muss dies im Lohnsystem um so mehr der Fall sein.

Der Streit über die geschichtlichen Niveauveränderungen des Arbeitslohns und der ihm entsprechenden Lebensweise wird meist nur um die Quantität und Erheblichkeit der Verbesserungen geführt. Eine geringfügige Veredlung der Lebensgewohnheiten wird selbst von denen zugegeben, die das Ricardosche Minimum zur Richtschnur nehmen. Die allgemeinen Verbesserungen der Technik und die Erweiterungen des Handels, durch welche mancherlei Artikel billig und dem Arbeiter in immer grösserem

Umfang zugänglich werden, sollen die Hauptursache der civilisatorischen Veredlung der Lebensgewohnheiten sein. Von Seiten dieser Ansicht wird also die Gestaltung der Consumtionschancen vermöge der Concurrenz im Verkauf der Lebensbedürfnisse bei übrigens sich gleich bleibenden Bedingungen des Lohnstandes als die Ursache des ohnehin als sehr gering veranschlagten Fortschritts angesehen. Es ist aber rationeller, von den Productionsschwierigkeiten der Arbeitskraft auszugehen und ihren Preis gleich demjenigen anderer Marktartikel zu untersuchen. Alsdann findet sich, dass die Concurrenz in der Nachfrage nach Arbeitern unter Voraussetzung einer lebhaft fortschreitenden Wirthschaftsgestaltung einen erheblicheren Einfluss ausüben könne, und dass der Stand der Löhne durch die Entwicklungsstufe der Oekonomie bestimmt werde. Man vergleiche beispielsweise die im Ackerbau und die in der Manufacturindustrie herrschenden Lohnsätze, so wird man nicht verkennen, dass der weit höhere Stand der städtischen und sonstigen Industrielöhne auch eine geschichtlich spätere Entwicklung vertritt. Was hier nebeneinander besteht, ist ursprünglich nacheinander entstanden. Die Zugkraft der industriellen Beschäftigungen, durch welche die auf dem Lande vorhandene Arbeitskraft zu einem Theil in die Städte und Fabrikbezirke gezogen wird, konnte und kann, unter Voraussetzung freier Arbeit, nur unter der Form eines höheren Lohnstandes und einer überhaupt besseren Lebensweise vorhanden sein. Auch bei Vergleichung des durchschnittlichen Lohnstandes verschiedener Culturstaaten wird man unter übrigens gleichen Verhältnissen das auf die Beschaffungsschwierigkeiten der Arbeit gegründete Gesetz des Lohnstandes bestätigt finden. In der europäischen Culturwelt hat England im Allgemeinen den höchsten Lohnstand aufzuweisen. Der Fall Nordamerikas mit seinen noch höheren Löhnen ist keine Ausnahme, sondern bestätigt die Regel, indem die coloniale Entwicklung durch Uebernahme der technischen Früchte der alten Cultur an die letzteren anknüpft und sofort die vollkommensten Arbeitsgattungen zu ermöglichen sucht. Hiezu kommt dann noch der sociale Grund, dass im Verhältniss zu der durch die Naturhülfsquellen und durch die Technik bedingten grossen Nachfrage nach Arbeitern zunächst nur ein unzulängliches Angebot vorhanden sein wird, und dass es ausserdem an den politischen und polizeilichen Einschränkungen der Arbeiterselbständigkeit im europäischen Stile fehlt. Wie es übrigens unter

allen Verhältnissen die Beschaffungsschwierigkeit der verschiedenen Arbeitsgattungen sei, was die Veränderungen des Lohnstandes bestimmt, kann man auch daraus sehen, dass die Heranziehung aller Glieder der Arbeiterfamilie zum Tagewerk die Lebensweise nicht verbessert, sondern verschlechtert. Nach dem Gesetz der Deckung der Reproductionskosten müssen Frau und Kinder unter allen Umständen ernährt werden. Die Kinder- und Frauenarbeit führt nur zu einer Niederhaltung der Löhne, die sonst nicht möglich sein würde, und hat ausserdem noch die üble sociale Wirkung, das geordnete Familiendasein und namentlich die Möglichkeit der Erziehung zu vernichten. Vorausgesetzt ist hiebei, dass auf Seiten der Arbeit noch keine hoch ausgebildete Bündnissmacht vorhanden sei, um über das blosse Gesetz der Reproductionskosten hinaus eine bessere Stellung durchzusetzen und zu behaupten. Die wirthschaftlichen Ursachen sind nämlich nicht die einzigen, von denen wirthschaftliche Wirkungen ausgehen. Im Gegentheil rührt das ganze sociale System, sowie die Grösse der Einkünftearten zu einem sehr erheblichen Theil von ursprünglich politischen Ursachen her.

Drittes Capitel.

Gegenseitige Verhältnisse der Einkünftearten.

1. Die Einkünftearten, die wir bisher einzeln untersucht und gelegentlich ihrem Charakter nach mit einander verglichen haben, müssen auch in Rücksicht auf ihre relative Grösse und als Verzweigungen eines einheitlichen Vertheilungsvorganges betrachtet werden. Erst hiedurch empfangen sie eine vollere Beleuchtung und lassen erkennen, in welcher Richtung sich die Geschichte der volkswirthschaftlichen Vertheilung und der ihr entsprechenden socialen Positionen bewegt. Ausserdem werden durch die Erwägung dieser gegenseitigen Verhältnisse auch die wirthschaftlichen Parteistellungen klarer. Zunächst ist an den Hauptgegensatz der Besitzrente und des vorwiegend auf der Besitzlosigkeit beruhenden Arbeitslohns zu erinnern. Die einheitliche Zusammenfassung der Bodenrente und des Capitalgewinns unter dem gemeinsamen Ausdruck Besitzrente ist zwar nicht herkömmlich, aber dennoch weit mehr als eine äusserliche, blos zur Bequemlichkeit

des Sprachgebrauchs dienende Vereinigung. Mit vollem Recht hat die moderne Ideenentwicklung schon in der Sprache des gewöhnlichen Verkehrs die Unterscheidung der besitzenden und nichtbesitzenden Classen ausgeprägt und hiemit kundgethan, dass die älteren wissenschaftlichen Eintheilungen, welche die Bodenrente und den Capitalgewinn unter keinem allgemeinen Gesichtspunkt zu vereinigen wussten, der schärferen Auffassung nicht mehr genügen. Spricht man heute schlechtweg von dem Streit zwischen Capital und Arbeit oder von dem Antheil des Capitals in Vergleichung mit demjenigen der Arbeit, so meint man gewöhnlich mehr als man sagt, indem man das Wort Capital als Abkürzung für Capital und Grundrente braucht. Der Umstand, dass sich der Streit zuerst im Bereich des eigentlichen Capitals entwickelt hat und zunächst vorzugsweise nur erst dort praktisch geführt werden konnte, berechtigte einigermaassen zu jener Abkürzung. Die weitergreifende Wissenschaft hat aber die Aufgabe, den Gegensatz in seinem ganzen Umfang zu behandeln, und zu untersuchen, wie sich die Besitzrente zum Arbeitslohn stelle. Erst hierauf wird es sich um die zweite Frage handeln, wie innerhalb des gesammten Bereichs der Besitzrente die gegenseitigen Verhältnisse von Grundrente und Capitalgewinn ausfallen.

Zwischen Besitz und Einkünften giebt es ein doppeltes Verhältniss. Erstens kann der Besitz als Ursache der Einkünfte, und zweitens können die Einkünfte als Ursache der Besitzanhäufung angesehen werden. Historisch geht der Besitz als unabhängige Thatsache und als etwas grossentheils auf frühere Vergewaltigung Zurückführbares voran. Ist er in dieser Weise einmal vorhanden, so erweitert er sich durch die Anhäufung seiner eignen Einkünfte und bedarf nicht nothwendig neuer Gewaltmittel, um seine Herrschaft auszudehnen. Allerdings bleibt er stets in der Lage, die Früchte seiner ursprünglichen Constituirung durch dieselben Mittel zu schützen, durch welche sie zuerst gewonnen wurden. Indessen wird ihm diese Aufgabe durch die Gewohnheit und durch diejenigen sogenannten moralischen Mächte erleichtert, durch welche die Unwissenheit der Menge ausgebeutet wird. Eine blos indirecte Ausübung der durch die Besitzpositionen gegebenen ökonomischen Kräfte genügt schliesslich, die Vermehrung der relativen Reichthümer zu bewerkstelligen. Das Erwerben und Verdienen hat alsdann nicht mehr den Sinn der Erzielung von Gegenleistungen für gleichwerthige Leistungen von der Gattung echter Arbeit, son-

dern bedeutet soviel als Aneignung innerhalb der Verkehrsformen und nach Maassgabe der ökonomischen Uebermacht des Besitzes. Ein derartiger Besitzstand und die durch ihn ermöglichte Auspressung einer besitzlosen Arbeit werden unter solchen Voraussetzungen als naturnothwendige und unabänderliche Ordnung hingestellt, und die Einkünfteverhältnisse, welche dieser Ordnung angehören, als die einzig möglichen gekennzeichnet.

Vorzugsweise sichtbar und in besonderm Grade bekundet sich die indirecte Gewalt des Besitzes in dessen hoch centralisirten Formen. Sowohl die Consolidation des Grundeigenthums zu grossen Gütercomplexen als auch die Vereinigung der Industriecapitalien in den Händen einer geringen Zahl trägt den Charakter einer eigentlichen Herrschaftsübung so entschieden an sich, dass man gradezu von socialer Regierung und Verwaltung reden kann. Auch verfehlen diese centralisirten Besitzmächte niemals, sich theils direct, theils indirect mit politischen Functionen und politischem Einfluss auszustatten. Sie formiren daher in irgend einer Staatsform, wie sie grade den im Rahmen der besitzenden Classen vorherrschenden Elementen entspricht, eine politisch und polizeilich unterstützte Besitzherrschaft. Sie gestalten das allgemeine Recht und dessen Anwendung zu ihren Gunsten, und wie sie früher im Bereich des Grundeigenthums durch Entsetzungen und Einziehungen die Güter zu consolidiren gesucht haben, verstehen sie es, unter den moderneren Verhältnissen alle Chancen der einseitigen Rechtsbildung auszunutzen. Das Gepräge der indirecten Aneignungen im Wege der Concurrenz wird zwar vorherrschend und saugt den kleinen Besitz in Form des Ackereigenthums und des Handwerkscapitals immer mehr auf; aber auch die Ueberlieferung der unmittelbaren Einverleibungen wird da nicht verschmäht, wo sich nur irgend die Handhaben dazu finden wollen. Vermittelst der Gesetzgebung und unter dem Schein reformatorischer Maassregeln werden die ökonomischen Aneignungsproceduren betrieben, und die arbeitende Gesellschaft wird ausser im Einzelnen auch noch im grossen Stil, wenn auch meist in verhüllter Weise, von Staatswegen tributpflichtig gemacht. Domänenverkäufe, Zinsgarantien für die Eisenbahnen, allerlei Subventionen, Privilegien oder gar Monopole, — das sind nur vereinzelte Züge aus dem Gesammtbilde, welches die moderne Besitzökonomie in ihrer Einwirkung auf die Staatshandlungen darbietet.

Nichtsdestoweniger stellt der Besitz, gleichviel ob centralisirt oder nicht, seine Existenz gern als die lange gereifte Frucht eines eigentlichen Erwerbes und oft komischerweise als Ergebniss der angehäuften Arbeit der Vorfahren dar. Im Allgemeinen ist dies nun so wenig der Fall, dass man vielmehr die wirklich aus eigner Arbeit hervorgegangenen Besitzthümer als Ausnahmen von der Regel bezeichnen muss. Aus der Arbeit stammt freilich die Anhäufung des Reichthums, aber nicht aus der Arbeit der Besitzer und ihrer Vorgänger, sondern aus der Arbeit der unterworfenen Classen. Die Einmischung der eignen Bemühungen und selbst Anstrengungen darf hier nicht täuschen; denn die Erfolge der letzteren haben immer mehr oder minder auf der Besitzgrundlage beruht und wären ohne die Verbindung mit dem Besitz nicht erzielt worden. Was man am centralisirten Besitz am ehesten zugesteht, ist auch für den kleinern Besitz gültig, wenngleich hier die Erscheinungen durch die Mischung eigner wirthschaftlicher Thätigkeit mit den Besitzconsequenzen etwas verdunkelt werden. Wo technische Vortheile, wie in der Grossindustrie, die Centralisation verursachen, kann sogar die Aufsaugung der mit kleinen Mitteln thätigen Unternehmer die Ausbeutung der besitzlosen Elemente etwas mässigen. Die Nothwendigkeit, hundert Handwerksmeister zu ernähren, die auf Grund ihrer sachlichen Mittel und ihres herkömmlichen, von der Sitte unterstützten Vorrechts so ziemlich müssig bleiben und sich nur zu einer überwachenden und anordnenden Thätigkeit herbeilassen wollen, — die Nothwendigkeit, die Vielherrschaft und die Ansprüche dieser Einzelmeister zu befriedigen, dürfte in der Regel auf den Gesellen schlimmer lasten, als die Einverleibung in eine grosse Fabrik. Diese Gattung der Centralisation ist daher mit Unrecht angefeindet worden; denn sie ist nur die nothwendige Ausmerzung von Ungleichheiten niederer Ordnung, welche alle Berechtigung der Fortexistenz verloren haben. Mögen Meister und Gesellen vorläufig die gleiche Unselbständigkeit theilen, welche die Folge der Einreihung in die Fabrik sein muss; — dies ist wenigstens der Weg, auch einst die gleiche Freiheit zu geniessen und für jetzt das kleine Herrenthum zu beseitigen. Sucht man nach den Gesellschaftsregionen, in denen die Beschränktheit der Besitzer am grössten ist, so findet man sie in den Kreisen, die man gewöhnlich als kleine Bourgeoisie bezeichnet.

Um die natürlichen Wirkungen der geschichtlichen Entwicklungen des Grundbesitzes abzuschwächen, hat man im Wege agrarischer Regulirungen einen Bauernbesitz geschaffen, der so lange die Centralisation aufhalten mag, als er den indirecten Absorptionen, die sich im Wege der Concurrenz vollziehen, zu widerstehen vermag. In Preussen, wo diese Maassregel erst spät zur Aufrichtung des Staats in der Epoche des Napoleonischen Druckes eingeleitet wurde, ist für die Existenz eines Bauernstandes gesorgt worden, wie man ihn in England, dem Musterlande der Consolidation, gar nicht kennt. Indessen wiegen derartige Verschiedenheiten der mehr oder minder centralisirten Besitzgestaltung keineswegs soviel, um den grossen Gang der allgemeinen geschichtlichen Nothwendigkeit zu berühren. Der Besitz als solcher hat nun einmal die Tendenz, sich auf Kosten der schwächern Positionen der eignen Art zu vergrössern, und keine blos positive politische Maassregel zu Gunsten der Schöpfung oder Erhaltung einer Bauernschaft oder Mittelbourgeoisie wird den Erfolg jenes Bestrebens dauerhaft und nachhaltig hintertreiben. Nur negative Wendungen, durch welche die centralisirten Besitzmächte in ihren Aufsaugungsverrichtungen politisch gehemmt, also als Herrenthümer beschränkt und sozusagen mediatisirt würden, hätten einige Aussicht. Jedoch kann es zu solchen Wendungen selbstverständlich so lange nicht kommen, als die politische Macht vorzugsweise in den Händen eben jener centralisirten Besitzmächte verbleibt.

2. Der Besitz kann in allen seinen geschichtlichen Gestaltungen nur sich selbst und seine Macht zum Zweck haben; die besitzlose Arbeit kann aber, solange sie dem Besitz im System der Ablohnung gegenübersteht, nie über sich selbst und ihre ökonomische Ohnmacht hinaus. Der Arbeitslohn ist zwar kein Unterhaltsminimum; aber er bleibt stets ein Sold, der nie mehr als die jedesmalige Lebensweise deckt. Von einer Ansammlung und Begründung von Besitz kann bei dem Arbeiterstande nicht die Rede sein. Dieser Stand ist durch seine Lage dazu verurtheilt, unselbständig und mithin zur Bildung von Eigenthum für sich selbst unfähig zu bleiben. Er kann die eigne Arbeit und deren Früchte nicht bei sich selbst erhalten und gegen die fremde Aneignung schützen. In ihm wird das tiefere Princip des wohlverstandenen Eigenthums zuerst verletzt und unterliegt geschichtlich den Eroberungen des Besitzes. Besitzrente und Arbeitssold gehören untrennbar zueinander; die eine beruht auf dem andern,

und beide laufen in der Geschichte nebeneinander her, ohne dass aus rein wirthschaftlichen Gründen eine Ausgleichung oder Annäherung möglich wäre. In der neuern Volkswirthschaftslehre, d. h. vornehmlich in derjenigen Careys, hat man Schemata aufgestellt, vermöge deren die rein ökonomische Nothwendigkeit der geschichtlichen Entwicklung dahin führen soll, die gesammte Besitzrente auf ein solches Maass einzuschränken, dass die Summe der Arbeitslöhne in Vergleichung mit dem Gesammteinkommen der Gesellschaft bei Weitem überwiegt. Diese Ideen finden in den Thatsachen keine Bestätigung. Um jedoch zu zeigen, dass jenen Fortschrittsvorstellungen in einem freilich sehr abweichenden Sinne durch andere Thatsachen einigermaassen entsprochen werden kann, müssen wir das allgemeine Gewicht, welches die Arbeit in die Schaale wirft, von dem Betrag ihrer ökonomischen Abfindung unterscheiden.

Der Arbeiterstand kann im Verhältniss zu den übrigen Classen an Zahl rascher wachsen und eine Bedeutung erhalten, die das blosse Gewicht der Summe seiner Löhne nicht mit sich bringen würde. Die Bevölkerungsvermehrung ist in dieser Hinsicht die Vorbereitung zu besseren Zuständen; aber sie ist nicht spontan, sondern hängt von dem Gange der Wirthschaftsgestaltung ab. Liesse sich nun darthun, dass eine geschichtliche Nothwendigkeit den Bedarf des Arbeitsfactors für die Production relativ erhöht, so würde hiemit allerdings die Aussicht eröffnet sein, den Arbeiterstand dem Besitz gegenüber wenigstens zu einer physischen Machtgrundlage gelangen zu sehen. Liesse sich ausserdem auch noch annehmen, dass die Niveausteigerungen der Löhne dazu ausreichen, die Bildung und das Selbstbewusstsein ernstlich zu heben, so würden für eine Umwandlung der Wirthschaftsverfassung positive Anhaltspunkte nicht fehlen. Alle socialen Umgestaltungen würden an diese Verbesserungen anzuknüpfen haben, und es würde nicht mehr das wachsende Elend, auf dessen äusserste Consequenzen gewöhnlich mehr als auf die Wirkungen des Fortschritts gerechnet wird, als die vorzugsweise zu den Aenderungen antreibende Macht betrachtet werden können. Das ökonomische Elend ist im Allgemeinen auch in den übrigen Beziehungen ohnmächtig, und man kann daher die Umgestaltung der Wirthschaftszustände nur von Elementen erwarten, die wenigstens zu einem grossen Theil durch ihre relativ erträgliche Lage zur Ergreifung der Initiative fähig gemacht werden. Hiemit soll

nicht gesagt sein, dass eine gute und wohl gar harmonisch befriedigende Lage vorauszusetzen sei; denn eine solche würde offenbar jede Aenderung der Zustände unnöthig machen. Wie überall in der Natur, so muss auch hier ein Antrieb mit seinen zwei nothwendigen Bestandtheilen, nämlich sowohl mit der Empfindung des Mangels und des zu erreichenden Guten als auch mit der begleitenden Kraft, vorhanden sein. Die Fähigkeit, ernsthaft zu wollen, findet sich aber nur in Verbindung mit einem gewissen Bewusstsein der Kraft. Soll es also jemals zu einer socialen Umgestaltung kommen, so werden nicht ausschliesslich die Missstände, sondern auch die Ergebnisse der positiven Förderung dazu mitzuwirken haben.

Die Lohnarbeit ist, wie wir schon früher bemerkt haben, eine Entwicklungsstufe der Sklaverei und Hörigkeit. Sie zeichnet sich aber dadurch vor den ihr vorangehenden Formen aus, dass sie einen in sich selbst weniger fest gegründeten und mehr transitorischen Charakter hat. Ihr Reich kann unmöglich dieselbe Haltbarkeit und Dauerbarkeit besitzen, wie dasjenige der Sklaverei; denn es bringt den arbeitenden Menschen in eine weit zweifelhaftere und widerspruchsvollere Stellung. Die Herrschaft über den Sklaven war entweder thatsächlich dessen vollständige Versorgung oder liess den Gedanken an einen eigentlichen Anspruch darauf gar nicht aufkommen. Grade umgekehrt verhält es sich mit der Lohnarbeit. Ihr wird die Freiheit vorzugsweise dadurch bemerklich gemacht, dass sie sich zeitweilig ohne Ausweg ganz selbst überlassen bleibt und auf die eigne Verantwortlichkeit für Beschaffung von Verdienstgelegenheit hingewiesen sieht. In dieser Unsicherheit liegt neben vielen andern Uebelständen der ganzen Lage ein Hauptantrieb, über das Lohnsystem selbst hinauszustreben und auch jene Beeinträchtigung des allgemeinen menschlichen Eigenthumsrechts, welche auf den Eroberungen des Besitzes beruht, als auf die Dauer unhaltbar zu verurtheilen. Mag sich nun immerhin die Lage des Lohnarbeiters in mancherlei Beziehungen verbessern; mag das Niveau der Löhne nebst der davon abhängigen Lebensweise günstige Veränderungen erfahren; mögen Vorkehrungen getroffen werden, um die Fabrikarbeit gegen die äusserlich greifbaren Formen des übermässigen Drucks zu schützen; — dies Alles kann in der Hauptsache nichts ändern und wiegt sehr wenig, wenn man es mit dem an der Wurzel der Institution nagenden Uebel der Selbständigkeit im Leiden

und der Unselbständigkeit im Thun vergleicht. Eine Einrichtung, die wie die Lohnarbeit mit diesen constitutiven Gebrechen behaftet ist, kann nur ein Uebergangsgebilde sein und wird daher in sich selbst die Unruhe empfinden, die zur Hervorbringung festerer Einrichtungen antreibt.

Solange Besitzrente und Arbeitslohn einander gegenüberstehen, wird der ökonomische Erfolg durch zwei Principien bestimmt, die sich zwar mit einander mischen, aber nie mit einander vertragen können. Das eine derselben ist die Austauschung von Arbeit gegen gleichwerthige Arbeit, wobei die natürlichen Hindernisse der Leistungen das Werthmaass bilden; das andere ist die Aneignung fremder Arbeit, die sich ursprünglich immer auf directe Gewalt und Eroberung gründet und auch später, wenn die indirecten Mittel entscheiden, ihre Schranke nur in der factischen Macht findet. Das erste Princip ist zum Theil insofern thätig, als innerhalb des gesammten Arbeiterstandes die verschiedenen Verzweigungen desselben einen gegenseitigen Verkehr haben und einander indirect in einem gewissen Maass selbst versorgen. Dieser Anwendungsfall ist freilich sehr dürftig, wenn man ihn mit der Tragweite des Aneignungsprincips vergleicht. Nun kann die reine Mechanik der Besitzmacht offenbar nicht auf sich selbst verzichten; sie wird vielmehr solange ihre Consequenzen ziehen, bis sie durch eine stärkere Macht zur Unterwerfung unter das Austauschprincip der Arbeit genöthigt wird. Dies kann aber nur geschehen, indem von beiden Principien ausschliesslich das von dem Eroberungsbesitz unabhängige zur Anerkennung gelangt. Sehen wir nun zu, welche vorbereitende Schritte die Geschichte etwa schon zu diesem Ziel gethan haben mag.

3. Was der Besitzrente zufällt, muss dem Arbeitslohn verloren gehen, und umgekehrt, was von der allgemeinen Leistungsfähigkeit als Antheil an die Arbeit gelangt, muss den Besitzeinkünften entzogen werden. Dieses sehr natürliche Theilungsgesetz schliesst aber nicht aus, dass sowohl Besitzrente als Arbeitslohn wachsen, indem der Gesammtertrag steigt. Der Wunsch, diesen Hergang des Steigens beider Glieder des Einkünftegegensatzes recht harmonisch und zur schliesslichen Emancipation der Arbeit ausfallen zu lassen, hat zur Aufstellung eines in der neuern Oekonomie sehr beliebten Schema veranlasst. Gesetzt nämlich, der volkswirthschaftliche Ertrag vermehrte sich derartig und würde in einer solchen Weise zwischen Besitz und Arbeit getheilt, dass

die Besitzrente zwar eine immer kleinere Quote des Ganzen, aber doch absolut einen immer grössern Betrag ausmachte, so wäre anscheinend beiden Parteien, wenigstens wirthschaftlich, geholfen. Der geschichtliche Entwicklungsgang würde die relative Grösse der Besitzrente nach und nach so einschränken, dass es den Empfängern der Arbeitslöhne, deren Gesammtsumme alsdann den bei Weitem grössten Theil des Wirthschaftsertrags ausmachte, nicht einfallen könnte, über ein ungünstiges Vertheilungsarrangement zu klagen. Der Antheil der Arbeit würde relativ und mithin auch absolut zunehmen; der Antheil des Besitzes aber würde relativ sinken und dennoch absolut steigen. Mathematisch betrachtet, lässt dieses Eintheilungschema und diese Wachsthumsart nichts zu wünschen übrig, und von diesem Gesichtspunkt aus haben wir es wenigstens mit einer widerspruchslosen Möglichkeit zu thun. Doch muss auch schon die abstracte Schlussweise zu Bedenklichkeiten führen. Man fragt sich unwillkürlich, wo denn die Grenze jenes relativen Sinkens der Besitzrente sei, oder ob die letztere etwa gar die Tendenz habe, sich in das Unerhebliche zu verlieren. Der Urheber des Schema hat die eben angedeutete Tendenz wirklich vor Augen gehabt und demgemäss vorausgesetzt, dass sich der Spielraum, in welchem sich Bodenrente und Capitalgewinn bewegen, in einer ähnlichen Weise verenge, wie sich nach seiner Theorie der Unterschied zwischen den Preisen der Rohstoffe und der Fabricate bis zur äussersten Geringfügigkeit mindere. Auf diese Weise wird der Zukunftshorizont für die Arbeit äusserst hoffnungsreich decorirt, und zwischen der letzteren und ihrem fernsten Ziel finden sich keine Hindernisse, die nicht durch die blosse Hülfe des ökonomischen Naturgesetzes zu überwinden wären. Die Arbeit kann ewig im Lohnverhältniss verbleiben; sie wird nichtsdestoweniger emporgetragen und muss sich eines schönen Tages so gut wie im Alleinbesitz des wirthschaftlichen Gesammtertrages befinden. Die Besitzrente wird hiebei ebenfalls sehr wohlwollend behandelt; sie kann sich ihres absoluten Wachsthums freuen und hat weiter keine Ursache zur Unzufriedenheit, als dass sie relativ gegen den sich immer breiter machenden Arbeitslohn zusammenschrumpfen muss. Nach der gewöhnlichen menschlichen Auffassung ist nun zwar das relative Sinken eine Abdankung von der früheren Herrschaft; indessen ist ja der ganze Zustand, der sich im Wege jener ökonomischen Fortschrittsentwicklung bilden soll, so friedsam gedacht, dass es nicht

am Orte wäre, seinen Frieden mit der Voraussetzung von Möglichkeiten zu stören, die noch dem Kampf um die Herrschaftsformen angehören. Stellen wir uns dagegen ganz nüchtern auf den Standpunkt der menschlichen Natur und Politik, so brauchen wir die Besitzrente noch gar nicht in das Unerhebliche verkleinert, sondern nur soweit gesunken zu denken, dass die Uebermacht der Arbeit in den Finanzen der Gesellschaft ausser Frage ist, so wird auch der Arbeiterstand sofort die Leitung der Angelegenheiten mit Nachdruck in Anspruch nehmen, und das Lohnverhältniss wird sein Ende erreicht haben. Die Arbeiterwelt in einer solchen Position wird der Meinung sein, dass es zunächst sich mindestens zieme, dass die Arbeit lieber den Besitz, als dass der Besitz die Arbeit miethe. Uebrigens würden aber die Interessen der Besitzrente sicherlich der Entwicklung des Naturgesetzes nicht ruhig zugesehen haben, bis es mit ihnen zu einem solchen Zustande gekommen wäre. Sie hätten ohne Zweifel den Versuch gemacht, das Naturgesetz durch ein politisches Gesetz zu kreuzen, und die bei dieser Gelegenheit entstehenden Kämpfe würden bereits entschieden haben, ehe die ausschliesslich friedliche Entwicklung Zeit gefunden haben möchte, ihren Stufenbau zu vollenden.

Während derjenige Autor, welcher das erläuterte Schema zu einem Grundzug seines Systems machte, seine Idee ursprünglich derartig entwickelte, dass man sie bei kritischer Betrachtung nur als eine hypothetische Folgerung nehmen konnte, hat der spätere Gebrauch den Gedanken zu einer unbedingten Schablone werden lassen. Carey hatte 1837 sein harmonisches Vertheilungsgesetz als reine Productionsnothwendigkeit und in ausdrücklicher Abstraction von allen der blossen Oekonomie fremden, also namentlich politischen Störungserscheinungen entwickelt. Aus den Gründen und Voraussetzungen, die er angab, konnte man den Sinn jenes Gesetzes bemessen und einschränken. Bastiat aber, der 1850 mit dem fertigen Gebilde nicht auch zugleich die Entstehungsbedingungen desselben zu plagiiren vermochte, hat in Europa den Ton zu einer Art von Handhabung jenes Schema angegeben, wie sie oberflächlicher kaum gedacht werden kann. Diese Idee einer Vertheilungsmöglichkeit, die durch nichts als ihren Ausspruch in Worten unterstützt wurde und ihrer ursprünglichen Gründe gänzlich entkleidet war, sollte dazu dienen, den Socialismus zu widerlegen und den Arbeiterstand über seine Lage und seine Aussichten zu beruhigen.

Es ist hier nicht unsere Aufgabe, fremde Theorien, die nur im Zusammenhang der historischen Darstellung der Systeme völlig verständlich werden können, vollständig zu beurtheilen. Wir lassen daher einfach alles das zur Seite, wovon wir keinen Gebrauch machen können, und beschränken uns auf die Vorführung der selbständig begründeten Ansichten. Die Fortschrittsidee in Bezug auf die Chancen der Arbeit hat im Allgemeinen volle Berechtigung. Nur kommt es sehr genau auf die Art an, in welcher man die ökonomische Vermittlung der geschichtlich günstigen Veränderungen sich denkt. Bei Untersuchung der Bodenrente sind wir bereits einer Thatsache begegnet, die über den bisherigen Systemen steht und für die Beurtheilung der Entwicklungschancen einen sichern Anhaltspunkt gewährt. Wir fanden, dass mit der intensiver werdenden Wirthschaft der Rohertrag verhältnissmässig mehr steigt, als der Reinertrag. Wäre etwas Aehnliches auch für den andern Hauptzweig der Volkswirthschaft nachzuweisen, so würden wir zwar noch keineswegs zu dem obigen Schema gelangen; aber wir würden doch einzusehen vermögen, wie die Vertretung des Arbeiterstandes durch die nach ökonomischer Nothwendigkeit wachsende Anzahl gewichtiger werden müsste.

4. Die Leichtigkeit, mit welcher in den tropischen Hauptsitzen der alten Cultur ursprünglich die blosse Nahrung gewonnen werden konnte, ist nicht mit Unrecht als Ursache der ausserordentlichen Knechtung angesehen worden, welcher die untersten Schichten im Rahmen der alten aussereuropäischen Civilisationen anheimgefallen sind. Die Arbeit hat wenig Werth, wenn man ihrer wenig bedarf, und wenn die Hindernisse, welche sich der Ernährung von Seiten der Naturverhältnisse entgegenstellen, nicht gross sind. Alsdann wird der Schwerpunkt des Daseins zunächst gar nicht in die Entwicklung einer besondern Arbeitsenergie fallen, und die Existenz wird nach dieser Seite hin einen passiven Charakter annehmen. Die Gewährung des Unterhalts an die Sklaven wird sehr leicht sein und alle Production, die sich entwickelt, wird den Charakter des Luxus und der Arbeitsverschwendung annehmen. In ganz entgegengesetzter Weise werden sich aber die betreffenden Angelegenheiten da gestalten, wo die Natur selbst auf Anstrengungen hinweist und den Menschen nur um den Preis umfangreicher und nachhaltiger Arbeit zu den gewöhnlichen Existenzmitteln gelangen lässt.

Wir haben an den Grundzug der europäischen Civilisation nur erinnert, um bemerklich zu machen, dass die Chancen der Arbeit, eine bessere Position einzunehmen, da am grössten sind, wo sie mit Naturnothwendigkeit zu einem immer breiteren Dasein gelangen muss. Die Schöpfung einer eigentlichen Industrie, die sich über dem sonst allein herrschenden Ackerbau erhebt, ist der erste Schritt zu einer relativen Verbesserung der Lage. Die Freiheit der Städte, so dürftig sie an sich selbst sein mag, ist in Vergleichung mit den Zuständen des platten Landes noch eine Art Asyl und dient dazu, auch den Landarbeiter ein wenig zu heben. Die Anziehungskraft, welche das städtische Leben mit seinen bessern Löhnen und seiner geringeren Knechtschaft auf die ländliche Bevölkerung ausübt, verursacht durch die Verringerung des Angebots auch auf dem Lande selbst eine Steigerung des Arbeitssoldes. So ärmlich diese Art von Fortschritt nun auch immer ausfallen möge, so darf sie doch nicht ausser Anschlag bleiben, wenn man die universelle geschichtliche Gestaltung der Vertheilung zwischen Besitzrente und Arbeitslohn feststellen will. Die arbeitenden Elemente erheben sich zwar sehr langsam, aber doch meist stetig in einer ähnlichen Art wie unterworfene Racen oder Stämme, die, von der Herrschaft und dem Besitz ausgeschlossen, dennoch die rein kriegerischen Machthaber überdauern, die über ihnen, wie auf einem Fussgestell, eine anscheinend unerschütterliche Position eingenommen hatten. Häufig deckt sich sogar das Bereich der eigentlich arbeitenden Gesellschaft mit der Abstammung von solchen unterworfenen Nationalelementen; aber wo dies auch nicht der Fall ist, wird derjenige ökonomische Fortgang, der die Arbeit dem Raube über den Kopf wachsen lässt, ebenfalls das Seinige thun und zunächst eine halbe Emancipation unter der Führerschaft der Industrie anbahnen. Der politische Streit, welcher mit der Schöpfung der Industrie zwischen den Manufacturherren und den von feudalen Ueberlieferungen zehrenden Grundherren unfehlbar ausbricht, kommt auch der Arbeit in einigem Grade zustatten, indem sich die beiden herrschenden Parteien gegenseitig Schwierigkeiten zu bereiten suchen und in Zeitpunkten besonderer Verlegenheit auch nicht davor zurückschrecken, die bezüglichen Arbeitermassen in Mitleidenschaft zu ziehen. Dieses sehr begreifliche, aber vielfach höchst komisch ausfallende Spiel berührt nun

allerdings nicht unmittelbar die Löhne, aber wohl diejenigen Verhältnisse, von denen die ökonomische Stellung und die Aussicht auf vollständige Emancipation indirect abhängen. Vor allen Dingen wird das unterwürfige Bewusstsein selbst ein wenig untergraben und die beiderseitige Autorität erschüttert. Ausserdem kommt es aber auch durch jenen Antagonismus der zwei herrschenden Factoren zur Abstellung einiger Missstände in dem Verhältniss der sogenannten Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Nachdem wir den allgemeinen socialpolitischen Hintergrund angedeutet haben, können wir nun die specifisch ökonomischen Ursachen erwägen, welche in der neusten Wirthschaftsepoche auf die gegenseitige Stellung von Besitz und Arbeit einwirken. Die Aera der Maschinen und überhaupt des Ueberwiegens technischer Mittel hat die Kluft zwischen Arbeit und Besitz bedeutend erweitert. Die erste Wirkung der sachlichen, nicht aber auf lebendiger Arbeitskraft beruhenden Machtentwicklung musste eine einseitige und der Arbeit ungünstige Veränderung des Vertheilungsverhältnisses sein. Die technische Kraft fiel als Zuwachs dem Besitz anheim und macht in vielen Richtungen einen Theil der menschlichen Arbeit überflüssig. Die Arbeitsersparung, die da, wo die Arbeit für sich selbst thätig ist, eine Erleichterung werden muss, konnte in dem entgegengesetzten Fall zunächst nur eine Verschlimmerung in den Concurrenzchancen bewirken. Der Unternehmer, der die Maschine einführte, konnte dafür einen Theil seiner Arbeiter verabschieden. Das todte Werkzeug concurrirte mit der persönlichen Arbeitskraft. Das Capital, welches sonst die Gestalt des Lohnfonds hatte, nahm nun zum Theil die Form eines technischen Apparats an. Diese Substitution des gefügigen und leistungsfähigen Metallsklaven an die Stelle des menschlichen Arbeiters schloss in socialer Hinsicht alle Vortheile des wirklichen Sklavenbesitzes ein, ohne mit dessen Nachtheilen verbunden zu sein. Die Maschine erforderte Speisung und Reparaturen, sowie schliesslich nach der Abnutzung einen Wiederersatz; aber sie machte keine Ansprüche in ihrem eignen Interesse. Sie consumirte nichts um ihrer selbst willen und liess sich wirklich auf ein absolutes Minimum beschränken. Wäre die Maschinenkraft in die Gewalt einer selbständig organisirten Arbeit gelangt, so würde sie in weit höherem Maass zur Erweiterung der Produc-

tion und zur Veredlung des Lebens beigetragen haben, als es ohnedies geschehen ist. Allerdings ist die billigere Massenproduction einiger Artikel auch der Arbeiterwelt zustatten gekommen, und die Ausdehnung der Consumtion der herrschenden Classen hat trotz der Maschinen bald wieder eine erhöhte Nachfrage nach dienstbarer Arbeit verursacht. Der Umfang dieser Nachfrage ist schliesslich derartig gewachsen, dass man da, wo die Maschinenproduction seit einigen Menschenaltern heimisch ist, nicht mehr von einer Einschränkung, sondern schon von einer Ausdehnung der Arbeiterzahl reden kann. Hiebei ist aber nicht zu übersehen, dass die sociale Hauptfrage nicht darin besteht, ob die bei den Maschinen verwendete Arbeit diejenige, die ohne Maschinen statthatte, übertreffe, sondern ob sie vorzugsweise für die Consumtion der herrschenden Classen thätig sei. Nun ist von der bis jetzt einseitigen Wirkung des Maschinenwesens mindestens die Thatsache übrig geblieben, dass die indirecte Aneignungskraft des Besitzes an Umfang gewonnen hat. Die Production ist zwar in ihren Dimensionen gewaltig erweitert, aber diese Erweiterung ist hauptsächlich im Sinne derjenigen Consumtion ausgefallen, die sich auf die herrschenden Kreise beschränkt. Der luxusartige Charakter der Consumtion ist durch die sociale Richtung derselben geschaffen worden. Der ganze Vorgang lässt sich einigermaassen mit der Vermehrung oder Schöpfung von Dienstpersonal vergleichen. Die luxuriös gesteigerten Lebensansprüche setzen innerhalb der modernen Maschinenproduction eine Menge von Dienern in Bewegung, die nicht für Ihresgleichen, sondern für Diejenigen thätig sind, denen die erleichterte Productionsweise nicht blos in der Bildung der Besitzrente, sondern auch für deren Consumtion bessere Chancen eröffnet hat. Es ist offenbar nicht zufällig, dass die Ausprägung des socialen Gegensatzes, die rein ideell in der französischen Revolution ihren Hauptanstoss erhielt, in materieller und technischer Beziehung mit der Entwicklung der ersten Aera der Maschinen zusammenfällt.

Denken wir uns die Vermehrung der Arbeiterzahl in der ungünstigsten Weise, nämlich im Dienste der durch die Besitzrente ermöglichten Consumtion vollzogen, so wird doch immer die Unterhaltsgewährung eine unerlässliche Vorbedingung dieser parasitischen Ausdehnung der Production bleiben, und an jeden Schritt des üppig aufschiessenden Luxus der herr-

schenden Classen wird sich die Entstehung einer neuen Gruppe dienstbarer Arbeiterexistenzen knüpfen. Auf diese Weise muss dieselbe Ursache, die ursprünglich das Dasein des Arbeiterthums einzuschnüren drohte, schliesslich auf einem Umwege einen viel weiteren Spielraum schaffen, als er jemals zuvor offengestanden hatte. Während die reichlich consumirenden Classen ihre Zahl keineswegs im Verhältniss mit ihrer Lebensweise steigern, sondern im Gegentheil ihre numerische Stärke und die gesunde Sitte natürlicher Fortpflanzung dem Wohlleben und der Möglichkeit eines unbeschränkteren Genusses zum Opfer bringen, erwachsen gleichzeitig in den unfreiwilligen Dienern dieses Genusses solche Volkselemente, die nicht im Stande sind und keine Ursache haben, ihre Menge nach Maassgabe von Besitzpositionen einzudämmen. Diese Elemente verstärken sich also genau in dem Verhältniss, welches die Ausdehnung der Industrie mit sich bringt, und so muss auf ihrer Seite die Bevölkerungsvermehrung weit schneller vor sich gehen, als auf der Gegenseite. Mag nun auch mit jedem neuen Arbeiter, der den Schauplatz betritt, für die Besitzrente ein neuer Gewinn abfallen, so entscheidet schliesslich doch nicht der Betrag der Löhne und deren gegen die Einkünfte der Bourgeoisie zurückstehende Summe, sondern die Masse der an Arbeit gewöhnten und durch dieselbe zu dem Kampf um das Leben erzogenen persönlichen Kräfte.

5. Erinnern wir uns, dass, wenn auch nicht auf einem harmonischen Wege, so doch thatsächlich zwei Ursachen zusammenwirken, um das geschichtliche Schicksal der Arbeit zwar langsam, aber sicher im Sinne der Freiheit zu erfüllen. Auf der einen Seite sind es die technischen Fortschritte, die zwar nicht die Vertheilung der Einkünfte, aber doch schliesslich die Vertheilung der Bevölkerung günstiger einrichten helfen; auf der andern Seite ist es zum Theil die Noth selbst, was die Steigerung der Intensität des Ackerbaus und mit dieser höheren Cultur auch eine numerisch grössere Betheiligung der Arbeit mit sich bringt. Ja wir können ganz im Allgemeinen voraussetzen, dass die gesammte Volkswirthschaft intensiver werden müsse und zwar nicht blos durch die Vermehrung der sachlichen Wirthschaftsmittel, sondern auch durch diejenige Erweiterung des persönlichen Elements, welche für die grösstmögliche Ausbeutung der Hülfsquellen und der Werkzeuge er-

forderlich wird. In dieser Vorstellungsart können wir die zwei angegebenen Gründe einheitlich zusammenfassen, und wir gewinnen alsdann an dieser Idee einen wahren Stellvertreter von alledem, was mit dem oben angeführten harmonischen Vertheilungsschema verständigerweise beabsichtigt werden konnte. Die für die ganze Wissenschaft und nicht blos für die Socialökonomie so wichtige und allen natürlichen Analogien entsprechende Fortschrittstheorie wird aufrecht erhalten; aber es wird aus ihr die ungeschichtlich gedachte Vermittlungsart der Gestaltungen entfernt. An die Stelle eines unwahren Harmonismus treten die wirklichen Formen des Lebens mit ihrer oft nicht allzu schmiegsamen Artung und mit den nun einmal nicht wegzuleugnenden Geburtswehen. Allerdings ist dafür gesorgt, dass die Welt der Arbeit zu Bewusstsein und Kraft gelange; aber es ist ihr der Weg zum Ziel nicht so geebnet, dass sie ohne ihre eigne politische Activität über die Zustände der Unterordnung hinweggelangen könnte. Es wird ihr nichts ohne ihr Zuthun gegeben, ausgenommen ihre eigne erweiterte Existenz. Sobald die letztere die genügende Breite gewonnen hat, müssen die Schritte geschehen, welche auch ökonomisch und speciell in Bezug auf die gesellschaftlichen Finanzen den Verhältnissen der persönlichen Ansprüche genugthun.

Die besten Thatsachen, die man bis jetzt über die Vertheilung der gesellschaftlichen Gesammteinkünfte besitzt, vertragen sich mit unserer Ansicht, aber nicht mit dem harmonischen Vertheilungsschema. Im Allgemeinen fehlt es freilich an brauchbaren statistischen Aufschlüssen über diesen Punkt, und die gelegentlichen Veranschlagungen haben meist weniger Werth, als rein deductive Speculationen oder solche Meinungsäusserungen, die eingestandenermaassen nur die Verallgemeinerung einer reichhaltigen persönlichen Umschau und zugehörigen Abwägung sein wollen. In der letzteren Beziehung stimmen die besten Beobachter seit Vauban, also seit etwa 1700 darin überein, die überwiegend grosse Mehrzahl als arm anzusehen und nur eine geringere Anzahl von Procenten zum Bereich des wirklichen Wohlstandes zu zählen. Indessen wird man die Entwicklungszustände der Völker unterscheiden müssen und ernsthafte Schlüsse auf solche Gesammtvorstellungen nicht ohne Weiteres gründen können. Für die neuste Zeit kann man allerdings an amtliche Steuerstatistik anknüpfen, und für die zweite

Auflage dieses Buchs, zu deren Zeit sich die amtlichen Mittheilungen von Behörden noch nicht als unordentlich und falsch erwiesen hatten, sind statistische Veranschlagungen vorgenommen worden. Hievon mögen die sich auf England beziehenden auch diesmal stehen bleiben, da sie als geschichtliches Beispiel und brauchbares Bild gelten können. Die Nothwendigkeit einer Weglassung des preussischen Beispiels soll aber nachher so begründet werden, dass sie wenigstens über den allgemeinen Stand statistischer Illustrationen und über das Precäre derselben, besonders in der hier fraglichen Richtung, gebührenden Aufschluss ertheilt.

Für England im siebenten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts lieferte eine statistische Arbeit Dudley Baxters gute Anhaltspunkte. Sie behandelte das sogenannte „Nationaleinkommen des Vereinigten Königreichs“ (National income. The united Kingdom. London 1868) oder, mit andern Worten, die gesellschaftlichen Gesammteinkünfte, und gewann auf Grund der Besteuerungslisten und umsichtiger Informationen über die Arbeitslöhne ein Ergebniss, welches selbst da, wo es dem Zweifel noch Raum lässt, die für unsern Zweck erforderlichen Schlüsse mit der völligsten Sicherheit zu ziehen gestattet. Von 800,000,000 Pfd. Sterl. Gesammteinkünften kommt hienach, wenn man 100 Pfd. Jahreseinkommen zur Scheidelinie macht, auf jeder Seite ziemlich genau eine Hälfte zu stehen. Unterscheidet man aber, wie dies hier unserm Gesichtspunkt gemäss ist, nach dem Gegensatz der arbeitenden und der nichtarbeitenden Classen, so fällt auf den Arbeiterstand ein Einkommen von 300,000,000 Pfd. und auf die übrige Gesellschaft eines von 500,000,000 Pfd. Der Antheil der Arbeit beträgt also nur $^{3}/_{8}$ des sogenannten Nationaleinkommens, d. h. der Summe aller Bodenrenten, Capitalgewinne, Zinseinkünfte, Gehälter und Arbeitslöhne. Die übrigen $^{5}/_{8}$ vertreten hauptsächlich die Besitzrente und was ihr ähnlich ist. Der Antheil der Arbeit verhält sich mithin zum Antheil des Besitzes wie 3 : 5, und dies in einem Lande, in welchem die Industrie und der Handel in Vergleichung mit dem Ackerbau so hoch entwickelt sind und eine relativ so grosse Personenzahl aufzuweisen haben, wie nirgend sonst in der Welt. Wenn in den Baxterschen Feststellungen Irrthümer sind, die aus der Beschaffenheit seines Materials folgen, so können sie nur in einer Unterschätzung, nicht aber in einer Ueberschätzung der

Einkünfte der höheren Classen bestehen, deren Lage nach Maassgabe der directen Steuern bestimmt wurde. Die Arbeitslöhne sind dagegen nach Quellen veranschlagt, bei denen man eher eine Ueberschätzung als das Gegentheil voraussetzen muss.

Ihr volles Gewicht erhalten die angegebenen Einkünftegrössen erst dann, wenn man sie mit der Kopfzahl der jedesmal zugehörigen Bevölkerung vergleicht. Mit dem kleineren Antheil von $^3/_8$ müssen sich 23,000,000 Köpfe begnügen, während der grössere Betrag von $^5/_8$ durch eine Kopfzahl von nur 7,000,000 vertreten ist. Der Arbeiterstand beträgt also seiner Anzahl nach mehr als $^3/_4$ der gesammten Bevölkerung, und die übrigen Classen belaufen sich mit ihrer Kopfzahl noch nicht ganz auf $^1/_4$. Käme es auf das persönliche Element an, so wäre der Arbeiterstand den nichtarbeitenden Gesellschaftselementen dreifach überlegen. Vergleicht man aber die Vertheilung der Einkünfte derartig, dass man für den Kopf der Arbeiterbevölkerung und für den der nichtarbeitenden Classen den Durchschnitt nimmt, so zeigt sich, dass die auf den letzteren fallenden Einkünfte fünfmal grösser sind, als die des ersteren. Es ist eine oft überlieferte und von Vielen in gutem Glauben angenommene Meinung, dass die Einkünfte der reicheren Classen unter Voraussetzung einer Theilung und Ausgleichung den armen Gesellschaftselementen nicht sonderlich nützen würden, da ihr Betrag relativ zu gering sei und in der Masse verschwinden würde. Die angeführten Zahlen über England beweisen das Gegentheil; denn wie eine sehr einfache Rechnung zeigt, würde sich bei gleicher Vertheilung zwischen den zwei Classen das Durchschnittseinkommen des Arbeiterkopfes verdoppeln und dasjenige der übrigen Classen etwas unter die Hälfte reduciren. Um nämlich die Einkünfte der Kopfzahl proportional zu machen, muss man an $^3/_4$ der Bevölkerung auch $^3/_4$ der Gesammteinkünfte geben, während sie thatsächlich nur über $^3/_8$ verfügen. Indem man aber die hinzugefügten $^3/_8$ von den thatsächlichen $^5/_8$ der andern Classen abzieht, gelangt man allerdings dahin, deren Gesammteinkommen mehr als zu halbiren. Erwägt man, dass die Durchschnittszahl innerhalb jeder der beiden Schichten noch mit der grössten Ungleichheit der Unterabtheilungen bestehen kann, so sieht man, dass eine weitere Annäherung der sehr grossen Einkünfteverschiedenheiten im Bereich der höhern Classen jene Halbirung mässigen und den Unterschied der neuen

Vertheilung nur da gross machen würde, wo die bedeutenden Vermögen angehäuft sind. Innerhalb des Arbeiterstandes mit seinen 23,000,000 Köpfen würde ebenfalls ein Unterschied zu machen sein, und die gleichmässigere Vertheilung würde die Existenzmittel der niedrigsten Schicht weit mehr als blos verdoppeln. Diese ganze Gestaltung, die wir hier auf Grund statistischer Thatsachen durch die Rechnung ermittelt haben, hat für uns zunächst keinen andern Zweck, als anschaulich zu machen, wie gewaltig die Veränderungen sein müssten, wenn nicht der Besitz, sondern das persönliche Element der Arbeit den Maassstab für die ökonomische Geltung und Lebensstellung lieferte. Man vergesse jedoch hiebei nicht, dass jene ganz äusserliche Theilungsvorstellung weit hinter den Veränderungen zurückbleiben muss, welche die Folgen einer die Arbeit zum Hauptelement machenden Anordnung sein würden. Die Consumtion, die ihren Schwerpunkt im Arbeiterthum selbst hätte, würde der Production eine andere, dem Luxus der höhern Classen nicht mehr dienstbare Richtung geben, und man hätte mithin die Vortheile der neuen Lage nicht blos nach den Werthen und deren Vertheilung, sondern auch nach den Gegenständen zu schätzen, durch welche die früher in Luxusartikeln verkörperten Werthe nunmehr vertreten sein würden.

Ein ähnliches Ergebniss über das Grundverhältniss der Einkommensmassen stellte sich auch für Preussen heraus, als wir in der zweiten Auflage dieser Schrift auf Grund von Mittheilungen an das preussische Abgeordnetenhaus, die im Frühjahr 1875 erfolgten, eine Veranschlagung unternahmen. Wir wiesen auf die Unsicherheit der Quellen hin, hatten aber diese Unverlässlichkeit nicht in äussersten Unordnungen und Verworrenheiten vorausgesetzt, durch welche sich die amtlichen Mittheilungen in den gedruckten Actenstücken und speciell auch die ausdrücklichen Erklärungen des Finanzministers vor dem Abgeordnetenhaus gefälscht fanden. Für die letzteren sei der geschichtlichen Curiosität wegen der erste Band des stenographischen Berichts vom Frühjahr 1875 in Bezug genommen. Danach sprach der Finanzminister zum Erstaunen des Hauses von über sechs Millionen Steuerbefreiten des Jahres 1874, die kein Einkommen von 140 Thalern erreicht hätten. Das sollten nämlich Steuermündige, also Personen nicht unter 16 Jahren sein. In Actenstück 10 der Anlagen zu den stenographischen Berichten (12. Legislaturperiode,

2. Session, Band I, Berlin 1875) fand sich auch die Unterlage der falschen ministeriellen Erklärung. Dort wurden nämlich in jene sechs Millionen auch die Säuglinge hineinconfundirt, und es wurde gegen die kleine Zahl der Befreiten des Vorjahres durch ungleichartige Subtraction ein ungeheuerliches Mehr von ungefähr fünf Millionen herausgerechnet.

Die colossale Zuvielangabe von Befreiten durch Einschluss von Steuerunmündigen brachte auch für die Letzteren, weil sie als steuermündig figurirten, in unseren Gesammtschätzungen die Annahme einer Einkommenssumme mit sich. Diese Summe war aber im Verhältniss zum Gesellschaftseinkommen wie zum Arbeitereinkommen nicht erheblich genug, um die runden Verhältnisszahlen sonderlich alteriren zu können. Die durchgeführte Berichtigung gestaltet sich für den nachzuweisenden Satz und für die Analogie mit den englischen Verhältnissen nur noch etwas günstiger. Wir verzichten aber jetzt auf die Wiedergabe solcher Ueberschläge. Auch abgesehen von jenen ausserordentlichen amtlichen Confusionen sind für damals und auch, wenn man das Heute, ja voraussichtlich die spätern statistischen Jedesmale ähnlich behandeln wollte, die zugänglichen Data über besteuertes wie über unbesteuertes Einkommen nicht gediegen genug, um daraus im günstigsten Falle mehr als ungefähre Grenzbestimmungen und Relativitäten gewinnen zu können. Auf das absolute Einkommen aber käme es an, namentlich wenn die sociale Veränderung klar werden sollte, sobald etwa das allgemeine Durchschnittseinkommen zugleich das wirkliche Einkommen der untersten Schichten würde.

Auch können überhaupt derartige Veranschlagungen nicht den Sinn haben, wüsten Vertheilungsideen und der rohen Plumpheit, die den Communismus kennzeichnet, irgend Vorschub zu leisten. Sie können vielmehr in socialitärer Beziehung nur Proben und Merkmale werden, wieweit man von einem Ebenmaass der Verhältnisse entfernt sei, oder einst, wieviel man sich ihm genähert habe. Sobald das ganze Getriebe der Volkswirthschaft in der Richtung auf socialitäre Entwicklung erst mehr von den persönlichen Kräften und deren Recht bestimmt wäre, müssten sich auch die unleidlichen Contraste und Extreme des Einkommens ausgeglichen finden. Alsdann würde aber die Veranschlagung auch eben nur zur Constatirung des Bessern dienen, wie sie vorher die Missverhältnisse sichtbar machte. Es

ist also nicht Theilung im Sinne theoretischer Durchschnitte, sondern eine anderartige durch die Einrichtungen zu bewerkstelligende Ausgleichung, worauf man schon durch die gröbsten Veranschlagungen der Einkommensmassen hingewiesen wird. Das Hauptsächliche in den Analogien des obigen englischen Beispiels wird sich in verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Zeiten solange und in dem Maasse wiederfinden, als die zugehörige Art von Zuständen, also die gewöhnliche Volkswirthschaft mit starker Volkszurücksetzung, bestehen bleibt. Abgesehen von solchen Schlüssen lohnt sich aber im Uebrigen, namentlich im blossen Streit für oder wider den Communismus, das Hantiren mit solchen Schätzungen und mit den in ihrer absoluten Bedeutung unsichern Zahlen durchaus nicht. Weder die Vertheidiger der gemeinen Ordnung und ihres angeblich Guten noch die communistelnden Gegner werden dabei Etwas ausrichten.

6. Die gegenseitigen Verhältnisse der besondern, unter dem allgemeinen Namen der Besitzrente zusammengefassten Einkünftearten sind mehr ein Gegenstand des praktischen Parteikampfes als der theoretischen Feststellung gewesen. Die allgemeinen Züge der Gestaltungen lassen sich jedoch hier ziemlich leicht angeben. Was zunächst den Gegensatz des Capitalgewinns, einschliesslich des Zinses, zu den beiden Arten der Grundrente betrifft, so hat sich das Bestreben der im engern Sinne industriellen Elemente, ihren Vortheil gegen die Güter- und Häuserrente wahrzunehmen, noch in keiner wichtigen handelspolitischen oder finanziellen Maassregel verleugnet. Der Grundbesitz hat von der Preishöhe der landwirthschaftlichen Erzeugnisse und der städtischen Wohnungen solche Vortheile, die zu einem Theil den Capitalgewinn indirect mindern, indem die Unterhaltskosten der Arbeit und mit ihnen der Lohnbestandtheil der industriellen Productionskosten gesteigert werden. Für die Manufacturunternehmer sind hohe Kornpreise eine Belastung der Herstellungskosten; denn bei übrigens gleichem Stande der Lebensgewohnheiten des Arbeiters muss der Antheil, den sich die Landwirthschaft für dessen Ernährung zahlen lässt, die Tendenz haben, denjenigen Antheil zu vergrössern, auf welchen der Capitalinhaber zu Gunsten der Erhaltung der Arbeiterexistenz verzichten muss. Zwischen Capitalgewinn und Landrente ist also die Frage die, wie die beiden Einkünftearten vermittelst des

industriellen Arbeiters einander beschränken. Das industrielle Capital will möglichst wenig für die Ernährung des Arbeiters hergeben, und die Landwirthschaft will die Besteuerung des letzteren vermittelst der Erzeugnisspreise so hoch getrieben wissen, als es nur irgend angeht. Eine ganz ähnliche, aber quantitativ noch erheblichere Kluft thut sich zwischen der Hausrente und allen Denen auf, die an billigen Arbeitslöhnen ein Interesse haben. Nur wird hier der Widerstreit dadurch gemässigt, dass die beiden Parteien das Interesse gemein haben, jede auf ihre Weise den städtischen Arbeiter auszunutzen, und dass hiebei die Parteirollen sich sehr häufig in denselben Personen verschmolzen und mithin ausgeglichen finden. Nichtsdestoweniger strebt aber das vorherrschend industrielle Element dahin, wenigstens in der Form der öffentlichen Besteuerung seine Ansicht von den Vortheilen des städtischen Grundbesitzes geltend zu machen und den letzteren, der ihm zufallenden leichten und von der Industrie getragenen Einkünfte wegen, als vorzugsweise geeignetes Steuerobject, namentlich den communalen Ansprüchen, nachdrücklich zu empfehlen. Wo die Landrente, wie in England vor den Ergebnissen der Kornzollbewegung, noch eine bedeutende künstliche Steigerung im Wege prohibitorischer Zölle erfuhr, war es das allernatürlichste Interesse der Manufacturindustrie, die Kornpreise durch Wegräumung dieser Schranken zu erniedrigen und so durch Ersparung an den Arbeitslöhnen die Herstellungskosten zu mindern oder, was dasselbe ist, die Chancen des Capitalgewinns zu verbessern. Ohne einen solchen Antrieb würde die Cobdensche Agitation, welche zu dem 1846 erfolgten Beschluss der Beseitigung der Hemmungen der Korneinfuhr führte, keinen Sinn und Fortgang gehabt haben. Ein Interesse der vorherrschenden, die Agitation betreibenden Classe musste offenbar obwalten; denn die in den Vordergrund gestellten gemeinnützigen oder gar philanthropischen Rücksichten dürften vom Standpunkt einer wissenschaftlichen Kritik doch nur als Maskirungen des Classeninteresse gelten können.

Die Manufacturen und die Landwirthschaft haben an der Höhe der Arbeitslöhne, die jedesmal auf der Seite des andern Theils in Frage kommen, ein aufrichtiges, aber freilich sehr schwaches Interesse. Erhält der städtische Arbeiter besseren Lohn, so kann er mehr landwirthschaftliche Erzeugnisse kaufen, und umgekehrt wird der ländliche Arbeiter durch jeden baaren

Lohn, den er mehr erhält, in den Stand gesetzt, ein reichlicherer Abnehmer von Fabricaten zu werden. Durch das Steigen der Löhne wird der Markt intensiver, und es kann auf beiden Seiten mehr producirt und demgemäss auch ein grösserer Gewinn gemacht werden. Indessen wird dieses kreuzweise gerichtete Interesse, welches die Löhne immer nur bei der Gegenpartei und aus reinen Absatzgründen erhöht sehen möchte, ausserordentlich durch das gemeinsame Bestreben eingeschränkt, den Lohnfonds zu Gunsten der Niederhaltung der eignen Productionskosten auch bei dem Gegner keine bedeutendere Ausdehnung gewinnen zu sehen. Das Steigen der Löhne muss nämlich für beide Seiten solidarisch ausfallen. Der grössere städtische Lohn wirkt als Anreiz für den Landarbeiter, eröffnet ihm einen Ausweg und setzt ihn vermöge dieser günstiger gewordenen Concurrenzchancen in den Stand, zu Hause grössere Ansprüche zu machen. Umgekehrt wird der Manufacturherr es nicht gern sehen, wenn der Lohnstand auf dem Lande den Zufluss von Arbeitern nach der Stadt spärlich ausfallen lässt und so das städtische Arbeitercontingent befähigt, den eignen Lohnforderungen mehr Nachdruck zu geben. Wo also der Wunsch nach Absatz auf ein Steigen der Löhne zählen möchte, lehnt sich das stärkere Interesse an billigen Productionskosten dagegen auf. Das Ergebniss ist also schliesslich doch ein Ueberwiegen des allen Gattungen der Besitzrente gemeinsamen Bedürfnisses billiger Arbeitslöhne, und der Antagonismus von Manufactur und Landwirthschaft wird in der Frage der Begünstigung der auf der gegnerischen Seite zu zahlenden Arbeitslöhne sicherlich den kämpfenden Parteien keinen sonderlichen Schaden zufügen.

Eine specielle Art des Capitalgewinns sind die Handelseinkünfte. Man hat nun von verschiedenen theoretischen Standpunkten aus die Vorstellung gepflegt, dass mit der höheren Entwicklung der Volkswirthschaft und mit den grösseren Dimensionen der Geschäfte auch der Handelsgewinn in Vergleichung mit den umgesetzten Werthen eine immer geringere Quote ausmache. Je rascher das im Handel beschäftigte Capital umlaufe, und je grösser der mit einem bestimmten Maass von Hülfsmitteln bewerkstelligte Absatz werde, um so niedriger könne der Gewinnsatz sein, der am einzelnen Stück gemacht werden müsse. Auch das oben besprochene harmonische Vertheilungsschema ist speciell auf den Handel und überhaupt auf das ganze

Bereich der Zwischenpersonen des Verkehrs angewendet worden. Der Antheil, den der Handel vom gesammten volkswirthschaftlichen Ertrage bezieht, soll relativ sinken, und es würde hienach die dem nationalen und internationalen Verkehr dienstbare Vermittlungsfunction immer billiger werden müssen. Die beiden angeführten Ideen haben zwar verschiedene Ausgangspunkte, stimmen aber in der Hauptsache überein. Sieht man nämlich nicht auf den Handel als auf eine Gesammtheit, sondern unterscheidet innerhalb desselben die Capitalgewinne von den sämmtlichen Einkünften, die allen in dem fraglichen Zweig beschäftigten Personen zufliessen, so stellt sich als gemeinsame Idee der Satz heraus, dass die vom Handelscapital erzielten Gewinne immer geringere Procente vom Werth des Waarenumsatzes ergeben. Dieser Gedanke mag nun die Thatsachen insoweit für sich haben, als eine zweckmässige Concentration, verbunden mit der natürlichen Vermehrung der Circulationsschnelligkeit, die Geschäfte in den Stand setzt, den vermöge der allgemeinen Concurrenz überhaupt erreichbaren Capitalgewinn auch bei Verminderung der quotativen Belastung der Preise aufzubringen. Die Specialconcurrenz, die innerhalb des Handels sehr nachdrücklich ist, wird alsdann dafür sorgen, dass jene mögliche Gewinnerniedrigung auch wirklich vollzogen werde. Uebrigens darf man sich aber nicht dadurch täuschen lassen, dass man den Gewinn, der auf die Masse des Umsatzes bezogen wird, für einerlei Grösse mit dem in der gewöhnlichen Weise ausgedrückten Capitalgewinn gelten lässt. Der Umsatz summirt sich, während das innerhalb eines Jahres thätig gewesene Werthcapital dasselbe geblieben ist. Die Masse der verkauften Waaren und das jederzeit in ihnen angelegte Capital sind zwei verschiedene Grössen. Nichtsdestoweniger mag auch der in der gewöhnlichen Weise berechnete Capitalgewinn im Bereich der Handelsentwicklung die Tendenz haben, an seiner ursprünglichen sehr bedeutenden relativen Grösse zu verlieren, ohne dass er jedoch hiemit etwas mehr aufgäbe, als was dem Sinken der Hindernisse und Kosten der Handelsverrichtungen entspräche.

7. Das schon früher berührte Verhältniss des Capitalgewinns zum Zinse muss ganz allgemein und derartig untersucht werden, dass die beiden Hauptgattungen der Besitzrente in ihrem natürlichen Antagonismus gegen die Gewinne des blossen Leihcapitals beurtheilt werden können. Zunächst ist es ein sehr naheliegen-

des Vorurtheil, die Grösse des Zinses von dem Umfang der wirthschaftlichen Reinerträge abhängig zu denken. Allerdings findet der Zins unter allen Umständen dadurch eine obere Grenze seiner Ausdehnung, dass er sich immer unterhalb des durchschnittlichen Satzes der Capitalgewinne befinden muss; denn wäre dies nicht der Fall, so bliebe für Denjenigen, der fremdes Capital in der Production anwendet, gar kein Unternehmungsgewinn übrig. Allein diese maximale Schranke ist auch die einzige Beziehung, vermöge deren sich der Zins nach der Productionsrente des in der Industrie, in der Landwirthschaft oder im Häuserbau zu verwerthenden Capitals zu richten hat. Uebrigens setzen grosse Wirthschaftserträge in den Stand, hohe Zinsen zu zahlen; aber nicht die Möglichkeit, sondern die Nöthigung dazu ist das Entscheidende. Für den Unternehmer ist der Zins, den er für das fremde Capital zahlt, eine Abgabe, die er nach Kräften zu vermindern strebt. Ist das Angebot von Leihcapitalien im Verhältniss zur Nachfrage gross, so kann neben dem niedrigsten Zinssatz der höchste Capitalgewinn bestehen. Ja die Reichlichkeit der Capitalgewinne in hoch entwickelten Volkswirthschaften wird selbst eine Ursache zum Sinken des Zinsfusses werden können. Sind nämlich die Capitalgewinne von grossem Umfang, aber der für neue Unternehmungen vorhandene Spielraum verhältnissmässig eng, so werden die Renten aufgehäuft und als Leihcapitalien in Fülle angeboten. Ein solcher Stauungszustand, für den die Kriegsanleihen der Staaten und die auswärtigen Capitalanlagen als Ableiter zu dienen pflegen, ist nun dem Zinsfuss nichts weniger als günstig, und dennoch hat er seinen Ursprung in der Höhe der Capitalgewinne selbst. Wer das zu niedrigem Zins geliehene Capital wirthschaftlich thätig sein lässt, macht trotzdem seinen hohen Gewinnsatz und wird um des letzteren willen dem Leihcapitalisten nicht das Geringste mehr zugestehen.

Umgekehrt gestaltet sich das Verhältniss von Capitalgewinn und Zins in Volkswirthschaften, die auf Grund neuer natürlicher Hülfsquellen, aber mit den technischen Errungenschaften einer älteren Cultur ausserordentliche Ergebnisse erzielen. Hier ist der Ertrag der wirthschaftlichen Bemühungen sehr gross. Aber Capitalgewinn und Grundrente bleiben zunächst niedrig, während die selbständige Arbeit oder auch der Arbeitslohn eine Zeit lang im Stande ist, einen relativ bedeutenden Antheil an

sich zu bringen. Die nordamerikanischen Zustände boten früher und bieten zum Theil noch jetzt kennzeichnende Beispiele für die fragliche Vertheilungsart. Der Zins ist unter solchen Umständen immer sehr hoch. Die verfügbaren Mittel werden weniger verliehen, als von den Inhabern selbst zur Anwendung gebracht. Die Nachfrage nach Leihcapital ist unverhältnissmässig gross, da die Gelegenheiten zu dessen Anwendung in Fülle vorhanden sind. Die selbständige Arbeit, welcher die Naturmittel der Production noch in reicherem Maasse zugänglich sind und durch politische und sociale Hindernisse noch nicht verschlossen werden, hält ihre eignen Geldcapitalien zu Rathe und tritt selbst als capitalsuchend auf dem Markte auf. Auf diese Weise spielen die Geldmittel und die Arbeit eine Hauptrolle; Zinsfuss und Arbeitslohn erfreuen sich gleichzeitig eines hohen Standes, so dass der Unternehmer, soweit er nicht in kleinerem Maassstabe thätig ist und die eigne Arbeit oder vorzugsweise eigne Mittel in dem Geschäfte anlegt, einen grossen Theil der allerdings sehr bedeutenden Erträge abgeben muss. Bei einiger Entwicklung dieser Art von volkswirthschaftlichen Verhältnissen gelangen zwar Capitalgewinn und Rente, wie überall, zur Vorherrschaft; aber es bleibt doch noch eine geraume Zeit der höhere Zinsfuss das Merkmal, dass die reichliche Bildung von reinen Leihcapitalien noch im Rückstande ist. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika steht der Zinsfuss im Allgemeinen höher, als in irgend einem der Industrieländer Europas. Vergleicht man aber die verschiedenen Abtheilungen und Gruppen der transatlantischen Staaten, so findet man eine örtliche, oft sehr bedeutende Verschiedenheit des Zinsstandes, durch welche das allgemeine Princip seiner allmäligen Erniedrigung bestätigt wird. Das Verlangen nach Geldcapitalien ist in der nordamerikanischen Republik so gross, dass sich hieraus vornehmlich die Parteistellungen für und wider die Vermehrung der Umlaufsmittel erklären.

Mit dem Vorangehenden ist wohl jede Versuchung abgeschnitten, Zins und Productivität der Capitalien in eine directe oder sich gar der Proportionalität annähernde Beziehung zu setzen. Es handelt sich bei solchen Fragen nicht um die Productivität, sondern um Vertheilung und Rentabilität, — ein Unterschied, der dem alten Herkommen gemäss gar zu leicht verwischt und mit einer nebelhaften Misch- und Missvorstellung vertauscht wird, die weder das Eine noch das Andere ist. In der unzwei-

deutigsten Weise wird man über den Antagonismus der sachlichen Besitzrente und der reinen Zinsform der Einkünfte durch die Erscheinungen aufgeklärt, welche den Kampf von Grundrente und Hypothekenzins begleiten. Hier zeigt sich in recht ausgeprägter Weise, wie es die Form des festen, nach dem Zinsfuss regulirten Einkünftebezugs ist, wodurch der Widerstreit entsteht. Die Belastung der Landgüter und der Häuser mit Hypotheken ist eine Art mittelbarer Theilhaberschaft an den Besitzeinkünften und in einem gewissen Sinne auch am Besitz selbst. Der Hypothekengläubiger erhält in Gestalt des Zinses einen Theil der Rente und befindet sich vermöge seines Pfandrechts in einer Stellung, welche ihm gestattet, den Eigenthümer zu entsetzen, wenn die Leistung aus der Rente oder das etwa gekündigte Capital nicht gehörig beschafft wird. Alle Diejenigen, welche aus Hypotheken von Gütern oder Häusern Zinsen beziehen, sind daher als indirecte Theilnehmer an der Ausnutzung des Grundbesitzes zu betrachten. In dieser Hinsicht nehmen sie der Gesellschaft gegenüber eine ähnliche Stellung ein und vertheidigen ähnliche Interessen, wie der Grundbesitz selbst. Sobald man aber ihr inneres Verhältniss zu dem letzteren untersucht, so bekundet sich der scharfe Gegensatz der beiderseitigen Vortheile.

Bei einer verhältnissmässig hohen Hypothekenlast sieht sich der Grundbesitz in einer äusserst precären Lage. Jedes Steigen des allgemeinen Zinsstandes, für welchen freilich die kurzfristigen Ausleihungen und die rasch schwankenden Discontosätze nicht maassgebend sind, bringt die Gefahr der Kündigung oder mindestens die Nothwendigkeit einer höheren Belastung der Rente durch erhöhte Zinsabgaben mit sich. Eine gleiche Wirkung kann durch die Anziehungskraft von Anlegungsmöglichkeiten erzielt werden, die dem Leihcapitalisten bei gleichem oder auch etwas geringerem Zinssatz mehr Sicherheit und weniger Mühe in Aussicht stellen. Die Inhaber der Geldforderungen werden unter der Voraussetzung, dass in der Richtung auf den Grundbesitz das Capitalangebot unzureichend ist, zu finanziellen Beherrschern der Gutsbesitzer und Hauseigenthümer. Ja es wird dieses Verhältniss da, wo es sich nicht blos vorübergehend einfindet, den Grundbesitz zum Theil auch formell in die Hände der reinen Geldmächte spielen und kann nach und nach einer neuen Gesellschaftsclasse die Rolle der früheren Besitzer zutheilen. Das

unzweifelhafte Interesse des Grundbesitzes ist ein niedriger Zinsfuss, da hiedurch die Belastung der Rente geringer ausfällt und ausserdem der Capitalpreis der Grundstücke gewaltig steigt. So sieht man denn auch nicht blos den landwirthschaftlichen, sondern auch den städtischen Grundbesitz überall darauf bedacht, die Concurrenz in der Nachfrage nach Leihcapitalien, die ihm von den industriellen Gesellschaften gemacht wird, durch die Gesetzgebung nach Kräften zu beschränken und für sich selbst Einrichtungen zu schaffen, durch welche der Umfang seiner Creditfähigkeit erhöht wird. Hieher gehören auch die Bemühungen um die Erhaltung oder Ausdehnung staatlicher Zuwendungen von Darlehen im Wege der Gesetzgebung oder Verwaltung. Mit allen solchen Mitteln bleibt aber der Grundbesitz doch noch zum Theil in einer sehr kritischen Lage, und zwar ist dies Angesichts der steigenden Güterrenten und enorm aufschiessenden Hausrenten der Fall. Dieses Phänomen einer anscheinend befremdlichen Vertheilung der ökonomischen Macht zwischen Grundrente und Zins findet seine Erklärung, sobald man überlegt, dass die Forderungen, welche wir hier als Leihcapitalien ansehen, nicht wirklich dargeliehene Geldsummen zu sein brauchen, sondern in einem sehr ansehnlichen Umfang nichts weiter als rückständige Kaufpreise oder Erbansprüche bedeuten, die als Forderungen eingeschrieben wurden. Eine Nöthigung, dieses rein formelle Leihcapital, welches niemals als flüssig verfügbare Summe existirt hat, auf eine Kündigung hin zu beschaffen, wird selbst unter der Voraussetzung, dass die Mittel zu Darlehen übrigens nicht selten sind, zu erheblichen Verlegenheiten führen müssen. Gesetzt, die Güterrente oder Hausrente hat einen bedeutenden Aufschwung genommen und der Besitzer eines Grundstücks verwandelt nun durch Verkauf zu dem entsprechenden hohen Preise seine Position vorherrschend in die eines Zinsrentners, indem er einen grossen Theil des Kaufpreises als hypothekarische Schuld stehen lässt. Bei grosser Rentenvermehrung mag dieses durch solche Einschreibung creirte formelle Capital vielleicht grade der capitalisirten Rentenvergrösserung entsprechen. Alsdann sieht man recht deutlich, wie die gestiegene Grundrente in die Form von Zins verwandelt und obenein noch zu einer kündbaren Capitalforderung geworden ist. Der frühere Besitzer hat sich zurückgezogen und vermehrt nun die Kategorie derjenigen Gesellschaftselemente, die vom blossen Zinsbezug leben. So verlassen die

Grundeigenthümer häufig ihre unmittelbaren Stellungen und befestigen vermöge der Hypothekenforderungen die einmal erlangte ökonomische Macht in Form des Zinses. In dieser neuen Gestalt wird diese Macht aber ein den jeweiligen Grundbesitzern gefährlicher Gegeninteressent, und man kann sagen, dass die Grundrente den Gegner aus sich selbst erzeugt habe. Das wirkliche Leihcapital erscheint hienach noch als eine productive und in ihren Ansprüchen gemässigte Kraft, wenn man es mit denjenigen Gestaltungen vergleicht, die auf nichts als auf Fixirungen von Grundrenten in der Zinsform beruhen.

Die ausserordentliche Erniedrigung des Zinsfusses um mindestens ein Procent, welche im Laufe der achtziger Jahre in Deutschland platzgriff und der ein Niedergang des Zinsfusses überall entsprach, hat ein recht deutliches Beispiel auch dafür geliefert, wie der Grundbesitz eine solche Conjunctur zur dauernden Einschränkung seiner Verbindlichkeiten benützen konnte. Namentlich da, wo er auf Inhaberpapiere hin, also auf Pfandbriefe schuldig war, für die seine landschaftlichen Verbände ein einseitiges Kündigungsrecht hatten, kam er in die Lage, durch Zinsconvertirungen einfürallemal etwa ein Viertel seiner laufenden Verbindlichkeiten zu beseitigen. Aber auch abgesehen von dem Fall des Grundbesitzes hat die allgemeine Einschränkung der Zinsbezüge recht deutlich gelehrt, wie die blossen Leihcapitalien in höher entwickelten Volkswirthschaften nächst der blossen Arbeitskraft wohl die schwächste Position aufweisen. Bedenkt man übrigens, dass unter den Leihcapitalien auch kleinere und überhaupt solche Beträge mitfiguriren, die wirklich auf ersparter eigner Arbeit beruhen mögen und Früchte von Fleiss und Ordnung wenigstens sein können, so zeigt sich ausnahmsweise auch einmal die Rolle von Capitalien als eine unterdrückte, um nicht zu sagen ausgebeutete.

Vierter Abschnitt.

Organischer Zusammenhang und Socialitätsprincip.

Erstes Capitel.

Normalität und Krisen.

1. Die Verzeichnung der allgemeinsten Gesetze, in denen sich die volkswirthschaftlichen Erscheinungen aus den verschiedenen Gesichtspunkten auffassen lassen, ist nicht genügend, um den universellen Zusammenhang und das Ineinandergreifen der Operationen allseitig sichtbar zu machen. Die Auswerfung der einzelnen Grundgesetze, die man bereits unter einem bestimmten Namen kennt oder doch ziemlich leicht als abgesonderte Wahrheiten auszeichnen kann, ist eine Abstraction, vermöge deren das Gesammtbild der Phänomene und namentlich die Kreuzungsart der verschiedenen Nothwendigkeiten für die Anschauung zurücktreten muss. Dieser Abstraction gegenüber ist es nun erforderlich, die synthetischen Verknüpfungarten und die Gliederungen, durch welche die Volkswirthschaft ein einheitliches Ganze wird, besonders sichtbar zu machen. Hiezu dienen einige Lehren von nicht geringer Wichtigkeit, die in der Gestalt allgemeiner Grundgesetze keine Stelle finden konnten, aber dennoch an universeller Bedeutung eher etwas voraushaben, als hinter jenen zurückstehen. Die neuste Volkswirthschaftslehre hat ihr Augenmerk vorzugsweise auf die Bindemittel des organischen Zusammenhangs und auf die synthetischen Verhältnisse der Vorgänge gerichtet. Sie hat in dieser Beziehung, wie wir früher gesehen haben, sogar die Anzahl der allgemeinsten Gesetze vermehren können, muss aber gegenwärtig auch noch darauf bedacht sein, das Solidarische der

Erscheinungen nicht blos wirthschaftlich, sondern auch social zu veranschaulichen. Das rein zerlegende Verfahren, durch welches die einzelnen Elemente in ihrer Sonderung verständlich werden, muss sich durch die verbindende Methode ergänzen, welche zu zeigen hat, auf welchen Voraussetzungen das Leben und die Lebensstörungen des Ganzen im Verhältniss zu dessen Theilen beruhen. Auf diese Weise ergiebt sich eine dreifache Aufgabe. Erstens müssen Production, Vertheilung und Consumtion in ihren Wechselbeziehungen und zwar aus dem Gesichtspunkt des Gegensatzes zwischen normaler und abnormer Gestaltung betrachtet werden. Alsdann ist die innere Beziehung der Hauptverzweigungen der Volkswirthschaft mit ihrem specifischen Einfluss auf das Ganze nebst dem Erforderniss der vollständigen Entwicklung aller wesentlichen Industrien zu untersuchen. An dritter Stelle muss dasjenige Princip dargelegt werden, welches einen socialen Zusammenhang grade da einführt, wo die übrigen Verknüpfungsarten sich als geschichtlich unzulänglich und als blosse Vorstufen für die Entfaltung einer geregelteren Ordnung erweisen. Dieses Princip, welches die verschiedenen Formen der Socialität oder, mit andern Worten, der socialökonomischen Gesammtverbindung zum Gegenstande hat, wirft sein Licht zwar auch auf die unvollkommeneren Gebilde der bisherigen Geschichte, findet aber seine vornehmliche Anwendung in der Bestimmung derjenigen socialen Nothwendigkeiten, die der bereits heute absehbaren nächsten Entwicklungsstufe der Volksökonomie angehören werden.

Der Gegensatz des regelrechten Verlaufs und der Störung hat als rein wissenschaftliche Unterscheidung keineswegs denselben Sinn, den wir mit ihm nach Maassgabe der praktischen Interessen verbinden. Vom Standpunkt unseres Wollens und unserer Bedürfnisse ist die Störung ein Vorgang, den wir als ungehörig betrachten und der nicht statthaben sollte. Dieses Soll, mit welchem wir die missliebigen Gestaltungen abweisen, ist nun freilich nichts Anderes als die Satzung unserer eignen Bestrebung und sehr häufig sogar nur einer augenblicklichen Gestalt unserer Interessen. Bei einer weniger engen Begrenzung der Ziele unseres socialökonomischen Strebens kann die Abnormität bisweilen als Förderungsmittel erscheinen. Nichtsdestoweniger bleibt aber jene ganze Art, das Normale und das Abnorme nach unsern Bedürfnissen zu unterscheiden, völlig berechtigt, und wir mögen immerhin selbst

die volkswirthschaftlichen Ideale nach diesem Maassstab beurtheilen, wenn wir es nur verstehen, von der Enge des unmittelbaren Gesichtskreises frei zu werden. Die reine Theorie kennt aber ausser dieser Bestimmungsart noch eine etwas neutralere Auffassung, vermöge deren das Missliebige als formell streng gesetzmässig erscheint und von einer Regelwidrigkeit nur in dem Sinne die Rede sein kann, dass eine Ordnung der Gesetzmässigkeit durch eine andere näher bestimmt wird. Wie Gesundheit und Krankheit nur verschiedene Erscheinungsformen eines einheitlichen, in allen Richtungen gesetzmässigen und nothwendigen Lebensprocesses sind, so muss auch das volkswirthschaftliche und sociale Dasein mit seinen Störungen und Missverhältnissen als der Ausdruck eines einzigen Getriebes angesehen werden. Es würde eine schlechte Art sein, die Mechanik der Volkswirthschaft zu enträthseln, wenn man von vornherein die Störungen und Krisen so betrachten wollte, als wenn sie durch eine vermeidliche Willkür und nicht aus den gleichartigen Principien, die den guten und schlimmen Erscheinungen gemeinsam sind, in die Welt kämen. Allerdings sind derartige Ansichten, welche das Gebiet der wirthschaftlichen Erscheinungen zwischen dem Gesetz und der Willkür theilen, wirklich aufgestellt worden, und die sonst bedeutenden Systeme, die sich dieses Fehlgriffs schuldig machten, haben nach dieser Seite hin die wissenschaftliche Haltung eingebüsst. Solange es sich um die Vorzeichnung des wirthschaftspolitischen Verhaltens handelt, kann die strengste Wissenschaft nichts gegen eine Eintheilung einwenden, welche die harmonische Entwicklung von den disharmonischen Gestaltungen gesondert und die erstere zum Richtmaass der Thätigkeit gemacht wissen will. Sobald aber die Geschichte und überhaupt der Inbegriff der Thatsachen, mögen sie als vergangen oder als zukünftig vorgestellt werden, in seinem ursächlichen Zusammenhang erkannt werden soll, darf man nicht zwei Ordnungen der Dinge einführen und von der einen absehen wollen. Hier sind niemals zwei Möglichkeiten vorhanden, sondern es ist ein einziges Reich von Vorgängen, welches in allen seinen Gestaltungen und Missgestaltungen begriffen werden muss.

2. Jedes starke Missverhältniss zwischen Bedürfnissen oder Existenzansprüchen auf der einen und beschaffbaren Existenzmitteln auf der andern Seite bedeutet einen peinlichen Widerstreit und eine Abnormität der wirthschaftlichen Lage. Die an

der Oberfläche hervortretende Physionomie der gelegentlichen oder der periodischen Krisen zeigt dagegen nichts weiter, als dass der Waarenabsatz erheblich kleiner ist als das Angebot. Wenn man nun demgemäss eine Gleichgewichtsstörung zwischen Production und Consumtion als das Wesen jeder Krisis ansieht, so bedarf dieser Gedanke doch einer Vertiefung. Die Consumtion bedeutet bekanntlich nicht das blosse Verbrauchsbestreben, sondern die wirkliche, nur um eine Gegenleistung mögliche Beschaffung der Existenzmittel. Sie setzt daher im Allgemeinen irgend welche Production voraus, und wenn ein Missverhältniss eintritt, so muss es sich im letzten Grunde auf zwei Richtungen der Production beziehen lassen, deren gegenseitiges Ineinandergreifen mangelhaft ist. Im System der gesellschaftlichen Finanzen wird die fragliche Ungleichheit noch eine ganz besondere Form haben müssen; denn das Uebermaass oder Untermaass der Fähigkeit zur Consumtion ergiebt sich hier aus der Gestaltung der Einkünfte. Die im System der Lohnhörigkeit tief gedrückten Finanzen der arbeitenden Menge gestatten keine solche Consumtion, welche der sich ausdehnenden Production eine Richtung auf verlässlichen und zum grössten Theil einheimischen Volksabsatz vorschreiben könnte. Die auf Rentabilität, d. h. auf Renten und auf Capitalgewinne angelegte Unternehmerproduction landwirthschaftlicher und manufacturistischer Art muss sich mit ihrem Absatz vornehmlich im Kreise der besitzenden Classen selbst drehen, und wie sie sich auch mit ihren Verlegenheiten von einem Punkt des Weltmarkts zum andern fortwälzen möge, so kann es ihr dennoch nicht gelingen, sich dort die gewünschte Sicherheit des Absatzes zu verschaffen. Das System der im Interesse des Besitzes und der gesellschaftlich herrschenden Classen erfolgenden Production ermangelt zu sehr einer breiten Grundlage und schaukelt sich zu haltungslos im eignen Rahmen, als dass es nicht schon vermöge eines Constitutionsfehlers zu Stauungen des Absatzes führen müsste. Die Anspannung der productiven Kräfte der Massen ist unbeschränkt und zielt trotz der dazwischentretenden Regellosigkeiten und Arbeitszeitverschwendungen, welche von den Unternehmern durch Unterbrechung oder verkehrte Anwendung den Arbeitern aufgenöthigt werden, dennoch stets auf ein grösstes Maass, während die Anweisungen, welche die Arbeiter in Gestalt der Löhne auf einen Theil der volkswirthschaftlichen Producte erhalten, nach Kräften

in der Richtung auf ein geringstes Maass niedergehalten werden. Hieraus entsteht im Gesammtgetriebe der Wirthschaft eine tief wurzelnde und gleichsam constitutive Anlage zur Kreislaufstörung zwischen Production und Consumtion.

Um die innern Missverhältnisse, welche, wie schon angegeben, im letzten Grunde nicht eigentlich zwischen Production und Consumtion, sondern zwischen Production und Production platzgreifen, in ihrer ganzen Tragweite zu ermessen, muss die Bevölkerung selbst als etwas ökonomisch Producirtes betrachtet werden. Alsdann ergiebt sich auch zugleich, dass durch die unnatürliche Niederhaltung dieses Productionszweiges ein wesentlicher Theil jener Stauungen verschuldet wird, durch welche das Wirthschaftsleben zur Versumpfung neigt und der letzteren auch wirklich da anheimfällt, wo jene Hemmungen nicht wenigstens zum Theil überwunden werden. Der Mensch producirt und reproducirt sich nicht blos im physiologischen, sondern auch im ökonomischen Sinne. Die natürlichen Selbstkosten der Ernährung und der an Umfang zunehmenden Fortpflanzung sinken mit der Entwicklung der technischen Kräfte über die Natur und erfahren nur insoweit eine Steigerung, als sich die Auswege zur fruchtbaren Bethätigung der Arbeit unter irgend welchen Umständen verhältnissmässig verengern. Die Stauungen der letzteren Art sind nun nichts völlig Abnormes, sondern treten mit Nothwendigkeit und sogar da, wo sie statt zur Versumpfung vielmehr zum forttreibenden Durchbruch führen, auch zum Heile der Entwicklung ein, die auf diese Weise genöthigt wird, die alten Gehege zu verlassen. Eine Bevölkerungsstauung ist durchaus noch kein Anzeichen, dass im Verhältniss zu den verfügbaren Naturkräften und Naturstoffen zu viele Menschen vorhanden wären. Sie zeigt vielmehr nichts weiter, als dass in irgend einer Richtung die gewöhnliche Versorgungsart keinen gehörigen Spielraum mehr bietet. So etwas liess sich aber auch in dem noch dünnbevölkerten Nordamerika beobachten. Auch hat es dort nicht etwa erst die Krisis von 1873 gelehrt. Ungeachtet aller Hülfsquellen und selbst Angesichts spärlicher Bevölkerung müssen sich in den einzelnen Richtungen Schwierigkeiten und Hemmungen der Versorgung und Fortpflanzung bestimmter Stände und Classen ergeben, weil die besondern Verhältnisse, in denen man festgewurzelt ist, nur eine sich schliesslich begrenzende Tragweite haben können. Namentlich werden auf den oberen Stufen der Gesellschaft die Ver-

wendungsgelegenheiten eine Beschränkung erleiden, die für die breite Grundlage des Volksganzen sehr heilsam ist. Functionen und Berufszweige haben grade auf diesen obersten Staffeln von Seiten der Verhältnisse selbst die entschiedenste Eindämmung zu gewärtigen, und wenn sich die betreffenden Gesellschaftsbestandtheile auf der Höhe ihres eignen Niveau rascher verbreiten wollen, so müssen sie sich zum Theil anderwärtshin verpflanzen oder sonst neue Aufgaben aufsuchen. Uebrigens wird aber nur die Vermehrung der untersten Schicht auch den übrigen Bestandtheilen der Gesellschaft erlauben, sich auszudehnen. Die Production von Massenbevölkerung ist hienach das normale Fortschrittsmittel, und wenn man diese Production dadurch hemmt, dass man ihr die Mittel künstlich entzieht, so wird man die Kluft noch mehr erweitern und die Stauungen in allen Schichten noch peinlicher machen, als sie ohnedies sein würden. Die Zurückhaltung der Volksconsumtion bedeutet auch eine Hemmung der Volksvermehrung, und diese Hemmung ist eine der Hauptursachen sowohl der sich chronisch fortschleppenden Missstände als der sich stossweise wiederholenden Krisen.

3. Kennt man die Gesetze des normalen Zusammenhangs, so wird man auch einige wesentliche Ansatzpunkte der abnormen Abweichungen nicht verkennen. Jedoch darf man nicht vergessen, dass der Spielraum möglicher Krankheitsarten grösser ist, als die zulässige Abänderlichkeit in der einfachen Grundgestalt der Gesundheit. Die mustergültigen Beziehungen begreifen sich leicht, wenn man sie von den Missgebilden trennt, und nur aus diesem Grunde ist die selbständige Darlegung einer Lehre von den natürlichen Productionsstufen und von deren gegenseitiger Abhängigkeit erforderlich.

Die ursprüngliche, unmittelbar auf die Naturhülfsquellen des Bodens gerichtete Production bildet selbstverständlich den Ausgangspunkt der gleichzeitigen Uebereinanderlagerung und der geschichtlichen Entwicklung der Productionsstufen. Urproductionen wie Ackerbau und Bergbau verhalten sich zu den weiteren technisch umwandelnden Zweigen der industriellen und manufacturistischen Thätigkeit als eine Art Fundament. Die unerlässliche Vorbedingung aller höheren Productionsentwicklung ist die eigentliche Nahrungsbeschaffung, und ihr steht in den rauheren Klimaten die auf Wohnung und Kleidung gerichtete Thätigkeit an Bedeutung ziemlich gleich. Dennoch darf man

aber nicht übersehen, dass sich schon in der Herstellung der Gebäude ein Nahrungsüberschuss gleichsam verkörpert. Die auf Nahrungshervorbringung gerichtete Arbeit muss mehr als die eigentliche Ernährung des damit beschäftigten Menschen ergeben. Sie muss gestatten, ein Nahrungsbudget für die Unterhaltung der Verrichtungen auszuwerfen, die sich beispielsweise mit der Herstellung von Obdach befassen. Wäre es dieselbe Person, die Beides ausführte, so müsste die auf den Ackerbau gewendete Zeit noch soviel Musse übriglassen, dass für das andere Bedürfniss ebenfalls hinlänglich gearbeitet werden könnte. Die Nahrung ermöglicht zu allererst die Unterhaltung der productiven Kraft des Menschen, und indem diese letztere andere Leistungen verrichtet, verwandelt sie gleichsam die ursprünglich producirte Nahrung in andere Productionsgattungen. Da nun der Mensch nicht um des Producirens willen, sondern der Consumtion und des Genusses wegen lebt und thätig ist, so handelt es sich nicht blos darum, dass ein Spielraum für höhere Productionsstufen, sondern dass vor allen Dingen freie Zeit und Existenz für Entwicklung und Erprobung der Lebensreize übrigbleibe und gewahrt werde. Zur Befriedigung verschiedener Lebensreize, die gar nicht auf wirthschaftliche Bedürfnisse gerichtet sind, dienen nun aber eine Menge getheilter Functionen, vermöge deren der Mensch für den Menschen allerlei leistet, also z. B. künstlerische Genüsse vermittelt. Die wirthschaftliche Verwerthung solcher Leistungen existirt als eine Art Ueberbau der Production, und sie beruht darauf, dass eine gewisse Menge materieller Erzeugnisse für diese höhern Zwecke aufgewendet werden kann.

Ueberschaut man den ganzen angedeuteten Bau der eigentlich materiell wirthschaftlichen Productionsstufen und der übrigen verwerthbaren Leistungssphären, so findet man, dass die höhern Stufen jedesmal durch einen Verbrauch von Erzeugnissen niederer Productionsgattungen ihren Bestand haben. In roher Weise kann eine untere Productionsschicht für sich allein bestehen, ohne der Drüberlagerung einer höheren zu bedürfen. Obere Schichten können aber niemals vorhanden sein, wenn sie nicht durch die erforderlichen niederen Productionsvoraussetzungen gestützt werden. Eine Abhängigkeit in umgekehrter Richtung fehlt jedoch ebenfalls nicht, sobald man die edlere Gestaltung der unteren Productionsstufen in Frage bringt. Der Ackerbau kann sich erst technisch verbessern, wenn ihm durch die Ent-

wicklung der Industrie vollkommnere Werkzeuge billig zugänglich werden. Uebrigens kann man ganz im Allgemeinen sagen, dass die natürlichen Kosten der höhern Productionsgattungen in der Consumtion von Erzeugnissen der niedern bestehen. Um also den Umfang der Volkswirthschaft gleichsam nach dem offensten Ende hin auszudehnen, muss man sie nach der Seite der Urproduction hin vorschieben. In der Richtung nach Oben wird die Veredlung und Intensitätssteigerung das Leichtere sein, und es wird hier die eigentliche Erweiterung der Dimensionen hauptsächlich von der Rückwirkung abhängen, welche der technische Fortschritt sowie die Bevölkerungsvermehrung auf die niedern Stufen ausüben.

4. Die Vertheilung des Besitzes und nicht erst diejenige der laufenden Einkünfte entscheidet in grossem Maass auch über die Gesammtgestaltung der Production. Diese Abhängigkeit der Production von der Vertheilung, d. h. von der Bildung der Antheile am Besitz, an den Capitalien und an den laufenden Einkünften, erklärt sich sehr leicht, wenn man bedenkt, dass die Vertheilung der Mittel zur Production zugleich eine Vertheilung der productiven Kräfte sowie der directen oder indirecten Leitung und Herrschaft über das Produciren selbst sein muss. Der Besitz von mittlerem oder geringem Maass, beziehe er sich nun auf den Grund und Boden oder die sonstigen Werkzeuge der Production, ist mit der höheren technischen Entwicklung und Organisation der Wirthschaftskräfte am wenigsten vereinbar. Die concentrirenden Zusammenraffungen von grossem Landbesitz und von übermächtigen Capitalien werden durch die Vorzüge unterstützt, welche die Entfaltung systematisch technischer Mittel, wie sie nur im grössern Wirthschaftsbetrieb möglich ist, stets für sich hat. Uebrigens ist aber die moderne Technik nicht die allein entscheidende Ursache; denn auch das Alterthum hatte seine gewaltigen Besitzconsolidationen. Wohl aber sind bessere Technik und Intelligenz sowie überhaupt die Rücksicht auf umfassende Planmässigkeit des Wirthschaftsbetriebs und der Industrie die Gesichtspunkte, aus denen die beschränkte Bauernwirthschaft und die hergebrachte Enge des kleinen Handwerksbetriebs mit dem weitern Fortschritt unhaltbar werden. Um von der ländlichen Zwergwirthschaft mit Parcellen und von dem absterbenden kleinmeisterlichen Herrenthum des Handwerks zünftlerischer Abstammung nicht zu reden, so wird auch die

goldene Mittelmässigkeit von Besitz und Capital eine schliesslich unhaltbare Position. Die natürliche Gewaltorganisation, welche das Grosse immer grösser macht, führt dem vermeintlich schönen Standpunkt der sogenannten rechten Mitte den thatsächlichen Beweis, dass er demselben Princip der Aneignung, welches er nur nach unten hin für sich selbst gelten lässt, nach oben hin tributpflichtig werden und je länger je mehr zum Opfer fallen muss. Die Aufsaugung oder Beherrschung der kleinen durch die grossen Mittel in directer oder indirecter Weise ist ein gesellschaftliches und ökonomisches Naturgesetz. Hiegegen die Erhaltung des kleinen Besitz- und Capitalherrenthums zum allgemeinen politischen Princip machen wollen, ist eine offenbare Rückläufigkeit. Organisation und Disciplin, ja überhaupt schon etwas Ordnung und mehr als zufälliger Zusammenhang sind in der Wirthschaft nur dadurch zu verwirklichen, dass sich überwiegende Kräfte herausbilden und thatsächlich das schaffen, was zwar einen schlechten und blos vorläufigen Ersatz, aber doch immer einen Ersatz der freien Selbstvereinigung der Massen und Mittel bildet.

Das Einzige, was man zu Gunsten des kleinern oder mittlern Besitzthums anführen kann, ist die Unmittelbarkeit des Interesse und der Geschäftswahrnehmung. Durch besondere persönliche Bemühung und eigne Arbeitseinsetzung kann bei der Landwirthschaft von geringer Dimension der Rohertrag im Verhältniss zum Reinertrag eine für den Besitzer günstige Gestaltung erfahren. Nach der gewöhnlichen Veranschlagungsweise wird hier zwar der sogenannte volkswirthschaftliche Reinertrag, d. h. der nach Aussen verfügbare Ueberschuss verhältnissmässig weniger bedeutend sein, dafür aber von dem naturalen Rohertrage unmittelbar ein grösserer Antheil durch den Eigenthümer selbst verbraucht werden. Die Naturalrente des letztern schliesst den Arbeitslohn zum grossen Theil ein, und nicht wenig von den Abzügen, die auf Rechnung des Arbeitslohns unter der Rubrik Productionskosten vom Rohertrag zu machen sind, um im System der massenhaften Lohnarbeit den Reinertrag zu ermitteln, — nicht wenig von diesen sonstigen Abzügen fällt hier dem Besitzer selbst zu. Er ist sein eigner Arbeiter oder Functionär, und was er als solcher verzehrt, kann ihm nicht als Schmälerung, sondern muss ihm als Bestandtheil des für ihn persönlich in Frage kommenden Ertrags gelten. Eben dieser Vortheil aber,

der unter allen Uebeln des kleinen und mittlern Betriebs eine verhältnissmässig gute Seite zeigt, verwirklicht sich in unvergleichlich reinerer Weise und höherem Maass in der freigesellschaftlichen Gruppenwirthschaft mit technisch zulänglichem Grossbetrieb; denn hier ist der Lohn für die Arbeit gar keine Belastung des Ertrages mehr, sondern wird mit dem letztern einerlei.

5. Ausser der Abhängigkeit der einzelnen Theile der Production unter sich ist, wie angegeben, auch die Gestaltung der Antheilsbildung an Besitz und Einkünften für den Zusammenhang und mithin auch für die Störungen der Volkswirthschaft maassgebend. Dagegen sind die eigentlich als Krisen bezeichneten Unterbrechungen des stetigen Verlaufs der Wirthschaftsoperationen nur der an der Oberfläche zu Tage tretende Ausdruck von meist allmäligen Steigerungen der Missverhältnisse des Angebots und der kauffähigen Nachfrage. Specialkrisen in besondern Gebieten können ganz wohl, der gewöhnlichen Theorie entsprechend, durch Ueberspeculation und Ueberproduction erzeugt werden. Eine Ueberfüllung des Büchermarktes mit Ausgaben von Werken, die plötzlich für den Nachdruck freigegeben sind und sich zum Massenabsatz eignen, kann durch die Häufung der einschlagenden Unternehmungen und mithin aus der jäh angeregten, in der neuen Richtung ausschweifenden Speculation hervorgehen und hierin eine zulängliche Erklärung finden. Ehe man jedoch die allgemeinen, sich neuerdings in jedem Jahrzehnt wiederholenden Krisen mit ihrer anscheinenden Periodicität in der gewöhnlichen Weise aus der nach und nach gesteigerten Ueberproduction für vollständig begründet hält, erinnere man sich, wie das Zurückbleiben der Volksconsumtion, also ein Defect in der Entwicklung der kauffähigen Massennachfrage, schon an sich allein eine sich häufende Differenz zwischen Verbrauch und Hervorbringung erzeugen muss. Die Production dehnt sich in rascherem Verhältniss aus, als die stets rückständige Fähigkeit der Volksmassen zum Einkauf der producirten Artikel. Für letztere künstlich erzeugte Unterconsumtion wäre schon eine beständigbleibende Production scheinbar eine Ueberproduction. Ein Deficit in der Nachfrage ergiebt ja auch unter übrigens gleichen Productionsverhältnissen die praktisch erhebliche Differenz zwischen der Menge des Absetzbaren und des auf den Markt Gebrachten. Es braucht also gar keine posi-

tive Ueberproduction platzgegriffen zu haben, damit kritische Stauungen entstehen. Jeder Ausfall im Verbrauch, wie er z. B. durch die in Kriegszuständen oder in Folge grosser Ausgaben bei missrathenen Ernten aufgenöthigten Ersparungen bei den entbehrlicheren Artikeln herbeigeführt wird, — jeder derartige Minderverbrauch genügt, um Specialkrisen zu erzeugen, die ja in nichts Anderem als in Absatz- und Productionsstockungen für bestimmte Artikelgruppen und Geschäftszweige bestehen. Auch bei den grossen allgemeinen Krisen, die von Erdtheil zu Erdtheil reichen und die durch den Handel verbundene Culturwelt umfassen, kann es nicht allein und an sich selbst die Concurrenz in der Productionsausdehnung sein, wodurch die jedesmal zum Rückschlag führenden Missverhältnisse eintreten; sondern es ist die Hinderung des Volksbedarfs an seinem natürlichen Wachsthum, was die Kluft zwischen Vorrath und Abnahme schliesslich so kritisch weit macht, zum plötzlichen Rückgang der Preise und zur Unfähigkeit vieler Producenten führt, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen. Die Annahme, dass die Production etwa fünf bis zehn Jahre brauche, um ihre von Jahr zu Jahr erweiterte Ausdehnung so zu steigern, dass der Rückschlag in Gestalt einer allgemeinen Absatzstockung eintreten müsse, ist keine zulängliche Vorstellungsart von dem Ursprung der Sache. Die im Ganzen planlose Häufung nebeneinander hinlaufender Productionsausdehnungen der einzelnen Unternehmungen macht es zwar begreiflich, dass sich der fertiggestellte Vorrath der Nachfrage nicht angepasst findet; aber ein abnormer und heftiger Rückschlag, wie in den Weltmarktskrisen, lässt sich einigermaassen nur als eine Rückwirkung der Unsicherheit der Auswege begreifen, zu denen die Speculation in Ermangelung des natürlichen und verlässlichen Volksabsatzes ihre Zuflucht nimmt. Das Jagen nach den auswärtigen Märkten und das Würfelspiel auf denselben kann natürlich nur Zustände reifen lassen, die von Zeit zu Zeit zu Stössen im Mechanismus des Handelsgetriebes Veranlassung geben.

Der Wechsel von Ausdehnungen und Einschränkungen der Production trägt häufig genug so entschieden den Charakter eigentlicher Ausschweifung zur Schau, dass man gar nicht daran zweifeln kann, es handle sich hiebei um nichts als um ein gewöhnliches Spiel zwischen Ueberspannung und Erschlaffung. Die Expansionen und Contractionen des allgemeinen Geschäftsumfangs

folgen einander in einer Art Rhythmus von Hebung und Senkung und zwar dergestalt, dass übermässige Ausschreitungen zu einer entsprechend abnormen Rückwendung führen. Dieser Schematismus der Extravaganz ist in der wirthschaftlichen Speculation eine Thatsache, die nicht allein von der planlosen Häufung der Privatunternehmungen herrührt. Da es nämlich nicht ganz an naturgesetzlichen Beziehungen fehlt, durch welche das Angebot einigermaassen im Sinne der hergebrachten Menge der Nachfrage beeinflusst wird, so kann man nicht umhin, auch die Voreiligkeit der einzelnen Unternehmer und den Mangel an Privatumsicht, also kurzweg die falsche Speculation zu den Entstehungsursachen des Ueberangebots und überhaupt der Productionsmissgriffe zu rechnen.

6. Man unterscheidet die besondern Krisen nach der vornehmlich gestörten Function. Die grossen Hauptgebiete der Arbeitstheilung mit ihren verhältnissmässig selbständigen Thätigkeitsbereichen ergeben entsprechende Ausgangspunkte für die Störungsursachen. Die Missverhältnisse können den Ackerbau, einen oder mehrere Zweige der Manufactur, das Ganze oder einen Theil des Handelsapparats, das Transportwesen, die Geldcirculation und den Credit, ja überhaupt jede einzelne Sphäre von Functionen betreffen, die als relative Selbständigkeit eigenthümliche Gesetze hat und daher auch der besondern Einwirkung specifischer Störungsursachen zugänglich ist. Die Mitleidenschaft, in welche durch die Partialkrisen auch andere Theile der Volkswirthschaft gezogen werden, muss sehr verschiedenartig ausfallen, je nachdem sich die untern oder obern Functionen gestört finden. Eine wesentlich local ausfallende Ackerbaukrisis übt Rückwirkungen anderer Art als eine etwa auch nur nationale Geldkrisis auf Grund staatlich finanzieller Misswirthschaft. Jene nöthigt vielleicht indirect zur Einschränkung von Productionen höherer Stufe, weil nicht nur die ländlichen Abnehmer, sondern auch die Consumenten überhaupt zu einem Theil ihre Einkäufe von andern Artikeln verringern. Die Circulationskrisis wird dagegen die Ausgleichung aller Geschäfte afficiren, indem es an den Mitteln oder wenigstens an den gehörigen und verlässlichen Mitteln zur Bewerkstelligung des Umlaufs und zur sichern Bemessung der Verbindlichkeiten fehlt. Bei allen Arten von Krisen muss man jedoch im Auge behalten, dass die extremen Maasse des Angebots die Grundform bilden, und dass ein extremes

Deficit irgend einer Productionsgattung Störungen mit sich bringt, die herkömmlich nur selten als Krisen bezeichnet werden. So kann eine Störung des Ackerbaus aus überreichlicher Ernte und allzu niedrigen Preisen, aber auch aus einem übermässigen Ernteausfall herrühren. Nur die erstere Art wird eine Krisis im gewöhnlichen Sinne, d. h. eine solche sein, welche die bekannte Physionomie der Absatzstockungen zeigt. Im Allgemeinen wird aber jedes Missverhältniss des Marktes, mag es die Seite des Angebots oder diejenige der Nachfrage treffen, in irgend einer Richtung eine Krisis vorstellen. Die Baumwollennoth in Folge der Unzulänglichkeit und Absperrung des Rohstoffs, wie sie mit dem nordamerikanischen Secessionskrieg im Beginn der sechziger Jahre eintrat, griff tief in die europäischen Verhältnisse ein und regte sogar eine Arbeiterbewegung an. Die betreffenden kritischen Zustände beruhten nun hier offenbar auf einem plötzlichen und gewaltigen Deficit im Angebot des Rohstoffs, wodurch eine massenhafte Einschränkung oder Unterbrechung des bezüglichen Manufacturbetriebs aufgenöthigt wurde.

Die universellen Handelskrisen tragen nicht wesentlich andere Züge an sich, als die specifischen oder örtlichen Absatzstauungen. Sie erstrecken sich eben nur weiter und auf eine grössere Anzahl von Geschäftszweigen, deren Gesammtheit das Ganze des industriellen Verkehrs in allen Richtungen in starke Mitleidenschaft zieht. Nun ist gleichsam die Krankheitslehre des Verkehrs bezüglich einer zulänglichen Nachweisung der Ursachen meist noch in grösserer Verlegenheit als die eigentliche Pathologie und gestaltet sich im Gefühl dieses Mangels auch lieber zu einer blossen Anzeichensammlung. In der That ist sie bisher im besten Falle als annähernd verlässliche Symptomatik aufgetreten. Man kennt einigermaassen die vorangehenden Symptome, die entwickeltere Physionomie und den schliesslichen Verlauf der Krisen nach Maassgabe wiederholter Beobachtungen. Man versteht die Discontoerhöhungen, die Fallissements und die Geschäftseinschränkungen; aber man ist, wie schon die grosse zugleich amerikanische und europäische Krisis von 1873 mit ihrer Tragweite für die nächstfolgenden Jahre gezeigt hat, weit davon entfernt geblieben, über eine ursächliche Theorie solcher Erscheinungen einig zu werden. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat es sich bei Gelegenheit dieser grossen Krisis recht entschieden bekundet, wie gewaltig deren Rückwirkungen auf

den Arbeiterstand ausfallen mussten. Die Beschäftigungslosigkeit nahm einen Umfang an, der eine Arbeiterbewegung mit erheblich socialistischer Untermischung, so nachdrücklich als noch nie zuvor, in den Vordergrund treten liess. Von den Absatzstörungen, die sich für die Arbeitskraft ergeben, pflegt man nie selbständig als von eignen Krisen zu handeln; aber in diesem Umstande bestätigt sich nur der in der Rentabilitätswirthschaft nun einmal ausschliesslich maassgebende Gesichtspunkt. Die Arbeiter, die von den Krisen den grössten Schaden leiden, sind nicht Träger der maassgebenden Interessen und kommen daher bei den allgemeinen Geschäftsstockungen nur soweit in Frage, als sie sich selbst in Frage bringen. Sie werden einfach wie Maschinen ausser Thätigkeit gesetzt, grade als wenn sie nur um der Production willen dazusein hätten. Trotz dieser tiefgreifenden Wirkungen ist man bisher grade demjenigen Gedanken, der nach der vorher dargelegten Theorie die zulänglichste Erklärung giebt, nicht nähergetreten. Man hat die schwankende Stellung, die in Ermangelung eines wahren Volksabsatzes eine einseitig auf Rentabilität angelegte Industrie mit ihrem Würfelspiel um Ausdehnung und Einschränkung haben muss, auch in den socialistisch gestalteten Erklärungsversuchen nicht gewürdigt. Man hat den Ausfall im volksmässigen Massenabsatz, der durch das Zurückbleiben der Löhne veranlasst wird, nicht in Anschlag gebracht und hiemit grade das ausser Acht gelassen, was noch am ehesten die kritischen oder vielmehr krisenreichen Zustände der modernen Völkerwirthschaft innerlich und bis zu den Wurzeln bloslegt.

Zweites Capitel.

Vollständigkeit der Industrien und Stellung der Landwirthschaft.

1. Das gegenseitige Verhältniss der Hauptverzweigungen der Volkswirthschaft ist thatsächlich so verschieden aufgefasst worden, dass sich nach der Bedeutung und Stellung, die man den einzelnen Gebieten zugetheilt hat, sowohl die theoretischen als die praktischen Systeme gesondert haben. Es erscheint als sehr einfach und selbstverständlich, die Landwirthschaft als die Grund-

lage, die Manufacturen als den Ueberbau und den Handel als eine nothwendige Vermittlung der durch die Arbeitstheilung entstandenen Trennungen anzusehen. Auch kann man den Handel als die allerabstracteste Thätigkeit betrachten, die vom Ursprung der Volkswirthschaft her und nicht etwa erst mit der entwickelten Industrie darauf bedacht ist, den verfeinerten Bedürfnissgattungen zu dienen und überall den Austausch der gröberen Erzeugnisse gegen die Schätze fremder Zonen anzuregen. In dieser Function hat der Handel sich unmittelbar an die Bodenproduction anlehnen können und ist in bedeutendem Umfang vorhanden gewesen, ehe eine eigentliche Industrie entwickelt wurde. So wenig nun aber auch diese Rechenschaft von den Hauptverzweigungen des ökonomischen Daseins zu Bedenklichkeiten Anlass zu bieten scheint, so ist doch der Streit über die innern Wechselbeziehungen der fraglichen Thätigkeitsgebiete auch heute noch keineswegs völlig ausgetragen. Fällt es auch Niemandem mehr ein, sich genau auf den Standpunkt der Physiokratie zu stellen und mit ihr die Naturproduction im Grund und Boden als die vornehmliche Quelle des Reichthums zu bezeichnen, oder im Gegensatz hiezu die Manufacturindustrie als reinen Selbstzweck zu verherrlichen, so ist der Widerstreit der Interessen doch nicht bis zu dem Grade ausgeglichen, um eine Gleichgültigkeit, wie sie von manchen Seiten als die richtige Auffassungsart ausgegeben wird, in Bezug auf Rolle und Antheil der drei Hauptgebiete andauern zu lassen. Immer wieder von Neuem werden die ältern Gegensätze in irgend einer modernen Form geltend gemacht, und wenn das alte Mercantilsystem seine Maximen aus den Gesichtspunkten der Handelsinteressen, wie sie im Beginn der neuern Zeit verstanden wurden, abgeleitet hat, so fehlt es gegenwärtig nicht an einer andern Gattung von Handelssystem, dessen ausschliesslich oder vorzugsweise kaufmännische Tendenzen bei aller grundsätzlichen Verachtung des ursprünglichen Mercantilismus dennoch nichts weiter ergeben, als einen der Gegenwart entsprechenden Ersatz der uralten Einseitigkeit. Ebenso ist der Widerstreit von Stadt und Land, von Manufactur und Agricultur und von Allem, was sich unmittelbar oder mittelbar an diese wichtigste aller Sonderungen anknüpft, durchaus nicht, wie es Adam Smith sogar schon für seine Zeit glaubte, zu den überwundenen Standpunkten zu rechnen. Die Formen des Kampfes haben sich verändert, aber das Wesen des der Natur der Sache

nach unvermeidlichen Antagonismus ist geblieben. Derartige Positionsverschiedenheiten üben nun auch auf die theoretische Auffassung eine unverkennbare Rückwirkung aus, und es lässt sich gar nicht leugnen, dass die Frage nach der gegenseitigen Stellung der Hauptverzweigungen neben dem praktischen Interesse eine rein wissenschaftliche Berechtigung habe. Wenn es gegenwärtig in einzelnen Volkswirthschaften bisweilen den Anschein hat, als betrachte sich die Manufacturindustrie als das letzte Ziel, so kann man dem gegenüber wohl fragen, ob nicht vielleicht die Landwirthschaft dazu bestimmt sei, später in einem Stadium höherer Rationalität eine Vollkommenheit zu erreichen, vermöge deren ihre Rangstellung unter den verschiedenen volkswirthschaftlichen Beschäftigungen eine entscheidende Veränderung erfahren möchte. Offenbar hat die Industrie im engern Sinne dieses Worts ihre hervorragende Bedeutung nur dem Umstande zu verdanken, dass sie Thätigkeiten von einer höhern Art erfordert und vermöge ihrer Entwicklung vorzugsweise dazu beiträgt, die allgemeinen Kräfte der Volkswirthschaft zu verstärken. Eine solche höhere Function kann aber im Laufe der Geschichte ihre Aufgabe erfüllen, und es kann eine Epoche eintreten, in welcher der Landbau über so verfeinerte Fähigkeiten und Mittel verfügt, dass der Fortschritt der Volkswirthschaft vornehmlich in sein Gebiet fallen muss. Die Landwirthschaft würde alsdann eine Anziehungskraft ausüben, wie sie in der neusten Zeit vorherrschend von der eigentlichen Industrie ausgegangen ist. Auch der Handel, der ursprünglich neben dem rohen Ackerbau die Hauptmacht war und sich Hand in Hand mit dem Seeraub entwickelte, hat von seiner souveränen Herrschaft viel eingebüsst, indem neben ihm die industrielle Arbeit entwickelt worden ist. Obwohl er noch immer in den Angelegenheiten der wirthschaftenden Gesellschaft mehr Einfluss ausübt, als dem richtig bemessenen Werth seiner Functionen gebührt, so muss er sich doch mehr und mehr dazu bequemen, die Vorzeichnungen der Industrie auch für die Normirung seiner Bahnen und Aufgaben gelten zu lassen.

Wir können in der Bestimmung der gegenseitigen Verhältnisse von Ackerbau, Manufacturen und Handel einen doppelten Weg einschlagen. Entweder fragen wir nach der anregenden Thätigkeit, vermöge deren das eine Gebiet eine Erweiterung des andern durch Erleichterungen der Circulation oder Production

einleitet; oder wir untersuchen die Bedingungen, die erfüllt werden müssen, damit sich in der entgegengesetzten Richtung die Beschäftigung der einen Abtheilung durch die andere vermehre. In ersterer Hinsicht macht die Industrie eine Ausdehnung und intensivere Gestaltung des Ackerbaus möglich, indem sie die Werkzeuge liefert, und der Handel wirkt auf jene beiden als ein Reiz, indem er für die Eröffnung neuer Absatzwege sorgt. Aus dem zweiten Gesichtspunkt schreibt aber der Ackerbau der Industrie ihre Grenzen vor, und beide geben dem Handel eine Richtung im Sinne ihrer Bedürfnisse. Dieses letztere Verhältniss schliesst zwar das im vorigen Capitel gekennzeichnete Schichtungssystem der Productionsstufen ein und bezieht sich namentlich auf die verfügbaren Ueberschüsse niederer Stufe, mit denen die Thätigkeiten höherer Gattung ernährt und gleichsam dotirt werden; allein jene allgemeine Beziehung reicht viel weiter. Die ganze Anordnung, welche die Operationen der höheren, hier aber als dienstbar gedachten Einrichtungen erhalten sollen, wird zu einem grossen Theil von unten her bestimmt. So ist es die Landwirthschaft selbst, welche in einem erheblichen Maass in ihrem eignen Rahmen oder neben sich die industriellen Thätigkeiten entstehen lässt, und die Vorstellung, welche nur die entgegengesetzte Richtung des Einflusses ins Auge fasst, ist sehr einseitig. Auf ähnliche Weise nöthigt die Industrie den Handel, ihrer Gruppirung zu folgen; sie wirkt auf die Gestaltung des Transportsystems, so dass man im Allgemeinen voraussetzen kann, die Richtung der Communicationsmittel werde mehr durch die bereits vorhandene, als durch die erst zu schaffende Wirthschaft bestimmt. Die Fälle, in denen bei geringer Production die neue Verkehrslinie als die erste Vorzeichnung der Orte gelten muss, in denen sich industrielle Sitze fast gänzlich neu bilden sollen, — diese Fälle werden aus sehr natürlichen Ursachen die seltneren sein; denn es ist fast regelmässig die Anziehungskraft der schon vorhandenen Wirthschaftsstätten, durch welche die Ziehung der Verkehrslinien bestimmt wird. Dieses vorherrschende Verhältniss schliesst allerdings nicht aus, dass unter besondern Umständen nach einem weniger an die Vergangenheit gebundenen Plane verfahren werde, und alsdann gelangt die entgegengesetzte Wirkungsform zur Bethätigung. Aehnlich verhält es sich mit dem Handel, welcher trotz seiner Tendenz, sich unbekümmert um den Schaden des Ackerbaus und

der Manufacturen im monopolistischen Besitz der Absatzwege zu erhalten, dennoch mit der Zeit gezwungen wird, sich den dringendsten Bedürfnissen der neuen wirthschaftlichen Gruppirungen anzubequemen.

2. Sobald man die moderne Aera vor Augen hat, ist der Schwerpunkt der Volkswirthschaft im Bereich der Industrie und zwar in der Ausbildung derjenigen Zweige derselben zu suchen, die in Folge der neuern Technik unumgängliche Erfordernisse einer mächtigen Productionskraft geworden sind. Man kann gradezu den Satz aufstellen, dass es allein die vollständige Vereinigung dieser Zweige ist, wodurch die volkswirthschaftlichen Positionen der Staaten eine den neuen Anforderungen entsprechende Bedeutung erhalten. Die Vollkraft der nationalen Wirthschaft wird nur dadurch errungen, dass in den Rahmen der Production alle Gattungen der Industrie aufgenommen werden, welche in der neuern Zeit auf dem Weltmarkt und bei den am höchsten entwickelten Völkern eine entscheidende Rolle gespielt haben. Diesem Grundsatz der möglichst umfassenden Vereinigung aller modernen Industriefactoren steht das ältere Vorurtheil entgegen, dass eine internationale Arbeitstheilung nicht etwa blos nach der Naturanlage, sondern auch nach dem geschichtlichen Vorsprung oder nach rein zufälligen Thatsachen das unbedingte und dauernde Gesetz der Gestaltungen sein müsse. Wo der sich selbst überlassene Privatverkehr zu keiner neuen Industriegattung gelangen kann, da soll nach jener Meinung die neue Art der Arbeitsanlegung überhaupt gar nicht berechtigt sein. Ausserdem pflegt sich die fragliche Auffassungsart auch gar keine Sorgen um die Kraftlosigkeit derjenigen Volkswirthschaften zu machen, denen die wichtigsten Industriezweige noch fehlen. Sie ist überhaupt theoretisch nicht daran gewöhnt und praktisch aus guten Gründen nicht dazu aufgelegt, die Machtverschiebungen, welche die wirthschaftlichen Völkerrollen nach Maassgabe der Industrieentwicklung erfahren, gehörig ins Licht zu stellen. Wollte man aber auch gänzlich von den Mitteln absehen, durch welche sich die Beschaffung der erheblichsten Industriezweige vollziehen mag, so müsste man doch jedenfalls schon dem rein theoretischen Interesse genugthun und demgemäss den colossalen Unterschied bemerklich machen, der zwischen einer rückständigen und einer mit den modernen Industriemitteln ausgestatteten Volkswirthschaft besteht.

Nicht blos die abstracte Rücksicht auf die Entwicklung der Mannigfaltigkeiten der nationalen Arbeitstheilung, sondern speciell die Unentbehrlichkeit gewisser Grundlagen und Grundformen der industriellen Kraft führt zu der positiven Aufstellung des Princips, vermöge dessen die Vollkommenheit eines wirthschaftlichen Systems von der vollständigen Vereinigung einer bestimmten Gruppe neuerer Productionsrichtungen abhängig gedacht wird. Vor Allem ist daher die Verzeichnung derjenigen Richtungen erforderlich, durch deren Einhaltung die herrschende Gewalt der modernen Production errungen worden ist. Die nächste Frage muss mithin darauf gehen, die Industriegattungen zu bestimmen, die im Laufe unseres Jahrhunderts die Grösse der Volkswirthschaften und sozusagen die Grossmächte des materiellen Gebiets geschaffen haben. Was sich hier in geschichtlicher Thatsächlichkeit bekundet, wird auch in rein rationeller Hinsicht solange allgemein gültig und unmittelbar anwendbar bleiben, als nicht etwa neue, bis jetzt unbekannte Factoren zu einer Abänderung nöthigen. Allerdings wird die fragliche Schlussweise auf der Beschaffenheit der gegenwärtigen Technik beruhen; aber diese Grundlage ist sicher und zunächst auch unveränderlich genug, um maassgebende Einsichten für die bis jetzt absehbaren Entwicklungsaufgaben zu liefern.

Es sind hauptsächlich zwei Industrien, deren hervorragende Einwirkung auf den neusten Gang der Volkswirthschaften weder von den Gegnern noch von den Anhängern des Vollständigkeitsprincips verkannt werden konnte. Die heftigen Streitfragen und ausgeprägten Parteistellungen, welche sich vorzugsweise an das Sein oder Nichtsein dieser beiden Zweige geknüpft haben, sind die besten Zeugnisse für die Richtigkeit unserer Auffassung. Die Eisenindustrie in ihrer modernen Form, also in Verbindung mit der Kohlengewinnung, ist als das Fundament des neusten volkswirthschaftlichen Baues zu betrachten, während ein grosser Theil seiner Ausstattung der Textilindustrie und namentlich der Baumwollenverarbeitung zugeschrieben werden muss. Der Entwicklungsstand der Eisenproduction und der Baumwollenindustrie ist noch heute überall ein Merkmal des Kraftgrades, bis zu welchem sich eine Volkswirthschaft erhoben hat. Von den sonst am weitesten auseinandergehenden Parteien ist dennoch oft genug der Satz in Anspruch genommen worden, dass die Eisenconsumtion einen Maassstab für die Cultur eines Volkes abgebe. Frei-

lich hat man hiebei auf Seiten der einen Partei vergessen, dass der Verbrauch von Eisen nur dann erheblichere Dimensionen annehmen könne, wenn er auch zugleich von einer der Consumtionsstätte naheliegenden Production genährt wird. Die Benutzung von Eisen, welches aus allzu grosser Ferne herbeigeschafft werden muss, wird immer in verhältnissmässig engen Grenzen verbleiben. Wenn also schon die erhöhte Eisenconsumtion an sich selbst auf fortschreitende Cultur deutet, so muss es die Eisenproduction noch weit mehr thun. Die letztere ermöglicht nicht nur den ausgedehntesten Gebrauch von Werkzeugen und Geräthschaften der fraglichen Art; sie stärkt nicht blos die Fähigkeit eines Landes, sich mit eignem Material seine Eisenbahnen in immer weiterem Umfange zu beschaffen, sondern ist auch als eines der wichtigsten Verwendungsgebiete der Arbeit zu betrachten. Ohne die Eisenindustrie würde es der Volkswirthschaft an dem festen Aufbau des Skeletts fehlen; denn die Beschaffung der metallnen Werkzeuge der Production lässt sich der Bildung des thierischen Knochengerüstes vergleichen. Eine Volkswirthschaft ohne eigne Eisenverarbeitung und ohne die verwandten metallurgischen Grundlagen kann gegenwärtig gar nicht als selbstgenugsame und widerstandsfähige Existenz angesehen werden. Ausser den rein wirthschaftlichen Zwecken ist auch die eigne Herstellung des mannigfaltigen Kriegsbedarfs zu veranschlagen, der zu Lande und zur See immer grössere Massen von Eisen und Stahl in Anspruch nimmt. Im Hinblick auf die Gestaltung der Industrie in der Fortentwicklung des 19. Jahrhunderts könnte man unsere Epoche das Eisenzeitalter nennen. Die Verbindung von Eisen und Kohle oder überhaupt des metallnen Werkzeuges mit der aus der Wärme entwickelten Massenbewegung schafft die motorischen Agentien, denen wir die colossale Ausdehnung der Productivkräfte verdanken.

Auf der andern Seite lehrt uns die Wichtigkeit der Massenerzeugung billigerer Bekleidungsstoffe, welche Rolle alle Arten textiler Industrie, die von den neuern Hülfsmitteln des mechanischen Verfahrens Gebrauch machen, in der Volksökonomie spielen müssen. Die Verarbeitung von Wolle und Baumwolle in maschinenmässiger Weise hat die Manufacturen dieser Gattung so in den Vordergrund gebracht, dass man behaupten kann, der grösste Theil der durchschnittlichen Verfeinerung der Massenexistenz beruhe auf der Umwälzung, welche die für die Beklei-

dung arbeitenden Productionen nicht nur durch die Anwendung der mechanischen Mittel, sondern auch durch die Einführung des einen jener beiden Rohstoffe erfahren haben. Ohne die Baumwollenindustrie würde ursprünglich der Fortschritt nicht so bedeutend haben ausfallen können; denn erst mit ihr sind auch die technischen Hülfsmittel zum Dasein gelangt, deren Verallgemeinerung gegenwärtig allen Gespinnsten und Geweben dienstbar ist. Die speciellen mechanischen Erfindungen und das auf der Anwendung des Dampfes beruhende Maschinenwesen sind zusammengetroffen und haben in ihrer Vereinigung jenen grossartigen Productionsumfang geschaffen, welcher den übrigens zu jeder Zeit hochwichtigen Betrieb der verschiedensten Gattungen der Textilindustrie zu einer Hauptangelegenheit des Weltmarktes gemacht hat.

3. Die Stellung, welche die verschiedenen Staaten zu den bezeichneten Hauptindustrien im Laufe unseres Jahrhunderts eingenommen haben, bestätigt die allgemeine Vorstellung von dem Werth dieser Productionsgattungen. Zunächst ist ursprünglich England der fast ausschliessliche Inhaber der neuen Mittel gewesen und hat sich auf Grund derselben derartig geltend gemacht, dass es in der Ausfuhr von Eisen und Eisenwaaren sowie von baumwollenen Gespinnsten und Geweben noch immer eine gewaltig überwiegende Rolle spielt. Begünstigt durch die reichen Kohlen- und Erzlager und zuerst in der Lage, die Kräfte der neuern Technik entwickeln zu können, ohne auf dem eignen Boden vom Kriege heimgesucht zu werden, hat es sich nicht blos im Allgemeinen zu einer Werkstätte für die Welt, sondern zu einem thatsächlichen Beherrscher des Eisenmarktes und des Baumwollengeschäfts gemacht. Die neusten Anstrengungen anderer Nationen haben bis jetzt nur dahin geführt, jene Rolle, welche die brittischen Interessen früher in fast souveräner Weise überall spielten, einigermaassen zu kreuzen und einzuschränken; aber sie sind noch keineswegs dahin gelangt, die Macht der brittischen Volkswirthschaft wirklich aufzuwiegen. Sieht man auch nur auf den Umfang der Roheisenerzeugung, so kann sich die englische Production noch immer eines gewaltigen Vorsprungs rühmen; und was die Spindelzahl im Gebiet der Baumwollenindustrie anbetrifft, so kann man bis jetzt noch keine Einzelvergleichungen anstellen, in denen sich nicht England mit einem ansehnlichen Vielfachen auszeichnete. Aus dieser

Sachlage erklärt es sich denn auch, dass die englischen Interessen in den bezeichneten beiden Richtungen keine augenblicklichen Opfer scheuen, um ihre Positionen auf den verschiedenen Märkten der Welt zu behaupten und wo möglich zu verstärken. Dennoch ist aber der allgemeine Entwicklungsgang der übrigen Volkswirthschaften sichtbar genug in Bahnen eingelenkt, auf denen die englischen Ansprüche schliesslich werden zurückweichen müssen.

Man kann den modernen Charakter der Wirthschaftspolitik der verschiedenen Staaten nach dem Maasse bestimmen, in welchem sie bestrebt gewesen sind, sich die für die wirthschaftliche Grossmachtstellung Englands entscheidend gewordenen Industriemittel einzuverleiben. Man kann überdies voraussagen, dass überall da, wo die Naturhülfsquellen günstig sind, sich langsam aber sicher eine Industrie entwickeln wird, deren Dimensionen schliesslich den engen Rahmen des englischen Schaffens als eine zwerghafte Gestaltung erscheinen lassen dürften. Vergleicht man die gewaltigen Lager vorzüglicher Kohlen und Erze, über welche die nordamerikanische Republik gebietet, und die territoriale Grösse der Basis, auf welcher der transatlantische Volkswirthschaftsbau aufgeführt wird, mit dem relativ klein erscheinenden Bezirk, in welchen Englands Schaffen eingebannt bleiben muss, so kann man nicht umhin, die völlige Umwälzung zu erkennen, der die Verhältnisse der Weltwirthschaft entgegentreiben. Bis jetzt ist zwar die amerikanische Eisenindustrie, als deren Hauptsitz Pennsylvanien betrachtet werden muss, noch keineswegs zu einem absoluten Umfang gelangt, der sich mit der englischen messen könnte; aber die rege fortschreitende Expansion dieses Zweiges und der auf dem eignen Markte mit den englischen Ansprüchen geführte sehr lebhafte Kampf versprechen in nicht allzu langer Zeit eine ernsthafte Concurrenz. Der Weg von den brittischen Inseln zu den transatlantischen Küsten ist nicht weiter, als der Rückweg; und was den Weltmarkt nach der andern Seite und zwar besonders im Hinblick auf Indien, China und Japan betrifft, so hat Nordamerika zwischen den zwei Weltmeeren eine für die universelle Gestaltung seines Handels so geeignete Lage, dass ihm für einen grossen Theil der Erdoberfläche die früher von England beherrschten Gelegenheiten zufallen müssen. Seit dem Secessionskriege hat es den unverhältnissmässigen Einfluss des Südens, der für die englischen Inter-

essen günstig war, nicht blos zunächst politisch, sondern zum Theil auch nationalökonomisch beschränkt. Es ist seit jenem Zeitpunkt dazu gelangt, einen erheblichen Theil der südlichen Baumwolle in den Manufacturen der Nordstaaten zu verarbeiten, und diese erfolgreiche Wendung verspricht einerseits eine Verschmelzung der einheimischen Interessen des ganzen Reichs und andererseits eine wachsende Unabhängigkeit von dem Bezug englischer Fabricate. Der Süden gewinnt für seine Baumwolle zu den auswärtigen Märkten noch den einheimischen, welcher der Production des Rohstoffs den sichersten Schutz gegen zu niedrige Preise gewährt; der Norden aber wird immer mehr in den Stand gesetzt werden, seine Bezüge von England her einzuschränken und seine Nährstoffe, die er sonst nach den brittischen Inseln transportiren musste, in der eignen Behausung in Arbeitskraft und Fabricate umzusetzen.

Auf dem europäischen Festlande haben die verschiedenen Grossstaaten mehr und mehr erkannt, dass die Umfangserweiterung ihrer Eisenproduction und Baumwollenverarbeitung zum Merkmal ihrer Kraftentwicklung wird. Deutschland hat in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bedeutende Fortschritte in der eignen Beschaffung von Roheisen gemacht, und Russland hat angefangen, seine colossalen Bodenschätze zu würdigen und in Verbindung mit der Schöpfung eines Eisenbahnsystems auch die Einleitungen getroffen, um seine reichen Kohlen- und Erzlager mit der Zeit ausnutzen zu können. Es erinnert dieses Riesenkind von Volkswirthschaft einigermaassen an die vielfach ähnlichen Verhältnisse Nordamerikas, so dass man neben der amerikanischen Union auch Russland als eine zukünftige, möglicherweise zweite Weltmacht der Volkswirthschaft im Auge behalten muss. Sind seine thatsächlichen Erfolge in der Eisenindustrie auch noch in engen Grenzen verblieben, so hat es doch durch die Ausbildung einer Baumwollenindustrie von einer mit den deutschen Verhältnissen wetteifernden Spindelzahl genugsam gezeigt, dass es auf den modernen Bahnen vorwärts zu gelangen versteht. Die regste Entwicklung hat erst begonnen und stellt eine Vermehrung der Industriedimensionen in Aussicht, die sich zwar nicht mit der Schnelligkeit des amerikanischen Wachsthums vergleichen lässt, wohl aber mit der Zeit ebenfalls zu einer Wirthschaft von riesenmässigen Proportionen führen muss. Ob sich die deutsche Volkswirthschaft gleichsam in der Mitte

zwischen jenen beiden Weltansprüchen zu einer nicht blos durch den Ausbildungsgrad, sondern auch durch die äussern absoluten Dimensionen ausgezeichneten Stellung verhelfen werde, wird nicht blos von der Fortführung des bis jetzt Geschehenen, sondern auch von der Hinausschiebung der Gebietsgrenzen abhängen. England wird durch seine territoriale Beengtheit seinen volkswirthschaftlichen Rang sinken sehen, und da die Breite der natürlichen Hülfsquellen für die fernere Zukunft entscheidend werden muss, so kann die deutsche Wirthschaftsmacht trotz der intensiv überwiegenden Ausbildung, deren sie sich jetzt schon erfreut, dennoch auf die Dauer nur dann Nordamerika und Russland die Waage halten, wenn sie ihrerseits für die Vereinigung grosser Gebiete unter einer einheitlichen Politik sorgt.

Die innere Nothwendigkeit einer Veränderung der industriellen Rangstellungen ist in Beziehung auf die transatlantische Welt zu deutlich erkennbar, als dass man in dieser Richtung über das Schicksal Englands zweifelhaft bleiben könnte. Wäre es möglich, dass sich der Kern von Europa wirthschaftlich mit den älteren und relativ sinkenden Existenzen zu einem umfassenden Ganzen vereinigte und übrigens durch eine auch die Productionskraft belebende sociale Regeneration erfrischte, so wäre allerdings keine Gefahr, dass der Mangel von grossen Dimensionen und einheitlicher Kraftentwicklung die jetzt am höchsten civilisirten Gruppen der alten Welt in den Hintergrund drängte. Indessen liegt eine solche Annahme ausserhalb der absehbaren Nothwendigkeiten, und so wird denn allem Anschein nach der industrielle Aufschwung Europas zunächst von den Kräften abhängen, welche die auf sich selbst gestellte deutsche Industrie in die Schaale zu werfen hat.

Wir haben diejenigen Volkswirthschaften nicht erwähnt, die, wie die belgische oder die schweizerische, bei kleinem Gebietsumfang eine grosse Intensität aufzuweisen haben, und auch diejenigen nicht, denen, wie Oestreich, der politischen Zerklüftung wegen der einheitliche Zusammenhang leicht gänzlich verloren gehen könnte. Dagegen müssen wir noch eine Industriegattung hervorheben, die dem europäischen Festlande eigenthümlich ist und deren hohe Ausbildung im Laufe des Jahrhunderts gewissen Parteiansichten, die den einseitigen Interessen des Colonialhandels das Wort geredet haben, eine entscheidende Lehre ertheilt haben sollte. Die Rübenzuckerfabrication ist in den con-

tinentalen Hauptstaaten zu einem so bedeutenden Umfang fortgeschritten, dass sie da, wo sie den verhältnissmässig höchsten Stand aufweist, nicht nur den einheimischen Markt versorgt, sondern auch eine bedeutende Ausfuhr möglich macht. Die in Deutschland ursprünglich günstigeren Verhältnisse der Besteuerungsform haben ebenfalls dazu beigetragen, die dortige Rübenzuckererzeugung zu einer international hervorragenden zu machen.

England hat zu Gunsten seines colonialen Zuckerhandels von vornherein gegen die neue Industrie eine feindliche Haltung eingenommen und mit allen Kräften daran gearbeitet, ihre Einführung und Ausbreitung auf dem Festlande zu hintertreiben. Die Ersetzung des Zuckerrohrs durch die Zuckerrübe bedeutet aber nunmehr für Europa die Vertauschung der fremden mit den eignen Hülfsquellen und die einheimische Verwerthung eines beträchtlichen, sowohl im Rahmen der Landwirthschaft als in demjenigen der eigentlichen Industrie verfügbaren Arbeitsquantums. Man wende nicht ein, dass Boden und Arbeit mit gleichem oder gar grösserem Vortheil auf den Getraidebau oder in irgend einer andern, die Ernährung unterstützenden Richtung besser angewendet werden könnten. Der Anbau der Zuckerrübe ist eine sehr intensive Art, die Bodenkräfte und die ländliche Arbeit zu verwerthen. Er hat überdies noch den Vortheil, nicht zu derjenigen Bodenerschöpfung zu führen, welche auf der Ausfuhr der wichtigsten pflanzennährenden Bestandtheile beruht.

4. Wenn die industrielle Kraft eines wirthschaftlichen Gemeinwesens moderner Art vorzugsweise von der Ausbildung der metallurgischen und textilen Productionszweige, sowie von der eignen Maschinenfabrication und dem mit einheimischen Mitteln bewerkstelligten Eisenbahnbau abhängt, und wenn in der Vereinigung aller wesentlichen, von der Natur verstatteten Thätigkeitsrichtungen das Princip der allgemeinen volkswirthschaftlichen Macht zu suchen ist, so wird hiemit auch die Frage nach der erfolgreichsten Gestaltung der Landwirthschaft schon zu einem Theil beantwortet sein. Erst die grössere Vollkommenheit der industriellen Entwicklung setzt die Landwirthschaft in den Stand, auch ihrerseits die modernen Productionsmittel in weiterem Umfang zur Anwendung zu bringen. Mit Recht hat Friedrich List zwischen zwei Zuständen des Landbaus unterschieden, von denen der eine der technischen Industrieentwicklung vorangeht, der andere ihr

nachfolgt. Man kann diese Unterscheidung nicht genug hervorheben; denn sie bezeichnet denjenigen Fortschritt, der sowohl aus dem Gesichtspunkt der technischen Vervollkommnung der landwirthschaftlichen Operationen als auch aus demjenigen des erweiterten Absatzes der Erzeugnisse eintreten muss. Eine gründliche Specialtheorie, welche für die Stellung und Gestaltung des Ackerbaus in Bezug auf die übrige Volkswirthschaft maassgebend sein soll, ist 1826 durch Thünen versucht worden. Seine Schrift, deren originaler Titel „Der isolirte Staat" dem Inhalt entspricht, ist jedoch trotz aller Vorzüge und aller späteren Ergänzungsbemühungen nur als eine einseitige, wenn auch in dieser Einseitigkeit wahre Speculation zu betrachten. Das Schema, von welchem Thünen ausgeht, beruht auf der Voraussetzung, dass die ganze Entwicklung des Ackerbaus eine Frage des Absatzes und zwar speciell desjenigen sei, welcher durch die Bedürfnisse eines städtischen Mittelpunkts oder eines hiemit vergleichbaren Industriebezirks gesichert wird. Nun steht es fest, dass diese Art der Abhängigkeit allerdings die ländliche Culturgestaltung bestimme; aber es geht nicht an, ausschliesslich dieses eine Schema der Einwirkung als die unter allen Umständen und über die Totalität der Entwicklung entscheidende Ursache zu betrachten. Um jedoch die für die historische Bereicherung der Ansichten so wichtige Thünensche Lehre hier nicht ganz zu übergehen, wollen wir sie in ihrem Unterschiede von dem früher erläuterten Gesetz der Entfernungen und des Transports kurz kennzeichnen. Wir werden hiebei den Vortheil haben, unsere Vorstellungsart des Verhältnisses von Ackerbau und Volkswirthschaft auch durch den Gegensatz, in welchem sie sich mit der Thünenschen Einseitigkeit befindet, besser ins Licht stellen zu können.

Man hat bisweilen von einem Thünenschen Gesetz gesprochen; aber bis jetzt ist die kritische Volkswirthschaftslehre noch nicht im Stande, mehr als das Dasein einer originalen Idee zu bezeugen, deren Fruchtbarkeit auf der ausschliesslichen Fixirung einer einzigen Art von Vorgängen beruht, und die auch in diesem engern Rahmen noch nicht so feste Züge angenommen hat, um, abgesehen von einem sehr allgemeinen Gedanken, ihre besondern Ausführungen überall als völlig unzweifelhaft darbieten zu können. Thünen selbst hatte sich unablässig bemüht, seine Anschauungsweise nach allen Richtungen zu vervollständigen;

aber seine späteren Untersuchungen haben mehr dazu geführt, die Schranken seiner ursprünglichen Auffassungsart sichtbar zu machen, als sie eigentlich zu durchbrechen. „Der isolirte Staat“ ist ein Hülfsmittel des Denkens und besteht aus einer grossen Stadt und einer sich um dieselbe zunächst unbegrenzt ausdehnenden, in allen Theilen gleich fruchtbaren Ebene, in welcher die Landwirthschaft ausschliesslich auf den Absatz nach jenem städtischen Mittelpunkt angewiesen sein soll. Es wird ausserdem vorausgesetzt, dass die Güte der Verkehrswege zwischen der Stadt und jedem Punkte der Ebene in allen Richtungen gleich sei, so dass die Transporthindernisse unmittelbar durch die Entfernungen gemessen werden, und dass man sich demgemäss um den Mittelpunkt concentrische Kreise und Zonen der gleichen Transportschwierigkeit in beliebiger Weise ziehen kann. Für alle Punkte, die auf demselben Kreise liegen, werden hienach bei der Versendung nach dem städtischen Markt dieselben Transportkosten zu veranschlagen sein. Die Folgerungen, welche Thünen nach der Anlage dieses Schema für die Gestaltung der Ackerbebauung zieht, schliessen nun zunächst den allgemeinen Gedanken des Transportgesetzes ein und gelangen erst dadurch zu besondern Eigenthümlichkeiten, dass sie es unternehmen, etwa ein halbes Dutzend specieller Culturzonen mit wirthschaftlich ausgezeichneten Charakteren abzugrenzen. Soweit allein das Gesetz der Entfernungen und des Transports zur Anwendung kommt, sind die Schlüsse unanfechtbar und treffen auch mit den früheren Beobachtungen und Ansichten zusammen. An erster Stelle handelt es sich um die Bestimmung der extremen Verhältnisse. Die Abgrenzung des isolirten Staats durch eine Wildniss, an welcher die gleiche Fruchtbarkeit des Bodens nichts ändert, ergiebt sich sehr einfach, indem man überlegt, dass irgend ein Kreis weit genug entfernt sein müsse, damit die Transportkosten den städtischen Preis verschlingen oder auch nur soviel davon in Anspruch nehmen, dass für die örtlichen Productionskosten und für die Rente nicht genug übrig bleibt. In diesem Fall hört trotz aller Fruchtbarkeit die Cultur auf. Ja es ist nach der Thünenschen Voraussetzung schon hinreichend, dass die Möglichkeit, eine Bodenrente zu erzielen, durch die Transportbelastung wegfalle; denn die blosse Deckung der örtlichen Herstellungskosten würde zwar den Arbeiter, aber nicht den Eigenthümer befriedigen, und es ist völlig correct, unter der von

Gewinn und Rente beherrschten Wirthschaftsverfassung auch die Existenz und Ausdehnung der Bodencultur von dem Renteninteresse abhängig zu denken.

Unmittelbar vor der Wildniss und mithin als äusserster Saum, mit welchem die Cultur abschliesst, soll nach Thünen die Viehzucht ihren Platz erhalten. Es ist hiemit die Züchtung, nicht aber etwa die Mästung von Vieh und zwar unter der Voraussetzung gemeint, dass sich die Erzeugnisse wesentlich selbst transportiren. Trotz der grossen Entfernung könnten die Thiere, indem sie zum Markt getrieben würden, auch da noch einen lohnenden Wirthschaftsertrag verschaffen, wo jede andere Cultur aufgegeben werden müsste. Als ein eigentliches Ackerbausystem, nämlich als Dreifelderwirthschaft, wird aber erst die zunächst vorangehende Zone gekennzeichnet. Die Auswahl der Erzeugnissgattungen ist der grossen Entfernung vom Markte wegen hier nicht möglich, und aus demselben Grunde muss die Wirthschaft äusserst extensiv ausfallen, d. h. sie muss den Ertrag in der Umfangsgrösse der Flächen, aber nicht in der Steigerung der Productionsmittel suchen. Die Brache ist eine Art von Bodenverschwendung, die sich da begreift, wo eine bessere Ausnutzung aus Mangel an Mitteln nicht möglich ist.

Wendet man sich zu dem andern Extrem, welches durch den unmittelbaren Umkreis des um die grosse Stadt gelegenen Landes gebildet wird, so herrscht hier völlig freie Wirthschaft, die mit den reichsten Mitteln arbeiten kann und durch besondere Rücksichten nicht eingeschränkt wird. Bereits vor Jahrhunderten ist die wirthschaftliche Eigenthümlichkeit der nächsten Umgebungen grosser Städte beobachtet worden. So kannte auch schon Boisguillebert (ungefähr um 1700) die Eigenschaften, welche den um jeden dichten Bevölkerungsmittelpunkt sich vorfindenden Kranz einer intensiven Landwirthschaft auszeichnen. Das Vorherrschen der Gartencultur, die Production von Erzeugnissen, die theils einen weitern Transport gar nicht vertragen, theils aber auch, wie die gröberen Gemüse, durch Umfang und Gewicht von einem im Verhältniss zum Werth sehr grossen Einfluss die Fortschaffung erschweren, ferner die Milchwirthschaft und überhaupt die mit aller Art von Capital und Arbeit unterstützte Production von Artikeln, für welche ein naher Markt und unverkürzter Preis die Vorbedingungen sind, bilden die leicht wahrnehmbaren Grundzüge der sich an die bedeutenden Städte an-

schliessenden Landwirthschaft. Die Transportkosten sind in diesem Fall ein Minimum, und es bleibt daher der ganze städtische Preis für Productionskosten und Rente zur Verfügung. An künstlichen Wirthschaftsmitteln kann es nicht fehlen; denn ihr Bezug ist ebenfalls durch die Nähe der Industrie erleichtert. Entfernt man sich von dem städtischen Mittelpunkt in der Richtung auf die Peripherie, so soll nach Thünens Veranschlagungen auf die Zone der freien Wirthschaft diejenige der Forstcultur folgen. Nähere Erörterungen über die Specialgründe würden sich für unsern Zweck nicht lohnen; es sei daher nur bemerkt, dass Fruchtwechsel und Koppelwirthschaft die beiden nächsten Zonen sind, welche den Spielraum bis zu dem schon erwähnten Rayon der Dreifelderwirthschaft ausfüllen. Wir haben auf diese Weise, abgesehen von der nur als Grenze in Betracht kommenden Wildniss, sechs Wirthschaftsringe erhalten, welche sich nach der schematischen Voraussetzung concentrisch gruppiren. Ein Gesetz der abnehmenden Intensität ist, wie man sieht, nur annäherungsweise vertreten; denn die Stellung, welche Thünen der Forstwirthschaft gegeben hat, stimmt nicht zu einer Stufenleiter von Intensitäten, wie man sie sonst voraussetzen könnte.

5. Das Bisherige enthält in kürzester Zusammendrängung die rein schematischen Schlüsse Thünens. Der Uebergang zur Wirklichkeit wird dadurch gemacht, dass die Kreuzungen erwogen werden, welche durch die thatsächliche Gestaltung der Entfernungshindernisse und durch die Combination der Einwirkung verschiedenartiger Mittelpunkte entstehen. Von kreisförmig concentrischen Zonen kann selbstverständlich in der natürlichen Gestaltung der Dinge nicht die Rede sein; dies thut jedoch dem Kern des Gedankens keinen Eintrag. Man mag noch so unregelmässige Linien oder gar ganz unzusammenhängende Gruppen zerstreuter Punkte und Oertlichkeiten erhalten, — der Sinn der Sache wird hiedurch nicht verändert werden, wenn es sich nur bewahrheitet, dass von einem Centrum aus die von Thünen angenommenen Einwirkungen irgendwo statthaben. Hochentwickelte Industrienationen verhalten sich hiebei zu den Ackerbaustaaten wie eine grosse Stadt zum platten Lande. Auf diese Weise wird England ein Weltmittelpunkt im Thünenschen Sinne, und sein Getraidebedarf wirkt auf die Cultur der entferntesten überseeischen Landstriche zurück. In späteren Untersuchungen hat sich Thünen bemüht, die Vereinigung der zusammentreffenden

Wirkungen mehrerer Centren begreiflich zu machen, und er ist schliesslich sogar zur Betrachtung eines ganz veränderten Schema gelangt, in welchem auf die fruchtbare Ebene eine Gruppe gleichmässig vertheilter städtischer Mittelpunkte wirken soll. Die thatsächliche Gestaltung entspricht weder ausschliesslich dem einen noch dem andern Schema, sondern bietet ein System von Abstufungen dar, in welchem grössere und kleinere Städte und Anziehungspunkte ihre Kräfte entwickeln. Wie man sich aber auch anstrengen möge, die gegebenen Lagerungsverhältnisse der Ackerbausysteme aus solchen Einwirkungen abzuleiten, so wird man doch über den Detailschwierigkeiten nie das grösste aller Bedenken vergessen dürfen, welches sich auf die Haltbarkeit der ganzen Betrachtungsweise bezieht.

Es ist von vornherein einzugestehen, dass es eine Beeinflussung der landwirthschaftlichen Culturgestaltung durch die städtischen Mittelpunkte und deren Wachsthum offenbar giebt. Ja es muss sogar noch überdies angenommen werden, dass unter Voraussetzung der Richtigkeit des Gedankens der gleichzeitigen Nebeneinanderordnung der Cultursysteme auch eine historische Umwandlung derselben in die höheren Stufen zu erfolgen hat. Insoweit also die durch Thünen erläuterte Abhängigkeit wirklich besteht, wird sie nicht nur das geographische Bild der bestehenden Gruppirung der Bewirthschaftungssysteme erklären, sondern auch eine anschauliche Construction der einander geschichtlich ablösenden Zustände an die Hand geben. Mit der Minderung der Entfernungshindernisse und mit dem Wachsthum der grossen Städte werden sich die Zonen verschieben und da, wo z. B. früher Dreifelderwirthschaft üblich war, wird der Fruchtwechsel eingeführt werden. Indem die Zonen weiter hinausrücken, findet eine Art von Superposition der Culturen statt, und es wird der intensivere Betrieb da Platz greifen, wo vorher eine extensivere Bewirthschaftungsgattung herrschte. Die allgemeine Vorschiebung der Grenzen der Cultur wird die frühere Wildniss wegräumen, und das Ergebniss von alledem wird sein, dass die Zonen in einem vergrösserten Maassstabe zur Verwirklichung gelangen. Denkt man sich nun die Zonensysteme von zwei Epochen wie zwei Culturkarten übereinandergelegt, so hat man ein deutliches Bild von dem Sinn, welchen das Thünensche Schema erhalten muss, sobald man es auf die Geschichte der Bewirthschaftung ausdehnt.

Wie gross aber trotz aller angedeuteten Erweiterungen dennoch die Einseitigkeit der Thünenschen Vorstellungsart bleibe, kann man sofort bemerken, sobald man sich nur ernstlich die Frage vorlegt, wie die Geschichte zu den grossen Städten, zu den Industriebezirken und überhaupt zu den dichteren Bevölkerungsgruppen gelange. Der als gegeben vorausgesetzte städtische Mittelpunkt ist selbst erst nach und nach entstanden und zu seiner Bedeutung emporgewachsen. Im Allgemeinen sind nicht die Städte und die Industrie, sondern die Landwirthschaft das Erste, und sie können daher auch nicht zur vollständigen Erklärung des Entwicklungsganges der Ackerbebauung dienen. In dem Thünenschen Schema wird die Landwirthschaft rein als Schöpfung der Städte angesehen, während doch in der That der Ackerbau den Rahmen abgegeben hat, innerhalb dessen sich die ersten Ansätze zur städtischen Lebensart bilden mussten. Wenn nun auch in späteren Epochen ein ansehnlicher Theil der ländlichen Bewirthschaftung aus der Rückwirkung zu erklären ist, welche die städtische und industrielle Entwicklung geübt hat, so darf man doch nicht vergessen, dass die ursprüngliche Gestaltung des Verhältnisses vorherrschend die entgegengesetzte Richtung gehabt haben wird. Dasein und Lage von Knotenpunkten des Verkehrs ergeben sich aus bereits bestehenden Gestaltungen des Ackerbaus, so dass man also für den ersten Ursprung gradezu behaupten kann, die Landwirthschaft habe die Ansätze zu dem städtischen Leben selbst erzeugt. Die Periode des fast ausschliesslichen Ackerbaus mit geringer städtischer Entwicklung hat die allgemeine Grundlage für die Ausführung der grossen Sonderungen der Arbeitstheilung geliefert, die wir jetzt vor uns sehen. Man darf daher in dem Verhältniss von Stadt und Land die Doppelheit der Einwirkungsrichtungen und die hieraus entspringenden Wechselbeziehungen nicht übersehen. Die Lage und Gruppirung der Städte und industriellen Bezirke wird nicht allein als Ursache, sondern auch als Wirkung der landwirthschaftlichen Positionen und Chancen anzusehen sein. Nicht blos der Markt wird sich die Landwirthschaft seinem Bedürfniss entsprechend eingerichtet, sondern auch die Landwirthschaft wird sich in einem gewissen Maass den Markt geschaffen und dessen Lage bestimmt haben. Die verfügbaren Ueberschüsse des Ackerbaus an Erzeugnissen und an Bevölkerung werden ein Antrieb gewesen sein, die blos handwerksmässigen Ansätze in der Richtung auf eigent-

liche Industrie zu erweitern und so an verschiedenen Punkten Gruppen zu bilden, deren Verdichtung und Wachsthum von den Bedürfnissen der Landwirthschaft genährt werden musste und schliesslich bis zu einem solchen Maasse fortschreiten konnte, dass bei äusserlicher Betrachtung die Wirkungsrichtung umgekehrt und die Gegenseitigkeit durch eine unbedingte Abhängigkeit der Landwirthschaft ersetzt scheinen mochte. Uebrigens musste aber unter einfacheren Verhältnissen der Ackerbau auch insofern auf sich selbst beruhen können, als die Rente, ohne die der Grundeigenthümer zur Cultur keine Veranlassung hat, vornehmlich in Naturalien bestehen konnte und daher in ihrer Existenz nicht von dem Preisüberschuss eines entfernten Marktes abhängig war. Die relative Selbstgenugsamkeit der ersten Entwicklungsstufen des Ackerbaus, die auch später, wenngleich in beschränktem Maass fortbesteht, ist ein Element, das von derjenigen Auffassungsart, welche Bodenbewirthschaftung und Rentengestaltung ausschliesslich von den Centren aus construirt, völlig übersehen wurde.

Es ist überhaupt bedenklich, sich die Kluft zwischen Landwirthschaft und Industrie, wie sie in der zergliedernden Betrachtungsweise erscheint, als unausfüllbar zu denken. In der That besteht bereits ein gewisses Maass von Stetigkeit der Ueberleitung, welches für die Zukunft noch erheblich zuzunehmen verspricht. Zwischen den abgesonderten Manufacturen einerseits und der Landwirthschaft andererseits schieben sich durch unmittelbaren Anschluss an die letztere zwei Industrien ein, deren Betrieb zu einem grossen Theil eine örtliche Verbindung mit dem Anbau der zu verarbeitenden Rohstoffe erfordert. In erster Linie ist es die Brennerei und in zweiter die Bereitung von Rübenzucker, was wir als natürlichen Anschluss an die landwirthschaftlichen Thätigkeiten betrachten müssen. Die Branntweingewinnung auf dem Lande schliesst eine doppelte Abkürzung des volkswirthschaftlichen Verfahrens ein, welches die Folge einer erheblichen örtlichen Trennung der beiden Thätigkeitszweige sein würde. Erstens ist der voluminöse Rohstoff nicht erst zu transportiren, und zweitens werden die bei der Brennerei äusserst wichtigen, als Viehfutter zu verwerthenden Rückstände ohne Weiteres zur Verfügung stehen. Ausserdem wird aber auch nicht zu übersehen sein, dass man die während des Winters unbeschäftigte ländliche Arbeitskraft in einer solchen Industrie

nützlich verwenden und so einer sonst nicht zu umgehenden Verschwendung vorbeugen kann. Die Spirituserzeugung ist von einer solchen Bedeutung, dass man sie eher unterschätzen als überschätzen wird. Die Staaten haben jedoch ersteres nie gethan; denn sie haben durch gewaltige Steuerbezüge bewiesen, dass sie diese auf dem Boden der Landwirthschaft heimische Industrie zu würdigen wissen. Von der Rübenzuckerfabrication ist schon oben in Rücksicht auf deren Zusammenhang mit den Factoren der modernen Industriemacht gesprochen worden. Allerdings ist in diesem Zweige eine Lockerung der unmittelbaren Verbindung mit der Landwirthschaft insoweit ohne erheblichen Einfluss, als der Transport der Rüben zu den Verarbeitungsstätten im Verhältniss zu dem Werth des Materials bei mässiger Entfernung nicht allzu kostbar wird. Ueberhaupt kommt es ja aber im gegenwärtigen Volkswirthschaftssystem nicht auf die unmittelbare Verschmelzung der Thätigkeiten, sondern nur auf die möglichste Bewahrung des örtlich nahen Anschlusses an. In dieser Hinsicht werden die beiden fraglichen Industriezweige, wie sich in ihnen auch übrigens die Arbeitstheilung gestalten möge, immer ein Bereich bleiben, welches der Landwirthschaft den nächsten Markt bietet und sogar als eine rationelle Fortsetzung derselben angesehen werden kann.

Wäre es möglich, dass sich ein grösserer Kreis von Industrien in Folge irgend welcher Entdeckungen derartig bildete, dass hiebei eine Nöthigung obwaltete, den Betrieb ländlich zu localisiren und unmittelbar an die Productionsstätten der Rohstoffe anzulehnen, so würde die gesammte Volkswirthschaft ein verändertes Gepräge erhalten. Die industrielle Cultur mit allen ihren Folgen würde sich in die Breite ausdehnen; die Bevölkerung würde sich, ohne die Mannigfaltigkeit ihrer Gruppirungsverhältnisse einzubüssen, dennoch ebenmässiger vertheilen; an Stelle der einseitigen Anhäufungen und Zuspitzungen des Fabrikdaseins und der städtischen Existenz würde ein mehr stetiger Uebergang treten und die allerausgedehnteste Grundlage der Civilisationsentfaltung gewonnen werden. Obwohl nun noch gar nicht abzusehen ist, wie rein technische und sozusagen mechanische Nothwendigkeiten zu jenem Ziele führen sollen, so könnte etwas Aehnliches doch auch noch auf einem andern Wege in Aussicht stehen. Ausser den technischen Nöthigungen kommen mehr und mehr die socialen Bedürfnisse in Frage, und wenn diese letzteren für die Grup-

pirungen der wirthschaftlichen Thätigkeiten maassgebend werden, wird es nicht mehr möglich sein, diejenigen Vortheile zu vernachlässigen, die sich aus einer systematisch nahen Verbindung der Beschäftigungen des platten Landes mit den Verrichtungen der technischen Umwandlungsarbeit ergeben.

Drittes Capitel.

Sociale Verknüpfungen.

1. Bei der bisherigen Betrachtung des universellen Zusammenhangs der Volkswirthschaft wurde vornehmlich die Production ins Auge gefasst. Es bleibt noch übrig, auch die Vertheilung und den socialen Zusammenhang aus einem einheitlichen Gesichtspunkt und zwar derartig darzulegen, dass nicht blos die Thatsachen, sondern auch die Möglichkeiten an einem und demselben Princip gemessen werden. Der gesellschaftliche Zusammenhang ist in seiner besondern Gestaltung die Hauptursache des Unterschiedes der ökonomischen Stellungen. Die politische Ueber- und Unterordnung bestimmt von vornherein die Verhältnisse, aus deren Schranken die einzelnen Classen nur vermöge einer Abänderung jener Herrschaftsschichtungen heraustreten können. Das geschichtliche Problem ist daher in dieser Frage kein individuelles und lässt sich mithin nur auf dem Wege socialer Verfassungsänderungen entwickeln.

Erinnern wir uns jenes einfachen dualistischen Schema, demzufolge die Verbindung von zwei wirthschaftenden Personen die primitiv wesentlichen Grundverhältnisse des socialökonomischen Zusammenhangs darzustellen vermag. Wir sahen, dass die fragliche Verbindung auf Unterwerfung des einen Theils durch den andern oder aber auf gleicher Gegenseitigkeit des Zusammenwirkens und der Interessen beruhen könne. Die Unterwerfung kann nun einen doppelten Grund haben. Sie entspringt entweder aus der allgemeinen Uebergewalt oder aus dem speciell ökonomischen Positionsvortheil. Die letztere Entstehungsart wird ohne die erstere kaum gedacht werden können. Die ursprüngliche Ungleichheit der Gewalt mag sich daher aus beliebigen Elementen der verschiedensten Art zusammensetzen; sie wird dennoch stets

zu einem ökonomischen Ausdruck gelangen, und diese Uebertragung der Ungleichheit in das Wirthschaftliche wird selbst eine neue Ursache werden, um die durch den Gegensatz von Herrschaft und Unterwerfung gebildete Kluft in den mannigfaltigsten Richtungen zu erweitern. Eine Verbindung auf gleichem Fuss gehört, sobald es sich um die früheren Schritte der Geschichte handelt, zu den fast rein ideologischen Voraussetzungen, oder hat wenigstens nur innerhalb bestimmter gleichartiger Personenkreise, keineswegs aber als Bindemittel der sämmtlichen Elemente der sich bildenden Gruppen eine reale Bedeutung. Der Gedanke einer solchen gleichen, auf Gegenseitigkeit der Leistungen beruhenden Verbindung kann aber dennoch der theoretischen Betrachtung einen doppelten Dienst leisten. Erstens lässt er den Contrast hervortreten, in welchem sich die Unterwerfungsorganisationen zu den aus gleicher Gegenseitigkeit entspringenden Consequenzen verhalten, und zweitens bildet er die Brücke, auf welcher man das Reich der roheren Gestaltungen verlassen und in bessere Tendenzen zukünftiger geschichtlicher Schöpfungen eindringen kann.

Wird der Eine durch den Andern überhaupt zur Unterwerfung genöthigt, so schliesst dieser Hergang auch schon die Constituirung eines Eigenthums der Gewalt ein. Wo der Unterworfene nicht unbedingt rechtlos und hiedurch selbst zu einem Gegenstande des Eigenthums wird, da ist mindestens seine Ausschliessung von jeder Activität in Beziehung auf die Bodenherrschaft gewiss. Die auf diese Weise gehinderten Elemente sind hiemit von der Möglichkeit ausgeschlossen, den herrenlosen Grund und Boden sich für ihre Bedürfnisse anzueignen, d. h. ihn für sich auszunützen, zu bearbeiten und so selber ein Verhältniss zu ihm zu begründen, welches nicht verletzt werden darf. Ein solches Verhältniss wäre eben rechtmässiges Eigenthum; es wäre das Recht zur vollen Herrschaft über die Natursache und zur Ausschliessung jedes Verletzers, also jedes Andern, der ja keinen bessern Anspruch auf die Verfügung haben könnte. Im Gegensatz hiezu kann das mit Gewaltsamkeit gegen die Personen verquickte Grundeigenthum auch noch nach einer andern Seite hin den Charakter als Gewalteigenthum annehmen. Insofern nämlich die Herrschaftsausdehnung über den Grund und Boden sich nicht blos durch gewaltsame Hinderung und Ausschliessung bethätigt, sondern auch durch Ackercultur vollziehen

will, bedarf sie unterworfener Arbeitskräfte. Die vorgängige Knechtung wird also zum Mittel, nicht blos eine künstliche Eigenthumslosigkeit einzuführen, sondern auch ein künstlich ausgedehntes Gewalteigenthum zu schaffen und nutzbar zu machen.

Fragt man sich demgegenüber, was ohne Gewaltsamkeit und Unterwerfung, also aus freiwilliger Gegenseitigkeit hätte hervorgehen können, so ist wenigstens soviel gewiss, dass die Ausdehnung einer ausschliessenden Herrschaft im Sinne rechtmässigen Eigenthums wesentlich nicht weiter hätte reichen können, als die Ausnutzungs- und Bewirthschaftungskräfte der Einzelnen. Die Verstärkung derselben durch Familienglieder und etwa noch durch Dienste, die ebenfalls auf Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit gegründet wären, kann hiebei immerhin vorausgesetzt werden. Dennoch würde sich auf einem solchen Wege nie jenes umfassende Gewaltreich doppelschlächtigen Eigenthums entwickelt haben, welches ohne Unterscheidung des darin enthaltenen ursprünglichen Unrechts nicht verständlich ist und heute einen Hauptanlass abgiebt, die Ideen über Rechtmässigkeit und Unrechtmässigkeit von Eigenthum bei Vertheidigern und Gegnern irrezuführen.

2. Gewalt und Arbeit sind die zwei Hauptfactoren, die bei der Bildung der socialen Verknüpfungen in Anschlag kommen. Die ursprünglichen Gestaltungen sind die Wirkungen eines rohen Mechanismus gewaltsamer Kräfte und bieten daher wenig Gelegenheit, den Gesichtspunkt von Unrecht und Recht geltend zu machen. Da das Bewusstsein von rationellen Gründen der Gestaltung überhaupt erst entwickelt werden muss, und da das allgemeinere Bedürfniss gleichmässiger Gegenseitigkeit ebenfalls erst ein geschichtliches Erzeugniss der menschlichen Selbsterkenntniss ist, so musste es eine grosse geschichtliche Periode geben, in welcher in irgend erheblicher Ausdehnung weder die Einsicht noch der Wille zur Schöpfung besserer gesellschaftlicher Verknüpfungen vorhanden sein konnte. Dem Reich desjenigen Eigenthums gegenüber, welches seinen Ursprung in der Gewalt hat, thut man am besten, den Gegensatz von Unrecht und Recht ausser dem Spiel zu lassen und die in Frage kommenden Vorgänge von Seiten ihrer mechanischen Nothwendigkeit zu betrachten. Wären die unterirdischen Schätze ebensogut wie die Oberfläche des Bodens dazu geeignet, um die gegenseitigen

Herrschaftsgebiete abzugrenzen, so würde sich hier in der Ausbeutung Alles wie bei dem gewöhnlichen Grundeigenthum abgespielt haben. So aber zeigt uns die sogenannte Bergbaufreiheit, d. h. die Trennung der Verfügung über den Bergbau von dem Oberflächeneigenthum, dass es rein äusserliche Gründe der Abgrenzungsmöglichkeit sind, welche über die Gestaltungen entscheiden. Auch das Verhalten bei der Benutzung der Meere kann als Beispiel dafür dienen, dass es Ursachen sehr äusserlicher Art sind, welche die Abgrenzung der Machtgebiete nach reellen Theilen der Sache möglich machen. Eine Abgrenzung überhaupt ist aber überall, wo auch eine gegenseitige Kreuzung und Behinderung platzgreifen kann, gradezu naturnothwendig, während die rechtmässige Abgrenzung darauf beruht, dass dabei keine Verletzung des Menschen durch den Menschen statthabe.

Im Gegensatz zu der Ausübung und Ausdehnung irgend einer durch die Gewalt geschaffenen ökonomischen Herrschaftsform steht die Erweiterung der ökonomischen Macht vermittelst der eignen Arbeit, die nach freier und gegenseitig gleichheitlicher Schätzung ausgetauscht wird. Hiebei sind alle Verbindungen, in denen die verschiedenen Arbeitsgattungen zusammenwirken, nach dem Princip gerechter Gegenseitigkeit bestimmt. Die Arbeitstheilung regelt sich nach den Naturgelegenheiten und nach dem natürlichen Hervortreten der persönlichen Fähigkeiten. Dieses ideale Gebilde hat nun aber seine Verwirklichung nur im Zusammenhang mit den geschichtlich vorangehenden Gestaltungen zu erwarten und knüpft insofern nicht an ununterschiedene Verhältnisse an. Es verschwinden daher auch alle diejenigen Schwierigkeiten, die sich ergeben, sobald man sich die Aufgabe denkt, das Schema der gerechten Gegenseitigkeit gleichsam aus dem Nichts hervorgehen zu lassen. Wäre die bisher abgelaufene Geschichte nicht blos vorherrschend, sondern ausschliesslich von dem Gewaltprincip bestimmt worden, und hätte sich in ihr gar kein Element der Arbeit und Gegenseitigkeit wenigstens theilweise und in engeren Grenzen bethätigt, so würde es für die Zukunft an jedem Ausgangspunkt fehlen, von welchem aus die Ueberleitung zur reinen Bethätigung der Gerechtigkeits- und Arbeitsconsequenzen vollzogen werden könnte. Der Gedanke, plötzlich mit einer gänzlich verschiedenartigen Macht in das überlieferte Getriebe einzugreifen, würde etwas Ungeheuerliches an sich

haben, wogegen sich schon das Gefühl für eine gewisse Stetigkeit aller natürlichen und geschichtlichen Bildungen auflehnen müsste. So aber ist das leitende Motiv eine in der Wirklichkeit innerhalb gewisser enger Grenzen wohlbekannte Macht. Ueberall, wo sich gleiche ökonomische Kräfte in gleichen Positionen gegenüberstehen oder verbünden, ist die Befolgung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit eine natürliche Wirkung der Umstände. Was nun hier in einer höchst beschränkten Weise zur Geltung kommt, kann in der Idee verallgemeinert und zum leitenden Beweggrund universeller Bestrebungen werden. Von den unterdrückenden Ungleichheiten und von allen Uebeln, in welche die Völker durch die Logik der Gewalt gerathen mussten, werden sie sich vermöge einer andern Art von Nothwendigkeit, nämlich vermöge derjenigen Kräfte, welche im Dienst des gesteigerten Gerechtigkeitssinnes stehen, auch wieder befreien und so zu Organisationen gelangen, in denen die Gegenseitigkeit der Arbeit nicht nur zur zweckmässigsten Theilung der Functionen, sondern auch zur ebenmässigsten Vertheilung der Früchte führt.

Zwischen Arbeit und Arbeit besteht nun freilich ein ebenso grosser Unterschied wie zwischen Bedürfniss und Bedürfniss. In der fundamentalen Frage des Werthbegriffs und mithin aller wirthschaftlichen Werthschätzung haben wir diese Kluft sichtbar gemacht. Hiezu kommt überdies, dass es zur Arbeit auch noch andere Gegensätze als den der räuberischen Gewalt giebt. Nicht blos die Arbeit an der Sache, sondern auch jede thatsächliche Verfügung über die Sache, insofern in ihr keine Verletzung eines Andern liegt, muss geachtet werden. Selbst was Naturgunst und sonstiger Zufall in den Schooss geworfen hat, ist darum nicht vogelfrei. Der Einzelwille ist als souverän zu achten, solange er nicht selber einen andern Willen missachtet. Keine Berufung auf ein Gemeinwesen, also überhaupt auf eine Gemeinschaft darf sich hier einmischen; denn Viele haben darum, weil sie der Zahl nach mehr als Einer sind, noch kein anderes oder anderartiges Recht als der Eine. Diese Gesichtspunkte, auf die wirthschaftlichen Verhältnisse angewendet, ergeben für jeden Einzelnen die ursprüngliche Freiheit in der Würdigung von Leistung und Gegenleistung. Grade ursprünglich ist Austausch denkbar ohne Erarbeitetes, weil der Eine von Natur über Dieses, der Andere über Jenes verfügt, wobei z. B. Jeder die relative Seltenheit der ausgetauschten Gegenstände zu berücksichtigen haben kann.

Sogar ist die Pflicht zur Arbeit, die nicht mit dem Naturgesetz der Arbeit verwechselt werden darf, Nichts, was ohne besondern Grund der Eine dem Andern zumuthen könnte. Für den souveränen Einzelnen kann sie ursprünglich als Nothwendigkeit bestehen, wie namentlich der Selbsterhaltung wegen, kann ihm aber von einem zweiten Einzelnen nicht ohne Weiteres als moralische oder gar sociale und politische Verbindlichkeit auferlegt werden. Man kann demgemäss auch nicht zu einer allgemeinen Arbeitspflicht kommen, welche einer Militärpflicht ähnlich sähe. So zeigt sich denn aus jedem Gesichtspunkt, dass die auf Freiheit beruhende Gegenseitigkeit von Leistung und Gegenleistung das leitende Princip bleiben müsse, bei welchem aber nicht zu vergessen ist, wie das Gerechte der Schätzungen als Voraussetzung zu Grunde liege. Gleichheit der Ursachen wird auch Gleichheit der Wirkungen ergeben; Ungleiches aber gleich setzen, wäre nicht nur Unwahrheit, sondern auch Ausbeutung. Die vom Austausch abhängige Consumtion ist hienach mitbestimmt. Sie wird in denselben Schranken der Gerechtigkeit bleiben müssen, in welchen sich die Einzelnen zunächst vor allem Austausch und dann weiter auf Grund der gegenseitigen Leistungen befinden.

3. Die gewaltigen Ungleichheiten, welche in dem überlieferten System der Consumtion bestehen, gründen sich überwiegend auf diejenige Dienstbarkeit der Arbeit, welche mit den Nothwendigkeiten der Production nichts zu schaffen hat. Ein grosser Theil der fraglichen Consumtion richtet sich auf solche Dienste, deren Verrichtung mit einem unmittelbar persönlichen Abhängigkeitsverhältniss verbunden ist. Hieher gehören alle Dienstverhältnisse, deren Zweck nicht die Production, sondern unmittelbar der persönliche Comfort ist. Diese Gattung von socialen Abhängigkeitsverhältnissen ist die schlimmste und steht in Bezug auf Unfreiheit noch unter der gewöhnlichen, im Bereich der Production thätigen Lohnarbeit. Alle Arten von eigentlichem Dienerthum gehören hieher und zwar um so mehr, je weniger der einzelne Dienst als solcher Gegenstand der Miethe wird. In dem Maasse, in welchem das Ganze der Person in eine stetige dienstliche Lage kommt, verschlimmert sich ihre gesellschaftliche Abhängigkeit. Wo es daher gelingt, solche Art von Verbindungen zu lösen und namentlich den häuslichen Dienst durch selbständigere Verhältnisse zu ersetzen, da vollzieht sich derjenige Fortschritt, in dessen Sinn

auch die veränderte Socialverfassung schliesslich alle Aufgaben dieser Art wird lösen müssen. Das Bedauern über das Verschwinden patriarchalischer und familiärer Dienstverhältnisse ist eine rückläufige Regung. Jede technische Lockerung einer solchen Beziehung ist ein erheblicher Fortschritt zur socialen Freiheit und bereitet diejenigen Arrangements vor, welche schliesslich allein erträglich bleiben werden. Die Verfügung über Menschenkraft wirkt da am unheilvollsten, wo nicht das Erzeugniss oder die einzelne selbständige Leistung, sondern die Person direct für die Person in Anspruch genommen wird. Je mehr sich daher z. B. die Hülfsleistungen der Hauswirthschaft nach Aussen verlegen und an selbständige Thätigkeitszweige übergehen, um so geringer wird der Umfang, in welchem die dauernden persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse als Repräsentanten einer Art moderner Haussklaverei bestehen bleiben. Die fortschreitende Arbeits- und Geschäftstheilung bringt den Vortheil mit sich, dass eine grosse Zahl derjenigen Verrichtungen, die sonst auf der häuslichen Dienstbarkeit beruhten, im Wege selbständiger Gewerbszweige für viele Personen ausgeführt wird. Auf diese Weise wird nicht nur an die Stelle der persönlichen Unterordnung die rein sachliche Lieferung eines Arbeitsresultats gesetzt, sondern auch das sonstige Verhältniss zu einer einzigen Person mit der Beziehung zu einer zahlreichen Kundschaft vertauscht. Durch diese Erweiterung des Umfangs der Beziehungen verschwindet zum Theil das Drückende, welches in der Thatsache untergeordneter Dienstbarkeit unter allen Umständen liegen muss.

Das Dienstbotenverhältniss ist selbst von juristischen Schriftstellern, die nicht im Entferntesten an Gesellschaftsreform dachten, als ein Gegenstück zur antiken Sklaverei aufgefasst worden. Man könnte sich nun zunächst eine äusserste Beschränkung dieses Verhältnisses denken, und zwar zum Theil in der vorher angegebenen technischen Weise, zum Theil durch Wegfall alles Diensteluxus. Nähme man aber auch an, dass durch Macht einer besseren Sitte oder infolge der bemessenen ökonomischen Kräfte man durchschnittlich dahin gelangte, sich grundsätzlich nach Möglichkeit selber zu bedienen, so würde in ziemlich erheblichen Ausnahmefällen doch wohl ein Rest von Dienstnothwendigkeit verbleiben. Schon die Arbeits- und Functionentheilung bringt etwas Derartiges mit sich. Die Uebernahme gemeiner und grober

Arbeiten durch den, welcher berufsgemäss eine feinere und daher nicht gemeine Thätigkeit ausübt, mag vielleicht aus manchen Gesichtspunkten zweckmässig sein; dennoch wird sie aber nicht ohne Verlust an Productivität und bisweilen auch überhaupt nicht durchführbar sein, wenn nicht die Hauptfunction beeinträchtigt oder wohl gar unmöglich gemacht werden soll. In der Beschränkung einer Sache weit gehen und diese Sache ganz ausmerzen, — dazwischen liegt oft eine unüberbrückbare Kluft.

Demnach ist der Gegenstand noch von einer andern Seite anzugreifen. Man kann sich nämlich denken, dass auch im ursprünglichen Verlaufe freier und gerechter Gegenseitigkeit freiwillig und zum Vortheil beider Theile persönliche Dienstverhältnisse eingegangen werden. Hiebei braucht nun aber keine weitere Verpflichtung platzzugreifen, als bestimmte Thätigkeiten nach Anweisung auszuführen. Die Einrichtung einer eigentlichen Herrschaft oder gar eines Zuchtverhältnisses kann und muss ausgeschlossen bleiben. Im thatsächlichen Zustand von heute steht aber ausser der hergebrachten Sitte auch noch die Polizeigewalt des Staates für ein ansehnliches Maass von nicht sachlicher, sondern blos persönlicher Unterordnung ein. Will man daher den ersten Schritt zur Verbesserung thun, so muss man dieses sogenannte Recht der Dienstverhältnisse in dem Sinne abändern oder aufheben, dass Nichts als die technischen Nothwendigkeiten gewahrt bleiben.

4. Ein Gegenstück zu den ursprünglichen Gewaltunterordnungen waren die für heute meist nur indirect aufrecht erhaltenen Dienstverhältnisse. Geht man nun von den persönlichen zu den sachlichen Abhängigkeiten über, so sind es in den wirthschaftlichen Theilen der menschlichen Beziehungen offenbar die Preise, in denen auch Wirkungen des Rechts oder Unrechts sich bethätigen. Versteht man nämlich die Preise ganz allgemein als Austauschäquivalente für Leistungen jeder Gattung, so müssen sich in ihnen nicht etwa blos die Productionsbeziehungen, sondern auch die socialen Verknüpfungen ausgedrückt finden. Soll daher die Lehre von den Preisen nicht als eine blosse Ausführung der Theorie des allgemeinen Werthbegriffs gelten, sondern sich auch unmittelbar und speciell an die Gestaltungen des socialökonomischen Verkehrs anlehnen, so muss sie im Hinblick auf die Vertheilung und deren Wandelbarkeit verzeichnet werden. Die Preisbestimmung lässt sich einerseits nicht als eine blosse Circulationserscheinung

abthun, und kann andererseits nur dann ohne Bedenken an den Begriff des Werthes anknüpfen, wenn der letztere in seiner doppelten Natur gehörig erkannt ist. Allerdings ist der Preis der Ausdruck des Werthes in Geld; aber der Werth selbst setzt irgend eine Schätzungsart als maassgebend voraus. Seine Bemessung nach den Productionshindernissen muss erst mit der Einwirkung der socialen Machtäquivalente combinirt werden, um die thatsächlichen Austauschverhältnisse von Waaren und Leistungen zu ergeben. Man kann diese doppelte Ursache, wie wir früher bemerklich gemacht haben, freilich unter die allgemeine Vorstellung eines Beschaffungswiderstandes bringen, in welchem neben den Productionsschwierigkeiten auch die socialen Hindernisse enthalten sind. Da man indessen bisher noch nicht dazu gelangt war, den Werthbegriff im Hinblick auf die Möglichkeiten verschiedener Socialverfassungen zu untersuchen, so kann diesem Mangel am einfachsten und klarsten durch eine solche Erörterung der Preise abgeholfen werden, welche in erster Linie die thatsächlichen und möglichen Socialverknüpfungen ins Auge fasst. Alsdann ist aber grade hier der Ort, die Abhängigkeit der Preise von den Zuständen der Socialverfassung darzulegen.

Ganz äusserlich betrachtet, ist der Preis das Geldäquivalent einer Waare oder Leistung, und der Ausdruck Aequivalent besagt hiebei nichts weiter, als dass im Verkehr eine gewisse Menge von edlem Metall oder von Ersatzmitteln desselben thatsächlich für die Leistung zugestanden wird. Von einem gleichen Maassstab kann unter Umständen die Rede sein; aber die Messung mit einem solchen ist in socialer Beziehung eine reine Zufälligkeit. Beweis hiefür ist die Gestaltung der Arbeitspreise. Dem Unternehmer gegenüber gilt die Arbeitsleistung sehr wenig; sobald sie aber in seine Hand gelegt ist, unterliegt sie einer ungleich höheren Verwerthung. In dem einen Falle ist ihr Preis ein blosser Unterhaltssold, im andern bestimmt er sich vornehmlich nach den Grundsätzen des Handels und erleidet mindestens nicht diejenigen Abzüge, welche aus einer socialen Abhängigkeit des Anbieters entspringen könnten. Der Umstand, dass die Ungleichheiten der sogenannten Aequivalenzen sozusagen durch eine Waage bestimmt werden, die selbst richtig zeigt, ändert an der Hauptsache nichts. Man darf sich also nicht dadurch täuschen lassen, dass der Geldwerth selbst, welcher den Maassstab bildet, hinreichend stabil ist, um bei den innerhalb derselben nicht allzu langen Zeit-

dauer abzuwickelnden Geschäften ein zuverlässiges Messwerkzeug abzugeben. Obwohl sich der Werth oder Preis der edlen Metalle, dem allgemeinen Gesetz gemäss, in erster Linie nach den Productionskosten bestimmt, so wirken doch in diesem Fall auch die früheren Productionskosten der in der Circulation seit Jahrhunderten aufgehäuften Vorräthe insofern mit, als das Angebot nicht vorwiegend durch die neue, freilich sehr erleichterte Production, sondern zum grössten Theil durch die alten Bestände vorgestellt wird. Man kann die edlen Metalle immer auf dem doppelten Wege des gewöhnlichen Austausches gegen Waaren und des besondern Bezugs von den Gold- und Silberwerken her haben. Eine plötzliche Preisrevolution ist daher in Folge neuer Entdeckungen nicht so leicht möglich, als es sich manche Nationalökonomen gedacht haben. Der Vorrath an edlem Metall, welches sich zu den Waaren und Leistungen in ein bestimmtes Verhältniss gesetzt hat, ist gegenwärtig in Vergleichung mit den Neuproductionen zu gross, als dass aus den letzteren allzu bedeutende Veränderungen plötzlich hervorgehen könnten. Dieser Umstand macht nun offenbar das edle Metall noch mehr geeignet, einen Maassstab abzugeben, der sich für die Dauer, welche bei den praktisch erheblichen Vergleichungen am meisten in Frage kommt, nur unerheblich verändert. Trotz dieser Gunst, durch welche das richtige Maass von der Natur der Verhältnisse befördert wird, folgt nun aber aus dem Dasein der Waage und ihrer gehörigen Einrichtung noch keineswegs, dass Leistung und Gegenleistung nach einem gleichen Princip ausgetauscht werden. Es hat thörichte Anschauungen gegeben, welche einen Ursprung aller Werthe aus der Arbeit so deuteten, als wenn jeder Besitz eine Anhäufung der Arbeit der Besitzer wäre. Auf ähnliche Weise lässt sich auch der Gedanke, dass die Leistungen in einem richtigen Schätzungsmittel ausgedrückt werden, mit der Vorstellung confundiren, dass sie auch wirklich gegenseitig nach Maassgabe dessen, was sie an Geldwerth enthalten, zur Austauschung gelangen. Nun liegt es aber auf der Hand, dass ein sociales Geltenlassen etwas Anderes bedeutet, als die Feststellung des durch eine Leistung nach den Productionsgesetzen vorgestellten Werths. Es giebt also für die Bestimmung des Geldäquivalents einen doppelten Gesichtspunkt. Entweder ermittelt man den allgemeinen Productionswerth, wobei die Metalleinheit und der zu messende Gegenstand als Repräsentanten von überwundenen Schwierigkeiten zur Vergleichung ge-

langen; oder man setzt willkürlich, d. h. nach Maassgabe der socialen Uebergewalt fest, dass die zu schätzende Leistung irgend einen Bruchtheil ihrer selbst gelten und sozusagen werth sein solle. In diesem Ausdruck, dass die Leistung nur einen Theil von sich selbst gelte, wird der ganze Widerspruch sichtbar, in welchem die sociale Geltung mit der natürlich gleichen Werthschätzung steht. Die Existenz dieses Widerspruchs macht jede Werth- und Preistheorie hinfällig, die nicht von vornherein den Unterschied der beiden Bestimmungsarten scharf unterscheidet. Sobald wir mit dem Begriff des Werths die Vorstellung verbinden, dass überall eine gleiche Messung, nicht etwa blos mit demselben Maassstab, sondern auch nach demselben Princip der wirklichen Gehaltsbestimmung statthabe, müssen wir auch einräumen, dass sich in den Preisen, die ausserhalb eines Zustandes der gleichheitlichen Socialität oder der vollständigsten Gegenseitigkeit gebildet werden, der Werth als solcher gar nicht rein dargestellt finden könne. Die Schwierigkeit, welche die Werth- und Preistheorien bis jetzt mehr oder minder widerspruchsvoll ausfallen liess und auch bei der schärfsten Auffassungsart den Schein der Inconsequenz entstehen lassen kann, liegt in den Zuständen selbst, deren Doppelnatur eine gleichartige Erklärung aus einem einheitlichen und reinen Werthprincip unmöglich macht. Aus diesem Grunde ist das Verständniss der Preise von der Voraussetzung abhängig, dass sie wesentlich ein Spiegel der socialen Verknüpfungen und Abhängigkeiten sind. Soll daher die Rechenschaft über die Preise eine streng wissenschaftliche sein, so muss der Gegensatz ihrer Gestaltung in der überlieferten Wirthschaftsverfassung und derjenigen unter der Herrschaft des Socialitätsprincips deutlich hervortreten. Die zweite blos auf das Mögliche gerichtete Betrachtungsart ist nicht nur um ihrer selbst willen, sondern auch darum wichtig, weil erst durch sie die Eigenthümlichkeiten des gegenwärtigen Preisregimes gehörig ins Licht treten.

5. Die Frucht der Arbeit, welche sich auf die Hervorbringung von Nahrung richtet, kann, nach Abzug des eignen Verbrauchs des Arbeiters an Nahrung und Zubehör während seiner Thätigkeit, sehr bezeichnend der Nahrungsertrag der Arbeit heissen. In dieser Weise kann man sich für eine bestimmte Arbeitseinheit, z. B. für den gemeinen Arbeitstag, für einen engern oder weitern Kreis von Productionsverhältnissen eine Nahrungsmenge als zu-

gehörigen Ueberschuss- oder Reinertrag denken und unter Umständen auch durchschnittlich feststellen. Umgekehrt wird man auch von einem Arbeitsertrag der Nahrung insofern reden können, als der Verbrauch einer bestimmten Menge von Nahrung und Zubehör zur Leistung eines zugehörigen Arbeitsquantums in den Stand setzt. In dem letzteren Sinne wird die Nahrung in Arbeit gleichsam umgewandelt, und man sieht deutlich, dass die unerlässliche Ernährungsvoraussetzung und die Grösse des Arbeitsergebnisses zwei Angelegenheiten sind, die sich nach verschiedenen Gesichtspunkten bestimmen. Die Fruchtbarkeit der Arbeit ist von ihrer technischen Ausstattung und von der Gunst der Naturverhältnisse und sonstigen Productionschancen abhängig; Umfang und Art der Ernährung werden aber bis zu einem gewissen Minimum herunter sehr wandelbar sein können und sich nach der Zugänglichkeit der Nahrungsmittel richten müssen. Trotz der allgemeinen Wechselbeziehung, in welcher die verschiedenen Productionsgattungen zu einander stehen, wird doch der Nahrungsertrag der Arbeit nach seiner jeweiligen Gestaltung die unmittelbare Grundlage aller weiteren Leistungsmöglichkeiten bilden, und die Austauschverhältnisse werden sich im Sinne der erwähnten beiden Ertragsarten gestalten.

Ist der Nahrungsertrag der Arbeit gering, der technische Arbeitsertrag der Nahrung aber überall bedeutend, so wird der vergleichungsweise hohe Preis der Nahrungsmittel und der relativ niedrige Preis der Fabricate die sehr begreifliche Folge sein. Im Ganzen und Grossen ist nun der Gang der modernen Entwicklung bisher ein solcher gewesen, dass die Preise der Nahrungsmittel und zwar besonders des Fleisches steigen, die der Fabricate aber vergleichungsweise fallen mussten. Ueberhaupt haben die Erzeugnisse der niedern Productionsstufen sammt denjenigen Artikeln, die wie die Wohnungen vorzugsweise durch die Besitzrente betroffen werden, stets die Tendenz gehabt, im Preise zu steigen, während die Resultate der Umwandlungsarbeit verhältnissmässig billiger zugänglich geworden sind. Ist es auch nicht erforderlich, aus diesen Thatsachen auf ein Gesetz der gegenseitigen Annäherung der Preise der Rohstoffe und der Fabricate zu schliessen, so lässt sich doch nicht bestreiten, dass allerdings der thatsächliche Stand der Civilisation aus dem Gesichtspunkt einer solchen Preisannäherung beurtheilt werden kann. Die hohe Entwicklung der Manufacturen und der Volkszahl erklärt das

gegenseitige Austauschverhältniss zwischen Fabricaten und Rohstoffen sehr einfach; denn mit der fortschreitenden Technik steigt der Arbeitsertrag der Nahrung, aber nicht in demselben Maasse der Nahrungsertrag der Arbeit.

Von den Productionskosten, insoweit sie die Preise bestimmen, können wir uns nach dem Vorangehenden eine natürliche, von dem Gedanken der Einschaltung des Geldes unabhängige Vorstellung machen. Offenbar bestehen die natürlichen Productionskosten in der Arbeits- oder Kraftausgabe, und diese kann wiederum in ihren letzten Grundlagen durch den Nahrungsaufwand gemessen werden. In der gewöhnlichen Veranschlagung bildet der Arbeitslohn nur einen einzelnen Posten der Productionskosten; aber es ist in unserer Betrachtung auch nicht vom Arbeitslohn, sondern vom Arbeitsaufwand die Rede. Die verschiedenen Productionsgattungen werden sowohl ihre Kosten als ihre Ergebnisse unmittelbar in den Erzeugnissen selbst sehen können, die von ihnen verbraucht und geschaffen worden sind. So gross nun aber auch die Kluft zwischen Kosten und Nutzen, Productionsaufwand und Productionserfolg oder, wie wir uns in der Werththeorie auszudrücken hätten, zwischen Werth und Nützlichkeit sein möge, so werden doch die hieher gehörigen Unterschiede zu einem grossen Theil nicht in der Natur, sondern in der socialen Verfassung ihren Grund haben. Was die Maschine leistet und was sie kostet, — das sind zwei ganz verschiedene Grössen, deren Entfernung voneinander ein Zeichen ist, dass sich die Technik aus zwei Gesichtspunkten, nämlich aus dem der Leistungsfähigkeit und aus dem der leichten Producirbarkeit der mechanischen Werkzeuge verbessere. Setzen wir aber in unserm Beispiel an die Stelle der Maschine den Arbeiter, so ist die Höhe der Differenz zwischen dem, was er kostet, und dem, was er für Andere leistet, ein Merkmal dafür, dass der Spielraum der Besitzrente ein entsprechend grosser sei. Der Preis der Arbeit und der Preis des von derselben vollständig hervorgebrachten Erzeugnisses können nur dann erheblich auseinandergehen, wenn die sociale Geltung durch die aneignende Vertheilung, nicht aber durch den natürlichen Werth geregelt wird. In diesem Fall verwandelt sich der Nutzen, der sonst für Alle gemeinsam werden würde, in ein Classenmonopol, dessen Sinn erst völlig verständlich werden kann, wenn man es mit den entsprechenden Wirkungen im System der Socialität vergleicht. Unter Voraussetzung einer

gerecht gleichheitlichen Werthschätzung der Arbeit müssen sich nämlich Kosten und Nutzen in ihrer socialen Beziehung überall ins Gleichgewicht setzen. Jeder Vortheil, der die Productivität der Arbeit erhöht, vertheilt sich alsdann auf Alle und steigert hiemit zugleich die Consumtionsgelegenheit des arbeitenden Menschen. Werth und Nützlichkeit sind noch immer zu unterscheiden, aber der Gegensatz von Arbeitspreis und Ausnutzungsfähigkeit ist ausgeglichen. Das Princip der Socialität macht daher das Gesetz einer Preisbestimmung durch die Productionskosten erst vollständig deutlich. Man nehme an, dass in irgend einer Richtung die natürlichen und technischen Hindernisse der Herstellung eines Artikels vorzugsweise gering sind, so wird das Bedürfniss der Socialitätswirthschaft durch einen entsprechend kleinen Arbeitsaufwand gedeckt werden können. Der betreffende Productionszweig wird nicht viel Bevölkerung in Anspruch nehmen und dennoch die erforderliche, vielleicht sehr umfangreiche Erzeugnissmasse beschaffen. Vergleicht man nun irgend eine Gewichts- oder Maasseinheit von den Erzeugnissen dieses Zweiges mit andern Artikeln, deren Hervorbringung von der Natur und Technik weniger begünstigt worden ist und daher mehr Arbeit in Anspruch genommen hat, so wird man zu sagen haben, dass die letzteren Gegenstände theurer sind. Die Mannigfaltigkeit der Preise ist also ebensowenig als der Gegensatz von Nutzen und Kosten im Zustande der Socialität ausgeschlossen. Der einzige Unterschied besteht darin, dass unter der Voraussetzung des social gleichen Rechts die Kosten nicht eine Classenbelastung und der Nutzen nicht vorzugsweise ein Classenvortheil, sondern beide Allen gemeinsam sind. Die Last wird nach gleichem Recht getragen und der Erfolg nach gleichem Recht genossen.

6. Will man von den Kosten der Production noch diejenigen der Reproduction, d. h. der Erzeugung unter den gegenwärtigen Umständen, besonders unterscheiden, so lässt sich ein für den Wirthschaftsfortschritt sehr wichtiger Vorgang dahin ausdrücken, dass die Reproductionskosten vermöge der technischen Verbesserungen geringer werden, und dass hiemit eine Ursache gegeben ist, vermöge deren die Preise einen niedrigeren Stand erhalten, als sie ohnedies zeigen würden. Das Gesetz der sinkenden Reproductionskosten erstreckt sich soweit, als die technischen Hülfsmittel und die durch die Schöpfung bequemerer

Verbindungen und grösserer Bevölkerungsvereinigung gewährte Gunst der Chancen reicht. Es gilt daher nicht blos von den beweglichen Marktartikeln, sondern auch vom Häuserbau und von der Einrichtung der Landgüter. Würde es in den letztern Fällen nicht durch die entgegengesetzte Tendenz der Besitzrente gewaltig überwogen, so würde seine Einwirkung auf die Preise auch hier unmittelbar wahrzunehmen sein müssen. Ueberall, wo Vorräthe von Artikeln vorhanden sind, die unter schlechteren Productionschancen hergestellt wurden, werden die Preise dieser Artikel nach Maassgabe der zur Verkaufszeit geltenden Reproductionskosten gleicher Gegenstände herabgedrückt. Freilich ist hiebei die bis jetzt regelmässig übersehene und dennoch höchst nothwendige Voraussetzung die, dass die alten Vorräthe nicht quantitativ so sehr überwiegen, um zunächst noch den Markt von sich abhängig zu halten. Sobald aber die Versorgung ausschliesslich nach der erleichterten Productionsart geschehen kann, erniedrigt die Concurrenz die Preise auf das Maass der für den Augenblick geltenden Herstellungskosten. Gegenstände von sehr langsamer Consumtion, wie z. B. Gebäude und überhaupt dauernde Einrichtungen, werden, falls sie selbst oder ihre Nutzung immer wieder in den Verkehr kommen, ganz offenbar dahin wirken, die Geltung des Gesetzes der sinkenden Reproductionskosten einzuschränken. Was wir früher für den metallischen Geldstoff bemerkt haben, gilt allgemein. Die Beschaffung durch Neuproduction und diejenige durch Erwerb der alten Vorräthe setzen sich bezüglich des Preises gegeneinander in eine Art von Gleichgewicht. Nur wenn die Vorräthe etwa thatsächlich dem Verkehr und Austausch entzogen sind, weil sie z. B., wie dies bei Häusern und Gütern der Fall sein kann, zum grössten Theil feste, nicht an Veräusserung denkende oder an derselben gehinderte Eigenthümer haben, — wenn also die alten Vorräthe nicht erheblich in die Concurrenz eingreifen und die neue Nachfrage dem neuen Angebot entspricht, werden auch die geminderten Herstellungskosten allein entscheidend werden. Denken wir uns aber eine Nachfrage von solcher Art und solchem Umfang, dass sie, wie z. B. bei dem Wohnungsbedarf, durch die Neuproduction nicht befriedigt werden kann, so ist klar, dass auch, abgesehen von aller Besitzrente, das Sinken der Reproductionskosten nur modificirend, aber nicht entscheidend wirken könnte. Man wird also wohlthun, sich einen Begriff von

den herrschenden Productionskosten derartig zu bilden, dass unter denselben niemals unmittelbar die wirklichen Kosten im einzelnen Fall und für eine bestimmte Zeit, sondern dasjenige verstanden wird, was sich durch die Ausgleichung oder den vorherrschenden Einfluss der verschiedenen Elemente zeitlich auseinanderliegender Productionschancen als Resultat ergiebt. So erklärt sich denn auch die Möglichkeit, dass nicht blos die Productionskosten den Preis, sondern auch in einem gewissen Maass der Preis die Productionskosten, d. h. das Aequivalent bestimme, welches für die Ueberwindung der natürlichen Herstellungshindernisse im allgemeinen Verkehr in Rechnung kommen kann.

Man braucht sich nur der Thünenschen Idee zu erinnern, um ein grossartiges Beispiel letzterer Art von Abhängigkeit vor Augen zu haben. Aber auch für die Manufacturen hat Macleod einen ähnlichen Gedanken ausgesprochen und ihn zu einem allgemeinen Gesetz der Bestimmung des möglichen Arbeitsaufwandes durch den Werth oder Preis erweitert. Aeusserlich ist es ganz klar, dass ein herrschender Preis die Neuproduction nöthigt, sich ihm anzubequemen, und sie da unterdrückt oder vielmehr gar nicht zur Entstehung gelangen lässt, wo diese Anbequemung nicht ausführbar ist. In den tiefern Gründen ist aber dieser Sachverhalt zunächst schwer begreiflich. Man wird höchstens zugeben, dass die Chancen der herrschenden Production den Preis und mit ihm alle Nebenversuche und alle unter andern Verhältnissen auszuführenden Unternehmungen regeln und über deren Möglichkeit entscheiden. In der That scheint sich auch die ganze Idee, wie sie bisher von ihren Vertretern ausgesprochen worden ist, auf jenen Sachverhalt beschränken zu sollen. Bei tieferer Untersuchung findet man jedoch, dass wirklich eine ursprüngliche und sich auf die gesammte Production eines Zweiges erstreckende, von dem Werth oder Preis ausgehende Bestimmung möglich ist. Gesetzt, es könne die Gesellschaft von den Ergebnissen einer niedern Productionsstufe nicht genug entbehren, um aus ihnen das auszuwerfen, was für den Unterhalt der Producenten eines Artikels nöthig ist, den man zu haben wünscht, aber unter diesen Umständen aus Mangel an den zureichenden Productionskosten nicht haben kann. In diesem Fall ist sozusagen kein Preis oder wenigstens kein hinlänglicher Preis vorhanden. Das Bedürfniss an sich selbst fehlt allerdings nicht; aber wohl fehlt der Ueber-

schuss aus den andern Productionsgattungen, um den neuen Zweig einzuführen. Was hier für Sein und Nichtsein einer Productionsart entscheidend wird, kann natürlich auch deren Umfang bestimmen. Hat die Gesellschaft ein Aequivalent zur Verfügung, um blos die Production unter den allergünstigsten Chancen zu bezahlen, so werden die Artikel nur in dem Umfang hergestellt werden, in welchem sie noch mit den geringsten Productionskosten zu beschaffen sind. Recht deutlich wird diese Beziehung unter Voraussetzung der gleichheitlichen Socialität; denn alsdann besteht die Frage einfach darin, ob man eine gewisse Zahl von Existenzen, die sich der Erzeugung eines Artikels widmen sollen, mit der für sie erforderlichen Consumtion gleichsam schaffen könne. Die Ausstattungsfrage einer Industrie entscheidet alsdann die Möglichkeit oder wenigstens den Umfang derselben.

Die Capitalisirungspreise beruhen stets auf der Umwandlung von Rente in einen Capitalbetrag. Bei Häusern, Gütern und industriellen Etablissements bildet das Naturalcapital allerdings einen erheblicheren Bestandtheil, und man kann daher nicht behaupten, dass der Capitalisirungspreis ausschliesslich als Kaufwerth einer Rente gedacht werden müsse. Erinnert man sich aber der Geschäfte und natürlichen oder künstlichen Monopole, bei denen das Capitalinventar so gut wie gar nicht in Betracht kommt, so ist ihr Gesammtpreis nichts weiter als das Aequivalent für eine Gewinnposition. Der Capitalwerth einer Zeitung hat z. B. einen derartigen Charakter, und der Verkauf einer Kundschaft beweist recht deutlich, dass die im Wege der Concurrenz eroberte Herrschaft über das Publicum gleich dem gewöhnlichen Eigenthum zum Verkehrsgegenstand geworden ist.

Die Frage, ob die Rente ein Element des Preises bilde, ist nur für den engern Begriff der Bodenrente und zwar nur im Hinblick auf die Fruchtbarkeitsdifferenzen verneint worden. Im Allgemeinen muss der Preis die Besitzrente im weitesten Sinne dieses Worts enthalten. Denkt man sich nun, dass nach Maassgabe freier Socialität, in der die Folgen ursprünglicher Gewalt und Freiheitsberaubung ausgemerzt und aufgewogen sind, der ungerechte Bestandtheil der Besitzrente wegfalle, so müssen auch alle davon abhängigen Preise durch diese Veränderung eingeschränkt werden. Auch die Rolle der vorher gekennzeichneten Capitalisirungspreise kann nicht mehr ganz die alte

bleiben. Zustände bessern Gleichgewichts müssen sich mit der Emancipation vom Zwange durchsetzen lassen. Nur ist dabei die unerlässliche Voraussetzung, dass die persönlichen Bestrebungen der sonst nur passiven Elemente mit energischer Activität sozusagen in die preisbildende Waage geworfen werden. Auf andere Weise lässt es sich nicht denken, dass die gerechten Ansprüche auch wirklich zu ihrem Recht gelangen, welches ihnen durch die Ueberlieferungen der Gewalt früher genommen oder verkümmert war. Unterschiede und unterschiedliche Positionen bleiben dabei noch genug bestehen und brauchen auch an sich kein Verstoss gegen Gerechtigkeit und gleichheitliche Anwendung der Grundsätze zu sein. Vor einem eintönigen und alle Farben verwischenden Grau bleiben grade die wirthschaftlichen Verhältnisse mit ihrer abgestuften Vielgestaltigkeit unter den angegebenen Voraussetzungen bewahrt. Wäre es hier auch unsere Aufgabe, über die ökonomischen Grundlagen hinauszugreifen, so würde sich die freie, nach dem Socialitätsprincip gestaltete Gesellschaft als das völlige Widerspiel einer unterdrückerischen und kasernenhaften Gleichmacherei erweisen. Das Socialitätsprincip schliesst die individuelle Freiheit nicht blos ein, sondern schafft ihr auch einen weit grösseren Spielraum, als ihn das Reich einseitiger Uebergewalt seinen Bevorzugten zu gewähren vermag.

Fünfter Abschnitt.

Besitzrechte und sociale Ausgleichungsmittel.

Erstes Capitel.

Eigenthum und Erwerbsmöglichkeiten.

1. Die Betrachtung des allgemeinen Zusammenhangs der Volkswirthschaft aus den Gesichtspunkten der Production und der Socialität ist uns die Brücke gewesen, welche die frühere Erörterung der allgemeinsten Begriffe und Grundgesetze mit der Darstellung der Einrichtungen und Maassregeln verbinden sollte, die man gewöhnlich zu dem Gebiet der ökonomischen und socialen Politik rechnet. Im Bereich einer nicht nur den älteren, sondern auch den neusten Ideen entsprechenden Volkswirthschaftspolitik treten hauptsächlich drei Gruppen von Einrichtungen und Bestrebungen in den Vordergrund. Die erste derselben betrifft die fundamentalen Rechtseinrichtungen und zugehörigen Existenzformen der wirthschaftlichen Gesellschaft und hat es theils mit thatsächlichen, namentlich associativen Rückwirkungen gegen die Gewalt der überlieferten Ordnung, theils mit Gebilden zu thun, die bis jetzt noch nicht über das Stadium der ersten Conception hinausgelangt sind. Die zweite Gruppe schliesst die jetzt in sehr klaren Zügen vorliegenden Fragen der Handelspolitik ein und interessirt überall da am meisten, wo die alten Zustände und alten Parteien geschäftlich oder staatsmännisch vorzugsweise in Betracht kommen. Die dritte Gruppe wird durch einen im Rahmen der alten Ordnung verhältnissmässig neutralen Gegenstand, nämlich durch die Theorie der Umlaufsmittel und Banken gebildet.

Die Untersuchung der Besitzrechte und der gegen die Uebelstände der überlieferten Socialökonomie versuchten oder erdachten Ausgleichungsmittel liefert das, was man im engern Sinne wirthschaftliche Socialpolitik oder in unserm Sinne vielleicht noch besser Politik der Socialität nennen kann. An die Spitze einer solchen Untersuchung müssen die fundamentalen Rechtsformen gestellt werden, von deren Eigenschaften die besondere Gestalt der socialwirthschaftlichen Zustände abhängt. Ein richtiger Zug, wenn auch nicht immer eine klare Vorstellung, hat bisher alle ernsteren Denker über Socialität und alle Diejenigen, welche praktisch eine socialökonomische Veredlung der Zustände durchsetzen wollten, dahin getrieben, die Natur des Eigenthums und der ihm verwandten Einrichtungen scharf ins Auge zu fassen und die verschiedenen Bestandtheile dieser Institution zu prüfen. Aus sehr naheliegenden Gründen ist besonders das Grundeigenthum ein Gegenstand der Kritik geworden. Unsere eigne Untersuchung hat uns schon bei der Erläuterung der socialen Verknüpfungen dazu geführt, zwei Arten des Eigenthums, das der Gewalt und das des Rechts, zu unterscheiden. Die jetzt anzustellenden Betrachtungen werden auf ein universelles Princip der Gerechtigkeit zurückgehen müssen, um aus den letzten Triebkräften der vergangenen und der werdenden Gestaltungen entscheiden zu können, in welchem Sinne das Eigenthum nebst dem Erbrecht auf dauernde Gültigkeit Anspruch machen könne.

Die naturrechtlichen Ableitungsversuche des Eigenthums sind bisher stets misslungen, und zwar ist dieser Ausgang eine Folge der innern Nothwendigkeit der Sache gewesen. Auch fernerhin wird jede derartige Bemühung illusorisch bleiben, solange sie die bestehende Gestalt der Einrichtung in ihrer geschichtlich überlieferten Totalität theoretisch zu stützen unternimmt. Nur eine einschneidende Trennung der berechtigten und der unberechtigten Bestandtheile kann einen wirklich rationellen Ausweg auffinden lassen. Die Aufgabe, das Bestehende um jeden Preis als unbedingt und für alle Zeit nothwendig darzustellen, mag Denen überlassen bleiben, die das für eine Epoche Thatsächliche noch nicht von dem für die weitere Entwicklung Nothwendigen unterscheiden gelernt haben. Das Eigenthum ist das Recht der vollen und ausschliesslichen Herrschaft über eine Sache. In seiner reineren und formal strengeren Gestaltung, die es in neuerer Zeit unter der Einwirkung der römischen Rechtsbegriffe vorzugsweise

angenommen hat, enthält es keine directen und positiven Ansprüche an Personen, sondern beschränkt sich sammt den echten, im römischen Sinn aufgelegten Servituten auf die unmittelbare Beziehung zur Sache. Diejenigen Reallasten, durch welche nicht, wie bei den eigentlichen Servituten, der Grund und Boden, sondern die Leistungsfähigkeit von Personen betroffen wird, gehören einer Rechtsbildung an, in welcher eine directe Herrschaft über den Menschen als gleichartig mit der Herrschaft über den Boden zur Bethätigung gelangte. Das römische Princip war kritischer und klarer; auf der einen Seite hatte es die Sklaverei, auf der andern die unmittelbare Bodenherrschaft; aber es kannte keine Mischungen und Verwicklungen beider Eigenthumsformen. Es band den Menschen entweder ganz oder gar nicht und hielt da, wo eine freie Beherrschung der Sache stattfinden sollte, die Einmischung von persönlichen Leistungsverbindlichkeiten für freiheitswidrig. In dieser scharf begrenzten Gestalt ist das Eigenthum der individuellen Freiheit derer, die es in grösserem Umfang haben, offenbar am günstigsten, während es auf der andern Seite für die, welche es nicht haben, auch abgesehen von der Sklaverei, die Ursache einer indirecten Belastung und Ausnutzung wird. In dieser unzweideutigen Ausprägung, der sich auch die neuere Geschichte mehr und mehr angenähert hat, wollen wir denn auch die Institution näher prüfen. Das Element der Ausschliessung Anderer, welches dem seiner Natur nach individuellen Eigenthum wesentlich ist, muss ganz besonders bei dem unbeweglichen Besitz ins Auge gefasst werden. Die Thatsache der Ausschliessung lässt sich durch die blosse Macht erklären; ein Recht dazu würde sich aber abzuleiten haben. Ein Recht zur Ausschliessung von der Nutzung des Grund und Bodens müsste sich darauf gründen, dass der Anspruch auf Mitbenutzung eine Verletzung Desjenigen wäre, der bereits eine Nutzung ausübte. Der blosse Wille, auf den sich manche Naturrechtslehrer berufen haben, kann kein ausschliessliches Recht schaffen; denn der eine Wille muss soviel gelten als der andere, der sich ihm entgegensetzt. Auch die blosse Thatsache einer frühern Kundgebung oder Bethätigung des Willens kann hiebei keinen Ausschlag geben; denn diese Kundgebung musste von vornherein berechtigt sein, wenn sie später als Ausschliessungsgrund gelten soll. In Wahrheit kann sie aber ursprünglich im günstigsten Falle nur indifferent heissen, so dass die Frage nach Recht und Unrecht

erst mit dem Conflict der zwei Willen entsteht. Der eine derselben wird sich daher auf Gründe berufen müssen, die über das blosse Wollen hinausreichen. Hier hat man nun häufig die Arbeit und namentlich die sogenannte Specification, d. h. die Verbindung von umschaffender Thätigkeit mit dem Naturstoff, ins Feld geführt. Diese Begründungsart enthält aber zwei wesentliche Fehler. Erstens ist in der wirklichen Gestaltung des Eigenthums nicht die eigne Arbeit maassgebend gewesen, und zweitens würde die Arbeit zwar ein Recht an sich selbst, aber noch keineswegs dasjenige Recht ergeben, welches man abzuleiten vermeint. Thatsächlich ist die Bearbeitung dem Grundeigenthum nicht vorausgegangen, sondern gefolgt, und das Institut selbst ist eine Consequenz der Unterwerfung der Schwächeren und der Behauptung dieser die Bodenherrschaft einschliessenden Macht gegen gleichartige Positionen gewesen. Die als Eigenthum constituirte Bodenherrschaft ist mithin nur der Ausdruck von Machtverhältnissen und vermeintlichen Rechtsbeziehungen geworden, die zwischen Mensch und Mensch zunächst ohne besondere Rücksicht auf eine wirthschaftliche Thätigkeit festgestellt wurden. Aus diesem Grunde kann man auch überall in der Geschichte beobachten, dass die ursprünglichen Eigenthumsgestaltungen treue Gegenbilder der persönlichen Herrschaftsbeziehungen geworden sind.

2. Das vollständige Scheitern des Versuchs, der historischen Wahrheit eine Arbeitsrechtelei als Ableitungsverfahren für das Eigenthum unterzuschieben, ist noch nicht genügend, auch den rein hypothetischen Unwerth der sich an die Arbeit anklammernden Verlegenheitsgründe darzuthun. Für die Zukunft oder auch für eine fingirte Entwicklung, in welcher man die Gewalt ausgemerzt denkt, könnte ja noch immer der Arbeitsgrund in Anspruch genommen werden, um das unbedingte Recht der gewöhnlichen Eigenthumsform zu erweisen. Hiegegen ist nun geltend zu machen, dass die Arbeit niemals etwas Anderes als ein Recht auf ihre Leistungen, aber nicht ein Recht auf die ausschliessliche Benutzung der Natur und ihrer Kräfte oder gar auf die Verwendung der Arbeitsfrüchte zur Ausbeutung Anderer ergeben könne. Allerdings liegt es nahe und ist sehr scheinbar, die äusserliche Untrennbarkeit der Verbindung der Arbeit mit den Naturstoffen und namentlich mit dem Grund und Boden für eine Nöthigung zu halten, die Ausschliessung oder das individuelle Recht auf den sachlichen

Gegenstand auszudehnen, ohne an ihm das Element der gleichsam hineingelegten Thätigkeit besonders zu unterscheiden. Indessen ist diese ganze Gedankenrichtung nur für eine rohe Auffassung des Verhältnisses maassgebend. Eine feinere Vorstellung von dem, was die Arbeit an ihren Früchten gegen fremde Verletzungen zu behaupten habe, liefert ein völlig abweichendes Ergebniss. Die Arbeitsleistung ist die Ursache vorübergehender Eigenschaften der Dinge, und die Nutzung dieser zur Consumtion bestimmten Eigenschaften ist das Einzige, worauf der Urheber der letzteren Anspruch machen kann. Die Verletzung, deren Fernhaltung den positiven Gegenstand des zu constituirenden Rechts bildet, besteht in der Hinderung, dass die Arbeit sich nach gleichheitlichen Grundsätzen ökonomisch geltend mache.

Schlösse das Eigenthum nur von der Nutzung der natürlichen Hülfsquellen aus, so wäre dies zwar immer ein bedenkliches Verhältniss, würde aber noch keineswegs die heftigen Angriffe hinreichend erklären, welche das Institut in der neusten Zeit erfahren hat. Es kommt noch eine zweite Function hinzu, durch welche mehr als eine blosse Ausschliessung der besitzlosen Arbeit von der Benutzung der Naturhülfsquellen gesichert wird. Diese zweite Eigenschaft bezieht sich darauf, dass eben nicht blos die Natur, sondern auch die Arbeit selbst zum Gegenstand des Besitzes wird. Zergliedert man das fragliche Recht, so findet man, dass es sich nicht blos unmittelbar über die Sache, sondern auch mittelbar über den Menschen erstreckt. Vermöge des Eigenthums kann, wie auch immer dessen Ursprung beschaffen sei, eine Aneignung ausgeübt werden, die sich auf die Früchte der besitzlosen und überdies persönlich machtlosen Arbeitskraft bezieht. Der ökonomische Grundzug der Wirkung alles Eigenthums besteht in der socialen Begrenztheit und Einseitigkeit der von ihm gewährten Macht. Man denke sich die Macht allseitig vertheilt, so verschwindet auch ihr benachtheiligender Charakter. Stellt man sich vor, dass die Arbeit, sei sie so gut wie besitzlos oder habe sie in unerheblicher Weise an verschiedenen Arten des Eigenthums Theil, in die Lage komme, in freier Vergesellschaftung die anderseitige ungerechte Aneignung durch gehörige Bestimmung ihres Entgelts aufzuwiegen, so müsste sich Alles in gebührender Ordnung vollziehen. Auch wäre es alsdann auf die Dauer unmöglich, dass eine Art Verallgemeinerung oder, mit andern Worten, eine breitere Vertheilung des Eigenthums aus-

bliebe. Eine Kraft zur Antheilsbildung an den Früchten des Besitzes fände sich alsdann, so paradox dies auch Angesichts der heutigen Zustände aussehen mag, auf Seiten der Arbeit in erfolgreicher Ausübung. Ja noch mehr, die Gerechtigkeit könnte sich alsdann nur durch das Gleichgewicht in der freien Gegenseitigkeit verbürgt finden, und es könnten nicht mehr blos Uebergriffe und Ausbeutung von Seiten des Besitzes, sondern auch solche von Seiten der Arbeit in Frage kommen. Demgemäss könnte sich in einem solchen Zustande zu den alten Schlagwörtern ein seltsames neues hinzugesellen, nämlich das einer Ausbeutung des Capitals durch die Arbeit. Setzen wir uns jedoch im Hinblick auf derartige Perspectiven nicht über die zunächst erhebliche weitere Prüfung des geschichtlich überlieferten und thatsächlichen Eigenthumsinhalts hinweg.

Der vorher gemachten Unterscheidung zufolge haben wir zuerst das Eigenthum an den Naturhülfsquellen und dann das Eigenthum als eine Form der Herrschaft über die Arbeit zu untersuchen. In der ersteren Beziehung wird, wie schon vorher angegeben, oft so geschlossen, als wenn die Untrennbarkeit von reiner Natur und hineingelegter Arbeit dazu führen müsste, dem individuellen Recht an der Arbeitsleistung auch das Recht an der Natursache zuzugesellen. Nun ist es aber bei unbefangener Würdigung im Gegentheil sehr klar, dass rein rationell jene Untrennbarkeit auf irgend eine Art von gegenseitiger Auseinandersetzung hinleitet. Die rein technische Rücksicht auf den Zusammenhang bereits verrichteter Arbeit mit einem Naturobject, also etwa mit dem Grund und Boden, kann ein völlig unbeschränktes Recht nicht für alle Dauer und nicht in jeder Beziehung ergeben. Die Verletzung, welche in der Vorenthaltung der Naturmittel zur Arbeit liegt, hört nicht dadurch, dass sie mit einem haltbaren Anspruch gemischt wird, irgendwie auf, ein Unrecht zu sein. Erinnern wir uns jedoch hiebei noch ausserdem, dass wir ausschliesslich eigne Arbeit vorausgesetzt haben, und dass die falsche Ableitung, die wir eben blosstellten, in der Wirklichkeit und in der Anwendung auf die gegebenen Zustände noch viel trügerischer zu sein pflegt, indem die Ansammlung fremder Arbeit in den Naturdingen noch obenein der Grund werden soll, auch die Natur selbst zu einem unbedingt ausschliesslichen Besitz zu machen. Alle Ursachen, welche die reellen Trennungen und Theilungen in Rücksicht auf den Boden und

die hineingelegte Arbeit hindern, sind zugleich Antriebe zur Bildung ideeller Antheile. Letztere können beispielsweise in der Form kleiner Actien sehr in die Breite des Massendaseins gelangen und das Eigenthum theilen, ohne es zu zerstückeln. Jedoch ist an dieser Stelle diese Möglichkeit noch nicht näher in Frage.

Ein Bastiat berief sich zur Vertheidigung des bestehenden Eigenthums unrichtiger Weise darauf, dass dieses Eigenthum nicht die Sache, sondern den Werth zum Gegenstande habe. Dieser Werth aber, meinte er, sei im Bereich der gegebenen Zustände, abgesehen von eigentlichen Monopolen, wirklich ein Ausdruck der ökonomisch gerechten Vertheilung von Leistungen und Gegenleistungen. In diesen Schlüssen waren zwei Fehler vereinigt. Das thatsächliche Eigenthum bezieht sich unmittelbar auf die Sache, wie man dies bei Expropriationen mit Werthentschädigung recht deutlich wahrnehmen kann, und käme auch, was nicht der Fall ist, nur der Werth in Frage, so wäre dieser Werth doch nicht das Resultat einer gleichheitlichen Schätzung und Zutheilung von Leistungen und Gegenleistungen, sondern nichts als der Preis, wie er sich eben unter denjenigen speciellen Eigenthumsvoraussetzungen bilden musste, die selbst erst gerechtfertigt werden sollen.

Wer das Wesen ersatzloser Aneignung fremder Arbeit einmal erkannt hat, wird sich nicht mehr versucht finden, diejenige Function und denjenigen Inhalt des Eigenthums, welcher sich auf die übermächtige Beherrschung der Arbeitskraft bezieht, aus Gerechtigkeitsgründen ableiten zu wollen. Er wird sich mit der blossen Mechanik des Vorgangs begnügen und die Erklärung der Thatsachen in der Technik der Gewaltansprüche, aber nicht in der Logik des Rechtsgedankens suchen. Der Mensch, welcher sich einem Mechanismus gegenübersieht, der ihm einen grossen Theil seiner Kräfte entwendet, wird in diesem Hergang sicherlich nicht das Princip eines natürlichen Eigenthums anerkennen. Er wird der Meinung sein, dass ein solches Princip eher darin zu finden sein müsste, dass ihm das ursprünglich Eigenste auch als eigen gewährleistet und gegen fremde Wegnahme geschützt würde. Von einer solchen sehr natürlichen und begreiflichen Auffassung ist aber kaum noch ein besonderer Schritt nöthig, um im traditionellen Eigenthum einen Bestandtheil zu sehen, der dem Raube zwar nicht gleich, aber doch analog ist. Die dia-

lektische, auf etwas verworrenen Voraussetzungen fussende Spielerei eines Proudhon formulirte sich einmal in der Paradoxie, dass Eigenthum Diebstahl sei, — einer Pointe, die übrigens schon im 18. Jahrhundert ausgesprochen worden. Proudhon selbst kam zuletzt ehrlicherweise von seinen antinomischen oder, besser gesagt, antilogischen Ausschreitungen zurück, indem er die Freiheit und deren sachliche Vorbedingung in den Vordergrund stellte. Obwohl man nun jenem paradoxen, ja sich zunächst ungereimt ausnehmenden Satze etwas Verstandesgemässes in verschiedenem Sinne entsprechen lassen kann, so ist es doch nicht gut, jener Sucht nach eitlen Geistreichigkeiten zu gestatten, kühl abgewogene Wahrheiten durch unsinnige Uebertriebenheiten zu compromittiren. Nicht blos die Herkunft vielen geschichtlichen Eigenthums aus Räuberei, Eroberung und überhaupt Freiheitsberaubung, sondern auch dessen Rolle in mehr oder minder ersatzloser Aneignung von Arbeit, kurz und bündig also die ganze Genealogie von Verbrechen, welche sich öffentlich und privat in die Entstehung von Besitz und Vermögen mit Zwang und Betrug eingemischt hat, lässt sich benützen, um nicht blos Diebstahl, sondern mehr als Diebstahl im thatsächlichen Eigenthum nachzuweisen.

Die zwei entgegengesetzten Standpunkte, um die es sich in der Eigenthumsfrage handelt, sind höchst einfach zu bestimmen. Entweder nimmt man seine Position im Reich des Besitzes, und dann sieht man sehr bald, dass die Interessen des bestehenden Eigenthums in der Ausnutzung fremder Arbeit ihren Schwerpunkt haben; oder man hält seine Umschau von derjenigen Stufe aus, wo sich die machtlos gestellte Besitzlosigkeit vergebens abmüht, die Ergebnisse ihrer Anstrengungen festzuhalten, und dann wird man nicht lange im Zweifel bleiben, wo das wahre Princip der unverletzten Erhaltung des Eignen anzutreffen sei. Auf dem erstgenannten Standpunkt sind die Interessen ohne Rücksicht auf Recht oder Unrecht maassgebend; auf dem andern Standpunkt ist das Erstrebte rein ideell und eine Wirkung des natürlichen Antriebs, das als Unrecht Empfundene abzuwehren. In diesem letztern Antrieb liegt die Gewähr für künftige Gestaltungen, deren Princip ebenfalls das Eigenthum, aber nicht das der Gewalt, sondern das der unverletzten Freiheit sein wird, mit welchem auch eine nicht verletzende, also gerechte Gegenseitigkeit des Leistungsaustausches verbunden sein kann.

3. Der streng rationelle Charakter unserer Ableitungen bezüglich der unverletzten Erhaltung dessen, was stets als eigen anerkannt werden muss, tritt noch mehr hervor, wenn man sich bewusst wird, dass auch die vorausgesetzten principiellen Vorstellungen von der Gerechtigkeit nicht beliebig angenommen, sondern aus fundamentalen Natur- und Gedankennothwendigkeiten hergeleitet sind. Ist auch hier nicht der Ort, nebenbei die Wurzeln einer allgemeinen Rechtstheorie in allen Richtungen bloszulegen, so mag doch wenigstens soviel angedeutet werden, dass die einzige Möglichkeit, letzte natürliche Gründe der Gerechtigkeit anzugeben, ihren Ausgangspunkt in einem Empfindungsurtheil nehmen müsse. Das letztere wird die Gestalt des Ressentiment oder der Rache haben. Seine Wahrheit wird darauf beruhen, dass es das ursprüngliche Mittel der Natur ist, die feindseligen Verletzungen als solche zu erkennen. Nun ist aber die spontane feindselige Verletzung, die nicht selbst als Reactivwirkung gegen eine vorangegangene Verletzung auftritt, der Typus alles Unrechts und mithin der Anknüpfungspunkt für alle positiven Gerechtigkeitsvorstellungen. Das ganze Reich der criminellen Satzungen kann als eine öffentliche und organisirte, zum Theil von der feineren Intelligenz geformte und auf gewisse Vorbedingungen und Verfahrungsarten eingeschränkte Rache angesehen werden. Auf diese Naturgrundlage haben wir nun sowohl die Kritik der bestehenden Eigenthumsform, als auch die Conception von dem, was dem Menschen als eigen angehören muss, ohne irgend welche Nebenrücksichten zurückgeführt. Die Ueberlieferung, die uns keine in jeder Beziehung zutreffende und haltbare Begründungsart der Gerechtigkeitsgedanken vererbt hat, würde uns in allen letzten und principiellen Rechtsfragen einem haltungslosen Skepticismus zutreiben müssen, wenn es nicht gelungen wäre, den Antrieb und das Maass für die Gerechtigkeit als unter der Bürgschaft eines unvertilgbaren Naturaffects stehend zu erkennen. Mit diesem Compass können wir uns glücklicherweise im ganzen Bereich jener Misch- und Missgestalten orientiren, die aus der Kreuzung von Gewalt und Recht erzeugt und in ihrem Bastarddasein geschichtlich gross geworden sind. Ist das Gefühlsurtheil auch immerhin nur der nächste subjective Anzeiger von Recht und Unrecht, so lehrt es doch an den ursprünglichen, sowie überhaupt an den einfachen Fällen, wie der beleuchtende Verstand die gegenständlichen Unterscheidungen zu

treffen habe. In Fragen ursprünglicher Gerechtigkeit muss man, wie in denen mathematischer Wahrheit, auf das einzeln Axiomatische zurückgehen und nicht glauben, durch irgend eine Schablone Alles decken zu können. Unser Ausgang von der freien Socialität oder Gesellschaftlichkeit, und zwar zunächst zweier Einzelner, hat eben auch zur Voraussetzung gehabt, dass man in diesem Schema jede besondere Grundfrage nach Gerechtigkeit oder deren Gegentheil auch besonders entscheide.

Vor dem Uebergang zu den ökonomisch erheblichen Specialformen des Eigenthums müssen wir noch eine Einrichtung betrachten, die mit dem Charakter des bestehenden Eigenthums in der engsten und natürlichsten Verbindung steht. Das Erbrecht, gleichviel ob gesetzlich familiäres oder willkürlich testamentarisches, ist oft als eine Hauptursache der ökonomischen Ungleichheit angefochten worden, und man hat bis auf den heutigen Tag nicht selten dem Gedanken nachgegeben, es inmitten der übrigens bestehen bleibenden Eigenthumsinstitutionen aufzuheben oder wenigstens durch Auflegung einer gewaltigen Besteuerung einzuschränken. Hiebei hat man noch obenein fast regelmässig den Fehler begangen, das Erbrecht und dessen besondere Gestaltungen nicht gehörig von einander zu trennen. So ist z. B. der Vorwurf einer Begünstigung der Ungleichheit in der Besitzvertheilung sehr wenig zutreffend, sobald man die Wirksamkeit einer dem Grundsatz der Gleichheit entsprechenden Vererbung ins Auge fasst. Man muss im Gegentheil behaupten, dass die gleiche Vertheilung des Familienbesitzes an die Kinder und weiteren Descendenten die Tendenz hat, alle Vermögensanhäufungen immer wieder in kleinere Antheile zerfallen zu lassen. Ginge innerhalb der besitzenden Classen die Bevölkerungsvermehrung ungehemmt vor sich und würden neben den gesetzlichen nicht auch noch individuelle Vorkehrungen getroffen, das Grundeigenthum und die sonstigen Vermögensmassen möglichst bei einander zu halten, so müsste grade das gleichheitliche Erbrecht zu immer frischen Ausgleichungen führen. Würde auch die einmal thatsächlich besitzlose Classe hiedurch nie zu einer besitzenden, so könnte sich doch ihr gegenüber auf die Dauer nicht die colossale Uebermacht behaupten, die vorzugsweise auf der Concentration der Reichthümer beruht. Der stark zertheilte Besitz würde gegen die besitzlose Arbeit nicht die gleichen Ausnutzungs- und Aneignungskräfte entwickeln können, deren der aufgehäufte Besitz fähig

ist. Ja, die besitzende Classe würde die Tendenz haben, sich in eine individuell nur unerheblich besitzende Menge aufzulösen. Wir haben hier also wiederum ein Beispiel, dass die Anwendung gleichheitlicher Rechtsprincipien selbst im beschränkten Umfang und unter sonst ungünstigen Vorbedingungen dennoch immer wieder von Natur auf ebenmässige Zustände hindrängt, und dass es nur die entgegenstrebenden künstlichen und gewaltsamen Veranstaltungen sind, durch welche Ebenmaass und Gleichgewicht der natürlichen Gerechtigkeitsimpulse hintertrieben werden. Es sind nicht blos die Majorate, wie sie z. B. in England in Verbindung mit ähnlichen rein thatsächlichen Gewohnheiten die Besitz- und Vermögensoligarchie ausgebildet haben, was dem gleichheitlichen Erbrecht entgegensteht; auch alle Abfindungseinrichtungen, durch welche der Grundbesitz gesetzlich und die Geschäftsinhaberschaft thatsächlich ohne irgend entsprechenden Ersatz in die Hände eines bevorzugten Erben gespielt wird, verfolgen denselben Zweck der individuellen Anhäufung oder Erhaltung ökonomischer Macht. Das Bauernrecht, in dessen Rahmen die Rücksicht auf den zur gehörigen Bewirthschaftung erforderlichen geringsten Gutsumfang geltend gemacht zu werden pflegt, ist ein Beispiel für die colossale Ungleichheit des Erbganges innerhalb mässiger Besitzverhältnisse.

Die Bezeichnung der besitzlosen Classe als einer enterbten sollte grade für die socialistische Kritik eine Erinnerung sein, im Erbrecht nicht ohne Weiteres den Grund antisocialer Ungleichheiten zu suchen. Allerdings stammt die Besitzlosigkeit überwiegend aus der gewaltsamen Unterwerfung, welcher ein Theil der Menschen ursprünglich anheimfiel, und die Armuth lässt sich nur zu einem geringen Theil aus dem Schicksal derjenigen Bevölkerung ableiten, welche in Folge der Ausschliessung vom Erbrecht oder wenigstens vom gleichen Erbrecht von der besitzenden Classe gleichsam ausgeworfen wurde. In den höheren Schichten verstand man es, die erblosen Familienglieder mit ernährenden Positionen auszustatten und in irgend einer Form zu versorgen; im Bereich der niedern Besitzerclassen waren freilich solche Auswege weniger vorhanden, und hier musste eine gewisse Menge der Nothwendigkeit verfallen, in der eignen besitzlosen Arbeitskraft ihr Heil zu suchen. Es ist daher das Reden von dem enterbten Stande der Besitzlosen in der Hauptsache als metaphorisch zu betrachten. Grade aber aus diesem Grunde sollte es für die socialistischen Ausstellungen gegen das Erbrecht ein Fingerzeig

sein, nicht durch übereilte Schlussfolgerungen ein Princip anzugreifen, welches an sich selbst unschuldig ist und erst in Verbindung mit dem durch Gewalt oder Willkür monopolistisch gearteten Eigenthum schuldig wird. Auch sollte man doch die Komik vermeiden, in einem Athem von Enterbten zu reden und gegen das Erbrecht aufzutreten.

Die Erbschaftssteuern, welche thatsächlich in nicht unbedeutender Höhe bestehen und den Geldwerth der Hinterlassenschaften in einer meist recht plumpen Weise angreifen, sind nicht im Entferntesten aus irgend einer socialen Rücksicht hervorgegangen, sondern als einfache Ergebnisse der Fiscalität anzusehen. Sie sind in ihrer Veranlagung von ökonomischen Principien meist soweit als möglich entfernt, indem sie z. B. zukünftige Legate mit vorangehendem Zinsbezug erst als Renten und dann noch als Capitalien treffen, also seltsamerweise höher belasten als augenblickliche Vermächtnisse. Derartige ökonomische Ungereimtheiten, bei deren Begehung vergessen wird, dass der Werth einer künftigen Summe nicht höher, sondern geringer als der einer gegenwärtigen ist, vertragen sich jedoch vortrefflich mit den fiscalischen Begehrlichkeiten, und das ganze Institut einer nicht auf die Einkünfte, sondern auf den Capitalstamm gelegten Steuer hat keinen sonderlich andern Grund von entscheidender Erheblichkeit aufzuweisen. Im System des bestehenden Eigenthums ist jede Wegnahme vom Stamm des Besitzes eine Anomalie. Da wo alle ökonomisch bessere Existenz auf Besitz beruht, ist es ein innerer Widerspruch, die Grundlage von Allem auch nur bei der zufälligsten Vererbung schmälern zu wollen. Der Gedanke dieser Unvereinbarkeit soll hier nicht etwa um derjenigen Gesetzgebung willen hervorgehoben sein, die sich nach den alten Traditionen fortschleppt; er soll vielmehr bemerklich machen, wie thöricht es vom societären Standpunkt sein würde, die privilegirte Form des Eigenthums im Wege einer hohen und progressiven Erbschaftssteuer unschädlich machen zu wollen. Es hiesse dies ein falsches Princip sanctioniren und einige Früchte desselben für einen entgegengesetzten Zweck abpflücken; ja es läge in einem solchen Plane eine Häufung der Unordnung und Gewalt, indem zu den Consequenzen des Classeneigenthums noch eine willkürliche Störung und Verwirrung hinzugefügt würde.

Will man nur zum Theil reformiren, so mag man die Vielgestaltigkeit der particulären und örtlichen Erbrechte ins Auge

fassen und sie im gleichheitlichen Sinne und den wirklichen Familieninteressen entsprechend einheitlich umbilden. Diese Arbeit wird zwar nur indirect eine volkswirthschaftliche Bedeutung haben; aber sie wird wenigstens rationeller ausfallen können, als die von vornherein haltungslosen Bestrebungen, inmitten des traditionellen Eigenthums ein Rechtsinstitut auszumerzen oder erheblich zu beschränken, welches nicht an sich selbst, sondern nur durch die Dienstbarkeit, in der es wirkt, social unzuträgliche Folgen hat. Man nehme dem Eigenthum seine falschen Elemente, und das übrig bleibende Erbrecht wird sich sogar mit den Consequenzen der Socialität vertragen. Selbstverständlich ist hiebei die stillschweigende Voraussetzung, dass Ehe und Familie in ihren von Natur wesentlichen Charakterzügen eine gesellschaftliche Grundeinrichtung, wenn auch in unvergleichlich freierer Gestalt als bisher, zu bilden haben.

4. Die besondern Gestaltungen der überlieferten Eigenthumsverfassung zeigen uns, dass die ihr inwohnende Gesetzmässigkeit mit Nothwendigkeit zu Ergebnissen führt, gegen welche man nach Mitteln der Ausgleichung und der Zurechtschiebung suchen muss, sobald die Verhältnisse einen extremen Charakter angenommen haben. Das gesetzgeberische Flickwerk, mit welchem man thatsächlich in dieser Beziehung eingegriffen hat, ist ein Beweis, dass man die reine Wirkung der zu Grunde liegenden Principien nicht zu ertragen vermochte. Die agrarischen Regulirungen der neusten Zeit sind ein vollgültiges Eingeständniss dafür, dass man dem von der Geschichte bisher gehandhabten Eigenthumsregime nicht freien Lauf lassen könne, ohne das gesellschaftliche und staatliche Dasein in Gefahr zu bringen. Jene Regulirungen bezogen sich auf die Zutheilung von fremdem Grundeigenthum an Diejenigen, welche bisher blosse Nutzungsrechte von mehr oder minder precärer Natur hatten. In der preussischen Agrargesetzgebung, die mit dem zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts in entschiedenerer Weise vorzugehen begann, ist es, abgesehen von der Ablösung der Reallasten, besonders die Verwandlung der sogenannten Lassiten in Eigenthümer gewesen, wodurch das Princip der Conservirung der erworbenen Rechte einen Stoss erhalten hat. Freilich waren die Entschädigungen in Werthen nicht unbedeutend, und das freie Eigenthum wurde ausserdem noch nicht einmal in derjenigen Ausdehnung erkauft, in welcher die früheren thatsächlichen Bearbeitungsverhältnisse zum Grund und Boden

existirt hatten. Trotzdem blieb die Maassregel doch immer eine formelle Wegnahme von Grundeigenthum gegenüber den Einen und eine politische Creirung desselben gegenüber den Andern. Die Gesetzgebung wurde einem höchsten Verwaltungs- und Vertheilungsact grade in demjenigen Bereich dienstbar, in welchem der Eingriff rein politischer Anordnungen und das Hinwegschreiten über den formellen Inhalt der sogenannten erworbenen Rechte am schwersten empfunden zu werden pflegt. Die grosse französische Revolution hatte allerdings nicht so zarte Rücksichten gegen die privilegirte Eigenthümerclasse geübt; aber der Bruch mit der mittelalterlichen und feudalen Eigenthumsverfassung und die Beseitigung von thatsächlich vorhandenen Eigenthumsrechten und Herrschaftselementen ähnlicher Art waren doch auch in dem preussischen Fall und bei dessen äusserst schonender Verfahrungsart maassgebend gewesen. Bezüglich der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts denke man an die ersten Schritte, welche Russland gethan hat, und an die vergeblichen Bemühungen, die furchtbar verkommenen Agrarzustände Irlands mit kleinlichen Mittelchen, wie z. B. durch eine etwas weniger precäre Gestaltung der Pachtverträge, zu verbessern, und man wird einsehen, dass die moderne Culturwelt sich in Rücksicht auf das Grundeigenthum und die früher von demselben abhängigen Herrschaftsrechte eigentlich noch im Stadium der vorbereitenden Versuche befindet. Die in Preussen so viel gerühmte Schöpfung einer Classe bäuerlicher Grundeigenthümer hat zu Schattenseiten die technischen Nachtheile und den Mangel an Intelligenz, welcher bei der Bewirthschaftung in kleinerem Umfange fast unvermeidlich ist. Vom Standpunkt des Rechts ist jene preussische Enteignung die politische Rückgängigmachung eines Theils der ursprünglichen, meist feudalen Vergewaltigung gewesen. In England dagegen hat der aufgehäufte und concentrirte Besitz alle Consequenzen der ursprünglichen Gewalt ziehen und erhalten können, ohne dass ihm, wie in Frankreich durch die Revolution oder in Preussen durch die ausgleichende Reform, eine nennenswerthe Rechtscorrectur zu Theil geworden.

Die überlieferte Eigenthumsverfassung strebt unter den Einflüssen der modernen Wirthschaftsart und Concurrenz nach der Massenanhäufung des Besitzes, und selbst diejenigen Umstände, welche zunächst die Parcellirung begünstigen und bisweilen bis zu dem offenbaren Uebel der Zwergwirthschaft führen, müssen zum

Theil indirect dazu dienen, die Macht des Grossgrundbesitzes zu vermehren. Die heruntergekommenen Kleineigenthümer sind am wenigsten im Stande, ihren Besitz auf die Dauer festzuhalten, und so gehen aus dem Uebermaass der Zertheilungen wiederum die Consolidationen hervor. Dieser Vorgang hat aber die Uebermacht auf der andern Seite zur Voraussetzung, und eine solche Voraussetzung braucht in der socialitären Fortentwicklung der Zustände nicht immer bestehen zu bleiben. Vergesellschaftungen können aus kleineren grössere Kraftmassen schaffen, die Intelligenz steigern und die Vortheile umfassender Technik ebenfalls in die Schaale werfen. Ausserdem werden aber die Feudalbesitzthümer und was ihnen im Grossbesitz ähnlich ist, auch selber immer mehr in die Lage kommen, sich in der Ausübung ihrer Wirthschaftsmacht einem selbständigen Arbeiterthum gegenüber zu sehen. Beschränkungen und Aufwiegungen traditioneller Uebermacht sind also durchführbar, und es braucht auf das unklare und unhaltbare Gebilde communistischen Gesammteigenthums, wie es unter Andern auch dem Hebräer Marx in den Sinn gekommen, als Auskunftsmittel heut nicht mehr eingegangen zu werden. Wichtig ist aber überhaupt der Gesichtspunkt, nach welchem ursprüngliches Unrecht und dessen Folgen durch Rechtsregulirungen eine Correctur erfahren können. Hätte es sich um wirkliche und ungemischte Rechte gehandelt, so wären Aufhebungen, in was für einer Art von Gesetzgebung sie sich auch vollzogen hätten, selbst mit Entschädigung eine ungerechte Verletzung der Inhaber gewesen, und die zäh fortdauernden Proteste der Parteigänger des alten Regime wären begründet. So aber ist es das Unrecht im sogenannten Recht, was betroffen worden, und aus diesen Ausgleichungen des Ackerbesitzes kann man analog entnehmen, wie auch für andere Rechtsgebiete Ausgleichungen ohne Unrecht und ohne Schädigung principiell offenstehen.

5. Es giebt inmitten der scheinbar blühendsten Gestaltungen der Eigenthumsverfassung stille Vorgänge und immer fester wurzelnde Gebilde zum Theil parasitischer Art, durch welche indirect die traditionelle Besitzerclasse mehr und mehr bedroht wird. Hieher gehört vornehmlich die sich aus sehr natürlichen Gründen häufende Hypothekenlast. Die durch die Verschuldung der Güter und Häuser erzeugte Abhängigkeit vom Credit ist so empfindlich, dass sie schon Manchem, der über die fortschreitende Hypothekenbelastung Untersuchungen anstellte,

den Gedanken nahe legte, es könne eine Zeit eintreten, in welcher sich der Staat genöthigt sehen werde, den Grundbesitzern mit einer Regulirung, also etwa Ablösung ihrer pfandrechtlichen Schulden zu Hülfe zu kommen. Derartige Ansichten sind nun in der That nur die Consequenzen des Bedürfnisses, das Grundeigenthum bei einer bestimmten Classe zu erhalten und es ausserdem von den hemmenden Verwicklungen und Verbindlichkeiten zu befreien, die von einer beträchtlicheren Schuldenlast unzertrennlich sind. Auch ist es andererseits nicht unrichtig, die Hypothekenbelastung als eine Art Reallast anzusehen, mit deren Steigen die natürliche Gruppirung des Grundbesitzes durch Theilung und Consolidation, sowie überhaupt der freie Verkehr mit dem Eigenthum und den Servituten äusserst erschwert wird. Das Hauptbedenken heftet sich jedoch an die sichere Aussicht, dass im natürlichen Lauf der Schuldvermehrung schliesslich die Wirthschaft selbst precär und der ganze Eigenthumsbesitz ein Spielball des Geldmarktes werden muss. Steigt aus irgend einem Grunde, wenn auch nur vorübergehend, der Zinsfuss für langfristige Anlagen, so sinken die Güterpreise, die ja nur formelle Capitalisirungen der Rente sind, während der Schuldenbetrag derselbe bleibt. Treten nun noch, wie dies in solchen Fällen sehr natürlich ist, umfangreiche Capitalkündigungen hinzu, so wird der Mangel an Geldmitteln, die sich dem Grundbesitz zuwenden wollen, in Verbindung mit dem ebenfalls erhöhten Hypothekenzins dahin wirken, die Stellung der bisherigen Eigenthümer vielfach unhaltbar zu machen, und es wird der Grundbesitz im Wege der Subhastationen in die Hände Derjenigen gespielt werden, die am meisten über flüssige Werthe verfügen. An diesen socialen Wechsel im Grundbesitz, durch welchen eine Classe nach und nach aus dem Eigenthum vertrieben werden und eine andere an deren Stelle treten kann, mussten wir hier erinnern, um zu zeigen, wie die traditionellen Besitzrechte schon durch ihre eignen Consequenzen zu bedenklichen Zuständen führen.

Die Inhaberschaft von Hypotheken ist eine factische Theilnahme an dem Eigenthum, und wer an dem letzteren reformiren will, wird mit zwei Classen von Interessenten, mit den Besitzern und den Hypothekengläubigern, zu rechnen haben. Der Umstand aber, dass die Besitzerclasse, indem sie ihr eignes Interesse der Vereinigung mehrerer Güter in einer Hand und der intensiveren

Wirthschaft verfolgt, immer mehr der Geld- und Creditmacht anheimfällt, könnte einst dahin führen, dass die Grundeigenthümer selbst sich mehr mit Verhältnissen befreundeten, durch welche ihnen und ihren Nachkommen Wege zu einer wenn auch bescheideneren so doch weniger abhängigen und ungewissen Existenz eröffnet würden. Wer jedoch etwa das Wachsen der Schuldenlast als eine Zufälligkeit ansehen wollte, die sich überall durch blossen guten Willen und gute Wirthschaft beseitigen liesse, der hätte zu bedenken, dass einerseits die Creditwirthschaft das vorherrschende Gepräge der höhern Culturentwicklung ist, und dass andererseits schon das Erbrecht, sogar bei ungleicher Gestaltung, in jedem Vererbungsfall neue Abfindungsverbindlichkeiten mit sich bringt, die sich vielfach in hypothekarische Belastungen verwandeln. In der ersteren Beziehung ist es das Gesetz der modernen Wirthschaftsart, mit einem geringsten Fonds von eignen Mitteln sich recht viel fremdes Capital dienstbar zu machen, und dieses Princip zieht grade den Grundbesitz in ein Bereich von Chancen und Schwankungen, denen er seiner Natur nach nicht immer gehörig begegnen kann. In der andern Beziehung müssen die neu entstehenden Schulden von jedem Besitzer aus den Einkünften getilgt werden, oder sie häufen sich von Generation zu Generation und schwellen, obwohl sie nicht aus einem gehörig gleichen Erbrecht stammen, trotz ihrer jedesmal niedrigen Bemessung zuletzt dennoch zu einem das Eigenthum absorbirenden Umfang an. Dieser Vorgang, um den man sich in den theoretischen Betrachtungen am wenigsten zu kümmern pflegt, ist eine nicht zu unterschätzende Lehre, dass der Grundbesitz sich durch seine eignen traditionellen Principien in Gefahr bringt und fortwährend ungerechterweise gegen die Grundsätze des gleichen Erbrechts nach Kräften ankämpfen muss.

Gesetzt auch, alle angegebenen Uebel rein ökonomischer Natur liessen sich durch Vorsicht bemeistern, so bliebe doch noch die gerechte Forderung des gleichheitlichen Erbganges zu befriedigen, und mit dieser Befriedigung müsste sich der Grundbesitz zersplittern, ja zuletzt so gut wie verlieren. Fremde Geldbesitzer würden ihn ergattern, und es könnte das alte Spiel soweit von Neuem beginnen, als die jedesmaligen, durch die Erbtheilung bedrohten Eigenthümer nicht selber über hinreichende Geldcapitalien verfügten. Wenn thatsächlich dies hier gezeichnete

Bild nicht zur Wirklichkeit wird, so geschieht es auf Kosten der Gerechtigkeit, d. h. auf Kosten des gleichheitlichen Erbrechts, mag dieses nun von Gesetzeswegen oder durch Testamentswillkür ganz oder in irgend einem Maass hintertrieben werden. Man sieht hieran, wie Natur und gerechte Gesellschaftlichkeit stets zu einigem Gleichgewicht der Vertheilung hinsteuern, wie aber die künstlich angelegten und auf Verletzung der Gerechtigkeit begründeten Machterhaltungen trotz Allem sich auf die Dauer vergebens abmühen, einen auch nur für sie selbst leidlichen Zustand zu gewährleisten. In der That würde es eine im eigentlichen Sinne des Worts kostbare Ironie der Geschichte sein, wenn eines Tages die überschuldeten Grundbesitzer und Landwirthe den Staat im Namen eines seltsamen Socialismus angingen, ihnen ihre unhaltbar gewordenen Güter für hohe Preise abzunehmen. Vor einer solchen Erbschaft und einem solchen Schuldencommunismus hat sich die Volksgesellschaft zu hüten, und es ist daher weit besser, von vornherein das Grundeigenthum sich ungehindert theilen und Viele, wenn auch nur zu ideellen Antheilen, daran theilnehmen zu lassen. Die zweckmässigsten Antheilsformen zu finden, ist eine Sache des praktischen Verkehrs. Jedenfalls treibt die Gerechtigkeit zum Gleichgewicht des Besitzes und dient das Gleichgewicht des Besitzes wiederum zur Ermöglichung gerechter Socialität.

6. Es ist ein wissenschaftlicher Fehlgriff, das Gewalteigenthum aus Gesichtspunkten zulänglich bekämpfen zu wollen, wie sie für die gewöhnlichen, in den verschiedensten Gesetzgebungen vertretenen Expropriationen maassgebend sind. Diese regelrechten, sich unter gegebenen Bedingungen vollziehenden und wesentlich der richterlichen Entscheidung anheimgegebenen Enteignungen haben ihre Ursache in den unvermeidlichen Conflicten, in welche das strenge Eigenthumsrecht des Einzelnen mit Gesammtinteressen in besondern Fällen gerathen muss. Ein Hauseigenthümer, welcher den Durchbruch einer Strasse hindern oder sich seine Hinderungsmacht nur um einen colossalen Monopolpreis abkaufen lassen will, handelt ganz und gar im formell rechtsgemässen Sinne seines Eigenthums. Er macht der Gemeinde oder dem Staat gegenüber nichts Anderes geltend, als worauf er auch sonst, wie z. B. bei der Schraubung von Miethspreisen, zu fussen pflegt. Nur ist er in diesem besondern Fall in der Ausnahmslage, nicht nur durch keine Concurrenz beschränkt zu sein, sondern sich auch einem

zwingenden Bedürfniss gegenüberzubefinden, während auf seiner eignen Seite auch nicht einmal eine indirecte Nöthigung zur Veräusserung seines Eigenthums stattzuhaben braucht, da er es ja auf andere Weise verwerthen und mithin in der Festhaltung desselben sogar blosser Laune und blossem Eigensinn fröhnen kann. In einer ähnlichen unbeschränkten Machtstellung befinden sich die Grundeigenthümer, deren Grund und Boden zur Anlegung einer Eisenbahn erforderlich wird. Wenn man nun in diesen Ausnahmsfällen das Eigenthum nur nach seinem gewöhnlichen ökonomischen Werthe, aber nicht mehr als Recht an der Sache, also ganz und gar nicht in seiner juristischen Grundlage anerkennt, — wenn man es also von Rechtswegen vernichtet und nur den gemeinen Werth als Entschädigung zuerkennt, so bricht man hiemit dem Eigenthum eben nur diejenige Spitze ab, durch welche es eine unverhältnissmässige und durchaus gemeinschädliche Hinderung oder eine äusserste Auspressung ausüben kann. Der Ausnahmecharakter der gewöhnlichen Expropriationsgesetze ist hienach unverkennbar, und wer den Grund der Ausnahmeenteignung zur weiter ausgreifenden Regel machen wollte, würde folgewidrig verfahren.

Gesetzt, man griffe aus Rücksichten auf Verkehr und Gesundheit mit Bau- und Anlageordnungen in den gegebenen Bestand grosser Städte erheblicher ein und expropriirte zu diesem Zweck massenhaft, so würden derartige Maassregeln noch gar nicht wesentlich über das gewöhnliche Enteignungsprincip hinausgreifen. Nur darüber liesse sich streiten, ob die fraglichen Verkehrs- und Gesundheitszwecke in ihrer Dringlichkeit den gewöhnlichen Eisenbahn- und Strassenbedürfnissen vergleichbar und demgemäss dazu angethan wären, für sich eine Enteignungsgesetzgebung in Anspruch zu nehmen.

Die grossen geschichtlichen Expropriationen, wie sie die Kirche und den Feudaladel betroffen haben und weiter betreffen können, haben mit der gemeinen gerichtlichen Expropriation eigentlich nur das Wort und den zugehörigen ganz abstracten Begriff gemein. Sie sind politische Gesammtacte mit der offenkundigen Absicht, über den Besitz zu Gunsten neu zu schaffender Eigenthümer zu verfügen. Der Grund der gemeinen Expropriation, der den einzelnen Eigenthümer an mehr als Wucher, nämlich an fast schrankenloser Auspressung hindert, hat mit jenen umfassenden Enteignungen politischer Natur nichts zu schaffen.

Mit der Analogie der gewöhnlichen Expropriation kann man jene Maassnahmen der Völkergeschichte nicht stützen. Man bedarf hier selbständiger Berufungen auf eigenartige Gründe, wie beispielsweise auf das Unrecht im ursprünglichen Gewalteigenthum feudaler Constitution.

In der gewöhnlichen Expropriation das Gemeinwohl als Zweck für den rechtfertigenden Grund halten und dann diesen Grund für alle möglichen anderartigen Enteignungen verallgemeinern wollen, heisst zwei Fehler auf einmal machen. Erstens ist in der gewöhnlichen, also der sich gerichtlich vollziehenden Enteignung das Gemeinwohl weder ein zureichender noch der wirkliche Grund. Zweitens kann blosse Förderung des Gemeinwohls nie ein stichhaltiger Grund werden, den Einzelnen zu verletzen. So etwas käme grade so heraus, als wenn eine Vielheit als solche das Recht haben sollte, dem Einzelnen Unrecht zuzufügen. Wenn der Einzelne sich also eine Beschränkung seines formellen Rechts durch die gewöhnliche Enteignung gefallen lassen muss, so wird er nicht genöthigt, positiv für das Gemeinwohl etwa einen Schaden auf sich zu nehmen, sondern nur gehindert, selber gegen das Gemeinwohl offenbares Unrecht in der Gestalt von Auspressung zu verüben. Das Gemeinwohl an sich rechtfertigt daher noch keine Maassregel; es ist immer noch eine eigentliche Rechtsnachweisung erforderlich, wenn der Einzelne in irgend einer Beziehung mit einer formellen Befugniss hinter den Interessen des Gemeinwesens zurückstehen soll.

7. Im Uebergang vom Eigenthum auf die blossen Erwerbsmöglichkeiten treffen wir ein Recht an, welches vielfältig als geistiges Urheberrecht, aber auch in einem allgemeineren, nicht streng juristischen Sinne des Worts als geistiges Eigenthum bezeichnet wird. In der englisch und französisch schreibenden Welt ist der Gebrauch des Ausdrucks Eigenthum fast ausschliessliche Regel, während sich in Deutschland die positiven Juristen bis jetzt zum grössten Theil gegen einen solchen Sprachgebrauch gewehrt haben, weil sie nicht ohne Grund besorgten, es möchten ganz gewöhnliche und plumpe Analogien den strengen Begriff des Eigenthums an einer materiellen Sache zu dem nebelhaften Gebilde einer zweiten, auf einen geistigen Gegenstand bezüglichen Eigenthumsart erweitern wollen. Nun würde es zwar Pedanterie sein, sich gegen ein blosses Wort, welches sichtbar immer mehr Eingang findet, auch dann sträuben zu wollen, wenn dafür gesorgt

wird, dass die Bezeichnung nicht zur Ursache von falschen Schlussfolgerungen werde; indessen bleibt es für die scharfe theoretische Darstellung immerhin zweckmässig, die Irrthümer auch durch eine sorgfältige Wahl der Ausdrücke nach Kräften fernzuhalten. Der Kürze wegen reden wir von Capitaleigenthum, industriellem Eigenthum u. dgl. in einem Sinne, in welchem z. B. der thatsächliche Besitz der Ausbeutungsmacht oder der Kundschaft und überhaupt das juristisch noch so vielgestaltig vermittelte Recht an den entsprechenden socialen Positionen einbegriffen sein soll. Wir zergliedern nicht jedesmal besonders, was im juristischen Sinne von Eigenthum an materiellen Gegenständen dabei im Spiele sei, und wir kommen hiedurch nicht in die Versuchung, falsche Analogien geltend zu machen. In einer ähnlichen Weise können wir nun auch mit dem Urheberrecht verfahren, wenn wir bei dem Worte Eigenthum nur die Zugehörigkeit von Rechten überhaupt und übrigens nichts weiter denken, was mit dem Recht an einer Sache Aehnlichkeit haben würde. Um nicht in unnütze Einzelheiten eingehen zu müssen, richten wir unsere Gedanken unmittelbar auf den Hauptfall der Schutzrechte gegen mechanische Vervielfältigung, nämlich auf das literarische Autorrecht. Der Nachdruck ist unter Voraussetzung der überlieferten Erwerbsgewohnheiten eine Verletzung, die von dem Autor, der aus der Ueberlassung der Exemplare seines Erzeugnisses Gewinn ziehen will, offenbar als eine ökonomische Schädigung und als ein Raub an den Früchten seiner Arbeitskraft und Productionskosten empfunden werden muss. Die ökonomische Verwerthung der geistigen Arbeit würde, sobald man jeden Rechtsschutz beseitigt denkt, zwar keineswegs gänzlich aufhören, aber in weit engere Schranken gebannt werden. Literarische Gewinne liessen sich alsdann nur bei ersten Publicationen und vermöge der schnellen Besitznahme des Marktes machen. Abgesehen von der journalistischen Arbeit, bei welcher ohnehin der Moment und die Priorität entscheiden, würden auch Bücherveröffentlichungen sogar zu Schriftstellerhonoraren führen, sobald dabei der thatsächliche Vorsprung des ersten Angebots von erheblichem Interesse wäre. Beispiele für diesen letzteren Fall lieferten belletristische Novitäten berühmter englischer Autoren, die in Nordamerika trotz dort herrschender Nachdrucksfreiheit für die Ueberlassung der Manuscripte zur ersten und meist mit der englischen gleichzeitigen Veröffentlichung beträchtliche Honorare erhielten. Man sieht

hieraus, dass der literarische Arbeitslohn oder die Autorrente keineswegs mit dem Autorrecht verschwinden, sondern sich nur auf Fälle beschränken würde, in denen die einmalige Production an und für sich und ohne irgend welche Rücksicht auf die Reproduction zu einem die buchhändlerischen Herstellungskosten erheblich übersteigenden Gewinn führen könnte. Eine derartige Möglichkeit wäre auch dann gegeben, wenn die Kostspieligkeit der Herstellung im Verhältniss zu dem durch eine mässige Auflage gedeckten Bedarf thatsächlich von jeder concurrirenden Nachdrucksunternehmung abhalten müsste. Der naheliegende Einwand, dass nur der Verleger einen Geschäftsgewinn machen würde, beseitigt sich durch die einfache Ueberlegung, dass die Schriftstellerhonorare ihren letzten Grund in der thatsächlichen Position des Autors und nicht erst in dem besondern Autorrecht haben. Es ist die factische Macht über das Manuscript, also aus diesem Gesichtspunkt wirklich ein sachliches Eigenthum, wodurch der Autor, auch abgesehen von jedem Schutz des Urheberrechts, unter günstigen Umständen in den Fall kommt, für die Verstattung seines Erzeugnisses zum Abdruck einen Preis machen zu können. Ist ihm aber die Concurrenz ungünstig, so wird er trotz des ausgedehntesten Autorrechts nichts erreichen; denn in der überlieferten Eigenthums- und Erwerbsverfassung sind die Machtchancen im Concurrenzspiel diejenigen Ursachen, durch welche zwischen den socialen Ansprüchen der Schriftsteller- und der Verlegerclasse entschieden wird.

Ueber die natürliche Berechtigung eines Schutzes gegen den Nachdruck und mithin eines literarischen Autorrechts sollte unter der Voraussetzung der heutigen Eigenthums- und Gewerbeverfassung kaum noch gestritten werden können. In der That haben auch die berühmtesten Ansichten, die in neuster Zeit eine entgegengesetzte Richtung vertraten, entweder einen andern Gesellschaftszustand im Sinne gehabt, oder sich thatsächlich auf den blos quantitativen Streit über die zeitliche oder räumliche Ausdehnung des ausschliesslichen Vervielfältigungsrechts beschränkt. So ist z. B. die unter den socialistischen Conceptionen sich wenigstens durch eine gewisse Klarheit auszeichnende Idee Louis Blancs nichts weiter als eine Ergänzung der sonstigen Organisation der Arbeit durch eine zugehörige Centralanstalt für Verlag und Belohnung schriftstellerischer Erzeugnisse. Proudhon hatte sich dagegen fast nur auf eine Kritik der literarischen Corruption

eingelassen, die sich in der Erniedrigung oder Erdrückung der edleren Zwecke durch die Abhängigkeit vom Geldgewinn zeigt. Unter Denen, die auf nichtsocialistischem Boden eine zu grosse, namentlich eine voreilige internationale Ausdehnung des Autorrechts bekämpften, ist Carey mit seinen Briefen über das internationale Vervielfältigungsrecht die berühmteste Erscheinung. Er hat zur Ergänzung derselben noch zwei Jahrzehnte später wiederum in genau gleichem Sinne das Wort genommen, wie seine Broschüre über die internationale Verlagsrechtsfrage (International copyright question, Philadelphia 1872) beweist. Die praktische Tendenz, einer Literarconvention zwischen Amerika und England vorzubeugen, war von vornherein maassgebend gewesen, und im Hinblick auf die Sprachgleichheit der beiden Staaten kann man wohl behaupten, dass die Frage eines gegenseitig bindenden Vertrags in einem solchen Falle eine typische Bedeutung erhalten musste, die sich in ähnlichen Dimensionen und mit einem ähnlichen Gegensatz einer alten hoch entwickelten und einer jungen sich erst entwickelnden Literatur sonst nicht wiederfindet. Nebenbei trat auch die Neigung hervor, einheimische Schutzfristen nicht zu weit auszudehnen.

8. Das Interesse der Consumenten oder, mit andern Worten, der Leser und die hiemit zusammenfallende Rücksicht auf die Volksbildung sind fast regelmässig der Grund gewesen, den man von dem gewöhnlichen Standpunkt aus gegen zu grosse Schutzfristen oder gegen zu weite internationale Ausdehnungen des Autorrechts geltend gemacht hat. Die Gegeneinwendung, dass grade der gehörige Schutz überall zu den billigsten Preisen führe, ist sehr leicht durch eine Hinweisung auf die Thatsachen zu beseitigen. Das wohlverstandene Interesse der Verleger soll dazu führen, die Gewinne nicht durch hohe Preise mit geringem Absatz, sondern durch niedrige Preise mit grossem Absatz zu suchen. Allein ein Massenabsatz ist nur in gewissen Richtungen möglich, und überall sonst wird der Monopolpreis, soweit er nicht durch überlieferte Gewohnheiten etwa im mässigenden Sinn beeinflusst ist, seine einseitige Herrschaft behaupten. Auch selbst dann, wenn das wohlverstandene Interesse wirklich etwas Anderes anriethe, würde hiemit noch nicht die Nothwendigkeit gegeben sein, es an die Stelle der kurzsichtigen und beschränkten Interessenauffassung zu setzen. Concurrenz findet bei Büchern unter der Herrschaft des Autorrechts eben nur insoweit statt, als die verschiedenen

Productionen einander völlig vertreten können. Letzteres wird aber vielfach nicht in einem solchen Maasse der Fall sein, um das Monopol abzuschwächen. Nur die schlechtesten Erscheinungen werden, um einen juristischen Ausdruck zu brauchen, fungible Waare sein. Was jeder dem Handwerk gemäss wie einen Tisch machen kann, das wird allerdings der entschiedensten Concurrenz auch dann ausgesetzt sein, wenn ein Autorrecht besteht. Abgesehen hievon wird aber der Schutz zu einer gewaltigen Vertheuerung führen und das Publicum nöthigen, eine Steuer zu entrichten, von der gewöhnlich nur ein sehr kleiner Theil den Autoren selbst, das finanzielle Hauptergebniss aber dem Buchhandel zufällt. Die Macht zu hindern wirkt hiebei meist über das Ziel hinaus, so dass man thatsächlich die hohen Bücherpreise als Prohibitivsteuern ansehen kann, durch welche die Consumtion unverhältnissmässig eingeschränkt wird. Ein solcher Zustand, der zu einem grossen Theil in der Tradition und gelegentlich auch wohl in sogenannten Anstandsrücksichten wurzelt, wird nun ein wenig gemildert, sobald auswärtige Erzeugnisse, namentlich in gleicher Sprache und nicht erst auf dem Wege der Uebersetzung, zu beliebigem Nachdruck zur Verfügung stehen. Ebenso ist es zuträglich, dass die bedeutenden Werke der Vergangenheit möglichst bald Gemeingut werden. Die zeitliche und die räumliche Beschränkung des Autorrechts ist mithin die natürlichste Milderung eines unter den gegebenen Erwerbsnothwendigkeiten nun einmal unvermeidlichen Uebels.

Es giebt Ansichten, welche ein immerwährendes und über die ganze Erde verbreitetes Autorrecht im Auge haben. Die Praxis der Staaten hat sich mit sehr verschieden bemessenen Schutzfristen begnügen müssen, weil ein anderer Zustand auch für den Buchhandel die grössten Unzuträglichkeiten haben und überdies doch wiederum durch das nicht zu umgehende Princip der Verjährung einzuschränken sein würde. Gesetzt an die Stelle der deutschen Schutzfrist, welche noch 30 Jahre über den Tod des Autors hinausreicht, wäre ein zeitlich grenzenloses Monopol getreten, so würde das Schicksal der Veröffentlichungen in unbedingte Abhängigkeit von den materiellen Interessen gerathen, und die besten Stücke der Nationalliteratur könnten für immer zu Gunsten der sogenannten respectablen Classen und im Interesse der Verlagsmonopolisten unterschlagen werden. Der Ablauf der Privilegien der Schillerschen und Goetheschen Werke hat gezeigt, dass die Preise der Ausgaben bei freier Concurrenz sofort auf

ein Fünftel der früheren Monopolsteuer sinken konnten. Ja schon lange vorher hatte derselbe Verleger, der auf dem deutschen Markt seine Privilegiensteuer aufrecht erhalten konnte, auf dem amerikanischen mit ganz billigen Goetheausgaben concurriren müssen. In einer Gattung, die ein engeres Publicum hat, als dichterische Erzeugnisse, hat das Beispiel der Schopenhauerschen Werke 1891 mit dem Ablauf der Schutzfrist gelehrt, dass eine vollständigere Ausgabe als alle vorangehenden Seitens des freien Drucks ungefähr zu einem Neuntel des ursprünglichen Preissatzes geliefert werden konnte. Ueber den gewaltigen Unterschied der Preise im Monopolregime und in demjenigen der freien Vervielfältigung dürfte daher wohl kein Zweifel obwalten können.

Hieraus folgt nun aber noch keineswegs, dass der Nachdruck, welcher eine Verletzung des Rechts an den Früchten der Autorarbeit einschliesst, die wahre Heilung gegen das Uebel der monopolistischen Fixirungen der Verlagsrechte sein könne. Es folgt vielmehr nichts weiter, als dass da, wo für die Anwendung reiner Principien die Grundlagen fehlen, das geringere Uebel und zwar in der mildesten Form zu wählen sei. Der allgemeine Nachdruck würde die Schriftsteller als rechtlos preisgeben; das unbegrenzte Autorrecht würde die Interessen des lesenden Publicums verrathen und das letztere einer sehr willkürlichen Besteuerung überliefern, wobei obenein die Autoren durchschnittlich am allerwenigsten im Stande sein würden, sonderlich an den Steuereinkünften theilzunehmen. Es ist also praktisch nichts übrig geblieben, als begrenzte Ausschliesslichkeiten zu schaffen und durch die Mischung der beiden isolirt unbrauchbaren Elemente einen Zustand herzustellen, in welchem das eine Uebel durch das andere gelähmt wird. Principlos ist ein solcher Zustand offenbar, wie sich dies schon darin zeigt, dass für die quantitativen Begrenzungen gar kein natürlicher Anhaltspunkt gegeben ist. Hieraus erklärt sich denn auch die Möglichkeit, ganz beliebig für oder gegen eine weitere oder engere Absteckung der Schranken zu streiten.

In internationaler Beziehung wird eine richtige Politik dazu führen, unvortheilhafte Staatsverträge fernzuhalten, durch welche man für die Verleger der fremden Nation mit Thalern beisteuern und im eignen Bereich mit Groschen abgefunden werden würde. Eine zu starke Ungleichheit in den Entlehnungen der beiderseitigen Literaturen wird denjenigen Theil, der mehr auf die Benutzung der fremden Production angewiesen ist, vom Stand-

punkt des Nationalinteresse nicht leicht in die Versuchung führen, seine Autonomie gegen einen völkerrechtlich bindenden Vertrag über gegenseitigen Schutz von Urheberrechten einzutauschen. Die formelle Gegenseitigkeit würde in Wahrheit eine sehr grosse Ungleichheit und eine Schädigung der Interessen des schwächeren Theils mit sich bringen. Aber auch vom Standpunkt der reinsten Gerechtigkeit kann unter Umständen die internationale Ausdehnung des Autorrechts verwerflich sein. In der Begründung eines solchen gegenseitigen Bandes liegt eine Erweiterung der Rechtsgemeinschaft. Wo es nun, wie z. B. im Falle der amerikanischen Union und Englands, in sehr vielen andern Richtungen an der thatsächlichen Rechtsgemeinschaft fehlt und ein sozusagen latenter Kriegszustand sowie der nationalökonomische Kampf die Regel bildet und den Typus des gegenseitigen Verhaltens überall bestimmt, — da hat die auch von Carey vertheidigte Abweisung der literarischen Rechtsgemeinschaft durchaus nicht befremden können. Die brittischen Verleger waren nicht mit dem Recht auf den Weltmarkt geboren, und wenn ihre Forderung sich auch nur die Oberfläche des Planeten zur einzigen Schranke nahm, so konnte doch ein anderes Volk mit dem besten Bewusstsein darauf hinweisen, dass es sich nicht eher verbunden fühle, die Rechtsgemeinschaft für einen Nebenpunkt zu schaffen, ehe nicht die beiderseitige Lage ihre verkehrshindernden Eigenschaften verloren hätte. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika hatten England gegenüber in erster Linie ihre Interessen zu befragen und konnten erst in zweiter Linie an positive Rechtsgemeinschaft denken, die zwischen natürlichen Feinden nie sonderlich weit reichen kann und zunächst auch gar keine Bürgschaft der Dauer bietet.

9. An den literarischen Erzeugnissen kann man das allgemeine Grundgesetz der ökonomischen Werthe recht deutlich erkennen. Nicht die Nützlichkeit, sondern die Productionshindernisse bestimmen den Preis, soweit nicht das Monopol im Stande ist, gewaltig über die Ersetzung der unumgänglichen Aufwendungen und Kosten hinauszugreifen. Der Autorgewinn oder, was dasselbe bedeutet, die Autorrente hängt von der Machtposition bezüglich des Angebots und der Vorenthaltung der Manuscripte ab. Hier ist die sociale Gestaltung der Concurrenz trotz des Autorrechts mit Nothwendigkeit ungünstig. Man kann hier nicht einmal behaupten, dass der literarische Arbeitslohn ein Unterhaltsminimum

zur untern Grenze habe; denn die literarische Production ist häufig eine Frucht der Musse, die in einigen Fällen durch das eigne Vermögen, in den meisten aber durch eine amtliche Stellung gesichert wird. Einen grossen Theil der natürlichen Productionskosten trägt auf diese Weise nicht der Verleger, sondern der Staat. Die Besoldungen der Gelehrsamkeitsbeamten wirken in dieser Richtung wie Prämien, und von freier Concurrenz ist in denjenigen Literaturzweigen, in welchen gut bezahlte Functionäre ihre durch die öffentlichen Mittel unterhaltene Musse in Bücher umsetzen, offenbar nicht die Rede. Eine derartige Concurrenz hat in ihren Wirkungen auf den literarischen Markt in erheblichen Richtungen einige Aehnlichkeit mit der billigen Gefängnissarbeit. Sie drückt den Autorlohn tief unter das Existenzminimum, vielfach sogar auf Null und bisweilen unter Null herab, indem unter Umständen die zum Amt als nachträgliches Zubehör erforderliche Buchmacherei ihren schwächlichen Urhebern noch einen Zuschuss zu den Druckkosten oder eine Salarirung des Verlegers auferlegt. In manchen Richtungen können die Literaturzweige auf diesem Wege arg herunterkommen, da die prämiirte Concurrenz ungeachtet der elenden Beschaffenheit der von ihr zu Markt gebrachten Artikel sich nicht nur selbst behauptet, sondern auch jede frische und selbständige, auf eigne Unterhaltsdeckung angewiesene Bestrebung ausschliesst.

Unter Voraussetzung irgend einer höheren Stufe der Socialität, die über dem Niveau der gegenwärtigen Eigenthums- und Erwerbszustände liegt, kann die Gesellschaft die edelsten Erzeugnisse des Geistes in massenhafter Verbreitung für Preise haben, die nicht viel mehr als die rohen Productionskosten, also bezüglich des Schriftstellers nur die Existenz und in allem Uebrigen nur den zur Herstellung von Papier, Druck und Vertrieb erforderlichen Aufwand decken. Der entschiedene Socialitätszustand, dessen Princip wir früher auseinandergesetzt haben, duldet monopolistische Hemmungen ebensowenig als anarchische Beraubungen reiner Nachdrucksconcurrenz, und da er auch das überlieferte Gewalteigenthum ausmerzt, so wird er noch weit weniger gestatten, dass ein blosses Arbeitsrecht, wie es die literarische Bemühung mit sich bringt, in eine unwiderstehliche Besteuerungsmacht umgewandelt werde. In dem Maasse, in welchem das socialitäre Gleichgewicht im sonstigen ökonomischen Verkehr sich herstellt, werden auch im literarisch ökonomischen Gebiet

die beiderseitigen Interessen einander mehr die Waage zu halten vermögen. Man bedenke überdies, dass der Autor, zumal der originale, eher als der Verleger die zwei Interessen in sich vereinigt, dass er also weniger die einseitige Absicht haben kann, auf Kosten der Verbreitungsmöglichkeit Gewinne zu machen. Er wird also darin kein Unrecht sehen, wenn sein Anspruch nur, insoweit er ein aus sich selbst eingeschränkter Erwerbsanspruch ist, in entsprechender bemessener Weise durch die Gesetzgebung geschützt wird.

Der thatsächliche Communismus, der in der Benutzung der veröffentlichten Ideen und Kenntnisse schon jetzt herrscht, ist schrankenlos. Nur die ganz specielle Formgebung wird geschützt, und auch diese nur aus dem ökonomischen Gesichtspunkt. Das Plagiat besteht in der Versagung der gebührenden Achtung; es ist sozusagen ein Ehrendiebstahl, der durch die Nichtangabe der Quelle und des Urhebers wirklich eigenthümlicher Gedanken und Entdeckungen oder gar durch ausdrückliche Unterschiebung der eignen Person als der wahren Erzeugerin begangen wird. Die rein moralische Ausschliessung des Plagiats hindert also nicht im Mindesten den Verkehr und hat mit der ungeheuerlichen Conception eines sogenannten Eigenthumsrechts an Ideen, Entdeckungen und Erfindungen nichts zu schaffen. Die Vorenthaltung der gebührenden Ehre oder die fälschliche Unterschiebung der eignen oder einer andern Person ist sicherlich eine arge Verletzung der Gerechtigkeit und Wahrheit, und sie wird um so mehr gehässig sein, je weniger für das Verdienst etwas Anderes als die nackte Anerkennung in Aussicht steht. Das Gefühl für das, was in ausgezeichneter und bemerkbarer Weise Jemand angehört, hat aber mit den Analogien des materiellen Eigenthums nichts gemein. Die Angehörigkeit von Verdiensten ist eine Frage der Thatsachen und hindert nicht im Mindesten, dass die Wirkungen dieser Verdienste völliges Gemeingut werden. Der Urheber beansprucht nur die natürliche Ehre, d. h. diejenige Achtung, welche sich mit der allgemeinen Kenntniss von der Thatsache seiner Leistung unwillkürlich und naturgesetzlich einfindet, sobald nicht verworrenes Urtheil und kreuzende Einflüsse die unbefangene Schätzungsart der Menschen trüben.

Das einzige Gebiet, in welchem man die Benutzung der Ideen eingeschränkt hat, ist das der technischen Erfindungen. Auch hier sollen die Ideen als solche Gemeingut werden und zur Er-

zeugung neuer Ideen führen; aber die ökonomische Ausbeutung im Wege mechanischer Vervielfältigung wird eine Zeit lang durch Patentertheilung monopolisirt. Allerdings ist diese Art des Schutzes demjenigen des literarischen Autorrechts ein wenig verwandt; aber gleichartig würde sie doch nur dann sein, wenn ihr in der Sphäre der schriftstellerischen Erzeugnisse ein Recht auf den Gebrauch besonderer wissenschaftlicher Kunstmittel entspräche. Das Patentwesen geht mithin in seiner monopolisirenden Richtung noch einen Schritt weiter, als das literarische Urheberrecht. Dennoch muss es als ein erhebliches Zubehör der vorhandenen Eigenthums- und Erwerbszustände betrachtet werden. Die Erfindungen werden durch die Patentgesetzgebung prämiirt und hiemit aufgemuntert. Der Wegfall jedes Schutzes gegen die freie mechanische Nachbildung würde den Erfinder in die Lage bringen, oft nicht einmal seine Auslagen ersetzt zu erhalten. Er würde, wo es angeht, in der Verheimlichung seiner Methoden und Constructionen einen natürlichen Schutz suchen und nach einem factischen Monopol des geheimen Besitzes ausschauen müssen. Er würde keinen ökonomischen und vielleicht auch keinen andern Grund haben, die Frucht seiner Mühen unentgeltlich einer Gesellschaft darzubieten, die alle Erwerbsgelegenheiten zur privaten Ausbeutung thatsächlich eingepfercht hat, und in welcher die factischen Monopole in der Gestalt der eroberten Kundschaften und Absatzvortheile die entscheidende Rolle spielen. Ihn würde die Ehre, mit der ihn gewisse kurzsichtige Auffassungen abfinden wollen, nicht sonderlich reizen; denn er würde sich sagen, dass in einer Socialverfassung, in welcher sich Alles mehr und mehr nach dem Reichthum classificirt und die Ehre des Geldbesitzes alle übrigen Gattungen der Auszeichnung in den Hintergrund drängt, der Werth einer derartig heruntergebrachten Ehre nur sehr gering sein könne. Er müsste die Zumuthung, sich an ein der heutigen ökonomischen Gesellschaft völlig fremdes und für sie nichtiges Princip zu halten, als hochkomisch und widersprechend abweisen. Stellt man ihm aber, wie dies in einigen Vorschlägen zur Abschaffung des Patentregimes von freihändlerischer Seite geschehen ist, öffentliche Belohnungen in Aussicht, so wird er über die Phantasie dieser wohl kaum sonderlich ernst gemeinten, jedenfalls aber sehr ungleichartigen Einmischung einer halb socialistischen Maassregel in die Ausbeutungswirthschaft nur mit einem lächelnden Verzicht auf so schön gemalte Früchte antworten

können. Sicherlich hätte die Gesellschaft ein grosses Interesse, die Erfindungen sofort verallgemeinert zu sehen; aber sie würde, wie sie jetzt beschaffen ist, diesen Vortheil nur mit dem Schaden erkaufen können, der ihr aus der Vernachlässigung der systematisch betriebenen Speculationen und Versuche, sowie aus der Geheimhaltung und den zugehörigen factischen Monopolen erwachsen müsste. Die Verluste derjenigen grossen Nationalindustrien, die zuerst die Patentirungen aufgeben würden, dürften zeigen, dass die Hauptgefahr in der Erlahmung des Interesse der Geister an schöpferischen Productionen liegt. In der Sphäre der Industrie und Technik ist der mächtigste Antrieb unter den gegenwärtigen Verhältnissen nun einmal mit Nothwendigkeit ein ökonomischer, und wo dieses Reizmittel versagt, werden auch die Früchte ausbleiben.

10. Alle Versuche, ein klares Princip für Autorrecht und Patentschutz zu gewinnen, müssen an der thatsächlich vorherrschenden Beschaffenheit unserer heutigen Erwerbszustände scheitern. Diese letzteren sind gleich dem Gewalteigenthum das Ergebniss einer roheren Ueberlieferung. Eine Gewerbeverfassung, wie sie namentlich im Mittelalter ausgeprägt worden war, musste nicht nur in ihren Resten, sondern auch in den freieren Gebilden, in denen sie nachwirkte, die übermächtige Privatisirung aller Erwerbsmöglichkeiten zum Hauptcharakter haben und konnte aus diesem Grunde keine Hülfe gegen neuere Gestaltungen gewähren, die in Wahrheit nur ein nothwendiger Zusatz des Lebensprincips jener Erwerbsordnung waren. Man denke an die ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen, an die Zwangs- und Bannrechte, an den exclusiven Charakter der Zunfteinrichtungen, — kurz an die ganze Vertheilungsmaschinerie, durch welche die allgemeinen Erwerbsgelegenheiten als Privatbesitz fixirt und wie ein sachliches Eigenthum behandelt wurden. Wie in der älteren Form politischer Zustände und ganz besonders unter der Herrschaft des Feudalismus die publicistischen Functionen, z. B. die Rechtsprechung, ja überhaupt alle Regierungsrechte als eine Art Privateigenthum angesehen und als Einkünftequellen gehandhabt wurden, so hat auch eine ähnliche privatisirende Einpferchung die allgemeinen gesellschaftlichen Existenzgelegenheiten betroffen. Der Hergang in dem einen Gebiet ist nur das Gegenstück zu den Gestaltungen der andern Sphäre gewesen, und die ökonomische Rechtsgestaltung hat sich genau im

Geiste des Princips vollzogen, welches die politischen Herrschaftsrechte in Privatdomänen und nutzbares Eigenthum verwandelte.

Der Gewerbeverfassung mittelalterlicher Art ist mit der Grossstaatenbildung der neuern Zeit ganz natürlich das Concessionswesen des modernen Polizeistaats gefolgt. Mit der Aufsaugung der kleinen Herrenthümer und mit der Vereinigung der sonst mannigfaltig privatisirten politischen Functionen in einer absoluten Einheitsgewalt musste sich auch über dem Regime der auf private Weise besessenen Erwerbsrechte eine andere Entstehungsart der Monopole bethätigen. Aus der Fülle der politischen Gewalt musste doch wohl ebensogut als aus der Macht des kleinen Herrenthums eine Verleihung von Erwerbsbefugnissen entspringen können, und so wurde denn auf die alte Gewerbeverfassung das neue Element des staatlichen Concessions- und Privilegienwesens gepfropft. Aus dem letzteren ist sogar, wie namentlich das Beispiel Preussens am Ende des ersten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts lehrt, bisweilen formell durch Verallgemeinerung das erste Stadium der Gewerbefreiheit hervorgegangen. Der Gewerbebetrieb wurde in dem angedeuteten Fall wesentlich von der Zahlung einer Gewerbesteuer abhängig und ebenso allgemein wie diese zugänglich gemacht. In der neusten Zeit hat nun das Princip der individuellen Geschäftsfreiheit in allen Richtungen an Boden gewonnen und ist gegenwärtig in den Hauptculturstaaten in erster Linie maassgebend. Der Grundsatz des freien Geschäftsbetriebs ist freilich auch da, wo man von vollständiger Gewerbefreiheit spricht, noch durch viele Ausnahmen eingeschränkt und wird fast regelmässig verleugnet, sobald es sich um Verrichtungen handelt, die wie der Unterricht und die Advocatur neben dem Erwerbszweck noch eine publicistisch erhebliche Eigenschaft haben. Wo man nicht eine directe Monopolisirung beibehält, greift man wenigstens durch die Vorzeichnung der zu erfüllenden Vorbedingungen sowie durch Besoldung besonderer Stellen in die allgemeinen Rechte hemmend und privilegirend ein. Den rein materiellen Verkehr lässt man dagegen gewöhnlich insoweit frei, als nicht polizeiliche Sicherheitsrücksichten oder steuerliche Ueberwachungsnothwendigkeiten zu indirecten Beschränkungen führen.

Historisch wirkt die Bethätigung des Princips der allgemeinen Freilassung der Geschäfte einerseits als eine völlige Auflösung

der ordnenden Schranken der alten Gewerbeverfassung und andererseits als eine Steigerung der von ihr überlieferten Ungleichheiten. Was sonst äusserliches Recht war, verwandelt sich nun in nackte Macht, gegen die zwar die Kriegführung durch Concurrenz offensteht, die aber aus diesem Grunde sicherlich nicht den Charakter der Gewalt und Unterdrückung ablegt. Die übermächtige Privatisirung der Erwerbsgelegenheiten dauert fort und vollzieht sich sogar noch intensiver, indem die factische Behauptung der Ausbeutungspositionen den Hauptgegenstand des Kampfes bildet. Das allgemeine Recht, durch wirthschaftliche Thätigkeit eine Existenz zu suchen, wird da, wo die Erwerbsmöglichkeiten thatsächlich als Privatbesitz vertheilt sind, zu einem leeren Wort. Die Freizügigkeit im weitesten wirthschaftlichen Sinne verstattet zwar nicht blos die beliebige Wahl des Orts, sondern auch den Erwerb von Grundbesitz und die Errichtung von Geschäften in jeglicher Gemeinde des Staates. Allein die weite Ausdehnung des Kampfplatzes steigert nur die Wirkungen des Princips, demzufolge der zufällig Stärkere und Derjenige, dem seine aus der alten Gewerbeverfassung ererbte Position die Uebermacht verleiht, den Schwächern von der Existenzmöglichkeit ausschliesst. Der Kampf um Dasein und Daseinsart wird auf diese Weise nicht nur heftig, sondern auch erbittert; denn die Ungleichheit in den Waffen und das Gefühl der Menge, sich von einer wirksamen Concurrenz thatsächlich ausgeschlossen zu sehen, muss gegen solche Zustände das Ressentiment noch mehr als gegen die früheren geregelten Ausschliesslichkeiten wachrufen. Im alten System hatte Jeder seinen Platz, so niedrig der letztere auch ausfallen mochte; im neuen System giebt es oft gar keinen Platz, da die private Aneignung und Aufsaugung der Erwerbsmöglichkeiten keine Schranke anerkennt. Was im Gebiet des gewöhnlichen Eigenthums die Ausschliessung der Besitzlosen ist, das bedeutet im Bereich des thatsächlich monopolisirten Erwerbs die Erwerbslosigkeit der geschlagenen oder schon vor dem Versuch erdrückten Concurrenten. Es ist also überall dasselbe aneignende Princip der Herrschaftsausdehnung im Spiele, welches den Schwächeren um die Existenzmöglichkeit bringt. Nicht blos die lebende, sondern auch die ungeborne Welt wird von diesem Kampf betroffen; zwischen Einzelnen, Gruppen, Classen und ganzen Völkern wird durch diesen wirthschaftlichen Krieg die Frage entschieden, wer und wessen Nachkommen überhaupt dasein

sollen, und wie sich dieses Dasein nach Art und Umfang gestalten werde. Stände man vor einer wirklich gleichen Concurrenz und nicht vor einer Vertheilung der Erwerbspositionen unter die thatsächlichen Gewalthaber des Verkehrs, so würde das Princip der formellen Freiheit keine blosse Scheinfreiheit, sondern die allseitige Fähigkeit der gleichmässigen Existenzbehauptung mit sich bringen. So aber bedeutet die Freiheit zunächst nur die Ausbeutung, Unterwerfung oder Vernichtung der schwächeren Elemente, und die allgemeine Zugänglichkeit des Gewerbebetriebs hat ungefähr dieselbe Bedeutung wie die formelle Fähigkeit zum Eigenthum. Die beiden Institutionen entsprechen einander vollkommen; sie beschränken ihre Vortheile wesentlich auf die ökonomisch machthabende Classe, und das Reich der Erwerbsmöglichkeit ist thatsächlich ebensosehr in den ausschliesslichen Besitz übergegangen, als die Benutzung des Grund und Bodens und der sonstigen Werkzeuge der Production. Wie sollte es auch sonst möglich sein, Kundschaften und Erwerbsgelegenheiten um hohe Capitalisirungspreise zu verkaufen?

Es würde durchaus rückläufig sein, die mittelalterliche oder ähnliche Ordnungen sowie noch heut vorhandene Reste dieser Art für besser als die auf sie gepfropfte freie Concurrenz zu halten. Die Uebergewalt in der letzteren und die zugehörigen Ungleichheiten sind etwas rein Thatsächliches, was sich noch schlimmer ausnehmen würde, wenn es Gelegenheit hätte, sich im mittelalterlichen Sinne als ein Inbegriff privilegienhafter Rechte in starrer Weise zu fixiren und durch allerlei künstliche Schranken gegen missliebige Arten der Concurrenz abzupferchen. Die nackte Uebergewalt, die sich zum Recht macht, ist doch noch schlimmer, als die blos thatsächliche Ueberlegenheit des Besitzes und sonstiger Einflüsse, die im Bereich des formell freien Geschäftsbetriebs ihre unterjochenden Wirkungen üben. Die Befreiung zur individuellen Concurrenz in allen Richtungen ist wenigstens ein Uebergangsmittel und kann da, wo sie zugleich mit der Entwicklung der politischen und gesellschaftlichen Vereinigungsmöglichkeiten verbunden wird, sich sogar emancipatorisch gestalten und die Brücke zur bessern Socialität und freiheitlichen Gesellschaftsgestaltung schlagen helfen.

11. Vom Standpunkt vollständiger Socialität ist die private Aneignung von eigentlichen Gewinnpositionen eine innere Unmöglichkeit. Das Princip des Profitmachens im gewöhnlichen

Sinne dieses Worts kommt in Wegfall, indem der Grundsatz des freien und gerechten Austausches, den man für die gegebenen Zustände nur aus Unwissenheit oder Heuchelei voraussetzen kann, im socialitären Verkehr eine Wirklichkeit wird. Wie sich aber auch im Besondern die Dinge für irgend ein höheres Entwicklungsstadium der Socialität gestalten mögen, so wird doch unter allen Umständen die einseitige und übermächtige Privataneignung der allgemeinen Erwerbsmöglichkeiten immer entschiedener zurücktreten müssen. Dasselbe Schicksal, welches die politischen Functionen gehabt haben, wird auch die socialökonomischen Verrichtungen ergreifen. Das jetzt noch tief wurzelnde Vorurtheil, als wenn die Leitung der wirthschaftlichen Angelegenheiten ein ausschliesslich dem Privatbesitz angehöriges und nur zur Förderung des eignen Vortheils auszuübendes Recht sein müsse, wird der Zerstörung anheimfallen. Man wird von den uns so geläufigen Zuständen einst in ähnlicher Weise reden, wie wir es jetzt in Rücksicht auf die feudalistische Vergangenheit thun. Die mehr oder minder aristokratische Monopolisirung und privative Aneignung der Existenzmöglichkeiten wird als ein Zubehör des Gewalteigenthums und als eine Frucht der zwar schliesslich freien, aber ungleichen Concurrenz eine gerechte Verurtheilung erfahren. Man wird in diesen Gestaltungen nur die rohen und vorherrschend auf die Mechanik der Macht gegründeten, übrigens aber vom wirthschaftlichen Rechtsgedanken noch weit entfernt gewesenen Einleitungen der Geschichte sehen und sich Glück wünschen, dass sie einer edleren Auffassungsart der socialen Beziehungen gewichen sind. In der That gehört Angesichts der neueren Regungen des socialen Bewusstseins ein nicht geringes Maass von Stumpfheit dazu, die Umwandlung, die sich in der Auffassung der socialwirthschaftlichen Functionen vorbereitet, nicht einmal zu empfinden. Das Verstehen des Vorgangs, von dem wir nur die ersten Anzeichen vor uns haben, ist allerdings nur die Sache des anticipirenden Gedankens und der tieferen Untersuchung. Wenn aber irgend etwas dazu beitragen kann, dem rückständigen Denken in dieser Hinsicht den Weg zu zeigen, so muss es die Einsicht sein, dass unsere heutige Gewerbeverfassung trotz aller Freiheit den Stempel des factischen Monopols an sich trägt, und dass der erste Schritt, sich ernsthaft von der Ueberlieferung loszumachen, darin bestehen muss, sich die ökonomischen Functionen

unabhängig von einem einseitig und ausschliesslich privaten Unternehmungsrecht zu denken. Die Haltung von umfassenden Etablissements kann auf die Dauer keine blosse Privatangelegenheit bleiben; denn sie überliefert das, was Angelegenheit Aller ist, einseitig dem Mechanismus der Sonderinteressen. Aber auch dann, wenn die kleineren Gewalthaberschaften sozusagen mediatisirt und durch eine geringere Anzahl von regierenden Potenzen ersetzt sind, wird der Grundsatz, dass überhaupt Regierung wesentlich um der Regierten willen dasein solle, erst recht klar hervortreten und zur Geltung kommen müssen. Die Gewinnmacherei als einziges Motiv der gegenwärtig herrschenden Gesellschaft fällt aber ganz von selbst fort, sobald man den eben angedeuteten Grundsatz einführt, dass die Theilnahme an der wirthschaftlichen Arbeit sowohl im Anordnen wie im Ausführen eine Function auch von öffentlichem Charakter sei. Alsdann erscheint jede Stellung in der allgemeinen Arbeitstheilung und im Austausch als ein wahrhaft socialer Beruf, bei dessen Ausübung das eigne Wohl nur vermittelst der Sorge für die Gesammtheit wahrgenommen werden kann.

Unser Hinausgreifen über die gegebenen Zustände würde für Diejenigen, welche zur Erreichung der entlegeneren Ideen der Brücken bedürfen und die Klüfte nicht zu überspringen wagen, wenig Nutzen haben, wenn wir nicht in den herrschenden Zuständen schon einige Züge aufzuweisen vermöchten, die mit den kühnsten Conceptionen der socialitären Ordnung eine annähernde Aehnlichkeit verrathen. Freilich werden die fraglichen Institutionen gewöhnlich nicht aus diesem Gesichtspunkt aufgefasst, und bisweilen sind es auch nur anachronistische Verirrungen der Naivetät und Unwissenheit gewesen, welche das vorwiegende Rentabilitätsprincip der herrschenden Zustände in einer vereinzelten Richtung ausgemerzt haben wollten. Das Fortschreiten des Grossbetriebs und die Einführung der Actienform der Unternehmungen hat vielen Einrichtungen solche Dimensionen und einen solchen Charakter verschafft, dass die Geschäftsbesorgung durch Functionäre vorherrscht und die einseitig private Natur nur noch in dem Dividendeninteresse und in der Stellungnahme gegen die Arbeit hervortritt. Die Eisenbahnen liefern für diese Gestaltung ein grossartiges Beispiel. Sie bieten das Bild einer wirthschaftlichen Verwaltung dar, die da, wo sie nicht schon dem Staat zugehört, im Namen und Interesse der Actionäre,

also einer Vielheit von Geschäftstheilhabern geführt wird, die sich bekanntlich unmittelbar so gut wie gar nicht um den Geschäftsbetrieb kümmern und denselben nur indirect in den Generalversammlungen ein wenig beeinflussen können. Der Wirthschaftsbetrieb durch Beamte ist daher auf Grund der Erfolge der erwähnten und ähnlicher Einrichtungen als erfahrungsmässig bewährt anzusehen, und die Einwendung, dass nur das eigne persönliche Gewinninteresse zur gehörigen Wahrnehmung der Geschäfte fähig mache, wird in dem Maasse widerlegt, als sich die Industrie centralistischer gestaltet und der Actienform anheimfällt. Wir haben aber an das Eisenbahnwesen noch eine weit wichtigere Folgerung zu knüpfen. Das preussische Eisenbahngesetz von 1838, welches der Aera der dortigen Bahnanlagen theoretisch unsicher voranging, hatte die Idee zum Ausdruck gebracht, dass die Eisenwege allmälig durch Amortisation der Anlagecapitalien Gemeingut werden, übrigens aber, auch abgesehen von diesem Endergebniss, nach einiger Zeit wie die Chausseen gegen blosses Bahngeld von Jedermann sollten befahren werden können. In dem letzteren Theil dieser Idee sind Analogien mit dem neuerdings erörterten Princip der Abtrennung des Frachtgeschäfts von der Eisenbahnverwaltung sehr naheliegend; aber uns geht hier nicht diese zufällige Berührung mit einem Project verzweigterer Arbeitstheilung, sondern nur der allgemeine Gedanke an, die Bahnen als ähnliche Anstalten wie die Wasserwege und Chausseen zu behandeln, d. h. sie als gemeinnützige Institute dem Publicum für solche Gebühren zugänglich zu machen, durch welche nach Amortisation der Anlageaufwendungen die Unterhaltungskosten gedeckt, aber nicht eigentliche Gewinne gemacht würden. Nach einer Reihe von Jahren (1859) hat man seitens der bourgeoisparlamentarischen Einflüsse nicht verfehlt, die betreffenden Paragraphen wieder aufzuheben; aber das, was in der positiven Gesetzgebung unserer Zustände nur ein naiver Griff der Unerfahrenheit war, könnte für andere Verhältnisse ein rationelles Element enthalten.

12. Sobald es sich nur um eine Kritik der Staatsfinanzen handelt, hat sich bisweilen sogar die Manchesterökonomie soweit selbst vergessen, dass aus den Reihen ihrer Anhänger behauptet wurde, dass die vom Staate gehandhabte Post nicht zur Erzielung von öffentlichen Einkünften, sondern zum Nutzen des Publicums dasei. Wer diesen Gedanken etwas ernsthafter versteht, als er in den betreffenden Kreisen genommen zu werden pflegt, — wer

sich also die concentrirte Post als eine volkswirthschaftliche Einrichtung vorstellt, die annähernd als Gemeingut und für den allgemeinen Nutzen arbeitet, wird es in der Ordnung finden, dass in diesem Bereich auf den Gesichtspunkt des Geschäftserwerbs, wie er Privatleute ausschliesslich zu bestimmen pflegt, wesentlich verzichtet werde. Was die bürgerlichen Kreise wollen, wenn sie die Post nicht als Werkzeug für staatliche Einkünfte gelten lassen, sollte sich wohl eigentlich gegen die Fiscalität wenden, also gegen den Missbrauch der Tarife als Steuerquelle. In der That aber fragen die industriellen und händlerischen Kreise, wo sie die Tarife immer mehr ermässigt haben wollen, nicht danach, ob ihre eignen Grundsätze von Rentirung angelegter Capitalien bei einer vorzugsweise für diese Kreise arbeitenden Staatsanstalt gewahrt bleiben. Der Grundbesitz und die Naturalcapitalien, welche in den postalischen Anlagen stecken und im laufenden Betriebe thätig sind, können allerdings als eine Dotation angesehen werden, mit welcher eine bestimmte, für das Gemeinwesen erforderliche Geschäftsverrichtung einfürallemal ausgestattet worden ist. Ebenso hat der Staat das in Geld bestehende Betriebscapital geliefert, und so wäre denn, sobald man die Ansprüche des Steuerfiscus bereits als abgewiesen voraussetzt, die Analogie mit dem privaten Geschäftsunternehmer bezüglich Capitalrentirung vom Standpunkt jener Geschäftskreise aus doch wohl nicht zu verkennen. Trotzdem fragen die an niedrigen Posttaxen vorzugsweise Interessirten gemeiniglich nicht danach, ob sich das in den Postverrichtungen sozusagen arbeitende Capital auch rentire. Wohl aber rechten sie mit der Fiscalität. Die Post ist, wie man dies im Verwaltungsrecht und auch aus dem Gesichtspunkt der Jurisprudenz genannt hat, eine Station des Fiscus. Demgemäss ist die fragliche Fiscalität nichts weiter als die Begehrlichkeit des Staatssäckels bei dieser besondern unter seinen Stationen. Sie ist eine Begehrlichkeit nach Einnahmen, über welche diejenige der privaten Geschäftsunternehmer nach Capitalgewinnen weit hinausreicht. Nur hat man bei dem Staat schliesslich in Posttaxgesetzen ein wirksames Gegengewicht geschaffen. Auf der Geltendmachung der beiderseitigen Interessen nach gerechten Veranschlagungen beruht also die zuträglichere Gestaltung. Ueberhaupt aber liefert die Post schon vermöge ihres sachlich weitreichenden, ja sich international ausdehnenden Zwecks das Bild einer echt modernen Gestaltung, in welcher die Engherzig-

keit nicht am Platze ist. Blosse Gewinnmacherei kann hier nicht maassgebend bleiben, und die verschiedenen Chancen sind im grossen Stile auszugleichen, so dass beispielsweise unter Umständen nicht lohnende Fahrpostlinien dennoch eingerichtet und als durch die einträglicheren mitgedeckt angesehen werden.

Wie hienach eine tiefere Untersuchung des umfassenden Charakters der Post die Schädlichkeit der blossen Rentabilitätswirthschaft lehrt, so kann man sich auch für andere Gebiete von den Vortheilen überzeugen, die mit dem Wegfall der Gewinnantriebe als der vorherrschend regulirenden Mächte verbunden sind. Um in dieser Richtung noch einmal an das oben besprochene Beispiel der Eisenbahnen zu erinnern, so müssen die niedrigen Tarifirungen, welche bei einem vom Staate dotirten und geordneten Bahnsystem naheliegen, eine Menge der wichtigsten Fragen lösen. Die Industrie könnte ihre Transportbedürfnisse mit den geringstmöglichen Kosten befriedigen. Die Frachtsätze liessen sich im Ganzen soweit herabsetzen, dass sich, dem ökonomischen Werthprincip gemäss, wirklich nur die Ueberwindung der natürlichen Hindernisse bezahlt machte. Hiebei würde selbst eine Veranschlagung des Entgelts für die engagirten Gesammtmittel nur den rein sachlichen Charakter stets nothwendiger Capitalverzinsung haben und sich von jener specifisch persönlichen Begehrlichkeit fernhalten, durch die in jegliche Einkünftekategorie das ausbeutende und wucherische Element der Gewinnjägerei hineinkommt. Auch eine höhere Belastung der im Verhältniss zum Gewicht und Umfang werthvolleren Artikel würde nur eine Ausnahme zu Gunsten der niedrigeren Tarifirung der zu bevorzugenden massenhaften Roh- und Hülfsstoffe oder Nahrungsmittel sein. Auch erwäge man hiebei, dass die Wegräumung eines in der Höhe des Tarifs liegenden Hindernisses die Production weit mehr als blos um den Betrag der Transportersparung fördert. Die Tariferniedrigungen rufen ganz neue, bisher unmögliche Productionsausdehnungen ins Dasein und wirken analog, wie die Einführungen neuer Transportmittel. Sie ersparen nicht blos an Transportkosten für die bisherige Beförderungsmasse, sondern ermöglichen das Entstehen combinirter Productivkräfte, die in der örtlichen Vereinzelung nie zum Dasein gelangt wären.

Was die Personentarife anbetrifft, so haben niedrige Fahrpreise für den nahen wie für den weiteren Menschenverkehr

eine Bedeutung, die sogar über das Gebiet unmittelbarer Wirthschaftszwecke weit hinausreicht. Diese Bedeutung ist, wenn nicht grösser, so doch noch mehrseitiger verzweigt als diejenige der Frachtbeförderung. Sie liegt in wirthschaftlicher und socialer Beziehung offen genug zu Tage; ja sie betrifft nicht nur den Lebensgenuss, sondern streift selbst die Erleichterung politischen Verkehrs bezüglich sonst mehr vereinzelt bleibender Ortschaften. Angesichts der ausserordentlichen Wichtigkeit billiger Personenbeförderung hat die neuere Erörterung dieser Frage, mit oder ohne Rücksicht auf sogenannte Zonentarife neben rationell Möglichem unter den Wünschen doch auch gradezu tolle Ausgeburten eingeschlossen. Man hat so niedrige Sätze gefordert, dass ihnen gegenüber die Beanspruchung von Unentgeltlichkeit, also von einem Geschenk aus öffentlichen Mitteln, noch nicht in gleichem Maasse sinnlos gewesen wäre. Derartigen Ausschreitungen gegenüber ist nun darauf hinzuweisen, dass die Benutzung der Eisenbahnen bei noch so grosser Allgemeinheit doch etwas Specielles bleibt, was man nach Kreisen, Gruppen und jeweiligem thatsächlichen Gebrauch unterscheiden muss, nicht aber nebelhaft confundiren darf, als wenn dabei die ganze Volksgesellschaft und noch dazu gleichmässig betheiligt wäre. Ueberhaupt bleibt also eine ökonomische Schranke der Tariferniedrigungen immer vorhanden; sie beruht auf der Thatsache, dass zu einer wirthschaftlichen Leistung auch immer wirthschaftliche Herstellungskosten gehören, das Wort Herstellungskosten im weitesten, Alles einschliessenden Sinne, also kurzweg als Ermöglichungskosten der Leistung verstanden. Aus diesem Gesichtspunkt ist aber auch die Schranke zugleich die Grenze, nach der man von vornherein zu streben hat.

Die Eisenbahnen sind nur durch Expropriation möglich geworden und die erwähnte Idee, den für sie ausgeworfenen Besitz und die Anlagecapitalien durch Tilgung der entsprechenden Verbindlichkeiten zu amortisiren, um die Bahnen gleich den Chausseen zu völlig öffentlichen Anlagen zu machen, hat eben nichts Ungeheuerliches an sich gehabt. Für öffentliche Arbeiten des Staats, wie Häfen, Canäle und grosse Landstrassen, ist man längst an das Princip gewöhnt, durch die Benutzungsgebühren schliesslich nur noch die Unterhaltungskosten zu decken, und auch der weitere Schritt, bei universeller Benutzung gar nicht mehr den Umweg der Gebühren zu wählen, sondern die An-

stalten aus öffentlichen Mitteln in gehörigem Stande zu erhalten, möchte selbst für den gewöhnlichen Betrachter nichts Befremdliches haben. Unerlässliche Voraussetzung ist dabei natürlich, dass die Benutzung, wie bei öffentlichen Wegen, der Natur der Sache nach ohne allgemeine Zugänglichkeit keinen Sinn habe. Der Spielraum wirklich communitärer Einrichtungen ist daher kein allzu weiter; denn für solche Einrichtungen müssen zwei Vorbedingungen zugleich erfüllt sein. Das Ganze, also die Gesellschaft als einheitliches Gemeinwesen, muss in dieser ihrer Eigenschaft ein wirklich solidarisches Interesse an der communitären Veranstaltung haben, und ausserdem muss der Gebrauch wirklich universell und überdies von einer solchen Allgemeinheit sein, die sachlich bei Jedermann zutrifft, also nicht erst auf persönlicher Entschliessung zu einem besondern Aufwand beruht. Die Ueberwindung von Transporthindernissen schliesst gar viele Unterschiedlichkeiten ein, und das blosse Benützen eines Weges, selbst den Eisenweg mitgerechnet, ist nur ein Theil von Alledem, was zur Beförderung gehört. Einrichtung und Haltung öffentlicher Wege auf öffentliche Kosten ist noch nicht Lieferung von Fuhrwerk und Bewegungskraft. Man wird also bei jeder Angelegenheit, deren völlig communitäre Wahrnehmung in Frage kommen soll, immer erst zuzusehen haben, ob die beanspruchte unterschiedslose Gemeinschaftlichkeit der Ausgabe und des Gebrauchs berechtigt sei und nicht selber gegen das Princip der Socialität verstosse. Dieses Princip schliesst die ursprüngliche Vergewaltigung aus, aber die unterscheidende Gerechtigkeit ein In Verbindung mit berichtigten Vorstellungen von der Schätzung und dem Werthe führt es dahin, die Leistungen nicht ungerecht zu confundiren, sondern gerecht zu sondern und gegeneinander abzuwägen.

Zweites Capitel.

Socialitäre Schemata und sonstige Entwürfe.

1. Die Socialität ist in erster Linie eine politische Angelegenheit; denn sie richtet sich auf die Erzeugung der freien Gesellschaft, die den bisherigen Gewaltstaat mit seinen sämmtlichen Unterdrückungsformen als eine geschichtlich rohe Gestal-

tung hinter sich zu lassen hat. Ein Verhältniss von Herr und Knecht ist mit dem Socialisirungsprincip, welches die freie Vergesellschaftung bezweckt, in jeder Beziehung und Richtung unverträglich. Alle politischen Formen und Functionen verfallen daher aus diesem Gesichtspunkt der Kritik und in den grossen Wendungen der Menschheitsgeschichte auch der thatsächlichen Krisis. Die materiell wirthschaftliche Socialität ist nur eine besondere Art der gesellschaftlich politischen Beziehungen. Sie hat das Zusammenwirken zur Production zu gleichem Recht, also mit gerechtem Leistungsaustausch, zum Gegenstande. Diese Freiheit und Gleichheit des Austausches nach natürlicher und richtiger Schätzung bedeutet im Wirthschaftlichen nicht mehr, als das Princip der gleichen Unverletzlichkeit von Leben und Person im gemein Juristischen. Es ist eine Verletzung der natürlichen Gerechtigkeit, wenn Möglichkeit und Umfang der materiellen Existenz des Einen dem Belieben des Andern unterworfen wird. Die ökonomische Herrschaft und Knechtschaft ist stets ein Specialfall der politischen Unterwerfung, die irgend einmal vorangegangen ist. Die Socialität schliesst daher nichts aus als den Raub des Menschen am Menschen, und sie ist mit einer weit reicheren Mannigfaltigkeit vereinbar, als die bisherigen Gewaltzustände, da sie an die Stelle des egoistischen Gewaltindividualismus die gerechte Bethätigung der Individualsouveränetät setzt.

Hienach sind die socialitären Schemata, d. h. die Entwürfe zur Umschaffung der socialökonomischen Verfassung, im Zusammenhang der Volkswirthschaftslehre nur besondere und zum Theil abgeleitete Gebilde von ganz bestimmter materieller Begrenzung. So gehört, um zunächst das bedeutendste Beispiel zu nennen, die echte Sklaverei an sich selbst und in erster Linie nicht den ökonomischen, sondern den politischen Unterwerfungs- und Gewaltformen an. Eine ähnliche Bewandtniss hat es aber im letzten Grunde mit allen Knechts- und Dienstformen, durch welche der Mensch unmittelbar den Nebenmenschen zu persönlicher Frohn einpfercht, wie dies gegenwärtig recht bürgerlich greifbar besonders im Dienstbotenverhältniss und namentlich in der häuslichen, juristisch und polizeilich am meisten vergewaltigten Form desselben hervortritt. Nächst der allgemeinen Sklaverei, an welche sich die Halbsklaverei der Ablohnungsarbeit und der häuslichen Dienstverhältnisse anschliesst, ist das auf den

Zwangsbesitz am Weibe gerichtete Verhältniss, also die Ehe in ihren mannigfaltigen Gestaltungen, die wichtigste Grundform einer schon ausserhalb der materiell wirthschaftlichen Ernährungsbeziehung vorhandenen und mit der freien Socialität unvereinbaren Unterthänigkeit. Die im Laufe der Geschichte ausgebildeten Eheformen haben das weibliche Geschlecht zum Gegenstand des Besitzes seitens der Männer gemacht, und ähnlich wie das Eigenthum eine Abgrenzung der Machtsphären an Natur und Mensch unter den Gewalthabenden war und ist, so hat sich auch das weibliche Geschlecht gleichsam vertheilen und in Besitz nehmen lassen müssen. Die nach irgend einer Art oder Spielart dieses polygamischen oder monogamischen Gewaltrechts geordnete Besitzform am Weibe ist noch heute der unverhüllte juristische Kern der Ehe. Ist nun auch die letztere von der eigentlichen Sklaverei je nach der besondern sittlichen Gestaltung mehr oder minder entfernt, so darf doch nie übersehen werden, dass diese bisherige Grundeinrichtung für die Fortpflanzung geschichtlich wesentlich dasselbe gewesen ist, was für die Ernährung und materielle Machtausdehnung das Gewalteigenthum dargestellt hat. Die einseitige Ausdehnung der Machtgebiete und die zugehörige Vergewaltigung in zwei Richtungen ist in ihrem analogen Parallelismus hier unverkennbar. Die Aneignung der einen Art konnte nur mit derjenigen für den andern Zweck in der Form nicht völlig zusammenstimmen. Ein materiell wirthschaftliches Bedürfniss im engern Sinne des Worts ist nicht das die Ehe begründende Princip, sondern es wird für dieselbe eine selbständige Triebkraft als maassgebend anzusehen sein. Aus diesem Grunde ist auch die Ehesocialität, die man an die Stelle der bisherigen Zwangsehe zu setzen hat, an sich selbst kein specifisch wirthschaftliches Schema, sondern steht in ihrer Ordnung hoch über den blos ökonomischen Interessen. Wenn gegenwärtig die Ehe in ihrer Zwangsform und im Rahmen des Gewalteigenthums den materiell wirthschaftlichen Interessen dienen muss, so ist dies eben ein Stück nur zu begreiflicher Verderbtheit.

Aus den vorangehenden Erinnerungen ergiebt sich, dass die materiell socialitären Schemata ausser ihrem engern Kreise die Erledigung der Grundformen einer weitergreifenden Socialität, die an sich selbst nicht materiell wirthschaftlicher Art ist, als Ergänzung des gesammten Systems zur Voraussetzung haben. Die rationelle Gesellschaftsgestaltung reicht, wie nicht genug her-

vorgehoben werden kann, viel weiter als die rein ökonomischen Interessen. Die blos wirthschaftlichen Entwürfe, die im Zusammenhang dieses Buchs in den Vordergrund treten, wollen daher mit Rücksicht auf alles das beurtheilt sein, was ihnen im Bereich der freien Gesellschaft, also in einer Sphäre vollkommnerer Socialität, zur Umgebung und zum politischen Rückhalt dient.

2. Die höheren Rücksichten, welche die nichtwirthschaftlichen Verhältnisse von Mensch zu Mensch mitsichbringen, schränken von vornherein jedes Schema von blos ökonomischer Folgerichtigkeit erheblich ein. Vor Allem will die Freiheit des Einzelnen gegen eine beliebig geordnete oder ungeordnete Vielheitsmacht gewahrt sein. Socialität oder freie Gesellschaftlichkeit steht von vornherein im Gegensatz zu räuberischer Vergewaltigung oder betrügerisch ausbeutender List. Zwischen Person und Person haben aber geschichtlich alle Ausschreitungen begonnen, und das indirect Sachliche mit seinen Schädlichkeiten ist wesentlich erst eine Folge der persönlichen Unterwerfungen gewesen. Wären von Anfang an die Personen im Stande gewesen, Unrecht abzuwehren und ihre Freiheit zu erhalten, so wäre der unmässig ungleiche, mit der ganzen Ueberlieferung geschichtlicher Verbrechen gemischte Zustand von heute nicht entstanden. Es hätte zwar an Verschiedenheiten eine grosse Vielgestaltigkeit sich herausbilden können, ja im Hinblick auf die Naturchancen des Lebens und die reichhaltigen Artunterschiede des Persönlichen sich entwickeln müssen; allein die Maassverhältnisse hätten unter dieser Voraussetzung natürlicher und gerechter Gestaltung nicht so disproportionirt und ungeheuerlich gerathen können, wie sie sich thatsächlich als Wirkungen der Uebergewalt zeigen.

Der leitende emancipatorische Grundsatz muss nun darin bestehen, aus den gemischten gegebenen Zuständen heraus vermöge politischer und socialpersönlicher Mittel den freien Menschen hervorgehen zu lassen. Die Macht des Persönlichen, also das Gewicht persönlicher Gruppen, in die Schaale werfen, um die Maassverhältnisse der menschlichen Beziehungen gerecht zu gestalten, — das muss das Hauptmittel sein, durch welches sich die socialitären Typen des politischen Zusammenlebens herstellen. Was sich beispielsweise bisher von den Folgen eigentlicher Sklaverei für die weitere Zukunft rückgängig machen liess, ging nur

dadurch von Statten, dass man die persönliche Freiheit, wenigstens im privaten Sinne, wieder herstellte und als Ausgangspunkt neuer Entwicklungen einigermaassen gewähren liess. Die persönliche Freiheit will nun aber auch aus allen andern Gesichtspunkten wiederhergestellt sein, und hier bildet die politische Seite die letzte Gewähr für alles Uebrige.

Es gehört zu den allzu leicht erzeugten Vorurtheilen des 19. Jahrhunderts, das Oekonomische und insbesondere die Arbeit als den Mittelpunkt anzusehen, um den sich alles Andere zu drehen habe. Zum Theil ist diese Vorstellung nicht erst ein Dogma des Socialismus, sondern schon von der gegen Ende des 18. Jahrhunderts maassgebend gewordenen Volkswirthschaftslehre her vererbt. Schon das Smithsche System ist eine Art Arbeitssystem, indem es den ursprünglichen Naturalpreis von Allem in der Arbeit sieht und als durch Arbeit messbar voraussetzt. Demgegenüber ist geltend zu machen, dass jede Verfügungsmacht, woher sie auch stamme, Gegenstand der Uebertragung und des Austausches sein könne. Die von uns berichtigte Werththeorie gestattet daher nicht mehr, einem einseitigen Systemgeist bis zu der Paradoxie nachzugeben, die blosse Arbeitszeit als etwas gleichwerthig Auszutauschendes anzusehen. Auch muss die daran geknüpfte Folgerung wegfallen, dass die Consumtion sich nur qualitativ verschieden, quantitativ aber gleich gestalten müsse, soweit nicht schon blosse Productionsvorbedingungen Einiges an dieser Gleichheit änderten. In der zweiten Auflage dieses Cursus war der entscheidende kritische Schritt für die Werththeorie noch nicht geschehen; erst einige Jahre später, in der dritten Auflage der Geschichte der Nationalökonomie und des Socialismus, wurde festgestellt, dass die Arbeit als mindestens ebenso vielgestaltig sich ebensowenig wie das Bedürfniss zu einem einheitlichen Ausgangspunkt der Messung eigne. Weiteres Nachdenken hat nun schliesslich dazu geführt, das socialitäre Princip, welches im Unterschiede vom Socialismus allen meinen früheren Arbeiten zu Grunde gelegt wurde, von der Vermischung mit den überlieferten ökonomischen Vorurtheilen oder Einseitigkeiten zu befreien. Ja überhaupt hat sich hiemit die Nothwendigkeit aufgedrängt und auch zugleich die Möglichkeit ergeben, überall von unmittelbaren und feststellbaren Thatsachen auszugehen und ein Musterbild immer nur im Anschluss an Ver-

hältnisse aufzustellen, die in ihrer Gestaltung klar übersehbar sind.

Die ursprünglich von Natur herbeigeführte, mit der Cultur aber noch gesteigerte Vielgestaltigkeit menschlicher Unterschiede nach Geschlecht, Race, Nationalität und Individualcharakter, also nach Functionen, Bestrebungen und Fähigkeiten der verzweigtesten Art, ist für Gesellung und Gruppirung um so wesentlicher, je weniger grob und gemein materiell die Angelegenheiten sind. Wenn nun auch das blos Wirthschaftliche auf der gröbern Stufe zu stehen kommt und demgemäss beispielsweise ein Handelsverkehr platzgreifen kann, wo man zu politischer oder sonstiger engerer Vereinigung nicht geneigt ist, so dürfen sich doch die höheren Interessen ihr Gesetz nicht vom blossen Spiel der tiefer belegenen Rücksichten vorschreiben lassen.

In erster Linie muss die Gerechtigkeit den Ausgangspunkt bilden, und sie hat auch unserer früheren Construction, dem Gesammtschema der vereinigten Wirthschaftscommunen, zu Grunde gelegen. Der Mangel fand sich hiebei nicht im Gerechtigkeitsprincip und auch nicht im leitenden Begriff der Socialität, sondern in der Hypothese, dass besitzlose oder nahezu besitzlose Arbeit gegenüber einer ökonomischen Besitzmacht unter allen Umständen ungerechter Ausnutzung anheimfallen müsse. Im Hinblick hierauf galt schon jede Besitzrente an sich als eine Einkünfteform, die schliesslich im vollkommensten Zustande in Wegfall käme. Ein Eigenthum am Grund und Boden, an den Productionseinrichtungen und an den Wohnstätten wäre hienach durch ein rein publicistisches Recht zu ersetzen gewesen. Die an die politischen Gemeinden angeknüpften nächsten Verfügungsrechte dieser publicistischen Art hätten sich im weiteren Gemeinwesen und schliesslich international zu verallgemeinern gehabt. Auf diese Weise wäre durch allgemeine Freizügigkeit zwischen den Wirthschaftscommunen völlige Zugänglichkeit zu den Natur- und Culturmitteln der Wirthschaft gesichert worden. Allerdings war auch bei diesem Schema schon angedeutet, dass in Beziehung auf missliebige Racen und Elemente die freie Sonderung und Constituirung des Zusammengehörigen auch ein gewisses Maass der Fernhaltung und Ausschliessung mitsichbrächte. Ja überhaupt war vorausgesetzt, dass sich zulängliche Regeln finden liessen, vermöge deren das Ab- und Zuströmen bezüglich der einzelnen Gemeinschaften eine natürliche und harmonische Ord-

nung einhielte. Die Schwierigkeiten lagen also weniger in der wirthschaftlichen als in der persönlichen Organisation. Ueberdies waren sie äusserst in die Ferne gerückt; denn erst nach dem Durchlaufen von Uebergangsgebilden, namentlich in Anknüpfung an die persönliche Macht organisirter Arbeitercoalitionen, konnte und sollte die Verwandlung des unbeweglichen Eigenthums in ein anderartiges, nicht mehr den Charakter des Eigenthums an sich tragendes öffentliches Recht als vollzogen gedacht werden. Eigenthum an Gebrauchsgegenständen und zugehöriges Erbrecht blieben hiebei unberührt; offenbar war dafür gesorgt, dass Niemand in den Fall kommen konnte, grosse Mittel anzuhäufen geschweige sie privatim unternehmerlich anzulegen. Auch die Gemeinschaften und Gruppen waren der Voraussetzung gemäss nicht in der Lage, einander ausnutzen zu können, da die vorwiegende Freizügigkeit dem Einzelnen gestattete, irgend einer sich einstellenden Ungleichheit aus dem Wege zu gehen und so zu der Ausgleichung der Chancen beizutragen.

Mit diesem Schema schien die persönliche Selbständigkeit des Menschen und seine Unabhängigkeit vom Besitz gewährleistet, sowie seine Rolle als einseitig abgefundener, machtloser Lohnarbeiter beendigt zu sein. Das System des Metallgeldes blieb die Grundlage für die Werthbestimmungen, und schon hiedurch unterschied sich unser Entwurf der letzten Ziele von den socialistischen Meinungen, die, wo sie nicht Alles lieber im Nebel lassen, an ein System in Arbeit ausgedrückter Anweisungen denken. Die Metallgeldbasis war es aber auch allein, durch welche sich das natürliche System der Wirthschaft in jenem Schema wiederfand und gegen die Socialistik des 19. Jahrhunderts deutlich abgrenzte. Wir bedürfen aber noch eines zweiten Mittels, um die rationelle Gestaltung der aus dem Socialitätsprincip hervorgehenden Entwürfe sicherzustellen. Wie der freie Austausch der Gegenstände von Person zu Person nichts Anstössiges hat, wenn dabei keine Zwangslage und kein Betrug die Maassverhältnisse fälschen, so ist auch die zeitweilige Ueberlassung von Dingen, also im weitesten Sinne des Worts deren Vermiethung, ein an sich unschuldiger Vorgang. Die Miethe ist aber hier offenbar Zins von Naturaldingen, und der Fall des Geldzinses ist nur ein besonderer. Wenn nicht geschenkt werden soll, so muss für das, was wirkliche Leistung ist, auch eine Gegenleistung erfolgen. Nun ist, auch abgesehen von Abnutzung,

der blosse Gebrauch einer Sache immer ein Etwas, und dafür ein Nichts bieten wollen, geriethe widersinnig. Nicht also nur der Capitalzins, sondern überhaupt der Entgelt für jede zeitweilig überlassene Verfügungsmacht über eine Sache steht in keinem Widerspruch mit der Gerechtigkeit; ja er könnte nur durch das Gegentheil der Socialität und einen ungerechten Zwang, allenfalls auch durch einen confusen Aberglauben, unterdrückt werden.

Hienach liegt das Ungerechte nicht in der juristischen oder ökonomischen Kategorie oder, wenn man es so nennen will, in der Geschäftsrubrik, sondern in den hinzutretenden Umständen, durch welche die Maassverhältnisse ungehörig beeinflusst werden. Ist zwischen beiden austauschenden Theilen sozusagen ein Gleichgewicht der Stellung vorhanden und steht der Abhängigkeit in der einen Richtung eine entsprechende Abhängigkeit in der andern gegenüber, so werden für das Verhältniss von Leistung und Gegenleistung nur natürliche und sachliche Gründe maassgebend sein. Indem man also ausser der Geldgrundlage auch den eigentlichen Zins als Bestandtheil und Merkmal jedes rationellen Schema der Gesellschaftsgestaltung zu Grunde legt, hat man als leitendes Princip hinzuzufügen, dass für Freiheit und Gleichgewicht der persönlichen Kräfte gesorgt werden muss. Nicht also die confundirende Auslöschung aller ökonomischen Kategorien und Rechtssonderungen, sondern im Gegentheil deren grundsätzliche Durchführung, aber unter Sicherung gehöriger Maassverhältnisse, ergiebt das allgemeinste Schema und Ziel reformatorischer Gestaltung. Die gegebenen Zustände enthalten eine einseitige Uebergewalt des Besitzelements; man muss demgemäss die Macht des Persönlichen in Staat und Gesellschaft emancipiren oder vielmehr dies Persönliche selber muss sich befreien und bethätigen, damit ein zweites ansehnliches Gegengewicht bei den Verkehrshandlungen und ihrer Regelung in die Schaale falle.

3. So wenig Jemand, der nicht an Verworrenheit leidet, die Arbeitstheilung, d. h. eine Sonderung der wirthschaftlichen Functionen überhaupt, verwerfen kann, ebenso wenig sollte es bei gesundem Verstande und ehrlichem Urtheil möglich sein, in der Gesellschaft alle Rollensonderungen und alle Classificationen verwischen zu wollen. Letzteres würde für die Zukunft soviel heissen, als jede Organisation hintertreiben und von vornherein ein Chaos zum Princip machen, wie es nie bestanden hat und

nie auf die Dauer bestehen könnte. Es giebt indessen Gattungen des Verstandes oder, besser gesagt, des Unverstandes, denen eine Art Wirrheit von Natur und Cultur eigen ist, und die halb aus Stumpfheit, halb aus sich zugesellender Bosheit allen gerechten und geordneten Unterscheidungen theils wirklich entgegenstehen, theils sich wenigstens derartig anstellen und ausnehmen. So hat z. B. das Schlagwort von einer Beseitigung des Classenstaats gradezu den wüsten Sinn, dass es künftig einen Staat ohne Classification der Menschen geben solle. In dieser Art ist wenigstens äusserlich die Parole ausgegeben, wenn auch im Hinterhalte etwas Anderes steckt. Von agitationsgeschäftlichen Hebräern, wie dem Communistler K. Marx, benützt, bedeutete jene Loosung gegen einen sogenannten Classenstaat im innersten Kerne nur die Verwischung von allem Uebrigen inmitten einer Hebraisirung. Es regte sich also dabei nur ein anmaassender Instinct von Hebräerherrschaft, der gegenüber alle andern Racen und Classen zu einem einförmigen Brei werden sollten. Angestammte Bosheit vereinigte sich dabei mit orientalischer Verstandesabgerissenheit und Verstandeswüstheit, so dass dieser Logik- und Wissenschaftslosigkeit, nachdem sie schon in den früheren Auflagen meiner Geschichte der Nationalökonomie und des Socialismus zur Schau gestellt war, schliesslich nur der Ausweg geblieben ist, sich mit verlogenen, schnoddernden, ja man kann sagen verlehrt mauschelnden Schriften gegen meine Wissensreformation an den Pranger zu stellen.

Demgemäss bin ich in der dritten Auflage der Geschichte der Nationalökonomie und des Socialismus, namentlich VIII, 2 Nr. 6 und IX, 2 Nr. 6, auf Charakter und Physionomie der fraglichen Treibereien und Treiber ein klein wenig näher eingegangen und gelange auch noch ausserdem in den Schlusserörterungen des vorliegenden Werks, von denen ein Theil zur Beurtheilung des Socialismus anleitet, zu einer neuen Beleuchtung einzelner, vornehmlich erst in der Gegenwart schroffer hervorgetretener Umstände. Hier aber, wo die allgemeinen Entwürfe und Aussichten in Frage sind, ist der Gegenstand auf Seiten des Confusionscommunistelns so dürftig, dass man kaum ein Schlagwort von einigem oder doch wenigstens sectengemässem Umlauf auftreiben kann, wodurch etwas, wenn nicht gedacht wird, doch gedacht oder gesagt werden soll.

Capitalistische Productionsweise — so lautet die Bezeichnung, mit der das, was wir einfach Unternehmerwirthschaft nennen würden, im Lichte oder vielmehr im Dunkel capitaler Offenbarungen über das Capital noch einen besondern geheimnissvollen Sinn erhalten und zugleich den Gegensatz zu einer künftigen andern Productionsart vorstellen soll. Schon im Ausdruck ist Etwas quer gerathen und zweideutig angelegt; denn ohne Capital, und nicht etwa blos Naturalcapital, gleichviel ob die Verfügung darüber in den Händen von Einzelnen, von Gruppen oder vom Staate sei, — ohne Capital giebt es in keiner Gesellschaftsverfassung eine Production. Statt der Rolle der Capitalien müsste also diejenige der Capitalisten und zwar in deren heutiger besonderer Stellung zu mehr oder minder machtlosen Arbeitern eingeführt werden, damit ein Sinn heraus- oder vielmehr hineinkäme. Allein das wäre gegen den Mysteriencultus, der grade mit dem Wort Capital im Sinne jenes hebräischen Capitalpropheten Marx getrieben werden soll. Seine Bruchstücke von Gesetzestafeln, d. h. seine Buchfragmente, tragen ja das Capital sozusagen am Caput, und alle Mystification klammert sich an dieses eine Wort. Der ältere Sprachgebrauch hat das Wort Capital als eine Abkürzung für Capitalistenpartei im Sinne von Unternehmerschaft gelten lassen, und so konnte ein autoritätlerischer Hebräer theils glauben, theils vorgeben, in das Wesen der wirthschaftlichen Dinge einzudringen, wenn er schulmeisterlich und philisterhaft allem Verlehrtenkram nachlief und ihn unter das Wort Capital einpackte. Jedoch heisst es, diesem Genre zu viel Ehre erweisen, wenn man eine angemessene und nicht missverständliche Ausdrucksweise verlangt.

Gesetzt, man liesse die Bezeichnung capitalistische Productionsweise für heutigen Wirthschaftszustand unbesehen einen Augenblick gelten, so meldete sich nun die Frage an: Was ist nichtcapitalistische Productionsweise? Um eine Antwort hierauf haben sich die Betreffenden, — ein edles Wort würde für die ordinäre Sache nicht passen, — stets herumgedrückt. Die Agitation hat ihre Gläubigen mit einem leeren Jenseit des vorhandenen Zustandes geäfft; an dieses Jenseit soll geglaubt werden. Gegen dasjenige der Pfaffen ist, wie man sieht, der Unterschied nicht gross; die Täuscherei verlegt sich mit ihrem Trugbild nur auf die Erde. Bei einigen selber An- und Genasführten mag die Verlegenheit bisweilen einigermaassen aufrichtig sein; sie sagen

alsdann, es lasse sich nichts angeben, das müsse sich später finden u. dgl. Bei den Mystificatoren selbst aber ist mehr als blosse Unwissenheit im Spiele. Zu der Unklarheit kommt noch Verschrobenheit, ja Verstohlenheit. Wenn man, wie jener dialektische Hegelfaseler Marx, die Ausbeutung und Aufsaugung erst Jahrhundertelang auf die Spitze getrieben wissen will und dann erst sozusagen ein Selbstumkegeln der Zustände, eine Enteignung der Enteigner prophezeit, so sollte man mit dieser Weisheit auch den Massen gegenüber nicht zurückhalten. Allein man fühlt, dass man gesunden Trieben und gesundem Verstande gegenüber ein übles Spiel haben würde, einerseits unmittelbar Leidenschaften und Hoffnungen anzuregen und andererseits das Ziel ganz ausser Zusammenhang mit den persönlichen Bemühungen in eine jahrhunderteweite Ferne zu rücken. Falschheit des Benehmens wäre daher bei solcher Theorie oder, passender gesagt, bei solcher Kopfverrückung ohnedies naheliegend, wenn sie sich nicht auch schon aus der bekannten schönen Stammesüberlieferung von Verlogenheit und Verstohlenheit ergäbe. Demgemäss bleibt es bei einem vagen Jenseitsspiel, welches überdies noch den Vortheil hat, die sich etwas klareren, aber geheimen Ausblicke blosser Spitzbüberei zu verbergen.

Fragen wir unsererseits selbständig nach dem Jenseit, so zeigt es sich als Dunst. Capitalismus ist ein ungeschicktes Wort für eine Entartung des Capitalgebrauchs; dieser selbst aber kann durch kein Gesellschaftssystem antiquirt, d. h. nie zu etwas Veraltetem oder gar Ueberwundenem gemacht werden. Ueberhaupt ist das Capital an sich mindestens so unschuldig wie das Geld. Auf letzteres haben schon die Dichter alter Zeiten Schmähungen gehäuft, die nur auf den Gebrauch davon und die Beschaffenheit der Menschen passten. Das 19. Jahrhundert hat sich an dem Capital, dem blossen Werkzeug, in ähnlich unklarer Weise vergriffen, wie es jene Poeten an dem Gelde gethan hatten. Es ist den Personen und Charakteren, die jenes Werkzeug ungezügelt handhaben, nicht nahe genug getreten und insofern noch rückständig. Der zugehörige Socialismus, garnicht zu sagen Communismus, steht so als eine Beschränktheit des Jahrhunderts da, als eine Einpferchung des freien und klaren Geistes, als ein Hinderniss für die Durchdringung der Massen mit echten, edler menschlichen Antrieben.

Was wiegt die formelle Beschaffenheit des Capitals, mit seiner immer niedriger werdenden, oft schon äusserst unerheblichen Verzinsung, in Vergleichung mit den persönlichen Zuständen der Gesellschaft! Wo der Zinsertrag in seiner Höhe eine Wirkung gedrückter und ausgepresster Arbeit wäre, da freilich hörte er auf, unschuldig zu sein. Schafft man aber persönlich normale Verhältnisse, so ist er unanfechtbar und kann nichts ungerecht Drückendes werden. Schon heute ist bisweilen der Zinsempfänger dem eigentlichen Capitalhandhaber und Capitalgewinner gegenüber der völlig Passive, der Gedrückte, ja der Ausgebeutete. Man sieht also, wie es nicht das Capital an sich selbst, sondern die Rolle der handhabenden Personen ist, worauf es bei der Ausraubung ankommt. Capital wird, wo es übel wirkt, in Hebräerhänden verhältnissmässig noch mehr Uebel anrichten, und dies rührt nicht von der Sache, sondern von der Racenbeschaffenheit und zugehörigen Racenwirthschaft her.

Auch werden überhaupt ökonomische Schleich- und Raubthiere ihre Mittel und Waffen zu etwas Anderem machen und anders brauchen als gerechte und gesellige Wesen. Capital und Einzelbesitz sind blosse Mittel, und wie sie gebraucht werden, das wird von der Beschaffenheit und den Rechtsverhältnissen der Personen sowie davon abhängen, wieweit Personen an Personen eine Schranke finden. Den Personenverhältnissen gehe man daher zu Leibe; in den politischen Beziehungen suche man die ursprüngliche Uebergewalt; in den Ausbeutungslastern und in den verschrobenen Anlagen der Einzelnen treffe man die Unerträglichkeiten mit thätiger Aechtung. Man entfalte die ganze Macht persönlicher Kräfte und man wird zugleich die Ohnmacht und Unschuld des blos Sachlichen erproben. Das Capital mit seinen natürlichen Wirkungen wird alsdann von den Ausgriffen der Hände oder Tatzen sowie der Typen und Verkoppelungen, von denen es dirigirt wird, zu unterscheiden sein, und das Betrügerische einer Ablenkung des Unwillens von schuldigen Personen und Personenverhältnissen auf unschuldige Sachen und Einrichtungen wird entlarvt werden. Wie sich übrigens der socialitäre Fortschritt gleichsam naturwüchsig durch die Umstände in diese Richtung getrieben finde, und wie er dabei die Verschrobenheiten ihm von der Agitation angedrechselter Theorien thatsächlich hinter sich lasse, das werden wir in den Schlusserörterungen unserer Arbeit noch besonders hervorheben.

4. Schon früher wurde bemerkt, dass im verhältnissmässig stärkeren Anwachsen der breiteren Bevölkerungsschichten für diese Schichten ein socialer Vortheil enthalten ist. Ein System, welches der Uebergewalt des geschichtlich gewordenen Besitzes entgegen die Befreiung und Bethätigung der persönlichen Kräfte zu betonen hat, wird in der Volksvermehrung nicht ein Hinderniss, sondern eine Förderung erblicken, vorausgesetzt dass die Vermehrung der Anzahl nicht auf Kosten der persönlichen Beschaffenheit vorsichgehe, dass also nicht durch die Uebermacht des Besitzes ein schwächliches oder sonst verkommenes, als Mittel zum Zweck gezüchtetes Bevölkerungsanhängsel untergeschoben werde. Grade aber die Bethätigung der socialitären Grundsätze muss im umgekehrten Sinne wirken, und so fragt es sich nur, ob dieser bessere Vorgang nicht schon von der Natur der Wirthschaft selbst eingeleitet werde. In diesem Sinne ist die Bevölkerungsfrage eine Vorfrage zu allem Uebrigen.

Die mechanische Kraftleistung, die zur Ermöglichung der Existenz erforderlich wird, ist selbst eine Vorbedingung der höheren Cultur. Wenn die Ernährung seitens der Natur zu leicht gemacht ist, so hat der Mensch als wirthschaftliches Product wenig Werth. Er besteht mehr durch die Naturgunst als durch seine eigne Kraftbethätigung, und dieses Verhältniss ist weder der Entwicklung bedeutenderer Eigenschaften noch dem Selbstgefühl zuträglich. Man hat es daher auch nicht zu bedauern, wenn mit der Verdichtung der Bevölkerung schliesslich Zustände eintreten, in denen eine verhältnissmässige Durchmessung der in der Nähe zugänglichen Naturhülfsquellen zur Beschaffung des Weiteren einen Arbeitsaufwand erforderlich macht, der für die nothwendigsten Grundlagen der Ernährung in Vergleichung mit Allem, was mehr in menschlichen Leistungen besteht, als sehr bedeutend erscheinen muss. Um Wesen mit höheren Eigenschaften herauszubilden, muss die Natur dafür sorgen, dass die Erhebung über niedere Stufen des Daseins und der Lebensart durch immer neue Aufgaben angespornt werde. Würde also etwa die Leichtigkeit der Nahrungsbeschaffung zu gross, so würden Arbeit und Kraftentwicklung nachlassen, und es müsste ein verhältnissmässig rohes Genussdasein von herabgewürdigter Art umsichgreifen. Gegen dieses Grundgesetz, welches die fortschreitende Entwicklung der Lebensreize an eine Arbeitsnothwendigkeit und mithin an ein Vorhandensein von

Naturschwierigkeiten der Existenz bindet, kann die Entwicklung der natürlichen Ursachen und Wirkungen nie verstossen, da jeder neue Spielraum durch eine Vermehrung der Bevölkerung ausgefüllt wird.

Menge und Art der Bevölkerung hängt unter allen Umständen und mithin auch im Bereich einer sich socialitär entwickelnden Wirthschaft von den Productionsbedingungen und Productionskosten der Menschen und ihrer sich nach der Lebensweise sondernden ökonomischen Spielarten ab. Es kann sich Bevölkerung dieser oder jener Art unter gegebenen Natur- und Gesellschaftsverhältnissen immer nur innerhalb der Grenze eines äussersten Maasses produciren, und soll dieses Maass überschritten werden, so müssen jene Vorbedingungen selbst geändert werden. Dennoch ist es aber ein arger Irrthum und Fehlgriff, zu glauben, dass die Existenzschwierigkeiten, mit denen man in der heutigen Gesellschaft und zwar nicht blos auf den untersten Sprossen der socialen Leiter zu kämpfen hat, von einem Naturmangel und von der Unerreichbarkeit hinlänglicher Nahrungsmengen herrührten. Es ist, wie besonders Nordamerika zeigt, die fehlerhafte oder unzulängliche Organisation der Wirthschaftsthätigkeiten, was die sogenannte Uebervölkerung erzeugt. Die letztere kann nie etwas Anderes sein, als Ueberproduction an Menschen. Da nun fast jede Art von Ueberproduction auf einem Missverhältniss verschiedener Productionsrichtungen beruht, so hat man nicht die naturwüchsige und heilsame Tendenz der Volksvermehrung, sondern die künstlichen Schranken derselben und namentlich die Abwesenheit aller bessern Mittel der gegenseitigen Anpassung von möglicher Existenzbeschaffung und wirklicher Existenz für die Missstände verantwortlich zu machen. Wo nun, wie mit der socialitären Entwicklung, das persönliche Element mehr Kraft gewinnt, also auch mehr Verantwortlichkeit bethätigen kann, muss in jener Beziehung die gehörige Uebereinstimmung herzustellen sein.

Was aber die einstige absolute Grenze der Bevölkerung auf dem ganzen Planeten betrifft, so sind wir auch für diese so unverhältnissmässig fernliegende Möglichkeit nicht in Verlegenheit; es ist durchaus nicht nothwendig, dass die Bevölkerung stets erheblich wachse. Auch wenn sie sich nur ergänzt, sind neue Aufgaben der Cultur möglich. Ja es dürfte die Vermehrung der Anzahl vielleicht einst als eine blosse Vorläufigkeit in der grossen Gesammtgeschichte der Menschen erscheinen. Schon im bis-

herigen Verlauf des Menschheitsschicksals hat die mehr nach Innen gekehrte, gleichsam intensive Hervorbringung von Gesellschaftsschichten mit besondern Eigenschaften für die Cultur ebensogut eine Rolle gespielt, als die Vermehrung des äussern Umfangs der Existenz durch die blos nach der Zahl zu schätzende Ausdehnung. Offenbar wird sich aber grade im Rahmen der socialitär verbesserten Existenz eine gehörige Sorge für die auf die Beschaffenheit des Menschen wirkenden Fortpflanzungsursachen denken lassen. Die wüste Zufälligkeit, welche in der durch die Missverhältnisse des Besitzes und durch die verkehrtesten Ueberlieferungen gekreuzten Wahl der Geschlechtsverbindungen herrscht und die oft selbst des Compasses der edleren Naturantriebe ermangelnde Rohheit, welche sich in der Menschenerzeugung geltend macht, können bei höherer Entwicklung in erheblichem Umfang abgethan und mit Grundsätzen vertauscht werden, durch welche man auch der Vererbung der Mängel und Krankheiten einigermaassen vorbeugt. Die Meinung, dass der Mensch immer auf der Stufe der rohesten Thierheit verbleiben könne und um die Beschaffenheit seiner Existenz in einer zweiten Generation noch nicht einmal soviel als um die Zucht seines Viehes bekümmert zu sein brauche, dürfte mit dem Grade von Wildheit verschwinden, den auch noch die heutige Civilisation als ein in dieser Beziehung höchst kennzeichnendes Merkmal an der Stirn trägt. Der bewusste Mensch kann nicht gehalten sein, die Wirkungen der unmittelbaren, oft entarteten Triebe ohne zweckmässige Leitung und Einschränkung zu einem blinden Schicksal werden zu lassen, welches über ihn und noch mehr über seine Existenz in der Nachkommenschaft Uebel verhängt, die der vorbeugende Verstand und zum Theil wohl schon der veredelte Naturtrieb selbst zu vermeiden im Stande sein würde. Die Art der Bevölkerung ist nicht minder wichtig als der Umfang derselben; beide Gestaltungen werden aber durch einunddasselbe Princip beherrscht.

Der socialitär verbesserte Zustand muss eine grosse Kraft zur Ausdehnung nach Aussen haben, und da die uncultivirte Welt noch gewaltig überwiegt, so dürfte die Frage nach dem absoluten Maximum der Bevölkerung erst zu einer Zeit und unter Verhältnissen praktisch werden, in denen die heutigen Bedenklichkeiten und abergläubischen Vorurtheile, durch welche die Erörterung dieser Angelegenheit verdunkelt zu werden

pflegt, nicht mehr obwalten. Es gehört eine ziemliche Beschränktheit dazu, der Ansicht zu sein, dass die Menschheit oder eine grosse Abtheilung derselben, falls sie sich einmal vor einer absoluten ökonomischen Schranke weiterer Vermehrbarkeit befinden sollte, sich nicht einzurichten wissen werde und der Alternative wirklicher Uebervölkerung oder dem naturwidrigen sogenannten moralischen Zwang Malthusscher Art anheimfallen müsse. Die freie Wissenschaft, welche unter socialitären Verhältnissen ihre Leistungen und ihre praktisch aufklärende Kraft gewaltig steigern muss, wird die superstitiosen Nebel und düstern Vorstellungsarten aufhellen, welche noch immer mit Vorliebe die natürlichen Grundzüge jenes Gebiets entstellen.

5. Stellen wir dem Socialitätscompass zunächst die in Thaten übergegangenen Bestrebungen der gegebenen socialen Welt zur Seite. Hier sind es offenbar die Coalitionsgebilde, welche im Rahmen der bisherigen Ablohnungsarbeit schon ein entwickelteres und freieres Verhalten der persönlichen Kräfte vertreten. Diese Arbeiterbündnisse, die sich mit der Waffe der Arbeitseinstellung um die Verbesserung von Lohn und Stundenzahl bemühen, sind keine Erfindungen der Theorie, sondern natur- und volkswüchsige Rückwirkungen gegen den Druck der Lohnhörigkeit. Sie sind in einer öffentlich geregelten Weise erst mit dem Wegfall der sie verbietenden Strafgesetze möglich geworden. In dieser, polizeilich einigermaassen emancipirten Gestalt haben sie in England im weiteren Verlaufe des 19. Jahrhunderts ihre Nachhaltigkeit erwiesen. Auf dem Festlande sind sie zwar jünger; aber die Zeit seit den siebziger Jahren hat sie bereits energische Proben ablegen sehen. Nordamerika ist nicht minder ein Schauplatz umfassender Coalitionskämpfe um Lohnhöhe und Arbeitszeitbeschränkung geworden, als der dem Despotismus ein wenig entwachsene Theil von Europa. Jenseit des atlantischen Oceans haben die Strikes bisweilen gradezu colossale Dimensionen angenommen. Die englischen Gewerkvereine (Trades Unions) sind eine, etwas altfränkisch an das Zunftwesen erinnernde Einrichtung und haben eine moderne Bedeutung nur gewinnen und einigermaassen festhalten können, indem sie die Lohnkämpfe und das Mittel der Arbeitseinstellung thatsächlich je länger je mehr zu ihrer Hauptfunction machten. Den seit den siebziger Jahren immer mehr organisirten Unternehmerbündnissen gegenüber können nur freiere, echt moderne Vereinigungsformen Er-

heblicheres ausrichten. Die Gewerkvereine sind daher nur insoweit eine energische Macht, als sie bereits aus ihrer angeerbten engherzigen Zünftelei auftauchen und sich namentlich mit dem Gedanken erfüllt haben, dass die beiderseitigen Vorkehrungen und Maassnahmen vorzugsweise einem wirthschaftlichen Kriege gelten, durch den über die sonst unausgleichbaren Ansprüche entschieden werden muss. Schiedsgerichte von sonderlicher Wirksamkeit sind nach Lage der Sache unmöglich, da es an der dritten Macht und an dem Ansehen eines dritten Elements fehlt, welches nach einem wirthschaftlichen Princip Lohnfeststellungen vornehmen und eine Art von Frieden herbeiführen könnte. Der Vertrag zwischen den streitenden Parteien ist die einzig denkbare Form der jeweiligen Friedensherstellung; denn der thatsächliche Lohnkrieg kann in einen Krieg Rechtens d. h. in einen geordneten Process nicht verwandelt werden, weil die beiden Classen, nämlich die besitzende und die arbeitende, die Haupttheilung der Gesellschaft darstellen und über sich bis jetzt keine andere moralisch zulängliche Macht haben, durch welche die Souveränetät ihrer wirthschaftlichen Interessen beschränkt werden könnte. Jede Macht und jedes Organ wird unter den bisherigen politischen Verhältnissen nothwendig aus der einen oder der andern Classe stammen oder aus beiden ungleich oder gleich zusammengesetzt sein. In allen diesen Fällen ergiebt sich aber entweder Parteilichkeit und einseitige Vergewaltigung in den Formen des Rechts, oder aber thatsächlich nichts mehr als ein Vertrag zwischen gleich selbständigen Elementen. Das einzig Mögliche bleibt also am Ende doch nur die Begünstigung von freien Vertragsschliessungen, und die äusserste Aufgabe der heutigen politischen Zuständigkeiten dürfte nicht weiter tragen, als bis zu einer Erleichterung und bequemen Zugänglichmachung der Formen solcher selbständigen Auseinandersetzungen der Parteien.

Die Coalitionen entscheiden über Lohnhöhe und sonstige Arbeitsbedingungen in jedem gegebenen Zeitpunkt selbstverständlich nur innerhalb derjenigen Grenzen, welche von den wirthschaftlichen und namentlich den international bestimmten Möglichkeiten der Production vorgezeichnet werden. Indessen ist der Spielraum dieser äussersten Grenzen nicht gering, da der Punkt, wo die Capitalgewinne unter Umständen keinen Abzug mehr vertragen, weit tiefer liegt, als derjenige, den die Unternehmer,

nöthigenfalls mit der Waffe der Aussperrungen, zu halten versuchen. Die Coalitionskämpfe berühren nicht die natürlichen Productionsschwierigkeiten, sondern den Ausfall der Einkünftevertheilung. Ihre Stärke besteht eben darin, dass sie die Production und deren Gestaltung ganz zur Seite lassen und sich ausschliesslich die Einwirkung auf die volkswirthschaftliche Vertheilung zum Zweck setzen.

Was die Chancen des Coalitionskrieges selbst anbetrifft, so muss dauernd und unter Voraussetzung umfassender, ja international geleiteter Organisationen und ausgebildeter Strategie das Uebergewicht durchschnittlich dort zu finden sein, wo der Natur der Sache nach die Kraft zum Schädigen am meisten vorhanden ist. Die Unternehmer können die Arbeiter einem Zustande des Darbens und Hungerns überliefern und zwar ohne Nachtheil, ja bisweilen mit Vortheil, wenn ohnedies die Conjunctur eine Schliessung der Fabriken und eine Einschränkung der Production nahelegt. Die Arbeiter aber vermögen im rechten Augenblick bisweilen schon durch verhältnissmässig kleine Unterbrechungen des Productions- und Verkehrsmechanismus, die an der gehörigen Stelle und planmässig eingreifen, ihren Gegnern ausserordentliche Verluste beizubringen, und schon diese Gefahr wird oft auf ein Nachgeben seitens der Capitalisten hinwirken. Das Zählen auf die Kriegskunst in den Arbeitseinstellungen wird in entscheidender Weise durch die Ueberlegung unterstützt, dass ein Stören des Mechanismus durch eine örtliche Hinderung leichter ist, als ein zulängliches Sorgen für den in allen Richtungen zusammenpassenden Gang des Getriebes. Der Angriffspunkte zur Schädigung giebt es sehr viele, und bei einem planmässigen Verhalten hat die Kunst der Zerstörung nicht wenig vor derjenigen des Aufbaues voraus. Schädigungs- und Zerstörungsmittel sind zwar auf beiden Seiten vorhanden; auch wechseln Angriff und Vertheidigung die Rollen, aber die schwächsten Punkte liegen da, wo der Unternehmergewinn in seinen Rentabilitätsaussichten gefährdet werden kann. Die Etablissementshalter können zwar die Macht der persönlichen und sachlichen Vereinigung in die Schaale werfen und die Capitalien, die sonst nur gegen Ihresgleichen im In- oder Auslande wirken, als Werkzeuge der Kriegführung auch gegen die Arbeitercoalitionen spielen lassen; aber dieser Reserve, welche die Ausdauer in der Aufrechterhaltung der Aussperrungen ermöglicht, steht andererseits die Fähigkeit der Lohnhörigen

gegenüber, durch umsichtige Auswahl der verletzbarsten Stellen des Productionsgetriebes die Störungswirkungen selbst mit kleinen Mitteln ins Grosse zu steigern. Freilich ist alles Bisherige dieser Gattung, in Ermangelung zulänglicher Planmässigkeit und allseitig gesicherter Systematik des Verfahrens, noch in geringern Anfängen verblieben. Erst mit einer politisch erweiterten Vereinigungsfreiheit und mit der Wegräumung der Ueberreste an directen oder indirecten Polizeihindernissen würde sich zeigen, welche Macht die Arbeiterbündnisse durch die Taktik der Arbeitseinstellungen entwickeln könnten. Auch Nordamerika ist kein Gegenbeispiel; denn hier hat erst seit den siebziger Jahren die ernstere Auffassung von der Nothwendigkeit einer geschlossenen Organisation der Arbeiterclasse praktische Verbreitung zu finden angefangen, und der Weg von der bisherigen Zersplitterung bis zur wirthschaftlichen Arbeiterarmee ist auch dort weder kurz noch eben. In Europa aber ist er noch ganz besonders mit allerlei Gesetzesschranken polizeilicher Art verlegt, so dass man aus den bisherigen Erfahrungen über die Chancen der zwar auch so und selbst unter ungünstigen Umständen oft genug erfolgreichen Lohnkämpfe der Arbeitercoalitionen nicht völlig zulängliche Schlüsse ziehen kann. Unter Voraussetzung der Eröffnung vollständiger Vereinigungsfreiheit lässt aber die innere Natur der Sache mit Sicherheit ein immer mächtigeres Eingreifen der Arbeiterbündnisse erwarten.

6. Alle socialen Coalitionen haben ihre Eigenthümlichkeit darin, dass sie keine Productionszwecke verfolgen. Ihr nächster Gegenstand ist, wie schon erörtert, die günstige Gestaltung der Bedingungen des Arbeitsvertrages. Indem sie die individuelle Isolirung in der Concurrenz und die hieraus folgende Ohnmacht durch ein planmässiges Zusammenstehen ersetzen und die Verträge, wenn auch nicht formell, so doch thatsächlich in Masse schliessen, wirken sie auf die Emancipation der Personen von den Capital- und Besitzmächten hin. Alle Vereinigungen, die in dieser Richtung liegen, haben einen guten Sinn, und die Unvollkommenheit, die auf ihrer juristischen Formlosigkeit beruht, ist nicht ihre eigne Schuld, sondern diejenige des Besitz- und Capitalstaates, der sich der gehörigen Einrichtung solcher Arbeiterbündnisse nicht anbequemt, sondern widersetzt. Die Coalitionen würden die Bahn zur persönlichen Selbständigkeit des Menschen noch entschiedener brechen und die Brücke zu einer wesentlichen

Verbesserung der Gesellschaft schlagen, wenn sie sich nicht nur publicistisch als dauernde und gehörig rechtsfähige Vereinigungen organisiren könnten, sondern auch rechtsverbindlich die Function üben dürften, für die jeweilig Arbeitslosen ihrer Mitglieder unter bestimmten Bedingungen und nach Maassgabe eines geordneten Rechts Fonds zur geregelten Aushülfe anzusammeln. Ja, es hätte sich in solchen Gebilden die gesammte Arbeiterschaft, die ihre Existenz sichern wollte, derartig zusammenzuthun, dass vor allen Dingen die Vertragsschliessung mit den Unternehmern durch die Hand der Genossenschaft ginge. Auf diese Weise hätte der Arbeiter nicht nur in der Contractschliessung einen gewissen Schutz, sondern auch bei Verlegenheiten um Arbeitsstellen einen Rückhalt und eine Zuflucht, die unvergleichlich besser wäre, als die gewöhnliche entwürdigende Anweisung auf eine überdies unzulängliche und in elender Art zugestandene Armenunterstützung. Ohne die Contractschliessung durch die Organe der coalirten Arbeiterschaften würde aber materiell nicht viel zu erreichen sein; denn es käme darauf an, die betreffenden Verträge mit den Unternehmern so zu gestalten, dass durch Selbstbesteuerung vermittelst Abzweigung aus dem zu zahlenden Lohn die starken Reserven beschafft würden, mit denen allein eine so grosse Pflicht und Verantwortlichkeit, wie die zuverlässige Ausgleichung von Zeiten der Arbeitslosigkeit, übernommen und eingehalten werden könnte. Die Bestrebungen des Gewalt- und Besitzstaates gehen jedoch, neben der Spielerei mit unzulänglichen und unwirksamen Unterstützungscassen, weit lieber darauf aus, den einzelnen Arbeiter bezüglich seines Arbeitsvertrages mit Classenstrafgesetzen heimzusuchen und in neue Fesseln zu schlagen. Beispielsweise zielen sie darauf ab, den Contractbruch des Arbeiters in ein strafbares Vergehen zu verwandeln, während der Contractbruch im ganzen sonstigen bürgerlichen Recht ungeahndet bleibt und im günstigsten Fall zu einer rein privatrechtlichen Entschädigungsklage führt. Auch haben die Gesetze des Besitzstaates nicht verfehlt, schon jede Abmachung, durch welche sich der Arbeiter der Coalition gegenüber zur Treue verpflichtet, für rechtsungültig zu erklären und so alle Bemühungen um Gesammtregelung der Verträge im Keime zu ersticken. Hiedurch werden nicht blos gegen die Culturentwicklung Schranken gezogen, sondern auch noch besonders alle diejenigen bessern Antriebe gehemmt, welche eine verantwortliche Selbstthätigkeit

als ein sittliches Erforderniss überall herbeiführen und so die völlige Abstreifung der Halbsklaverei anbahnen wollen. Als Glied einer umfassend organisirten Arbeiterschaft könnte der Einzelne sogar dem bisherigen Besitz und Capital gegenüber einen bedeutenden Grad von materieller Sicherheit und Freiheit für sich haben und zugleich eine Vorschule der Selbstverantwortlichkeit durchmachen, die ihn befähigte, später den weitern Schritt der Unterwerfung der Sache unter die Person mit Umsicht und Festigkeit zu thun.

Dem angedeuteten Schema zufolge würden sich auf der einen Seite die besitzende und auf der andern Seite die arbeitende Gruppe zunächst darauf angewiesen finden, mit einander Uebereinkünfte zu treffen, nach welchen Grundsätzen und Bedingungen sie verkehren wollten. Die öffentliche Gesetzgebung hätte ein Recht und, insoweit sie von den Arbeitern in entscheidender Weise mitbestimmt würde, auch die Macht, schliesslich vorzuschreiben, welche Grundsätze für die Ausübung der Arbeit maassgebend sein sollen. Man könnte hiebei davon ausgehen, dass der Besitz zwar über sich selbst d. h. über die Sache, aber nicht über den Menschen, den er zur Ausnutzung der Sache bedarf, ein Recht habe. Da nun dieses Recht, wenn man es streng nimmt, demjenigen Shylocks ähnlich ist und daher kein Tröpfchen Herzblut der Arbeit oder, unmittelbarer geredet, keine directe oder indirecte polizeiliche Verfügung über die Person und ihr Verhalten einschliesst, so könnten nicht blos die im engern Sinne fabrikpolizeilichen, sondern auch alle andern persönlichen Bedingungen des Arbeitens im Sinne der Freiheit geregelt werden.

Die in den Strikes vorausgesetzte Macht hat auch den Gedanken nahegelegt, eine allgemeine, sich über ein Land und einen wesentlichen Industriezweig, ja nöthigenfalls international erstreckende Arbeitseinstellung als Mittel zur Abdringung politischer Zugeständnisse zu gebrauchen. In der That kann durch Strikes, von welchen fundamentale Industrien oder unentbehrliche Verkehrsmittel betroffen werden, die ganze Gesellschaft in unerträgliche Mitleidenschaft gezogen werden. So etwas ist aber schon für die ordentlichen Strikes, die sich nur gegen die Unternehmer richten, eine bedenkliche Klippe. Hier ist nämlich der Punkt, wo das Recht der privaten Kriegführung bereits aus seinem eigentlichen Bereich übergreift und so leicht zum offenbaren Unrecht werden kann. Die Gesammtgesellschaft, wie sie auch beschaffen sei, wird

sich mit Recht gegen eine unverhältnissmässige Störung, ja Zerrüttung ihres zum Unterhalt nothwendigen Verkehrs wehren, und die Gruppen selbst, welche die Functionen in der fraglichen unerträglichen Ausdehnung einstellen, werden die allgemeineren wirthschaftlichen Rückwirkungen nicht aushalten können. Wozu sonst dem heutigen Staate die moralische Kraft zu fehlen pflegt, dazu wird er in einem solchen Falle den nöthigen Rückhalt finden. Er wird einen Privatkrieg, der über die Parteien hinaus mit verwüstenden Nebenwirkungen um sich greift, im Namen des Gemeinwohls zur Ruhe bringen. Auf diese Weise hätte man seitens der Strikeelemente die Einmischung der politischen Functionen hervorgerufen, die unter den gegebenen Umständen nicht leicht zu Gunsten des Arbeiterthums ausschlagen wird.

Anders könnte der Lauf der Dinge werden, wenn bereits politisch vorgearbeitet und der Staat nicht mehr vorzugsweise ein Staat der Besitzenden wäre. Diese Voraussetzung ist auch diejenige, unter welcher überhaupt der Coalitionenkrieg zurücktreten und gesetzteren Arten der Streitregelung platzmachen könnte. Alsdann fielen nämlich jene Einwendungen hinweg, die wir oben gegen die Möglichkeit einer überlegenen maassgebenden Instanz und sogar schon gegen die Wirksamkeit von Schiedsgerichten gemacht haben. Sobald die politische Form der Gesellschaft ein Gemeinwesen ist, an dessen gesetzgebenden, ausführenden und verwaltenden Functionen die verschiedensten Elemente einen verhältnissmässigen Antheil haben, brauchen politische und richtende Instanzen nicht mehr etwas durchaus Einseitiges an sich zu haben. In diesem Falle verbindet sich mit der politischen auch die zulängliche moralische Macht, und die Gesellschaftsglieder werden sich weniger gebunden finden als verpflichtet fühlen. Ist also erst ein politisch mehr passender Zustand hergestellt, so wird sich auch hiemit der sociale Kampf, wo nicht ausgeschlossen, so doch in ein geregeltes, auf eine Entscheidung hinauslaufendes Streitverfahren verwandeln lassen.

7. Die eigentlich wirthschaftliche Association muss wesentlich eine Vereinigung von Capitalien sein. Die Vergesellschaftung von besitz- und capitallosen Arbeitern ergiebt nicht einmal ein persönlich creditfähiges Rechtssubject. Aus diesem Grunde ist seitens mittelloser Arbeiter, auch wenn sie sich zusammenthun, ein Productionsbetrieb auf eigne Rechnung unmöglich. Die wenigen und überdies nur scheinbaren Ausnahmen rühren von

der Beimischung einigen Capitalbesitzes her. In Wahrheit bleibt also die Productivassociation für die ihrer Stellung und ihrem Schicksal nach capitallose Arbeiterwelt eine leere Phantasie; denn der selbständige Wirthschafts- und Geschäftsbetrieb ist nur auf der Grundlage theils eigner, theils entliehener Mittel ins Leben zu rufen, und schon die ausschliessliche Begründung auf blossen Credit wird durchschnittlich den Charakter der Haltungslosigkeit annehmen. Die dem Arbeiterthum möglichen Ersparungen würden, auch unter günstigen Umständen, nicht bedeutend genug ausfallen, als dass ihre Riskirung in Productivassociationen nicht eine unverantwortliche Thorheit sein und in arge Vergeudung auslaufen müsste. Weit besser werden solche Mittel zum Coalitionskampf reservirt, wo sie doch einige Chancen haben, sich zu rentiren.

Wenn der Staat die ökonomischen Vorbedingungen erfüllt, um grosse Gesellschaftswerkstätten, wie es Louis Blanc wollte, in Gang zu bringen, so ist in dieser Gestalt die Selbstwirthschaft allerdings denkbar. Wenn also der Staat, wie es nach diesem Muster der Hebräer Lassal geschäftlich enger vorzeichnete, mit seinem Credit dazwischentritt und dafür sorgt, dass die in Productivassociationen vereinigten Arbeiterschaften die Anlagecapitalien geliehen und übrigens auch ihre Wechsel durch die Nationalbank discontirt erhalten, so ist dies wenigstens an sich keine Ungereimtheit. Die gewaltigen Capitalmassen und der in der gesammten Gesellschaft verfügbare Credit würden unter Voraussetzung von Staatsgarantien der Verzinsung zu einem bedeutenden Theil in die neuen Canäle einlenken, und das Problem, die Arbeiter in Gruppenform zu Unternehmern zu machen, wäre anscheinend gelöst. Man sieht aber nicht ein, warum man, wenn man einmal glaubt, den Gewaltstaat unter dem Druck der Arbeiterforderungen zu so etwas nöthigen zu können, nicht gleich von vornherein eigentliche Staatsetablissements zum Ausgangspunkt machen will. Productivetablissements dieser Art würden wenigstens mit einer bestimmten Ordnung zur Welt kommen und wissen, woher sie ihre Oberleitung zu nehmen hätten. Was sonst Lohn heisst, könnte einigermaassen die mehr geregelte und gesicherte Gestalt einer Beamtenbesoldung erhalten, sich aber überdies auch nach den Erfolgen richten. Was jedoch speciell den heutigen Staat anbetrifft, so handelt er da, wo er Besitzer, Capitalist und Unternehmer ist, begreiflicherweise analog wie ein

heutiger Privatmann. Auch seine Firma, an deren Gewinnen überdies so viele blos consumirende und so gut wie nicht arbeitende Elemente interessirt sind, will Geschäfte machen, und es dürfte daher vor Verwandlung des Gewaltstaats in eine freiere Gesellschaft bedenklich sein, in der socialen Emancipationsfrage sonderlich auf das öffentliche Recht, die öffentlichen Organe und Functionen oder gar auf die öffentlichen Mittel zählen zu wollen. Auch kann überhaupt die Auswerfung öffentlicher Mittel unter allen Umständen nur da rationell erfolgen, wo wirklich ein Zweck von allgemeinem und durchgreifendem Nutzen vorliegt. Andernfalls würden Ausstattungen einzelner Gruppen unmotivirte Dotationen, ja Geschenke sein, mit welchen die andern steuerzahlenden Gruppen nicht einverstanden zu sein ein Recht hätten.

8. Wo sich in den heutigen Wirthschaftszuständen das kleinere Capital und Handwerksthätigkeit beisammenfinden, mag die Vereinigung der Mittel und Personen zum genossenschaftlichen Betrieb in den günstigsten Fällen gelegentlich wohl ein paar einigermaassen lebensfähige Productivassociationen ergeben, die bei bescheidenem Gewinn die selbständige Existenz ihrer Theilnehmer fortfristen und gegen die Aufsaugung durch das grosse Capital vertheidigen. Jedoch ist dieser Kampf da, wo die überlegene Technik und Schlagkraft des Grosscapitals freien Spielraum hat, nur ein Hinhalten der schliesslich unvermeidlichen Niederlage. Ueberdies lässt sich in diesem Gebiet der sogenannten, ihrem Namen nur schwächlich entsprechenden „Selbsthülfe“ irgend Nennenswerthes an eigentlichen Productivassociationen nicht antreffen. Dagegen haben einzelne Verrichtungen des Verkehrsmechanismus und namentlich die Creditbeschaffung für das kleinere Handwerkscapital eine nicht grade unnütz zu nennende genossenschaftliche Form annehmen können. Freilich ist auch dies lange Zeit hindurch nur um den Preis der Uebernahme einer schweren, äusserst gewagten Verantwortlichkeit geschehen. Die besonders in Deutschland heimischen Vorschussvereine dienen dem kleineren Geschäft und Handwerk und haben ihren Mitgliedern zu verhältnissmässig hohen Zinsen und bis in den Anfang der neunziger Jahre auch nur unter der Gefahr, dass jedes einzelne mit seiner Person und Habe für das Ganze der Genossenschaftsschulden aufkommen musste, einen leidlichen Credit geordneter Art verschafft, welcher dem Anheimfallen an den gewöhn-

lichen Wucher vorzuziehen sein mochte. Im Bereich thatsächlicher Unfreiheit des Bankwesens, welches privilegienhaft centralisirt, ein erdrückendes Uebergewicht im Interesse des Grosscapitals ausübt, können die Vorschussvereine eher einen Sinn haben, als wenn anstatt eines factisch monopolisirten Credits ernstliche Creditfreiheit vorhanden wäre. Unter letzterer Voraussetzung würden minder unnatürliche Volksbanken, als es die Vorschussvereine sind, dem Creditbedürfniss der untern Capital- und Geschäftsschichten in demjenigen Umfange abhelfen, in welchem überhaupt der kleinere Betrieb der Gewerbe noch eine technische Berechtigung hat.

Die in England vorherrschenden Consumvereine sind Ersatzmittel des Kleinhandels und gehen auch gelegentlich dazu über, geeignete Consumgegenstände, wie beispielsweise Backwaaren, in eignen Etablissements herstellen zu lassen. Streng genommen gehören zur Begründung einer Consumgenossenschaft nicht eigentliche Productionscapitalien, sondern nur die zusammengeschossenen Beiträge der laufenden Hauswirthschaftsausgaben der Mitglieder. Derartige Gebilde sind daher auch mit der activen Betheiligung von eigentlichen Arbeitern verträglich, während bei den Vorschussvereinen höchstens eine passive Theilnahme vermittelst Spareinlagen platzgreifen kann und so gleichsam die Spargroschen des Arbeiterthums dem kleinern Capital und selbständigen Gewerbe dienstbar machen wird. In Deutschland ist um des Credits willen, der bei dem Ankauf der Waaren im Grossen ausgenutzt werden sollte, die Solidarhaft auch für die Consumvereine maassgebend gewesen, war aber in diesem Falle nicht einmal mehr mit der Nothwendigkeit der Creditfrohn entschuldbar, sondern ein im Verhältniss zum Zweck leichtfertiges und thörichtes Wagniss. Seit die Gesetzgebung mit den neunziger Jahren in den Weg der beschränkten Haftbarkeit eingelenkt hat, sind die fraglichen Genossenschaftsgebilde einer etwas besseren Gestaltung fähig geworden, indem sich nun der Einzelne vor einer Inanspruchnahme hüten kann, die zu seiner Rolle und seinem Nutzen in keinem Verhältniss steht.

Der Ausdruck Cooperation, der vornehmlich in der englisch redenden Welt alle Verschmelzungen von gewöhnlich gesonderten Thätigkeiten und Geschäftsrollen bezeichnet, ist ungeachtet seines oft äusserst unbestimmten und unklaren Gebrauchs dennoch mit einem principiellen Gedanken in Verbindung zu bringen. Die

ihm entsprechende, in der heutigen Volkswirthschaft nicht unwichtige Frage ist nämlich die, ob der Grundsatz der Geschäftstheilung, welcher nicht nur technisch, sondern auch im Hinblick auf die Interessenwahrnehmung einen guten Sinn hat, durch denjenigen der Functionenverschmelzung eingeschränkt oder gar ersetzt werden solle. Mit der Arbeitstheilung, die an sich selbst nur etwas rein Technisches vorstellt, verbindet sich im bisherigen Gesellschaftssystem nicht nur die Besitztheilung, sondern auch, was für die neue Frage unmittelbar am wichtigsten ist, eine Interessentheilung. Die letztere, wie sie im Allgemeinen und in erster Linie zwischen dem Producenten und dem Consumenten, zwischen Verkäufer und Käufer, zwischen Lohnzahler und Lohnempfänger, sowie überhaupt zwischen allen auf einander angewiesenen Positionen von interessirter Leistung und interessirter Gegenleistung besteht, führt unvermeidlich zu einem gewissen Maass der Entfremdung und Entzweiung. Das jedesmal nur auf die Rentabilität gerichtete Interesse findet allein in dem äussern und indirecten Zwang durch das Gegeninteresse eine Einschränkung, der es aber nicht gehörig gelingt, die Ausartung des Interesse in eigentlichen Egoismus, also die Hinwegsetzung über die berechtigten Ansprüche des andern Theils genügend zu verhindern, oder gar einen positiven Trieb zur guten Wahrnehmung der wirthschaftlichen Zwecke zu schaffen. Ein allerdings nur kleines, ja kleinliches, aber doch in der Breite und gleichsam am Boden der Gesellschaft lehrreiches Beispiel ist der entartete Kleinhandel. Wo man zwei sonst getrennte Interessen einheitlich in verschiedenen Functionen desselben Rechtssubjects und mithin derselben Personengruppe vereinigt, wo man also z. B. den Kleinverkauf und zugehörigen Kauf in dieselbe Hand bringt, da ist jene verschmelzende Cooperation vorhanden. Der Consument wird auf diese Weise sein eigner Krämer, und der Arbeiter würde dieser allgemeiner gedachten Cooperation zufolge auch sein eigner Arbeitgeber werden sollen. Manche denken bei dem Worte Cooperation auch an eine Theilhaberschaft der Arbeiter am Capitalgewinn, — eine wunderlich inconsequente Mischung, die man in Deutschland auch wohl kurzweg Partnership genannt hat, und mit der auf beiden Seiten des Oceans im unschuldigsten Falle etwas philanthropische Coquetterie, übrigens aber und wohl vorherrschend ein täuschendes Anlockungsspiel zur dauernden Fesselung oder sonstigen Dü-

pirung der Arbeiter getrieben worden ist. Bedeutungslose Quoten von gewissen Gewinnresten, die etwa nach Abzug eines Löwenantheils des Unternehmers noch verblieben, wurden als formelle Lockspeise ausgesetzt, und die lästigen, an das Etablissement fesselnden Bedingungen, von denen der Bezug derartiger Vortheile abhängen sollte, gestalteten den Arbeitsvertrag in solchen Fällen meist schlechter, als wenn er ein gewöhnlicher Lohnvertrag geblieben wäre. In der That sieht man nicht ein, warum, wenn das Zugeständniss der Betheiligung am Capitalgewinn ernst gemeint wäre, nicht gleich eine gehörige Theilhaberschaft am Capital selbst angeboten wird. Ein Princip, welches ein Recht auf die Einkünfte mit sich brächte, würde auch einen Anspruch auf den Stammwerth geben, aus welchem diese Einkünfte sich bilden. Uebrigens zeigt sich die Folgewidrigkeit besonders in der principlosen Willkür der Antheilsbestimmung, und sie macht sich gar komisch, wenn man bedenkt, dass es der aus den Arbeitern selbst herausgezogene Bewirthschaftungsgewinn ist, von dem die Lohnhörigen ein kleines Theilchen wieder zu geniessen bekommen sollen, womit sie dann schönstens in Theilhaber an ihrer eignen Exploitation verwandelt und zu grösserer Anstrengung d. h. recht raffinirt zur Selbstausbeutung gespornt werden.

Das allerbedenklichste Element in den verschiedensten Arten von Cooperation ist bezüglich der eigentlichen Arbeiter die Patronage und Leitung derartiger Gebilde durch die Unternehmerclasse und überhaupt durch die Besitzinteressen. In Deutschland sind ganze Bewegungen dieser Art eingestandenermaassen dahin abgelenkt worden, im Sande einer für die Capitalherrschaft unschädlichen Propaganda zu verlaufen. Sogar die Coalitionen sind zu einem Theil mit dieser Zwitternatur heimgesucht worden. Die sogenannte Selbsthülfe auf dem Sparwege ist der Haupttypus einer Unterordnung unter die Protection der Capitalistenclasse gewesen. So zuträglich immerhin das im Kleinen verbleibende Sparen auch für die Lebenszwecke der Arbeiterclasse sein möge, so kann es doch keine Ergebnisse liefern, die ohne besondere Gunst der Umstände zur Selbstwirthschaft befähigten. Es sind nicht blos die Mittel der Arbeiter als solcher zu gering, sondern es ist durch die ganze Lage dieser grossen Volksclasse dafür gesorgt, dass es an jeder Aussicht fehlt, auf rein wirthschaftlichem Wege aus der Passivität herauszukommen und zur Activität überzugehen. Der einzelne Arbeiter aber soll nicht darauf ange-

wiesen werden, den Uebergang in den gewöhnlichen Unternehmerstand als ein Ideal zu betrachten und auf die Gunst des Zufalls zu rechnen, der hier und da Emporkömmlinge schafft, welche die Rolle von Ausgebeuteten mit derjenigen von Ausbeutern vertauscht haben und sich in dieser neuen Rolle noch ganz besonders auszuzeichnen pflegen.

9. Die Nebengebilde und Projecte, auf die wir eben getroffen sind, stehen in einem starken Contrast zur Grösse und zum Sinne der allgemeinen Aufgabe. Diese letztere bezieht sich auf den Gesammtcharakter des Wirthschaftslebens, der selber nicht allein und nicht einmal in erster Linie von blossen Wirthschaftseinrichtungen und Geschäftsformen abhängt. Was für Wirthschaftsformen auch in Frage kommen mögen, sie allein können das Gute noch nicht vollständig verbürgen, wofern sie sich nicht mit den rechten Bestrebungen erfüllt finden. Ohne eine gehörige, allgemein geistige und politische Grundlage wird man die colossalen Hindernisse der socialitären Entwicklung nicht überwinden. Mit einem Stückchen blosser Wirthschaftspolitik und materiell ökonomischer Parteibildung oder gar mit den Gebilden der jedesmaligen Tagesdemagogie wird man nicht weit vordringen. Es kommt darauf an, noch ganz andere Hebel und Leidenschaften einzusetzen, als etwa von dem blossen Nahrungs- und Existenztrieb auf seiner untersten Stufe zunächst ins Spiel gebracht werden mögen.

Da alle öffentlichen Einrichtungen zusammenhängen und auch der Mensch in seinem Streben und Denken, wenn nicht bewusst so doch unwillkürlich, ein Ganzes bildet, so können seine Einsichten und Auffassungen von Leben und Welt für Gesellungs- und Verkehrsart, für Politik und Oekonomie nichts weniger als gleichgültig bleiben. Die Umschaffung der Wirthschaftszustände setzt eine entsprechende Umgestaltung des gegenseitigen politischen Verhaltens, und diese letztere Umgestaltung wiederum den Durchbruch einer naturgesetzlichen Weltanschauung und Lebensbehandlung voraus. Die freie Socialität ist nicht blos ein wirthschaftliches und ein politisches System, sondern hat auch zur sozusagen antikratischen Vorbedingung, dass es im Geistigen keine gewaltsamen Unterwerfungsformen und überhaupt keine bestallten Organe des Aberglaubens gebe. Die Epoche, in welcher die Menschheit die Mängel ihrer Existenz durch jenseitige Vorstellungen auf erdichtete Weise auszugleichen versucht,

hat schlaffe Ergebung in die Uebelstände zur Signatur und muss schon aus diesem Grunde mit der ernsten socialen Aufraffung ihr Ende erreichen. In diesem Sinne hat die Socialität ihre eigne Welt- und Lebensanschauung und kann nicht umhin, die Wegräumung aller Hindernisse und Einrichtungen zu fordern, die mit der freien Bethätigung dieser Anschauung innerlich und äusserlich unvereinbar sind. Das Problem ist auf diesem Felde ein einfacheres als in der Politik; denn es handelt sich nicht um neue Formen, sondern um die Beseitigung des ganzen Apparats des transcendentalen Terrorismus und des zugehörigen Systems der spirituellen Magie.

Das Wesen der verschiedenen Culte hat, aller weltgeschichtlichen Variationen ungeachtet, immer auf der mit unserem gereiften Wissen unverträglichen Voraussetzung beruht, dass der Lauf der Dinge durch bestimmte, auf innerhalb oder ausserhalb der Natur belegene Instanzen gerichtete Beschwörungen, Opfer oder Wünsche in übernatürlicher, d. h. in einer den Naturgesetzen überlegenen oder gar widersprechenden Weise zu beeinflussen sei. Von dieser praktischen Seite betrachtet, ist nun die religiöse Action offenbar kein Mittel, von welchem die freie Gesellschaft für ihre Zwecke Gebrauch machen könnte. Im Gegentheil ist schon die rein theoretische Vorstellung von einer jenseitigen Abfindung mit dem socialen Elend ein Glaubenswahn, welcher das Streben nach einem vollkommneren Gesellschaftszustand an seiner Wurzel angreift. Man darf daher nicht erwarten, dass ein richtig verstandenes Socialitätssystem über Superstitionen gleichgültig hinwegsehen solle, die seinem eignen Lebensprincip feindlich sind. Es hat daher nicht blos alle Zurüstungen zur geistlichen Zauberei und mithin alle wesentlichen Bestandtheile der Culte abzuthun, sondern auch dafür zu sorgen, dass in der rein theoretischen Speculation ausschliesslich das rationelle Wissen maassgebend sei. Jede Art von Priesterthum, auch dasjenige der Wissenschaft nach Art eines St. Simon oder A. Comte miteingeschlossen, ist mit den Grundsätzen der freien Gesellschaft unvereinbar. Die Entlastung des Budgets der Gesellschaft von der Unterhaltung einer nicht etwa blos unproductiven, sondern unnützen, ja das Bessere hemmenden und vielfach auch gradezu schädlich wirkenden Classe ist hiebei nur als Nebenvortheil anzusehen, der sich mit der aus andern Gründen nothwendigen Verwerfung und Abschaffung der betreffenden Einrichtungen von selbst ergiebt.

Werden die von den verschiedenen Kirchen aufgezehrten colossalen Summen erspart und etwa dem Unterricht rationeller Art zugewendet, so ist in der Haushaltung der Gesellschaft die finanzielle Seite der Unterrichtsfrage zu einem guten Theil auch vom heutigen Zustand aus lösbar. Dennoch ist aber dieser Vortheil unvergleichlich geringer, als derjenige, welcher in dem Wegfall der Missleitung des menschlichen Gemüths und Verstandes und in der Entlastung der politischen und gesellschaftlichen Einrichtungen von der irreführenden und entzweienden Einmischung des Aberglaubens besteht. Noch wichtiger als die Wegräumung geistiger Hindernisse ist aber das Wirkenlassen geistiger Förderungsmittel. Mit blosser Verneinung des Falschen und Vernichtung des Schlechten kommt man nicht weit, wenn sich damit nicht zugleich die Feststellung von Richtigem und die Einführung von Gutem verbindet. Der Ersatz der Religion durch etwas Anderartiges und Vollkommneres ist ein Bedürfniss des verstandesmässig gereiften Gemüths, und in diesem Sinne habe ich unter dem entsprechenden Titel in einer besondern Schrift die Grundzüge einer allgemein zu verbreitenden Selbstführung des Geistes entworfen. Was uns hier aber speciell angeht, ist nicht jene universell menschliche Nothwendigkeit und die zugehörige geistige Wohlthat, sondern die Unvollziehbarkeit einer socialitären Verbesserung ohne die Unterstützung von Seiten des Religionsersatzes.

Entgegengesetzte Interessen lassen sich durch kein System und durch keine Anordnung wegschaffen. Sie sind vielmehr mit dem Leben und der Individualität schon unmittelbar da. Man müsste das individuelle Dasein selber aufheben, um sie abzuthun. Dies hiesse aber das Leben mit seinen Reizen vernichten. Es ist daher nur naturfolgerichtig, die Interessen sich überall sondern, specialisiren und individualisiren zu lassen. Wohl aber muss in dieser freien Entwicklung dafür gesorgt werden, dass sich die Interessen nicht ungerecht stören und kreuzen, dass sie sich also durch Gerechtigkeit beschränken und ausgleichen, ja überhaupt, dass sie keine schlechten und unheilvollen Formen annehmen. Es ist völlig eitel, eine wirthschaftliche Einrichtung oder gesellschaftliche Maschinerie erdenken zu wollen, vermöge deren die Interessen von selbst im Einklang wären. So etwas hat bisher nicht existirt und kann auch nie zur Wirklichkeit werden. Entgegengesetzte Interessen wollen vielmehr durch bewusste Rücksicht auf den Gegensatz selber richtig gelenkt und in den rich-

tigen Maassverhältnissen gehalten werden. Eine gesellschaftliche und eigenthümlich wirthschaftliche Moral ist demgemäss unumgänglich; denn es kommt darauf an, die wirthschaftlichen Laster zurückzudrängen und die guten Eigenschaften zu begünstigen. Meistens tragen nicht die Formen und Einrichtungen, wenigstens nicht die allgemeinen und nothwendig grundlegenden, die Schuld an den verkehrten Vorgängen, sondern es ist das willkürlich schlechte Verhalten, wodurch bisweilen die besten Verkehrsformen mit einem verwerflichen Inhalt erfüllt und verdorben werden.

Wie weit man also auch die äussere Reform vorschieben möge, der innere gute Geist kann nur von Bestrebungen kommen, die von tieferer Erkenntniss und edlerer Willensgestaltung ausgehen. Hier ist nun die höchste Leidenschaft, deren der Mensch in seiner allgemeinen Lebensenergie fähig ist, keineswegs zu hoch, um nicht auch an die hier fragliche, allerdings niedrigere Aufgabe zu streifen. Die begeisterte Erfassung eines Lebensideals ist in dem Bestandtheil, in welchem sie sich auf das socialitär Wirthschaftliche richtet, keine gering zu veranschlagende Macht. Die Sittensysteme der Religionen hielten sich immer fern davon, das Wirkliche in allen seinen Richtungen zu durchdringen. Sie steuerten nicht nur nach einem Jenseits, sondern befassten sich auch für diesen Zweck nur mit wenigen Seiten des thatsächlichen Lebens. Das Wirthschaftliche und Socialitäre ist ihnen fremd geblieben und konnte ihnen auch ihrer ganzen unwirklichen und unreellen Anlage nach nicht nahetreten.

Ueberdies ist es für die modernen Völker eine Erniedrigung und noch dazu eine sittliche Erniedrigung, an einer kümmerlichen Ueberlieferung vom Hebräerthum her zu haften. Ein gegen sich selbst gekehrtes Hebräerthum, dessen vielleicht theilweise wohlgemeinte ursprüngliche Selbstverrenkung das Christenthum ist, — also kurzweg die angesteckte Religion der hauptsächlichsten Culturvölker stellt einen geistigen und moralischen Bankerott, eine Periode der Verstandes- und Gemüthsverderbniss, aber nicht etwas vor, womit sich eine freie und gerechte Gesellschaftlichkeit fördern liesse.

Die modernen Völker müssen aus ihrer bessern Eigenart auch die neuen geistigen Antriebe schöpfen. Je mehr eine Nationalität darauf angelegt ist, gute socialitäre Verhältnisse zu entwickeln, um so mehr wird sie auch im Stande sein, den geistigen Rückhalt dieser Verhältnisse zu schaffen. In dem eignen natio-

nalen Wesen muss die bessere Selbstführung des Geistes keimen, und der bewussteren Natur, dem Denker und Charakter, liegt es ob, davon eine klare und umfassende Rechenschaft zu geben. Die hebräische Infection ist dem echt Socialitären am feindlichsten, weil sie mit Autoritätelei, Knechtsthum, ja angestammt spitzbübischen, also nicht blos im Geistigen auf Lug und Trug ausgehenden Trieben die Eigenschaften der bessern Racen heimgesucht hat. An die Stelle des socialitären Schema tritt bei dem Hebräerthum schon instinctiv das grade Gegentheil, nämlich ein Schema des schleicherischen Raubes als Grundgestalt des Verkehrs. Demgegenüber haben die modernen Völker ihre eignen bessern Triebkräfte wie real so auch geistig zusammenzufassen und können ohne äusserste Schande nicht mehr länger damit zögern, die hebräische Ansteckung loszuwerden und zugleich mit der gesellschaftlichen That das eigenste Denken und Empfinden zur Geltung zu bringen.

10. Auch Politik in einem haltbaren Sinne ist ohne eine bessere geistige Grundlegung nicht denkbar. Im griechischen Alterthum war, wie schon aus Herodot und noch mehr aus Thucydides zu ersehen, List und Trug das vorherrschende Element, während in der Politik des Römerthums die räuberische Gewalt überwog. Beide Bestandtheile aber, Raub und Trug, haben sich bisher so wenig von der thatsächlichen Politik getrennt gefunden, dass man nach dem Worte antipolitisch greifen möchte, um die eignen Grundsätze von denen der kurzweg sogenannten Politik abzugrenzen. Da jedoch die Verneinung der räuberischen, also selbstsüchtigen und ungerechten Gewalt die Hauptsache ist und daneben sich das mit den Trugmitteln begangene Unrecht analog mitverurtheilt, so kann der Ausdruck antikratisch bezeichnender und weniger missverständlich als der Ausdruck antipolitisch zur Abmarkung dienen. Auch sei daran erinnert, dass alles echt Socialitäre antikratisch ist; denn es beruht zu allererst auf dem Einspruch gegen ungerechte Vergewaltigung. Es erkennt keine Massenautorität, ja keine Rechte der Mehrheiten als solcher an. Es achtet den Einzelnen an sich selbst und lässt ihn nicht erst als Geschöpf oder von Gnaden der Nebeneinzelnen gelten. Es stellt ihn frei hin mit der Fähigkeit, sich zu verbinden, aber ebensogut auch, sich für seine Person abzuschliessen. In der freien und gerechten Socialität liegt kein äusserer Zwang; sie enthält das Princip der Gesellung wie dasjenige der Ausschliessung.

Das Antikratische bedeutet daher erst die Freiheit in ihrer Vollständigkeit; denn wo z. B. der gerechte Verlauf irgend eine Ungleichheit herausbilden würde, die Uebergewalt Vieler oder Mächtigerer diese Ungleichheit aber unterdrücken wollte, wäre eine falsche Kratie im Spiele, möchte sie nun Demokratie oder sonstwie heissen. Die Unterdrückung der Freiheit durch die Gleichheit ist hienach etwas Naheliegendes, und nur die Berufung auf Gerechtigkeit kann entscheiden, wieweit Gleichheit und Ungleichheit sich ergehen mögen. Auch die gegen Minderheiten geübte Majorisirung ist gleichsam das Ergebniss eines Stimmenkriegs, der an die Stelle eines brutaleren Kampfes tritt. Sie ist ein conventioneller Nothbehelf, der unter Umständen gelten muss. Was aber auf die Dauer nicht geltend bleiben kann, ist die eingewurzelte Gewohnheit, das innere Recht der Angelegenheiten dabei zu vergessen und so zu thun, als wenn Mehrheit schon Recht wäre. Mehrheit ist eine Art der Uebermacht und an sich nichts weiter. Ob mit einer Gewalt, sie sei welche sie wolle, auch Gerechtigkeit verbunden, das ist stets eine besondere Frage. Es ist eine Frage, die sich überall stellen lässt, mag es sich um Welt- und Völkerpolitik, um Parteipolitik oder um das Verhalten kleinerer Gruppen und Einzelner handeln. Hier giebt es nicht mehrerlei Maass, sondern nur eine einzige Norm, die vom Einfachsten bis zum Umfassendsten hin zu bethätigen ist.

Da nun alle Entwicklungen der wirthschaftlichen Socialität von denen der rein persönlichen und politischen Socialität her gefälscht oder gefördert werden, so gewinnt der politische Gesichtspunkt eine neue Bedeutung. Die Politik oder, bestimmter gesagt, die antikratische Politik wird der Weg auch zur materiellen Verbesserung, und man sieht, welch ein reactionäres Opiat es ist, von eigentlicher Politik abzumahnen und eine rein wirthschaftliche Parteibildung zu empfehlen. Blos materielle Interessenparteien sind, wo nicht etwa Masken, sichere Zeichen politischer Stumpfheit. Die Inhaber der politischen Uebergewalt möchten ihr eigenstes Gebiet unangegriffen erhalten und würden gern sehen, wenn Alles, was sich rührt, sich auf Geschäfte und Futterangelegenheiten beschränken liesse.

Schon aus diesem Grunde ist es zuträglich, dass auch die gemeine Politik, so kümmerlich ihre Anknüpfungspunkte für den Weiterstrebenden sein mögen, auf ihrem eignen Gebiet nicht vernachlässigt werde. Allerdings wäre es verkehrt, sich darin zu

verlieren und zu glauben, damit genuggethan zu haben. Vor Allem müssen die stärkeren Mittel der unmittelbaren Propaganda zur Anwendung kommen, und es ist Denen, die gross denken und starke Antriebe in sich fühlen, nicht zuzumuthen, dass grade sie sich in jeden Kleinkram parlamentarischer Spielart schicken sollen. An anpassungsfähigeren Elementen wird es auch unter den Vorgeschrittenen nicht fehlen, und für diese eignet sich diese in den jeweilig zugänglichen Formen der Politik verlaufende Thätigkeit, falls sie nur hinreichende Sachkenntniss und das Geschick besitzen, bei den besondern Fragen einzugreifen. Das jedesmal Erreichbare wird durch den Stand der Kräfte, welche den Ideen dienstbar gemacht werden können, und durch die Richtung bestimmt, in welcher gegen die Umgestaltungen zum Bessern der geringste Widerstand zu gewärtigen ist. Es giebt stets Angriffspunkte für die Reform, deren Benutzung, so gering das Ergebniss auch sein möge, dem Ziele näherbringt und die spätere vollständige Umschaffungsarbeit erleichtert. Jedes Stück Reform, welches in verrottete Zustände im Sinne der Freiheit, wenn auch nur mässig, eingreift, bedeutet eine partielle Auflösung des alten falschen Princips und eine Abtragung des in seinem Sinne aufgeführten Gebäudes. Man hat sich daher vor nichts mehr zu hüten, als in der augenblicklichen Wirklichkeitspolitik auch nur den kleinsten Ruck zu verschmähen, der nach der freiheitlichen Seite gemacht werden kann.

Ausserdem ist es ein naheliegender Fehler, von der berechtigten Verachtung der freiheitlichen Halbgebilde, anstatt zu den geklärten und vollendeten Formen hinzustreben, unter dem täuschenden Eindruck irgend einer, das Abgelebte neu deckenden Verkappung, in entschiedene Rückläufigkeiten zu gerathen. Der sogenannte Constitutionalismus ist je nach seinem Maass ein Viertels- oder Halbgebilde; er ist ein aus unverträglichen Principien gemischtes System, dessen geschichtliche Dauer im Verhältniss zu andern Formen sehr bemessen sein muss; aber der Fortschritt in Rücksicht auf diese Uebergangsform liegt darin, aus dem Halbgebilde zunächst ein Dreiviertelsgebilde zu machen und so immer mehr den Antheil desjenigen Princips zurückzudrängen, welches in diesem Misch- und Missgebilde die Knechtschaft bedeutet. Die Ruinen des Feudalismus und die Neubauten der Bourgeoisie sind in den constitutionellen Verfassungen und namentlich in der Zweihäusereinrichtung der Parlamente nachbar-

lich verbunden. Das Ueberlebte und den Zusammenbruch Drohende, welches Ursache hat, conservativ zu sein, wird grade durch die schützende, auf Gegenseitigkeit beruhende Verbindung mit den neuen, lebensfähigeren, aber auch nach der Erbschaft des alten Gewaltstaats strebenden Elementen noch ein wenig aufrecht gehalten und zahlt dafür mit den Resten seines ursprünglichen und noch jetzt bei den Volksmassen romantisch verwendbaren Ansehens.

Auch die heutigen republikanischen Formen sind, wie das grosse Musterbeispiel der amerikanischen Union lehrt, nur äusserlich umgewandelte Herrschaften alten Stils. Aus der Colonie einer Monarchie wird durch Losreissung noch kein von Grund aus neues System geschaffen, und wenn in einem constitutionellen Staate das erbliche Oberhaupt durch einen wählbaren Präsidenten ersetzt wird, so ist hiemit zwar nicht Unwichtiges geschehen, aber doch der gesammte sonstige Staatsmechanismus in seinen Einrichtungen noch immer nicht wesentlich geändert. Man behält auf diese Weise gleichsam eine Monarchie ohne erblichen König bei, vererbt aber eine präsidentiell autokratische Verwaltung und wohl gar Vetorechte gegen die Gesetzgebung oder, was noch ärger ist, ganze Hauptstücke der monarchischen Initiative und Gewalt. Das Aeusserste, wozu es die moderne Volksbetheiligung am Staat gebracht hat, ist die parlamentarische Gesetzesfabrication. Wo das allgemeine Wahlrecht durchgreifend und vollständig die Beschliesser der Gesetze bestimmt, und wo es sich nicht etwa, wie dies in constitutionellen Staaten die Regel ist, sowohl an sich selbst als auch in Rücksicht auf die gesetzgeberische Zuständigkeit der Gewählten erheblich beschränkt findet, da mag die volksvertreterische Feststellung der Gesetze Einiges bedeuten. Sie wird aber niemals die Mängel und Hindernisse aufwiegen, welche eine Verwaltung mit sich bringt, die nicht auf gewählten, sondern auf den durch präsidentielle Selbstherrlichkeit berufenen und abhängig angestellten Beamten beruht.

11. Auf dem europäischen Festlande ist der Militarismus das thatsächlich vorwiegende Hauptstück der Verfassungen, und in Folge dessen hat der Constitutionalismus, wo er der Form nach besteht, ein halbcäsaristisches Gepräge angenommen. Die stehenden Heere sind eine Schöpfung der auswärtigen Kriegsgelegenheiten und der innern Umwandlung der feudalritterlichen, halb privaten und wesentlich faustrechtlichen Waffenmacht in ein

Werkzeug grösserer Dynasten. Die Leibwachen dieser Machthaber bildeten den Keim, und schliesslich hat die grosse französische Revolution die allgemeine Wehrpflicht auf die Tagesordnung der sich zunächst abspielenden Geschichte gebracht. Hiedurch ist in den Armeen selbst eine neue Macht angelegt, die nur solange den verrotteten Einrichtungen der Gesellschaft dienstbar bleiben kann, als sich die Officiercorps überwiegend aus den alten Ständen und namentlich aus den Nachkommen der Feudalen rekrutiren. Sobald sich zur allgemeinen Wehrpflicht auch thatsächlich die allgemeine Zugänglichkeit der niedern und höhern Führerposten und mithin die allgemeine militärische Schule gesellt, verwandelt sich der Heeresmechanismus in ein nicht genug zu schätzendes Mittel der centralen Durchführung der modern volksmässigen Ideen.

Was an centralistischen Gebilden des Aberglaubens und des gewaltsamen, mindestens auf Halbsklaverei angelegten Besitzes Jahrhunderte lang gefestigt ist, kann nur durch eine ebenfalls mit centraler Schlagkraft und Tragweite ausgestattete Macht bezwungen werden. Die grösstmögliche Steigerung der Wehr- und Angriffskraft ist aber auch übrigens ein Naturgesetz solcher Zustände, in denen das feindliche Verhalten der Gruppen und Völker durch die Verhältnisse selbst stark angeregt wird. Letzteres ist aber stets der Fall, wenn überlebte Völker- und Classenexistenzen, alles sittlichen Rückhalts entkleidet, nur noch auf der nackten Gewalt fussen können. Ueberhaupt wird die von allen Gedankenmächten entblösste Gewalt eben auch nur durch Gewalt, versteht sich eine die Gerechtigkeit vollziehende Gewalt, behandelbar sein, so dass bei derartig verderbten Zuständen der innere und der auswärtige Krieg zu unumgänglichen Umschaffungsmitteln der socialen Gesammtverhältnisse werden. Ein Volk, welches vor andern den ersten grossen Schritt zu einer bessern socialitären Ordnung gethan hätte, würde, wie ehedem das sich innerlich politisch aufraffende Frankreich, die ganze Welt alten Stils sich gegenüber in Waffen und bereit sehen, die neu geborne Gestaltung zu erdrücken. Auch kann das, was, wie der organisirte Aberglaube, ursprünglich mit Feuer und Schwert eingeführt und durch eben diese Mittel erhalten und umgewandelt worden ist, aller Voraussicht nach in seinem äussern Gewaltdasein nur wiederum durch Gewalt entwurzelt werden. Namentlich ist die Zwingburg der schlimmsten Geistes-

knechtschaft, in der auch die socialen und politischen Fesseln theils mitgeschmiedet, theils geweiht worden sind, nämlich die katholische Kirche, ein privilegirtes Gewaltsystem, dessen Ausmerzung selbst Angesichts einer hinreichenden ideellen Vorbereitung doch nur durch einen reinigenden Sturm zu gewärtigen sein dürfte. Die weniger beengenden Nebengebilde und Ausläufer sind dagegen nur Geschöpfe des Staats und können daher aus dem Dienst, in welchen sie genommen sind, bequem entlassen und in den Ruhestand versetzt werden. Sie bestehen nur von Gnaden des Staats alten Stils und theilen das Schicksal des letzteren. Die englische, die deutschprotestantische und die russischgriechische Kirche sind Einrichtungen, die wesentlich von Staats wegen existiren. Ganz besonders ist aber auf norddeutschem Boden der Zusammenhang der protestantischen Kirche mit den Volksansichten so locker, dass es sich hier recht deutlich zeigt, wie es nur noch die Verbindung mit dem Staat ist, was diesen in der Weltanschauung schon kritischer gewordenen und daher auch kritischer situirten Ausläufer der allgemeinen Superstition noch äusserlich am Leben erhält. In solcher Rolle zählen die Kirchengebilde nicht mehr selbständig mit, sondern ziehen die Kraft zur Fortfristung ihres Daseins nur aus den Diensten, die sie der Gewalt und dem Besitz leisten. Die militärische Frage ist ihnen gegenüber eine sehr einfache; denn wo die organisirte Wehrkraft in die Lage kommt, den Staat alten Stils in der Richtung auf die Gesellschaft neuen Stils umzuwandeln, wird sie wahrlich keine Riesenleistung nöthig haben, um mit dem Hauptstück auch das kleine geistliche Zubehör zu erledigen. Anders stellt sich aber die Aufgabe sofort, wenn es sich darum handelt, eine selbständige, vielfach noch im Volksaberglauben eingenistete Kirche zu nöthigen, den aufgeklärten Ideen Platz zu machen. Hier ist eine ansehnliche Gegenmacht nothwendig, falls man nicht etwa, was bedenklich ist, auf eine allmälige Ausfaulung des Aberglaubens rechnen will. Die für die Gesundheit der Luft, in welcher die Menschheit athmen soll, jedenfalls zuträglicheren chirurgischen Operationen erfordern eben auch die geeigneten Werkzeuge, und so kann man vom idealeren Menschheitsstandpunkt nicht umhin, in einem sich volksmässig gestaltenden und sich aufklärenden Heeresmechanismus ein wesentliches Uebergangsmittel zu modern freieren Gesellschaftszuständen anzuerkennen. Die Gesellschaft wird sich alsdann auch in kleineren

örtlichen Gruppengebilden gehörig gliedern können, ohne die heilsame Concentration, also die gute Seite der übrigens aufsaugenden und unterdrückenden Centralisation aufgeben zu dürfen.

12. Die Nationalität bietet der neusten Politik einen natürlichen Anknüpfungspunkt, um von der Grundlage eines überwiegenden, durch gleiche Sprache verbundenen Volksganzen aus den zugehörigen dynastischen Staatsverband zu erweitern und fremde, eines solchen Rückhalts ermangelnde Staatsgebilde zu zerstören. Das politische Nationalitätsprincip besagt nichts weiter, als dass ein Einheitsstaat, der zugleich als Grossstaat mit central geeinigten Kräften in die Menschheitsgeschicke eingreifen will, nur auf dem Boden einer vorherrschenden Volkseigenthümlichkeit erhalten oder errichtet werden kann. Die Ausrüstung der Völker zur Wahrung der eignen Selbständigkeit und zur Niederhaltung der fremden Hindernisse derselben markirt am entschiedensten die nationalen Trennungen, während die internationalen Bindemittel des Verkehrs und der kosmopolitischen Arbeitstheilung auf möglichste Abstandnahme von kriegerischen Störungen hinwirken. Noch viel weiter, als das technisch ökonomische Interesse, trägt jedoch die verstandesmässige Umgestaltung und gemüthsmässige Veredlung der Völkergesinnungen. Die Ablenkung der Kräfte von dem Kampf gegen den Nebenmenschen auf die Ueberwindung der Naturhindernisse ist ein mächtiges Mittel zur besseren Cultur; ja es ist das einzige, welches schliesslich den Frieden mit der Freiheit vereinbar machen kann. Ohne die internationale Gesinnung könnte höchstens der Friede des Kirchhofs und zwar nur dadurch erzielt werden, dass alle Gewalten und mit ihnen die Freiheit der einzelnen Völker in der Universalgewalt eines siegreichen Eroberers ihr Grab fänden. Die nackte Gewalt kann an ihrer Bethätigung nicht anders als wiederum durch Gewalt und vollständig nur dann verhindert werden, wenn sie durch Ihresgleichen ganz unterdrückt oder, was dasselbe leistet, einem fremden Gewaltsystem als unselbständige und dienende Macht einverleibt wird. Die rohen Vergewaltigungskräfte bilden aber an sich selbst keinen sonderlich haltbaren Kitt, wenn nicht andere Beweggründe aus dem Gebiet der Interessen und Ideen hinzukommen. Man wird also berechtigt sein, von vornherein den Antheil der nicht feindlichen Gesinnung als einzig verlässliche Bürgschaft der Friedenschancen in Anschlag zu bringen. Zur culturgeschichtlichen Aus-

bildung einer solchen, nicht von blossem guten Willen und auch nicht allein von Verstandesaufklärung abhängenden Gesinnungsrichtung ist internationale Gegenseitigkeit erforderlich. Zum guten Einvernehmen gehören Zwei, und das feindliche oder freundliche Verhalten bezieht sich in letzter Instanz immer auf die einzelnen Personen, aus denen sich die Völker zusammensetzen. Es ist unnatürlich, die Völkerkriege ganz allgemein zu nehmen und davon absehen zu wollen, dass es Einzelne sind, die einander berauben, verwunden und tödten. Der Gedanke der Individualsouveränetät macht es aber vollends unmöglich, die Kriege fernerhin blos als Dynastenkriege oder Staatskriege aufzufassen und zu behandeln. Der Einzelne des einen Volks, der mit dem Einzelnen des andern Volks auch aus allgemeinen Gründen nichts auszufechten hat, wird wohl als gezwungenes Stück der Heeresmaschine trotz seines Widerstrebens bis zu einem gewissen Grade verwendbar sein; aber von den beiden Futterfragen, welche die Völker jetzt beschäftigen, wird die eine, nämlich die, wie weit sie sich gegenseitig zu Kanonenfutter machen sollen, nur dadurch lösbar, dass die Einzelnen in grossen Vereinigungen die Initiative ergreifen, um sich von dem einen und dem andern Volk her gegenseitig zu verpflichten, Alles zu thun, was zur Hintertreibung frivoler Kriegsvelleitäten in ihren Kräften steht. Internationale Arbeiterassociationen würden für diesen Zweck mehr bedeuten, als bisher der Fall gewesen, wenn sie sich naturwüchsig, d. h. ohne die Schranken und Verbote der festländischen Vereinsgesetze hätten entwickeln und dem Einfluss solcher Elemente hätten entwachsen können, deren ganzer Gesichtskreis nicht über den Typus einer *Alliance Israélite* hinausreicht und Alles als Hebräergeschäft zur Ausbeutung verkehrt.

Die Völkerverhältnisse sind im letzten Grunde wie die Verhältnisse von physischen Einzelpersonen zu betrachten. Die natürlichen Ursachen der Feindschaft, Gleichgültigkeit oder Freundschaft, die für zwei einzelne Menschen gelten, ergeben auch diejenigen Gesichtspunkte, aus denen sich das gegenseitige Verhalten von kleinen und grossen Gruppen und Gesammtexistenzen erklärt; denn wie auch der innere Zusammenhang der Gruppengebilde beschaffen sein möge, so stellen sie doch immer eine Anzahl Individuen vor, deren Triebe, Gedanken oder Gedankenlosigkeiten für die Gesammthandlungen maassgebend und irgendwie auch mehr oder minder verantwortlich sind. Die Ursachen

des Raubes und der Unterjochung sind in beiden Fällen gleichartig, und ebenso sind es die Beweggründe des freundschaftlichen Zusammenwirkens und der Enthaltung von Verletzungen. Selbstverständlich ist bei dieser wurzelhaften Betrachtungsart der individualsouveränen Beziehungen der Einzelnen von dem Zwange durch einen Dritten abgesehen. Jedoch auch ein solcher Zwang schliesst noch nicht allen Privatkrieg aus, und so werden wir auch noch heute lebhaft genug an die selbständigen Grundverhältnisse von Mensch zu Mensch erinnert, mag es sich um einen Massenkrieg mit mehr oder minder Einhaltung völkerrechtlicher Gewohnheiten oder um die Uebung von Privatfeindschaft mit oder ohne Deckung gegen das Zwangsrecht handeln. Wenn nun in dem Wollen des Einzelnen die Wurzeln aller feindlichen und kriegerischen Action zu suchen sind, so wird die verstandesmässige Selbstbeschränkung falscher Begehrlichkeiten und die Pflege der Mitempfindung sowie die thatsächliche Theilnahme am fremden Dasein und an dessen Rückwirkungen auf das eigne Ergehen nothwendig die Störungsfälle des Friedens mindern, ja selbst dem Krieg, wo er dennoch erfolgt, etwas von dem Giftcharakter nehmen, den die rein auf Raub und Ausrottung abzielenden Unternehmungen an sich tragen. Die Aufgabe, die gewaltthätig feindliche Action zwischen Mensch und Mensch grundsätzlich auszumerzen und vorläufig wenigstens zu beschränken oder in ihren Verfahrungsarten zu mildern, — diese ganz rationelle Aufgabe kann offenbar endgültig nicht durch eine höchste äussere Zwangsgewalt, sondern nur durch eine innere, im souveränen Individuum thronende Geistesmacht, d. h. durch die Bildung eines gerechten und edlen Wollens gelöst werden. Dem Druck jeder Zwangsgewalt entspricht ein Gegendruck zur Auflehnung, und diese Art Krieg zwischen Gewalthabern und Vergewaltigten würde heilsamerweise auch den Kirchhofsfrieden eines Universalstaats bedrohen. Das Wollen ist nun allerdings nichts Willkürliches, sondern hängt von den Grundeigenschaften der menschlichen Natur in ihren mannigfaltigen Spielarten und von den Verhältnissen ab, unter denen diese Grundeigenschaften zur Bethätigung gelangen. Das Völkerwollen muss beispielsweise für oder gegen die berechtigten oder unberechtigten Eigenthümlichkeiten von Race und Nationalität eintreten; es hat gleich dem Einzelnen Ansprüche auf eine, wenigstens indirecte Zugänglichkeit der Naturhülfsquellen in allen Richtungen. Jedoch werden

die Conflicte, zu denen jetzt die Brut- und Futterfragen der Völker auswärts und im Innern führen, über die übliche Niedertracht schon einigermaassen hinweggehoben werden, sobald eine bessere Einsicht die Thorheit der gemeinen, meist nicht weit vorausberechneten Griffe und das Unheil kurzsichtiger Gelegenheitskriege ermessen lehrt. Sobald sich die Einzelnen erst ernstlich fragen, welche Gründe und Zwecke für sie bei einem Kriege obwalten mögen und welche niedere oder höhere Interessen dabei gewinnen oder verlieren, — sobald auf diese Weise Streben und Recht der Einzelnen in Frage kommt, ist es um die Glorie der wüsten und bisweilen wohl gar mit romantischem Heiligenschein versetzten Kriegswetter geschehen. Man wird lieber eine Art internationalen Bürgerrechts ausbilden und die Menschenverpflanzung im Einzelnen oder in Gruppen unter dem Schutz besserer kosmopolitischer Rechte betreiben, als den thörichten Weg der gegenseitigen Aufreibung der Kräfte wählen. Nur die Unwissenheit und Rohheit, auch wenn sie nur auf der einen Seite vorhanden ist und zur Verweigerung gerechter Ansprüche führt, kann bei Einzelnen und Völkern die Gewaltübung und mit ihr eine zunächst nur zu begreifliche Unterwerfung, also Einzelsklaverei und Völkerabhängigkeit herbeiführen. Doch deckt dieser Grund nicht im Entferntesten die thatsächlichen Vorgänge der gesammten Geschichte, die sich ja überhaupt bisher nicht zwischen Elementen abgespielt hat, bei denen ein entschiedenes und klares Bewusstsein von Gerechtigkeit vorhanden oder gar maassgebend gewesen wäre. Wir können daher auch von der Vergangenheit in diesem Hauptpunkt nicht auf die Zukunft schliessen, ohne die Tragweite der neuen Gedankenmacht in Anschlag zu bringen, von der die internationale Erweiterung der freien Existenz der Menschen abhängig ist.

13. Auch der Halbcäsarismus, auf den einige Uebergangsformationen der heutigen Politik deuten, ist für die vorläufige Gestaltung der gesellschaftlichen Classenverhältnisse nicht ganz gleichgültig. Er kann unter Umständen für die Halbsklaverei der Lohnhörigen mildernde Schranken ziehen, also beispielsweise die Ausbeutung durch die Festsetzung eines höchsten Maasses von täglichen Arbeitsstunden verringern und die von den Privaten usurpirte innere Fabrikpolizei in eine öffentliche verwandeln. Was er aber auch mit Hülfe eines gewissen Rückhalts an den Massen sogar unter den günstigsten Verhältnissen seiner Natur

nach nicht kann, ist die Verselbständigung der Arbeiterclasse zu einer durch sie selbst zu betreibenden Wahrnehmung ihrer politischen, socialen und ökonomischen Angelegenheiten. Selbst ein Normalarbeitstag von acht Stunden, wie er im amerikanischen Unionsreich für die öffentlichen Werke existirt und von den arbeitenden Schichten auch für alle Privatbeschäftigung angestrebt wird, bliebe nur eine Regulirung und Begrenzung der Lohnhörigkeit, würde aber noch keineswegs einen Bruch mit dem Princip der passiven Soldarbeit oder auch nur eine absichtliche Annäherung an die active Mitleitung der Unternehmungen bedeuten. Alle solche Abänderungen liessen sich eben nur mit den ihnen ähnlichen Abschwächungen der antiken Sklaverei, wie sie sich in den Ausläufern des Alterthums anbahnten, in Vergleichung bringen, und wenn auch immerhin die dem Umfang nach erweiterten Einschränkungen der üblen Wirkungen eines unhaltbaren Princips in der Richtung auf dessen einstige Austilgung gelegen sind, so haben sie doch unmittelbar keinen andern Zweck, als das zunächst mögliche Gleichgewicht herzustellen. Sie fügen dem Grundübel ein zweites abgeleitetes Uebel, wie einem Gift ein Gegengift, hinzu und verbessern dadurch allerdings die Lage, indem die knechtende Gewalt des Besitzes selbst ein wenig geknechtet und so zwar an schrankenloser Ausbeutung, aber doch nicht überhaupt an der ausziehenden Bewirthschaftung der Nichtbesitzenden gehindert wird. Hieher gehören auch die kleinen Mittelchen der bisherigen sogenannten Fabrikgesetzgebung nach englischem Muster, also ein wenig von ganz unzulänglichem Schutz für Frauen und Kinder gegen allzu raffinirte Verwirthschaftung ihrer Lebenskräfte.

Wie äusserst weit das, was man mit einem milden Ausdruck als staatliche Vormundschaft bezeichnen kann, von einer selbständigen Politik der Arbeit abliegt, zeigt sich schon in der verhältnissmässig kleinen Angelegenheit der Fabrikcontrole. Diese letztere wäre nach volkspolitischen Grundsätzen ein eignes Recht der Arbeiter; denn der Besitz als solcher hat nicht ein Tüttelchen von disciplinarischer oder gar polizeilicher Machtvollkommenheit über den Menschen zu beanspruchen. Sowenig er in die Verträge eine Hineingebung in eigentliche Sklaverei aufnehmen darf, ebensowenig kann ihm nach demselben Princip das öffentliche Recht auf die Dauer gestatten, sich Allerlei herauszunehmen und in der Form eines stillschweigenden oder ausdrücklichen

Vertrages zu sichern, was nach einer publicistischen Gewalt des Menschen über den Menschen schmeckt. Die privaten Fabrikordnungen sind an sich selbst, gleichviel was sie enthalten mögen, unzulässig; denn derartige Regelungen können nur von der Arbeiterschaft ausgehen oder, wenn man vorläufig für den Uebergang viel zugestehen will, von ihr als organisirter Gesammtheit mit den Besitzern vereinbart werden. Wie streng und ernstlich diese meine Ableitung des gegen den Besitz geltend zu machenden Menschenrechts den heut bestehenden Usurpationen gegenüber zu nehmen sei, kann die sonstige über das Arbeitsverhältniss hinausreichende Tragweite dieses Gerechtigkeitsgrundsatzes lehren.

Auch bei der Wohnungsmiethe hat nicht nur das einschlagende städtische System kasernenartigen Häuserbaues, sondern auch schon an sich die Uebermacht der Vermiether zu privaten Vertragsauferlegungen geführt, deren vorherrschenden Inhalt man als System der Contractsklaverei bezeichnen könnte. Dreiste Eingriffe in die persönliche Freiheit und in das Privatverhalten, wie in tollen Fällen sogar bezüglich der Nichtvermehrung der Kinderzahl, überhaupt aber bezüglich der Einhaltung einer sogenannten Hausordnung von paschahafter Willkür, bezeichnen hier die Ausläufer des privaten Vertragsdruckes, von den durchgängig verbreiteten ganz verkehrten Stipulationen in Rücksicht auf Benutzungsart und Gegenleistung gar nicht zu reden. Einen Theil solcher Bedingungen könnte der Richter schon vom Standpunkt der gewiss dürftigen Grundsätze des heutigen Privatrechts hinfällig machen, indem er beispielsweise die Beschränkung der Kinderzahl als unsittlichen Vertrag für nichtig erklärte. Indessen käme es darauf an, noch in ganz anderer Richtung und namentlich in den grossen Städten bezüglich der kleineren Miether den Hausbesitz zur Raison zu bringen und ihn zu lehren, dass es, auch abgesehen von den neuen Principien, nach den Jahrtausende alten Grundsätzen Mittel giebt, für die Privatverträge ein öffentliches Recht einzuführen, an dessen absolut gebietenden Bestimmungen sich die Privatwillkür brechen muss. Die Ausmerzung jeder eigentlichen oder verkappten Hausdisciplin und Hauspolizei über Fremde, d. h. ausserhalb des Kreises der eignen hauswirthlichen Familie, würde nur ein vereinzelter Gesichtspunkt dieses persönlichen Rechtsschutzes der Miether gegen die Vermiether sein. Auch wo die thatsächliche Beschaffenheit der sozusagen

miethskasernirten Elemente eine besondere Regelung wirklich nöthig macht, da sollte so etwas wenigstens keinem Privatmann zustehen, da es als Zubehör des Eigenthums nicht begründet werden kann. Man würde aber auch noch den entschiedeneren Schritt thun müssen, die natürlichen Eigenschaften des gesammten Miethsverhältnisses gegen die vertrakten Auswüchse und Rechtsungeheuerlichkeiten durch Einführung von Normalverträgen, d. h. von privatim unabänderlichen Normalbestimmungen, zu durchgreifender Geltung zu bringen. Ja die Maxime, das ganze Privatrecht in allen Vertragsgestalten und Verbindlichkeitsverhältnissen auf seine Nachlässigkeit oder Parteilichkeit socialer Art und mithin auf seine einseitige Wahrnehmung der mächtigeren Classeninteressen anzusehen und umzuarbeiten, müsste an sich schon bedeutende Ergebnisse liefern. Kommt aber noch die publicistische Schrankenziehung durch eine öffentliche Normalisirung der einzelnen Einrichtungen und Verhältnisse hinzu, so können grade in diesem Gebiet gewaltige Hebel angesetzt werden, um die Last der überlieferten und zum Theil im Gesetz selbst formulirten Unterdrückung und Ungerechtigkeit fortzuschaffen.

14. Die Anweisung des Einzelnen auf sich selbst oder das *laisser faire* ist nur dadurch in Verruf gekommen, dass dieser an sich auf Freiheit und Verantwortlichkeit abzielende Grundsatz inmitten eines Privilegiensystems proclamirt und in der Anwendung von seinen idealen Voraussetzungen getrennt wurde. Allerdings kann der Mensch auf sich selbst und auf den freien Verkehr mit Seinesgleichen angewiesen und so sich überlassen werden, wenn man ihm einerseits nicht den Zugang zu den Naturhülfsquellen und andererseits die Zusammenschliessung zu rechtsfähigen Vereinigungen verwehrt. Anstatt rückläufig vom Princip des *laisser faire* auf verrottete Bevormundungs- und Polizeistandpunkte zu gerathen, und anstatt solche reactionäre Rückfälle als vermeintliche Fortschritte zu preisen, wird man vielmehr den Durchbruch nach vorwärts dadurch vollziehen, dass man das *laisser faire* auch auf politische Functionen ausdehnt und vor allen Dingen nicht ein dürftiges Vereinsrecht, sondern eine ausgiebige Vereinigungsfreiheit zur Geltung bringt. Für die politisch gesellschaftlichen Vereinigungen müssen alle Lebensinteressen als Gegenstände rechtsgemäss zugänglich sein, und den beliebig entstehenden Gebilden darf nicht durch Verkennung ihrer natürlichen Rechtsfähigkeit die juristische Existenz be-

stritten werden. Der Staat darf aus der körperschaftlichen Vereinigung kein Monopol machen, und sein sogenanntes Recht sich nicht gestatten, thatsächlich vorhandenen Rechtssubjecten collectiver Art die Anerkennung zu versagen. Eine allgemeinere Regulirung und Normirung seitens der eigentlichen Gesetzgebung genügt, um die politische, sociale und ökonomische Vergesellschaftung vor gegenseitiger Störung und vor unzulässigen Uebergriffen in die Freiheit der Einzelnen zu bewahren. Uebrigens muss sich aber in den Staat ein Stück freier Gesellschaft der vorläufig möglichen Art gleichsam hineinbauen können, damit zwischen den Ruinen des Alten die Fundamente für festere Aufführungen gelegt werden. Ohne eine politische Toleranz, die sich nicht auf mehr als blos theoretische Ansichten, nämlich nicht auch mindestens auf die praktische Organisation der gesellschaftlichen Nahrungs- und Bildungsinteressen bezöge, lässt sich der Anfang zur freien Vergesellschaftung allerdings nur äusserst beschränkt vorstellen. Es dürfte aber auch in dieser Beziehung sich schliesslich mit der Politik und dem Staat ähnlich gestalten, wie es bereits länger in einigem Maasse mit der Religion und Kirche gegangen ist. Um aber gleich das Aeusserste anzuführen, so versteht es sich durchaus nicht von selbst, dass die Sorge für die Sicherheit stets und unter allen Umständen ein ausschliessendes Monopol des Staats bleibe. Man kann sich sehr wohl denken, dass eine Gruppe etwas Uebriges thue und sich gleich einem Privatmann durch besondere Vorkehrungen im eignen Bereich und nach Aussen bessere Sicherheit und Ordnung verschaffe, als ihr durch den gemeinen Staatsschutz oder die gewöhnliche Ortspolizei zu Theil wird. Doch diese heute noch paradoxe Vorstellung, für die es trotzdem nicht an einigermaassen vergleichbaren Fällen der früheren Geschichte fehlt, hat in unserm Zusammenhange nur den Zweck, bemerken zu lassen, wie um so mehr die nicht bis zu diesem Aeussersten bethätigte Vereinigungsfreiheit ein Gegenstand der politischen Zulassung und mit dem Rahmen des Staats vereinbar sein könne.

Die nächste Hauptanwendung der Vereinigungsfreiheit müsste die Schöpfung dauernder gesellschaftlicher Bündnisse der Arbeiter im Anschluss an die in den heutigen Coalitionen gegebenen Anfänge sein. Derartige Organisationen hätten eine mehr als blos körperschaftliche Rolle zu spielen. Ihre Aufgabe würde, wie schon früher angedeutet, zunächst darin bestehen, für den

einzelnen Arbeiter ein Mittel und eine Instanz zu werden, durch welche er mit dem Unternehmer oder der ebenfalls vereinigten Unternehmerschaft verkehrt, also namentlich seine Verträge schliesst und seinen Antheil von Recht zur Mitbestimmung der Productions- und Fabrikordnungen ausübt. Indem beide Parteien thatsächlich nur noch als geordnete Gesammtheiten miteinander verkehrten und sich so rechtsgültig verpflichten könnten, würde man sich einem System nachdrücklicher Selbstregulirung der Interessen nähern, welches durch Ausschliessung der Zersplitterung und Einzelwillkür wohlthätig wirken und zuletzt sogar eine eigentliche Gesetzgebung für die Production möglich machen müsste. Die Bedingungen, unter denen die Arbeit dem Capital oder, wie sich die Sache nach Kräftigung des persönlichen Elements später gestalten muss, das Capital der Arbeit verfügbar würde, liessen sich unter Voraussetzung rechtsgültiger Gesammtverträge je nach den Productionschancen und nach den auf ein natürliches Maass zurückgeführten Ansprüchen der Besitzer in gerechter Weise regelmässig feststellen. Der bei diesem Vorgang leitende Grundsatz besteht darin, dass Besitz und Capital sich selbst wahren und mit der Arbeit sozusagen ins Gleichgewicht setzen, aber nicht die Personen beherrschen sollen. Die Abtrennung der persönlichen Herrschaftsmittel vom Besitz und die entsprechende organische Freimachung der Arbeiterclasse bedeutet allerdings eine Beseitigung der bisherigen directen und indirecten Uebermacht aller Arten des Besitzbürgerthums, also der feudal gutsherrlichen oder modern fabrikherrlichen Gewalten. Jedoch ist grade in diesem Trennungs- und Auseinandersetzungsverfahren auch nicht die kleinste Ungerechtigkeit anzutreffen. Der Mensch fordert hiebei nichts als das persönlich Seinige, nämlich die volle Verfügungsfreiheit über seine Arbeitskraft, also nirgend etwas von dem fremden Gewalteigenthum, in welchem er nur die sein Recht verletzende Gewalt nicht mehr unaufgewogen gelten lassen will.

Die Gerechtigkeit ist der Compass der socialitären Bewegung, insoweit sich die letztere ihrer Vorbedingungen deutlich bewusst wird. Eine feste Zuversicht kann nur im Hinblick auf dieses sichere Orientirungsmittel vorhanden sein. Die Gerechtigkeit ist aber nicht das, was man kurzweg und gegenständlich das Recht zu nennen beliebt. Letzteres ist vielmehr zu einem ansehnlichen Theil ein Stück künstlich aufrechterhaltener Aberglaube, der sich

von dem ursprünglichen Rechtspriesterthum aller unmündigen Volksanfänge bis in die modernsten Zustände und bis in die sich als Rechtswissenschaft gebende gelehrte und verlehrte Rechtskunde verpflanzt hat und auch heute sich immer wieder von Neuem in Doctrin, Gesetzgebung und Praxis mit der Zähigkeit verjährter Anmaassung bethätigt. Man wird über die Rechtsthorheiten und den Rechtstrug im Gedanken und mit der That nur dadurch siegen, dass man sich gewöhnt, das Rechtsgebiet gleich demjenigen des religiösen Cultus als ein Feld anzusehen, welches im Verlauf der Geschichte zuerst völlig priesterhaft, aber auch später wenigstens annähernd nach priesterartiger Autorität angebaut worden ist. Die Jurisprudenz kann in der That darauf Anspruch machen, den nächsten Platz nach der Theologie einzunehmen und sogar noch schädlicheren Wahn und Trug geübt und aufgespeichert zu haben, als die Medicin, die doch wahrlich auch keine sonderlich helle Vergangenheit und Mitgift aufzuweisen hat. Die knöcherne Art, in welcher grade die Juristen für die socialitäre Gerechtigkeit am meisten unzugänglich bleiben, ist eine sehr begreifliche Wirkung der Enge ihrer Quasiwissenschaft. Wenn letztere mit ihrem, zum überwiegenden Theil principlosen, willkürlich autoritätlerischen Inhalt das Schicksal der Theologie theilt und dieser in das Grab nachfolgt, so wird Raum für die Gerechtigkeit geschafft, und die Wahrheiten, von denen die natürliche Socialität ausgeht, finden in dieser Richtung ein ihnen feindliches Hinderniss weniger, — ein Hinderniss, dessen Art und Kraft sehr wohl mit demjenigen Widerstande verglichen werden kann, den die Religions- und Kirchengebilde mit ihrem Personal und ihrer Doctrin gegen eine freie, autoritätslose und streng wissenschaftliche Welt- und Lebenserkenntniss bilden. Nur wenn man jene falschen Rechtshemmungen gehörig veranschlagt, wird man die Grösse und Tragweite der socialitären Aufgabe sowie ihrer gedanklichen und thatsächlichen Lösungen vollständig ermessen. Es gilt, am Gewaltrecht und Gewaltstaat sowie am zugehörigen Wahn und Trug in Gedanken und That eine ähnliche Kritik zu üben, wie sie am Reich der religiösen Superstition schon zu einem ansehnlichen Theil ideell und factisch in Vollzug gesetzt wurde. Die bessern Völker- und Volkselemente sind zu diesem grossen Werk berufen und auch im Stande, es selbstbewusst und kühn in Angriff zu nehmen, sobald sie sich mit der ganzen sittlichen und wissenschaftlichen

Kraft erfüllt haben, die in den höchsten Steigerungen des befreiten Denkens und des veredelten Wollens pulsirt. Hiezu muss aber auch die Arbeiterwelt noch lernen, einen ihr bis jetzt wenig nahegelegten Schritt zu thun, der auch der eigentlichen Gerechtigkeit nicht fremd ist. Sie muss dazu gelangen, an den Bedürfnissen selbst eine durchgreifende Kritik zu üben, die Rohheit und Zügellosigkeit der nur sich und nichts Höheres kennenden Trieb- und Leidenschaftsformen zu bändigen, die falschen Sitten und Moden zu ächten und dies nicht blos im fremden Hauptbereich der luxuriös wüsten Ausschweifung und Eitelkeit zu thun, sondern auch bei sich selbst im eignen Stande die maassvolle Begrenzung der Lebensreize zum Grundsatz zu erheben. Eine natur- und culturgesetzliche Grenze ergiebt sich für jedes Streben der sich sonst in Ausschweifung verlierenden Triebe durch den Uebergang zu einer höheren Art von Bedürfniss und Thätigkeit. Ausser der Ablenkung der Kräfte auf die Natur dient auch die Erhebung des innern Trachtens zum geistigen Können und Geniessen jenem grossen Zweck, den Menschen von denjenigen Verletzungen des Nebenmenschen zurückzuhalten, die in den wildwüchsigen Conflicten der Gier oder des müssigen Uebermuths ihren Grund haben. Man wird also die Arbeit, d. h. die Ueberwindung von natürlichen Hindernissen, auch in dem Sinne zum bewussten Menschheitsgesetz zu machen haben, dass man ihre systematische Verallgemeinerung und Entwicklung als ein Culturmittel ansieht, welches zu einer veredelten Sitte und zu einer bessern Gestaltung der Lebensreize führt. Eines ist jedoch hiebei nie ausser Acht zu lassen. Die Bethätigung von Kräften zur Verbesserung der Gesellschaft ist mit der blossen Regung ums Futter nicht einerlei, und aus diesem Grunde kann der wirthschaftliche Leitfaden allein nicht zulänglich sein, zu bessern Zuständen zu führen. Im Gegentheil kann er unter Umständen von Freiheit, Gerechtigkeit und überhaupt allen edleren Zielen abführen; er kann sogar aus der blos futtersuchenden, dem Futter Alles opfernden oder von vornherein nichts Besseres kennenden Knechtsnatur heraus in eine cäsaristische oder sonst dictatorische Verallgemeinerung der Knechtschaft gerathen lassen. Aber eben darum sind ihm die Rücksichten der allgemeineren Socialität überzuordnen, von welcher die ganze Persönlichkeit mit ihrem besser und höher menschlichen Gehalt umfasst wird.

Sechster Abschnitt.

Nationalwirthschaftliche Einwirkungen des Staats. Handelspolitik und Bankwesen.

Erstes Capitel.

Schutzsystem.

1. Der überlieferte Zustand der Volkswirthschaft schliesst zwei Haupteinrichtungen ein, durch welche sich eine eigentliche Nationalwirthschaft im Gegensatz zu der Wirthschaft anderer Nationen abgegrenzt hat. Dies sind einerseits die Schutzzölle und andererseits die centralistischen Gestaltungen des Bank- und Geldwesens. Die Politik alten Stils, wie sie dem traditionellen Staat entspricht, hat, abgesehen von den reinen Finanzzwecken und mithin in Rücksicht auf die eigentliche Volkswirthschaft, keine Anwendungsrichtung, welche an praktischer Bedeutung den beiden genannten Gegenständen gleichkäme. Aber auch in theoretischer Hinsicht ist die Entscheidung über die entsprechenden Hauptfragen für die nationalökonomischen Systeme kennzeichnend. Zwar lässt der socialitäre Gegensatz alle andern Unterschiede mehr und mehr zurücktreten; aber wo es sich noch um die Nationalökonomie älterer Art handelt, da wird ihr Gesammtinhalt in erster Linie durch die protectionistische oder freihändlerische Stellungnahme bestimmt. Auch noch die neuste Literatur muss aus diesem Gesichtspunkt abgetheilt werden, und die wenigen grossen Vertreter schöpferischer Theorien und Systeme gruppiren sich nach demselben Merkmal. Von zweitem Range, aber in der jüngsten Zeit von immer entschiedener hervortretendem Einfluss ist die Frage der Gestaltung des Geld- und Bankwesens. Die

Regulirung der als Geld fungirenden papiernen Umlaufsmittel und die fernere Behandlung des Privilegiensystems, aus welchem die grossen nationalen Centralbanken der verschiedenen Völker erwachsen sind, stehen als wirthschaftspolitische Hauptpunkte dieses ganzen Gebiets im Vordergrunde.

In der That hat es in der bisherigen Verfassung der Volkswirthschaft wesentlich nur zwei politisch ökonomische Ursachen ihrer einheitlichen Zusammenfassung gegeben. In negativer Beziehung hat die protectionistische Zollpolitik die äussere Schranke gezogen, und im positiven Sinne hat das von einem einzigen Punkt beherrschte System des Bankcredits und der Umlaufsmittel das innerlich verknüpfende Band geschaffen. Darüber, dass die den innern Markt und die einheimische Production schützenden Zollmaassregeln die Abscheidungen besonderer Nationalwirthschaften nach Maassgabe des Staatsgebiets mit sich gebracht haben, kann kein Zweifel obwalten. Aber auch die positiv vereinigende Kraft der einheitlichen Gestaltung des Bank- und Geldwesens lässt sich nicht verkennen, sobald man bedenkt, dass die Operationen des Handels und der Industrie von der Beschaffung der erforderlichen Credite und Umlaufsmittel abhängig sind. Die Wechseldiscontirungen, die in einem erheblichen Umfang durch die Zettelausgabe begünstigt werden, reguliren sich nach dem Verhältniss der flüssigen Creditmittel zu den Geschäftsausdehnungen. Die Expansionen und Contractionen der Industrie und des Handels müssen sich zu einem grossen Theil der Leistungsfähigkeit der Banken anbequemen und finden unter allen Umständen in dem Verhalten des Creditmechanismus die Indicien ihrer eignen allgemeinen Lage. Was ihnen im Geschäftsbetrieb möglich und nicht möglich ist, hängt zu einem grossen Theil von den Functionen des Bank- und Creditsystems ab. Die organisirende oder Organisationen hindernde Kraft des Staats wird also grade in dieser Sphäre in höchst entscheidender Weise wirken müssen.

Im Hinblick auf das socialitäre System sind allerdings die beiden alten Hauptverzweigungen der staatlichen Wirthschaftspolitik von geringer Bedeutung. Allein man hat zu erwägen, dass diese wirthschaftspolitischen Einrichtungen nach den thatsächlichen Voraussetzungen geschätzt werden müssen, auf welche sie berechnet sind. Dem Princip der Sichselbstüberlassung des Verkehrs stehen das Schutzsystem, die Regulirung des Zettel-

wesens und die Erhaltung staatlicher Centralisationen des Bankwesens als vorzugsweise politische Einrichtungen gegenüber. Mögen derartige Organisationen auch noch so sehr der Kritik anheimfallen, so vertreten sie doch wenigstens, wenn auch in einer unzulänglichen Form, einige Stücke einheitlicher Zusammenfassung der Volkswirthschaft, wodurch sich die letztere von einem blossen Aggregat der Privatwirthschaften unterscheidet. Solange also die socialitären Grundsätze nicht wenigstens in irgend einer Annäherung in Frage kommen, wird der Schwerpunkt der nationalen Wirthschaftspolitik hauptsächlich in der Behandlung derjenigen Gegensätze zu suchen sein, die aus jenen älteren Richtungen der Staatspolitik erwachsen sind. Das Schutzsystem muss aber seinen alten Sinn verlieren, sobald die socialitäre Richtung die politische Industrieförderung auf einem positiven Wege herbeiführt. Im Bereich des Banksystems werden jedenfalls nicht nur die Ausbeutung in Form des Zettelgeschäfts und das sonstige Privilegiensystem zu weichen haben, sondern es wird auch positiv dem Mangel an Gesammtcontrole und an Regelung der umfassenden Creditoperationen abzuhelfen sein.

In Allem, was wir in diesem Cursus noch zu behandeln haben, werden wir von nun an fast ausschliesslich die gegebenen thatsächlichen Voraussetzungen zum Ausgangspunkt nehmen. Auch die Lehre von den Finanzen, die in den Besteuerungsformen und Anleihen ihren modernen Schwerpunkt hat, ist so innig mit den traditionellen Besitzverhältnissen verwachsen, dass man sie von dieser Grundlage nicht ablösen kann, ohne zugleich alle besondern Gestaltungen ihres gesammten Inhalts aufzugeben. Nun werden wir allerdings die Finanzen im socialitären Sinne ebenfalls ins Auge fassen und hiedurch sogar auf die heutigen Mittel der Beschaffung des Staatsbedarfs neues Licht fallen lassen; aber der praktische Zweck der Wissenschaft, welcher unter den Normen und Gesetzen aller Zustände die Consequenzen der unmittelbar thatsächlichen Voraussetzungen zu bevorzugen gebietet, gestattet kein näheres Eingehen auf die überdies nur in den Hauptumrissen erfassbaren Verbesserungsgestaltungen. Bezüglich der letzteren kann die Aufgabe immer nur die sein, zunächst die Richtung der Antriebe und alsdann die Ausführbarkeit der leitenden Gedanken darzulegen. In einer entsprechenden Weise, wie die Finanzen, werden daher auch die in diesem Abschnitt zu erledigenden Haupteinrichtungen der Wirthschaftspolitik auf ihr

Verhältniss zu den socialitären Aussichten zu prüfen und mit den einer verbesserten Wirthschaftsverfassung entsprechenden Zuständen in Beziehung zu setzen sein.

2. Die Protection ist eine politische Gestaltung der internationalen Concurrenz, indem sie an den Grenzen des einheimischen Marktes die fremde Einfuhr zu Gunsten der eignen nationalen Production mit Zöllen belastet und so theilweise absperrt. Eine völlige Hinderung der Einfuhr gewisser Artikel ist kein dem Schutzsystem wesentliches Mittel. Die reinen Prohibitionen oder, mit andern Worten, die Einfuhrverbote sind zwar praktisch vielfach geübt worden; aber dieses gänzliche Sperrsystem liegt den rationelleren Schutzzwecken fern. Die Schutzzölle haben volkswirthschaftlich keine andere Function zu erfüllen, als den Preis der vom Auslande eingehenden Waaren auf einem Niveau zu halten, bei welchem noch die Concurrenz einer einheimischen Herstellung möglich ist. Offenbar bedeutet die Auflegung von Eingangszöllen, denen keine gleichartige innere Steuer entspricht, etwas Aehnliches, wie die Erschwerung des Transports und Verkehrs durch Naturhindernisse oder durch hohe Tarifpositionen der Beförderungsanstalten. Man mag sich also immerhin bildlich das Wesen der Schutzzölle dadurch veranschaulichen, dass man das entsprechende Douanensystem mit einem Walle vergleicht, der um die nationale Grenze herum zur Erschwerung des Zugangs aufgeworfen ist. Die innere Concurrenz wird hiedurch nicht gänzlich, aber doch in einem gewissen Maass von der auswärtigen Einmischung isolirt und auf diese Weise unabhängig gemacht. Es wird eine gewisse Freiheit des intranationalen Marktes gegen die internationalen Störungen gesichert. Die Nationalwirthschaft und die Weltmarktsbeziehungen werden in ein solches Gleichgewicht gesetzt, dass die Entwicklung der einheimischen Productionszwecke möglich bleibt.

Der Schutz hat zwei sehr verschiedene Arten, indem er sich nämlich entweder auf die Landwirthschaft, oder aber auf die Manufacturen bezieht. Die englischen Kornzölle sind das berühmteste Beispiel des Ackerbauschutzes gewesen, während der Manufacturschutz die vorherrschende und zugleich rationellere Ausprägung des protectiven Systems vertreten hat. Natürlicherweise lässt sich die Grenzlinie nur dann einhalten, wenn man sich auf ihrer einen Seite nichts weiter als die allerrohesten, schwer transportirbaren und hiedurch schon eine Art Naturschutz ge-

niessenden Erzeugnisse denkt. Wo nämlich Volumen und Gewicht im Verhältniss zum Werth sehr bedeutend sind und wo mithin die Transportkosten, verglichen mit den rein örtlichen Productionskosten, eine grosse Rolle spielen, da wird schon die Entfernung die auswärtige Concurrenz erschweren. Hiezu kommt noch, dass grade bei den durch die Landwirthschaft erzeugten Hauptnahrungsmitteln ein gemeinsames Völkerinteresse vorhanden ist, den örtlich verschiedenen Ausfall der Ernten so leicht als möglich ausgleichbar zu machen. Nur durch den völlig freien Verkehr mit Getraide und ähnlichen Erzeugnissen lassen sich die örtlichen Calamitäten einigermaassen mildern.

Auch könnte man die eben in Frage gebrachte Grenzziehung nach Maassgabe des Gegensatzes der Rohstoffe und der technischen Umwandlungserzeugnisse bewerkstelligen wollen. Es hat sich nämlich das Princip des Colbertismus, Rohstoffe einzuführen und Fabricate auszuführen, in der instinctiven Praxis und in den jüngsten Theorien immer mehr zu dem bestimmteren Grundsatz ausgeprägt, die höheren Stufen der volkswirthschaftlichen Thätigkeit dadurch zu erreichen, dass die veredelnden Umwandlungsarbeiten bevorzugt werden. Diese Begünstigung ist nun vorherrschend auf die Maxime gebaut, die für die Industrie erforderlichen Roh- und Hülfsstoffe von Zollbelastungen möglichst freizuhalten oder zu erleichtern. Obwohl sich nun diese Behandlung der Rohstoffe auf Zölle jeder Art, also namentlich auch auf diejenigen bezieht, welche rein um der Staatseinkünfte willen aufgelegt werden, so erstreckt sich die Consequenz des leitenden Grundsatzes doch schon von vornherein auf die Abweisung eines künstlichen Schutzes der bereits auf natürlichem Wege gesicherten Rohstofferzeugung. Doch vergesse man hiebei nicht, dass es nicht die Rohstoffeigenschaft an sich selbst, sondern nur der Transportgesichtspunkt ist, was in letzter Instanz entscheiden kann. Das von Nordamerika seit 1861 energisch durchgeführte Schutzsystem sowie die dortige frühere Praxis und Theorie haben sich keineswegs auf den blossen Schutz der technischen Umwandlungsarbeiten beschränkt. Ueberhaupt giebt es ja wichtige Rohstoffe, die, wie z. B. die Schafwolle, bei geringem Gewicht einen grossen Werth haben und in Rücksicht auf die Leichtigkeit des Transports sogar den feineren Manufacturen gleichstehen. Wären in solchen Fällen nun nicht etwa andere Gründe vorhanden, den Schutz auszuschliessen, so würde man z. B. dem

Interesse der Schafzüchter nicht die Unterscheidung der ländlichen und der specifisch industriellen Production entgegenhalten können. Eine solche Berufung würde nicht genügen, da die Schutzbedürftigkeit nicht an dem Gegensatz der Rohstoffe und Fabricate, sondern nur an der durch die Transportchancen beherrschten Gestaltung der Concurrenz zu messen ist. Uebrigens wird aber im Allgemeinen der Ackerbauschutz als eine rohe und dem Manufacturschutz sogar hinderliche Form der Protection anzusehen sein.

Das normale Mittel der Protection sind, wie gesagt, die Eingangszölle. Indessen hat das ältere System eine Anzahl anderer Begünstigungsformen ausgebildet, die jedoch gegenwärtig weder praktisch noch theoretisch sonderlich maassgebend sind. Sie existiren nur noch in vereinzelten Resten und werden zum Theil sogar nicht mehr eingestanden, sondern nur gelegentlich in allerlei Maskirungen ein wenig angewendet. Zu jenen unverhehlten Resten, für welche die Beseitigungsnothwendigkeit längst offen zugestanden wurde, und die sich in den Tarifen nur aus Opportunitätsgründen erhalten haben, gehören die Ausfuhrzölle. So ist z. B. im deutschen Tarif der isolirte Ausfuhrzoll auf Lumpen, der die einheimische Papierfabrication begünstigte, 1873 beseitigt worden. Die freie Ausfuhr der Lumpen und anderer für die Papierfabrication verwendeter Abfälle würde das Material für die einheimischen Fabricanten vertheuert haben, und so garantirte man ihnen durch die Ausfuhrbelastung einen billigeren Einkaufspreis ihres Rohstoffs.

Die Ausfuhrprämien waren in dem älteren System, welches der mercantilen Ueberlieferung der neuern Jahrhunderte entsprach, ein Mittel, den eignen Producenten die Concurrenz auf dem auswärtigen Markte zu erleichtern. Der Staat gab dem Exporteur nach Maassgabe der ausgeführten Artikel eine Belohnung auf den Weg und setzte ihn so in den Stand, die fremden Eingangszölle sowie überhaupt alle widrigen Chancen des auswärtigen Marktes um so eher ertragen oder sich auch wohl unter günstigen Umständen mit jenem öffentlichen Geschenk bereichern zu können. Principiell sind gegenwärtig die Prämien als verwerflich anerkannt und so ziemlich aus den Zollgesetzgebungen der Culturstaaten entfernt. Dagegen bringt auch abgesehen von allem Schutz das System der Zölle und der innern indirecten Besteuerung die Einrichtung der Rückzölle und der

Steuervergütungen mit sich, und zu diesen vollen oder annähernden Rückerstattungen hat sich bisweilen ein Mehrbetrag gesellt, der unter dem Namen der Steuervergütung und des Rückzolls seinen wahren Charakter als Ausfuhrprämie verdeckte. Das Princip, welches der Rückgabe der innern Steuer im Falle der Ausfuhr des belasteten Artikels zu Grunde liegt, besteht offenbar in der Absicht, die auf den fremden Markt gehenden Waaren, welche der Bezollung durch das Ausland anheimfallen, nicht auch noch mit der einheimischen Steuer zu beschweren und sie nicht in Folge eines doppelten Druckes concurrenzunfähig werden zu lassen. Eben derselbe Gesichtspunkt waltet ob, wenn der Eingangszoll von einem Rohstoff bei der Wiederausfuhr dieses zu Fabricaten verarbeiteten Materials zurückgegeben wird. Im letzteren Falle, in welchem die Feststellung der Einerleiheit des unverarbeitet eingeführten und in Gestalt von technisch hergestellten Artikeln auszuführenden Materials ohnehin Schwierigkeiten genug bietet, kann ein Staat, der seine Nachbarn noch nach dem alten Prämiensystem zu benachtheiligen oder irgend eine industrielle Gruppe seiner Angehörigen zu bevorzugen wünscht, ziemlich leicht maskirte Ausfuhrprämien gewähren. Auf Grund der Handelsverträge, welche die Prämien verbieten, sind in neuerer Zeit manche Praktiken der Zollverwaltungen verschiedener Staaten als Verstösse gegen die eingegangenen Verbindlichkeiten zur Sprache gekommen, und namentlich hat die verdeckte Eisenprämie Frankreichs ihrer Zeit, als noch vor dem Kriege von 1870 Deutschland gegenüber ein eigentlicher Handelsvertrag bestand, die deutsche Kritik lebhaft beschäftigt.

In den achtziger Jahren bis in die neunziger hinein ist vorzugsweise Deutschland der Schauplatz, ja der Ausgangspunkt einer Wiederbelebung von monopolistischem, zünftlerisch angehauchtem und selbst kornzöllnerischem Treiben und einer die nothwendigsten Lebensmittel vertheuernden Gesetzgebung geworden. Die Initiative zur Hauptsache war eine wesentlich feudale und grossgrundbesitzerliche, und wenn irgend etwas die Dächer abgedeckt und anstatt allgemeiner, wirklich volkswirthschaftlicher Rücksichten die nackte Ständeselbstsucht sichtbar gemacht hat, so ist es diese ackerbauschützlerische Episode gewesen. Auch der sonstige Industrieschutz hat bei dieser Gebahrung durch sein Compromiss mit den Kornzollinteressen viel von dem eingebüsst, was er sonst noch an eigentlich volkswirth-

schaftlicher Scheinbarkeit für sich haben mochte. Auch kamen nicht mehr Gründe der Productionsförderung, sondern, wie äusserst grobfädig das Beispiel der Landwirthschaft gezeigt hat, nur noch private Rentabilitätsgründe in Frage. Angesichts dieses Geistes ist es denn auch nicht zu verwundern gewesen, dass sich beispielsweise in den neunziger Jahren die Zuckerprämien in einer offenen, wahrlich nicht verschämten Weise in der Gesetzgebung vorgewagt haben, nachdem sie in versteckter Weise als Zurückgaben nie gezahlter Rübensteuern sich in immer stärkerem Maasse eingeschlichen hatten. Doch sind alle jene Erscheinungen wohl nur als episodische Wellenspiele zu betrachten, wenn man nicht etwa einen dauernden Verfall des öffentlichen Geistes annehmen und ein Versinken in den gröbsten Classenegoismus als das nächste Gepräge der Entwicklungen voraussetzen will.

3. Zu einer wesentlichen Erläuterung des Schutzsystems dient die herkömmliche Unterscheidung von eigentlichen Schutzzöllen und ausschliesslichen Finanzzöllen. Die letzteren haben keinen andern Zweck, als den jeder sonstigen indirecten Steuer, nämlich die Füllung der Staatscasse. Die Schutzzölle sind dagegen ihrem Hauptzweck nach nur Mittel zur Sicherung der Freiheit der innern Concurrenz vor auswärtiger Mitbewerbung und mithin im eminenten Sinne des Worts nationalökonomische Einrichtungen, während die reinen Finanzzölle nichts weiter als einen Theil des Besteuerungssystems vorstellen. Blosse Finanzzölle sind in einfacher Weise nur bei Artikeln möglich, die, wie z. B. Thee und Kaffee in Europa, keinen Gegenstand der einheimischen Production bilden. Für solche Gattungen, die im Inlande hergestellt werden, lässt sich ein reiner Finanzzoll nur dadurch schaffen, dass man den Zoll und die innere indirecte Besteuerung einander gleichmacht. Ein Beispiel hiefür haben die Zuckerzölle geliefert; denn wenn auch hiebei nicht überall eine exacte Gleichheit zutreffen mag, so ist doch das Aequilibrirungssystem in den Ländern der umfangreichsten Rübenzuckerindustrie im Princip maassgebend geworden. In Deutschland hat man ursprünglich die Rübensteuer von einem unerheblichen Betrage nach und nach bis zu einer aufwiegenden Höhe emporgeschraubt, und unter dem Regime der spätern gemischten Besteuerungsarten und veränderten Zölle hat man bisweilen sogar zuzusehen gehabt, ob die Waage nicht nach der andern Seite ausschlage.

Ein jeder Eingangszoll, der auf eine im Inlande hergestellte oder künftig producirbare Gattung von Artikeln gelegt wird, hat oder erhält den Charakter eines Schutzzolles, mag er auch immerhin sein Dasein einem rein finanziellen Bedürfniss verdanken. Will man ihm die nicht beabsichtigte protegirende Eigenschaft nehmen, so muss man ihm eine innere Steuer von entsprechender Höhe zugesellen. Umgekehrt wird jede Einführung einer indirecten innern Steuer durch einen Zoll gegen das Ausland ausgeglichen werden müssen, wenn die Chancen der Concurrenz nicht zu Gunsten der auswärtigen Producenten verschoben werden sollen. Der einseitige innere Steuerdruck, ohne entsprechende Bezollung der Einfuhren, würde eine Verwandlung der Protection in ihr Gegentheil, nämlich in eine greifbare staatliche Benachtheiligung der einheimischen Industrie bedeuten. Hat man die Absicht, mit einem Zoll nur zum Theil eine Schutzwirkung zu verbinden, so wird man der correspondirenden Steuer eine derartige Höhe geben, dass sie um die gewünschte schützende Differenz noch unter dem Zoll verbleibt. Ein solcher Zoll wird zu dem ausgeglichenen Theil nach dem vorherrschenden Sprachgebrauch ein Finanzzoll, bezüglich der überschiessenden Differenz aber ein Schutzzoll heissen müssen. Man sieht hieraus, dass der ins Auge gefasste Zweck jenen Unterschied von Schutzzöllen und Finanzzöllen kennzeichnen soll. Es ist jedoch weit wissenschaftlicher, die thatsächlichen Functionen, mögen sie nun beabsichtigt sein oder als zweite Wirkung hinzutreten, in Gedanken scharf zu trennen und sich dann von ihrer Vereinbarkeit in einer und derselben Zolleinrichtung zu überzeugen.

Derselbe Zollsatz kann als energisches Schutzmittel und zugleich als höchst einträgliche Finanzquelle wirken. Die Vereinbarkeit dieser doppelten Function wurde jedoch von der in Europa früher üblichen Theorie verkannt. Die von den Freihändlern in Umlauf gesetzte Auffassungsart erklärte alle Schutzzölle für finanziell unergiebig und erkannte nur bei den reinen Finanzartikeln die Einträglichkeit für die Staatseinkünfte an. Diese Missdarstellung der Verhältnisse ist nun zwar zunächst durch die finanziellen Erfolge des amerikanischen Schutztarifs widerlegt worden, bedarf aber auch einer innern Kritik, die wir in unserem Cursus durch eine, auf die quantitativen Beziehungen der Einfuhr und der einheimischen Production gegründete Er-

klärung der Erscheinungen geliefert haben. Wir halten diese rationelle Erklärung, obwohl inzwischen der von uns bewiesene Satz zur vorherrschenden Ansicht geworden ist, an sich für theoretisch erheblich genug, um sie wörtlich unverändert zu wiederholen.

Wenn man, so argumentirten wir, sich damit begnügt, zu sagen, der Schutzzoll solle die Einfuhr verringern und entziehe mithin dem Staate das Steuerobject, auf welches er sich richte, so ist dies ein durch seine Oberflächlichkeit täuschendes Raisonnement. Allerdings haben alle Schutzzölle die Erringung des innern Marktes durch die eigne Production und schliesslich also die Beseitigung der entsprechenden Einfuhren zum letzten Zweck. Ehe man aber zu diesem Enderfolg gelangt, muss der ganze Zeitraum durchlaufen werden, welcher zur Schöpfung und Entwicklung einer Industrie erforderlich ist. Ein oder ein paar Menschenalter werden hier gewöhnlich als geringstes Maass in Anschlag kommen müssen, und während einer solchen Entwicklungsepoche besteht nun die finanzielle Ergiebigkeit in einer Folge von Abstufungen. Gesetzt, bei der ersten Auflegung des Zolles lieferte die einheimische Erzeugung ein Zehntel des Bedarfs, so würde doch offenbar die Einfuhr der übrigen neun Zehntel ein sehr ansehnliches Steuerobject bilden. Der Schutzzoll weicht unter dieser Voraussetzung von dem reinen Finanzzoll nur wenig ab; denn ohne das eine Zehntel an eigner Production hätte er ja nicht einmal etwas Anderes als ein unbedingter Finanzzoll sein können. Lässt man nun in verschiedenen Zeiträumen die einheimische Herstellung des geschützten Artikels auf zwei, drei, vier Zehntel u. s. w. bis schliesslich zu neun Zehnteln und dem vollen Bedarf steigen, so sinken allerdings die Einfuhren und mit ihnen die Zollerträge, bleiben aber doch grade solange absolut recht beträchtlich, als man sich nicht dem Ende der Schutzperiode und mit ihm der Beseitigung des Schutzes selbst nähert. Unter allen Umständen muss der volkswirthschaftliche Bedarf gedeckt werden, und wenn man den Zoll rationell anlegt, so wird man die Consumtion nicht mehr als durch jeden reinen Finanzzoll einschränken. Im Verlauf der fraglichen Periode werden in einem bestimmten Zeitpunkt Einfuhr und Production einander das Gleichgewicht halten und erst von da an kann man sagen, dass die schützende Wirkung beginne, die finanzielle zu überwiegen. Man kann nämlich nur

noch fünf, vier, drei Zehntel der Einfuhr besteuern, bis sie etwa ganz verschwindet. Die Schutzzölle werden mithin nur dann finanziell unergiebig, wenn sie aufhören, erforderlich zu sein. Eine Industrie, welche den einheimischen Markt zu neun Zehnteln inne hat, wird der Regel nach keines Schutzes mehr bedürfen. Hiezu ist noch zu erwägen, dass es gewöhnlich nicht einmal darauf ankommen wird, thatsächlich den einheimischen Markt in vollerem Umfang zu versorgen, sondern überhaupt nur darauf, gegen die ausländische Production concurriren zu können. Ist die natürliche Concurrenzfähigkeit des einheimischen Productionszweiges einmal hergestellt, so wird die Umfangsausdehnung desselben auch ohne Schutz vonstattengehen, und man kann in einem solchen Fall den Zoll beseitigen oder seine schützende Function durch eine innere Steuer bereits in einem Stadium aufheben, in welchem er finanziell noch sehr ergiebig ist. Ueberlegt man noch ausserdem, dass ein relatives Sinken der Einfuhrquoten durch die absolute Ausdehnung der Gesammtgrösse des Bedarfs mehr oder minder ausgeglichen werden muss, so wird ersichtlich, wie sich das Schutzsystem mit einem dauernden finanziellen Erfolg durchführen lasse.

Der Genauigkeit wegen ist in unserer Deduction der Gedanke ferngehalten worden, dass bei gleichzeitiger innerer Besteuerung des geschützten Artikels die Zollausfälle von der steigenden Ergiebigkeit der Steuererträge begleitet werden. Einen solchen Gang der Sache hat die deutsche Besteuerung der Zuckerrübe recht deutlich vor Augen gelegt, indem die Zolleinnahmen schon in den sechziger Jahren nur Hunderttausende betrugen, während die Steuererträge nach Millionen zählten, — ein Verhältniss, welches bei der Anfangsentwicklung umgekehrt sein musste und wiederum in den siebziger Jahren bei herabgesetzten Zuckerzöllen bedeutende Veränderungen im Sinne der Zuckereinfuhr erfahren hat. Doch ist diese Entwicklung der finanziellen Einkünfte nicht auf den schützenden, sondern auf den rein finanziellen, durch die innere Steuer aufgewogenen Theil des Zolles oder vielmehr auf die Parallele von Zoll und Steuer, also auf den unmittelbaren Finanzzweck zu beziehen. Aber auch abgesehen von einer solchen Combination können die reinen Schutzzölle an sich selbst sehr bedeutende Einkünfte liefern, wie wir vorher dargelegt haben, und auch bei der fraglichen Mischung der Charaktere darf man nicht vergessen, dass die schützende Differenz ebenfalls eine lange Zeit hindurch bedeutende Erträge

geliefert hat. Als die Rübensteuer noch nicht hoch war, stammten die erheblichsten Einnahmen von dem rein schützenden Theil des Zolles her.

4. Da das Ausland in verschiedene Staaten mit abweichenden wirthschaftlichen und finanziellen Zuständen zerfällt, so kann eine Zollpolitik, welche sich der Mannigfaltigkeit ihrer auswärtigen Beziehungen anbequemen will, durchaus nicht umhin, bei den Eingangszöllen, Schifffahrtsabgaben und ähnlichen Auflegungen eine Verschiedenheit der Behandlung je nach dem Ursprung der Einfuhren eintreten zu lassen. Man nennt diese Unterschiedlichkeit der Bezollung einer und derselben Artikelgattung das Differentialsystem. Eine solche differentielle Tarifirung der aus verschiedenen Staaten eingehenden Artikel ist nicht nur eine natürliche Consequenz des Schutzgedankens, sondern auch eine Wirkung der allgemeinen politischen, mit mehr oder minder Gunst oder Ungunst behafteten Staatenbeziehungen gewesen. Auch würde es sehr einseitig sein, bei dem Differentialsystem nur an die Schutzzölle und nicht auch an die Finanzzölle zu denken. Allerdings liegt es sehr nahe, den Schutz in derjenigen Richtung am wirksamsten zu machen, wo die grösste Concurrenzgefahr droht, und ihn daher nicht gegen die weniger entwickelten oder gleichstehenden, sondern gegen die in der zu schützenden Industrie überlegenen Länder zu richten. Hiebei wird man die Intensität des Schutzes nach dem jedesmaligen Abstande zwischen den eignen und den fremden Productionsverhältnissen zu bemessen haben, und hiedurch werden sich ganz von selbst verschiedene Zollsätze ergeben. Da jedoch auch in der Erniedrigung der Finanzzölle eine Begünstigung des Auslandes liegt, so kann auch in dieser Richtung die differentielle Behandlung praktisch werden. Retorsionen werden oft genug auch in diesem Bereich genommen, und wo man Verträge nach dem Princip der Gegenseitigkeit schliesst, wird man darüber zu wachen haben, dass man auch im Gebiet der Finanzzölle nicht mehr einräumt, als man andererseits empfängt.

In einen Gegensatz zum Differentialsystem haben sich diejenigen Handelsverträge gesetzt, welche nach dem Muster des französisch-englischen Vertrages von 1860 mit und zwischen Ländern wie Deutschland, Italien, Oestreich, Belgien und der Schweiz zunächst abgeschlossen wurden. Sie wurden mit der Bestimmung versehen, dass die Contrahenten sich verbindlich

machen, einander die Rechte der meistbegünstigten Nationen zu gewähren. In dieser viel erörterten Begünstigungsklausel liegt die Hinderung, künftighin irgend einen Staat mehr zu begünstigen, als denjenigen, mit welchem man im Vertragsverhältniss steht. Jede fernere Zollerniedrigung, die man etwa in anderer Richtung vorzunehmen oder zu vereinbaren genöthigt ist, muss auf den Vertragsstaat ausgedehnt werden. Mit der mannigfaltigen Kreuzung von Verbindlichkeiten der bezeichneten Art wird das Gebiet der grundsätzlich gleichen, also der nicht differentiellen Tarifirungen erweitert. Die freie Handhabung der schützenden oder finanziellen Zollpolitik im Wege der selbständigen Tarifgestaltung oder vermittelst neuer Verträge wird durch die Begünstigungsklausel erheblich eingeschränkt. In dieses antidifferentielle System ist nach dem deutsch-französischen Kriege von 1870 nicht unerheblich eingegriffen und verschiedentlich auch eine Rückkehr zu autonomeren Tarifirungen angebahnt worden, die sich je nach Gelegenheit auch differentiell gestalten.

5. Der die ältere Zollpolitik ursprünglich leitende Gedanke war die Erzielung einer günstigen Handelsbilanz. Unter der nationalen Bilanz verstand man die Differenz, welche sich durch Abzug des Werthes der Einfuhr von demjenigen der Ausfuhr für ein Jahr ergiebt. Ist diese Differenz positiv und hat also das von der Nation nach Aussen Verkaufte die Verbindlichkeiten für ihre Importeinkäufe überwogen, so nennt man die Bilanz günstig, im entgegengesetzten Fall aber ungünstig. Das Streben der mercantilen Politik war demgemäss darauf gerichtet, die Höhe des Exports über derjenigen des Imports zu halten. Man stützte sich in der Bilanzpolitik besonders auf die Vorstellung, dass eine ungünstige Differenz eine Schuld der Nation nach Aussen und die Nothwendigkeit einer Ausgleichung in edlen Metallen bedeute, während ein Ueberschuss des Ausfuhrwerthes edle Metalle in das eigne Land bringe. Das Schutz- und Differentialsystem wurde der Gewinnung einer günstigen Handelsbilanz untergeordnet und dienstbar gemacht. Die der Hume-Smithschen Theorie entsprechende Anschauungsweise glaubte die Lehre von der Bilanz als einen völligen Irrthum ohne Weiteres verwerfen und die Sorge der praktischen Politiker um dieselbe als eine offenbare Verkehrtheit kennzeichnen zu dürfen. In der That hat sie aber positiv nur die Aufmerksamkeit auf eine andere Messungsart des Standes der Volkswirthschaft gelenkt. Anstatt die Differenzen

der Einfuhren und Ausfuhren und die Gewinne der einen Nation auf Kosten der andern zum Merkmal des Vortheils zu machen, fasste sie vielmehr den Stamm des Austausches selbst ins Auge. Wenn eine Nation in einem späteren Zeitpunkt zweimal soviel als in einem früheren auszutauschen hat, so ist ihre wirthschaftliche Macht an Umfang sichtbar genug gewachsen, wie sich auch immer die Differenz zwischen Ausfuhr und Einfuhr stellen möge. Es lag der Smithschen Kritik der Gedanke zu Grunde, dass Nationen einander nicht wie Kaufleute zu betrachten und ihren Reichthum nicht in der Aufhäufung von Profiten zu suchen hätten. Zwei Völker könnten durch Erweiterung ihrer beiderseitigen Productionen und durch Ausdehnung ihres gegenseitigen Verkehrs zu höherem Wohlstand gelangen, ohne dass der Vortheil des einen auf einem Schaden des andern beruhen müsste.

Wäre die Bilanztheorie richtig, so könnte dem Standpunkt des einen und dem des andern Volkes zugleich nur dadurch entsprochen werden, dass die Bilanz stets Null würde. Mindestens müssten sich aber günstige und ungünstige Bilanzen durch Abwechselung ausgleichen. Indessen auch hiebei würden selbst kleine Unterbilanzen, die also im Verhältniss zum Stamm des gesammten Austausches nur wenige Procente betragen, ungeachtet ihrer verhältnissmässigen Geringfügigkeit eine Entziehung der metallischen Currency mit sich bringen und so eine bedeutende Rückwirkung gegen die gute Ordnung des Geldumlaufs üben können.

Bei Gelegenheit dieser Idee sei auch an den Zusammenhang erinnert, in welchem die Lehre von der Bilanz mit der vom Wechselcurse steht. Nach einem Lande, an welches man in Folge von Mehrexport nach Compensation der Einfuhr einen erheblichen Betrag überschüssiger Forderungen behält, welche durch Zahlungen seitens dieses Landes auszugleichen sind, kann man offenbar Wechsel ziehen, ohne erst für eine besondere Deckung derselben sorgen zu dürfen. Wechsel auf die Plätze eines Landes, welches sich in der Lage des Schuldners befindet, werden in grosser Menge ohne Schwierigkeit zu haben sein, und der Curs derselben, der nichts weiter als der Preis der auf die fraglichen Plätze lautenden Anweisungen und Forderungen ist, wird sich niedrig stellen.

Der blosse Umstand, dass die Individuen eines Volkes im Gebiete eines andern vielfach Besitzer von Grund und Boden,

von Geschäftsetablissements oder von dortigen Effecten und Schuldurkunden sind und hiedurch aus dem fremden Lande Grundrenten, Capitalgewinne und Zinsen beziehen, macht es möglich, viele Waaren einzuführen, für die man weder mit Waaren noch mit Diensten zu bezahlen hat. England mit seinem Colonialreichthum liefert ein Beispiel für den Importluxus, welcher auf der Grundlage solcher Verhältnisse bestehen kann. Man denke sich zur Erläuterung der Sache die Dazwischenkunft des Geldes, welches ja nur eine vermittelnde Anweisung von Jedermann auf Jedermann ist, in Gedanken fort, so könnte der Renten- und Zinstribut aus dem fremden Lande ohne Weiteres in Naturalien, also direct im Wege der Einfuhr von Waaren geleistet werden. Uebrigens kann aber auch eine Einfuhr ohne Gegenleistung durch Tribute aller Art erklärlich werden, und sicherlich ist diese Ursache bei den ausserordentlichen Unterbilanzen Deutschlands in den siebziger Jahren im Spiele gewesen. Die Milliarden der französischen Kriegsentschädigung brachten seitens der Deutschen offenbar Ausgaben und Einkäufe mit sich, deren Deckung nicht durch eigne Production zu erfolgen brauchte. Was aber die thatsächlichen Voraussetzungen aller solcher Ueberlegungen, nämlich die statistischen Feststellungen selbst anbetrifft, so werden nicht etwa nur die Unterdeclarationen sowie die Preisunterschiede für Abgangs- und Ankunftsorte, sondern auch andere Umstände in Anschlag zu bringen sein. Namentlich wird der oft geltend gemachte Satz, dass Waaren nur gegen Waaren ausgetauscht werden, dahin zu berichtigen sein, dass auch selbständige Verdienste, welche ein Volk einem andern gegenüber, wie etwa mit seiner Handelsflotte, zu machen pflegt, nicht ausser Rechnung bleiben dürfen.

Die voreilige Kritik, welche an die Stelle des Bilanzgedankens sofort die völlige gleichheitliche Nebenordnung der verschiedenen nationalen Interessen setzen und überhaupt die Idee jeder internationalen Benachtheiligung als etwas im natürlichen Lauf der Dinge Unmögliches abweisen wollte, veranlasst uns zu einer Hervorhebung der entgegengesetzten allgemeinen Wahrheit. Ganz abgesehen von einem Zollsystem kann man sich zwischen Nationen und Nationen, sowie auch innerhalb desselben Staats zwischen provinciellen und sonstigen Gruppen eine Art Bilanz gezogen denken. Der gegenseitige Verkehr wird auf Grund der bisherigen Zustände nichts weniger als gleichheitlich ausfallen,

sondern die Bereicherung der einen Gruppe auf Kosten der andern zum Ergebniss haben. Es werden sich ökonomische Abhängigkeiten und Schuldverhältnisse bilden, vermöge deren die Individuen der einen Gruppe mehr oder minder die Herren derjenigen der andern spielen können. Was sonst nur für Einzelne und Gesellschaftsclassen ausgesprochen zu werden pflegt, gilt auch für geographische Gruppen, indem die Ausbeutung eines Gebiets durch das andere vermittelst überlegener Capitalien und ähnlicher Vorzüge ein auch in diesem Fall ganz natürlicher Vorgang ist. Auf diese Weise werden die Völker und Völkerabtheilungen einander volkswirthschaftlich tributär, und die mächtigeren Gruppen bringen die schwächeren in eine Art ökonomischer Knechtschaft. Der Reichthum, der sich in dieser Richtung ausbildet, ist nicht jene unschuldige productive Macht über die Natur, in deren Steigerung ein Wetteifer ohne gegenseitige Schädigung stattfinden kann, sondern zu einem grossen Theil das Ergebniss einer ökonomischen Unterjochung der auswärtigen Wirthschaftskräfte, die man für geringfügige Gegenleistungen zum eignen Nutzen beherrscht. Die mildeste indirecte Form, in welcher sich die Benachtheiligung vollziehen mag, ist die ungünstige Gestaltung der internationalen oder zwischen sonstigen Gruppen platzgreifenden Austauschbedingungen. Muss ein vorherrschend auf den Ackerbau angewiesenes Gebiet seine Erzeugnisse für einen fernen Markt zu geringen Preisen überlassen und seine Fabricate theuer einkaufen, so kann man, indem man von der Geldvermittlung absieht, einfach sagen, dass es ein äusserst ungünstiges, von Armuth und Unterwerfung begleitetes Verhältniss sei, ein grosses Quantum an Nahrungsmitteln und Rohstoffen für einen dürftigen Betrag an Fabricaten hingeben zu müssen. Es ist aber nicht blos eine indirecte, sondern auch eine directe Unterwerfung in Frage, insofern die Abhängigkeit nach Aussen die Knechtschaft im Innern zu einer Nothwendigkeit macht. Im System desjenigen Reichthums, der auf der Unterwerfung und dem Schaden Anderer beruht, wird ein ökonomisch unterdrücktes Land oder eine derartige Provinz nur wenige relativ reiche Individuen enthalten können, da die Volksmasse in sehr grossem Umfange und sehr nachhaltig in Anspruch genommen werden muss, um ihren einheimischen, auf unvortheilhaften auswärtig n Absatz angewiesenen Herren einen gewissen Luxus möglich zu machen.

6. Eine der wichtigsten Vorfragen bei jeder Beurtheilung des Schutzsystems wird sich darauf richten müssen, in welcher Art die Zölle auf die Preise zu wirken vermögen. Die in Europa früher gewöhnliche und von freihändlerischer Seite ausschliesslich beliebte Annahme besteht in der meist stillschweigenden und als selbstverständlich hingestellten Voraussetzung, es müsste sich der Preis um den Betrag des aufgelegten Schutzzolles erhöhen. In der transatlantischen Union hat man nun aber die brittischen Raisonnements, die sich auf ein solches Axiom stützten, nicht gelten lassen, sondern gradezu den Satz vertheidigt, dass ein Theil des Schutzzolles von den auswärtigen Producenten getragen werde, welche sich genöthigt sähen, ihre Preise zur Aufrechthaltung der Concurrenz um jenen Theil billiger zu stellen. Da die nähere Bestimmung dieser Reduction im Allgemeinen unmöglich ist, so hat man zur Veranschaulichung nicht selten eine Halbirung angenommen und die Folgerungen so gezogen, als wenn die Preiserhöhung und mithin der effective Schutz nur in dem Zuschlag des halben Zolles beständen. Streng wissenschaftlich kann aber offenbar nur die Hinweisung auf den Umstand sein, dass, wie alle Abwälzungen von Steuern und Belastungen, so auch diejenige des Schutzzolles von den jedesmaligen Chancen der Concurrenz abhängig sei. Existenz und Umfang der Abwälzbarkeit werden sich in unserm Fall nach dem Zwange richten, den die Concurrenzverhältnisse des Weltmarkts verbunden mit denjenigen innerhalb des geschützten Gebiets den auswärtigen Producenten auferlegen. Angesichts der grossen Schwankungen, welchen die Preise hochwichtiger Artikel auch abgesehen von der Zollpolitik oft in kurzen Zeiträumen unterworfen sind, kann man für Herstellungskosten und Gewinne sicherlich keine unveränderliche Grössen als maassgebend ansetzen. Höchstens wird ein Minimum vorhanden sein, unter welches Productionskosten und Gewinne nicht dauernd sinken dürfen, wenn nicht die Möglichkeit der betreffenden Industrie in Frage gestellt werden soll. Uebrigens werden aber die Posten für die Productionskosten, unter denen die Arbeitslöhne ja einen nach den Conjuncturen reducirbaren Hauptbestandtheil bilden, und noch mehr die Gewinne, die bald colossal steigen, bald zeitweilig ganz aufzugeben oder gar mit Verlusten zu vertauschen sind, recht dehnbar bleiben, und hieraus wird es sich denn auch erklären lassen, dass die Gestaltung der Concurrenz den Producenten nöthigen kann, einen Theil des

Zolles aus seiner eignen Tasche zu tragen. Ständen den Producenten stets andere Märkte von hinreichendem Umfang zu Gebote, so würden sie natürlich auf keinen Theil ihrer sonstigen Gewinne verzichten. Sie würden gegen die Chancen des geschützten Marktes sehr gleichgültig sein können, da sie ihre sämmtlichen Erzeugnisse in andern Richtungen abzusetzen vermöchten. Dies wird aber fast niemals in Wirklichkeit der Fall sein; denn der Weltmarkt hat in einem bestimmten Zeitpunkt eine bemessene Capacität, auf welche sich die Production eingerichtet hat, und von welcher ein grösseres Gebiet nicht verloren gehen kann, ohne erhebliche Stauungen und Absatzverlegenheiten zu verursachen. Es würde ein arges Vorurtheil sein, mit einer allzu abstracten Theorie vorauszusetzen, dass derselbe Producent allen seinen Abnehmern gegenüber gleiche Preise erzielen müsse. Er wird sich vielmehr den Verhältnissen anbequemen und oft dieselbe Artikelgattung nach den verschiedenen Märkten zu abweichenden Preisen liefern. Es versteht sich von selbst, dass es für diese Preisdifferenzen eine Grenze geben muss; denn sonst würde der Abnehmer unter Umständen dem Producenten selbst Concurrenz machen und durch Wiederexport eine nivellirende Wirkung ausüben können. In unserm Fall handelt es sich jedoch um Gebiete und Entfernungen, für welche die natürliche Isolirung der Märkte gross genug ist, um bedeutendere Preisunterschiede möglich zu machen.

Nach dem Vorangehenden lässt sich nun auch bestimmter angeben, wie der Schutzzoll die Finanzen der Gesellschaft und des Staats berührt. Derjenige Theil desselben, um welchen etwa durch die Gestaltung der Concurrenz die Gewinne der auswärtigen Producenten verkürzt werden, ist einer jener seltenen Vortheile der Staatscasse, der ohne Beisteuer der eignen Bürger erwächst. Der andere effectiv schützende Bestandtheil fliesst nun zwar ebenfalls in die Staatscasse und ist mithin, gleich jeder indirecten Steuer, also auch gleich jedem ausschliesslichen Finanzzoll, ein Posten, der aus den Mitteln der Gesellschaft vermöge der Preiszahlung für die allgemeinen Staatszwecke ausgeworfen wird. Jedoch hat er noch ein Gegenstück, an welches sich die Kritik des Schutzsystems am meisten zu halten pflegt. Wie auch die einheimische Concurrenz wirken möge, so wird neben dem effectiven Schutzbestandtheil des Zolles, um welchen die Preise der auswärtigen Erzeugnisse erhöht werden, ein analoges Preis-

element für die im Inlande producirten Artikel bestehen und aus den Taschen der Consumenten in diejenigen der nationalen Producenten gezahlt oder, wenn man will, zur Unterstützung der Industrie beigesteuert werden. Leistete die Gesellschaft diesen Beitrag in irgend einer Form erst an die Staatscasse und gelangte derselbe von dort an die Industriellen, so hätte man es mit einer formellen Subvention der Unternehmungen zu thun. In Wirklichkeit ist materiell die Unterstützung dieselbe, und nur in der Form findet eine Abkürzung statt. Von der Einfuhr nimmt der Staat den Zoll für sich; für die innern Producte gleicher Art setzt er die Unternehmer in den Stand, zu ihrer eignen Förderung vom Publicum eine ähnliche Steuer zu erheben. Diese letztere Steuer besteht in dem Preisaufschlag, der durch den Schutzzoll möglich gemacht wird. Hienach sind stets vier Interessenten vorhanden, nämlich die einheimischen Producenten, die Consumenten, die Staatsfinanzen und die auswärtigen Producenten. Je nachdem die eigne Production im Verhältniss zur Einfuhr einen grössern oder geringern Umfang hat, werden sich auch jene vier Interessenrichtungen quantitativ sehr verschieden gestalten. Solange die Einfuhr noch stark überwiegt, vermag die innere Concurrenz keinen entscheidenden Einfluss auf die Preise zu üben, und der Preisverzicht der auswärtigen Producenten wird sich nicht günstiger stellen können, als wenn eben nur ein ausschliesslicher Finanzzoll das Ausland zu Ermässigungen nöthigte. Dagegen wird von der Gesammtsumme, welche das kaufende Publicum im höheren Preise beisteuert, ebenfalls der überwiegende Theil in die Staatscasse gelangen und nur der geringere eine Abgabe zur Förderung der Industrie vorstellen. Denkt man sich aber den Umfang der eignen Production demjenigen der Einfuhr überlegen, so wird unter solchen Verhältnissen die Macht der Concurrenz, welche die einheimischen Producenten einander machen, bereits sehr wirksam sein und für die Preise maassgebend werden müssen. Die importirten Erzeugnisse werden sich dem Preisstande anzubequemen haben, und so wird eine erheblichere Abwälzung auf das Ausland platzgreifen. Zugleich sinkt aber auch der Beitrag, den die Consumenten für die Förderung der Industrie zu entrichten hatten. Hieraus ist ersichtlich, wie einundderselbe Zollsatz je nach den eignen und internationalen Concurrenzverhältnissen stark unterschiedene Wirkungen haben und zu ganz entgegengesetzten Vertheilungsarten der Belastung führen könne.

Diese Wahrheit würde auch noch dann bestehen bleiben, wenn man die Abwälzung nach Aussen als gar nicht vorhanden annähme, wie dies in besondern Fällen gewiss zutreffend sein würde. Auch vom Standpunkt derjenigen Ansicht, welche überhaupt keine Abwälzungsmöglichkeit nach Aussen anerkennen will, würden unsere Schlussfolgerungen, soweit sie sich auf die drei einheimischen Interessen beziehen, volle Gültigkeit behalten.

Es ist nicht uninteressant, den hypothetischen Fall zu erwägen, in welchem ein geringer Zoll gar keine andere Wirkung hätte, als eine entsprechende Preisermässigung seitens der auswärtigen Producenten. Gesetzt, die einheimische Industrie deckte drei Viertel des nationalen Bedarfs, und das fehlende Viertel wäre vermöge der Grösse und des Reichthums der Nation von einem solchen absoluten Umfang, dass nicht nur das Interesse des Auslandes durch diesen Absatz stark gereizt würde, sondern dass auch auf dem Weltmarkt zunächst gar kein Ausweg vorhanden wäre, den Verlust oder eine erhebliche Beschränkung dieser Marktposition anderswo wieder auszugleichen. Sicherlich werden sich unter solchen Umständen die auswärtigen Producenten lieber alle nur erträglichen Opfer an den Gewinnen auferlegen und den Zoll durch Preiserniedrigungen aufwiegen, als auf die Concurrenz und hiemit auf die Fortführung der Production verzichten. Allerdings ist hiebei stillschweigend vorausgesetzt, dass die einheimische Industrie im Stande wäre, die Lücke schnell auszufüllen und den Import, der sich nicht anbequemte, durch die Expansion der eignen Erzeugung zu ersetzen. Andernfalls würde das Missverhältniss zwischen Bedarf und einheimischer Production die Preise steigen lassen, und man würde von der ausländischen Einfuhr mindestens ebenso abhängig sein, als die ausländischen Producenten von dem fraglichen Absatzgebiet. Unter Umständen der letzteren Art wäre dann aber auch für das Ausland kein Zwang vorhanden, die Preise erheblich niedriger zu stellen. Ist dagegen die einheimische Production zur schnellsten Ausdehnung ihrer Dimensionen fähig und bereit, so ist das Ausland genöthigt, sich völlig nach den innern Marktverhältnissen zu richten, wenn es nicht seine Position für immer verlieren will. Ueberdies muss man aber auch überall damit rechnen, dass das, was wir hier als Ausland einheitlich betrachtet haben, gemeiniglich ein Inbegriff von verschiedenen politischen Gebieten der Production sein wird,

jedenfalls aber Elemente und Einzelne einschliesst, die sich gegenseitig Concurrenz machen.

7. Die Ursachen, aus denen die Schutzeinrichtungen geschichtlich hervorgingen, dürfen nicht mit den Zwecken verwechselt werden, die man hinterher hinzuerdacht hat. Zum Theil mag es wohl die Selbstsucht des auf die Ausbeutung seiner Regale bedachten Fiscus und mithin das engherzige Interesse eigentlicher Staatsunternehmungen gewesen sein, wodurch ein besonderer Antrieb zur Fernhaltung fremder Erzeugnisse im Centrum der Regierungen begründet wurde. Hievon abgesehen, muss der Classenegoismus nebst der von ihm getragenen Handelseifersucht der Nationen die entscheidende Rolle gespielt haben. Eine derartige Eifersucht diente, wie alle Regungen des Neides, sicherlich der Selbsterhaltung und rivalisirenden Machtvergrösserung der Classen und Nationen. Wenn aber auch von einem unbefangeneren Standpunkt aus die Eifersucht an sich selbst als ein naturgesetzlich nützlicher und in der Oekonomie aller Verhältnisse unentbehrlicher Affect erkannt wird, so ist hiemit doch noch nicht gesagt, dass die Vorstellungen, aus denen er unter besondern Umständen hervorgeht, oder die Ziele, durch deren Verfolgung er sich genügen will, immer richtig sein müssten. Gesellt sich zu ihm falsche Einsicht, so wird er missleitet, und in jenem System, welches mit Absperrungen, Ausfuhrverboten, Ausfuhrprämien u. dgl. operirte, ist offenbar auch dann, wenn man den Standpunkt der nationalen Eifersucht gelten lässt, arge Kurzsichtigkeit im Spiele gewesen. Jenes System gehört nämlich mit den ausschliessenden Zünften in einunddieselbe Gattung, und wir können nicht einräumen, dass sich das ungerechte Zunftmonopol auf dem sogenannten geschichtlichen Wege als etwas Gerechtes oder auch nur als etwas allgemein Nützliches erweisen lasse. Der Egoismus d. h. dasjenige Interesse, welches sich ungerecht auf Kosten eines Gegeninteresse bethätigt, bildet hienach den Kern aller Einrichtungen, die auf ein völliges oder theilweises Marktmonopol hinauslaufen. Unverstand und guter Glaube haben sich schon ursprünglich oft genug vereint, um Einrichtungen, die man rein aus der wirkenden Ursächlichkeit der rücksichtslosen Interessenmächte und aus der jedesmaligen Stärke der letzteren zu erklären hat, im Lichte besonderer Weisheit und regiererischer Vorsehung erscheinen zu lassen. Bemerkenswerth bleibt es jedenfalls, dass die Agitationen im Sinne des

Fabricatenschutzes immer nur dann vorhanden zu sein pflegen, wenn die Industrie schon einen gewissen Umfang gewonnen hat. Der Zweck an sich selbst würde grade für die keimende Industrie die Protection am nöthigsten erscheinen lassen; aber es kommt nicht auf diesen hinzugedachten Zweck, sondern auf die Macht an, mit welcher das Classeninteresse der Unternehmer auf die Gesetzgebung direct oder indirect einzuwirken Aussicht hat. Sobald das Exportinteresse überwiegt, wird dieselbe Industrie, welche sich zuvor schutzzöllnerisch verhalten hat, in Rücksicht auf die fremden Märkte, die sie sich eröffnen will, regelmässig freihändlerisch und kann nun auch bei sich kein Marktprivilegium mehr in Anspruch nehmen; denn die Conservirung des Schutzes auf dem eignen Boden lässt sich mit dem Predigen des Freihandels an andere Nationen nicht recht vereinigen. Es ist genau derselbe Egoismus, welcher zuerst schutzzöllnerisch und unter veränderten Umständen freihändlerisch auftritt. In dem einen Fall will er seine Beute durch eine Art nationalen Zwangs- und Bannrechts machen; in dem andern Fall bekennt er sich zum Freibeuterthum in Rücksicht auf die Eroberung der Märkte. Es ist daher auch nicht unrichtig, wenn man den brittischen Freihandel als eine Form des factischen Monopols gekennzeichnet hat. Die von den grossen Theoretikern ausgegangene Lehre vom gegenseitig freien und gleichen Verkehr ist mit dem gemeinen Interessenfreihandel nicht zu verwechseln. Diese Lehre steht nicht blos hoch über den Velleitäten der Schutzpraxis, sondern auch über denen des durch allerlei geschichtlichen Raub vorbereiteten und auf diesem Piedestal thronenden Freihandels brittischer Art.

Wenn aber irgend eine Sache die ihr zu Theil gewordene wissenschaftliche Glorification nicht verdient hat, so ist es die vom Classeninteresse der Producenten eingegebene Art der Schutzpraxis gewesen. Die bedeutendsten unter den Nationalökonomen des 19. Jahrhunderts haben eine edlere Auffassung des Schutzsystems vertreten. Für den Deutschen Friedrich List galt es als der Weg zur nationalen Aufraffung; für den Amerikaner Henry Carey erhielt es sogar noch einen philanthropisch socialen Heiligenschein. Es wurde als der Weg zur Freiheit und zum Völkerfrieden gepriesen und als dasjenige Mittel empfohlen, durch welches das Arbeiterthum am ehesten zu hohen Löhnen und

schliesslich zu einer emancipatorischen Gleichstellung mit den übrigen Elementen der Gesellschaft gelangen könnte.

Der Careysche Hauptgrund für die Protection ist die Entbehrlichmachung der weiten Transporte. Er beweist für die Zuträglichkeit einer localisirten Wirthschaft; aber da er ein reiner Productionsgrund ist und da die Schutzpraxis mit dem politischen Rahmen zusammenfallen muss, so braucht er der zu grossen Enge oder zu grossen Weite dieses staatlichen Gebietsrahmens nicht zu entsprechen. Das Zusammenfallen des naturgemäss abgesteckten Productionsgebiets mit dem Staatsgebiet muss als reine Zufälligkeit gelten. Man könnte daher fragen, warum aus einem solchen Grunde nicht auch die verschiedenen Provinzen eines grossen Reichs gegen einander Schutzinteressen geltend machen könnten, wie dies in früheren Zeiten geschehen ist.

Im Allgemeinen hat das Bestreben, die Schutzpraxis wissenschaftlich empfehlenswerth zu machen, bei List und Carey zur Ausbildung von Ideen geführt, die unabhängig von dem Zweck, dem sie zunächst untergeordnet wurden, einen bedeutenden Werth haben. Ganz besonders ist der Gedanke wichtig, dass eine Volkswirthschaft positiv und collectiv dahin streben muss, zu den höheren Stufen der materiellen Thätigkeit aufzusteigen und namentlich über das Stadium des rohen Ackerbaus hinaus und zu umfassendem Manufacturbetrieb zu gelangen. Die durch innere, möglichst örtliche Consumtion zu vermeidende Bodenerschöpfung ist nur eine Nebenrücksicht. Der Satz, dass ein Land, welches dauernd in grossem Umfange Bodenerzeugnisse exportirt, dem ausgeführten Boden die Bevölkerung werde nachfolgen lassen müssen, erklärt sich zum Theil auch aus der allgemeinen Rückständigkeit der einem solchen System entsprechenden materiellen Zustände. Das Volk wandert aus, weil es sich in den roh ackerbaulichen und wohl gar halb feudalen Verhältnissen nicht sonderlich erhalten und vermehren kann. Ebenso ist unsere Ansicht, dass es besser sei, Fabriken statt Fabricate einzuführen, über den Zollschutz als Mittel zu jenem Zweck völlig erhaben. Man kann den Zollschutz unter Umständen als ein Uebel ansehen, welches durch die Opfer, die es auferlegt, ein anderes Uebel, wenn auch auf sehr kostbare Weise und äusserst langsam überwindet. Dieses andere Uebel ist der Mangel einer Industrieentwicklung und die Unmöglichkeit, im Wege vereinzelter Privatunternehmungen die erforderlichen Manufacturen

gegen die mächtige Concurrenz ferner Productionsstätten in Gang zu bringen. Eine directe Schulung, Organisation und Unterstützung wäre in solchen Fällen weit besser am Platze, als der träge Weg der Zollbegünstigungen. Auf diesem langsamen und verhältnissmässig nur wenig leistenden Wege fehlt eine ordentliche Bürgschaft, dass sich innerhalb einer gewissen Zeit die geschützten Industriezweige auch wirklich concurrenzfähig gemacht und in den Stand gesetzt haben werden, die dem Niveau des Weltmarktes entsprechenden Preise einzuhalten. Es wäre daher eine praktisch passende Antwort, wenn man die den Schutz ansprechenden Unternehmer im Voraus verpflichtete, für das ihnen ertheilte Privilegium innerhalb einer gewissen Frist Vorkehrungen zu treffen, die Industrie auf die erforderliche Höhe zu heben, um alsdann ohne irgend ein partielles Monopol existiren zu können. Man hätte sogar ein Recht, die Unternehmer der betreffenden Manufacturzweige zur collectiven und gleichsam körperschaftlichen Vereinigung zu nöthigen, damit der fragliche Zweck durch systematische Ausbildung von Arbeitern, Beschaffung von Maschinen und überhaupt durch Organisationen verlässlich und gesammtverbindlich gefördert würde.

8. Gründe zweiter Ordnung für das Schutzsystem sind diejenigen, welche nicht principiell den Zollschutz, sondern dessen Aufrechterhaltung oder Einführung nur deswegen annehmbar machen sollen, weil Hauptländer, mit denen man in Verkehr steht, das Protectionssystem pflegen und uns daher zu einem grossen Theil von ihrem Markte ausschliessen. In der That ist hiebei nicht blos der Gesichtspunkt schädigender Repressalien, sondern unter Umständen wirklich die eigne Wirthschaftseinrichtung in Frage. Wie das Beispiel Frankreichs in den siebziger und dasjenige Deutschlands in den achtziger Jahren gelehrt haben, kann die Zurückziehung einer Volkswirthschaft auf sich selbst für die übrigen Völker die Folge haben, dass auch diese daran denken, sich für die ihnen verschlossenen Märkte dadurch schadlos zu halten, dass sie auch ihrerseits die Einfuhren aus den geschützten Ländern erschweren und an die Stelle der internationalen eine gleichsam intranationale Arbeitstheilung setzen. In voller Deutlichkeit erscheint die fragliche Rückwirkung, wenn man sich den Fall entwirft, dass es überhaupt nur zwei Länder gäbe, die zunächst mit einander in einigermaassen freiem Verkehr gestanden haben, und von denen das eine plötzlich eine hoch-

schutzzöllnerische Wendung macht. Durch die letztere wird in die bisherige Arbeitstheilung eingegriffen. Der verlorne Absatz bedeutet die Auflösung einer Gegenseitigkeit im Austausch, und es ist nicht zu verwundern, wenn das von der Ausschliessung betroffene Land seine wirthschaftliche Thätigkeit zum Ersatz für den mangelnden ausländischen Austausch in solche Richtungen zu bringen sucht, in denen es den Kreislauf von Production und Consumtion mehr innerhalb des eignen Gebiets vollziehen kann.

Auf die gewaltsamen Absperrungen durch länger dauernde Kriege sind oft Schutzmaassregeln gefolgt, weil inzwischen auf Grund der Kriegsabsperrungen Industrien möglich geworden waren, die man, nachdem sie einmal geschaffen worden, nicht der Vernichtung durch den Freihandel preisgeben mochte. Derartige Correcturen abnormer Störungen können aber eben nur als Behandlungen eines Uebels durch ein zweites angesehen werden, und es ist dafür zu sorgen, dass man unter gebührender Schonung der augenblicklichen künstlichen Interessen möglichst bald den Uebergang zum Regime der gesunden und dauernden Interessen bewerkstellige. Die politische Emancipation eines Reiches von einem fremden wirthschaftlichen Einfluss kann, wie im Falle der amerikanischen Union, ebenfalls bedeutende augenblickliche Opfer und die Fernhaltung des Hauptconcurrenten begreiflich machen. Auf diese Weise kann auch zugleich die industrielle Emancipation durchgeführt werden, wenn auch immerhin in einer für den Ackerbau und die Consumenten zunächst kostspieligen Weise.

Die Herabziehung des Niveaus der Arbeitslöhne durch die Concurrenz der europäischen Waaren ist ein in der transatlantischen Agitation für das Schutzsystem sehr beliebter Grund. Die Lage der englischen und noch mehr der festländischen Arbeiter wird in Vergleichung mit derjenigen der Amerikaner als eine Art Gefängnissdasein gekennzeichnet, und in der That könnte man nicht wenige Gebiete anführen, in denen die Erinnerung an die Zuchthausarbeit am Platze wäre. Wenn die Arbeiterherren eines noch stark in socialer Barbarei steckenden oder aber in raffinirte Ausbeutungssituationen gerathenen Landes mit den Erzeugnissen des Schweisses ihrer Menschenheerden auf einen Markt kommen, wo eine gewisse politische Freiheit der Massen in Verbindung mit der wirthschaftlich günstigen Frische und Regsamkeit

junger Entwicklungszustände die Lebensart einigermaassen hoch hält, so werden sie mit ihrer Concurrenz die Niederdrückung des günstigeren Niveaus betreiben. Seitens der amerikanischen Unternehmer ist diese Sachlage aber nur vorgeschützt worden; denn Diejenigen, welche sich, als es noch zulässig war, Chinesen kommen liessen, und auch übrigens nach Kräften daran arbeiten, die Einführung des europäischen Stils in die Lage des Arbeiterstandes zu beschleunigen, können keinen Glauben erwarten, wenn sie in Schutzfragen von Wohlwollen für ihre Arbeitssöldner und von patriotischem Eifer für eine besondere nationale Freiheit überzufliessen scheinen. Auch sind die Zustände der amerikanischen Union in proletarischer Beziehung schon so stark den europäischen angenähert, dass die Grundlage jenes Vorwands bald so ziemlich verschwunden sein dürfte.

Von weit grösserer Wichtigkeit, als der eben erwähnte Gelegenheitsgrund, ist der allgemeine Gedanke, dass die Völker überhaupt der Herabziehung ihrer politischen und wirthschaftlichen Zustände durch die Macht und Concurrenz der weniger entwickelten ausgesetzt sind. Die verschiedenen Grade der Lohnhörigkeit und indirecten Sklaverei wirken insofern ansteckend, als in der That das in der Production für den Weltmarkt an rohen Massenleistungen überwiegende Wirthschaftssystem die Tendenz hat, die bessern Gebilde zu dem eignen Stande niederzuziehen. Die Waaren der im Innern wirthschaftlich am meisten unterdrückten Völker wirken ähnlich, wie diejenigen von Ländern mit echter Sklaverei; aber noch gefährlicher als die Waaren sind die importirten Menschen selbst, mögen sie nun als wirkliche oder indirecte Sklaven zugeführt werden können, oder mögen sie sich selbst zuführen und das Lebensniveau wie die Sitten besser gestellter Civilisationen in der Richtung auf ihre eignen Gewohnheiten herabziehen. Die Ausdehnung der wirthschaftlichen Herrschaft der Unternehmerclasse über einen immer grösseren Theil der Arbeiterwelt wirkt in verwandter Weise, wie es die grossen politischen Einverleibungen rückständiger Völkermassen bezüglich der Freiheit im Innern des herrschenden Landes thun. Das Niveau der durchschnittlich maassgebenden politischen und materiellen Ansprüche wird für die breite Volksmasse erniedrigt, und die bessern Eigenthümlichkeiten des eignen Höhenstandes werden von den mehr barbarischen Elementen überfluthet.

Ein Gemeinwesen, welches vor andern ein socialitäres Gleichgewicht der persönlichen Elemente und des Besitzes bei sich durchsetzte, würde nicht nur in den Fall kommen, diese bessere Ordnung mit den Waffen in der Hand gegen die übrige Welt zu vertheidigen, beziehungsweise anderwärts die ihm selbst feindlichen Einrichtungen wegzuräumen, sondern müsste auch darauf bedacht sein, wirthschaftliche Vorkehrungen zur Sicherstellung des Mechanismus seines eignen Wirthschaftslebens gegen die auswärtigen Eingriffe zu treffen, also etwa den Verkehr nach Aussen dem innern System anzupassen. Allerdings würde auch seine wirthschaftliche Kraft in Folge der bessern Ordnung die verhältnissmässig grösste sein, und es bedürfte daher keines Schutzes im alten Sinne, ja principiell nicht einmal ausserordentlicher directer Industrieunterstützungen, da ja seine ganze Einrichtung schon regelmässig auf positive Organisation aller Kräfte und Einführung aller nur irgend vortheilhaften Thätigkeitszweige angelegt sein würde. Aber neben der Concurrenz auswärtiger Waaren bliebe die Aufnahme einwandernder Personen in den socialitären Verband doch eine Angelegenheit, bei der es trotz aller principiellen Völkerfreizügigkeit zunächst nicht ohne Auswahl und Beschränkungen abgehen könnte. Ueberhaupt wird man wohlthun, sich, auch abgesehen von einer durchgreifend socialitären Verbesserung, für alle Gestaltungen zu erinnern, dass bei positiven Organisationen irgend ein Maass der Sicherung gegen die Untergrabung ihres Princips nach Aussen platzgreifen muss. Die Einverleibung von Elementen, welche die Gefahr eines Rückschritts zur Versklavung mit sich brächten, würde unter allen Umständen zu hindern sein, und wer dies einen Schutz nennen und mit der eigentlichen Zollprotection vergleichen will, hat immerhin ein gewisses Recht dazu. Doch darf nicht übersehen werden, dass hier Ausschliessung und Einschränkung nicht wie bei Zünften und Douanen principiell dem Egoismus, sondern im Gegentheil der Abwehrung eines drohenden Unrechts dienen. Man verfährt im Sinne der positiven Freiheits- und Machtentwicklung, wenn man Alles fernhält, was dieser Macht der freien Elemente und der nothwendigen Art ihrer Vergesellschaftung gefährlich werden muss. Freilich kann jede Art von Ausschliessung, wie sie an sich und grundsätzlich von der Freiheit der Socialität nicht zu trennen ist, auch thatsächlich für ganz gewöhnliche Selbstsuchtszwecke, also ohne wirk-

lich begründende Gerechtigkeit, in der herkömmlich gemeinen Weise gemissbraucht werden. Wieweit beispielsweise der specifische Amerikanismus mit seinen Einwanderungsbeschränkungen unter den einen, wieweit unter den andern Gesichtspunkt falle, ist schwer zu bemessen. Soviel ist aber gewiss, dass überall, wo auch immer Ausschliessungen geübt werden, nicht äusserliche und rein formelle Rechte allein zulänglich sind, um die Gerechtigkeit und Heilsamkeit der Maassregeln zu begründen.

9. Die herkömmliche Methode, für oder gegen das Schutzsystem zu streiten, stützte sich theils auf allgemeine Ableitungen, theils auf die besondern erfahrungsmässigen Wirkungen, die den Perioden des Zollschutzes oder den Episoden des Freihandels zugeschrieben werden. Die Freihändler beschränken sich in der Regel darauf, die Gründe A. Smiths für die Vortheile des *laisser aller* wiederzugeben und haben, wenn sie in statistischer Hinsicht ein Uebriges thun wollten, mit Vorliebe auf die internationalen Handelsvermehrungen hingewiesen, welche sich nach dem Einlenken Englands zur sogenannten liberalen Handelspolitik vollzogen hätten. Aehnliche Darlegungen wurden dann auch wohl speciell für die französisch-englischen und sonstigen Handelsgestaltungen unternommen, die der zwölfjährigen Herrschaftsperiode des Cobdenvertrages und überhaupt dem durch den letzteren seit 1860 begründeten System von Handelsverträgen angehört haben. Nun würden aber jene damals sichtbaren Vermehrungen des internationalen Handels, auch wenn sie auf Ermässigungen des Zollschutzes zurückgeführt werden könnten, noch keineswegs als ein entscheidendes Merkmal des innern Wohlstandes der Nationen zu gelten brauchen. Das Jagen nach den auswärtigen Märkten ist zu einem grossen Theil die Folge innerer socialer Missverhältnisse und eines mangelnden einheimischen Absatzes. Die einseitige Richtung der Unternehmungen, vermöge deren der auswärtige Handel ein unnatürliches Uebergewicht erlangt, bedeutet sogar eine Entartung der Volkswirthschaft. Für die Exportinteressen mag man daher mit den angedeuteten Darlegungen etwas sehr Scheinbares vorführen. Für den Völkerwohlstand erweist man mit solchen Berufungen noch gar nichts.

Zum Unglück für die auf der Handelsvermehrung fussenden Deductionen hat aber auch der denkende und umsichtige Statistiker Dudley Baxter, bei Gelegenheit seiner Arbeit über Eisen-

bahnausdehnung und deren Ergebnisse (Journal of statistical society, London, Dec. 1866), den Nachweis geführt, dass die fraglichen, allerdings bedeutend gewesenen internationalen Handelsvermehrungen nicht in Veränderungen der Zollpolitik, sondern in dem Eisenbahnbau ihre Ursache gehabt hätten. Obwohl von Schutzsympathien fern, sprach er es dennoch aus, dass die Ansicht von dem Zusammenhang der gewaltigen Export- und Importvermehrungen mit handelspolitischen Maassregeln eine populäre Illusion sei, die man im Volke und gelegentlich auch in amtlichen Documenten unterhalte, ohne dafür die geringste wissenschaftliche Grundlage zu haben. Die zeitlich und quantitativ genaue Uebereinstimmung, nach welcher für die verschiedenen Jahre die Handelsvermehrungen der erweiterten Ausdehnung der Bahnen entsprochen hätten, nöthige unbedingt zu dem Schluss, dass die Aera der Eisenbahnen, nicht aber der Freihandel den Aufschwung des auswärtigen Handels bewirkt habe. In der That sind die Congruenzen und Proportionalitäten des Daseins und Anwachsens der beiden wirthschaftlichen Erscheinungen, nämlich einerseits der Herstellung der Bahnen und ähnlichen Verkehrsmittel, andererseits der englisch-französischen und sonst in Frage kommenden Austauschvermehrungen so zwingender Natur, dass, wenn irgendwo ein ursächlicher Zusammenhang statistisch erschlossen werden konnte, dies im Falle der Baxterschen Induction der Fall sein musste. Auch gehört der fragliche Beweis zu den seltenen Beispielen jener volkswirthschaftlichen Methode, welche den Schluss auf eine gesetzmässige Beziehung von Erscheinungen nur vermittelst der quantitativen Vergleichung dieser Erscheinungen unternimmt und sich bewusst ist, dass in sehr wesentlichen Richtungen das vage Raisonnement in Begriffen, die der Grössenbestimmung ermangeln, zu keiner Entscheidung führen könne.

Die statistische Induction ist zwar sonst in Rücksicht auf den System- und Parteigegensatz von Zollschutz und Freihandel einigermaassen bedenklich; denn erfahrungsmässig pflegt sie nichts weiter als eine zu dem von vornherein aus andern Gründen beliebten Satze hinzugefügte Illustration zu sein. Indessen kann man sich das Verfahren denn doch auch wissenschaftlicher gestaltet denken und wie in dem Baxterschen Fall wirklich aus den Thatsachen die Beziehungen erschliessen, anstatt den Rahmen der vorgefassten Meinungen mit Zahlen zu füllen, die aus sich

selbst auf gar keinen Zusammenhang deuten würden. Die Unterscheidung der wesentlich zwecklosen Ausstattung der Begriffe mit innerlich unzusammenhängenden Zahlen von der ursprünglichen Gewinnung einer Wahrheit auf Grund der Betrachtung quantitativer Beziehungen ist eines der mächtigsten kritischen Mittel, um in den Streitfragen der überlieferten Nationalökonomie aufzuräumen und den schwankenden Auffassungsarten gegenüber eine feste Stellungnahme möglich zu machen. Wo jedoch schon die gewöhnliche Deduction auf Grund der allgemein zugänglichen und auch ungefähr in ihrer möglichen Grössengestaltung übersehbaren Thatsachen genügt, wenigstens ein negatives Ergebniss zu erzielen, da wird man sich um die besondern Versuche statistischer Induction nicht weiter zu bekümmern haben. Die negative Kraft eines Schlusses, welcher sich entweder auf die Verhinderung gewisser Beweisarten durch den Mangel zureichender und genauer Grössenbestimmungen beruft, oder aber aus blossen Grössenschätzungen die Vergeblichkeit aller Gegenausführungen darthut, wird vorläufig noch sehr oft die positiven und directen Darlegungen ersetzen müssen. In der Frage des Zollschutzes werden für kleinere Zeiträume und besondere Industrien die statistischen Beweisführungen seitens der Betheiligten immer in einem gewissen Maass möglich, wenn auch stets verdächtig bleiben. Ueber die Specialpolitik des Augenblicks hinaus wird sich aber für die allgemeine volkswirthschaftliche Betrachtung nicht allzuviel gewinnen lassen, da hier der unmittelbare Geschäftsüberblick für die weiteren Dimensionen versagt und ein Urtheil über den wirklichen ursächlichen Zusammenhang sehr schwierig macht. Dieser Mangel lässt sich jedoch vom Standpunkt des wissenschaftlichen Interesses aus verschmerzen, insofern über das schliessliche Schicksal des Zollschutzes, d. h. über seine Ersetzung durch ein vollkommneres System, kein Zweifel obwalten kann. Mit dieser rein aus innern und von der besondern Erfahrung unabhängigen Gründen stammenden Gewissheit verliert der theoretische Streit über Freihandel und Schutzsystem seinen wissenschaftlichen Reiz und kann nur noch eine praktische Bedeutung für den Parteikampf und zwar auch hier nur für die älteren Parteigebilde behalten.

Nun wird dieser Kampf, abgesehen von den ganz bestimmten Specialfragen, in seiner doctrinären Gestaltung, vorzugsweise mit Berufungen der allgemeinsten Art geführt, und man kann sich

an einer der bekanntesten Proben dieser Gattung überzeugen, wie einfach sich bei unbefangener Betrachtung die Auseinandersetzung zwischen den Gründen und Gegengründen bewerkstelligen lasse. Der so oft gebrauchte Beweisgrund, dass die Capitalien durch den Zollschutz von ihrer erfolgreichsten Anwendung abgelenkt und mithin in falsche Canäle geleitet würden, müsste, wenn er zuträfe, auch für jede besondere positive Anregung einer Industrie gelten, bei der gar keine handelspolitische Begünstigung in Frage wäre. Ein solches Ergebniss bewiese aber zuviel. In der That bleibt in dieser Hinsicht unter allen Umständen der Satz bestehen, dass die zweckmässigste Anwendung der Capitalien in der Richtung auf die Erzielung der grössten Wirthschaftskraft zu suchen sei. Die Zuführung derselben in das Bereich roher Productionsarten wird mit der Eröffnung feinerer Thätigkeitsarten solange zu vertauschen sein, bis die Aufgaben dieses letzteren Gebiets gelöst sind. Hiebei ist zu beachten, dass die Capitalien eben nur die Werkzeuge sind, durch welche die natürlichen Hülfsquellen in einer bestimmten Richtung aufgeschlossen und neue Zurüstungen der Industrie geschaffen werden. Dieselben Werthe vermitteln je nach ihrer Anlegung die verschiedensten Arten neuer Nützlichkeiten, und es kommt hier nicht blos auf die Menge, sondern auch auf die Richtung an, in welcher die verfügbaren wirthschaftlichen Kräfte ins Spiel gesetzt werden.

10. Die Stellung der Staatenpolitik und der gesellschaftlichen Gruppentaktik zu der Protection lässt sich ziemlich einfach und kurz bezeichnen. England hat nach Abschluss der Kriegsära gegen das Napoleonische Frankreich seinen alten Ackerbauschutz bedeutend vermehrt, um die Culturverhältnisse, die sich in Folge der natürlichen Verkehrshemmungen durch den Krieg auch in den sonst ungünstigeren Richtungen der Bodenbenutzung gebildet hatten, nicht dem freieren Verkehr der Friedenszeit preiszugeben. Ricardo selbst bekennt sich in diesem Fall zur Nothwendigkeit der Einführung eines abnehmenden Schutzes, der während einer Reihe von Jahren die allmälige Anbequemung an die sonstigen Concurrenzbedingungen ermögliche. Indessen hat es ein ganzes Menschenalter gedauert, bis die zu Gunsten der Landaristokratie bestehenden Kornzölle den Gegenbestrebungen der industriellen und händlerischen Bourgeoisie, namentlich aber der speciell für diesen Zweck organisirten Agitation der Cobdenschen Ligue ge-

wichen sind. Seit dem Parlamentsbeschluss von 1846, welcher die Kornzölle in der Hauptsache wegräumte, entwickelte sich auch in andern Beziehungen die brittische Freihandelsagitation besonders in der Richtung nach Aussen, und während man im Innern zu den früheren Anbahnungen der Beseitigung des Industrieschutzes noch einige mehr entscheidende Schritte fügte, lenkte man auf das Festland einen Strom freihändlerischer Propaganda.

Frankreich ist im Grossen und Ganzen dem Princip des Colbertismus am stetigsten gefolgt. Während Napoleon I die Industrieprotection und den wirthschaftlichen Kampf gegen England mit vollem Bewusstsein betrieben hatte, ist seinem Neffen die entgegengesetzte Rolle zugefallen. Die zweite Hälfte der Regierung Napoleons III ist nämlich jene einigermaassen freihändlerische Phase, die durch den Vertrag von 1860 begründet wurde. Es war dieser Vertrag ein Act des rein persönlichen Regiments, durch welchen England mit der Annexion Savoyens versöhnt und bezüglich der innern Politik der Schein einer für den Consum der Massen besorglichen Handelspolitik erzeugt werden sollte. Der vollständige Abschluss der fraglichen Episode ist 1872 mit der Kündigung des englisch-französischen Vertrages und mit der von dem Erzbourgeois Thiers bewerkstelligten Wiederbethätigung der entschieden schutzzöllnerischen Grundsätze eingetreten. Das neuerdings wieder schutzzöllnerische Verhalten Frankreichs fand eine theilweise Erklärung auch in seiner nach dem Kriege von 1870 gewaltig gesteigerten finanziellen Nothdurft Die Ueberlastung mit Steuern machte auch, ganz abgesehen von der Vertheuerung der Rohstoffe, mindestens Ausgleichungszölle nothwendig, und bei der Bemessung der letzteren konnte sich die eigentliche Schutztendenz leicht geltend machen.

Deutschland hat sich zu einer eignen Zollpolitik erst durch den Zollverein befähigt, den man seit 1833, dem Zeitpunkt der Heranziehung des Südens, datiren muss. Diese Institution, auf welche Friedrich List schon 1819 mit seinen patriotischen Conceptionen praktisch hingearbeitet hatte, und zu deren Förderung er später sein „Nationales System" veröffentlichte und den Rest seines Lebens einsetzte, ist äusserlich unter der Leitung Preussens entstanden und gewachsen, bis sie schliesslich mit den Ereignissen von 1871 in der volleren politischen Verbindung der sonst nur volkswirthschaftlich vereinigten Staaten aufgehen konnte.

Sie ist der materielle Weg zur deutschen Einheit und das Mittel der wirthschaftlichen Interessenverschmelzung der Nation gewesen. Obwohl durch ihre Verfassung von vornherein zur positiven Action nach Aussen oder im Innern fast unfähig, hat sie doch wenigstens durch die einheitliche Zolllinie die Verkehrsfreiheit auf dem eignen Markte gesichert und selbst durch die ihr eigne Trägheit einen gewissen Schutz nach Aussen entstehen lassen. Der nach dem Muster des französisch-englischen abgeschlossene und 1865 zur Wirksamkeit gelangte Handelsvertrag des Zollvereins mit Frankreich ist nach dem Kriege französischerseits nicht wieder zugestanden, sondern davon nur die übrigens noch beschränkte Begünstigungsklausel als Punkt des Friedensvertrages neu vereinbart worden. In den weiteren Entwicklungen hat sich dann mit den achtziger Jahren grade Deutschland und zwar durch denselben Staatsmann, der früher die freihändlerische Politik des zweiten französischen Kaiserreichs nachahmte, in die entgegengesetzte Richtung und sogar bis zur unmotivirtesten Kornzöllnerei treiben lassen. Auch wurde dieser Vorgang sammt allem monopolistischen Zubehör mindestens für Europa, wenn nicht für die Welt theils eine Anregung, theils eine Bestärkung, vermöge deren sich die verschiedensten Elemente nacktester Interessenselbstsucht, namentlich aber die reactionären, wieder eine Weile ungenirter bethätigt haben. Die schutzzöllnerische und monopolistische Bismarckära, die der freihändlerischen Bismarckära folgte, war nicht aus irgend einer volkswirthschaftlichen Ueberzeugung oder gar Einsicht entsprungen, sondern hatte ihre Gründe vorwiegend in der Erkaufung von Parteien. Steigerungen der Rentabilität des Privatbesitzes, ganz willkürlich in der Landwirthschaft und im Anschluss an die früheren Be gehrlichkeiten auch in der Grossindustrie, wurden demgemäss das unverhüllt Maassgebende. Sollten Reich und Staat durch Bewilligungen Etwas erlangen, so wurde dies dadurch annehmbar gemacht, dass Classen, Parteien und Elemente, auf deren Zustimmung es ankam, selbst dabei ein Geschäft machten, also beispielsweise die durch die Kornzölle zu gewärtigenden Preisaufschläge aus den Taschen der Verbraucher sich selber zu bewilligen bekamen. Je nach der Conjunctur waren es vom Anfange bis zum Ende der Bismarckära sehr verschiedene und entgegengesetzte Parteien gewesen, die am Staatsgeschäft mit eignen Vortheilen betheiligt wurden. Zuerst und namentlich mit dem

Kriege von 1870 war das hebräische und hebräergenössische Element in der Staatscompagnie besonders sichtbar; später aber (und dies ergab auch die kornzöllnerische Wendung) wurde bei dem leitenden Staatsmann die Rücksicht auf die Classe, der er angehörte, also auf die Feudalen, Grossgrundbesitzer oder kurzweg sogenannten Agrarier, besonders leitend. Mit den ältern preussischen Verfahrungsarten, die namentlich im Finanziellen mit Recht als verhältnissmässig solide gelten können, hat überhaupt Deutschland als Bismarckie, besonders in seinem innern Getriebe, nicht wenig contrastirt.

Russland hat sich seine Tarifautonomie wesentlich gewahrt, indem es das System der erwähnten ausgleichenden Handelsverträge nicht an sich kommen liess und seine Tarife beharrlich im Sinne eines energischen Schutzsystems einrichtete. Ein freihändlerischer Versuch, den es nach dem Abschluss des europäischen Kampfes gegen Napoleon I angestellt hatte, war bald als verunglückt angesehen und rückgängig gemacht worden. Die Gesammtentwicklung der russischen Handelspolitik lässt sich als Uebergang von einem stark mit roheren Prohibitionen versetzten Zustande zum Hochschutzsystem bezeichnen.

Die amerikanische Union hat mit der Begründung ihrer eignen Existenz bereits den Beruf überkommen, zu der politischen Emancipation von dem Brittenreich auch die volkswirthschaftliche hinzu zu erobern. Die innern Parteikämpfe haben nun in der entsprechenden Handelspolitik derartige Mischungen und Compromisse erzeugt, dass man sagen kann, die Union habe die Richtung ihrer Tarife mindestens ein halbes Dutzend Male gewechselt. Auf die letzte lange freihändlerische Periode, nach deren zehnjährigen Wirkungen die grosse Handelskrisis von 1857 hereinbrach, ist seit 1861 die entschiedenste Schutzpraxis gefolgt. Das sklavenhaltende Landjunkerthum des Südens hatte als feudale Gruppe freihändlerische Interessen. Der Absatz der Rohbaumwolle nach England und das Bestreben, von dort her auch die Fabricate billig zu beziehen, machten den Süden zum volkswirthschaftlichen Bundesgenossen der brittischen Interessen. Erst mit der Secession wurde der Norden von dem südlichen Einfluss frei und konnte nun das der Industrieentwicklung dienstbare, überdies aber auch durch die finanziellen Bedürfnisse geforderte System einführen. Die Pennsylvanischen Eiseninteressen haben in den amerikanischen Schutzbestrebungen stets einen Krystalli-

sationspunkt gebildet. Die Textilindustrie, die überall als Schutzgegenstand ersten Ranges gilt, ist in der neuen Periode mehr und mehr dazu gelangt, einen grössern Betrag südlicher Baumwolle zu verarbeiten, so dass die nationale Verschmelzung der materiellen Interessen durch den innern Verbrauch eines Theils der sonstigen Ausfuhren mächtig gefördert worden. In der weitern Entwicklung hat sich das Princip möglichster Verdrängung Englands vom amerikanischen Markte zu einem Gesammtgegensatz gegen die europäischen Industrieländer erweitert. Das frühere Streben nach Autonomie ist zum einseitigen Amerikanismus geworden, und für diese geschraubte Stellungnahme wollen die früher zu Gunsten des Unionsschutzes ins Feld geführten, wesentlich antibrittischen Gründe nicht mehr recht passen. Auch sollten sonst nur die Waaren ferngehalten, dafür aber um so mehr Arbeiter importirt werden, um auf diese Weise Menschenmaterial für die Ausdehnung der Fabriken zu gewinnen. Im weitern Verlauf ist aber zur Einschränkung der Waareneinfuhr noch diejenige der Menschenzufuhr gekommen, und zwar nicht etwa blos in Gestalt von Absperrungen oder Sichtungen gegenüber missliebigen Racen, sondern gradezu durch einen ökonomischen Personencensus, der sich gegen die Einwanderung aus den besten europäischen Culturländern gerichtet hat.

Die volkswirthschaftlichen Parteipositionen haben sich mehr oder minder mit den politischen Tendenzen gekreuzt; doch darf man die äusserliche Divergenz und den Schein des Gegensatzes nicht als innere Ungleichartigkeit auffassen. Die sogenannten Demokraten Nordamerikas, d. h. die Partei des Particularismus der Einzelstaaten, hatte ihren Hauptstützpunkt im Süden und vertrat den Freihandel, während die Republikaner oder, mit andern Worten, die Partei der allgemeinen Staatsconcentrirung in ihren Hauptbestandtheilen auch die Nationalisirung und innere Consolidation der Volkswirthschaft betrieben hat. Ein ähnliches Zusammenfallen der politisch nationalen Richtung mit dem Schutzprogramm ist in neuerer Zeit auch in Russland immer entschiedener hervorgetreten. In beiden Reichen haben die Nationalparteien auf die Erhaltung der handelspolitischen Autonomie im Sinne des Schutzes und der Abstandnahme von beschränkenden Handelsverträgen hingewirkt.

Die Wörtchen frei und liberal können in volkswirthschaftlicher Beziehung am allerwenigsten den wahren Sinn der Be-

strebungen ausdrücken, und auch in der reinen Politik ist der Liberalismus zu einer Bezeichnung geworden, die zwei Dinge zugleich ausdrückt. Unter liberaler Oekonomie sind ebenso wie unter liberaler Politik vorzugsweise die Ansprüche der mercantilen Classen zu verstehen, von denen sich derjenige Theil der Bourgeoisie, welcher die Manufacturindustrie vertritt, solange zu Gunsten der Schutzzölle trennt, als nicht schon die Exportinteressen der eignen Industrie zu überwiegen anfangen. Tritt dieses letztere Stadium ein, so werden aus den Anhängern des Schutzzolles Interessenten an dem Freihandel anderer Nationen, und da man auf die Dauer für Inland und Ausland nicht zweierlei Maximen empfehlen kann, so wird die stark exportirende Bourgeoisie unwillkürlich dazu getrieben, den Freihandel auch gegen sich selbst gelten zu lassen. Solange dagegen in einem Staate die ganze Industrie oder einzelne Zweige derselben noch im Ringen um die Existenz und Ausdehnung auf dem eignen Markte begriffen sind, wird das händlerische Element von dem industriellen durch einen Interessengegensatz getrennt werden. Der Handel wird zum Einkauf den billigsten und zum Verkauf den theuersten Markt frei wählen wollen, und diese Freiheit des Handels wird in einem gewissen Sinne die Unfreiheit der Industrie bedeuten, indem die letztere der Unterdrückung oder Niederhaltung durch die auswärtige Concurrenz verfällt. Der Umstand, dass die Seeplätze mit ihrem auf internationale Handelsvermittlung gegründeten Reichthum und diejenigen Seeprovinzen, welche vorherrschend Ackerbau treiben, mit ihrer sich gelegentlich in Nothständen bekundenden Armuth die Hauptsitze freihändlerischer Bestrebungen sind, ist sehr bezeichnend. Die feudale Oekonomie mit ihrem rohen Ackerbau hat freihändlerische Interessen, weil sie bei Berücksichtigung des nächstliegenden Vortheils durch den billigeren Fabricatenbezug bestimmt wird. Die augenblicklichen Interessen sind es aber stets, die für die privaten Gruppen den Ausschlag geben. Aus diesem Grunde pflegt auch die Geltendmachung des Satzes, dass der Industrieschutz dem Ackerbau einen grössern einheimischen Absatz und überhaupt bessere Verwerthungschancen der Rohstoffe in Aussicht stellt, in der Parteiagitation Schwierigkeiten zu haben. Die höhern Preise oder überhaupt bessern Verkaufsbedingungen, welche dem Landwirth als Ersatz für die vorläufig erhöhten Einkaufspreise der Fabricate empfohlen werden, sind kein Posten, welcher sich mit derselben

Leichtigkeit und Sicherheit in Anschlag bringen lässt, mit der sich die gewisse Mehrausgabe als Folge des Fabricatenschutzes den Interessenten aufdrängt.

Ganz im Allgemeinen werden die Länder und Bezirke des vorherrschenden Ackerbaus dem Fabricatenfreihandel geneigt sein. In dieser Beziehung wird man sich geographisch ziemlich leicht über die ökonomischen Parteigruppirungen orientiren können. Die im mittleren Entwicklungsstadium befindliche Industrie wird dagegen am ehesten die Macht haben, eine Schutzpartei zu bilden. In dem späteren Kampf mit den händlerischen Importinteressen wird sie die Schutzpositionen gleichsam als Theile ihres Eigenthums vertheidigen, während die händlerischen Elemente die Erniedrigung oder Wegräumung jedes Schutzzolles als eine gute Privatspeculation behandeln. Die englische Bourgeoisie wusste sehr wohl, warum sie billiges Korn verlangte; denn an den Arbeitslöhnen war auf diesem Wege eine erhebliche Mehrausgabe für die industriellen Productionskosten zu ersparen. Der directe Gewinn aber, welcher in Folge von Beseitigungen des Fabricatenschutzes durch die Kaufleute gemacht wird, besteht nicht etwa blos in dem Mehrvertrieb des ausländischen Artikels, sondern beruht zunächst auf einer andern Thatsache. Von dem finanziellen Verzicht seitens der Staatscasse haben nämlich die Consumenten vorläufig keinen oder nur einen geringen Vortheil, indem meist die alten Preise ziemlich unverändert bleiben und mithin das sonst für den Zoll Gezahlte in die Taschen der Kaufleute gelangt. Eine solche private Aneignung ist selbstverständlich nur dadurch möglich, dass die Concurrenzgestaltung die Nichtübertragung der Steuererleichterung auf den Preis verstattet. Dies wird aber für den Uebergang fast die Regel sein, und die augenblicklichen Einnahmen sind es ja eben auch, auf welche sich die Privatspeculation bei ihren Tarifreformen Rechnung macht. Für das Fernerliegende sorgt aber die Beschränktheit der alten Parteien nur indirect und unwillkürlich, und man kann dem Gegensatz von Freihandel und Zollschutz nicht höhere Gesichtspunkte zumuthen, die erst dem edleren Standpunkt der socialitären Bestrebungen eigen sind. Wenn nicht mehr blos sogenannte Producenten, also wesentlich Unternehmer, seien es Händler, Industrielle oder Grundbesitzer, mit ihren Interessen im Staate den Ausschlag geben, sondern bei besserm Gleichgewicht der Rechte die persönlichen Kräfte, Fähigkeiten und Bedürfnisse in

ihrer Allgemeinheit in Anschlag kommen, so muss sich der Gegensatz von Verbrauchern und Erzeugern mehr in denselben Personen vereinigt finden. Hiemit wird aber auch die Anwendung von Einschränkungen oder Ausschliessungen, soweit sie sich überhaupt als erforderlich herausstellt, eine gerechtere werden. Von der alten Ueberlieferung bezüglich Freihandel und Schutzzoll, wie sie dem Parteigetriebe entspricht, ist aber durch die neuern Mischungen und Wendungen der Interessen nichts deutlicher sichtbar und nichts auch für unsere kritische Theorie gewisser geworden, als dass nicht Einsichten und Wahrheiten, sondern die privaten Begehrlichkeiten auf beiden Seiten das wesentlich Treibende sind.

Zweites Capitel.

Banken und Umlaufsmittel.

1. In den Fragen über die Functionen der Banken begegnen sich zwei Aufgaben, deren ideelle Trennung von grosser Wichtigkeit ist. Auf der einen Seite stellt sich das Problem der Circulationsmittel oder, wie die Engländer und Amerikaner sagen, die Currencyfrage, welche die Versorgung des Verkehrs mit Zettelgeld oder überhaupt mit Umlaufsmitteln zum Gegenstande hat. Auf der andern Seite treten die Anforderungen des allgemeinen Bankgeschäfts hervor und verlangen eine solche Organisation der Crediteinrichtungen, dass die Capitalien für Bankzwecke möglichst frei verfügbar werden. Die Schwierigkeiten entstehen hauptsächlich aus dem Ineinandergreifen der Currencyinteressen und der gewöhnlichen Bankgeschäfte. Neben der Zettelfrage dienen alsdann zur Verwicklung des Knotens noch die monopolistischen Staatsüberlieferungen, vermöge deren die Beherrschung der Bankoperationen in den Hauptculturstaaten grossen privilegirten Nationalinstituten anheimfällt.

Bedenkt man, dass die Darbietung und Vermittlung von allerlei Arten des Credits sowie der zugehörige Handel mit Schuldurkunden oder andern Effecten ein Gebiet für sich ist, welches geregelte Umlaufsmittel voraussetzt, aber nicht erst zu schaffen hat, so wird man es ganz rationell finden, wenn wir mit der

Erörterung der Grundlagen der Currency beginnen. Dennoch ist aber von vornherein zu bemerken, dass dieser Gang keinem Vorurtheil gegen die Creditnatur der Umlaufsmittel dienen soll. Im Gegentheil ist unsere frühere Kennzeichnung des Metallgeldes als einer von der Natur garantirten Anweisung Aller auf Alle sicherlich ein Zeugniss dafür, dass die jetzt zu entwickelnde Theorie dem Creditgedanken mehr als irgend eine andere nahestehe. Hiezu kommt noch, dass die strenge Betrachtung alles Zettelgeldes als einer Beurkundung von Verbindlichkeiten und mithin als einer Form des kurzfristigen Credits dazu beitragen muss, die Einheitlichkeit des gesammten Systems der Creditoperationen sichtbar zu machen.

Sehen wir jedoch zunächst von dem Bankwesen ab und betrachten wir die untersten Grundlagen des Circulationssystems, nämlich die metallische Currency. Wie wir früher dargelegt haben, beruht der Gebrauch der edlen Metalle nicht auf einer willkürlichen Convention, sondern auf einer durch die Eigenschaften der fraglichen Stoffe und durch die Natur selbst geschaffenen Uebung. Der Staat hat daher in allen Münzsystemen wesentlich nichts weiter als Garantien der richtigen Abmessung liefern können. Anstatt blos für Richtigkeit und Uebereinstimmung von Maassen und Gewichten einzutreten, hat er im Falle der Ausmünzung die Abwägung selbst vorgenommen und durch die Prägung für eine Bezeichnung der durch jedes Stück vorgestellten Quantität gesorgt. Dies heisst, wie man sieht, nur einen einzigen Schritt weiter gehen, als in der Maass- und Gewichtspolizei. Wenn die Regierungen die Grenzen dieser einfachen Aufgabe früher thatsächlich überschritten haben, so ist ihnen dies stets nur auf dem Wege der Münzfälschung gelungen; denn ohnedies hätten sie auf die Geltung der umlaufenden Stücke nicht den geringsten Einfluss üben können. Der Münzfuss ist nichts Anderes als das Verhältniss, in welchem ein ausgeprägtes Geldstück von bestimmter Benennung zu der zu Grunde gelegten Gewichtseinheit steht. Er ergiebt sich mithin aus der Angabe der Stückzahl, welche von einer bestimmten Benennung aus einer Gewichtseinheit hergestellt werden soll. Wenn anstatt des mannigfaltigen Gepräges nichts weiter als die Gewichtsangabe des Feingehalts auf dem Geldstück vorhanden wäre, so würde dieses Merkmal genügen, das edle Metall in eigentliche Münze zu verwandeln. Der einzige Anspruch des Verkehrs beschränkt

sich nämlich darauf, der Mühe des Abwägens und der Feststellung des Feingehalts überhoben zu sein. Hieraus folgt denn auch, dass es gar nicht der Staat selbst zu sein braucht, der sich mit der Ausmünzung befasst, wenn er nur für eine zuverlässige Ausführung dieses Geschäfts durch Privatanstalten zu sorgen vermag. Auch ist volkswirthschaftlich kein Grund vorhanden, die vollhaltigen Ausprägungen, die ja nicht Scheidemünze sind und daher keinen künstlichen Creditcharakter haben, in der Quantität zu beschränken. Im Gegentheil muss es ein leitender Grundsatz sein, alles ungemünzte Metall, gegen welches geprägte Stücke verlangt werden, auch wirklich zur Ausmünzung zu verstatten. Freilich wird man in diesem Fall die Prägungskosten besonders berechnen müssen, während man für die durch die Staatswillkür begrenzten Ausmünzungen auf den Schlagschatz allenfalls verzichten kann, indem man die Unkosten durch billigeren Einkauf des edlen Metalls deckt.

2. Es giebt eine Seite der metallischen Currency, auf welche der Staat zunächst einen entscheidenden negativen und dann auch mittelbar einen positiven Einfluss erlangt. Sie bezieht sich aber weit weniger auf die volkswirthschaftlichen Eigenschaften als auf die juristischen Wirkungen der Zahlungsmittel. Wo die Gerichte über eine Geldleistung zu entscheiden haben, müssen sie in Ermangelung besonderer contractlicher Bestimmungen irgend welche Zahlungsmittel als die normalen anerkennen und den Schuldner als von seiner Verbindlichkeit befreit erklären, wenn er in jener Gattung gezahlt hat. Dieses Bedürfniss führt zur Legalisirung gewisser Zahlungsmittel durch den Staat. Die auf diese Weise staatlich sanctionirte Geldgattung heisst nun Währung. Der Umstand, dass es zwei als Geldstoff gebrauchte edle Metalle giebt, hat geschichtlich zur Bildung von drei Formen der Metallwährung geführt. Es sind dies die einfache Silberwährung, neben welcher Gold blosse Waare ist, dann die Doppelwährung, vermöge deren Gold- und Silbermünzen nach einem gesetzlichen Werthverhältniss als gleichberechtigte Zahlungsmittel gelten, und drittens die Goldwährung, bei welcher das Silber nur die Rolle einer grössern Scheidemünze spielt. Der geschichtliche Entwicklungsgang ist natürlicherweise der Uebergang von dem ausschliesslichen oder vorherrschenden Gebrauch des Silbers zu der überwiegenden oder alleinigen Anwendung des Goldes als des regelmässigen Maassstabes für alle Werthe. Das Gold besitzt die

natürlichen Eigenschaften eines Geldstoffs in höherem Maass als das Silber, weil es in einem weit geringeren Gewicht und Volumen einen höheren Werth darstellt. Nur die weniger entwickelten und ärmeren Völker behelfen sich mit der Silberwährung, deren Unbequemlichkeit übrigens auch bei grösserem Reichthum durch die papiernen Zahlungsmittel einigermaassen verringert wird. Die Doppelwährung ist ein System, bei welchem die willkürliche staatliche Festsetzung eines Werthverhältnisses zwischen Gold und Silber mit den thatsächlichen, aus den Productionsverhältnissen der beiden Metalle entspringenden Verschiebungen in Widerspruch gerathen und dazu führen muss, dass bald das eine, bald das andere Metall als das gesetzlich überschätzte und in Wirklichkeit billigere Zahlungsmittel zur factischen Alleinherrschaft gelangt. Das unterschätzte, in Wirklichkeit also kostbarere und mithin besser als Waare zu verwerthende Zahlungsmittel verschwindet alsdann aus dem Verkehr. Die Erfahrungen Frankreichs während des laufenden Jahrhunderts haben diesen Wechsel der thatsächlichen Währung von Neuem veranschaulicht und hiemit zugleich auch äusserlich dargethan, dass die Doppelwährung geschichtlich ein haltungsloses Uebergangsgebilde ist und für eine rationelle Münzpolitik sich höchstens als kurzes Stadium zur Ueberleitung in das System der Goldwährung empfiehlt. Die letztere bildet ein sehr einfaches System, indem durch sie das Silber die Eigenschaft verliert, als Werthmaass zu gelten und grössere Zahlungen zu bewerkstelligen. Die Rolle des Silbers wird hiedurch aber keineswegs geringfügig; denn man bedarf im kleineren Verkehr meist ebenso grosser Silberstücke als zuvor, und der Unterschied ist nur der, dass man diese Silberstücke, um sie den Werthschwankungen gegenüber vor Einschmelzung zu sichern, nicht ihrem nominellen Verhältniss zum Golde entsprechend ausmünzen darf. Man wird sich daher mit ihrem Feingehalt an Silber bei einer Grenze halten, welche von den absehbaren Schwankungen des Metallmarktes nie berührt werden kann.

Das Wesen der Doppelwährung begreift sich übrigens am leichtesten, wenn man bedenkt, dass es in ihrem System ein blosser Münzname, z. B. der Franc ist, welchen der Staat zur Grundlage für die Bestimmung des jedesmal zu Zahlenden macht. Dieser Name hat zwar im Verkehr einen gewissen Sinn, indem er eine Werthgrösse vorstellt, die durch ihre Beziehung zu den

Austauschverhältnissen der Waaren bestimmt wird. Da es aber keine andern Zumessungsmittel der Werthe als die edlen Metalle giebt, so könnte die Ueberlassung der Wahl zwischen Gold und Silber nur dann rationell bleiben, wenn sie nicht mit einer willkürlichen Vorschrift über das Substitutionsverhältniss verbunden würde. Alsdann müsste man aber auch den Namen des Münzstücks ausschliesslich durch den auf das eine Metall bezogenen Münzfuss bestimmen und würde hiemit das andere Metall zu einem Zahlungsmittel machen, dessen Geltung oder Curs mit den Chancen der Metallproduction schwanken müsste. Dennoch liesse sich das zweite Metall ohne Beziehung auf die maassgebende Münzbenennung, also vermittelst blosser Gewichtsbezeichnung zweckmässig gewählter Stücke ausprägen, und die so dargebotenen Münzen würden mehr als Waare sein, indem sie in einer höher entwickelten Gesellschaft wirklich als Geld fungiren könnten. Indessen hat bis jetzt das Princip der vormundschaftlichen Auslegung des Münznamens so überwogen, dass der Gedanke einer einheitlichen Währung mit der Offenlassung äquivalenter Zahlungen im zweiten Metall als ein Verstoss gegen die polizeiliche Technik erscheinen muss. In der That ist für die Volksmasse im Hinblick auf deren Aberglauben an hohle Münznamen vorläufig nur ein System brauchbar, welches eine Wertheinheit in beiden Metallen zum erkennbaren Ausdruck bringt. In der Goldwährung erreicht man diesen Zweck ohne Verletzung der natürlichen Principien, indem man das Silber für die grosse Masse der kleinen Zahlungen unvollhaltig ausprägt und so eine höhere Art von Scheidemünze schafft, deren Geltung zwar zum grössten Theil auch auf dem Metallgehalt beruht, zu einem kleinern Theil aber auf den Credit zurückzuführen ist.

Es liegt offenbar etwas Gewaltsames darin, eines der Metalle künstlich aus seiner natürlichen Function zu vertreiben. Die beste Orientirung über dieses Bedenken wird dadurch erzielt, dass man abgesehen von aller öffentlichen Währung die natürliche Art ins Auge fasst, auf welche sich die Gewohnheiten des Metallgebrauchs durch die blosse Macht des thatsächlichen Verkehrs bilden würden. Hier unterliegt es nun keinem Zweifel, dass neben dem Silber nach und nach auch das Gold Eingang finden müsste, und dass die geringen Verschiebungen des Werthverhältnisses das Nebeneinanderbestehen beider Zahlungsmittel nicht hindern könnten. Für eine gewisse Gewichtsmenge Silber wäre man alsdann ge-

wohnt, bestimmte Waaren oder Leistungen zu erhalten. Für das Gold würde man sich in analoge Beziehungen zu den Bedürfnissen einleben, und nur für die gegenseitige Auswechselung beider Zahlungsmittel würde ihr eigner relativer Werth oder vielmehr der jedesmalige Werth eines jeden von beiden in Anschlag kommen. Der Fall, dass die Goldbeschaffung billiger, und derjenige, dass die Silberbeschaffung theurer würde, wären hier sichtbar genug zu unterscheiden. Die Veränderungen würden nicht künstlich stets auf das eine von beiden Metallen übertragen, sondern ein jedes könnte unmittelbar nach seinem Werth fungiren. Dennoch giebt es aber, solange man an der Forderung eines einheitlichen Münzfusses für beide Metalle festhält, kein Mittel, die Gleichberechtigung von Gold und Silber mit der Anpassung an die Naturmacht der Verkehrsverhältnisse zu verbinden. Einem völlig naturgesetzlichen Münzsystem steht überdies ja ein doppelter Aberglaube entgegen, nämlich derjenige an einen hohlen Münznamen und an eine Macht des Staates, den sinnleeren Namen mit einer exacten Wirklichkeit auszufüllen. Es ist eine reine Einbildung, das beispielsweise eine Mark als abstracter Werth bei vollem und aufgeklärtem Wissen Gegenstand eines Vertrages sein könne. Es werden vielmehr in letzter Untersuchung stets Gewichtsmengen des einen oder des andern Metalles sein, die man bei den Geldleistungen als eigentlichen und unmittelbaren Gegenstand im Sinne haben muss. Unabhängig von einem bestimmten Metall lässt sich ein Werth gar nicht genau bezeichnen, und Verträge oder Leistungen können nie auf eine allgemeine Werthgrösse überhaupt gerichtet oder nach einer solchen auch nur bestimmt werden, sondern müssen, wenn sie nichts Nebelhaftes an sich haben sollen, etwas sachlich Unzweideutiges und Bemessbares zum Gegenstand oder Ausgangspunkt nehmen. Wenn man bei Münznamen mehr denkt, als das jedesmal entsprechende Gewicht ausgeprägten Metalls, so befindet man sich bereits im Reiche der volksmässigen oder wissenschaftlichen Münzsuperstition, und solange die Täuschungen der letzteren fortbestehen, ist natürlich an ein völlig rationelles Münzsystem nicht zu denken.

Unsere durchgreifende und mit dem Aberglauben brechende Theorie ist zugleich ein Urtheil über den sogenannten Bimetallismus neusten Schlages. Ausser dem bereits angedeuteten naturwüchsigen Bestandtheil, dem zufolge ein freier Verkehr je nach Umständen auch mehr als ein Metall zum Umlauf verstatten würde,

lässt sich in den bimetallistischen Parteibestrebungen nicht einmal eine vorgeschützte Wahrheit erkennen. Interessenten an Silberbergwerken sowie Interessenten an Erniedrigungen des Geldwerthes und öffentlichen Fälschungen des Werthmaasses wissen freilich, was sie wollen. Ueberdies hat sich aber der unwissenschaftliche und reactionäre Charakter des Bimetallismus, wie er sich zeitweilig als Modeproblem in die Discussionen eindrängte, auch darin gezeigt, dass er nicht nur in dem von uns aufgedeckten Währungsaberglauben stecken blieb, sondern auch dazu beitrug, die Anschauungsweise wieder mehr auf den gemeinen Währungswahn zurückzuschrauben.

Es sei daher noch ausdrücklich hervorgehoben, dass wir vom Standpunkt unserer Kritik des Münzaberglaubens überhaupt im gewöhnlichen Sinne kein Währungsbedürfniss anzuerkennen vermögen. Da bei einer vernünftigen Ordnung der Geschäfte sinnleer gewordene Münznamen in Verträgen nicht vorkommen könnten, so bliebe für gesetzliche und gerichtliche Entscheidung auch keine Unbestimmtheit, also überhaupt kein Gegenstand übrig. Die ganze Währungsautoritätelei stützt sich also auf einen im Laufe der Zeit entstandenen Aberglauben. Der Name, der einst ein bestimmtes Gewicht bestimmten Metalls bezeichnete, ist erst zu einem falschen geworden, indem man ihm von Staatswegen geringere Mengen unterschob, und dann hat er noch durch Unterschiebung mehr als eines Metalls jeglichen Sinn eingebüsst, wenn man nicht etwa Zweideutigkeit und Widerspruch als Sinn gelten lassen will. Jedoch kommt der Cultus von Gespenstern, als welche man die von der Geschichte ausgehöhlten Münznamen umgehen lässt allen spitzbübischen Währungsinteressen ganz gelegen, und von dieser Art sind die meisten, die sich parteigemäss breitmachen. Für solche Elemente hat die Aenderung an der Währung keinen andern Zweck als für den Krämer das versteckte Uebergewicht, das er an seiner Waage anbringt.

3. Die Versorgung des Verkehrs mit edlen Metallen ist keine so einfache Angelegenheit, als man gewöhnlich annimmt. Gesetzt, eine wirthschaftliche Gruppe vollführte die natürlichen, zu ihrer Existenz erforderlichen Operationen ganz innerhalb ihres eignen Bereichs, so würde sie durch den gleichzeitigen Mangel einer eignen Gewinnung von Geldstoffen und eines Verkehrs, der ihr unmittelbar aus den Productionsländern der edlen Metalle oder mittelbar aus andern Gebieten Gold und Silber zuführte, in grosse

Verlegenheiten gerathen und in ihrer Entwicklung unfehlbar beeinträchtigt werden. Nun giebt es Fälle genug, in denen annähernd etwas Aehnliches, wie unsere erdichtete Voraussetzung, ins Spiel kommt, und man kann sogar behaupten, dass in einem gewissen Grade die Schwierigkeit, den metallischen Geldstoff zu beschaffen oder im Verkehr festzuhalten, für alle noch nicht sehr hoch entwickelten Volkswirthschaften vorhanden sei. Wen diese Ansicht der Sache überraschen sollte, der beantworte sich nur einmal die Frage, auf welchem Wege die Metalle ursprünglich in die Circulation gelangen. Wie wäre es möglich, dass auf dem platten Lande ein so grosses Maass von Naturalverkehr solange fortbestehen und die Adern des dortigen Verkehrs so metallarm bleiben könnten, wenn es in der Macht jeder wirthschaftenden Gruppe stände, einen beliebigen Theil ihrer nach Aussen gehenden Production gegen edle Metalle umzusetzen? Die Thatsache, dass noch neuerdings in einzelnen Districten der Vereinigten Staaten ein roher Tauschhandel die einzige Zuflucht des Verkehrs bildete, sollte doch über das doctrinäre Vorurtheil der gewöhnlichen Art bedenklich machen. Es versteht sich durchaus nicht von selbst, dass die Production anderer Artikel zur Erwerbung von Gold und Silber in den Stand setze; ja es ist nicht einmal nöthig, dass ein ausgebreiteter und vielverzweigter Handel eine genügende Menge edlen Metalls zugänglich mache. Es wird vielmehr von den besondern Richtungen und Gestaltungen eines solchen Handels und von der speciellen organischen Vertretung des Metallbedürfnisses abhängen, ob und in welchem Maass eine Versorgung mit dem Geldstoff eintreten könne. Die Volkswirthschaften sind in dieser Beziehung oft äusserst ohnmächtig, und die Meinung, dass jene Versorgung bei völliger Sichselbstüberlassung des Verkehrs unter allen Umständen aus der jedesmaligen Strömung der edlen Metalle erfolgen müsse, ist eine der voreiligsten Annahmen. Die Nachfrage nach edlen Metallen oder überhaupt nach Zahlungsmitteln kann in intensiver Weise vorhanden sein, ohne dass zugleich die Wege gegeben sind, das entsprechende Angebot zu schaffen und die Austauschbeziehungen in diesem Sinne zu leiten. Wird irgend ein anderer Artikel verlangt, so sorgt der betreffende Handelszweig für seine Beschaffung; denn wo Geldwerthe geboten werden, hat die Verwandlung in Waaren im Allgemeinen keine Schwierigkeit. Wo ist aber die allerseits zugängliche Gelegenheit, den umgekehrten Austauschprocess zu

bewerkstelligen und definitiv Gold und Silber zu erhalten? Der gewöhnliche Verkauf wälzt nur die schon vorhandene oft sehr spärliche Menge des Geldstoffs von Neuem um und macht häufig genug den Mangel erst recht fühlbar.

Eine Ueberproduction von metallischem Geldstoff oder eine Ueberfüllung des Verkehrs mit Gold- und Silbercurrency wird kaum denkbar sein, da es der Regel nach das Bedürfniss ist, nach welchem das Angebot begrenzt wird, und da die Productionskosten in Verbindung mit dem Austauschwerth, den die Metalle in Folge der Anhäufung früherer Productionen im Verkehr bereits haben, eine natürliche Schranke bilden. Die verhältnissmässig grosse Stetigkeit des Werths der edlen Metalle auf dem Weltmarkt rührt daher, dass die jeweilige Production in Vergleichung mit dem angehäuften Vorrath weniger in Betracht kommt, und dass mithin die Productionskosten mehr durch den bestehenden Werth, als dieser durch jene, beeinflusst werden. Würde etwa der Werth von Gold und Silber in Vergleichung mit den Lebensbedürfnissen zu stark sinken, so würde man die schwierigeren und kostbareren Productionsgattungen der edlen Metalle einstellen und sich an die leichteste Art der Ausbeute halten müssen. Unter allen Umständen tritt daher eine Selbstregulation zwischen Production und Werth ein, indem der zu geringe Verkehrswerth der edlen Metalle oder, wie man auch sagen könnte, der zu hohe Geldfuss des Waarenaustausches den Sporn zur Production von Gold und Silber mässigen muss. Eine metallische Plethora ist daher im Allgemeinen thatsächlich unmöglich; wohl aber ist das Gegentheil derselben nur zu leicht zu verwirklichen. Auch die Meinung, dass die Quantität der metallischen Currency für die Höhe der Waarenpreise unmittelbar maassgebend sei, ist ein Irrthum sehr roher Art. Die Quantitätsverhältnisse an sich selbst entscheiden überhaupt niemals über die Werthe der Dinge; vielmehr ist es immer die Productionsschwierigkeit oder überhaupt der Beschaffungswiderstand, nach welchem sich der allgemeinen Theorie gemäss auch der Werth der edlen Metalle, natürlich unter Mitwirkung der früheren Productionen und älteren Werthgestaltungen, jederzeit bestimmt. Um der Preisveränderungen willen braucht man sich daher keine besondere Sorge zu machen; denn die gegenseitigen Werthverhältnisse der Waaren hängen nicht von dem Werthe des metallnen Maassstabes ab, durch welchen sie gemessen werden.

4. Wir haben die sehr vernachlässigte metallische Currencyfrage besonders ins Auge gefasst, um das Chaos der Zetteltheorien leichter ordnen zu können. Zunächst knüpft sich an die häufige Unzulänglichkeit der metallischen Zahlungsmittel sowie an die Kostbarkeit oder gar Unerreichbarkeit derselben sehr natürlich der Wunsch, einen billigeren Ersatz aufzufinden. Für grössere Zahlungen ist das Metall überdies noch unbequem, und wo man kann, wird man eine äusserliche Zahlung ganz vermeiden, indem man die gegenseitigen Verbindlichkeiten compensirt und das Ideal der Ersparung von Currency in der systematischen Ausdehnung der Clearingoperationen sucht. Uebrigens würde an zweiter Stelle die blosse Schöpfung von Depositenscheinen genügen, um die Bequemlichkeit der Zahlungen zu ermöglichen. Die Niederlegung des edlen Metalls zur sichern Verwahrung und die entsprechende Ausstellung von Depositenquittungen, gegen deren Rückgabe die betreffende Summe in Gold oder Silber jederzeit an jeden Präsentanten erfolgte, würden den Rücksichten der Bequemlichkeit genügen und noch dazu der Abnutzung des Geldes vorbeugen. Indessen bleibt der Hauptgesichtspunkt die Herstellung eines Creditgeldes, welches die vorhandenen metallischen Umlaufsmittel noch um eine Zettelcurrency vermehre und neben dem Metall als allgemein gültiges Zahlungsmittel fungire. Zunächst ist freilich die Haltbarkeit einer solchen Idee schon an sich selbst problematisch; doch berufen sich auf sie alle Vertheidiger der Banknotenemission.

Um für den eben angedeuteten delicatesten Punkt der ganzen Currencytheorie die nöthige Unbefangenheit zu gewinnen, muss man eine meist übersehene Thatsache in besondere Erwägung ziehen. In Wirklichkeit ist alles Zettelgeld aus dem Bestreben der Ausgeber erwachsen, sich einen unverzinslichen Credit zu verschaffen und so die ökonomische Macht ihrer eignen Mittel zu vermehren. Jede Zettelemission, gleichviel ob sie von Banken in der Form einlösbarer Noten oder vom Staate als zunächst uneinlösbares Papiergeld ausgeht, ist eine Anleihe bei dem Publicum. Kann eine Bank unbeschränkt oder beschränkt Noten ausgeben, so vermag sie ihr Betriebscapital um den Werth derjenigen Notenmasse zu vermehren, die durchschnittlich im Publicum bleibt und dort als Geld fungirt. Für den zurückströmenden Bestandtheil der Notenausgabe muss sie, auch abgesehen von einem gesetzlichen Zwang, der Natur des Verhältnisses entsprechend eine erfahrungs-

mässig für regelrechte Zustände ausreichende Metalldeckung halten. Bei kritischen Gestaltungen des Verkehrs, die einen ausserordentlichen Andrang zur Umsetzung der Noten in Metall hervorrufen, muss dagegen das ganze System zusammenbrechen, d. h. allermindestens diejenige Function aufhören, welcher sonst der Beruf zugestanden wurde, die für den Verkehr erforderliche Vermehrung der Currency zu ermöglichen. Das Institut der Notenemission ist daher, gelinde gesagt, ein precäres Mittel, dessen Gebrauch, abgesehen von allen andern Störungen, in dem Augenblick versagt, wo zuverlässige Hülfe am nöthigsten wäre. Geschichtlich ist es zum Theil sogar durch Anknüpfung an Missbräuche entstanden, die selbst wiederum dem einseitigen Interesse an einer ungerechtfertigten Vermehrung der ökonomischen Macht ihr Dasein verdankten. Wenn die Goldschmiede Londons unter Benutzung des Umstandes, dass die von ihnen für die zu verwahrenden Werthe ausgegebenen Depositenscheine als Zahlungsmittel fungirten und daher nicht sämmtlich zugleich zur Präsentation gelangen konnten, die Deckung zum Theil zu Geschäften anwendeten, so schufen sie hiemit ein Creditgeld, dessen precäre Natur und dessen innerer Widerspruch sich in allen Zettelemissionen wiederholt hat. Das Versprechen der Banken, zur Einlösung der Noten jederzeit bereit zu sein, hat nur für normale Verhältnisse einen Sinn, und hierin liegt das Trügliche dieses ganzen Emissionssystems.

Ueberlegt man indessen näher, auf welchem Grunde jedes Creditgeld ruhen müsse, so zeigt sich deutlich, dass es kein Mittel geben könne, ein für normale Zustände und abnorme Störungen gleich zuverlässiges Zettelgeld zu schaffen. Soll es eine Currency geben, die über das vorhandene Metall hinausreicht, so muss sie ein Zahlungsmittel sein, welches selbst aus Forderungen gebildet ist. Es ist der Credit eines Andern und der hiedurch gesicherte Anspruch, mit welchem man bezahlt. Noten oder andere Zettel sind daher stets Zeichen von Verbindlichkeiten und wesentlich nichts weiter. Hieraus folgt nun, dass die Zuverlässigkeit derselben nicht weiter reichen kann, als der Credit überhaupt, und dass alle Ursachen, welche den letzteren untergraben, auch das Zettelsystem erschüttern müssen. Will man dem Ideal einer Papiercurrency nahekommen, so muss man auch die allgemeinen politischen, socialen und wirthschaftlichen Zustände einer vollkommneren Stetigkeit und Festigkeit entgegenführen. Die Rechts-

sicherheit ist eines der gemeinsten Erfordernisse; aber solange Kriege die Volkswirthschaft zerrütten können, bleibt der Schutz gegen Rechtsstörungen etwas äusserst Unzureichendes, weil er nach Aussen von den Zufällen der Gewalt abhängt und im Innern neben den thatsächlichen Störungen des Wirthschaftslebens zu wenig zu bedeuten hat.

Während die einlösbaren Noten der Banken, obwohl für die Ausgeber nur ein Werkzeug zur Vermehrung der ökonomischen Macht, gewöhnlich als ein für den Nutzen des Verkehrs geschaffenes Umlaufsmittel ausgegeben werden, lässt sich von den uneinlösbaren Staatszetteln etwas Aehnliches nicht einmal vorgeben. Es gehört keine besondere Kenntniss der Geschichte dazu, um zu wissen, dass die grossen Massen der Staatszettel ihr Dasein den Verlegenheiten der Regierungen verdanken und unter Verhältnissen geschaffen worden sind, für welche ein regelrechter Credit Schwierigkeiten hatte. Der staatliche Zwang, verbunden mit der natürlichen Nothwendigkeit, die stärkste aller noch vorhandenen Garantien gelten zu lassen, haben in solchen Fällen den Zettelumlauf an sich selbst gesichert, ihn aber auch dafür dem Sinken und Schwanken des Curses preisgeben müssen. Mochte der Staat selbst emittiren, um eine unverzinsliche Anleihe zu machen, oder mochte er die Landesbank zur Nichteinlösung ihrer Noten ermächtigen und hiemit die letzteren in gewöhnliches Papiergeld verwandeln, — stets gab er nur der drängenden Noth nach und schmeichelte sich auch im Allgemeinen nicht, mit der uneinlösbaren Papiercurrency eine positiv nützliche und zur unbeschränkten Dauer bestimmte Einrichtung zu schaffen. Im Gegentheil hatte jede Staatszettelemission nur insofern einen Sinn, als sich an dieselbe von vornherein die Aussicht auf eine künftige Einlösung knüpfte. Die Ausgabe der amerikanischen Greenbacks ist eines der belehrendsten Beispiele der neusten Zeit. Ohne die Combination der gewöhnlichen Anleihen mit einer solchen, sofort flüssige Mittel schaffenden Emission glaubte der Norden den finanziellen Ansprüchen des Secessionskrieges nicht gewachsen zu sein. Ueberdies war es auch nöthig, an Stelle der gestörten Notencurrency etwas zu setzen, was für solche abnorme Zustände allein noch passt.

Die Kluft zwischen einlösbaren Noten und dem uneinlösbaren Papiergeld ist nicht so gross, als man herkömmlich voraussetzt; denn die erstere Gattung von Zetteln verwandelt sich thatsächlich

in die letztere, sobald durch kritische Zustände eine Suspension der Metallzahlungen herbeigeführt und vom Staat als einziger Ausweg in der Noth legalisirt wird. Alsdann nehmen die früher einlösbaren Banknoten die Natur eines im Curse schwankenden Zettelgeldes an und lassen sich in ihren Functionen von einem schon ursprünglich als uneinlösbar emittirten Staatspapiergeld gar nicht unterscheiden. So oft die Regierungen den grossen Landesbanken mit der Ermächtigung zur Nichteinlösung der Noten zu Hülfe kommen, thun sie wesentlich dasselbe, als wenn sie die Notenmasse einzögen und dafür Staatszettel emittirten, deren einstige Einlösbarmachung der Bank zur Last fiele. Hienach ist alle Bankcurrency der grossen Masse nach factisch uneinlösbar, und die in normalen Zeiten bestehende Einlösbarkeit nur ein Kunstgriff, um den Credit der Noten zu heben und ihren Paricurs zu sichern. Die Ausgabe von Zetteln durch die Banken wird hiedurch zu einem Scheingeschäft mit innerlichen Widersprüchen zwischen seiner wahren Natur und den Anmaassungen, mit denen es nach der Alleinherrschaft strebt. Wollte man alle Uebelstände des Zettelgeldes vermeiden, so müsste man consequent auch auf die Banknoten verzichten, was aber unter gewissen Umständen einen unzweifelhaften Schaden brächte, indem man bei wirklichem Mangel genügender Metallmassen kein Mittel hätte, die erforderliche Circulationsmaschinerie zu beschaffen. Uebrigens darf es nicht überraschen, dass ein Uebel nur durch ein anderes gemildert werden kann; denn hierin zeigt sich ja grade die schlimme Seite der im Bereich des Credits geschichtlich ausgebildeten Zustände. Es würde im Gegentheil ein Wunder sein, wenn die heutige Creditverfassung ohne Opfer bessere Auswege verstattete.

5. Die Banken sind im weitesten Sinne des Worts Organisationen zur Vermittlung des Credits und mithin auch Geschäfte zum Handel mit allerlei Crediturkunden und Effecten. In einem engern Sinne meint man unter dieser Bezeichnung nur die vorzugsweise der Industrie und dem Handel dienstbaren Crediteinrichtungen, während man die auf den langfristigen, für den Grundbesitz passenden Credit berechneten Gebilde häufig kurzweg Creditinstitute und nur eine besondere Form derselben Hypothekenbanken nennt. Sachlich ist indessen der mehr oder minder willkürliche Sprachgebrauch gleichgültig und nur der Gegensatz der flüssigen kurzfristigen und der auf lange Dauer berechneten Credite von Wichtigkeit. Das Hauptbedürfniss der Industrie und

des Handels ist in Rücksicht auf den Credit die Discontirung von Wechseln, und so bildet denn das Discontogeschäft den Hauptbestandtheil der gewöhnlichen Functionen der Banken. Das Zettelgeschäft, welches in der Ausgabe von Banknoten besteht, erklärt sich durch den natürlichen Anschluss an die Discontirungen. Die Industrie wünscht ihre später fälligen Wechsel sofort in Currency umzusetzen, und die Bank substituirt den Wechseln diejenige Art von Anweisungen auf sich selbst, die man Banknoten nennt. Man kann also sagen, dass in der Notenausgabe der grössere Credit der Bank dazwischentrete, um den in den Wechseln versprochenen Beträgen sofort die Function als Currency zu ermöglichen. Uebrigens ist die Discontirung die Vorwegnahme einer künftigen Summe und muss daher materiell als eine Art Darlehn gelten. Die Höhe des Discontosatzes d. h. des Zinsfusses, der bei solchen Anticipationen der Wechsel berechnet wird, ist für die Ausdehnungen und Einschränkungen der Industrie und des Handels maassgebend. Man kann diesen Zinsabzug als einen gleichsam barometrischen Anzeiger für den Druck betrachten, der auf den Unternehmungen lastet. Je freier sich eine Bank bezüglich der Zettelausgabe bewegen kann, um so leichter ist sie im Stande, die von ihr verlangten Discontirungen zu einem niedrigen Zinsfuss zu bewerkstelligen. Hieraus erklärt sich das Interesse der Industrie an einer möglichst freien Notenausgabe, welche sich den Geschäftsexpansionen und Geldverlegenheiten anpassen könne.

Der Ausdruck Depositen ist mehrdeutig und das Depositengeschäft, welches in der modernen Entwicklung des Bankwesens an Bedeutung gewinnt, ist daher leicht missverständlich. Im engern Sinne versteht man unter Depositen diejenigen Gelder, welche den Banken gegen einen meist sehr niedrigen Zins und unter Bedingung, sie auf Verlangen jederzeit sofort oder nach kurzer Frist zurückzugeben, zur Benutzung eingezahlt werden. Im weiteren Sinne gilt jede fällige Forderung, auf deren sofortige Einziehung der Kunde zu Gunsten der Bank verzichtet, und mithin thatsächlich jedes Guthaben in den Büchern der Bank als Depositum. In den Bankberichten sind die verschiedenen Begrenzungen des Depositenbegriffs oft absichtlich durch die Unbestimmtheit des Ausdrucks verhüllt worden, und es lässt sich daher aus derartig unklaren Rechenschaftsablegungen häufig gar kein Urtheil über die wahren Verhältnisse der Operationen gewinnen. Wo

dagegen, wie in Deutschland, das Depositengeschäft verhältnissmässig noch unentwickelt ist und diejenigen ganz kurzfristigen Anweisungen auf das Guthaben bei der Bank, welche man Checks nennt, noch kein Surrogat der Noten bilden, ist jener Unterschied der Depositenbegrenzung vorläufig ohne Interesse. Der vorherrschende Charakterzug des deutschen Systems ist ein ausgedehnter Gebrauch der Noten, für deren unbeschränkte Ausgabe sich die preussische Bank bezüglich ihres Herrschaftsbereichs im Besitz eines fast vollständigen Monopols befand, welches erst bei ihrer Verwandlung in eine deutsche Reichsbank ein wenig bemessen wurde.

Das Lombardgeschäft ist die Gewährung von Darlehn auf eine Sicherheit, die man juristisch Faustpfand nennt und die seltener in Waaren, vielmehr am häufigsten in Börseneffecten aller Art besteht. Die Beleihung der Werthpapiere spielt bei der Börsenspeculation eine erhebliche Rolle, indem die Speculanten hiedurch Gelegenheit erhalten, ihren Besitz an Staatsschuldscheinen, Obligationen, Actien und Effecten aller Art zeitweilig in flüssige Mittel zu verwandeln. Der Credit auf Verpfändung von Waarenlagern hat sich im Allgemeinen als für die Banken wenig praktisch erwiesen, da die Verkäuflichkeit der jedesmal fraglichen Artikel zu einer bestimmten Zeit der entscheidende Hauptpunkt ist. Unter Voraussetzung von Krisen und Ueberangeboten kann nun einmal das Unmögliche nicht möglich gemacht werden, und es ist eine Illusion, auf wirksame Beleihung in Fällen zu rechnen, wo die Stagnation des Absatzes den Werth der Waaren zum Theil vernichtet und daher einem gesunden Pfandcredit seine natürlichen Grundlagen entzieht.

Das Zettelgeschäft oder, mit andern Worten, die Notenemission ist kein unentbehrlicher Bestandtheil der Bankfunctionen, und man unterscheidet daher die Zettelbanken von denjenigen, die ihre Operationen ganz ohne Zettelausgabe ausführen. Dagegen lässt sich aber auch nicht verkennen, dass die Potenzirung der Bankverrichtungen in der Notenemission gipfelt, und dass unter den einmal gegebenen Verhältnissen die vollkommneren oder wenigstens mächtigeren Gebilde diejenigen sind, denen die Benutzung des Zettelcredits gestattet ist. Allerdings lassen sich die Wechseldiscontirungen und die Beleihungen sehr wohl mit metallischer Currency ausführen; aber das Bankcapital muss bei solchem Geschäftsbetrieb weit grösser sein. Auch ist ja der

Wechsel grade der natürliche Anknüpfungspunkt für die auf den Inhaber lautende und jeden Augenblick einlösbare Note. Streng genommen helfen sich die Banken in ihrer Art und auf Grundlage ihres umfassenden Credits durch die Noten in einer ähnlichen Weise, wie es das Publicum seinerseits zunächst vermittelst der Wechsel thut. Die Noten sind daher als eine bankmässige Ergänzung und Steigerung der durch die Wechsel nur unvollkommen geschaffenen Creditkräfte zu betrachten.

6. Nächst der Rücksicht auf Dasein oder Wegfall der Zettelausgabe ist der Gegensatz der centralistischen oder localen Gestaltung des Bankwesens die Hauptangelegenheit. Die politische Entwicklung der maassgebenden Culturstaaten Europas hat ihre Consequenzen auch im Bereich der Bankorganisation nicht verleugnet. Ueberall sind grosse nationale Institute vorhanden, die zwar rücksichtlich der Gewinne und des formellen Eigenthums einen vornehmlich privaten Charakter haben, aber bezüglich der Verwaltung oder wenigstens vermöge sehr erheblicher gesetzlicher Beziehungen über ihre vorherrschend staatliche Natur keinen Zweifel lassen. Die Privilegien der deutschen Reichsbank, der Bank von Frankreich und der Bank von England sind derartig, dass man diese nationalen Institute trotz des Privateigenthums, in welchem sie sich rücksichtlich des Dividendenbezugs vornehmlich befinden, als integrirende Bestandtheile des Staatsmechanismus betrachten muss. Eine Selbstauflösung dieser Einrichtungen durch die Actionäre nach rein privaten Grundsätzen, also z. B. die Liquidation im Falle einer Krisis, würde eine mit den öffentlichen Interessen des Staats und der Volkswirthschaft unverträgliche Ungeheuerlichkeit sein. Diese thatsächliche Unmöglichkeit, die betreffenden Organisationen rücksichtlich der Krisen oder Reformen gleich gewöhnlichen Gesellschaftsgebilden zu behandeln, ist das sicherste Merkmal ihres geschichtlichen Verwachsenseins mit den Lebensbedingungen des Staatsganzen.

In der That haben sich die erwähnten Banksysteme von einem Mittelpunkt aus centralistisch und auf dem Continent sogar wesentlich durch Antriebe gebildet, welche von energischen Staatsleitern wie Friedrich II und Napoleon I ausgingen. Es ist also nicht der Aufbau von Unten und ein freies Emporwachsen, sondern die centrale Initiative mit ihrer monopolschaffenden Kraft gewesen, wodurch der Typus der herrschenden Bankverfassung seine wesentlichen Züge angenommen hat. Die neuere Bildung

und jüngste Entwicklung der Grossstaaten hat also nicht nur überhaupt die Wirthschaftspolitik und namentlich das Zollsystem, sondern auch in entscheidender Weise die Schicksale des Bankrechts vorgezeichnet. Auch würde es überraschen müssen, wenn sich jene Gleichartigkeit der politischen und der die universelle Creditmacht vertretenden Gestaltungen verleugnet hätte. Die Abhängigkeit des Bankrechts von dem vorherrschenden Gepräge des allgemeinen Staatsrechts dürfte nur für Diejenigen unerkennbar bleiben, die sich überhaupt durch ihre falschen Abstractionen und durch unnatürliche Trennungen ursächlich zusammengehöriger Erscheinungen den Sinn für die geschichtlichen Solidaritäten verschlossen haben.

Bankfreiheit ist nichts Anderes als Gewerbefreiheit in Beziehung auf alle Bankgeschäfte. Es ist daher sehr begreiflich, dass der Grundsatz, allen Gewerbebetrieb, mag er nun durch das Concessionswesen beherrscht oder schliesslich auch freier gestaltet werden, als Ausfluss staatlicher Machtvollkommenheit und Gestattung anzusehen, ganz besonders auf die Ausübung der Bankfunctionen Anwendung gefunden hat. Die vorherrschende Praxis ist im Sinne der Bankunfreiheit und des Monopols ausgefallen; aber auch in der Theorie sind die gewöhnlichen Consequenzen des Princips des freien Geschäfts für die Bankfrage überwiegend verleugnet worden. Bemerkenswerth ist der Umstand, dass die principiellen Freihändler, welche sonst den freien Geschäftsbetrieb in allen Verzweigungen wirthschaftlicher und vielfach auch nicht wirthschaftlicher Thätigkeit zur Hauptforderung machen, zum grössten Theil Widersacher derjenigen Bankfreiheit sind, welche das Zettelgeschäft einschliesst. Nun dürfte es aber doch ziemlich klar sein, dass der Betrieb mit Zettelausgabe neben demjenigen ohne sie in der Concurrenz und Wirksamkeit der Bankcapitalien viel voraus hat, und dass man nicht von gleichen und freien Grundsätzen des Geschäftsbetriebs reden kann, wenn man einen Theil der doch übrigens ganz gleichen Geschäfte durch Privilegien bevorzugt, vermöge deren sie in den Stand gesetzt werden, weit wirksamer als ihre Concurrenten einzugreifen. Wie nun die Freihändler meistens für die sich an das Zettelgeschäft anknüpfenden Beschränkungen, Ungleichheiten und Unfreiheiten eintreten, so findet man umgekehrt, dass ein Theil der Protectionisten die vollständige Freiheit der Bankgeschäfte befürwortet. Auch Carey hat an dem Grundsatz festgehalten, es sei der Bank-

betrieb einschliesslich der Notenausgabe ebenso frei zu lassen, wie jede andere Geschäftsgattung. Er ging hiebei von der Vorstellung aus, dass grade die Concurrenz in der Notenausgabe zu einer natürlichen Beschränkung des Maasses führe, in welchem die Noten die eignen flüssigen Capitalien jeder Bank überschreiten. Das natürliche und freie System mit seiner breiten Grundlage und seinen localen Selbständigkeiten müsse sich in einem grossen Umfang auf eigne Capitalien stützen, durch welche es dem Verkehr weit solider zu Hülfe komme, als der gewöhnliche Betrieb, bei dem die Privilegien zum grössten Theil die Stelle des Capitals vertreten. Die freie Ausgabe einlösbarer Noten, deren Menge sich durch das Bedürfniss des Publicums regulire, sei weniger bedenklich, als eine unverhältnissmässige Ausdehnung der Depositen; denn durch die massenhafte Zurückziehung der letzteren würden leichter Störungen veranlasst, als durch Notenrückströmung. Nimmt man noch hinzu, dass der amerikanische Nationalökonom bezüglich aller Zettelgattungen zu den Anhängern möglichster Ausdehnung der Ausgabe, also zu den Expansionisten gehörte und auch das Staatspapiergeld der Greenbacks als einen wohlthätigen Verkehrsfactor vertheidigt hat, so ist klar, dass die bisherigen Auffassungsarten des Gegenstandes nur zu immer grösserem Widerstreit geführt haben.

Die eigentliche Zerfahrenheit der Ansichten gehört allerdings vorzugsweise den freihändlerischen Kreisen an, da hier das leitende Princip selbst im Wege steht und stets an den innern Widerspruch mahnt. In der That lässt es sich auch aus dem Standpunkt der gewöhnlichen Volkswirthschaftslehre gar nicht begreifen, wie die Möglichkeit, sich durch Ausgabe eines Zahlungsversprechens verbindlich zu machen, an sich selbst eine Gefahr einschliessen solle.. Das Princip der Vertragsfreiheit scheint nicht nur die beliebige Ausgabe von Noten, sondern auch von andern Inhaberpapieren als Forderung eines sich von der staatlichen Bevormundung emancipirenden Verkehrs mit sich zu bringen. Sobald sich eine zweite Partei findet, welche die betreffenden Formen für sich gelten lässt und so in die fraglichen Contractsverhältnisse tritt, scheint alles Erforderliche erfüllt zu sein. Der übereinstimmende Wille der Privaten ist hier das Maassgebende, und jede formelle oder materielle Beschränkung oder Ausschliessung seitens der Gesetze hat sich durch besondere Gründe zu rechtfertigen. Woher sollen nun die Instanzen gegen

die Freiheit der Zettelausgabe kommen, wenn man von der freihändlerischen, privativen und bourgeoismässigen Betrachtungsart der Volkswirthschaft ausgeht? Von solchen Standpunkten aus kann man sich nicht darauf berufen, dass die Vermittlung des Verkehrs durch Zettel in ihrer weitesten, sich auf das Staatsganze erstreckenden Ausdehnung eine höhere organische Function sei, deren einheitliche Gestaltung im Sinne einer überall gültigen, nicht etwa blos örtlichen Currency den Hauptgesichtspunkt bilden müsse. Auch kann man von jenem Standpunkt aus nicht geltend machen, dass sich die vermeintliche Unschuld der willkürlichen Notenausgabe als ein Ausbeutungsact verrathe, sobald man das Unrecht untersucht, welches in der äussersten und einseitigen Steigerung der ohnedies mächtigen Capitalkräfte liegt. Man müsste sich vielmehr entschliessen, sich zum ehrlichen Anwalt derjenigen Partei, d. h. desjenigen Theils des Publicums zu machen, welches vom Geltenlassen der Noten als Geld keinen Vortheil hat, wohl aber unter Umständen Schaden davontragen wird. Hätte dieses Publicum zugleich die nöthige Einsicht und Macht, so würde es überall mit dem Dasein unvollständig gedeckter Noten aufräumen und hiemit den Streit über Freiheit und Unfreiheit, Gleichheit und Bevorzugung, in diesem Zweige des Bankgeschäfts, völlig gegenstandlos machen. In der That haben nur die Ausgeber von Noten ein Interesse an deren Existenz; die letzten Abnehmer der Zettel sind Creditgeber, die keinen Zins erhalten und neben allem möglichen Schaden nur ausnahmsweise den geringfügigen Nebenvortheil eines weniger unbehülflichen und leichter versendbaren Zahlungsmittels für sich haben. Um dieser Kleinigkeiten von Vortheil willen legt sich aber kein Verständiger grundsätzlich und auf die Dauer die grossen mit der Einrichtung verknüpften Krisisgefahren auf.

7. Gilt erst einmal die unvollständig gedeckte Zettelausgabe als eine ungerechte Aneignung, so vereinfacht sich die Lehre vom Bank- und Geldwesen. Was im heutigen Zustande an Notenausgabe besteht, ist dann ein Gift, welches nur durch ein Gegengift in seiner Gefährlichkeit einigermaassen beschränkt wird. Dieses zweite, als Gegengift wirkende Uebel wird nun durch die grossen Monopole und durch die Contingentirungen der Notenausgabe vorgestellt. Ueberhaupt gehören hieher alle mehr oder minder willkürlich ausfallenden Einschränkungen und Sicherungsmittel, durch welche der Staat die Zettelausgabe zu

einer wesentlich von ihm selbst abhängigen Angelegenheit macht. Letzteres geschieht, indem er seine wahren oder vermeintlichen Attribute wesentlich auf eine monopolistische Institution überträgt, neben deren Thätigkeit der Spielraum anderer Institute äusserst eng begrenzt und hiedurch von vornherein oft bis zur völligen Unerheblichkeit verkleinert wird. Bei solchen mehr als blos monopolistischen Einrichtungen, durch welche überdies zu einer an sich ungerechten und schädlichen Praxis ermächtigt wird, sind nun irgend welche Vorkehrungen erforderlich, durch die das Publicum gegen die ärgsten Ausschreitungen geschützt wird. Bezüglich der Zettelausgabe ist die Begrenzung derselben auf ein Maximum oder, wie man zu sagen pflegt, die Contingentirung die hauptsächlichste Beschränkungsform. Daneben haben die Amerikaner noch eine eigenthümliche Garantie ausgebildet, welche unter allen Umständen die Noteneinlösung sichern soll und in der öffentlichen Niederlegung von Staatspapieren besteht, deren Curswerth den Betrag der Zettelausgabe stets übersteigen muss. Diese Einrichtung, die Noten durch ein in Staatsschuldscheinen bestehendes Pfand auch für den Fall der Liquidation gegen Nichteinlösung zu sichern, ist im Princip nachahmungswerth, da sie wenigstens dafür sorgt, dass die auf der Note eingegangene Verbindlichkeit nicht blos für normale, sondern auch für abnorme Fälle einen Sinn erhalte. Erst in zweiter Linie stehen die gesetzlichen Deckungsvorschriften, deren wesentlichste Seite die Metalldeckung der umlaufenden Zettel betrifft, indem z. B. ein Metallvorrath gleich einem Drittel der aussen befindlichen Noten zur Bewerkstelligung der Einlösungen in den Räumen der Bank bereitgehalten werden muss. An dritter Stelle ist die Ausschliessung von Noten zu kleineren Beträgen eine Maassregel, durch welche die Breite des Umlaufs in den Volksmassen verhindert und hiemit zwar einerseits ein Schutz, andererseits aber auch für die grössern Geschäftskreise das Classenprivilegium geschaffen wird, den Verkehr unter sich und mit den angrenzenden Gesellschaftsschichten vermittelst eines eigengemachten papiernen Umlaufsmittels zu fördern.

Die preussische Bank besass seit 1856 das Privilegium völlig unbeschränkter Notenausgabe und hatte denn auch ihren Zettelumlauf während des auf den erwähnten Zeitpunkt folgenden Jahrzehnts um mehr als das Sechsfache vervielfältigt, ohne dass hiebei eine Ausdehnung des geographischen Gebiets in Anschlag

zu bringen gewesen wäre. Als deutscher Reichsbank ist ihr nun die Zettelausgabe indirect ein wenig beschränkt worden; denn ihr ungedeckter Notenumlauf ist insofern gewissermaassen contingentirt, als sie für jedes Mehr an ausgegebenen Zetteln eine fünfprocentige Steuer zahlen muss. Das annähernde Notenmonopol ist aber im Princip und auch in der nächsten thatsächlichen Gestaltung für die preussisch-deutsche Nationalbank im Wesentlichen stehengeblieben; denn auch schon das gesetzliche Uebergewicht in der Contingentbemessung ist so stark ausgefallen, als es das überlieferte Stückchen zufälliger politischer Restdecentralisation nur irgend gestatten wollte. Den sämmtlichen übrigen deutschen Zettelbanken gegenüber bedeutete jenes gesetzliche Uebergewicht die contingentmässig doppelte Notencapacität, und es ist die auf die steuerbaren Ueberschreitungen der Contingente bezügliche Macht, trotz der formellen Gleichheit, doch wiederum für das Centralinstitut von grösserer Tragweite. Zu bedauern ist an der Notencentralisation, insofern sie auf eine schrittweise sich vollziehende Ausmerzung der kleineren Zettelinstitute hinsteuert, nichts Sonderliches. Nur wird es schliesslich schwer halten, die monopolistisch und indirect von Staatswegen eingewurzelte colossale Notenausgabepraxis wieder los zu werden.

In England hat die Peelsche Acte von 1844 das Princip der Contingentirung vertreten und die Bank von England derartig beschränkt, dass schon mehrmals die kritischen Zustände zu einer ausnahmsweisen Specialsuspension der hindernden Beschränkung genöthigt haben. In diesen Thatsachen hat sich nun freilich nichts weiter bekundet, als dass die Feststellung einer einfürallemal maassgebenden Emissionsgrenze eine Thorheit, die Ziehung derselben für längere Zeiträume ein plumpes Mittel und der ganze Ausweg der Contingentirung ein nothwendiges Uebel ist, durch welches dem Missbrauch des Zettelgeschäfts in seiner überdies noch annähernden Monopolgestalt einigermaassen vorgebeugt werden soll.

8. Die amerikanischen Nationalbanken sind eine neuere bedeutende Thatsache, durch welche dem Princip der Contingentirung in einem grossen Maassstabe gehuldigt worden ist. Freilich war, als man 1864 das amerikanische Zettelbanksystem in die Form der Nationalbanken überführte, die daneben bestehende Staatsemission uneinlösbarer Zettel zu berücksichtigen und die, erst später erweiterte, ursprüngliche Begrenzung der Notenaus-

gabe auf ein höchstes Maass von 300,000,000 Dollars mag den augenblicklichen Verhältnissen entsprochen haben. Die Noten der Nationalbanken wurden ja thatsächlich auch nichts Anderes als ein nicht gegen Metall, sondern nur gegen Greenbacks einlösbares Papiergeld und vermehrten in dieser Beziehung die Masse der metallisch ungedeckten Zettel. Auch gesetzlich waren die Nationalbanken nur verpflichtet, eine Vierteldeckung und zwar in legaler Währung, d. h. in Staatszetteln bereitzuhaben. Hienach waren ihre Noten im Vergleich mit den Greenbacks nur ein Zettelgeld zweiter Classe, dessen Credit von demjenigen der uneinlösbaren Staatszettel übertroffen wurde. Letzterer Umstand bedeutet um so mehr, als ja die Noten der Nationalbanken keineswegs einen localen, sondern einen ganz allgemeinen Charakter erhielten, der sich schon äusserlich darin kundgab, dass sie sämmtlich von der Staatsbehörde in gleicher Form angefertigt wurden. Die einzelnen Banken, welche die Noten vom Controleur der Umlaufsmittel, d. h. einer eignen für die Ueberwachung der neuen Bankschöpfung eingerichteten Behörde nach Maassgabe der Depositionen geliefert erhielten, hatten nur die jedesmal für ihre Firma gelassene Lücke auszufüllen, damit die besondere Verantwortlichkeit sichtbar würde. Uebrigens waren aber diese Nationalbanknoten ein universelles Zettelgeld und mit allerlei Annahmeprivilegien, namentlich von Seiten der Unionscassen ausgestattet. Die sich nach einiger Zeit schon auf ein paar Tausend belaufende Anzahl der Nationalbanken besass auf diese Weise eine wesentlich gemeinsame Currency, deren gegenseitige Annahme die einzelnen Banken nicht verweigern konnten.

Die Bestimmung, dass jede amerikanische Nationalbank mindestens ein Drittel ihres Capitals in Staatsobligationen bei der erwähnten Behörde deponiren musste, war indirect eine Beschränkung der Mittel, die sich überhaupt auf Zettelbanken verwenden liessen. Thatsächlich ist natürlich der grösste Theil des Capitals in Form flüssiger Mittel erforderlich und demgemäss auch als Pfand behufs Verwandlung in Noten niedergelegt worden. Die Zettelcontingentirung schliesst mithin mittelbar eine ziemlich enge Begrenzung der Capitalbeträge ein, welche überhaupt als Mittel der nationalen Zettelbanken fungiren können. Meistens wird eine sich bildende Bank fast ihr ganzes Capital in die flüssige Notenform verwandelt wissen wollen, und die Thatsache, dass sie 90 Procent des Curswerths der niedergelegten Staatsobligationen,

von denen sie doch auch die Zinsen bezieht, in Noten, also in der brauchbarsten Form zur Verfügung erhält, ist offenbar ein begünstigender und sogar privilegirender Umstand, der selbst durch eine starke Notenbesteuerung nicht aufgewogen wurde, und der von jeder einzelnen Bankgesellschaft möglichst ausgenutzt wird. Die höchste Steigerung in der Wirkung der vorhandenen Capitalwerthe wird durch die Verwandlung in die Geldform erzielt, und so erklärt sich die Tendenz aller Zettelbanken, ihre Mittel da, wo sie auf dieselben nicht eine übrigens aus nichts geschaffene Notenausgabe gründen können, wenigstens nach Kräften in Noten umzuwandeln. Anstatt sich darüber zu beklagen, dass die Bankcapitalien in der Form von Staatsschuldscheinen fixirt und, wie man kühner Weise gesagt hat, unthätig niedergelegt werden müssten, sollte man lieber darüber nachdenken, eine wie grosse Bevorzugung darin liegt, ein bereits angelegtes und zinsbringendes Capital noch einmal in der Form von Noten zur ausgiebigsten Benutzung wiederzuerhalten. Die einzige Einschränkung, über die sich streiten lässt, bleibt also die mittelbare Begrenzung der für den Zettelbankbetrieb verwendbaren Capitalien. In dieser Begrenzung liegt das Monopol, welches den einmal bestehenden Banken der fraglichen Gattung nach Erschöpfung des Spielraums gesichert ist. Der Vertheilung des Notencontingents auf die verschiedenen Districte hat einerseits der Bevölkerungsmaassstab und andererseits der früher durch die particularen Staatenbanken repräsentirte Capitalbetrag zu Grunde gelegen, und hienach hat natürlich den Gebieten mit zerstreuter Bevölkerung nur eine geringe Zettelbankfähigkeit zu Theil werden können.

9. In Rücksicht auf die Umlaufsmittel hat sich aus allen bisherigen Betrachtungen die Unmöglichkeit herausgestellt, ein Zettelgeld zu schaffen, welches auch für den Fall, dass der Credit heftiger erschüttert wird, seine Functionen ohne Cursschwankungen und ohne besondern öffentlichen Schutz erfüllen könnte. Auch die Sicherung der Noten durch Pfandniederlegung ist nur eine Vorkehrung gegen die Verluste der Noteninhaber, aber kein Mittel, um die durch sonstige Verhältnisse discreditirten Zettel umlaufsfähig oder gar bei dem Paricurs zu erhalten. Der Massenverkauf von Staatsobligationen würde ebensowenig wie derjenige von Grundbesitz eigentliches Geld schaffen können, wo keines vorhanden ist, wenn er auch immerhin zur Befriedigung der Zettelinhaber führen möchte. Eine allgemeine Liquidation der

Zettelbanken würde zwar den Einzelnen hinsichtlich der Notenwerthe, die er in Händen hat, nicht schädigen, dafür aber dem Gesammtverkehr und hiemit auch jedem Einzelnen die Circulationsmaschinerie so erheblich verringern, dass durch diese plötzliche Veränderung Krisen entstehen müssten, deren Uebel mit dem Gewinn des vollen Notenwerths kaum vergleichbar wäre.

Die Ausgabe von Zetteln und zwar besonders die plötzliche und massenhafte Creirung derselben im Interesse der bedrängten Staatsfinanzen bringt Veränderungen von theilweise übler Art mit sich. Es heisst aber zu dem ersten ein zweites, oft weit grösseres Uebel hinzufügen, wenn man mit der Einziehung der Staatszettel oder gar mit der Wiederaufnahme der Metallzahlungen zu rasch vorgeht, ehe sich eine natürliche Annäherung an den Paricurs vollzogen hat. Das Beispiel der amerikanischen Greenbacks hat gezeigt, dass auch bei ungefähr 400,000,000 Staatszetteln eine auf die natürliche Cursannäherung zwischen Papier und Gold rechnende Theorie und Politik nicht im Irrthum gewesen ist. Stets wird es eine willkürliche Maassregel sein, wenn man plötzlich den Maassstab aller Werthe ändert oder, mit andern Worten, den nominellen Forderungen, welche den geschlossenen Verträgen gemäss auf die im Curs gegen Gold niedrig stehende Währung lauten, plötzlich eine Auslegung giebt, als wenn sie von vornherein auf Metall gerichtet gewesen wären. Zu diesem Uebelstande kommt alsdann noch die Entziehung der gewohnten Circulationsmaschinerie, wodurch nur Diejenigen gewinnen, welche mit ihren flüssigen Mitteln hohe Zinsen erzielen wollen.

Der gewöhnliche Grund gegen das Zettelgeld ist die Ueberfüllung des Verkehrs mit Umlaufsmitteln und die als unmittelbare Wirkung hievon angesehene Preissteigerung. Die letztere entsteht jedoch mittelbar durch den Reiz, welcher bei Gelegenheit der Zettelausgabe bestimmte Richtungen der Nachfrage besonders lebhaft werden lässt. Würden diese Stimulationen gewisser Theile des Marktes durch Angebot von metallischen Zahlungsmitteln bewerkstelligt, so müsste die Wirkung auf die Preise eine ähnliche werden. Es ist also bei den grossen und plötzlichen Emissionen nicht die Masse der Zettel an sich selbst, sondern die durch den Credit veränderte Vertheilung der ökonomischen Macht, wodurch die Verhältnisse von Production und Consumtion aus ihren gewohnten Richtungen gerissen, in ihren Grössenbeziehungen verschoben und überhaupt in eine abnorme Spannung versetzt

werden. Die natürliche Folge einer solchen Spannung ist alsdann die sich von Gegenstand zu Gegenstand und von Leistung zu Leistung fortwälzende Preiserhöhung. Ebenso wie die Preisveränderungen dürfen aber auch die Cursschwankungen nicht unmittelbar und ohne Weiteres oder gar proportional auf die Menge der ausgegebenen Zettel zurückgeführt werden. Alle Ursachen, welche den Staats- und Nationalcredit afficiren, wirken auch auf den Zettelcurs, so gering auch übrigens der Umfang der Papiercurrency sein möge. Das Maass für die mögliche Ausdehnung staatlichen Zettelgeldes kann die Veranschlagung derjenigen Geldmenge sein, welche bei Steuerzahlungen und bei andern öffentlichen Leistungen ins Spiel kommen muss. Die Differenz zwischen Gold und Papier ist in einem System der Papierwährung bisweilen nicht ausschliesslich als Entwerthung der Zettel, sondern zum Theil auch als Preissteigerung des Goldes aufzufassen, dessen Erlangung als Waare unter Umständen ebenso mit ausserordentlichen Schwierigkeiten und Hindernissen verknüpft sein kann, wie die Beschaffung irgend eines andern Handelsartikels. Braucht man es für Specialzahlungen im Inlande oder zu Ausgleichungen nach Aussen, so kann die Nachfrage das jedesmal verfügbare Angebot erheblich übersteigen und so dem Metall zeitweilig einen Werth geben, den es in Vergleichung mit andern Waaren sonst nicht haben würde. Diese Erscheinung ist alsdann keine Entwerthung der Zettel, sondern eine künstliche Werthsteigerung des Goldes. Selbstverständlich müssen die Ueberemissionen von Zetteln den Credit der letzteren schwächen und hiedurch ihren Curs erniedrigen; aber ihr Werthverhältniss zu den Waaren und Leistungen wird sich niemals unmittelbar durch ihre Menge, sondern immer mittelbar durch die Wirkungen bestimmen, welche sich aus der Ausstattung gewisser Elemente der Gesellschaft mit grösseren Geldbeträgen ergeben und die gewöhnlichen Verhältnisse des Angebots und der Nachfrage verändern.

Es ist sehr wichtig, sich klar zu machen, dass die fraglichen Preissteigerungen nicht blos der Ausgabe von Staatszetteln, sondern auch derjenigen von einlösbaren Banknoten folgen werden, sobald eine besondere Erregung der Nachfrage in das Spiel kommt. Nun expandiren sich Industrie und Handel dadurch, dass sie die Creditgrundlage und die erforderlichen flüssigen Mittel vermöge der Wechsel und deren Discontirung erweitern. Die Creirung von Banknoten, durch welche man die Wechsel

sofort in grösserem Umfang und billiger in Geld verwandelt, ist mithin eine Classenangelegenheit der Unternehmer. Nachfrage und Production werden stimulirt, und überall wo sich, gleichviel aus welchen Ursachen, die Intensität der Wirthschaft steigert, wird auch das Preisniveau in die Höhe gehen. Man verfahre also mit den Vorwürfen gegen die preissteigernden Wirkungen der Zettel nicht einseitig, sondern bedenke, dass ausser dem uneinlösbaren Staatspapiergeld denn doch auch die Banknoten die Ursache dieser Erscheinung werden können, und dass eine Erhöhung des Preisniveaus alle wirthschaftlichen Entwicklungen und Erhebungen der Lebensart begleiten muss. Die Hauptfrage wird immer nur die bleiben, ob nicht die Preiserhöhung, die durch das Zettelgeld bewirkt wird, zunächst zu Ungunsten der besitzlosen Classe ausschlage, und hierüber kann kein Zweifel bleiben, wenn man erwägt, wo der Kreislauf der Steigerungen beginnt und wo er endet. Ehe die Wirkungen desselben auch die Geltung der Arbeit ein wenig erhöhen, vergeht eine Zeit, in welcher der Besitz und das Capital auf Kosten der thätigen Gesellschaftselemente gewinnen, und überhaupt sind ja der heutige Gesellschaftszustand und die entsprechende Concurrenzverfassung so beschaffen, dass die auch übrigens günstigen Anregungen und Entwicklungen vorzugsweise den besitzenden Classen zustatten kommen müssen. Vom Standpunkt der volkswirthschaftlichen Vertheilung ist dagegen diejenige Zettelausgabe, welche im Dienste privater Wirthschaftsgruppen erfolgt, die ungerechteste, indem sie die Herrschafts- und Aneignungskraft gegenüber der besitzlosen Arbeit künstlich vermehrt.

Ueberhaupt wird bei jedem unvollständig gedeckten Creditgeld immer Jemand nachzuweisen sein, dessen ökonomische Macht durch die Einführung dieses Creditgeldes gesteigert worden ist. Dem Gewinner wird nun auch ein Verlierer gegenüberstehen; denn in der Vertheilung kann der Vortheil des Einen nicht aus Nichts hervorgehen. Es wird also, auch ganz abgesehen von der besitzlosen Schicht, immer begünstigte und benachtheiligte Elemente geben. Die ungerechtesten Erscheinungen in Alledem beruhen aber sozusagen auf der Fälschung der Waage. Langdauernde oder einfürallemal festgestellte Verbindlichkeiten sind dem stumpfen juristischen Herkommen zufolge nach den blossen Geldbenennungen zu erfüllen. Was sich dann den blossen Münznamen an Weniger oder Mehr unterschiebt, danach fragt keine sogenannte Gerechtigkeit. Darum ist beispielsweise der

Nachtheil bei einer Wiederaufnahme der Metallzahlungen, Angesichts eines noch niedrigen Goldcurses der Zettel, nur die Kehrseite zu einem Vortheil, der bei dem Uebergang zur Zettelwährung und beim Sinken des Zettelcurses oder, kurz ausgedrückt, bei der Einstellung der Metallzahlungen den entsprechenden Gesellschaftselementen zufiel. War dies etwa eine Entlastung der Hypothekenschuldner oder anderer auf längere Zeit Zinspflichtiger, so bringt die Ersetzung der Zettel durch Metall ein thatsächliches Mehrschuldigwerden mit sich. Analog giebt es auch bei der Einwirkung auf die Preise einen directen und einen umgekehrten Vorgang. Dieselben Elemente, welche durch den einen gewinnen, werden durch den andern verlieren. Auch ist es billig, dass, wer die gute Wirkung genossen, auch die üble zur Ausgleichung auf sich nehme, und umgekehrt, dass eine gesellschaftliche Position, welche erst geschädigt worden, nicht um die spätere entschädigende Wirkung des vollständigen Vorgangs gebracht werde. Am besten ist es freilich, wenn das Eine wie das Andere nie einzutreten braucht und von vornherein auf den fraglichen Missbrauch der Geldfunction, also auf jegliches Creditgeld, verzichtet werden kann.

10. Wie schon früher gesagt, existirt neben den gewöhnlichen Banken, die vorzugsweise dem kurzfristigen Creditbedürfniss des Handels und der Industrie dienstbar sind, eine zweite Classe von Instituten, deren Aufgabe in der Vermittlung der langfristigen Credite besteht, oder die wenigstens überhaupt die dauernden geschäftlichen Anlagen der Capitalien zum Gegenstand ihrer Operationen machen. Die älteste und am meisten verbreitete Grundform dieser Einrichtungen bezieht sich auf die hypothekarischen Darlehne an den Grundbesitz. Die Pfandsicherheit ist in diesem Fall das Entscheidende, und die wirthschaftliche Natur der Sache bringt es mit sich, dass die Beleihungen des Grundbesitzes auf ausgedehntere Zeiträume in Aussicht genommen werden. Die fraglichen Darlehne nehmen sogar den Charakter systematischer und publicistisch gearteter Anleihen an, sobald eine Gruppe von Grundbesitzern zusammentritt, ihre Güter solidarisch haftbar macht und mit einer solchen Gesammtgarantie dem darleihenden Publicum als einheitliche Person gegenübertritt. Wenn eine solche Vereinigung Pfandbriefe auf den Inhaber ausgiebt, so bewirkt diese Form die vollständigste Annäherung an den Typus der Staatsanleihen und derjenigen Geldaufnahmen,

welche von öffentlichen Körperschaften oder von Actiengesellschaften durch Ausgabe reiner Schuldurkunden bewerkstelligt werden.

Nach den Kriegen Friedrichs II von Preussen liess der Mangel an Mitteln zur Ordnung der zerrütteten Güterverhältnisse eine Idee zur Verwirklichung gelangen, die, von einem berliner Kaufmann concipirt, ihre ersten Früchte für den schlesischen Landadel trug. Die in den verschiedenen Provinzen des preussischen Staats damals nach und nach eingerichteten landschaftlichen Creditinstitute sind das Muster aller Pfandbriefeinrichtungen geworden. Auch die freier beweglichen Hypothekenbanken und Creditfonciers sind als Gebilde anzusehen, die jenen persönlichen Vereinigungen der Grundbesitzer historisch folgen mussten und sich auch thatsächlich nach Maassgabe des Vorgangs derselben entwickelt haben. Der Pfandbriefcredit hat in der jüngsten Zeit immer mehr nach Centralisation gestrebt und die Beschränkung auf provincielle Verbände als eine Hemmung empfunden. Ausserdem ist die grössere Beweglichkeit meist in eigentlichen Hypothekenbanken gesucht worden, und diese entsprechen auch sonst einem modernen Zuge der Entwicklung, indem sie der Rentabilitätswirthschaft und dem Gewinnmachen einen neuen Spielraum eröffnen. In den ursprünglichen Creditverbänden tritt die Gesammtheit der Entleiher durch ihr eignes Organ und mit ihrer juristischen Gesammtpersönlichkeit vor das Publicum und verschafft sich auf diese Weise den Credit unmittelbar. Dieser Credit gilt der Gesammtheit und ihrer solidarischen Gütermasse; er gelangt aber sofort und ohne andere Kosten, als diejenigen der Verwaltung des eignen Organs, an diejenigen Individuen, welche desselben bedürfen. Für das Profitmachen eines darleihenden Bankgeschäfts, welches sich zwischen Grundbesitzer und Publicum stellte, ist in dieser älteren, naturwüchsigen und classenmässig socialen Organisation noch kein Platz. Erst mit der eigentlichen Hypothekenbank, deren Operationen sich zum Theil auf das Capital der ausschliesslich von der Gewinnaussicht getriebenen Geschäftsleute gründen, schiebt sich zwischen das entleihende und das darleihende Publicum eine Capitalmacht ein, deren Lebensprincip darin aufgeht, beiden Theilen soviel als möglich abzunehmen und so das eigne Capital nach Kräften rentabel zu machen. Die Ausgabe von Hypothekenbriefen, die auf den Inhaber lauten, erfolgt hiebei natürlich auf Grund und nach Maassgabe der von

der Bank erworbenen Pfandrechte. Auf diese Weise wird für die Beleihungen das eigne Capital der vermittelnden Geschäftsleute geschont, die Individualhypothek in dem Hypothekenbrief in einer freieren Form gleichsam wiederholt und das Publicum durch die indirecte Sicherheit des bequemeren Papiers zur Darbietung seiner Mittel angeregt. Die Creditfonciers sind der Regel nach wesentlich weiter nichts als grosse centralistisch eingerichtete und mit besondern Privilegien ausgestattete Hypothekenbanken. Ueberhaupt wechseln die Namen derartiger Institute mannigfaltig und bieten für den Charakter nur dürftige Anhaltspunkte. Bei näherer Untersuchung müssen aber alle Befriedigungsformen des Grundcredits in die eine oder in die andere der gekennzeichneten Kategorien fallen, da neben der eignen Creditbesorgung und derjenigen durch einen fremden Interessenten ein Drittes nicht möglich ist.

Insofern auch der langfristige Credit im Interesse des entleihenden wie des darleihenden Theils die Bestimmung haben muss, sich periodisch umzuwälzen und durch die Tilgung mindestens einen Spielraum für die Entstehung neuer Verbindlichkeiten oder Bedingungen zu schaffen, ist die Amortisation, die ausser der Zinszahlung von vornherein geregelt wird, eine völlig rationelle Einrichtung. Diese allmälige Abtragung der Grundschulden entspricht auch der wirthschaftlichen Natur des Darlehns, insoweit dasselbe zu Anlagen und Meliorationen bestimmt war und nun vermöge der aus diesen Verbesserungen hervorgehenden Rentenvermehrung sich selbst wieder hervorbringen soll. Wenn also die dem Grundbesitz dienstbaren Creditinstitute zu einer solchen Amortisation der entliehenen Capitalien bequeme Gelegenheit gewähren, so entsprechen sie hiemit nur einem natürlichen Bedürfniss verständiger Oekonomie, welches freilich da, wo die hypothekarische Belastung des Grundbesitzes eine dauernde indirecte Theilung des Eigenthums bedeutet, nur noch ausnahmsweise und für gewisse Beträge vorhanden sein kann.

Neben der Sphäre des dem ländlichen oder städtischen Grundbesitz dienstbaren Realcredits, der die Sicherheit des unbeweglichen Pfandes zur Voraussetzung hat, kommt auch das Interesse des rein persönlichen, auf die laufenden Wirthschaftsoperationen und kürzere Fristen berechneten Credits in einer ähnlichen Weise in Frage, wie bei dem Handel und der Manufacturindustrie. Jedoch ist in dieser Richtung bis jetzt wenig geschehen, indem

die hiezu geeigneten besondern Landbanken meistens fehlen. Man hat die Grundsätze der schottischen Banken besonders gerühmt; aber es ist nicht zu vergessen, dass da, wo Institute für einen wohlbegründeten und systematischen Pfandcredit vorhanden sind, die Befriedigung des rein persönlichen Creditbedürfnisses ein Zubehör der sonstigen, der Landwirthschaft und dem Grundbesitz dienenden Einrichtungen sein müsse. Die Frage der Zettelausgabe seitens der landwirthschaftlichen Creditorgane gehört ebenfalls hieher und stellt sich sehr klar, sobald man übrigens mit der Notentheorie im Reinen ist. Von der offenbaren Thorheit, den Werth des Grund und Bodens in Zettel gleichsam ausmünzen zu wollen, also den blossen Umstand der Sicherung der emittirten Beträge durch Liegenschaften als genügend zu erachten, um auf dieser Grundlage ein Circulationsmittel aus Nichts schaffen zu dürfen, — von dieser schon bei dem Schotten Law ins Spiel gekommenen Illusion sehen wir hier ohne Weiteres ab. Dagegen begreift es sich nicht, warum die ökonomische Macht und speciell die Verfügungskraft über Capitalien, die doch anderswo häufig genug als allgemeiner Berechtigungsgrund zu Zettelemissionen angesehen wird, nicht auch bei den Creditorganen des Grundbesitzes derartige Ansprüche rechtfertigen soll. Das Princip der Notenfreiheit würde offenbar auch den Creditanstalten des Grundbesitzes zustatten kommen; das Regime der beschränkten Concessionen und der annähernden Monopolisirungen hätte aber ebenfalls keine Veranlassung, sich mit den Austheilungen seiner Gunst auf die Gattung der Handelsbanken zu beschränken. Das oben erwähnte zweite Uebel, durch welches die schlimmen Consequenzen der formalen Notenfreiheit ersetzt werden sollen, und welches in der Bemessung und Regulirung der Zettelprivilegien besteht, würde hienach vermöge seines Princips auch dazu führen müssen, die Institute des Grundbesitzes ebenfalls zur Theilnahme an der Ausgabe des Notencontingents zu verstatten. Da wir jedoch eine unvollständig gedeckte Zettelausgabe, schon als an sich übel, grundsätzlich verwerfen, so handelt es sich bei diesen Schlussfolgerungen für den Grundbesitz durchaus nur um etwas Relatives, nämlich einzig und allein um jene Theilnahme an den für andere Bereiche einmal thatsächlich zugestandenen und bemessenen Zettelprivilegien.

Die modernste Form von Creditinstitutionen ist diejenige, welche weder vorzugsweise auf die laufenden Bedürfnisse des

rasch circulirenden Geschäftscapitals, noch auf das Grundeigenthum, sondern auf die dauernden Verhältnisse der industriellen Unternehmungen ausschaut und sich bemüht, durch Darbietung der Mittel zu grösseren Productivoperationen eine indirecte Herrschaft über grosse industrielle Gruppen und sozusagen über die Finanzen der betheiligten Elemente zu gewinnen. Das Vorbild aller dieser Organisationen, die auf dem Festlande, in den verschiedensten Reichen und unter sehr mannigfaltigen Namen, bald mehr bald minder ausgeprägt vorkommen, ist der Pariser Credit Mobilier gewesen. Diese Schöpfung der hebräischen Brüder Pereire ist aber nicht einmal selbst jemals dazu gelangt, ihre hauptsächlichste Grundidee, nämlich die indirecte Verwandlung der industriellen Effecten aller Art in Substitutionspapiere mit festem Zinsfuss im Wege einer hinreichenden Emission eigner Obligationen ausführen zu dürfen. Auch würde diese, in den Kreisen des St. Simonismus erzeugte Idee sehr wenig zu den frivolen Allüren des zweiten französischen Kaiserreichs gepasst haben und trotz ihrer Rationalität von dessen Fäulniss noch mehr ergriffen worden sein, als es auch ohnedies mit dem hebräergemäss gehandhabten Credit Mobilier der Fall gewesen ist. Das Schicksal dieses berühmten Instituts, welches der kaiserreichsthümlichen Behandlungsart der Gesellschaft zu entsprechen hatte und der Regierung Dienste leisten musste, ist freilich weit weniger auf Schäden seines ideellen Plans als auf die äussern Störungen von 1866 und auf seine Verwicklungen mit der Oekonomie des Kaiserreichs zurückzuführen. Thatsächlich ist der Credit Mobilier nur ein Banquiergeschäft im grossen Stile gewesen, welches seine Virtuosität in dem Handel mit Effecten und in der Beherrschung des Marktes dieser Sphäre gesucht hat. Jene Grundidee, deren Verwirklichung von dem Kaiserreich nicht zugestanden wurde, richtete sich auf Operationen, durch welche eine solche überwiegend grosse Menge von industriellen und sonstigen Effecten in das Portefeuille der Anstalt übergehen sollte, dass vermöge der dafür ausgegebenen Obligationen dasjenige Publicum, welches sonst Actien mit schwankender Dividende hielt, nun zum Inhaber von Papieren mit festem Zinssatz und zum Interessenten an dem centralen Institut würde. Die Papiere des Credit Mobilier sollten sich zu den in seiner Hand vereinigten Effecten ähnlich verhalten, wie Hypothekenbriefe zu den wirklichen Hypotheken, über die eine Bank verfügt. Die indirecte Consolidation ganzer Gruppen

von Unternehmungen und die Ausgleichung des Risico d. h. überhaupt der Ertragschancen, verbunden mit der Begründung einer centralistischen Herrschaft über die gesellschaftlichen Finanzen, war das kühne Ziel, welches sich die von einer Art Socialismus befruchtete Finanzphantasie eines Isaak Pereire gesteckt hatte. Wie man nun auch über das dabei zur Ausprägung gelangte hebräische Aneignungselement und die kaiserliche Corruption aburtheilen möge, so wird man sich doch eingestehen müssen, dass überhaupt der Gedanke, die Anlagecapitalien und Werthe der Industrie zum Gegenstand der regulirenden Operationen eines herrschenden Geldinstituts zu machen, in der gegenwärtigen Volkswirthschaftsverfassung einen guten Sinn habe. Warum soll man den Consortien der Banquiers und Banken das im Kleinen überlassen, was im Grossen und universell durchgeführt werden kann? Das Bankgeschäft ist im weiteren Sinne ein Handel mit Schuldurkunden und Unternehmungseffecten, und aus diesem Gesichtspunkt entspricht der Entwicklung der modernen Industrie und des Actienwesens die Gestalt der Mobiliarcredite als eine zugehörige neue Grundform des gesellschaftlich finanziellen Geschäftsbetriebs. Nur wird man bei den Aussichten auf so riesenmässige Beherrschungen und Umspannungen daran gemahnt, dass Derartiges auf die Dauer nicht blosser Privatwillkür unterstellt bleiben darf. Was ich in meiner Schrift über die Judenfrage als Frage der Racenschädlichkeit vorgeschlagen habe, nämlich eine Art Mediatisirung der hebräischen Finanzdynasten, kann einen allgemeineren Sinn erhalten und zunächst mindestens Ueberwachungsmaassregeln bezüglich der ungeheuerlich angeschwollenen Finanzherrschaften nahelegen.

Drittes Capitel.

Staatlich gesellschaftliche Zwischengebilde.

1. In der Mitte zwischen der directen staatlichen Gestaltung oder Privilegienübertragung und den rein individuellen, nicht über die Rechtsform der gewöhnlichen Societät hinausgreifenden Wirthschaftsbethätigungen befinden sich sehr mächtige Schöpfungen, die ihr Dasein meistens den modernen Antrieben verdanken und die zum Theil so beschaffen sind, dass sie gleich-

sam einen Wirthschaftsstaat innerhalb des politischen Staates bilden. Die Actienform der Unternehmungen und die hiemit gegebene Möglichkeit, colossale Capitalmassen durch die Vereinigung einer grossen Anzahl mässiger Betheiligungen zu schaffen und in concentrirter Weise zu verwenden, hat thatsächliche ökonomische Gewalten erwachsen lassen, neben denen sowohl die übrige Gesellschaft als auch der Staat nicht mehr die alte relative Bedeutung behalten konnten. Eine besondere Kraft erwuchs dieser neuen Macht in einigen sehr wesentlichen Richtungen aus der Rolle, welche sie vorzugsweise bei der Schöpfung der modernen Verkehrsfactoren und Industrieunternehmungen grossen Stiles zu spielen vermochte. Ja es würde überhaupt die neue actienmässige Verbindungsform der Capitalien nicht zu einer vorherrschenden Vermittlungsart des grossen Geschäftsbetriebes geworden und nicht schliesslich als etwas völlig Normales und der Regel nach Zugängliches zur Anerkennung gelangt sein, wenn nicht das Jahrhundert Unternehmungsaufgaben gestellt hätte, die sich ohne eine bequemere Associationsmethode kaum hätten bewältigen lassen. Es sei nur an die Eisenbahnen erinnert, bei denen die Actienform noch nicht einmal immer ausreichte, indem der Staat theils mit Zinsgarantien aushelfen, theils mit der eignen Unternehmerschaft eintreten musste. In einer andern Richtung hat die mannigfaltige Ausbildung des Versicherungswesens gezeigt, wie gewisse Bedürfnisse der Solidarität, denen durch öffentliche Einrichtungen nur unvollkommen oder gar nicht entsprochen wurde, auf Organisationen zur gesellschaftlichen Vertheilung zufälliger Schäden und überhaupt zur Ausgleichung der Chancen hingedrängt haben. Ausser diesen Gebilden, in deren Bereich sich die Functionen des Staats oder der Communen mit denen der individualistischen Gesellschaft berühren und oft thatsächlich mischen, ist noch der ganze Kreis der sogenannten öffentlichen Arbeiten, also gewöhnlich der grösste Theil derjenigen Veranstaltungen, welcher durch die wirthschaftlichen Abtheilungen der Ministerien vertreten wird, als ein Gebiet anzusehen, in welchem nationalwirthschaftliche Einwirkungen auf übrigens gesellschaftliche und möglicherweise auch privatwirthschaftlich ausführbare Gegenstände geübt werden. Die sämmtlichen Communicationsmittel, also von den Hafenbauten und den der Regulirung bedürftigen Flüssen, den sonstigen Wasserwegen, grossen Landstrassen und Eisenbahnen bis zu den Verkehrslinien von mehr

provincieller oder beschränkt localer Bedeutung, ja bis zu den Vicinalwegen herab, sind vornehmlich eine Sphäre, an welcher zunächst der Staat und die kleinern politischen Einheiten gearbeitet haben, und die auch da, wo dies nicht der Fall ist, in den Händen der Privaten zu Gestaltungen führt, die den staatlichen Formationen in Macht und Wirkungsart sehr nahe kommen. Wo wir hier oder sonst nicht rein politische Schöpfungen antreffen, haben wir es mit einer Art Mittelreich zu thun, welches sich als eine Einschiebung zwischen Staat und Individualgesellschaft bezeichnen lässt, wenn man diese letztern Begriffe in ihrer herkömmlichen, wenn auch unhaltbaren Abgrenzung zur Anwendung bringt.

Die Schöpfung künstlicher Rechtssubjecte, welche im Bereich der deutschen Rechtswissenschaft gewöhnlich juristische Personen heissen, ist im Hinblick auf ökonomische Gesammtthätigkeiten nur dadurch zweckentsprechend auszuführen, dass man das Capital als solches zur Grundlage der Unternehmungen macht, die Personen aber, von denen es hergegeben ist, nur mit dem Betrag desselben für die Chancen einstehen lässt. Auf Grund dieser Wirthschaftsform präsentirt sich dem Publicum als mögliche Deckungssicherheit der eingegangenen Verbindlichkeiten nicht eine Anzahl von physischen Personen, sondern eine für einen bestimmten Zweck ausgeworfene Capitalmasse, deren völlige oder partielle Festlegung in dem Unternehmen noch keineswegs die sachliche Garantie illusorisch macht. Unter Umständen mag das, was den Gläubigern im Falle einer Liquidation bleiben würde, der Natur des Unternehmens zufolge nicht sonderliche Aussichten gewähren; aber eine solche Gefahr findet auch bei jedem Individualcredit statt, wenn die in einem Geschäft steckenden Werthe durch den Untergang desselben zum Theil ihre ökonomische Kraft verlieren, so dass man sagen muss, es sei durch den Unfall ein Theil des Capitals für immer unfruchtbar geworden. Die Anonymitäten bilden eine Grundvoraussetzung zur Ermöglichung des modernen Geschäftsbetriebs capitalistisch collectiver Art. Die beschränkte Haftbarkeit, welche den Actionär nur bis auf volle Einzahlung des Nominalbetrags der Actie verbindlich sein lässt, ist das Lebensprincip der freien und erfolgreichen Betheiligung an Unternehmungen, auf deren besondere Ausführung eine grosse Anzahl von Theilhabern doch niemals einen wirksamen Einfluss üben kann. Es würde eine absonderliche Zumuthung sein, wenn

man von Demjenigen, der nur eine Geldmenge hergiebt, das Risico übernimmt und übrigens keinen ernsthaften Einfluss auf den Gang des Unternehmens üben kann, dennoch fordern wollte, dass er trotz seiner völligen Passivität mit mehr als dem preisgegebenen Capitalstück haften solle. Die unbeschränkte persönliche Haftbarkeit ist bei dem gewöhnlichen individuellen oder durch eine eigentliche Societät der Personen vermittelten Geschäftsbetrieb ganz in der Ordnung; denn es giebt im gegenwärtigen Gesellschaftszustand kein Mittel, die Verantwortlichkeit der Einzelnen sachlich zu begrenzen, und man muss sie daher auch dann, wenn die Abwendung der Calamität gar nicht in ihrer Gewalt war, mit ihrem ganzen ökonomischen Können in Anspruch nehmen. Die rein sachliche Begrenzung der Leistungsnothwendigkeit eines sozusagen unpersönlichen Unternehmens ist sicherlich als Fortschritt zu einer höheren Formation der gegenseitigen socialen Verbindlichkeiten zu betrachten und würde noch weit mehr bedeuten, wenn sie nicht einseitig zu Gunsten der capitalbesitzenden Classe wirkte.

Im Gebiet des Bankwesens ist die beschränkte Haftbarkeit besonders angefochten worden; indessen liegen alle Uebelstände, die sie mit sich bringt, nicht in ihrem Princip, sondern in der heutigen Wirthschaftsverfassung. Die unbeschränkte Haftbarkeit, die in einigen Richtungen wohl gar mit dem rohen Institut der juristisch formalen Solidarität verbunden wird, ist stets ein Zeichen mehr oder minder rückständiger Verhältnisse. Von derjenigen Solidarität, vermöge deren der Gläubiger die Personen, aus deren Vermögen er sich erholen will, beliebig herausgreifen darf, ist die, freilich juristisch noch so gut wie gar nicht normirte, systematische Vertheilung der Haftbarkeit auf die Mitglieder eines als Ganzes verantwortlichen Kreises zu unterscheiden. Diese geordnete, nicht der Willkür anheimgegebene Solidarität ist die wahrhaft socialitäre, und sie ist es auch, welche das Princip der individuellen Verantwortlichkeit mit demjenigen des Einstehens Aller für eine gemeinsame Verbindlichkeit vereinigt. Die höchste Formation bleibt aber nichtsdestoweniger die Loslösung der Verantwortlichkeit von der Totalität eines persönlichen Vermögens und die geregelte Beschränkung derselben auf einen sachlich abgegrenzten Kreis. Derartige Begrenzungen werden aber in der heutigen Wirthschaftsverfassung nur in wenigen Richtungen

ausführbar und auch mit unvermeidlichen Unzuträglichkeiten verbunden sein.

Wird von einem vormundschaftlichen Zustande des Actienwesens, in welchem eine besondere Regierungserlaubniss für jeden Fall derartiger Unternehmungen einzuholen war, zu einem freieren Regime übergegangen, oder sind sonst Ursachen vorhanden, durch welche die Unternehmungslust in dieser Richtung ausserordentlich angeregt wird, so pflegen Ueberspeculation und zugehörige Täuschungen des Publicums eine solche Rolle zu spielen, dass hiedurch eine Actienkrisis erzeugt und die Sache selbst zeitweilig in Verruf gebracht wird. Die sogenannten Gründungen sind nichts als vielfach leichtfertige, auf Rentabilität für die ersten Hauptunternehmer angelegte und von täuschenden Vorspiegelungen bei dem actiennehmenden Publicum getragene Speculationen. Es ist aber auf Seiten des actienzeichnenden oder actienkaufenden Publicums selbst die bedachtlose Gier nach den vorgespiegelten ausserordentlichen Gewinnen, wodurch die Speculanten und Täuscher zu ihrem Zweck gelangen. Die Gewinne der letzteren wären ohne die blinde Begehrlichkeit Derjenigen, die nach recht hohen Dividenden und Capitalbereicherungen durch Curssteigerung ausblicken, gar nicht möglich, und die ganze sittliche Entrüstung über die sogenannten Gründer ist etwas Einseitiges, woneben die Verurtheilung der kleineren Gewinnstreber nicht ausbleiben sollte. Die Gründer thun das im Grossen, was die mässigeren Capitalien in verkleinertem Maassstabe ja auch und zwar vornehmlich der Arbeit gegenüber, ausserdem aber auch unter sich und bezüglich des Publicums in allen Geschäftsrichtungen ungenirt genug betreiben. In den grossen Operationen wird die Sache nur sichtbarer und überdies auch von ihr mehr Lärm gemacht, weil in diesem Fall die Geschädigten selbst auch Capitalisten sind und zum Theil einflussreicheren Bestandtheilen der besitzenden Classe angehören. Nichts ist aber so ungegründet, als der Schluss, dass um der sogenannten Gründungen und Gründerspeculationen willen die Freiheit des Actienrechts aufzugeben und etwa durch hemmende persönliche Verbindlichkeiten, mit denen die Beweglichkeit der Unternehmungen nicht bestehen kann, zu ersetzen sei. Selbstverständlich braucht das Princip der sachlichen Begrenzung der Haftbarkeit nur für die Verpflichtung aus dem Besitz von Actien selbst, nicht aber für diejenige aus persönlichen Rollen zu gelten. Im Gegentheil hat man

es grade mit den Leiterschaften der Gebilde grundsätzlich anders zu halten, indem man eine active Gruppe von Betheiligten von der passiven Masse der Actionäre unterscheidbar und in geregelter Weise persönlich verantwortlich macht.

2. Im System der Verkehrsmittel, einschliesslich der modernen Telegraphie, ist in Rücksicht auf die Betheiligung von Staat und Gesellschaft ein gemischter Zustand möglich und zum Theil Thatsache. Auf nationalwirthschaftliche Einwirkungen, und zwar nicht blos durch die Gesetzgebung sondern auch durch die Verwaltung, konnte aber hier niemals verzichtet werden. Die Ausstattung grosser Gesellschaften mit dem Expropriationsrecht zur Erwerbung des erforderlichen Grund und Bodens ist die äusserlich greifbarste Thatsache, an welcher sich die politischen Charakterzüge und Vorbedingungen solcher Organisationen sofort erkennen lassen. Abgesehen von den strategischen Rücksichten, welche für ein Eisenbahnsystem maassgebend werden, ist auch die wirthschaftliche Hauptsache, nämlich die systematische Anlage der Stamm- und Nebenlinien und überhaupt die Einhaltung eines planmässigen Netzes nur vom Standpunkt der nationalwirthschaftlichen Gesammtregulirung zu betreiben. Obwohl nun hier bis jetzt weit weniger eine solidarische Politik als vielmehr das örtliche Interesse und meist das thatsächliche Bedürfniss der vorhandenen Verkehrsmittelpunkte zu Einfluss gelangt ist, so zeigt trotzdem ein Blick auf die Eisenbahnkarten der verschiedenen Länder, dass die politischen Organisationsformen auch indirect ihre Folgen nicht verleugnet haben. Die centralistischen oder mehr localisirten Gruppirungen der Bahnlinien lassen sich, wenn man auf die letzten Gründe zurückgeht, sogar mit den Eigenthümlichkeiten der Nationalitäten und Racen und den zugehörigen Gestaltungen der politischen Geographie sowie zu der innern und äussern Politik in Beziehung setzen. Namentlich ist es das Constitutive in den politischen Gruppirungs- und Verkehrsrichtungen der Völker, was hier zum Theil unabsichtlich seinen Ausdruck in den Figuren der Bahnnetze gefunden hat. England hat in dieser Beziehung zwei Centren, von denen das eine, London, als das allgemeine und zugleich politische, das andere aber, welches durch Liverpool repräsentirt ist, als ein speciell manufacturistisches angesehen werden muss. Die nordamerikanischen Bahnen haben vorwiegend eine Richtung nach der atlantischen Küste erhalten; sie weisen nach England hin, und es fehlt

wesentlich an einem transversalen System, welches die Querverbindung zwischen Norden und Süden in ähnlicher Bedeutsamkeit darstellte. Offenbar ist diese Erscheinung nichts als ein Ausdruck der spärlichen und lockeren Bindemittel, durch welche Süd und Nord verknüpft waren. Deutschland hat vermöge seiner früheren politischen Constitution ein ziemlich localisirtes Bahnsystem, während Frankreich auch in diesem Gebiet den Typus der reinen Centralisation vertritt.

Was das Eigenthum an Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen betrifft, so ist das gemischte System, wie es sich beispielsweise in Preussen vor der umfassenderen Bahnverstaatlichung mit einem ziemlichen Gleichgewicht zwischen Staat und Gesellschaft vertreten fand, volkswirthschaftlich mit einer erheblichen Unzuträglichkeit verbunden. Da sich nämlich trotz aller Concurrenzbahnen das natürliche Monopolelement aus der Bahnexploitation nicht entfernen lässt, und da der Staat die von ihm auch meist thatsächlich durch die Gesetzgebung anerkannte Aufgabe hat, zum Schutz des Publicums auf die Tarife einzuwirken, so geräth sein finanzielles Interesse und seine Parteistellung als gewinnmachender Bahneigenthümer mit seinen höheren Controlaufgaben und namentlich mit dem Interesse der Nation an niedrigen Tarifirungen in Widerstreit. Nun wird aber die Tarifpolitik, durch welche sich alle Transportchancen bestimmen, praktisch wichtiger als die Zollpolitik. Ueberlegt man ausserdem, dass die für den Bahntransport aufgestellten Tarifirungen in gewisser Beziehung willkürlich sind und sogar den Charakter der socialen Besteuerung haben, so zeigt sich, dass hier die Zwischenmächte zwischen Staat und Gesellschaft nicht ernsthaft genug zu den Verbindlichkeiten angehalten werden können, durch welche ihre Monopolposition gemässigt werden muss. Wären bei dem Transport ausschliesslich die natürlichen Kosten für die Bestimmung der Preise maassgebend, so würde für eine materiell beschränkende Controle keine Veranlassung sein. Aber abgesehen von dem annähernden Monopol ist auch schon allein die Thatsache bezeichnend, dass die niedrigsten Ansätze, die den rohesten Artikeln zustatten kommen, eine verhältnissmässig willkürliche Gunst sind, die durch hohe, auf den Werth der Gegenstände berechnete Belastungen der edleren Frachtgattungen aufgewogen werden muss. Nach dem Gesetz der Productionskosten könnte es einen solchen Unterschied nicht geben; denn der Transport

der Gewichtseinheit von einem bestimmten Volumen macht im Allgemeinen den gleichen Aufwand an Kräften und Mitteln der Wegschaffung erforderlich, wie sich auch immer der Werth jener Gewichtsmasse stellen möge. Die Tarifirung ist also thatsächlich eine nach Macht und Gelegenheit und mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Artikel ausgeübte Besteuerung oder, wenn man lieber will, eine Eintreibung von Gebühren für Dienste, die nicht principiell nach ihren Kosten, sondern nach der Zahlungsfähigkeit des Benutzers taxirt werden. Die gewöhnliche Rechtfertigung der Differentialtarife oder, mit andern Worten, der weit mehr als proportionalen Belastung der kleineren Strecken und mithin des localen und provinciellen Verkehrs beruft sich auf die natürlichen Kosten, indem sie geltend macht, dass die Arbeit des Verladens und Ausladens ganz dieselbe bleibe, ob sie an den Endpunkten einer langen oder kurzen Linie erforderlich werde. Nun wäre dieser Grund für ein gewisses Maass des Zuschlags zu einem sonst proportionalen Satze allerdings annehmbar, wenn überhaupt das Princip des natürlichen Aufwandes und nicht vielmehr die mehr oder minder willkürliche Vertheilung der vorher gekennzeichneten Quasibesteuerung die Gesammteinrichtung der Tarife beherrschte.

Gehen die Eisenbahnen in den Besitz des Staates über, wie dies in Preussen während der Bismarckära in umfassender Weise geschehen ist, hat man es also irgendwo vornehmlich mit einem Staatsbahnsystem zu thun, so ist zwar der Gegensatz zwischen dem fiscalischen Interesse und den Vortheilen billiger Tarife noch klaffender; aber es kann auch politisch immer mehr für ein Gegengewicht und eine gehörige Regulirung gesorgt werden. Bezüglich der Post hat man eigentliche Posttaxgesetze; wo also über Bahntarife noch blosse Verwaltungsnormen verfügen, ist dies eine politische Rückständigkeit. Uebrigens drängen die mehr einschneidenden Fragen, wie die der sogenannten Zonentarife und überhaupt die je länger desto mehr erkannte Wichtigkeit des gesammten Tarifwesens für die Volkswirthschaft zu einer eigentlichen Tarifgesetzgebung, die den verschiedenen Eigenthumsverhältnissen überlegen ist. Für grössere geographische Bereiche bleibt überdies ein gemischter Zustand vielfach bestehen, wo für Einzelstaaten etwa die alleinige Rücksicht auf einen Typus maassgebend sein kann. Bahnangelegenheiten sind nun aber, nahezu wie Postfragen, keine Dinge, die sich

eng abpferchen und ohne den Zusammenhang grösserer Länder- und Verkehrsgebiete erledigen liessen.

Ueber die Grundsätze für den Fall einer völlig öffentlichen Gestaltung des Bahnwesens, namentlich über die Einschränkung des fiscalischen Interesse auf die Deckung der Herstellungskosten sind bereits Abschn. V, Cap. 2, Nr. 12 eingehende Erörterungen angestellt worden. Derartige Grundsätze könnten in analoger Ausdehnung auch für Privatgesellschaften platzgreifen, indem danach die Tarife vom Staat geregelt und so Vorkehrungen getroffen würden, welche einer privaten Ueberausnutzung und sozusagen Besteuerung des Publicums entgegenwirkten.

3. Auf der Grenze zwischen Gesellschaft und Staat und in einem Rahmen, der recht entschieden die Nothwendigkeit des Eintretens politischer Functionen durchblicken lässt, bewegt sich das gesammte Versicherungswesen. In seiner modernsten Gestaltung sieht es zum grössten Theil so aus, als wenn es recht eigentlich der Initiative der individuellen Gesellschaft und deren associativen oder capitalistischen Schöpfungen anheimgestellt bleiben müsste. Eine nähere Untersuchung seiner tieferen Natur zeigt jedoch den ihm seiner Bestimmung nach inwohnenden Charakter der politischen Socialität. Die erfahrungsmässige Wahrscheinlichkeit zufälliger Schäden oder Verlegenheiten, die in einer für den Einzelnen unberechenbaren Weise eintreten und daher eine solidarische Ausgleichung erfordern, bildet die Grundlage aller Sicherungsmittel. Was im besondern Fall ein zufälliges Ereigniss ist, gestaltet sich für grössere Gesammtheiten und längere Zeiträume als ein ziemlich regelmässiger Vorgang und, abgesehen von abnormen, die Gesammtlage der Gruppe abändernden Störungsursachen, als ein im Voraus zu veranschlagender Posten des Collectivhaushalts. Die für einen weitern Kreis von Personen und für eine bestimmte Gattung von Ereignissen vorhandenen Möglichkeiten bemessen sich, insoweit in den Zuständen etwas Beharrliches und Wiederkehrendes ist, nach den bereits erprobten Wirklichkeiten, und so geben z. B. die Sterblichkeitsconstatirungen einen Anhaltspunkt für die sogenannte Lebensversicherung, d. h. für die ökonomische Ausgleichung derjenigen Bedürfnisse, welche aus Todesfällen für Ueberlebende erwachsen und durch die Zahlung einer Capitalsumme oder die Gewährung einer Rente gedeckt werden sollen. Aehnlich verhält es sich mit der unter dieselbe Rubrik gehörigen Altersversorgung, da ja die Erreichung eines

bestimmten, zum Erwerb ungeeigneten Lebensalters und die Dauer des Rentenbezugs ungewisse Elemente sind, bezüglich deren der Einzelne, um sicher zu gehen, auf das Eintreten des Bedürfnisses rechnen muss. In der That ist das Interesse, welches im eignen Selbst seinen Schwerpunkt hat, der einzige Antrieb der Versicherung; aber mit diesem nie über die Person und die ihr Nahestehenden hinausgreifenden Motiv verbindet sich unbeabsichtigt ein Verhalten, welches unter Umständen einem ähnlichen fremden Interesse dienstbar wird. In der gewöhnlichen, bei den capitalistischen, auf Gewinn ausgehenden Gesellschaften betriebenen Versicherung ist das betheiligte Publicum ohne irgend einen Willen, der sich auf Solidarität und Gegenseitigkeit richtete. Es erkauft mit der Prämieneinzahlung seinen Anspruch, und die Angelegenheit wird, wie z. B. bei der Feuerversicherung, fast wie eine Lotterie betrachtet, in welcher man in den meisten Fällen seine Einsätze ganz oder zum Theil preisgiebt und nur ausnahmsweise zur Verwirklichung des eventuellen Hauptzweckes gelangt.

Diese dem Eigeninteresse ausschliesslich angehörige Behandlungsart der Sache ist nun aber nichts weiter, als eine Frucht derjenigen socialökonomischen Ordnung, die nur auf ein um den andern Theil unbekümmertes Gewinnmachen und auf reine Rentabilitätsrücksichten ausblickt. Die frühern und zum Theil noch bestehenden Entwicklungsformen der Versicherung, welche auf Association mit Gegenseitigkeit beruhen, legen den Betheiligten die positive Solidarität etwas näher, indem sie die Beiträge nach Maassgabe der jedesmal zu deckenden Bedürfnisse vermehren oder vermindern. Hier ruht die Sicherheit des Einzelnen auf der Leistungsfähigkeit verbundener Gruppen, und jedes Mitglied kann eher zu dem Bewusstsein gelangen, dass es sich mit dem andern zur gegenseitigen Aushülfe verbündet habe. Die Lebensversicherungen auf Gegenseitigkeit sind ein bekanntes Beispiel dieser Grundform, die jedoch den auf Gewinn berechneten Capitalistenunternehmungen immer mehr Platz gemacht hat. In der That sind solche partielle Gegenseitigkeitsgebilde im Rahmen einer Volkswirthschaft, in welcher die Taktik des Gewinnmachens das Entscheidende ist, nicht immer gelenkig und versatil genug, um dem herrschenden Geiste entsprechen und sich mit den Zuständen ins Gleichgewicht setzen zu können. Freilich haben die Mitglieder den Vortheil, die Gewinne, die sonst der Capitalistengesellschaft

zufallen, selbst zu machen oder vielmehr zu ersparen, und in dieser Hinsicht ist an die Analogie mit den Creditvereinen der Grundbesitzer zu erinnern. Jedoch zeigen die in mehreren Staaten uralten communalen Feuersocietäten, die noch weit über die blosse Gegenseitigkeit hinausgehen, dass die heutige Volksgesellschaft nicht mehr darauf verwiesen werden kann, sich mit den mehr oder minder unbehülflichen Gebilden der älteren Ueberlieferung zufrieden zu geben. Jene Feuerversicherungsverbände sind noch mehr als blosse Gegenseitigkeitsassociationen; sie stehen zu den Communen und provinciellen Kreisen in der innigsten Beziehung, und die Angehörigkeit zu ihnen ist eine communalpolitische Pflicht, die sich aus der früheren Rolle des Grund- und Hausbesitzes herschreibt. So scheinbar nun aber auch diese völlig politischen Institutionen auf eine Verwandtschaft mit der staatlich socialitären Form des Versicherungsgedankens hinweisen, so sind sie doch mit ihrer vorherrschenden Anlehnung an die feudalen Traditionen und namentlich dadurch, dass an Stelle der Person der Grundbesitz das associative Element bildet, weit davon entfernt, den Forderungen der Gegenwart, geschweige der Zukunft zu entsprechen. Sie sind überdies vielfach einer Trägheit und Stagnation anheimgefallen, die ihre veralteten Vorschriften und Grundsätze oft zu einer Last macht und ihren Nutzen zum Theil in eine Hemmung der freien und rationelleren Fürsorge verwandelt.

Ohne also irgend zu meinen, dass die bisherigen Gegenseitigkeitsgebilde oder politischen Versicherungsinstitute sonderliche Chancen hätten, die Ausbreitung der vom Geschäftsgewinn geleiteten Unternehmungen zu hemmen, glauben wir dennoch an dem allgemeinen Gedanken der politischen Fürsorge gegen gewisse Wechselfälle festhalten und die weitere Ausbildung geregelter Grundsätze für dieses Gebiet auf die socialitäre Entwicklung verweisen zu müssen. In keiner Richtung dürfte es wohl deutlicher hervortreten, dass die kleinern und grössern politischen Gruppirungen die Aufgabe haben, unmittelbar ökonomisch einzutreten, als grade in der solidarischen Ausgleichung der Zufälle oder überhaupt der für das Individuum unberechenbaren oder unausgleichbaren Störungen seiner normalen Lage. Bedenkt man, welche dürftige Rolle das zur Aushülfe der Familienverbindlichkeiten geschaffene, nicht weit über die Communen und communalen Verbände hinausreichende Armenversorgungswesen nebst der ihm gegenüberstehenden Caricatur, nämlich der freiwilligen

Armenpflege oder dem principiellen Voluntarismus, gespielt hat und spielen muss, so wird man unwillkürlich genöthigt, der gemeinen Auffassung dieses Gebiets einen ernsteren und an die socialen Gesammtdeterminationen erinnernden Gedanken entgegenzusetzen. In der That ist die Unfähigkeit zu den die ökonomische Existenz ermöglichenden Leistungen, neben welcher der Mangel an Erwerbsgelegenheit vom Standpunkt der heutigen Armengesetze nicht in Frage kommt, ein Zustand, der nur auf Ursachen beruht, deren Wirkungsmöglichkeiten sich veranschlagen und theils im Sinne der Vorbeugung, theils aus dem Gesichtspunkt der Ausgleichung, also ähnlich wie die Gegenstände der Versicherung behandeln lassen, sobald eine bessere Socialität die formalen Vorbedingungen geschaffen haben wird.

In dem Rahmen einer von Staatswegen veranlassten Versicherung ist auch die sogenannte Socialreform der Bismarckära verblieben. Arbeiterliche Unfallversicherung und eine Kleinigkeit von Altersversorgung, die für den Tag etwas über dreissig Pfennige in Aussicht stellt, und zu der auch der Arbeiter Prämie zahlen muss, sind nach langer Austragung die Ausgeburten gewesen, welche zu der äusserlich nicht einmal gelungenen Unterdrückung der socialistischen Agitationen komischerweise die innere Ueberwindung vorstellen sollten. Wollte man auch eine öffentlich geregelte Altersversorgung, abgesehen von dem ungehörigen Betrag und der umständlichen Ausführungsart, als einen grundsätzlichen Anfang für einen Fingerzeig gelten lassen, so bliebe dennoch an der ganzen Anlage und Richtung der Sache viel auszusetzen. Ehe nämlich nicht die Politik einigermaassen antikratisch und socialitär gestaltet ist, kann eine Fürsorge der Gesetzgebung und der Verwaltung für die Massen nicht hinreichend den Charakter einer politischen Selbsthülfe annehmen. Ohne diesen Charakter wird sie aber weder nachhaltig sein, noch demjenigen Gesichtspunkt entsprechen können, bei dem es auf eine von vornherein öffentliche Ausgleichung der Fälle von Unglück und Mangel abgesehen ist.

Siebenter Abschnitt.

Steuerpolitik.

Erstes Capitel.

Oeffentliche Haushaltung.

1. Die Einnahmen und Ausgaben des Staats oder diejenigen der untergeordneten politischen Verbände, namentlich der Communen, sind gewöhnlich der Gegenstand einer besondern sogenannten Wissenschaft, die in Deutschland kurzweg den Namen Finanzwissenschaft führt. In der That giebt es über die Natur und Erzielungsart jener publicistischen Einkünfte nicht nur einige Voraussetzungen der praktischen Routine und einige staatsmännische Maximen, sondern es hat auch die Ausbildung der eigentlichen Volkswirthschaftslehre zu Berührungen des Finanzgebiets mit wirklich wissenschaftlichen Gesichtspunkten geführt. Uebrigens ist aber dieser ganze Kreis von Vorstellungen und Meinungen noch in einem Stadium begriffen, welches ihn dem Zustande der allgemeinen Politik vergleichbar macht. In der Finanzpolitik giebt es noch weit weniger allgemein anerkannte Normen, als in der sonstigen Volkswirthschaftspraxis, und die bunte Mischung der Bestandtheile wird uns hier gleich nach den ersten Schritten sichtbar.

Die Bestimmung der fiscalischen Ausgaben soll unter den neueren Staatsverhältnissen im Allgemeinen durch die Gesetzgebung oder, genauer gesagt, in der Form der Gesetzgebung vor sich gehen. Hienach müssten nicht nur alle Mittel, Ausstattungen und Einkünfte, die der Verwendung zu öffentlichen Zwecken anheimfallen sollen, an sich selbst vorgeschrieben und gleichsam erst für jene Functionen ausgeworfen werden, sondern

es wären auch die Ausgabezwecke selbst rücksichtlich ihrer Vorzeichnung ein Gegenstand des Finanzrechts. Nun sind aber diese Staatszwecke zwar ein Gegenstand der Gestaltung durch das öffentliche Recht, aber keineswegs ein blosses Zubehör der Einkünfterücksichten. Praktisch mag immerhin die Entscheidung über die finanzielle Ausstattung eines Zwecks zugleich über diesen Zweck selbst indirect aburtheilen; an und für sich gehört aber die Gestaltung der politischen Functionen nicht in den Rahmen einer blossen Finanzcompetenz. Offenbar ist es die im engern Sinne als constitutionell bezeichnete Mischformation der Staatenverfassungen gewesen, was dazu geführt hat, die Finanzcompetenz der Parlamente so aufzufassen, als wenn die Schöpfung und Regelung der verschiedenen Staatsthätigkeiten nichts weiter als ein Ausfluss der Ausgabenfestsetzung wäre. Die Theorie derjenigen gemeinsamen Functionen, durch welche die Gesellschaft einen Staat oder sonst einen politischen Verband vorstellt, ist offenbar eine Angelegenheit für sich. Auch gehört die praktische Bestimmung des Daseins und der Art dieser Functionen sicherlich der Gesetzgebung; aber man darf sich aus diesem Grunde nicht darüber täuschen, dass es nicht die eigentlich finanziellen Rücksichten sind, von denen Plan und Entwurf des Staatswesens ursprünglich ausgehen oder später in erster Linie normirt werden. Der Schwerpunkt der Finanztheorie fällt mithin in die Lehre von den öffentlichen Einnahmen, und das Dasein oder die Gestaltung der Ausgaben kommt nur insofern in Frage, als bereits durch die Staatsorganisation die Hauptverzweigungen öffentlicher Thätigkeit und der Nothwendigkeit eines öffentlichen Aufwandes vorgezeichnet sind. Die Lehre von den Ausgaben hat hienach in der Finanzkunde eine ähnliche Stellung, wie die Behandlung der Consumtion in der gesammten Nationalökonomie. Der Staatsaufwand oder, mit andern Worten, die fiscalische Staatsconsumtion steht gleichsam einer Production der erforderlichen Mittel gegenüber, und diese fiscalische Beschaffung der Existenzmittel des Staatsapparats ist thatsächlich in Praxis und Theorie der Angelpunkt der eigentlich finanziellen Bemühungen gewesen. Daneben ist die Normirung und Controle der Ausgaben immer ein Geschäft gewesen, über welches durch rein politische Thatsachen weit mehr als durch blos finanzielle Vorbedingungen und Vorkehrungen entschieden wurde. In sehr vielen Beziehungen wird die Frage der materiellen Mittel erst die zweite sein, und

in solchen Fällen geht der Festsetzung der Ausgabe die allgemeine politische Entscheidung über Berechtigung oder Nichtberechtigung des Zweckes voran.

In der neusten Zeit hat man sich immer mehr daran gewöhnt, in den Staatsvoranschlägen die Normirung der Ausgaben als den Ausgangspunkt zu betrachten und demgemäss zu verlangen, dass die Festsetzung des Aufwandes auch formell vorangestellt und dem auf diese Weise begrenzten Staatsverbrauch möglichst fest fixirte Einnahmen zugeordnet werden. Der leitende Gedanke ist hiebei die Regelung der Einnahmen und namentlich der Steueransprüche nach den Ausgaben und die Vermeidung eines Zustandes, vermöge dessen die einmal bestehenden Einkünftequellen reichlicher fliessen, als der herkömmliche Staatsverbrauch erforderlich macht. Dennoch hat aber diese ganze Idee eine Einseitigkeit an sich; denn sie vergisst, dass die Staatsconsumtion ein Recht hat, sich nach Maassgabe der Productionsmöglichkeit der Einkünfte auszudehnen, wofern nur sonst ein triftiger Grund zu dieser Expansion oder kostbareren Gestaltung der öffentlichen Functionen vorhanden ist. Ausserdem ist es ja auch aller Wirthschaft und mithin auch der eigentlichen Staatswirthschaft natürlich, dass sich die Consumtion nach Maassgabe der Productionsmöglichkeit einrichte. Wenn also auch die Anregung zu den Leistungen an den Staat von den Bedürfnissen und Ausgabenothwendigkeiten her entspringt, so ist doch nicht zu vergessen, dass in der Gesammtökonomie, welche den Haushalt des Volks und denjenigen des Staats in sich schliesst, eine Art Vertheilung stattfindet, bei welcher die gegenseitige Anbequemung und mithin auch die Darbietung verfügbarer Mittel die Regel bilden muss. Die blosse Thatsache, dass der gesellschaftliche Haushalt sehr ergiebig ist, kann einen hinreichenden Grund abgeben, ihm die Auswerfung von neuen Mitteln für neue oder erweiterte Stáatszwecke zuzumuthen.

2. In der Einleitung unserer Schrift ist die mögliche Verschiedenheit der Grenzen zwischen Gesellschaftshaushalt und Staatshaushalt angedeutet worden. Die Aufbringungen für irgend eine öffentliche Organisation, welche der Gesellschaft gegenüber finanzielle Auflegungen, wenn auch nur mittelbar und in Gebührenform, vornehmen kann, sind den Beiträgen für die Staatsfunctionen sehr ähnlich, und man könnte daher, zumal im Hinblick auf die Dotirung mit Grundbesitz oder sonstigem Vermögen und

auf die erbrechtliche Aneignungscapacität, sehr wohl von Finanzen der Geistlichkeit reden, und dieser Begriff würde je nach dem Unterschiede und der ökonomischen Selbständigkeit der religiösen Organisation eine mehr oder minder strenge Analogie mit der Fiscalität des Staates aufweisen. Die Volksgesellschaft befindet sich von dieser Seite her unter dem Druck finanzieller Ansprüche, die sehr erheblich in alle Lebensfunctionen und in den Haushalt des Einzelnen eingreifen, indem sie Geburt und Tod sowie Vielerlei, was dazwischen liegt, mit ihrer Besteuerung heimsuchen. Gleichgültig bleibt hiebei, wieviel dem Einzelnen direct, wieviel durch Vermittlung der Communen und wieviel endlich aus den Staatseinkünften selbst für diese Zwecke genommen werde. Unter allen Umständen bleibt diese Sphäre der priesterlichen Consumtion ein Auswerfungsposten, mit welchem das Budget der Gesellschaft über die reellen Dienste hinaus gewaltig belastet wird. Die Gebührenform ist übrigens in ihren meisten Anwendungen das Mittel, zwischen dem ökonomischen Werth des Dienstes und der Bezahlung ein Missverhältniss zu sanctioniren. Es giebt reelle Dienste, die wie z. B. die Sorge für die Unterbringung der Leichname unter allen Voraussetzungen, die man erdenken mag, etwas kosten werden; aber zwischen den wirklichen Kosten und der bei dieser Gelegenheit geübten Besteuerung ist denn doch ein erheblicher Unterschied. Wir lassen jedoch dieses ganze Gebiet als eine Specialanwendung der Oekonomie hier auf sich beruhen, indem wir zufrieden sind, die Rolle desselben als einer neben den Staatsfinanzen bestehenden, durch politische Gewalt ermöglichten Besteuerungs- und Aneignungscompetenz gekennzeichnet zu haben.

Was dem öffentlichen oder speciell staatlichen Haushalt als Gegenstand der Fürsorge anheimfallen solle, hängt von dem Grade der Entwicklung wirklich communitärer Einrichtungen ab. Wie der Elementarunterricht eine solche Einrichtung erhalten könne, haben theilweise schon vollzogene Thatsachen klargemacht. Schwierig aber bleibt es in andern Richtungen oft genug, den Punkt zu treffen, wo Gemeinschaftlichkeit in der Kostentragung auch mit einer wesentlich gleichheitlichen Gemeinschaftlichkeit in der Benützung zusammentrifft. Ausstattungen aus gemeinsamen Mitteln müssen auch wirklich gemeinsamen oder doch solidarischen Zwecken entsprechen. Vernachlässigt man dieses Erforderniss, so geräth man in eine zugleich

verworrene und ungerechte Wirthschaft, in welcher die natürlichen und rationellen Sonderungen vergewaltigt und Gleichsetzungen des sachlich Verschiedenen zum Princip gemacht werden.

Die heutigen Staatseinnahmen haben in den Hauptculturstaaten ihre Grundlage vornehmlich in den Steuern und den darauf gegründeten Anleihen. Die älteren Entwicklungsstufen des Staatswesens, die dem feudalen und ackerbaulichen Regime sowie der sogenannten Naturalwirthschaft mit ihrem Mangel an Geldvermittlung entsprachen, fussten vorzugsweise auf eignem Grundbesitz d. h. auf den Domänennutzungen und überhaupt auf der Ausstattung mit eignen mannigfaltigen, auf irgend eine Weise ökonomisch fruchtbar zu machenden Besitzrechten. Aus dieser älteren Ueberlieferung stammen in einzelnen Staaten, wie namentlich in Deutschland, noch umfangreiche Domänen, die es nicht erlauben, wie es gegenüber den englischen Finanzen geschehen kann, ohne einige Einschränkung zu behaupten, dass die Steuern die der Grösse nach allein noch praktisch in Frage kommende Finanzbasis bilden. Was unter Domänen juristisch zu verstehen sei, ist eine durch die Unsicherheit des öffentlichen Rechts oft völlig verdunkelte Frage. Staatswirthschaftlich bildet aber das eigne, ökonomisch ergiebige Besitzrecht, namentlich an Landgütern und Forsten, die ältere, natürlich abgegrenzte Vorstellung von der Sache, zu welcher alsdann die neuere Schuldoctrin auch wohl die gewerblichen Geschäftsinhaberschaften und ökonomisch gewinnbringenden Etablissements als Domänen im weiteren Sinne zugesellt hat. In der herkömmlichen, cameralistisch gearteten und zum Theil auf die Geschäfte der älteren in Preussen sogenannten Domänenkammern und heutigen Bezirksregierungen gerichteten Finanzkunde deutscher Art haben die Grundsätze, nach denen der Staat seine Grundstücke verpachtet, seine Forsten bewirthschaftet oder in sonstigen Formen seine Eigenthumsrechte wirthschaftlich ergiebig macht, eine überaus breite Auseinandersetzung gefunden. Da sich aber der Staat bei der Benutzung dieser Rechte eigentlich nur als grosser Privatbesitzer verhält und, abgesehen von einiger Controle seiner fiscalischen Persönlichkeit bei der Wahrnehmung dieser Interessen, nur durch die Maximen eines colossalen Grundbesitzers leiten lässt, so kann von eigentlicher Volkswirthschaft und von Finanzmaassregeln mit specifisch öffentlichem Charakter hiebei nur nebensächlich die Rede sein.

Abgesehen von allen andern Gründen treibt schon das Parteiinteresse der vornehmlich bürgerlichen Volkswirthschaft dazu an, die Veräusserung der Domänen zu verlangen. Einerseits wird der Grundbesitz hiedurch dem Privateigenthum zugänglich, und der Werthzuwachs des Grund und Bodens im Laufe der Zeit wird dem Staat zu Gunsten der besitzenden Classen entzogen; andererseits wird das constitutionelle Finanzrecht, durch welches die höheren und mittleren Classen die Regierung dienstbar halten wollen, nicht unbeträchtlich verstärkt, wenn der Staat immer ausschliesslicher auf die Bewilligung von Steuern und Anleihen zählen muss, und wenn die regierenden Elemente über nichts mehr verfügen, was in einigen Beziehungen, z. B. in Rücksicht auf gewisse Theile der Civilliste, als eine unmittelbare persönliche Rente angesehen werden kann. Ueberhaupt ist die thatsächliche Verfügungskraft über ein selbständiges Stammvermögen des Staats, ungeachtet aller parlamentarischen Formalitäten, unter übrigens gleichen Umständen immer grösser als diejenige finanzielle Machtübung, welche erst den Umweg der Besteuerung oder der Anleihen betreten muss. Hieraus erklärt sich denn auch die Rolle eines eigentlichen Staatsschatzes, der im Interesse der finanziellen Schlagkraft für plötzliche Eventualitäten in baaren Mitteln gehalten wird und überdies nicht wenig zur Emancipation der constitutionellen Regierungen von den finanziellen Widerstandsversuchen der Repräsentativkörper beiträgt. Uebrigens wirkt in jeder Art von Wirthschaft, und nicht erst in der Staatswirthschaft, ein bereiter Baarbestand offenbar dahin, die augenblickliche Abhängigkeit von Creditgebern zu mindern. Ein Staat mit gehörigen Reserven für ausserordentliche Vorkommnisse wird den Finanzdynasten, um nicht zu sagen den Hebräern gegenüber, eine bessere Lage haben. Er wird das, worauf er etwa an Zinsen bei müssig liegenden Reservegeldern verzichten musste, vielfältig wiedergewinnen, indem er beispielsweise Anleihen, wenn er nicht gedrängt ist und sich Zeit und Gelegenheit einigermaassen wählen kann, unter bessern Bedingungen abschliesst.

3. Das Wort Besteuerung ist von uns häufig auch da angewendet worden, wo es nicht eine allgemeine finanzielle Auferlegung, sondern die ohne vollständige Gegenleistung erfolgende Aneignung des einen Theils der Gesellschaft gegenüber den ökonomisch schwächeren Elementen bedeutet. Die Erinnerung an diese Analogie kann dazu dienen, die öffentlichen Steuern in

manchen Richtungen in einem besseren Lichte erscheinen zu lassen. Erstens sind die Quantitäten, in welchen sich die staatliche oder communale Besteuerung fühlbar macht, bisweilen kaum mit der colossalen Last zu vergleichen, mit welcher gewisse Gattungen der Besitzrente und namentlich die grossstädtische Grund- und Hausrente die ihr anheimfallenden Elemente bedrücken und gelegentlich nach Maassgabe der Macht nahezu zerdrücken. Zweitens unterscheiden sich die Aufsaugungen der eben angedeuteten Art von den öffentlichen Finanzansprüchen noch dadurch, dass die ersteren regelmässig ein rein egoistisches Motiv haben und ausschliesslich der persönlichen Consumtion der Besteuernden dienen, während auf Seiten des Apparats der Regierung und überhaupt aller mit öffentlichen Ausgaben verknüpften Functionen im modernen Staat weit mehr Gegenleistungen anzutreffen sind. Allerdings würde man sich auch von der politischen Besteuerung bezüglich ihrer thatsächlichen Gestaltung eine falsche Vorstellung machen, wenn man sie ausschliesslich aus dem Gesichtspunkt der Erhebung von Beiträgen zur Bestreitung der natürlichen Kosten des öffentlichen Dienstes betrachten wollte. Historisch ist die aus politischen Herrschaftsrechten hervorgegangene Finanzhoheit eine mehr oder minder einseitige Aneignungsmacht, welche durch bestimmte Personen im Interesse ebenso bestimmter Personenclassen vorzugsweise gegen die unbedingt beherrschten Elemente geübt wird, wie mannigfaltig auch der Schein einer andern Gestaltung ausfallen möge. Das Zusammenfallen des Kreises der passiv Besteuerten mit demjenigen der activ zum eignen Vortheil Besteuernden zeigt sich, sobald man die Dinge nicht oberflächlich betrachtet, nicht als die Regel sondern nur als eine Ausnahme. Es ist daher eine idealisirende Vorwegnahme höherer politischer Formen, wenn man sich die öffentliche Besteuerung als eine Selbstauferlegung seitens der gesammten Gesellschaft denkt. Diese Anschauungsweise wird sogar zur Unwahrheit, sobald man sie den Thatsachen unterlegt. Zum Verständniss der Finanzgeschichte thut man weit besser, immer zwei Parteien oder Theile zu unterscheiden, von denen der eine wesentlich durch sein eignes Interesse getrieben und durch seine Verfügung über die Gewaltmittel in den Stand gesetzt wird, dem andern unter Hinweisung auf die öffentlichen Handlungen ein gewisses Maass seiner Einkünfte abzunehmen. Die im eminenten Sinne regierenden und verwaltenden Classen werden demgemäss für sich

und für die Organe, deren sie bedürfen oder zu bedürfen glauben, eine Menge ökonomischer Mittel in Anspruch nehmen, und hiebei wird die eigne üppige Existenz und Ausbreitung der machthabenden Elemente meist das entscheidende Maass der Begehrlichkeiten sein, die soweit zur Verwirklichung gelangen, als es die Lage oder der unter Umständen passive Widerstand des tributären Theils nur irgend erlauben will. Trotz alledem ist aber der moderne Staat bereits soweit gelangt, dass man sagen kann, die politische Besteuerung im eignen persönlichen Interesse sei nicht unerheblich mit solchen Tributforderungen gemischt, denen zu einem grossen Theil reelle und einigermaassen gleichwerthige Gegenleistungen entsprechen. Da nun Letzteres bei der uneigentlichen und rein gesellschaftlichen Besteuerung, insofern sie als solche, wie z. B. innerhalb der Besitzrente, abgesondert wird, nicht im Mindesten der Fall ist, so haben die politischen Auferlegungen offenbar einen Vorzug voraus. Die neuere, von einigen nationalökonomischen Schriftstellern angenommene Gewohnheit, die rein gesellschaftlichen Ausbeutungen als Besteuerungen zu bezeichnen, ist hienach noch verhältnissmässig milde und günstig, und wir haben uns diesem Sprachgebrauch ebenfalls nur angeschlossen, weil er eine Form an die Hand giebt, die natürlichen Wirkungen der gesellschaftlichen Positionsverschiedenheiten durch eine in der Vergleichung maasshaltende Metapher zu veranschaulichen.

Das völlig zugespitzte und in dieser Gestalt am leichtesten verständliche Verhältniss der politischen Steuerherrschaft und Steuerunterthänigkeit besteht darin, dass der active Theil selbst gar nichts beiträgt, sondern unmittelbar alle Lasten dem passiven Theil aufbürdet. In dieser Form ist die Steuer ein Tribut, der von den Machthabern und von den die Gewalt repräsentirenden Classen den unterworfenen Volkselementen in einer ähnlichen Weise abgefordert wird, wie irgend eine Contribution seitens eines Eroberers. Die öffentlichen Functionen und Dienste sind hiebei Nebensache; die Gewalt und die Begehrlichkeit sind die vorherrschenden Titel, auf welche sich die fraglichen Ansprüche gründen. Dieser sehr begreifliche Charakterzug findet sich nun aber mit andern Rücksichten gemischt, und so erscheint die historische Grundform aller Besteuerung, nämlich die einseitige Auferlegung meist als eine mehr mittelbare Abwälzung von der nach der jedesmaligen Verfassung einflussreichsten Classe auf die

übrigen Theile der Bevölkerung. Diese Abwälzung wird eine doppelte Form haben. Erstens wird sie sich durch die Steuergesetzgebung selbst vollziehen, indem die Steuern von vornherein so eingerichtet werden, dass sie die herrschenden Elemente gar nicht oder am wenigsten treffen. Zweitens wird es aber auch eine Abwälzung der gesetzlich bestehenden Steuern vermöge des Einflusses der socialökonomischen Stellungen zur Concurrenz geben, und durch diesen socialen Hergang der Ueberwälzung der Steuerlast hört die Zahlung als solche auf, auch bei den directen Steuern ein sicheres Merkmal der wirklichen Trägerschaft der Lasten zu sein. Natürlich rechnet die erstere Form der Abwälzung von vornherein mit der letzteren, indem die Gesetzgebung die natürlichen Consequenzen der socialwirthschaftlichen Verfassung vor Augen hat und nach Kräften den Schein cultivirt, als wenn der Angriffspunkt der Besteuerung, abgesehen von den eingeständlich indirecten Belastungen, auch die Quelle wäre, aus welcher die wirthschaftliche Production der Steuer herstammt.

4. Ein Grundgedanke, ohne dessen richtige Erfassung sich über die öffentliche Haushaltung und namentlich über das Verhältniss der Steuern gar nicht urtheilen lässt, beantwortet die Frage, wer als der eigentliche Träger einer Steuer im Gegensatz des directen oder indirecten Zahlers zu betrachten sei. Im Allgemeinen hat über diesen Cardinalpunkt eine verworrene Ansicht bezüglich der sogenannten Diffusion der Steuern die bisherige diffuse Natur der ganzen Lehre blosgelegt. Manche Leute, wie beispielsweise ein nunmehr verstorbener Wiener Professor Namens L. Stein in einem Hegelianisch verschwommenen Conglomerat von einem sogenannten Lehrbuch der Finanzwissenschaft, haben ihre Vorstellungen von den Steuerwirkungen derartig zerfliessen lassen, dass sie in dem Chaos ihrer Begriffe nichts weiter als eine vermeintliche Gleichgültigkeit der Anbringungspunkte der Steuern zu erblicken vermochten. Sie meinten, dass es gar nicht darauf ankomme, wo man die Steuer nehme, da die Productionsverhältnisse doch dafür sorgten, dass die Steuer stets dahin falle, wo sie gleichsam producirt werden müsse. Hienach wäre in der That jede besondere Steuerpolitik überflüssig; indessen ist die ganze Ansicht eine Curiosität, die nur durch den Gegensatz zum gründlichen Nachdenken und übrigens noch besonders dadurch lehrreich wird, dass sie ein

Beispiel liefert, wie der subjective Mangel an Unterscheidungsvermögen für die gesonderten Steuerwirkungen zu einem Gegenbild der thatsächlichen Verhältnisse umgewandelt und aus der Zerfahrenheit und Diffusion im Kopfe eine gleichartige Diffusion der gesellschaftlichen und öffentlichen Finanzen werden könne. Die Verwechselung der eignen Stumpfheit mit der objectiven Gleichgültigkeit der Oerter der Steuerauflegung ist in der That das Stärkste, was in der Umnebelung klarer Verstandesbegriffe geleistet worden ist. Die wirklich rationelle Lehre von der Diffusion sowie von den partiellen oder totalen Abwälzungen, Ueberwälzungen, Rückwälzungen, oder wie man sonst die verschiedenen Richtungen und besondern Formen der durch den Verkehr vollzogenen Steuervertheilungen nennen möge, — die verstandesmässig klare und in alle Unterschiede eindringende Nachweisung der aus dem gesellschaftlichen Mechanismus entspringenden Uebertragungen und Fixirungen des Steuerdrucks hat allerdings nicht geringe Schwierigkeiten; aber glücklicherweise kann die in diesem Gebiet herrschende Unsicherheit durch ein sehr einfaches Princip überwunden werden.

Bisher hat es an einem exacten Merkmal für die wahre Trägerschaft einer Steuer gefehlt. Wir sehen nun Denjenigen als wirklichen Träger einer Steuer an, dessen Consumtionskraft um einen entsprechenden Betrag höher sein würde, wenn die Steuer gar nicht vorhanden wäre. Hieraus folgt natürlich auch sofort, was unter einem theilweisen oder vollständigen Tragen der Steuerlast zu verstehen sei. Derjenige, dessen ökonomische Macht, sei es nun zum unmittelbaren Verbrauch oder zur Aufhäufung, durch die Steuer gemindert wird, so dass sie in dem zugehörigen Maass grösser sein würde, falls die Steuer nie eingeführt oder aber jetzt abgeschafft wäre, ist offenbar auch der, aus dessen ökonomischer Leistungsfähigkeit ein Bestandtheil weggenommen und zur öffentlichen Verfügung gestellt wird. Hält man sich nicht an diesen leitenden Begriff, so hat man kein kritisches Mittel gegen die leichtfertigen Behauptungen in der Hand, welche die wahren Träger der Steuern bald in dieser, bald in jener Combination von socialen Classen oder wirthschaftlichen Factoren suchen. Auch ist es erst dieser Gesichtspunkt, durch welchen alle Ideen von der gesetzgeberischen und gesellschaftlichen Abwälzung der Steuern ihren Halt gewinnen und auf genaue Maasse zurückgeführt werden können. Die besondere Anwendung eines

lichtvollen Princips auf die oft thatsächlich sehr schwer feststellbaren Verhältnisse der mannigfaltigen Wirklichkeit mag noch soviel Hindernisse bieten und factische Dunkelheiten bestehen lassen; es wird aber dennoch schon ein grosser Vortheil sein, sich bewusst zu werden, dass in dieser Richtung die entscheidenden Feststellungen von nichts weiter als dem besondern Thatsachenmaterial und von der Schätzung der Positions- und Concurrenzwirkungen abhängen. Auch wird schon durch das Princip selbst das Vorurtheil unmöglich gemacht, als wenn für die socialitäre Politik, die in dem Rahmen der heutigen Staats- und Wirthschaftsverfassungen ihre Anknüpfungspunkte suchen muss, die Anbringungsart der Steuern ziemlich gleichgültig wäre, weil sie ja doch überwiegend auf der Arbeit lasteten und mithin kein Grund vorhanden wäre, sich ernsthaft um die Unterschiede der scheinbaren Steuervertheilung zu kümmern.

In der That haben die socialitären Ansichten auch durch ihre praktische Auffassung einzelner Steuerformen, z. B. durch die Bekämpfung der auf der Volksconsumtion lastenden indirecten Steuern, thatsächlich bewiesen, dass sie auch bezüglich des heutigen Gesellschaftszustandes gegen die Steuervertheilung nicht gleichgültig sind. Um aber derartige Ideen von der socialen Wirkung und Vertheilung der öffentlichen Lasten in der gehörigen Weise gestalten zu können, muss man die letzten Quellen, aus denen die Steuern fliessen, richtig bestimmen, und dies kann wiederum nur durch Anwendung des Hauptprincips aller Abwälzung geschehen. Die politische Gewalt und die gesellschaftliche Positionsmacht vereinigen sich, um in Gesetzgebung und Verkehr die grösste Steuerlast auf die jedesmal schwächsten Elemente zu wälzen.

Schliesslich sei noch an eine sehr naheliegende Ursache der gedanklichen Verworrenheit erinnert. Mit Recht setzt man voraus, dass insoweit das Uebrige, insoweit auch die Steuern von der Arbeit producirt werden. Allein man hüte sich, die volkswirthschaftliche Production der Steuern ohne Weiteres mit der Tragung derselben für einerlei zu halten. Die eigentlich arbeitenden Classen werden erstens gesellschaftlich durch einen Theil der Besitzrente wie durch eine Steuer betroffen, indem sie genöthigt werden, die betreffenden Bestandtheile von Grundrente und Capitalgewinn aufzubringen. Zweitens müssen sie aber unmittelbar oder mittelbar auch öffentliche Steuern schaffen, und es wird daher für die

heutige Socialökonomie ein grosser Unterschied sein, ob eine öffentliche Eintreibung auf die Besitzrente oder auf den Arbeitslohn fällt. Wird der Bezieher der Besitzrente in seiner Consumtion und in seinem Luxus dadurch beschränkt, dass er von seinen Einkünften einen Theil an die öffentlichen Cassen abgeben muss, ohne sich dafür am Arbeiter schadlos halten zu können, so wird offenbar von der arbeitenden Schicht eine Last ferngehalten. Vermag dagegen der Rentner die Steuer, welche die Besitzrente treffen soll, auf den Arbeiter abzuwälzen, so heisst dies nichts Anderes, als dass er von nun an eine um den Betrag der Steuer höhere Rente erzwingt, so dass ihm die frühere Rente unberührt zur vollen Verfügung bleibt. Im Falle der Abwälzung wird die Consumtion der besitzenden Classen geschont und der Arbeiter mit einem Mehrgewicht bedrückt; unter Voraussetzung der Nichtabwälzung wird aber nur die consumtive Kraft und der sonstige Expansionstrieb der reicheren Elemente ein wenig gehemmt.

Zweites Capitel.

Directe Steuern.

1. Obwohl eine sich selbst unklare Schulpedanterie an jeder Auffassung des Unterschiedes von directen und indirecten Steuern Allerlei auszusetzen und zu bemängeln finden wird, so überlassen wir doch die Freude an derartigen Consequenzen eines beengten Gesichtskreises gern ungetrübt den scholastischen Wörterhelden und halten uns einfach an den thatsächlich üblichen und auch praktisch genügenden Begriff. Indirect heisst und ist eine Steuer alsdann, wenn sie von vornherein und im Hinblick auf die herrschenden Verkehrsverhältnisse darauf eingerichtet ist, im Allgemeinen und wesentlich nicht von dem Zahler, der sie nur auslegen soll, sondern von dem Consumenten der von ihr betroffenen Artikel geleistet zu werden. Direct heisst sie in allen andern Fällen und zwar auch dann, wenn der unmittelbare Zahler derselben durch die besondere Gestaltung der Verhältnisse in den Stand gesetzt wird, sie theilweise oder ganz auf Andere abzuwälzen. Man sieht, dass sich hier der logische Knoten nicht auflösen, sondern nur zerhauen lässt. Sprach- und Begriffsgebrauch

haben sich selbst an naheliegenden und daher zuweilen oberflächlichen Vorstellungen entwickelt, und so ist es ganz unmöglich geworden, zu behaupten, dass die in den Finanzgesetzgebungen als direct bezeichneten Eintreibungen wirklich die ökonomische Persönlichkeit, an welche sie sich auf Grund von Besitz- und Geschäftsrenten oder andern Einkünften halten, vollständig treffen werden. Uebrigens giebt es auch rein äusserliche Steuerformen, die eine Menge ungleichartiger Elemente einschliessen. So ist die sogenannte Stempelsteuer, wie sie z. B. in Preussen existirt, eine Zusammenmischung so heterogener Gesichtspunkte, dass schon der Versuch, sie als eine materiell einheitliche Steuergattung zu kennzeichnen, einen Mangel an Urtheil blosstellen würde.

Thatsächlich halten sich die directen Steuern unmittelbar an die volkswirthschaftlichen Einkünfteformen, also an die Besitzrente und den Arbeitslohn, wobei das allgemeine Einkommen als solches in den moderneren Gestaltungen etwas mehr ins Auge gefasst wird, so dass hiemit in einigen Richtungen ein Absehen von den Specialquellen der Einkünfte platzgreift. In der besondern gesetzgeberischen Ausführung des Gegenstandes ist man aber auch bei den abstracten Einkommensteuern genöthigt, auf die einzelnen Quellen der Einkünfte und mithin auf deren wirthschaftliche oder sonstige Voraussetzungen näher einzugehen. Zur socialökonomischen Kennzeichnung der directen Steuern wird es dienen, wenn man sich erinnert, dass rein volkswirthschaftlich nur zwei Hauptclassen von Einkünften, nämlich die Besitzrente und der Arbeitslohn, existiren, und dass daneben die Einnahmen oder Gehälter der Functionäre der Gesellschaft und des Staats nur als Abzweigungen, die aus den Mitteln der wirthschaftlich productiven Classen stammen, in Betracht kommen dürfen. Jede directe Besteuerung, die ihren Zweck erfüllt und das ökonomische Können der in Anspruch genommenen Persönlichkeit wirklich ergreift, ist als eine unmittelbare Theilung der wirthschaftlichen Macht der jedesmal betroffenen Person mit dem Staate anzusehen, indem der letztere zu einem Theil an ihre Stelle tritt und das für seine Functionen verbraucht, was sie sonst ihren Privatzwecken widmen, also in irgend einer Form, sei es für den unmittelbaren Genuss consumiren, sei es für die Erweiterung ihres Besitzes productiv anlegen würde.

2. Bei den directen Steuern hat der Grundsatz der Gleichmässigkeit, den manche Theoretiker als allgemeines Besteuerungsprincip an die Spitze gestellt haben, einen ziemlich leicht fassbaren Sinn, obwohl aus ihm nicht gefolgert werden darf, dass er etwa als leitende Triebkraft bei der Entstehung der geschichtlichen Thatsachen zu Grunde liege. Gerechtigkeit und gleiches Maass in der Steuervertheilung sind ideale Zwecke, die hier und da von der Wissenschaft und gelegentlich auch von einigen neutralen Mächten des Lebens oder von der Eifersucht ins Auge gefasst werden mögen; aber die letzten und stets zuverlässigen Erklärungsgründe der Thatsachen werden immer in den Wirkungen der treibenden Machtursachen aufzusuchen sein. Das Recht, welches in den Besteuerungsverhältnissen zum Ausdruck kommt, kann diesen Namen nur in demselben gleichgültigen Sinne führen, in welchem jede durch die öffentlichen Einrichtungen fixirte Gestaltung der Nebenordnungen und Unterdrückungen als Rechtszustand bezeichnet wird. In diesem Sinne ist bekanntlich der Gegensatz von Recht und Unrecht in den Ausdruck eingeschlossen, und für die Steuersysteme gilt diese Wahrheit nur noch in höherem Grade. An die Stelle der Zwecke, welche sich eine von einem uninteressirten Standpunkt aus urtheilende Theorie setzen mag, tritt in der Wirklichkeit die Mechanik der wirkenden Ursachen, die zwar auch Zwecke, aber wohlgemerkt isolirte Parteizwecke sind und die, was die Hauptsache ist, nicht nach Maassgabe der guten oder schlechten Beschaffenheit der Ziele selbst, sondern nach Verhältniss der Kräfte durchdringen, mit denen sie ausgestattet sind. Es ist daher eine jedes tiefere Verständniss der Geschichte ausschliessende Illusion, wenn man ein gerechtes Gleichmaass in den Steuern aus blossen Gerechtigkeitsrücksichten erklären will. Wo sich ein solches Gleichmaass in beschränkter und unvollkommener Weise oder, mit andern Worten, eine für bestimmte Gebiete geltende Annäherung an gewisse Proportionalitäten wirklich findet, da wird man diese Erscheinung aus der partiellen und relativen Gleichheit der Kräfte, welche im Dienst der einander beschränkenden Interessen standen, keineswegs aber aus der blossen Rücksicht auf allgemeine Gerechtigkeitsideen zu erklären haben.

Ein zweiter wichtiger Punkt, dessen Bedeutung vorzugsweise im Gebiet der directen Steuern sichtbar wird, ist das sozusagen naturgesetzliche Bestreben der Steuerpflichtigen, sich einem mög-

lichst grossen Theil der Leistung durch Herbeiführung von Unterschätzungen zu entziehen. Dieser Trieb nimmt die Form der Concurrenz an, indem Jedermann weiss, dass ein besseres Verfahren seinerseits nur die Folge haben würde, dass er eine höhere Besteuerung auf sich nähme, als sich seine Nachbarn auferlegen. Die allgemeine Nöthigung zu dieser Vertheidigung gegen die besondern Steuerzumuthungen wurzelt sehr tief; denn sie ist in dem politischen und ökonomischen Verhältniss der Besteuerten zu dem Besteuerer zu suchen. Wo die Steuer als eine ursprünglich aufgezwungene und auch gegenwärtig nur in wenigen Beziehungen selbst auferlegte Last, niemals aber als eine gemeinwirthschaftliche Ausgabe zum eignen Nutzen angesehen wird, und wo auch in der That die Solidarität der öffentlichen Functionen und der Privatwirthschaft nur in äusserst geringem Maasse vorhanden ist, da darf man sich nicht wundern, wenn die Action in der Steueraufbürdung eine entsprechende Reaction erzeugt. Namentlich ist es die Gewaltbesteuerung, aus welcher das Gegenstück der bei der besondern Veranlagung spielenden Steuerabwehrung hervorgeht. Die Steuerzahler fühlen sich mit dem öffentlichen Apparat oder überhaupt mit den Personen und Zwecken, für welche die Steuern verbraucht werden, nicht solidarisch genug, und so wollen sie denn für die mindestens zum grossen Theil als fremd angesehenen Interessen ihre Einkünfte nicht weiter preisgeben, als sie durchaus müssen. In den gegenwärtigen Staats- und Gesellschaftszuständen ist dieses Uebel unheilbar und mithin der gegen den Staat oder sonst eine politische Zusammenfassung gekehrte Privategoismus ein gesellschaftliches Naturgesetz. Obwohl nun in dieser Richtung sich Vieles vollzieht, was auch nicht einmal relativ gerechtfertigt werden kann, so sollte doch im Allgemeinen zugestanden werden, dass zwischen Staat und Volk eine Kluft existirt, die den ersteren zu einem grossen Theil als einen Personenkreis erscheinen lässt, der für sich selbst auf Kosten der Gesammtheit dasein, aber nur in geringem Maass für die letztere Organ sein will. Dieser Mangel der Gegenseitigkeit in den bisherigen politischen Organisationen der Menschengruppen verschuldet die Art und Weise, in welcher die Beisteuern zu den öffentlichen Functionen behandelt werden. Auch die gegenseitige Steuertaktik der Classen und Stände ist hiebei im Spiele, und ihre ausgeprägt egoistische Gestaltung, die in der Verletzung des andern Theils den eignen Vortheil sucht, würde ebenfalls nur

mit den constitutiven Unvollkommenheiten der bis heute entwickelten Gesellschafts- und Staatsformen zu überwinden sein.

In der heutigen Gestaltung des directen Steuerwesens ist die Bildung der Organe oder überhaupt die Wahl der Mittel für die specielle Abschätzung oder Einschätzung von so entscheidender Bedeutung, dass man ohne Rücksichtnahme auf diese Vorkehrungen und Organisationen über die praktische Natur einer Steuer gar nicht urtheilen kann. Da es sich bei allen directen Steuern stets um die unmittelbare Beurtheilung von Einkünftequellen handelt, so wird die Hauptfrage die sein, wer das mehr oder minder für die Wahrnehmung entzogene Maass des Daseins jener Quellen zu ermitteln und festzustellen habe. In den mittleren und höheren Gesellschaftsschichten sind es meist die Steuerzahler selbst, aus deren Mitte die nach Oertlichkeiten und Bezirken in verschiedenen Instanzen geordneten Vertretungen hervorgehen, die nebst dem aus denselben Kreisen entnommenen Hülfspersonal die schliesslich maassgebenden Ermittlungen und Festsetzungen zu bewerkstelligen haben. Natürlich nimmt in verschiedenen Formen der Staat noch sein specielles Interesse wahr, indem er bei der Bildung und Leitung der fraglichen Commissionen seine eignen unmittelbaren Functionäre thätig sein lässt und Mancherlei für die Bestätigung durch seine höheren und höchsten Verwaltungsinstanzen vorbehält. Indessen sind diese staatlichen Vorkehrungen nur selten von einem solchen Gewicht, dass sie dem Classengeist und dessen Vertretung gegenüber die Hauptrichtung der Feststellungen sonderlich zu ändern vermöchten.

3. Da die private Steuerabwehrung im einzelnen Fall zu den gleichsam naturgesetzlichen Nothwendigkeiten der heutigen Gesellschaft gehört und überdies noch mit der Entwicklung des industriellen Classenreichthums an Intensität steigt, so wird die Voraussetzung des widerstrebenden Willens zu einem leitenden Princip der Steuereinrichtung. Das ganze Steuerwesen muss von vornherein die allgemeine Tendenz voraussetzen, ihm die Angriffspunkte zu entziehen, und so kommt in die Gesetzgebung und deren Ausführung ein Zug, der oft ausschliesslich als Mangel an Rationalität gedeutet worden ist, in Wahrheit aber auch eine Consequenz jener unumgänglichen Entziehungstendenz darstellt. Man könnte den Grundsatz, demzufolge greifbare und äusserlich möglichst leicht feststellbare Gegenstände der Besteuerung vor-

handen sein müssen, das Princip der Wahrnehmbarkeit der Besteuerungsvoraussetzungen nennen.

Im Gebiet der directen Steuern sucht man vorherrschend die Leistungsfähigkeit der Personen abzuschätzen. Diese Taxirungen des ökonomischen Könnens sind nun aber nicht nur schwierig, sondern auch bedenklich und unzureichend, solange nicht sachliche Auswege gefunden werden, die Quellen der Steuerfähigkeit an sich selbst einigermaassen sichtbar oder wenigstens zu einem gewissen Theil für Annäherungsschlüsse zugänglich zu machen. Das Hauptbeispiel einer rein dinglichen Belastung, bei welcher die Person so gut wie gar nicht in Frage kommt, wird durch die Grundsteuer geliefert. Der Charakter dieser Steuer ist da, wo sie, wie in Preussen, auf einen nach gesetzlichen Normen einfürallemal ermittelten Reinertrag bezogen wird, offenbar praktisch der einer vom Staate auf allen nutzbaren Grund und Boden gelegten Reallast. Letztere Eigenschaft wird sie aber auch übrigens in allen ihren echten Formen haben müssen; denn die Besteuerung der Einkünfte einer Person aus ihrem Grundbesitz ist noch keineswegs ohne Weiteres eine echte Grundsteuer, wie sich dies bei jeder solchen Einkommensteuer zeigt, wo etwa schon das Gesetz die Rubrik der Grundbesitzeinkünfte als besondern Gegenstand auszeichnet.

Grade dadurch, dass die Grundrente, die zugleich Gegenstand und Quelle der Grundsteuer bilden soll, nicht im Sinne des Ergebnisses der persönlichen oder besonders gesteigerten Wirthschaftsgestaltung angesehen, sondern als ein minimaler unter mannigfaltigen Veränderungen fortdauernder Ertrag gesetzlich normirt wird, gestaltet sich die Grundsteuer zu einer Einrichtung, vermöge deren der Staat als unmittelbarer Theilhaber an den Erträgen des Grund und Bodens erscheint. Auch lässt sich an dieser Vorstellungsart nichts anfechten, solange man nicht etwa hinzufügt, dass die öffentliche Belassung und Beschützung des Grundeigenthums den Rechtstitel für die staatliche Zurückbehaltung oder Aneignung eines Theils der Einkünfte bilde. Auf Grund einer solchen Annahme könnte der Staat von allen Arten von ausschliesslichem Besitz, den er direct oder indirect schützt und dessen Existenz sich ebenfalls nicht von selbst versteht, einen Ertragsantheil fordern.

Indessen ist die eben dargelegte Eigenschaft der Grundsteuer für uns hier nur wichtig, weil sie zeigt, wie das greifbarste

Steuerobject und die äusserlich am leichtesten erreichbare Steuerquelle in dem unbeweglichen Besitz gefunden werde. Die roheren Formen der Bodenbesteuerung sind sehr alt, und wenn man sich des allgemeinen Ganges der volkswirthschaftlichen Entwicklung erinnert, so wird man ermessen, dass dem vorherrschenden Ackerbaustadium auch eine Besteuerung der Liegenschaften sehr natürlich sein muss. Mit der Industrie sollte sich alsdann eine dieser Ertragssphäre angehörende, ebenfalls sachlich gehaltene Besteuerung entwickeln; indessen ist hier der Schwerpunkt in die indirecten Steuern verlegt worden, und was man unter mannigfaltigen Namen in directer Form als Gewerbesteuer antrifft, ist zunächst nur für das Handwerk und die kleineren Geschäfte erheblich geworden, während sich die grössere Industrie vor einem bedeutenderen Maass dieser Besteuerung meist zu schützen gewusst hat. Der Charakter der Gewerbesteuern ist hiedurch vorwiegend persönlich ausgefallen, indem man nur ungefähr auf Lage und Umfang des Geschäftsbetriebs einging und übrigens die Person als Inhaber eines Geschäfts von einer bestimmten Kategorie heranzog, ohne sich, ausser in günstigen Specialgestaltungen, um die nähere sachliche Feststellung von Geschäftseinkünften oder Capitalgewinnen zu kümmern. Offenbar hat im gewerblichen Gebiet die Schwierigkeit, zu einer Feststellung des Umfangs der Steuerobjecte zu gelangen, die verhältnissmässige Vernachlässigung dieser Steuerform verursacht.

Die auch in der Entwicklung neuste directe Besteuerungsform, nämlich diejenige, welche sich auf das allgemeine, gleichviel aus welcher Quelle stammende Einkommen richtet, hat, mit Ausnahme einiger Anwendungsfälle, in dem überwiegenden Theil ihres Gebiets mit den grössten Schwierigkeiten bezüglich der Sichtbarmachung ihrer Grundlagen zu kämpfen. Die volkswirthschaftlichen Einkünfte entziehen sich ihr am meisten, während die unverhehlbaren Gehälter der öffentlichen und sonst controlirbaren Functionäre aller Art sowie ausserdem die minimalen Einkünftestufen für ihre Spürkraft am leichtesten zugänglich sind. Vergleicht man die Einkommensteuer mit der Gewerbe- und der Grundsteuer, so sieht man deutlich die Stufenfolge, in welcher die drei Steuern den Anforderungen des Grundsatzes der Wahrnehmbarkeit der zu belastenden Objecte entsprechen. Die Einkommensteuer würde in dieser Beziehung noch ungenügender sein, als wirklich der Fall ist, wenn man nicht auch bei ihrer

Veranlagung entweder von vornherein oder im Fall von Reclamationen auf die besondern Einkünftequellen ein wenig einginge; denn ohne sachliche Anhaltspunkte schwebt jede Steuer gleichsam in der Luft und fällt der Willkür des Besteuerten und des Besteuerers anheim. Kaum zu vergleichen mit der eigentlichen Einkommenbesteuerung, obwohl ein Surrogat derselben, ist die Besteuerung nach Standesclassen, wie sie beispielsweise in Preussen vor 1875, wenn auch ein Vierteljahrhundert lang nur für die niedern und einen Theil der mittlern Existenzen, bestanden hat.

4. Wenn es im Allgemeinen ein Vorzug der directen Besteuerung ist, dass die dabei unumgänglichen Erhebungskosten meist nur einige Procente des Rohertrags in Anspruch nehmen, so macht die Grundsteuer hievon insofern eine Ausnahme, als die, allerdings für lange Zeiträume genügende Ermittlung ihrer Voraussetzungen auf einmal sehr grosse Summen erfordert. So hat z. B. die preussische, in der ersten Hälfte der sechziger Jahre bewerkstelligte Grundsteuerregulirung, die sogar noch eine Ausgleichung war und an manche Vorarbeiten anknüpfen konnte, nicht viel weniger als einen Jahresbetrag der Steuer absorbirt. Vertheilt man nun auch immerhin diese einmaligen Kosten auf eine Generation, für welche die fragliche Reinertragsermittlung eine gewisse, wenn auch sehr indirecte Brauchbarkeit behalten mag, so wird die Hinzufügung der sich so ergebenden Procente zu den laufenden und fortdauernden Kosten, gleichviel in welchem Umfang der Staat die letzteren auf die Privaten abwälze, doch stets einen erheblichen Posten liefern. Der sonstige Nutzen, der, abgesehen von dem Besteuerungszweck, bezüglich des Werths der Grundstücke durch die Reinertragsermittlung für das Publicum und namentlich bezüglich des Hypothekencredits erzielt werden soll, bleibt insofern einigermaassen problematisch, als die fictiven Minimalvoraussetzungen zwar eine untere quantitative Grenze der Ertragsfähigkeit anzeigen, aber für die auf die Wirklichkeit und nach der obern Grenze ausschauenden Operationen nur höchst unzulängliche Anknüpfungspunkte darbieten.

Die Betrachtung der Grundsteuer als eines für die künftige Zeit gleichsam schon vorweggenommenen Rentenantheils zeigt sich praktisch auch darin, dass man eine neue Auflegung derselben als eine solche Verminderung des Bodenwerths oder vielmehr des Eigenthumsrechts an demselben behandelt hat, welche eine Capitalentschädigung der Belasteten erfordere. Das neuere

Beispiel der preussischen Regulirung ist hier bezeichnend. Im Allgemeinen war sie in Bezug auf die blosse Bodenbelastung und mithin abgesehen von der zu ihr gehörigen, weiter greifenden Häusersteuer, nur eine Ausgleichung der geschichtlich überlieferten Mannigfaltigkeiten und Ungleichheiten, und es wurden die hiebei nöthig werdenden Erhöhungen oder vollständigen Neuauflegungen mit einem Capitalisirungsbetrage derartig erkauft, dass man vielfältig sagen konnte, der Grundbesitzer habe den Ausfall an dem Gutswerth durch Hinlegung von ebensoviel Capital in Gestalt der ihm vom Staat übergebenen, einen durchschnittlichen Zins tragenden Schuldurkunden decken können. Das umgekehrte Verfahren und das Gegenstück zu einer solchen Entschädigung würde die Gestattung einer Capitalablösung der Grundsteuer sein oder, mit andern Worten, die Verwandlung derselben in eine tilgbare Hypothekenschuld an den Staat. Offenbar würden die betreffenden Classen, wie dies die Finanzgeschichte anderer Länder zeigt, einen grossen Parteivortheil erringen, wenn es ihnen gelänge, die Grundsteuer durch Ablösbarmachung zu beseitigen. Was wirklich an den Gütern verkauft wird, ist die aus denselben erzielbare Rente. Hat nun der Besteuerer einen Antheil an dieser Rente zu fordern, so scheidet dieser Bestandtheil bei der Preisbestimmung aus; denn Jedermann weiss, dass er nicht die ganze Rente, sondern nur den nach Abzug der Steuer übrig bleibenden Betrag zur ökonomischen Verfügung haben werde.

Der echten Natur der Grundsteuern entsprechend ist die durch die preussischen Einrichtungen sanctionirte Thatsache, dass die hypothekarische Verschuldung für die Bestimmung und Forderung der Grundsteuer gar nicht in Betracht kommt. Hienach wird allerdings Derjenige, auf dessen Grundstück zwei Drittel des laufenden Werths an Schulden lasten, von dem kleineren, durch die Zinsleistung geminderten Rentenheil die Steuer für den ganzen Grund und Boden leisten müssen. Indessen ist die Grundsteuer ja eine Realsteuer und keine Einkommensteuer, so dass der Grundbesitzer die Belastung mit derselben auch so ansehen kann, als wenn er um den capitalisirten Steuerbetrag höher verschuldet wäre, jedoch ohne den Capitalbetrag dieser dauernden Schuld tilgen zu können. Eine gesetzliche Erlaubniss, einen Theil der Grundsteuer den Hypothekengläubigern an den Zinsen in Abzug zu bringen, würde Angesichts einer wahrhaften Realbesteuerung unrationell und übrigens auch ziemlich illusorisch sein;

denn die wirkliche Abwälzung würde nach Maassgabe des sonst herrschenden Zinsfusses dadurch hintertrieben werden, dass die Gläubiger bei ihren Zinsstipulationen den zu erwartenden Zinsabzug von vornherein in Rechnung brächten.

Ob sich im volkswirthschaftlichen Verkehr die vornehmlich auf die landwirthschaftliche Rente fallende Grundsteuer auf die Consumenten der Erzeugnisse abwälzen lasse, ist eine Frage, deren Beantwortung von der allgemeinen Gestaltung der Concurrenz und des Marktes abhängig bleibt. Wo die ausländischen Artikel mit ins Gewicht fallen, und wo überhaupt die Concurrenz im Angebot der Bodenerzeugnisse in Vergleichung mit der Nachfrage nach denselben eine ungünstige Position ergiebt, da wird die Steuer keinen Bestandtheil der Preise bilden. Da nun im Allgemeinen der Landwirth gegenüber dem Händler und eigentlich Industriellen bezüglich der Concurrenz nicht im Vortheil ist, so wird die Annahme gerechtfertigt sein, dass die Grundsteuer durchschnittlich keine sonderliche Ueberwälzung zulasse. Gänzlich anders gestaltet sich aber die Abwälzungsmöglichkeit bei der Gebäudesteuer, insofern hiebei die Wohnungsvermiethung vorherrschend in Frage ist und die Verdichtung der städtischen, namentlich der grossstädtischen Bevölkerungen den Häuserbesitzern jene annähernde Monopolstellung verschafft, die wir bei der Erörterung der Concurrenz und zwar besonders der natürlichen Monopole sowie bei der Darlegung der Gesetze der Hausrente erörtert haben. Die Realbesteuerung der Hausrente wird hienach ebenso wie eine Steigerung des Hypothekenzinses stets gute Chancen zur Ueberwälzung auf die Miether haben, und man braucht hiezu noch gar nicht jene äussersten Missverhältnisse vorauszusetzen, unter denen der Wohnungsmangel die Aneignungskraft der Hausbesitzer ins Ungeheuerliche erhöht, — Zustände, Angesichts deren der Betrag der Steuerübertragung im Vergleich zu der gesellschaftlichen Monopolbesteuerung zu einer geringfügigen Grösse wird. Was bedeutet wohl beispielsweise die Ueberwälzung von 4 Procent Gebäudesteuer, wenn es sich um eine plötzliche Erhöhung der Miethen von etwa 40 Procent handelt!

Die Grundsteuer im engern Sinne, d. h. mit Ausschluss der Gebäudesteuer, ist zur Contingentirung oder, mit andern Worten, zur Fixirung auf eine Gesammtsumme geeignet. Die Vertheilung eines solchen Quantums auf die steuerpflichtigen Grundstücke ist

sehr leicht, sobald man für den zu belastenden Reinertrag der Gesammtheit der Grundstücke ebenfalls eine bestimmte Werthsumme ermittelt hat. Die procentarische Belastung ist alsdann sofort ersichtlich. Wenn beispielsweise, wie für die alten, vor 1866 allein in Frage kommenden Provinzen des preussischen Staats, auf einen 100,000,000 Thaler übersteigenden Reinertrag ein Contingent von genau 10,000,000 aufzubringen ist, so wird der quotative Satz der zu repartirenden Steuer unter 10 Procent des fingirten Steuerobjects verbleiben. Freilich war schon der damalige wirkliche Reinertrag in dem fraglichen Beispiel mit Sicherheit auf mehr als das Doppelte des gesetzlichen zu veranschlagen, und so dürften in diesem Falle 4 Procent der wirklichen Bodenrente die Grundsteuerbelastung repräsentiren. Dies ist auch der von vornherein quotative Betrag, der für Wohngebäude gezahlt werden muss, und so würden denn die beiden Steuerarten eine nicht überaus verschiedene Belastung bilden, da die gesetzliche Fiction der Miethserträge unter nicht ausnahmsweise rasch fortschreitenden Verhältnissen dem wirklichen Betrage einigermaassen folgt. Nimmt man nämlich die Veranlagung zur Gebäudesteuer, wie nach der preussischen Vorschrift, alle 15 Jahre und zwar nach Maassgabe der Durchschnittsmiethen des vorangehenden Jahrzehnts vor, so wird das Zurückbleiben dieser Einschätzungen und Revisionen hinter den wirklichen Erträgen des Augenblicks doch nur dann sehr bedeutend werden können, wenn sich während des abgelaufenen Zeitraums eine sehr intensive Steigerung und zwar vorzugsweise gegen das Ende hin vollzogen hat und in dem neuen Jahrzehnt fortbesteht. Die Kluft wird natürlich auch dadurch wachsen können, dass bei raschem Fortschritt der Miethspreise jedes spätere Jahr der Steuerperiode eine erhebliche Entfernung der wirklichen Hausrente von der gesetzlichen Annahme mit sich bringt. Indessen ist doch die ganze Art der gesetzlichen Hausrentenbestimmung keineswegs so fictiv, wie das Verfahren bei der Ermittlung einer katastermässigen Bodenrente. Der Durchschnitt der wirklichen Miethserträge für 10 Jahre ist doch wenigstens ein mittlerer Werth, während die gesetzmässigen Reinerträge des Grund und Bodens gleichsam die Construction einer absichtlich künstlichen Rente von minimaler Natur vorstellen.

5. Die Wichtigkeit, welche die volkswirthschaftliche Begriffsbestimmung der Bodenrente sowie die zugehörige Theorie für

die Gesammtauffassungen der politischen Oekonomie gehabt hat, nöthigt uns, das Verhältniss der echten Grundsteuern zur Rente etwas näher zu betrachten. Erwägt man die Ermittlungsart des Reinertrags, der mit seinen Verhältnissen die Steuerrepartition bestimmt, in irgend einem System, so lässt sich aus den besondern Vorschriften beurtheilen, wieweit der nationalökonomische Begriff der Bodenrente maassgebend gewesen sei. Der Zug der praktischen Nothwendigkeit hat nun überwiegend dahin gewirkt, die Elemente unnatürlicher und dem Geschäftsleben fremder Rentenbegriffe fernzuhalten. Auch in der preussischen Reinertragsermittlung ist nichts weniger als die Ricardosche Vorstellung von einer nicht auf der Fruchtbarkeit, sondern auf blossen Fruchtbarkeitsdifferenzen beruhenden Rente im Spiele gewesen. Um von feineren Indicien der Kürze wegen abzusehen, sei nur darauf hingewiesen, dass eine Rente im Sinne Ricardos für den zuletzt in Cultur genommenen Boden nach der fraglichen Theorie ja gar nicht existirt, und dass daher die entsprechende Doctrin den Ausschluss des übrigens noch sehr nutzbaren Bodens letzter Classe von der Ertragsermittlung und Besteuerung mit sich gebracht haben würde. Ausserdem hat auch Ricardo selbst eingestanden, dass die von ihm gemeinte und vom Capitalgewinn geschiedene Rente für die Besteuerung keinen rechten Angriffspunkt darbiete, so sehr sie sich auch übrigens als Steuerobject empfehle. Bei der Bestimmung der Hausrente ist nun vollends der gewöhnliche Begriff, den der Verkehr mit der Rente verbindet, und nicht irgend ein verkünsteltes Gebilde logisch unzulänglicher Speculation leitend gewesen. Dagegen versteht es sich von selbst, dass die älteren Lehren, namentlich diejenigen physiokratischen Ursprungs, viel dazu beigetragen haben, dass man im Sinne der Auflegung von Grundrentensteuern hier und da mit mehr theoretischer Zuversicht vorgegangen ist.

Die Voraussetzungen des Reinertrags, welcher der preussischen Grundsteuer zum Anhaltspunkt der proportionalen Vertheilung des Contingents dient, sind für die allgemeinen volkswirthschaftlichen Ideen über eine besteuerbare Bodenrente von einigem Interesse. Der Ertrag aus der Viehzucht, aus der Milcherei und Aehnlichem, sowie der Gewinn von gewerblichen Anlagen, wie z. B. von der Brennerei, bleibt als nicht zur eigentlichen Bodenergiebigkeit gehörig gänzlich ausgeschlossen. Die Bewirthschaftungsart, die man bei der Reinertragsermittlung in Anschlag bringt,

ist die an jedem Ort herkömmliche und durchschnittliche. Die Uebersetzung des Rohertrages in eine Werthsumme ist derartig normirt, dass die maassgebenden Preissätze durch Zurückgreifen auf die Durchschnitte von mehr als zwei Jahrzehnten bestimmt werden. Im Gegensatz hiezu werden die Productionskosten dadurch besonders hoch abgeschätzt, dass man auch die Naturalbestandtheile der Löhne und andere Naturalposten der Ausgabe in den laufenden Geldpreisen berechnet. Da sich der Reinertrag in diesem Falle durch den Abzug verhältnissmässig hochgeschätzter Productionskosten von einem dem Werthe nach niedrig veranschlagten Rohertrag ergiebt, so begreift sich die künstliche Unterschätzung der Bodenrente. Uebrigens stimmt aber eine solche tiefe Lage des gesetzlichen Niveaus der Bodenrente einigermaassen zu den allgemeinen Charakteren eines Steuersystems, in welchem dieselbe Einkünftequelle durch die Einkommensteuer noch einmal getroffen wird. Etwas Aehnliches greift bezüglich der Gewerbesteuer Platz, soweit diese, wie in der ziemlich complicirten preussischen Ueberlieferung, in den breiten Schichten ihrer hauptsächlichsten Anwendung den Gewerbsgewinn nicht vollständig treffen wird. Auch lässt sich bei der Vielgestaltigkeit und Wandlung dieser besondern Art von Gesetzgebung nicht allgemein und kurz formuliren, wie weit sich eine sachlich zutreffende Gewerbebesteuerung in Zusammenhang mit den übrigen Steuern praktisch möchte durchführen lassen.

6. Die Einkommensteuer ist für Viele das Ideal einer rationellen Belastung, und es hat Ansichten gegeben, welche in der Ersetzung aller sonstigen Abgaben durch die einzige und ausschliessliche Form der Einkommenbesteuerung das wahre Finanzsystem gefunden zu haben glaubten. Hiezu kommt alsdann noch die Neigung der Besitzlosen, die unmittelbare Heranziehung des Einkommens als ein besonders die Reichen treffendes Verfahren zu begünstigen. Thatsächlich haben sich allerdings die wohlhabenden Classen stets und überall gegen die Einkommensteuer solange gewehrt, als sie irgend konnten, und Frankreich hat in dieser Beziehung ein besonders ausgeprägtes Beispiel dargeboten. Auch hat man nicht ganz ohne Recht die inquisitorische Gestaltung, welcher die Einkommenbesteuerung in einem gewissen Maass anheimfallen muss, als einen erheblichen Uebelstand herausgekehrt. Dennoch ist der Uebergang zu jener abstractesten aller Steuern als ein Fortschritt zu betrachten. Die Reineinkünfte,

die Jemand, gleichviel woher, bezieht und die er nach Gefallen verbrauchen und anwenden kann, sind offenbar ein sehr natürliches Steuerobject; denn sie vertreten mit der Höhe ihres Betrags die Leistungsfähigkeit oder, mit andern Worten, die persönliche Steuerkraft.

Aus dem letzteren Gesichtspunkt folgt dann aber auch, dass die Einkommensteuer ihrer Natur nach progressiv sein, also z. B. bei grossen Einkünften das Doppelte oder ein anderes Vielfache desjenigen procentarischen Satzes betragen müsse, der bei den weniger grossen zur Anwendung kommt. Die Proportionalität ist in allen Besteuerungsfällen, wo es sich um die Belastung eines gesteigerten Reichthums handelt, ein Widerspruch gegen den Grundsatz, dass nicht das Verhältniss zum Steuerobject, sondern der wirkliche Druck, den die Auflegung der Abgabe ausübt, maassgebend werden müsse. Die Freilassung eines gar nicht besteuerten Minimums würde da, wo man die kleinern Einkünfte nicht etwa des anderweitigen mittelbaren Steuerdrucks wegen ausnimmt, gar keinen Sinn haben, wenn nicht stillschweigend die Thatsache anerkannt würde, dass die proportionale Wegnahme von einem geringen Betrag die Person unvergleichlich mehr als blos proportional belastet, ja sie bisweilen unter das Niveau der für sie unumgänglichen Existenzart hinunterdrücken und hiemit an ihrem geordneten ökonomischen Dasein schädigen würde. Die Steigerung der Steuerprocente mit der Höhe des Einkommens ist auch nicht etwa blos, wie meist in den Hauptculturländern Europas, eine Forderung der Aermeren, sondern auch bisweilen, wie namentlich das Beispiel der nordamerikanischen Republik gelehrt hat, bereits eine in recht intensivem Maass verwirklichte Thatsache der Geschichte geworden. Letztere Gestaltung, die sich sogar im Rahmen einer höchst ausgeprägten und bei ihrer specifischen Interessenwahrnehmung keineswegs trägen Bourgeoisie durchgesetzt hat, bildet ein Gegenstück zu denjenigen europäischen und zwar eigenthümlich brittischen Behandlungsarten des Gegenstandes, vermöge deren man selbst die proportionale Besteuerung als eine Art Uebertaxe der wohlhabenden Classen ansieht.

7. Die Ermittlungsart der Einkünfte ist die schwache Seite aller Einkommensteuern. Die wirklichen Einkünfte entziehen sich mehr oder minder der Wahrnehmung, und besonders sind es die verhehlbaren Elemente des Reichthums, wie z. B. der Besitz von Effecten auf den Inhaber, wodurch die greifbarsten Un-

gleichheiten und Unzuträglichkeiten entstehen. Die Zuhülfenahme eidlicher Versicherungen ist ein inquisitorisches und übrigens auch in vielen Richtungen unwirksames Mittel. Zum Theil beruht es in einem erheblichen Maass seiner sogenannten moralischen Wirkung nicht nur auf dem Vorhandensein abergläubischer Vorstellungen, sondern auch auf der falschen Annahme, dass die Menschen zwischen den materiellen Interessen und der etwa aus dem Aberglauben resultirenden Furcht keine Abfindungen auszuklügeln wüssten. Die feineren und wirklich moralischen Verbindlichkeiten sind vom Eide unabhängig und nur auf einer Stufe der sittlichen Entwicklung vorhanden, die so selten ist, dass sie für die allgemeine Steuerstatistik nicht in Anschlag kommt. Der moralische Widerwille gegen eine falsche Angabe des Einkommens dürfte daher als quantitativ unerheblich ausser Betrachtung zu lassen sein. Hienach bliebe nur die Erwägung der criminalistischen Strafchancen übrig, und dieses Motiv wird nur in dem Maasse Früchte tragen, als sich die Sicherheit der Unmöglichkeit des Gegennachweises nicht von vornherein absehen lässt. Weit zuverlässiger als die Appellationen an das Gewissen oder als die künstlichen Schöpfungen von criminalistisch gefahrvollen Versicherungsformen sind die objectiven Mittel, also z. B. die Einsichtnahme von Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder die allerdings schon etwas inquisitorisch geartete Veranlassung der Vorlegung bestimmter Besitz- und Vermögensurkunden, von deren Dasein man weiss, und aus welchen man nur den Umfang der Beträge kennen lernen will. Bei Alledem hat aber das Eindringen in die Verhältnisse der persönlichen Lage unter den gegebenen Wirthschafts- und Gesellschaftszuständen und auch aus dem Gesichtspunkt einer politisch freiheitlichen Denkweise soviel gegen sich, dass man sich in der grossen Zahl der Fälle praktisch auf einfache Selbstangaben oder auf Schlüsse aus äusserlich wahrnehmbaren Anzeichen des Wohlstandes beschränken sollte. Mit den letzteren, thatsächlich wichtigsten Anhaltspunkten befindet man sich aber offenbar in einem Gebiet, wo ähnliche Merkmale herrschen, wie diejenigen, welche den specifisch sachlichen Besteuerungsarten zu Grunde liegen. So liefern Grundbesitz und Gewerbe auch für die Einkommenbesteuerung wichtige Anknüpfungspunkte; denn die Einkünfte aus diesen Elementen der ökonomischen Macht werden durch die Abschätzungsregeln der Einkommensteuergesetze gewöhnlich sorgsam bedacht. Indessen

bestätigt sich hiedurch nur, wie sich das früher erläuterte Princip der Wahrnehmbarkeit der Steuerobjecte auch da in Erinnerung bringt, wo man eigentlich die Absicht hat, unmittelbar auch das Gebiet des Nichtwahrnehmbaren dem begehrlichen Auge des Fiscus sichtbar zu machen. Eine raffinirt inquisitorische Richtung hinterhaltigster Art hat sich in dem Gedanken kundgegeben, blos für den Zweck der Wahrnehmbarmachung der Vermögen eine ganz allgemeine, auch Descendenten treffende Erbschaftssteuer einzuführen und die so erhaltenen Inventarien bei Veranlagung und sogar gegen frühere Hinterziehung von Einkommen zu benützen. Statt solcher Schleicherei wäre für einen Staat, der nicht alle Würde in hebräerartigen Finanzkniffen einbüssen will, eine directe Inventarforderung unmittelbar bei der Einkommensteuer wenigstens geziemender, wenn auch an sich eine äusserste Zumuthung an die Bürger.

Ausser der Wahrnehmbarkeit kommt übrigens bei der Einkommensteuer auch noch die praktische Erhebungsmöglichkeit in Frage, sobald es sich um die beweglichere Lohnarbeiterschaft und ähnliche Bevölkerungselemente handelt, denen namentlich in grossen Städten mit der Eintreibung schwer in ihre wechselnden Wohnungen oder gar Schlafstellen zu folgen ist. Zu einem erheblichen Theil aus diesem Grunde und weniger aus Schonungsrücksichten erklärt sich die hienach, schon der Mühe, Kostspieligkeit oder Unfruchtbarkeit der Erhebungen wegen, nothgedrungene Freilassung der untersten und breitesten Schicht von einer übrigens völlig verallgemeinerten Einkommensteuer. Auch begreift sich einigermaassen die Politik, welche sich an jener direct schlecht erreichbaren Schicht durch indirecte Steuern schadlos hält.

Weniger schwierig, als die Wahrnehmbarmachung der Einkünfte, ist die Bestimmung über das, was als Reineinkommen im Gegensatz zum Roheinkommen gelten solle. Was Jemand zu seiner eignen Verfügung behält und woraus er für seine Consumtion oder Vermögenserweiterung Verwendungen machen kann, ist auch dann sein Reineinkommen, wenn er hiemit ein zu seinem persönlichen Dienst bestimmtes Personal salarirt. Nur für den Fall, dass die Dienstleistungen dem geschäftlichen Zweck, aus welchem das Einkommen stammt, und nicht dem Luxus der Person gelten, sind die fraglichen Gehälter unter die Productionskosten zu stellen und demgemäss von dem Roheinkommen in Abzug zu bringen. Es liegt mithin keineswegs eine falsche

Doppelbesteuerung in der sehr natürlichen Gestaltung, dass z. B. die jährliche Summe, welche der Privatsekretär oder sonstige Privatfunctionär im persönlichen Luxusdienst empfängt, nicht nur bei ihm selbst, sondern auch im Einkommen seines Verwenders besteuert werde. Der Repräsentant der fraglichen Reichthumsstufe, der im Stande ist, für den Comfort seiner Lebensweise die betreffende Summe auszugeben, consumirt gleichsam die letztere in der Gestalt der für sie geleisteten Dienste, und der Umstand, dass der Empfänger sie seinerseits für seinen Unterhalt verbraucht, bestätigt nur die Nothwendigkeit, die beiden Verfügungskräfte über jene Summe als zwei unterschiedene Einkünfte anzusehen. Ein ähnlicher Grund, wie er bei der Veranschlagung des gesellschaftlichen Gesammteinkommens einer Nation, d. h. des sogenannten Nationaleinkommens, zur mehrfachen Berücksichtigung scheinbar identischer Summen nöthigt, trifft auch für die Einkommenbesteuerung zu. Nur wird für die letztere noch besonders geltend zu machen sein, dass der Gebrauch der Dienste und der Consum seitens des Dienstthuers zusammen zwei Consumtionsacte vorstellen, die sich auf zwei sachlich verschiedene Gegenstände beziehen und sich daher als ökonomische Machtelemente oder, mit andern Worten, als Bestandtheile der aus dem Einkommen stammenden Verfügungskraft nicht aufheben sondern addiren.

8. Man hat vielfach den Miethswerth der Wohnräume, über die Jemand zu seinem eignen persönlichen Gebrauch verfügt, als einen allgemeinen Maassstab der jedesmaligen Wohlstandsstufe angesehen wissen wollen. Auf dieses bedenkliche Princip hin hat man ganze Steuerarten, namentlich in communaler Anwendung, einführen zu dürfen geglaubt, oder man hat in dem Wohnungsumfang eine praktische Norm für die Abschätzung des Einkommens und die Veranlagung der Einkommensteuern gesucht. Obwohl nun die Ausdehnung der Wohnung in den mittleren und höheren Gesellschaftsclassen immerhin einige Schlüsse auf die Gesammtausgaben der Personen gestattet, so würde es doch weit zutreffender sein, den Umfang, in welchem Personal für persönliche Dienste gehalten wird, bei den Urtheilen über die Wohlhabenheit oder den Reichthum der Haushaltungen in erster Linie zu Grunde zu legen. Die Ausgaben für die Gestaltung der Lebensart sind das beste Maass für die Besteuerungswürdigkeit; denn wer für sein Wohlleben bedeutendere Mittel aufwendet,

kann auch in einem entsprechenden und sogar in einem steigenden Verhältniss für die öffentliche Existenz beisteuern. Hienach würde es sich dann auch empfehlen, die auf das Wohnungsmerkmal und auf die persönliche Diensteconsumtion gegründeten Steuern von einer gewissen Höhenlage an ganz entschieden progressiv zu gestalten und z. B. Demjenigen, der in einer Grossstadt, wie Berlin, etwa 2000 Mark Miethe zahlt, den doppelten oder dreifachen Procentsatz von dem abzunehmen, was den Wohnungen zu 500 Mark auferlegt werden mag. Natürlich würde man eine Folge von Abstufungen der procentarischen Steigerungen einzuschalten haben. Die Maxima, über welche hinaus das Steuerobject gleichgültig wird, wären hier selbstverständlich noch weniger angebracht, als bei der Einkommensteuer, für welche sie beispielsweise in Preussen erst seit 1875 in Wegfall gekommen sind.

Bisher hatten wir es mit Steuerformen zu thun, welche sich mittelbar oder unmittelbar auf die laufenden Einkünfte bezogen und zugleich von der Voraussetzung ausgingen, es sei das Steuerobject, von dem man die Steuer in Geld verlangt, auch wirklich in der Gestalt von Geldeinnahmen vorhanden. Nun wird es zwar die höhere Entwicklung der Volkswirthschaften mit sich bringen, dass die Naturalproduction für den eignen Bedarf, wobei keine Einschiebung des Geldes statthat, auf immer engere Grenzen eingeschränkt werde. Die vielfach verzweigte Arbeitstheilung wird dahin führen, dass die Verfügungskraft der Einzelnen über die Erzeugnisse sogar im Bereich der Landwirthschaft an eine vorgängige Circulation gebunden und so in eine Disposition über Geldeinkünfte verwandelt werde. Trotzdem sollten aber die modernen Steuersysteme nicht vergessen, dass sie Denjenigen, der nur einen Theil seiner jährlichen Existenzmittel in die Gestalt von Geld zu verwandeln vermag, offenbar härter treffen, als Denjenigen, der seine Bezüge von vornherein als umlaufende Werthe erhält. Die Leistung der Steuern in Geld und nicht in der im Allgemeinen mit Recht als roher angesehenen Naturalform kann dennoch unter Umständen und in gewissen Richtungen einen specifischen Druck mit sich bringen, der weit grösser ist, als er durch eine entsprechende Forderung von Naturalien geübt werden könnte. Die vielfachen Schwierigkeiten, die Erzeugnisse und namentlich diejenigen des platten Landes in Geld zu verwandeln, und die Grenze, die in dieser Beziehung der eigne Consum her-

kömmlich setzt, schaffen bisweilen solche Lagen, in denen der Besteuerte viel eher etwas von seinen unmittelbaren Erzeugnissen abgeben, als eine Geldsumme auftreiben könnte. Dennoch würde es aber ziemlich müssig sein, Angesichts der modernen centralistischen Besteuerungsformen hier eine Rücksichtnahme zu verlangen. Nur ein Hauptfall, der noch dazu weit von den eben angedeuteten Gestaltungen abliegt, aber übrigens den Widersinn der Auflegung von Geldsteuern auf eine blos naturale Verfügungskraft recht entschieden blosstellt, mag zur Erläuterung des allgemeinen Gedankens in Erinnerung gebracht werden.

Die Erbschaftssteuern sind zunächst ein Beispiel jener normalen Confiscationen, die in der Wegnahme eines Theil des Besitzstammes bestehen und gegen das Princip verstossen, dass die Besteuerung nur laufende Einnahmen, nicht aber thatsächlich oder formell capitalisirte Gesammtwerthe in Anspruch nehmen soll. Bei Gelegenheit der Erörterung des Erbrechts haben wir die principielle Unverträglichkeit einer solchen Besteuerung mit dem Eigenthumsprincip aufgedeckt. Die Freilassung der Uebertragungen an Descendenten in grader Linie kann den Mangel der Rationalität der sonstigen Arrangements nicht aufheben. Die erheblich steigenden Procentsätze, die z. B. im preussischen System bis nahezu ein Zwölftel des Besitzwerthes in Anspruch genommen haben, sind auch nicht geeignet, diese Institution als eine volkswirthschaftlich rationelle erscheinen zu lassen. Es vereinigen sich in ihr zwei Uebel, nämlich das einer Besteuerung des Besitzstammes und meist auch das einer fiscalischen Forderung beträchtlicher Geldsummen, wo der Betroffene fast nur über Naturaldinge verfügt und sich oft schwere Opfer auferlegen muss, um die Steuersummen im Wege des Verkaufs oder eines die Grundstücke und Häuser belastenden Credits aufzubringen. Unter Umständen kann die aus der Erbschaft erwachsende Steuerforderung den Erben gradezu bankerott machen; denn es kann ihm in einer schwierigen Zeit unmöglich werden, 8 Procent von dem Werthe der Güter, Häuser oder sonstigen Sachen, die für den Augenblick nur zu ruinirenden Bedingungen veräussert oder belastet werden könnten, in baarem Gelde an die Staatscasse abzuführen. Aus diesem Gesichtspunkt würde sogar die rohe Form der Naturalbeanspruchung eines Besitztheiles durch den Fiscus als eine Erleichterung der Steuerlast erscheinen müssen. Etwas Aehnliches wie über den Erbschaftsstempel liesse sich über alle

Steuern sagen, die auf dem Uebergang von Besitzstücken aus einer Hand in die andere zu lasten pflegen, obwohl hier die Bedenklichkeiten bezüglich der Veräusserung, Beleihung und überhaupt der Verwandlung der Werthe in Geld thatsächlich nicht in Frage kommen und mehr die gewöhnliche Maxime der Stempelsteuern, nämlich die den Verkehr erschwerende Heimsuchung aller Vertragshandlungen und Beurkundungen in den Vordergrund tritt. In dieser letzteren Richtung haben wir es aber schon nicht mehr mit einem Steuergebilde directer Art zu thun.

Drittes Capitel.

Indirecte Steuern.

1. Der entscheidende Typus der indirecten Besteuerung besteht darin, dass man die für den Steuerfuss maassgebenden Objecte in Artikeln sucht, die der Regel nach durch Verkauf an die Consumenten gelangen und daher in massenhafter Form in Anspruch genommen werden können, ehe sie sich durch die Circulation in fiscalisch unerreichbare Bestandtheile verlieren. Der Weg von der Production bis zur letzten und unmittelbaren Consumtion schliesst mannigfaltige Stationen ein, und der Besteuerer wird sich mit seiner Erhebungsmaschinerie da postiren, wo er glaubt, dass ihm am wenigsten entgehe. Da der Besteuerer auch nebenbei und unter Voraussetzung freierer Verfassungen sogar in erheblichem Maass die volkswirthschaftlichen Interessen der Besteuerten zu berücksichtigen veranlasst werden kann, so wird die Wahl des Standpunkts, von wo aus er die Artikel tributär macht, auch einigermaassen im Sinne der geringeren Productions- und Verkehrserschwerung ausfallen können. Hienach stehen sich besonders die Rohstoff- und die Fabricatsteuern und aus einem etwas veränderten Gesichtspunkt die eigentlichen Productionssteuern und diejenigen Auflegungen gegenüber, die bei Gelegenheit des rein händlerischen Verkehrs erhoben werden. Man kann nämlich bereits irgend ein Stadium der technischen Herstellung zum Angriffspunkt der Steuer und ihrer wichtigsten Controlmaassregeln machen, oder man wird die Gegenstände irgendwo auf ihrem Handelswege anfassen. Immer aber wird es irgend ein

Act der Production oder des Verkehrs sein, bei welchem sich die Steuerauflegung einstellt.

Die Art, wie sich der moderne Staat die indirecten Steuersummen verschafft, hat formell einige Aehnlichkeit mit dem rohen System der Steuerverpachtung. Vermöge dieser letzteren Form, von welcher sich die höher entwickelten Culturstaaten glücklich emancipirt haben, überliess der Besteuerer die Ausübung seiner Functionen an Steuerpächter für gewisse Pachtsummen, und die private Fiscalität arbeitete alsdann im eigensten Interesse des persönlichen Geschäftsgewinnes. Im System der indirecten Besteuerung ist dagegen das Mittel gefunden, die Leistungen in grösseren Beträgen von den Producenten oder Händlern einzuziehen und ihnen zu überlassen, die betreffenden Summen vom Publicum wiederzuerheben. Die fraglichen Steuerzahler werden hiedurch zu unentgeltlich fungirenden Werkzeugen des Besteuerers, und sie machen hiebei mit der ausgelegten Steuer allermindestens noch ein Zinsgeschäft, indem sie sich für den Steuervorschuss auch noch durch Berechnung von Zinsen oder möglichen Capitalgewinnen vollständig schadlos halten. Hieran ändern auch die Steuercredite, d. h. die in vielen Richtungen üblichen als regelmässige Einrichtung bestehenden Stundungen der eigentlich fälligen indirecten Steuersummen nichts Wesentliches. Die einzige Bürgschaft, dass die private Erhebung der ausgelegten Steuern nicht übermässige Zuschläge zu Gunsten der Privatcassen mit sich bringe, ist der Zwang der Concurrenz. Obwohl sich die letztere nun ausnahmsweise so gestalten kann, dass sie sogar etwas von der ausgelegten Steuer zum Schaden des Zahlers unersetzt lässt, so wird sie doch unter regelrechten Verhältnissen durch die gemeinschaftlichen Classeninteressen und den Standesgeist innerhalb solcher Schranken gehalten, dass sich die Steuervorschüsse als gute Creditgeschäfte und fruchtbare Capitalanlagen rentiren. Die Vergleichung mit den Steuerpächtern trifft daher in einer wichtigen Beziehung wirklich zu. Auch könnte man sagen, dass die indirecte Steuererhebung einen vormundschaftlichen Charakter hat, indem sie die Bevölkerung nicht unmittelbar, sondern durch Einschiebung von Zahlungsvertretern tributpflichtig macht und die letzte Eintreibung an eine Gruppe von Privatpersonen für deren eigne Rechnung gegen gewisse Abfindungssummen mandirt.

Ein alter, aber freilich höchst zweideutiger Ruf der indirecten Steuern bezieht sich auf ihre Eigenschaft, den Bevölkerungen, wie man sagt, wenig fühlbar oder, wie man sagen sollte, in ihrem eigentlichen Wesen weniger wahrnehmbar zu sein. Die finanziell unaufgeklärten Theile der Gesellschaft denken allerdings bei den Waarenpreisen nicht an die Grösse der Steuerbestandtheile, die sie bei dem Einkauf der Artikel mitentrichten. Dennoch wird aber der ökonomische Druck der wirthschaftlichen Verhältnisse meist lebhaft genug gefühlt, und die Unwissenheit in Bezug auf das indirecte Steuerraffinement beseitigt nicht die Empfindung des Druckes, sondern hindert nur daran, eine der Ursachen desselben gehörig aufzusuchen und zu begreifen. Völlig unhaltbar und sogar im Hinblick auf den naturnothwendigen Mechanismus des Collectivverhaltens der Menschen nur als arge Beschränktheit begreiflich ist die, wohl noch in überlebten Lehrbüchern vertretene, übrigens aber für die advocatorische Rechtfertigung bisweilen gelegen kommende Meinung, dass die indirecte Besteuerung oder mindestens deren Maass von dem freien Willen des Consumenten abhängig gemacht sei, da sich ihr ja Jedermann durch völligen oder theilweisen Verzicht auf die betroffenen Artikel total oder partiell entziehen könne. Letzteres trifft nicht einmal bei den durch ihre Art oder Ausdehnung schädlichen Consumtionen zu; denn die Tabaksnarkose und der übermässige Genuss von Branntwein sind naturgesetzliche Ergebnisse von Mächten der Unsitte, gegen deren Strom die Steuer ein leichter Hauch ist. Die Vertheuerung solcher Artikel, wie die angedeuteten, führt sogar dazu, die Versorgung der Familie mit andern Lebensbedürfnissen zu erschweren, indem der grössere Aufwand für Spirituosen und Tabak oft die Beschaffung des Nothwendigsten verkümmert. Im Allgemeinen besteht aber bei allen Gegenständen der indirecten Besteuerung eine naturgesetzliche Tendenz zur Consumtion, und die Freiheit besteht nur in der Empfänglichkeit für Motive. Die Steuer wird also bei intensiver Gestaltung den Verbrauch erheblich mindern und unter Umständen manche Gesellschaftselemente ganz davon ausschliessen; dieser Erfolg wird aber ebenso wie der entgegengesetzte, d. h. wie die Uebernahme der Steuer vermöge des Kaufs der belasteten Gegenstände, ein Ergebniss der Nothwendigkeit und nicht eines Beliebens sein, für welches individuell oder collectiv

eine effective Möglichkeit existirte, die Steuer zu tragen oder sich ihr zu entziehen.

2. Neben denjenigen indirecten Steuern, welche zugleich im gewöhnlichen Sinne des Worts Consumtionsauflagen sind, kann man noch ein Gebiet unterscheiden, in welchem sich der oben angegebene charakteristische Typus derartig verallgemeinert, dass die indirecte Natur der Belastung nicht mehr nothwendig auf der Voraussetzung der gewöhnlichen Form der Wiedererhebung beruht. In dieser schweifenden und allerlei Möglichkeiten einschliessenden Nebenform greift man nämlich ganze Gruppen von Verkehrshandlungen, gleichviel ob sie einen sachlichen Verbrauch, eine Geldconsumtion oder nichts von dieser Art vorstellen, da auf, wo man sie eben am besten anfassen kann, und unterwirft dieselben einer meist in der Stempelform vollzogenen Tributauferlegung. Soweit nun hier derjenige Gegenstand, auf welchen die Steuer unmittelbar fällt, nur das Mittel wird, die Contributionsfähigkeit des Inhabers oder aber einer andern, zu der Sache in Verkehrsbeziehung tretenden Person ergiebig zu machen, und soweit man es der Steuerdiffusion überlässt, die etwaige Bruttobelastung der circulirenden Werthe zu vertheilen, gehört diese Abgabengattung allerdings dem indirecten Typus an. Das Princip der Wahrnehmbarkeit der Steuerobjecte ist bei ihr in hohem Grade leitend, und die Rohheit, mit welcher sie täppisch und zugleich mit denunciatorischem Raffinement die Bewegungen des Verkehrs stört, alterirt und ausserdem oft unberechenbar macht, darf nicht Wunder nehmen. Ein grosses Maass von Chicane ist das von dieser Steuerart naturgesetzlich unabtrennbare Element. Wo sie die Acte von raschem Tempo trifft, kostet sie den Belasteten vielfach einen solchen Zeitaufwand, dass bei kleineren Leistungen der Geldbetrag zu dem ökonomischen Schaden, der aus den Verkehrserschwerungen und den Verzögerungen des Umlaufs erwächst, in gar keinem Verhältniss steht. Die vexatorische Natur gewisser Gruppen und Anwendungen dieser Steuerarten darf natürlich nicht gegen einige Fälle und Formen einnehmen, bei denen die etwa vorhandenen Uebelstände in ganz anderer Richtung zu suchen sind. Während also der Wechselstempel, der Quittungsstempel, der Stempel von Urkunden und Zeugnissen aller Art, ja schliesslich sogar von nothwendigen, an Behörden zu richtenden Gesuchen trotz aller formellen Markenerleichterung dennoch nach Maassgabe der angeführten Reihen-

folge sehr belästigende Formen sind, von denen sich nur ein Theil mit der dringenden Nothwendigkeit der Heranziehung der Börsensphäre entschuldigen lässt, — steht diesen sich an die Verkehrsacte anheftenden Tributforderungen eine Steuergestalt gegenüber, die zwar bis jetzt nur in der Noth beliebt worden ist, aber für das in der Werthform bewegliche Capital eine ähnliche Bedeutung hat, wie die Neuauflegung einer Grundsteuer für den Grundbesitz. Die Couponsteuer, oder was ihr analog sein mag, vermindert, wenn sie in grosser Allgemeinheit und für alle nur irgend erreichbaren Einkünfte dieser und ähnlicher Art durchgeführt wird, nicht nur die Capitalrente, sondern auch den Preis der letzteren, d. h. den Curswerth der betroffenen Effecten. Auch ist die Concurrenz nicht etwa, wie man oft fälschlich angenommen hat, dazu geeignet, eine Wegziehung der Capitalien aus der Besteuerungssphäre zu bewerkstelligen. In der Regel fehlt es für so grosse Massen, wie sie hiebei betroffen werden, an einem neuen, sozusagen unbesteuerten Markt von entsprechendem Umfang und gehöriger Erreichbarkeit. Ueberdies ist in den meisten Fällen eine Kündigung oder Herausziehung der Capitalien nach der Natur der Obligationsverhältnisse unmöglich. Die grossen Finanzverlegenheiten grosser Staaten haben in neuster Zeit gezeigt, wie man sogar zur Besteuerung der Zinsen der eignen Schulden gelangen könne. Ohne in solchen Finanzoperationen, deren Veranlassung in abnormen Störungen lag, ein Muster für die regelrechte und rationelle Besteuerung suchen zu dürfen, wird man doch anerkennen müssen, dass in Vergleichung mit den vexatorischen Stempelsteuern das Unternehmen, die in den Zinsen oder Dividenden öffentlicher oder sonst controlirbarer Effecten zu Tage tretenden Capitalgewinne zu besteuern, einer relativen Rechtfertigung fähig ist. Das Uebel ist hiebei nämlich nicht die Besteuerung der Capitalrente, sondern jene bedeutendere Erniedrigung des marktgängigen Capitalwerths, in welcher sich eine Art Confiscation eines Theils der Gesammtwerthe ausdrückt. Der Fiscus wird gleichsam zum Mitinhaber der Zins- und Dividendenbezüge und steht demnach grade so, als wenn er für seinen Antheil etwas vom Capitalisirungswerth der Effecten abgezweigt und in Gestalt besonderer Urkunden in seinen Besitz gebracht hätte. Wo er seine eignen Schuldurkunden besteuert, stellt sich, abgesehen von einer Rückzahlung des Nominalwerths, die Procedur ähnlich, wie wenn er einfach einen Theil seiner

Schuld aufgehoben hätte. Sobald sich also die Zinsenbesteuerung nicht nach vielen Richtungen verallgemeinert, kann sie in einer zu einseitigen Beschränkung auf die Staatspapiere den Charakter einer theilweisen Schuldrepudiation annehmen.

Vielfach sind die Steuerformen nur verständlich, wenn man sich erinnert, dass sie zum Theil auch politischen oder, besser gesagt, polizeilichen Functionen dienstbar gemacht werden. So wird z. B. ein Zeitungsstempel, welcher etwa nach Quadratzollbesteuerung zu bemessen ist, zu einem Hinderniss der Entstehung kleinerer Unternehmungen und kann mithin als Mittel gegen eine mehr decentralisirte Existenz der Presse angesehen werden. Der politische Charakter dieser schädlichen Wirkung, die etwa noch zu dem prohibitorischen Erfolg einer rein polizeilichen Cautionsforderung hinzutreten kann, wird auch dadurch nicht beseitigt, dass die Aufnahme eines gewissen Maasses von Inseraten, ganz abgesehen von dem Inhalt oder der raschen Periodicität, schon an sich selbst stempelpflichtig macht. Dagegen ist eine reine Inseratensteuer wenigstens insofern rationeller, als sie eigentlich nur verlangt, dass die Zeitung von dem Tribut, den sie den Inserirenden bis an die äusserste Grenze der Möglichkeit abfordert, einen gewissen Antheil dem Fiscus überlasse. Eine Aufhebung des Zeitungsstempels gestaltet sich, wie die preussische 1874 recht deutlich gezeigt hat, für die grossen Unternehmer fast ganz zu einem baaren Geschenk, während eine Neuauflegung oder Erhöhung auf die Consumenten abgewälzt wird. Dieser Unterschied in den Wirkungen der Auflegung oder Beseitigung ist eine Folge der thatsächlichen Concurrenzgestaltung, indem das annähernde natürliche Monopol in das Spiel kommt und auf Seiten der grossen Zeitungsunternehmer eine Macht zur gesellschaftlichen Besteuerung des Publicums aufrecht hält. Uebrigens ist aber der fragliche Unterschied auch von allgemeinerem Charakter, indem er sich mehr oder minder fast bei allen indirecten Verbrauchssteuern antreffen lässt.

3. Die echten Consumtionssteuern indirecter Art lassen sich je nach ihrer Ausdehnung auf mehr oder minder wichtige Existenzmittel in zwei Gruppen theilen. Die eine derselben trifft die unumgänglichsten Bedürfnisse, auf welche auch die niedrigsten Gesellschaftsschichten mit unbedingtem Naturzwang oder vermöge eines gewissen Standes der Culturgewohnheiten angewiesen sind, während die andere Gruppe sich vornehmlich auf die Befrie-

digungsmittel solcher Bedürfnisse bezieht, die mit einer höheren Stufe der Lebensweise verbunden sind oder als steigernde Beimischungen der tiefer belegenen Consumtionsansprüche gelten können. Der eigentliche Luxus wird in der Regel wenig herangezogen, da seine Vertreter gewöhnlich die Gesetzgebung beherrschen. Sein Begriff ist aber nicht ganz so relativ, als man von Seiten der Ueppigkeitsinteressen glauben machen möchte; denn quantitativ lässt sich zu jeder Zeit und in jedem Lande die mittlere und mässige Lebensart sehr wohl von den mannigfaltigen Formen des üppigen und vorzugsweise auf der Unterdrückung Anderer beruhenden Daseins unterscheiden. Die luxuriösen Genussmittel und der übrige Apparat der glänzenden Lebensarten sind auch sehr wohl mit Steuern zu erreichen, sobald die Gesetzgebung und deren Ausführung nicht mehr überwiegend den zu belastenden Elementen anheimfällt. Jedoch ist zuzugeben, dass es unter Umständen leichter werden könnte, den ausschweifenden Luxus selbst zu beseitigen, als ihn nachdrücklich zu besteuern. Sobald nämlich zu Letzterem eine active Macht vorhanden ist, wird diese auch dazu ausreichen, diejenigen Wirthschaftseinrichtungen zu treffen, vermöge deren die fraglichen ausschweifenden Existenzarten unmöglich werden.

Ein nicht blos relativ, sondern absolut unentbehrliches Lebensmittel ist das Speisesalz, welches in irgend einer Gestalt und in einem bestimmten Maass dem Körper zugeführt werden muss, wenn er nicht dem Tode anheimfallen soll. Nun ist die hohe, den natürlichen Preis eine Anzahl Male übertreffende Salzbesteuerung, die z. B. in Deutschland vor 1868 noch in der Form des Monopols und in Grenzdistricten als eine Art Conscription, d. h. als ein den Familien auferlegter Abnahmezwang ausgeübt wurde, auch in der freieren Gestaltung als innere, mit einem entsprechenden Zoll aufgewogene, bei den Producenten vom fertigen Fabricat zu erhebende Abgabe vornehmlich so gekennzeichnet worden, als wenn es sich bei ihrer Beseitigung sozusagen um ein allgemeines Menschenrecht und vorsugsweise um die Milderung des auf den untersten Gesellschaftsschichten lastenden Steuerdrucks handelte. Da jedoch der unmittelbare Verbrauch des Salzes seitens der kleinen Haushaltungen im Verhältniss zu den Ausgaben für die übrigen Lebensbedürfnisse äusserst gering ist und jährlich auf den Kopf einige Groschen ergiebt, so sind in dieser Richtung die entscheidenden Ursachen der gegen

die Salzsteuer gerichteten Agitationen nicht zu suchen. Eher möchte hiebei an das Interesse Derjenigen zu denken sein, welche auf dem platten Lande für die Speisung vieler Arbeiter zu sorgen haben, sowie auch an die Handelsgewinne in denjenigen Fällen, wo der Wegfall der Steuer für das zu menschlichen Genussartikeln verarbeitete Salz den Preis der fraglichen Erzeugnisse wenig oder gar nicht erniedrigen und mithin zum Vortheil der Producenten und Verkäufer gereichen würde. Die Steuerfreiheit des zur Viehfütterung oder zu rein technischen Zwecken, die sich nicht auf die Fabrication menschlicher Genussmittel richten, dienenden und deswegen für den menschlichen Consum durch Beimischungen unbrauchbar gemachten oder, wie der steuerliche Kunstausdruck lautet, denaturirten Salzes ist bei jenen Schlüssen. die wir über die Bedeutung einer Aufhebung der Salzsteuer gezogen haben, natürlich vorausgesetzt.

Eine Steuer auf die nothwendigsten Nahrungsmittel, wie auf Getraide und Schlachtvieh, belastet vornehmlich die untersten Schichten, und hierauf war auch die in Preussen erst 1875 abgeschaffte Schlacht- und Mahlsteuer berechnet, indem sie dazu diente, in ihrem Gebiet, nämlich in den mittleren und grösseren Städten, die als Classensteuer bezeichnete directe Tributform zu ersetzen. Diese letztere lastete ja auch mit ihrem Hauptgewicht auf den niedern Schichten der Bevölkerung des platten Landes. Uebrigens kann man von allen, die durchschnittlich üblichen Bedürfnisse treffenden Steuern ohne Weiteres annehmen, dass von ihnen die untern Gesellschaftsschichten verhältnissmässig weit mehr belastet werden als die obern, bei denen der Verbrauch der nothwendigen Artikel in Vergleichung mit demjenigen der Luxusmittel nur einen geringeren Theil des Aufwandes ausmacht. Die Aufhebung derartiger Steuern bringt jedoch nie für die indirect belasteten Elemente einen unmittelbaren Vortheil, der ebenso sicher wäre als der Nachtheil, den die Einführung im Gefolge gehabt hat. Die Consumenten sind in der Regel, ihrer natürlichen Passivität wegen, nicht im Stande, eine Ermässigung der Preise zu erlangen; denn der Standesegoismus der Händler oder Producenten wirkt in einem solchen Fall mächtiger als der Concurrenzneid. Die Gewinnchancen des letzteren sind kleiner und entfernter als die des ersteren, und so bleibt für das Publicum Alles zunächst beinahe so wie zuvor. Der Steuererlass bleibt in den Taschen der früheren Zahler, und der einzige Vor-

theil für die Consumenten ist die Aussicht auf das künftige Freibleiben von solchen Preiserhöhungen, die als sich immer neu erzeugende Wirkungen der durch das Steuerregime verschuldeten Verkehrshemmung zu erwarten gewesen wären.

4. Die zweite Gruppe von Verbrauchssteuern bezieht sich auf Artikel wie Branntwein, Zucker, Kaffee, Thee, Tabak u. dgl., wobei wir natürlich die Grenzzölle, soweit sie eine rein finanzielle Function haben, genau ebenso als Steuern betrachten müssen, wie die innern Auflagen auf die inländischen Erzeugnisse. Die Eingangszölle sind, soweit es sich nicht um Protection handelt, nichts als indirecte Verbrauchssteuern und unterscheiden sich von den andern Fällen dieser Gattung nur dadurch, dass die Ueberschreitung der staatlichen Zollgrenze den Act vorstellt, an welchen die Erhebung als an eine günstige Controlgelegenheit anknüpft. Der Ausdruck Steuer muss also bisweilen für beide Formen der indirecten Consumtionsbelastung gelten. In diesem allgemeinen Sinne bilden nun die meist auf die höheren Lebensbedürfnisse gelegten Steuern ein solidarisches System, in welchem die innere Belastung regelmässig durch einen Aussenzoll aufgewogen werden muss, wenn nicht die Concurrenzverhältnisse der dem internationalen Handel zugänglichen Waaren verschoben werden sollen. Ferner trifft besonders für diese Artikelgruppe die Bemerkung zu, dass die indirecten Verbrauchsbelastungen für die Gesammtstaaten, in denen relativ selbständige Particulargruppen zusammengefasst sind, einen sehr erklärlichen Reiz haben und den Bedürfnissen der centralen Regierungsmechanismen in erster Linie zu dienen pflegen. Die nordamerikanische Union, im Kleinen die Schweiz und später Deutschland haben für diesen Satz Beispiele geliefert. Durch solche Verhältnisse der Staatsconstruction, wie sie in dem sich Deutsches Reich nennenden Provisorium gegeben sind, wird dem einseitigen Fortschreiten der indirecten Consumtionsbesteuerung ein politischer Vorschub geleistet; denn es ist das Interesse der centralen Regierungsmaschinerie, ihre vornehmlich in den Zöllen und allgemeineren Verbrauchsabgaben bestehende Ausstattung zu erweitern, zumal solange ihre Competenz noch nicht in das Gebiet der directen Steuern auszugreifen und auch in dieser Richtung dem Einheitsstaat näherzutreten vermag. Hienach begreift sich auch die Aushülfe, seitens der Particularstaaten zur Ergänzung der unmittelbar cen-

tralen Einnahmen Gesammtsummen unter dem Namen von Matricularbeiträgen zahlen zu lassen.

England ist in der neusten Zeit immer mehr einer indirecten Besteuerung anheimgefallen, so dass es in dieser Beziehung für gewisse höchst zweideutige und bedenkliche Besteuerungsgrundsätze das Musterland geworden ist. Das Raffinement der geschickten indirecten Belastung, welches stets nur bis zum Punkt des Maximums vorschreiten und gelegentlich auch wohl durch Erniedrigungen höhere Gesammteinnahmen erzielen will, ist sogar die Grundlage für den etwas zweifelhaften Ruf einzelner englischer Finanzminister der neusten Zeit gewesen. Die finanzielle Bourgeoispolitik hat sich aber in diesen Verfahrungsarten und in den entsprechenden Nachahmungen seitens anderer Staaten selten verleugnet.

Eine neuere englische und noch entschiedener in der amerikanischen Union hervorgetretene Tendenz, Steuern solcher Art, wie diejenigen auf Zucker, Thee und Kaffee zu ermässigen oder ganz abzuschaffen, ist sehr begreiflich, wenn man bedenkt, dass die Gesellschaftsschichten, in denen jene Artikel in einem grösseren Betrage gewohnheitsmässig unumgängliche Nothwendigkeiten sind, immer breiter und einflussreicher werden. Jenseit des Oceans ist es auch die Maxime von Protectionisten gewesen, jene Art von Zöllen nach Kräften abzuschaffen und dafür hohe Belastungen der Einfuhr von Artikelgattungen durchzusetzen, die auch einheimisch producirt werden und gegen die fremde Concurrenz zu fördern sind. In England ist es dagegen ziemlich ausschliesslich die Rücksicht auf die Consumenten und namentlich der Wunsch, ökonomisch recht liberal zu scheinen, was die Politik in diese Richtung getrieben hat. Rationell wäre freilich nur eine solche Entwicklung, vermöge deren erst nach gehöriger Fürsorge für die Erleichterung der äussersten Bedürfnisse zu den Bestandtheilen der bessern Lebensart übergegangen würde. In Europa fehlt aber viel an der gehörigen Einhaltung dieser Stufenfolge.

5. Die Combination der reinen Finanzzölle mit den Schutzpositionen führt zu einer solchen Gestaltung der gesammten Zoll- und Steuergesetzgebung, dass die Frage nach der Art, wie die Maasseinheit der Belastung gewählt werde, in mehr als einer Beziehung wichtig wird. Für reine Steuern würde die möglichste Anpassung an den Werth des zu belegenden Gegenstandes scheinbar das Rationellste sein; aber dennoch müssen grade die innern

Auflagen oft nach andern Maassen als nach Wertheinheiten erhoben werden. Auch sind Werthzölle neben den Gewichtszöllen zunächst von zweiter Ordnung gewesen. Das englische Interesse hat allerdings bei andern Nationen gern auf Werthzölle hingearbeitet, weil diese Form in Verbindung mit Unterdeclarationen und auch sonst dem Freihandel günstig ist, während die Gewichtszölle den protectiven Vortheil haben, die roheren Fabricatengattungen mit Sicherheit und bei sinkenden Preisen in steigendem Verhältniss zum Werth zu treffen. Uebrigens haben die Amerikaner die Combination von verschiedenen Zollabmessungen bei demselben Artikel, also namentlich die Häufung von Gewichtszöllen und Werthzöllen zur Durchführung ihrer Schutzpraxis in grossem Umfange benutzt.

Die Auswahl der Maasseinheit bei irgend einem Punkte des Productionshergangs gesellt der Besteuerung oft unbeabsichtigte volkswirthschaftliche Wirkungen zu, die im Allgemeinen darin bestehen, dass diejenigen Grundsätze, welche für das technisch freie Verfahren zur Geltung kommen müssen, eine Einschränkung erleiden. So musste z. B. bei einer Maischraumbesteuerung ein nachtheiliges Dickmaischen Platz greifen, vermöge dessen Spiritusbestandtheile in der Schlempe zurückblieben, die sich aus dünnerem Maischbrei würden haben herausgewinnen lassen.

Die bis in die neunziger Jahre in Deutschland maassgebend gewesene Besteuerung einer Gewichtseinheit der Zuckerrübe hat den Rübenbau in eine Richtung getrieben, bei welcher der grösstmögliche Zuckergehalt des gleichen Rübengewichts, also der einzelnen Rübe, ins Auge gefasst worden ist. Ein von vornherein freier, d. h. steuerlich unbeeinflusster Rübenbau hätte darauf ausgehen müssen, nicht in der Gewichtseinheit, sondern in der ganzen Rübenmasse einer Ernte den absolut grössten Zuckergehalt zu erzielen. Hiebei würde aber die einzelne Rübe im Verhältniss zum Gewicht weniger Zucker enthalten und insofern an sich schlechter sein können, und in dieser Weise gestaltet sich die Production bei einer reinen Fabricatsteuer. Uebrigens war durch die Rübengewichtsbesteuerung auf grösstmögliche Zuckerhaltigkeit noch in einem andern Sinne eine Prämie gesetzt. Der Staat, der bureaukratisch eine Durchschnittszahl von Centnern Rüben für den Centner zu exportirenden Zuckers als verwendet berechnete, liess sich in dem Maasse, als die Technik solche Annahmen überholte, hintergehen und zahlte nach solcher Fiction

gewaltige Steuermengen fälschlich zurück, die er nie erhalten hatte, und welche die wirklich eingezogenen, auf den innern Consum kommenden Steuern aufzuzehren, hiemit aber überhaupt den Ertrag der inneren Besteuerung schliesslich ganz illusorisch zu machen drohten. Doch geht uns hier dieses Beispiel sozusagen gesetzlich conventionellen Staatsbetrugs an sich nicht näher an; denn nur an die oft seltsam ablenkenden Wirkungen mittelbarer Besteuerungsmaasse war zu erinnern.

Wie sehr eine Steuer in die Production eingreifen könne, lehren noch besonders die verschiedenen Belastungsformen des Tabaks. Hält man sich z. B. an die mit Tabak bebaute Fläche, so kann ungeachtet lästigster Ueberwachung der Steuersatz in seiner Höhe doch nicht allen fiscalischen Wünschen nachkommen, und auch die Erzielung potenzirter Einnahmen aus Tabakszöllen lässt sich bei einem solchen System nicht durchführen. Das Verbot des Tabaksbaus im Innern und die Erhebung gewaltiger Zölle, oder aber die Einführung des Monopols gelten denen als gute Auswege, die in dem fiscalischen Interesse an einer äusserst ergiebigen Einnahmequelle die Rechtfertigung für alle Unzuträglichkeiten der rohsten Eingriffe und Acte politischer Vormundschaftsübung zu finden verstehen. Sind auch immerhin derartige rohe Gestaltungen noch die Tradition hoch entwickelter Culturländer, so folgt doch hieraus nicht, dass man da, wo sie nicht vorhanden sind, die neue Herbeiführung derselben als erträglich anzusehen habe. Die Wahl der Monopolform als eines Mittels der Steuerschraubung bis zu einer sonst unerreichbaren Höhe stimmt nicht zu dem herrschenden System der innern Verkehrsfreiheit und hat ausserdem einen den Staatsbürger vormundschaftlich erniedrigenden Charakter. Die Ueberwachungsvelleitäten, die sich gegen anderweitigen Bezug der Monopolartikel richten, sind Unwürdigkeiten, die zwar auch mit jedem Douanensystem in einem gewissen Maasse verbunden sein werden, aber im Anschluss an die Monopole nach Verhältnis des fiscalischen Interesse und der zugehörigen Begehrlichkeit derartig steigen, dass sich bei einem Rest von bürgerlichem Unabhängigkeitsbewusstsein ein Volk nicht versucht fühlen kann, die erniedrigenden Zudringlichkeiten der Steuerpolizei ohne äusserste zwingende Gründe zu vermehren.

6. Im Hinblick auf die Zölle hat der Gegensatz der Fabricatbesteuerung oder, was dasselbe heisst, die Rohstoffbesteuerung noch eine andere Bedeutung als diejenige, welche wir bezüglich

einer Wahl des unmittelbaren Steuerobjects bei innern indirecten Steuern bemerklich gemacht haben. Belegt man nämlich überhaupt wichtige Rohstoffe der Manufacturindustrie mit Eingangszöllen und etwa zugehörigen innern Steuern, so muss man auch die aus den gleichartigen Rohstoffen gefertigten, vom Auslande kommenden Fabricate mit zureichenden Zöllen treffen, um die Concurrenz auf dem innern Markte nicht völlig ungleich werden zu lassen. Auf diese Weise werden sogar die ausländischen Producenten mitherangezogen, auch ihrerseits ein wenig von der Rohstoffbelastung tragen zu helfen; denn sie müssen in Ermangelung anderer ausreichender Absatzwege sich dazu bequemen, die Preise im Hinblick auf den Zollzuschlag niedriger zu stellen, als unter günstigeren Concurrenzverhältnissen erforderlich sein würde. Thatsächlich werden nämlich die fraglichen Zölle der vollendeten und annähernden Fabricate eine schützende Höhe erhalten müssen, damit die durch die Rohstoffbesteuerung in Vergleichung mit andern Productionsländern benachtheiligte einheimische Industrie in keinem Falle in Gefahr gebracht werde. Das Schutzsystem ist mithin schon aus technischen Abmessungsgründen bei einer umfassenderen Rohstoffbesteuerung praktisch unvermeidlich.

Sobald ein nationales Steuersystem im Allgemeinen und mithin auch nach der indirecten Seite durch abnorme Anspannungen von dem durchschnittlichen Stande der Einrichtungen in andern Staaten entfernt wird, muss sich auch die dem Druck eines solchen Systems unterworfene Volkswirthschaft entsprechend isoliren. Abgesehen von dem hiemit schon aus fiscalischen Gründen nahegelegten Schutzsystem wird auch die Differenzirung der rein finanziellen Zoll- und Steuerpositionen oder, mit andern Worten, die gesammte gegen das Ausland constituirte Ungleichheit der nationalen Haushalts- und Wirthschaftsverhältnisse die internationalen Ausgleichungen und Annäherungen der Besteuerungsinstitutionen in die Ferne rücken. Der Boden für Ideen, welche auf Grund der bestehenden politischen Zustände und Gesellschaftsverhältnisse wohl gar auf vollständige Zollvereine zwischen mehreren der grossen Culturstaaten, also z. B. auf festländische oder auch nur mitteleuropäische Unificirung der Zollgebiete rechnen, — der Boden für solche Fictionen wird durch jene differenten Gestaltungen immer wankender, und Diejenigen, welche in einem so beengten politischen Rahmen derartig anscheinend grossen Conceptionen nachgehen, sollten sich erinnern, wieviel oft noch inner-

halb der grossen nationalen Gebiete an einer vollständigen Beseitigung der verkehrshindernden steuerlichen Ungleichheiten fehlt.

Für letzteren Mangel sind die Octrois, d. h. die bei dem Eingang in die Stadtgebiete und auch der Regel nach durch die Communen erhobenen Steuern ein entscheidender Belag. Die Zollhäuser an den Thoren der Städte sind die störendsten Reste, die von den älteren engeren Verkehrsverhältnissen her in das auf grössere Dimensionen angelegte moderne System hineinragen. Das bedeutendste Beispiel dieser Gattung sind die französischen Octrois.

Sehen wir jedoch von diesen engsten Abpferchungen, für welche grade Paris ein geschichtlich bedeutendes Beispiel geliefert hat, an sich selbst ab und betrachten wir sie nur als Erinnerungszeichen für Verkehrshemmungen durch geographisch unterschiedliche Besteuerung. Alsdann drängt sich als Schluss von Allem der allgemeine Gedanke auf, dass ernstliche Freiheit des Verkehrs überhaupt mit indirecter Besteuerung schlecht verträglich sei. Zu dem Uebel, dass die indirecten Steuern vornehmlich zu Belastungen der grossen Volksmasse werden, kommt noch als zweites Uebel die Hinderung der Verkehrsfreiheit. Wie mit der socialitären Entwicklung bessere Beitragsformen als indirecte Steuern oder inquisitorisch zudringliche Einkommensteuern ausgebildet werden möchten, ist eine speciell politische Frage; denn die Ueberlieferungen des Gewaltstaats stellen nur untergeordnete Abänderungen in Aussicht. Mit der Ausdehnung der politischen Activität und zwar nicht blos in Stimmrecht und Gesetzgebung, sondern auch in Executive und Verwaltung, also mit dem Vorwiegen der persönlichen Kräfte, könnte allerdings das überlieferte Besteuerungsgemisch durch mehr geregelte und einheitliche Beitragsgestaltungen ersetzbar werden. Eines wäre jedoch dabei die Grundvoraussetzung, dass nämlich der Interessengegensatz zwischen Besteuerern und Besteuerten infolge grösserer politischer Ausgleichung so gut wie wegfiele. Wir finden uns aber um der blossen Steuerkritik willen nicht zu Entwürfen aufgelegt, die schon an sich selbst in ihren socialitären Grundzügen wesentlich auf Richtungsangaben eingeschränkt bleiben müssen, wenn sie nicht in unabsehbare und demgemäss mehr oder minder willkürliche Specialitäten gerathen sollen.

Achter Abschnitt.

Anleihen und Finanzrechte.

Erstes Capitel.

Staatsschulden und finanzielle Capitalien.

1. Die Aufbringung von Mitteln für Staats- oder Communalausgaben kann sich auf laufende Einkünfte beziehen, welche mehr oder minder regelmässig wiederkehren und den gleichartigen normalen Ausgaben entsprechen, — oder sie kann auf die Verfügung über massenhafte Werthsummen gerichtet sein, die sich im Allgemeinen nur aus den in der Gesellschaftsökonomie fungirenden Geldcapitalien, d. h. aus den in Geld oder wenigstens in Geldanweisungen verwandelbaren ökonomischen Machtelementen herschreiben. Auf diese Weise entstehen sozusagen Finanzcapitalien oder, mit andern Worten, Stammwerthe, welche den Zwecken der Finanzwirthschaft in einer ähnlichen Weise dienen können, wie die volkswirthschaftlichen Capitalien den Bedürfnissen der allgemeinen Production. Jedoch ist diejenige Anwendungsart, bei welcher laufende Einkünfte für die in denselben Perioden zu deckenden Bedürfnisse, Capitalbeschaffungen aber nur für dauernde und weit ausschauende Einrichtungen oder für verhältnissmässig seltene Fälle eines ausserordentlichen Consums bestimmt werden, bereits der Ausdruck eines Maasses von Rationalität, wie es sich in der Wirklichkeit nicht unverkümmert antreffen lassen wird. Für die verschiedenen politischen Einheiten, von den grossen Centralregierungen durch die Particularstaaten und kleineren schuldenfähigen Bezirke bis zu den Gemeinden herunter, ist nicht

selten der Verbrauch von Stammwerthen, mögen dieselben durch Credite oder auf eine andere Art beschafft sein, nichts weiter als eine Ergänzung der unzureichenden laufenden Einnahmen. Man wird jedoch gleichmässig für die individuelle Privatwirthschaft und für die fiscalische Oekonomie den Grundsatz aufstellen können, dass der Gebrauch der Renten und derjenige der Stammwerthe sich derartig unterscheiden müssen, dass die Zeitabschnitte, für welche die einen oder die andern ausgegeben werden, den Charakteren der fraglichen Mittel entsprechen. Massenhafte Stammwerthe stellen solche Beträge vor, deren ursprüngliche Erzeugung auf eine dauernde Function im Getriebe der Volkswirthschaft hinweist. Die ausserordentlichen Summen, über welche man durch Anleihen oder Capitalcontributionen verfügt, mögen daher immerhin in kurzen Zeiträumen ausgegeben werden, wenn sie nur für Bedürfnisse verbraucht werden, die man sich als Zubehör einer längeren Zeitperiode denken kann. Wie jede Privatwirthschaft die ausserordentlichen Ansprüche des Augenblicks und die Folgen besonderer Zufälle derartig betrachten und behandeln muss, als wenn sie unmittelbare Belastungen einer längeren Reihe von Jahren wären, — so hat auch jede Art fiscalischer Haushaltung auf die richtige Vertheilung der Lasten in der Zeit und auf die Angemessenheit der Aufbringungsarten und der Zwecke zu achten. Die nur in grösseren Zwischenräumen und meist in unberechenbarer Unregelmässigkeit vorkommenden Ausgaben, deren Umfang in den einzelnen Fällen eine die Dehnbarkeit der laufenden Bezüge gewaltig überschreitende Höhe annimmt oder anzunehmen strebt, werden von der Natur der Sache auf Mittel angewiesen, deren plötzliche Wegziehung von andern Verwendungen und Functionen im Laufe der Zeit wieder gutgemacht werden muss.

2. Das eben angeführte Princip wird klarer, wenn man sich an Stelle der schwerer übersehbaren Gestaltungen des heutigen Staatscredits den betreffenden Vorgang in unmittelbarer Weise zu denken sucht. Unter allen Umständen wird nämlich später daran zu arbeiten sein, die Vernachlässigungen mannigfaltiger Wirthschaftszwecke, zu denen die Ablenkung der Arbeitskräfte auf andere Bahnen in der Noth geführt hat, gehörig auszugleichen. Ist der Aufwand von Kräften und Mitteln völlig unproductiv gewesen, also z. B. für vorübergehenden oder dauernden Kriegsbedarf gemacht worden, so wird ein Ausfall in der Leistungsfähigkeit der Volkswirthschaft für andere Zwecke eingetreten sein

müssen. Der günstigste, aber völlig ideale und in der heutigen Wirklichkeit unmögliche Fall wäre der, dass die ganze Operation durch allseitige Einschränkungen des sonst gewöhnlichen Verbrauchs oder durch allgemeine Mehrarbeit vollzogen würde. Durch den Krieg werden Menschenkräfte, die nichtsdestoweniger unterhalten sein wollen, der productiven Thätigkeit entzogen, und zwar geschieht dies in zweifacher Weise. Einerseits scheiden die Kämpfer aus dem productiven Personal der verschiedenen Berufsgattungen aus, und ausserdem wird ein Theil der übrigbleibenden Arbeiter nebst einer Menge von sachlichen Mitteln für die Herstellung von Kriegsbedarf aller Art in Anspruch genommen. Diese doppelte Entziehung von Elementen, aus denen sich das Maass der bisherigen Productivität herschrieb, muss zu einer Verminderung des Gesammtertrags führen, falls nicht eine besondere Anspannung der verfügbar bleibenden Arbeit noch den Umfang des Schadens zu decken vermag. Wo jedoch nicht viel müssige Kräfte existiren, die aus Mangel an hinreichender Verwendung und zwar in Folge einer schlechten Volkswirthschaftspolitik sonst nur halbe Arbeit verrichteten, wird die fragliche Mehrarbeit schwer zu beschaffen sein. Im Hinblick auf einen sehr idealen Zustand könnte man auch annehmen, dass nur die gewöhnliche Musse der in der Production thätigen Elemente zu einem Theil geopfert zu werden brauchte, um zugleich den ausserordentlichen Ansprüchen und der gewohnten Lebensweise genugzuthun. Soweit letzteres nicht möglich ist, könnte eine Verringerung des Comforts hinzutreten oder eventuell sogar ein gewisses Maass eigentlicher Entbehrungen das Mittel der sofortigen Ausgleichung werden. Alle diese Auswege sind aber nur denkbar, solange man das Schema einer Volkswirthschaft im Auge behält, in welcher die erforderlichen Anordnungen getroffen und gewisse systematische Einwirkungen auf die Gruppirung der Arbeitskräfte und Arbeitsarten sowie auf die Bestimmung der Productionsmittel nachdrücklich ausgeübt werden können. In der überlieferten Gesellschaftsverfassung wird sich zwar mancher Zwang zur Einschränkung der Consumtion schon vermöge des gesetzlichen Spiels der Wirthschaftsvorgänge geltend machen; aber es wird hier in keinem quantitativ erheblichen Fall thunlich und der Regel nach nicht einmal Princip sein können, den Druck socialökonomisch von der Gegenwart tragen zu lassen. Die schon in den früheren Stadien des Anleiheregimes und gelegentlich auch in unserer Zeit ange-

fochtene naturwüchsige Vorstellung, dass die öffentlichen Creditaufnahmen dazu dienen, die für die Gegenwart zu drückenden Lasten auf die Zukunft überzuwälzen, ist im Wesentlichen richtig. Nur ist allerdings hinzuzufügen, dass sich das Tragen der fraglichen Lasten auf die Vertheilungsverhältnisse in den gesellschaftlichen Privatfinanzen oder, mit andern Worten, auf das Vermögen und die Einkünfte aller Gesellschaftsglieder bezieht.

Die Form der Anleihen macht es möglich, Zinsen und Amortisationsraten auf die Leistungen der Volksarbeit anzuweisen und durch eine andauernde Besteuerung etwas hinterher einzubringen, was man von vornherein nicht von den ärmeren Volksclassen, sondern nur von den reichen Gesellschaftselementen hätte nehmen können. Statt dieses Nehmens, d. h. einer sofortigen Contribution, welche allerdings den Charakter einer die Capitalien angreifenden Steuer in bedeutenderen Fällen nicht verleugnen könnte, entleiht man die erforderlichen Summen und schafft hiedurch zugleich ein ergiebiges und den betreffenden Classen meist sehr erwünschtes Feld der Rentabilität. Nicht nur das grosse Banquiergeschäft oder die sogenannte hohe Finanz, sowie ausser den obersten Unternehmern die sonstigen Zwischenpersonen, die auch bei öffentlichen Subscriptionen eine aneignende Rolle spielen, werden bereichert, sondern auch die letzten wirklichen Darleiher machen auf Kosten des Volks ihre Gewinne an den oft niedrigen Emissionscursen und erhalten die Gelegenheit, ihre Gelder zu bessern Bedingungen unterzubringen, als es ohne diese concurrirende Nachfrage des Staates auf dem Geldmarkte möglich sein würde.

3. Während die Abwälzung des socialökonomischen Drucks von der Gegenwart auf die Zukunft feststeht und die Vertheilung der Leistungen in der Zeit in Rücksicht auf die verschiedenen Gesellschaftsclassen ganz offenbar vor Augen liegt, — während sich also auch bei den unproductiven Anleihen jene Ausgleichung von früheren und späteren Leistungen, die wir als ein allgemeines Element alles Credits erkannt haben, wiederum als ein zutreffender Typus bewahrheitet, lässt sich dennoch in einer andern Richtung eine dieser Idee scheinbar entgegengesetzte Frage aufwerfen. Man muss nämlich bei einer rein wirthschaftlichen Betrachtung, in welcher man von den socialen Classenbeziehungen absieht, die Thatsache in Erwägung ziehen, dass in naturaler Hinsicht alle Leistungen in der Gegenwart geschehen und von der Gegenwart getragen werden müssen. Was der Staat aus

den Anleihen bezahlt, kann schliesslich immer auf volkwirthschaftliche Lieferungen zurückgeführt werden, und diese zum Theil productiven, zum Theil unproductiven Leistungen, deren Consum jedoch unter unserer Voraussetzung durchgängig unproductiv ist, werden stets auf die natürlichen Kräfte der Gegenwart angewiesen sein. In diesem Sinne ist allerdings die Berufung auf die sehr triviale Wahrheit zulässig, dass man den Feind nicht mit Kanonen bedienen kann, die erst in der Zukunft herzustellen wären, und dass man das Kriegspersonal nicht mit Nahrung und Kleidung befriedigen wird, die noch erst zu produciren sind. Dennoch ist aber diese Wendung eine sehr leichtfertige, sobald sie beweisen soll, dass der natürliche wirthschaftliche Druck stets auf die Gegenwart falle. Auch die Rücksicht auf eine einzige, abgeschlossen gedachte Nation oder auf mehrere in gegenseitigem Verkehr stehende Völker ergiebt hiebei nur insofern einen Unterschied, als sich mit der Grösse des Wirthschaftskreises oder der durch den Verkehr zusammenwirkenden Wirthschaftsgruppen die Lasten der unmittelbaren Beschaffung geographisch besser vertheilen. Hieraus folgt aber noch nicht, dass die spätere Anspannung der eignen Wirthschaftskräfte entbehrlich sei, um den augenblicklichen Druck auszugleichen. Nur wenn dieser Druck innerhalb gewisser quantitativer Grenzen bleibt und sozusagen die Elasticitätsgrenze der Volksökonomie in Rücksicht auf Einschränkungen des Consums und Mehranspannungen der Arbeit nicht überschreitet, kann er in naturaler Weise unter bestimmten Voraussetzungen, auf die wir vorher hingewiesen haben, wirklich vollständig von der Gegenwart getragen werden. In allen andern Fällen, welche überdies für die ausserordentlichen unproductiven Ausgaben die vorherrschende Regel bilden, wird, ganz abgesehen von der socialökonomischen Vertheilung der finanziellen Leistungen, die naturale wirthschaftliche Production derartig gestört und aus ihrem bisherigen normalen Verhalten gerissen, dass die Folgezeit oft lange daran zu arbeiten hat, diese durch den augenblicklichen Druck verursachten Verrückungen wieder zurechtzuschieben und das alte Gleichgewicht zwischen den Bedürfnissen und den Kräften herzustellen. Die Verluste an Naturalmitteln der Wirthschaft, zu denen nicht blos die abgelenkten Capitalien, sondern auch die vernichteten Menschenkräfte oder die in eine später unbrauchbare Richtung getriebenen Geschicklichkeiten gehören, müssen durch eine erhöhte Thätigkeit der nicht von besondern

Ansprüchen heimgesuchten Jahre ersetzt werden, und diese Nothwendigkeit stellt offenbar die rein wirthschaftliche Ueberwälzung eines gegenwärtigen Uebels auf die Zukunft vor. Man bringt in der Gegenwart grosse Opfer und greift in die gewöhnliche Ordnung der Production vielfach vernichtend ein, man verletzt die sonstige Bestimmung des für die Production verfügbaren Apparats von Mitteln und schont nirgend die Kräfte, indem man darauf rechnet, hinterher alle diese Beeinträchtigungen der Wirthschaftskraft durch allmälige Anstrengungen aufwiegen zu können. Freilich trifft der wirthschaftliche Druck die Gegenwart mit seiner ganzen naturalen Wucht; aber der Zustand würde ein noch viel schlimmerer sein, wenn man sich nicht im Hinblick auf die späteren Ausgleichungsmöglichkeiten entschlösse, die Mittel der Gegenwart überall in Anspruch zu nehmen, wo sie nur irgend, wenn auch auf Kosten der bisherigen Wirthschaftsordnung, zugänglich sind. Thäte man dies nicht, so würde man das grösstmögliche Maass der augenblicklichen Leistungen für den unproductiven Zweck offenbar nicht erreichen und in Folge einer solchen Schwäche viel Schlimmeres erdulden, als sich irgend aus der Uebernahme des gekennzeichneten, die wirthschaftliche Zukunft belastenden Uebels ergeben mag. Hienach ist es also gar nicht ausschliesslich die Form der Anleihen, an welche sich die Uebertragung von Lasten auf die Zukunft knüpft. Für jedes System von Maassregeln, durch welches unter verschiedenen Gesellschaftsverfassungen und mithin auch im socialitärer entwickelten Zustande eine ausserordentliche Ablenkung der productiven Kräfte auf unproductive Zwecke statthätte, würde auch eine ähnliche Wirkung eintreten müssen, und zwar würde sie am ungemischtesten da sichtbar werden, wo die für die Anleihen specifisch eigenthümliche sociale Ueberwälzung gar nicht in Frage käme.

Die gekennzeichnete Wirkung der Capitalentziehungen für unproductive Zwecke und eine rein wirthschaftliche Vertheilung dieses Schadens in der Zeit muss auch dann eintreten, wenn sich der Staat die erforderlichen Mittel durch einen schnellen, massenhaften Verkauf eignen Besitzes verschafft. Er veräussert hiemit einen Theil seiner laufenden Einkünfte, deren anderweitige Deckung eine neue Belastung des steuerbaren Volks herbeiführen muss. Die flüssigen Mittel, über die er an Stelle seines früheren Naturalvermögens verfügt, würden von den Käufern der Güter anderweitig productiv angelegt worden sein, wenn die Operation

nicht stattgefunden hätte. Als Kern der Sache zeigt sich also ganz einfach die Veräusserung einer Rente, die dem Staate bereits zustand, anstatt dass sonst die Rente, die er für die aufgenommenen Capitalien in Form des Zinses verspricht, als Einkünfteposten erst geschaffen werden soll. Im Falle der Veräusserung von capitalen Vermögensstücken muss für die Rente oder die Nutzungen derselben Ersatz geschafft werden und so wird denn, abgesehen von der Tilgung der Anleihen, das Ergebniss für den Druck der Volkswirthschaft so ziemlich dasselbe sein, als wenn wirkliche Credite dazwischengetreten wären. Aber auch der anscheinende Wegfall der Amortisationsraten begründet keinen wesentlichen Unterschied, wenn die vom Staat veräusserten Gegenstände von einer Art sind, dass sie auch bei Abzug eines Zinspostens in einer Reihe von Jahren ihren Werth verdoppelt hätten, wie dies bei dem Grundbesitz unter fortschreitenden Wirthschaftsverhältnissen erfahrungsmässig der Fall ist und auch bei allen productiven Etablissements, wie z. B. bei Eisenbahnen, Hüttenwerken u. dgl. eintreten muss. Unter dieser Voraussetzung, welche die allgemeine ökonomische Regel sein wird, verliert der Staat einen dem gegenwärtigen Capitalwerth der veräusserten Stücke gleichen Zuwachs und muss daher für die nächste Zeitperiode auch diesen ausbleibenden Zuwachs, d. h. die demselben zu Grunde liegende ausfallende Rentenerhöhung durch neue Steuern oder anderweitige Bezüge ersetzen. Hierin hat man also ein Gegenstück der Tilgungsprocente der eigentlichen Anleihen. Freilich wird ein gewisser quantitativer Unterschied bestehen bleiben können, und es wäre auch sonderbar, wenn die Mittelbeschaffung aus eignem Besitz und diejenige durch Credit niemals einen definitiven Unterschied ergeben sollte. Was indessen das uns hier einzig interessirende Verhältniss der beiden Verfahrungsarten zur Belastung und Störung der Volkswirthschaft anbetrifft, so wird jede nur erdenkbare Art und Weise der ausserordentlichen Concentration von Capitalmitteln zur nichtproductiven Verwendung wesentlich dasselbe Resultat haben und ausser dem gegenwärtigen Uebel auch noch einen Druck auf die rein wirthschaftliche und in unsern Gesellschaftsverhältnissen zugleich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Zukunft üben müssen.

4. Die systematischen Staatsanleihen der neusten Zeit sind das Mittel geworden, die augenblickliche politische Kraftentfaltung,

soweit dieselbe auf ökonomischer Grundlage ruht, bis zu einem Maximum auszudehnen, an welches Steuerleistungen oder auch solche capitalartige Contributionen, welche in dem gegenwärtigen Gesellschaftszustande allenfalls noch denkbar wären, niemals heranreichen würden. Setzt man nämlich die sonstigen Vorbedingungen des Staatscredits, also namentlich ein gewisses Maass von Sicherheit der künftigen Erfüllung der Verbindlichkeiten voraus, so findet sich der Betrag der Anleihen nur durch die Höhe der zu zahlenden Zinsenmenge und die letztere wiederum nur durch die in dieser Richtung anzuspannende Steuerkraft beschränkt. Man braucht neben der Zinszahlung noch nicht einmal principiell, geschweige in praktisch erheblichem Umfang eine systematische oder auch nur gelegentliche Tilgung ins Auge zu fassen; denn die reine Rentenform der öffentlichen Capitalaufnahmen wird je länger je mehr diejenige, welche auch dem darleihenden Publicum am meisten zuzusagen scheint. In Ländern, wo man, wie in Deutschland, nicht formell eine blosse Rentenschuld kennt, hat man sich materiell und praktisch der Sache dadurch genähert, dass man, wie der bekannte preussische Fall der Consolidirung zeigte, für einen Theil der Schulden die systematische Tilgung abschaffte und die Schuldverhältnisse auch von Seiten des Staats bis auf einen langen Termin hinaus unkündbar machte. Uebrigens ist aber auch, von allen solchen Formverschiedenheiten abgesehen, die thatsächliche Amortisation in den im Reich der Schulden seit älterer Zeit als Grossmächte figurirenden Staaten eine praktisch so unzureichende und bedeutungslose gewesen, dass von ihrer Vornahme der Credit und die Möglichkeit, neue Mittel aufzunehmen, sicherlich nicht abgehangen hat.

Wenn man etwa das Fünfundzwanzigfache von dem erhalten kann, was die blosse Steuerbelastung unmittelbar liefern würde, so kann die Concurrenz der Staaten in der finanziellen Machtentfaltung nur dazu führen, das Anleihesystem nach Kräften auszunutzen. Jeder einzelne Staat wird aber auch an sich selbst und ohne dass er durch die Verfahrungsart eines andern erst gezwungen werden müsste, denjenigen Weg einschlagen, der ihn in einem gegebenen Augenblick zu den meisten Mitteln gelangen lässt. Erwägt man nun die überlieferte Gesellschaftsverfassung, so ist klar, dass die Anleihen in ihr vorherrschen und dass die Deckungen der ausserordentlichen Bedürfnisse durch blosse Steuern zu den

quantitativ unerheblichen Ausnahmen gehören werden. Man wird die Capitalaufnahmen so weit treiben, als man in jedem einzelnen Fall mit Rücksicht auf die hiedurch geschaffene Zinsenlast vermag, und man wird schliesslich jede thatsächliche Tilgung für unrationell erklären, solange man die Aussicht hat, bald wieder neue Credite nöthig zu haben. Die der heutigen Socialverfassung und den Besitzinteressen entsprechende Behandlungsart der Sache musste überhaupt zu Ansichten und Theorien führen, denen zufolge eine Wiederbezahlung der Schuldcapitalien oder ein Rückkauf der Renten als grundsätzlich überflüssig oder gar schädlich gelten sollte. Auch kann man in der That mit einigem Schein fragen, ob nicht die Verfügungskraft über fremde Capitalien als Machtelement zu betrachten sei, und ob der Staat nicht gewöhnlich besser thun werde, die zur Tilgung beschaffbaren Mittel in anderer Richtung nutzbringend zu verwenden. Die Antwort würde sehr einfach sein, wenn der heutige Staat mit seiner von aller productiven Oekonomie entblössten Verfassung in der Lage wäre, etwas wirthschaftlich Nutzbringendes durchzuführen. Indessen fehlt es den heutigen Staatsgebilden nicht blos an dieser Art von Functionen, sondern sogar an einer hinreichenden Fähigkeit, auch nur in dem nicht eigentlich productiven Gebiet gesellschaftlich wichtiger Verrichtungen, wie z. B. bezüglich des Unterrichts und der öffentlichen Gesundheitspflege, mit grossen ökonomischen Mitteln wirklich heilsam einzugreifen. Es ist für solche Staatszustände daher viel zuträglicher, wenn ihnen die Capitalkräfte, über die sie zufällig gebieten, nicht zu beliebiger positiver Anwendung anheimfallen, sondern möglichst zur Schuldentilgung dienen.

Ein entschiedenes Streben, die Anleihen zu tilgen, wie es z. B. in der amerikanischen Union hervorgetreten ist, stimmt mit denjenigen natürlichen Grundsätzen überein, die für jeden unproductiven Creditgebrauch bei öffentlichen wie bei privaten Wirthschaftssubjecten maassgebend sein müssen. Alle Schuldverhältnisse, mögen sie nun für Capitalbeträge oder für zeitlich unbeschränkte Renten eingegangen sein, müssen als der Umwandlung und Ausgleichung zugänglich angesehen und behandelt werden. Die eigentlichen Anleihen bekunden dies auch in ihrer Form, indem der Nennwerth nur als Gegenstand einer einstigen Rückzahlung einen Sinn hat. Die reinen Rentenverschreibungen, in welchen der Staat nichts als eine fortdauernde jährliche Zah-

lung verspricht, müssen dagegen zurückgekauft und, wenn nöthig, die Inhaber durch ein Angebot von Prämien zum freiwilligen Austausch der Rententitel gegen Capital angeregt werden. Es giebt kein einziges Creditverhältniss, für das es nicht natürlich und erspriesslich wäre, die zeitliche Begrenztheit seiner praktischen Bedeutung auch principiell und von vornherein anerkannt zu sehen. Aller Credit hat, wie wir früher gezeigt haben, seine kürzeren oder längeren Fristen und muss sich sozusagen periodisch umwälzen, indem die Verbindlichkeiten ausgeglichen oder wenigstens in andere Formen oder Bedingungen übergeführt werden. Hievon können die obligatorischen Verhältnisse der öffentlichen Finanzen keine erhebliche Ausnahme machen, wenn auch immerhin auf Seiten des Publicums und zu dessen Rechtsnachtheil das Kündigungsrecht und mithin die Initiative der Umwandlung in Wegfall kommt. Der Staat als Vertreter der gesammten Gesellschaft sollte stets ein Interesse daran haben, sich nicht blos die Zinsconvertirungen offenzuhalten, sondern auch thatsächlich alle diejenigen Finanzoperationen vorzunehmen, welche den Umfang seiner Schulden in Rücksicht auf Zinsleistung und Capitalbeträge zu reduciren vermögen. Es ist also nicht blos eine directe Tilgung, sondern auch eine günstigere Ordnung der Bedingungen ins Auge zu fassen, obwohl allerdings der Einfluss der die Staatsgläubiger einschliessenden Gesellschaftsclassen vielfach darauf hinwirken wird, die fiscalische Freiheit in dieser Richtung einzuengen und diejenigen Formen der Capitalaufnahmen durchzusetzen, die einseitig den Darleihern auf Kosten des Volksganzen Nutzen bringen.

5. Die Idee, Anleihen durch Steuern zu ersetzen und selbst die finanziellen Kriegsansprüche auf diese Weise zu befriedigen, ist von Ricardo in einer besondern Abhandlung verfochten worden. Die Zumuthung, die dieser hebräische Nationalökonom im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts wagte, richtete sich darauf, Steuern von grossem Umfang aufzulegen, wenn auch immerhin ein Theil der Betroffenen dadurch in den Fall käme, von seinem Besitz verkaufen oder bei den Geldleuten und, wie wir hinzusetzen, bei den Hebräern Darlehne suchen zu müssen. Der Staat sollte auf diese Weise als Borger vom Geldmarkte verdrängt und die Privaten dafür eingeschoben werden. Dieser Plan war um so ungeheuerlicher, als er von einem Bourgeoisökonomen ausging und die modernen Gesellschaftsverhältnisse zur Voraus-

setzung hatte. Er verlangte mehr als eine Zwangsanleihe, indem er zu nicht blos leihweise, sondern endgültig und ohne Gegenansprüche zu machenden Capitalcontributionen nöthigen wollte. Die eigentlichen Zwangsanleihen selbst aber sind Besteuerungen der Fähigkeit zum Creditgeben und sollten daher, wo sie durch die äusserste Noth überhaupt noch entschuldbar sind, nach Maassgabe der Darleihungskräfte, aber nicht, wie es gewöhnlich geschieht, allein nach dem Merkmal der Steuerzahlung umgelegt werden. Wohl könnte man jedoch als Antwort auf den Ricardoschen Vorschlag den Staat lieber gleich unmittelbar auf die Hebräer anweisen. Dort am ehesten und mit der meisten socialen Gerechtigkeit könnte die Gesellschaft obligatorische Darlehne auferlegen.

Da die Form der Capitalaufnahmen bis zur Grenze der Verzinsungsmöglichkeit als eine natürliche Wirkung der heutigen socialökonomischen Verfassungen erkannt worden ist, so bleiben in Beziehung auf das öffentliche Schuldenrecht hauptsächlich noch die Repudiationsfragen und zwar besonders als Nebenangelegenheiten der Tilgungsart zu entscheiden. Die einfache Weigerung, eine Anleihe als verbindlich anzuerkennen, die Zinszahlung vorzunehmen und die Capitalbeträge zu amortisiren, ist kein sehr häufiger und darum ein weniger praktischer Fall. Allerdings hat die amerikanische Union in der Repudiation der südstaatlichen Kriegsanleihen ein neueres Beispiel für die Abhängigkeit der Privatforderungen von der Legitimation der verbindlich gewordenen thatsächlichen Staatsexistenz geliefert. Indessen sind ausser den Fällen, in denen die Rechtsgrundlage einer Schuld bestritten oder bemängelt wird, völlige Abweisungen der Ansprüche doch nur seltene Ausnahmen. Sehr geläufig ist dagegen den neueren und namentlich den nordamerikanischen Erörterungen die Frage geworden, ob das Volk schuldig sei, die Verschleuderungen seiner zukünftigen Steuerkraft unter allen Umständen im vollen Betrage anzuerkennen, und ob es sich nicht wenigstens zur Tilgung ähnliche Vortheile sichern könne, wie sie den Darleihern, etwa vermöge der gesunkenen Zettelwährung, bei ihren Einzahlungen zu statten gekommen sind. Unter Umständen können die Vergeudungen bei der Aufnahme von Anleihen so gross gewesen sein, dass eine allzu arge Ungerechtigkeit darin liegen würde, sie auf einem andern Wege zu bezahlen, als auf demjenigen, der ihren wirklichen Ertrag ursprünglich so

gering gemacht hat. Sind die Anleihen oder Rentenverkäufe in einer stark entwertheten Currency gemacht, so entspricht es der Natur der Sache, dass man, wenn es irgend möglich ist, dahin strebt, sie in einer ähnlichen Weise zu tilgen und nicht unverhältnissmässig mehr zurückzugeben, als man empfangen hat. In der Regel ist freilich das Schicksal der Staatsgläubiger ein ganz entgegengesetztes, indem sie nur durch eine allgemeine Werthverminderung der Umlaufsmittel, speciell also auch des Metallgeldes und namentlich durch die verringerte relative Wirthschaftskraft der Werthcapitalien Verluste erfahren, während sie bei den Steigerungen des Zettelgeldcurses und bei der Wiederaufnahme der Metallzahlungen bedeutende Gewinne machen. Die bis jetzt sehr mangelhafte Normirung der allgemeinen Rechtsregeln, denen alle über lange Zeitperioden hinausgreifenden Schuldverhältnisse unterworfen sein sollten, gestattet gar keinen ordnungsmässigen Ausweg aus der Alternative, die Darleiher willkürlich zu behandeln, oder aber ihnen Leistungen machen zu müssen, die sie nicht verdient haben. Gegen die allgemeine Werthverringerung des Geldes können sie sich einigermaassen selbst schützen, indem sie die betreffenden Chancen bei den Bedingungen in Rechnung bringen. Wer aber schützt die Volksgesammtheit gegen den Uebelstand, in Gold tilgen oder auch nur verzinsen zu müssen. was in einem durch augenblickliche politische Verhältnisse tief gedrückten Papiergelde und noch dazu erheblich unter dem Nominalwerth des Staatsschuldscheins oder als auch ohnehin sehr billiger Preis der Rente eingezahlt worden ist? Es giebt riesenhafte Anleiheoperationen solcher Art, dass man ihnen gegenüber für später wohl auf den Gedanken kommen könnte, die etwa bei veränderten politischen und socialen Zuständen erforderliche Liquidation mit Rücksicht auf den ursprünglichen Wucher, d. h. auf die Ausbeutung der Volksgesammtheit durch die gesellschaftlichen Finanzmächte und mithin derartig einzurichten, dass nur die wirklichen Leistungen, nicht aber die scheinbaren Verbindlichkeiten in Betracht gezogen würden. Am besten wäre es hiebei jedoch, sich lieber an den jedesmaligen Wuchererstand zu halten, damit nicht blos durch formelle Maassregeln grade viel Unschuldige, wie spätere hochzahlende Erwerber, von den Umwälzungen betroffen werden. Während die gewöhnlichen Repudiationen auch die spätern Erwerber meist weit eher als die ersten Uebernehmer und Specu-

lanten treffen und überdies kein Heilmittel für die Verletzungen gutgläubiger Käufer letzter Hand haben, würden sich die in der socialitären Richtung liegenden Arrangements mit socialen Gesichtspunkten verbunden finden, vermöge deren der speciellen Unbilligkeit vorgebeugt werden könnte. Dies würde beispielsweise geschehen, indem man von vornherein und gradeswegs die wucherischen Elemente ins Auge fasste und die gesellschaftlichen Hauptorgane finanzieller Auspressung zum Einstehen für sonst zu repudiirende oder herabzusetzende Schuldtitel nöthigte.

6. Auf gewisse Formalien, die in der Anleihedoctrin meist einen breiten Raum einnehmen, haben wir hier eben nur hinzuweisen. Es versteht sich von selbst, dass die Form von Inhaberpapieren, die auf keinen Namen lauten und durch blosse Uebergabe übertragbar sind, die bequemste, wenn auch nicht die ausschliessliche des modernen Systems ist. Die leichte Möglichkeit öffentlicher Aussercurssetzung im Wege einfacher Abstempelung oder die Verwandelbarkeit in Staatsbuchschulden läge jedoch stets im Interesse derjenigen Privaten, welche die Schuldurkunden lange zu behalten und gegen Entwendung zu sichern wünschen.

Der Vertrieb einer öffentlichen Anleihe durch Vermittlung der Banquiers ist zunächst fast der einzige Weg der staatlichen Capitalaufnahmen gewesen; in neuster Zeit hat man aber in Frankreich und Deutschland mehrfache Versuche mit dem directen Bezug gemacht, indem man unmittelbar Jedermann zur Subscription aufforderte. Auf diese Weise wurde das breitere Publicum thatsächlich wenigstens zur formellen Concurrenz mit den Banquiers verstattet, die natürlich auch bei dieser Form nicht verhindert wurden, effectiv einen grossen Theil und unter Umständen den grössten Theil der Geschäfte im Wege colossaler Ueberzeichnungen an sich zu reissen. Nur wo ihnen das Geschäft ohnedies nicht vortheilhaft genug erschien, konnte das Publicum mit seinen ernstgemeinten und soliden Zeichnungen eintreten. Waren aber Lage und Bedingungen günstig, dann entstand ein nicht ernstgemeintes, beispielsweise schon im Voraus mit zwanzig- bis vierzigfachen Ueberzeichnungen rechnendes Wettzeichnen der Banquierelemente an den entscheidenden Centralörtern, und das nicht spielende und nicht speculirende Publicum ging alsdann bei seinen maassvollen, ernstgemeinten Zeichnungen so gut wie leer aus. Den Schwindelglanz der mehr

oder minder als wirkliches Capitalangebot gedeuteten colossalen Ueberzeichnungen hatte es alsdann noch weiter damit zu vergüten, dass es sich nachträglich dieselben Papiere, an deren hinreichender Erwerbung es durch die Manipulationen der Banquiers gehindert worden, bei diesen Banquiers zu einem höhern Curse kaufen musste.

Von materieller Bedeutung ist die Frage, ob man bei einer Anleihe den Zins höher oder den Emissionscurs niedriger stellen, mit andern Worten also, ob man die Verluste, zu denen man sich entschliessen muss, in Gestalt der höheren Zinsleistung oder in derjenigen der höhern Capitalverschreibung auf sich nehmen soll. Ist eine Tilgung bald in Aussicht, so wird die Differenz zwischen dem Ausgabepreis und dem eventuell zu tilgenden Nennwerth offenbar die allerschwerste Belastung bilden. Für eine längere Reihe von Jahren wird aber die Häufung höherer Zinsen immer erheblicher ausfallen, dagegen die Amortisation eines stärkeren Ueberschusses über den Emissionscurs eine sich entsprechend verkleinernde Leistung werden, in welcher die genauere Rechnung eine geringere Belastung als diejenige vermöge der sonst erforderlichen Höhe des Zinses erkennt. Uebrigens kommt bei der Emission Alles darauf an, ob man Ursache hat, den Sporn in der einen oder der andern Richtung zu suchen. Für das Speculantenthum sind die Differenzen die Hauptsache, während die definitiven Darleiher oder Käufer, welche für ihre Mittel eine feste Anlage suchen, die für sie wichtigste nächste Aussicht auf das Zinsverhältniss im Auge behalten. Völlig äquivalent sind in der Praxis die nach der für den Augenblick angestellten Rechnung gleichscheinenden Proportionen zwischen Zins und eingezahltem Capital niemals, solange es sich nicht etwa um die reine Rentenform der staatlichen Capitalaufnahmen handelt. Ausserdem hat man zu bedenken, dass bei den eigentlichen Anleihen dem Staate die Alternative zustehen wird, behufs Tilgung den Nennwerth auszuzahlen oder aber von der Gattung der betreffenden Papiere die erforderliche Menge auf dem Effectenmarkte zu kaufen. Letzteres wird namentlich geschehen, wenn der Curswerth zur Zeit der Tilgung unter dem Nennwerth steht.

Die Fristen, für welche man anleiht, und die Modalitäten, die man für Zahlung der Zinsen und des Capitals anbietet, können sehr mannigfaltig sein, ändern aber den Charakter der

auf Dauer berechneten Credite durchaus nicht. Nur das gelegentlich vorkommende transitorische Gebilde der Schatzanweisungen, die ihrer vorübergehenden Bestimmung gemäss selten über ein Jahr laufen und dann einzulösen sind, stellt eine echte Ausnahme vor. Indessen sollten derartige Credite eigentlich nur zur Führung der laufenden Verwaltung und zur Ausgleichung von Leistungen dienen, für welche die Deckungsmittel bald eingehen. Käme es auf das Interesse des Publicums an, unter Umständen für ein Jahr oder für nicht viel längere Zeit ohne Gefahr von Cursschwankungen Capitalien sicher unterzubringen, so wäre ein Vorhandensein von Schatzanweisungen im Handel allerdings wünschenswerth.

Zweites Capitel.

Tragweite des finanziellen Rechts.

1. Unter dem finanziellen Recht müssen wir alle Competenzen verstehen, welche auf die entsprechende Gesetzgebung, Verwaltung und zugehörige Controle Bezug haben. Die Grundsätze, nach denen verzinsbare Schuldurkunden als Inhaberpapiere ausgegeben werden dürfen, liefern ein Beispiel dafür, wie in diesem Gebiet die staatliche oder speciell gesetzgeberische Concession die Regel bildet. Nicht nur die Anleihen der Communen, sondern auch diejenigen von Privatgesellschaften hängen der Regel nach von einer Ermächtigung ab, die den Betrag sanctionirt, welcher in der Form von Papieren, die auf jeden Inhaber lauten, aufgenommen werden darf. Da auch der Staat selbst seine verzinslichen Capitalaufnahmen oder seine in Gestalt von Zettelemissionen erfolgenden unverzinslichen Anleihen nur auf Grund formeller Gesetzgebungsacte bewerkstelligt, und da man sich die übrigen Beschränkungen, durch welche die Körperschaften und Verbände betroffen werden, aus dem Gesichtspunkt der Uebertragung publicistischer Creditrechte erklären kann, so kennzeichnet sich dieses ganze Gebiet als ein solches, in welchem das Princip der Zumessung der Anleihebefugnisse zur Geltung kommt. Hiebei bleibt es gleichgültig, ob die Credite zu productiven oder zu unproductiven Zwecken, ob für Eisenbahnen oder Kriege, für

dauernde communale Anlagen oder für den laufenden Verbrauch in Anspruch genommen werden. Dennoch darf man bei genauerer Betrachtung nicht übersehen, dass nach natürlichen Grundsätzen nicht die Inhaberform der Schuldurkunden, sondern nur die publicistische oder quasipublicistische Eigenschaft der Handlungen grosser Körperschaften einen Grund zur staatlichen Normirung der Anleihebeträge abgeben kann. Es ist dieser Beschränkungsgrund mithin ein ähnlicher, wie derjenige, welcher das Besteuerungsrecht der kleineren Bezirke und Gemeinschaften in Grenzen einschliesst und einer Controle durch die Staatsorgane unterwirft.

Es ist nicht irgend ein vorübergehender Zustand des Finanzrechts, sondern die principielle Erörterung der dasselbe gestaltenden Motive, was uns hier interessirt. Die praktischen Wirkungen der verschiedenen Vertheilungen des Finanzrechts sind so gewaltig, dass von ihnen unter Umständen nicht blos die Schicksale der im engern Sinne staatlichen Haushaltung, sondern auch die Chancen der ganzen Volks- und Gesellschaftswirthschaft abhängen. So ist z. B. der Druck, der durch die Anleihen auf das Volksvermögen oder, wie man unmittelbarer sagen kann, durch die jährlichen Zinsleistungen und Tilgungsprocente auf das gesellschaftliche Einkommen geübt wird, bisweilen schon ohne die Hinzunahme der sonstigen Steuerbelastungen bedeutend genug, um ernsthaft an die Gefahren des einseitigen, überwiegend dem Interesse bestimmter Classen dienenden Schuldenmachens zu mahnen. Jedoch sind es nicht blos die Schuldmilliarden, welche im Hinblick auf das überlieferte Finanzrecht der europäischen Staaten ernsthafte Bedenken erregen, sondern es stellen sich die Angelegenheiten der Gesellschaft auch dann äusserst abnorm, wenn über zu riesige finanzielle Capitalien die Verfügung praktisch einem Kreis von Personen und zugehörigen Classeninteressen anheimfällt, der das Nationalwohl nur insoweit wahrnehmen kann, als es sich mit dem seinigen vereinbaren lässt. Obwohl formell bei allen Finanzcapitalien wesentlich gleiche Grundsätze der gesetzgeberischen Verwendungen platzgreifen, wie bei den Anleihen, so gestaltet sich doch praktisch der Vorgang ganz anders, indem z. B. die durch Contributionen und sogenannte Kriegsentschädigungen erzielten Summen, wie im deutschen Fall von 1871 geschehen, zum grossen Theil anticipatorisch verbraucht und, soweit dies nicht zutrifft, doch durch legislative Körper von exclu-

siver Zusammensetzung und praktisch geringem Gewicht keiner Bestimmung zugeführt werden, welche in productiver und organisatorischer Weise oder auch nur in der Richtung auf durchgreifende Steuerreformen dem seltenen Maass finanzieller Capacität gehörig entspräche.

2. Die amerikanische Union, noch weit mehr aber Frankreich und Deutschland haben bei Gelegenheit ihrer Kriege im dritten Viertel des 19. Jahrhunderts recht wahrnehmbar den Satz bestätigt, dass die staatliche Verfügung über colossale Capitalsummen krisenartige Gestaltungen der Volkswirthschaft und zwar zunächst der Preisverhältnisse hervorruft. Ausserdem hat sich bei den entsprechenden Riesenanleihen in Frankreich mehr als jemals gezeigt, wie die Meinung, es fehle in der modernen Gesellschaft an flüssigen Werthcapitalien, eine völlig irrige sei. Im Gegentheil producirt das herrschende, vornehmlich dem Princip des Gewalteigenthums entsprossene Regime unverhältnissmässig mehr Geldmittel als sociale und wirthschaftliche Gelegenheiten zu einer wirklich fruchtbaren und heilsamen Verwendung. Wer den Credit beherrscht und in die verschiedenen Canäle lenkt, bestimmt hiemit die Anwendungen der Mittel und entscheidet über die Anregungen, die den productiven oder unproductiven Thätigkeiten zu Theil werden sollen. So wenig nun auch die Darleiher nach der Function und Wirkungsart ihrer Mittel fragen, wenn sie nur im Punkte der Zinsen und der Sicherheit befriedigt sind, so wäre doch im Hinblick auf die socialitären Aussichten einige Besinnung darauf, dass die freiwillige Gewährung der Mittel auch thatsächlich eine Betheiligung am Zwecke sei, durchaus nicht überflüssig.

Das geschichtliche Princip der Solidarität im Guten und im Schlimmen bringt eine eigenthümliche Art von Verantwortlichkeit mit sich, an welche das System der heutigen Creditfeudalität noch einst sehr nachdrücklich gemahnt werden könnte. Diesseits und jenseits des atlantischen Oceans häufen sich die disponiblen Milliarden in den Taschen der herrschenden Gesellschaftselemente, und der Umstand, dass sie nicht überall zu einem grossen Theil in die Hände der Regierungen gelangen, um in dem Personen- und Functionenkreis, der sich Staat nennt, absorbirt zu werden, zeugt noch keineswegs dafür, dass sie vornehmlich productiven Zwecken von allgemeiner Nützlichkeit dienen müssen. Im Gegentheil fungiren sie zu einem ansehnlichen Theil für die aus der

Ueppigkeit des herrschenden Gesellschaftstypus entspringenden Productionen und Consumtionen. Es ist mithin auch aus diesem Gesichtspunkt nicht gleichgültig, wer durch Beherrschung des Credits, der doch schliesslich immer nur eine Anweisung auf die Volkskräfte sein kann, die Arten und Zwecke der verfügbaren Arbeit bestimme und die ökonomischen Kräfte nach dieser oder jener Richtung lenke.

Die Aufwendungen für die kriegerischen Zurüstungen, mögen dieselben dauernd oder vorübergehend sein, sowie für die möglichst comfortable Ausstattung des herrschenden Theils der militärischen Classen sind keineswegs die einzigen, welche in einer Epoche von dynastisch gestalteten Völkerkämpfen die Mächte der Kritik und Krisis herausfordern. Der ganze Mechanismus des Staats mit den verschiedenen ihm eingefügten Theilen, also einschliesslich der Verwaltung der Communen und der politisch abhängigen Körperschaften, Stiftungen und Institute aller Art, entspricht insofern dem herrschenden Gesellschaftsprincip, als er die unzweifelhaft nützlichen und vollauf arbeitenden Functionäre meist kärglich ablohnt, dagegen nach vielen Seiten hin unnütze Veranstaltungen und entbehrliche Verrichtungen, die bisweilen wohl gar zu Sinecuren ausarten, reichlich bedenkt. Wenn nun Steuern und Credite oder gar solche Finanzcapitalien, die formell und scheinbar ohne Belastung des Volks und der Finanzen erworben sind, in Canäle gerathen, wo sie den Staatsluxus anschwellen lassen, so liegt hierin ein Uebelstand, der die Tragweite des Finanzrechts grell genug beleuchtet, aber dennoch durch keine der herkömmlichen Controlen und Einschränkungen wirksam beseitigt werden kann.

3. Die blosse Rechnungsrevision, wie sie durch Rechnungshöfe oder ähnliche, mannigfaltig benannte Behörden geübt wird, bildet der Regel nach einen Theil der Verwaltung selbst und erstreckt sich äusserstenfalls auf die Uebereinstimmung der wirklichen Operationen mit den allgemeinen und besondern Finanzgesetzen und zugehörigen Maximen. Die formelle Prüfung der Beläge bleibt aber schliesslich immer die Hauptsache, und so wichtig die Ueberwachung der Staatsrechnungen in dieser Beziehung auch sein möge, so kann offenbar durch solche selbst bureaukratische Manipulationen kein erheblicher Einfluss auf das materielle Detail der Gestaltung der einzelnen Rechnungsposten geübt werden. Wo solche Einrichtungen zur Rechnungsrevision,

wie z. B. in Preussen, ursprünglich auf dem Grunde der unbeschränkten Alleinherrschaft eines zugleich die Gesetzgebung und die Verwaltung repräsentirenden Fürsten entstanden sind, haben sie natürlich keinen andern Sinn erhalten können, als den eines unmittelbaren Werkzeugs des Alleinherrschers, um das Verfahren seiner übrigen Finanzorgane zu prüfen. Ein solches relativ selbständiges, d. h. unmittelbar nur dem Fürsten verantwortliches Rad des bureaukratischen Mechanismus kann seine Analoga unter freieren, jedoch nicht constitutionell zwitterhaften Staatsverfassungen offenbar nur in einer Gruppe von Functionären haben, die selbst einen Theil der Verwaltung bilden und für deren Spitze das Material zur Uebersicht und Kritik der formellen Ordnung der Haushalts- und Cassenoperationen liefern sollen. Hiemit ist aber sehr wenig geschehen; denn es handelt sich nicht allein darum, dass die Verwaltung und deren Chef Veranstaltungen gleichsam zur Selbstcontrole zur Verfügung haben, sondern dass für die Gegenpartei, d. h. für Diejenigen, die benachtheiligt oder betrogen werden können, ein in die Verwaltung eindringendes, aber ihr sonst völlig fremdes Organ der detaillirten Ueberwachung vorhanden sei.

Man könnte meinen, dass da, wo, wie in den freieren Staatsgebilden moderner Gattung, die ganze politische Gewalt einheitlich im Volke wurzelt und wesentlich durch dessen Repräsentativkörper dargestellt wird, — wo also die Functionäre des Verwaltungsmechanismus nebst ihrer persönlichen Spitze nichts weiter als durch die Hauptgewalt geschaffene Existenzen sind, hier die besondere Constituirung von eigentlichen Verwaltungselementen, welche als organisirte prüfende Instanzen die Finanzthätigkeit der Regierungsmaschinerie auf jedem Schritt zu begleiten und ihre Urtheile zu veröffentlichen haben, völlig überflüssig sei. Indessen dürfte eine solche Ansicht erst dann zutreffen, wenn man einmal dazu gelangen sollte, den Grad der Oeffentlichkeit der Finanzverwaltung für die speciellen Acte soweit zu steigern, dass Niemandem, der sich um die Details der Haushaltung und um deren Zuverlässigkeit kümmern will, die Anhaltspunkte fehlen können.

Von den Zwitterverfassungen sogenannter constitutioneller Art lohnt es sich kaum, streng wissenschaftlich reden zu wollen; denn hier sind Widerspruch und Principlosigkeit, d. h. die Mischung unvereinbarer Principien zu innerlich haltungslosen und

transitorischen Gebilden, die ausschliesslich zur Erklärung der Erscheinungen brauchbaren Charakterzüge oder vielmehr Züge der Charakterlosigkeit des Staatswesens. Die Institute der Rechnungsrevision kommen in Voraussetzung solcher Gebilde in eine schiefe, unrationelle Stellung; denn sie wissen nicht mehr, für wen sie zu arbeiten haben und von wem sie abhängig sein sollen. Haben sie den Controlcommissionen der sogenannten Volksvertretungen für die Decharge der als verantwortlich fingirten Ministerregierungen vor- oder entgegenzuarbeiten? Diese einzige Frage zeigt, wohin man gelangen würde, wenn man es versuchen wollte, für das fictionenreiche Gebiet des specifischen Constitutionalismus eine rechtschaffene Theorie aufzustellen. Wo die Ueberlieferungen des absoluten Staats in ihrer Art gute Einrichtungen, wie z. B. relativ selbständige Behörden zur Verwaltung der Staatsschulden oder formell sorgfältig verfahrende Collegien zur Rechnungsrevision auf die späteren Mischverfassungen vererbt haben, da wird dieses Vermächtniss unter der neuen unreifen Doppelseitigkeit der Zustände zunächst entarten müssen.

In Vergleichung mit der blossen Controle der richtigen Ausführung der Finanzgesetze und der gehörigen Ordnung der Staatsrechnungen würde nun der materielle Einfluss auf die Finanzgesetzgebung und namentlich auf die jedesmalige Feststellung des Budgets von grosser Bedeutung sein, wenn sich nicht grade hier die Unnatur der Zwitterverfassungen einmischte. In den reinen Formen politischer Gebilde sind die betreffenden Fragen ziemlich einfach. Wo die Staatsgewalt ihren Schwerpunkt hat, da wird auch über die Einrichtung des Haushalts bis zu den einzelnen Gehaltsposten der Functionäre hinunter entschieden, und eine Trennung der Entscheidungen über politische Zwecke und zugehörige finanzielle Mittel ist undenkbar. Von Uebertragungen von einem Posten des festgestellten Haushaltsentwurfs in einen andern, sowie von ähnlichen willkürlichen Dispositionen der Verwaltung über Ersparungen oder sonst zwecklos gewordene Auswerfungen kann keine Rede sein. Mit der nachträglichen Genehmigung unvermeidlicher Abweichungen von der gesetzlichen Ausgabenvorzeichnung wird man es um so strenger nehmen, als in Staaten, wo das Hauptorgan der Souveränetät der Regel nach in ziemlich ununterbrochener Function ist und jedenfalls irgendwie vertreten wird, zu thatsächlich einseitigen Handlungen nicht einmal der Schein eines dringenden Bedürfnisses, geschweige eine

nachhaltige Rechtfertigung anders als in seltenen Ausnahmefällen aufzutreiben sein wird.

4. Die thatsächlichen Schwierigkeiten, eine eminent politische Verantwortlichkeit für das finanzielle Verhalten der Verwaltungsspitzen in einem richterlichen Verfahren zum Austrag zu bringen, müssen sich überall da zeigen, wo die Gerichte trotz aller wahren oder angeblichen Selbständigkeit doch zu wenig Volksinstitutionen sind, um eine Sphäre hinreichend selbstgenugsamer Macht vorzustellen. Nur grosse politische Gerichtshöfe sind geeignet, über bedeutende Verletzungen des Finanzrechts und der Grundgesetze zu entscheiden. Solche Einrichtungen können aber in rationeller Weise nur dann existiren, wenn sie Organe der Gerechtigkeitsbethätigung der gesammten Bevölkerung sind. Die Ableitung ihrer Function aus der eignen Macht eines Trägers der Regierungsgewalt ist mit jener Aufgabe völlig unverträglich. Man wird sich daher nicht zu wundern haben, dass die Misch- und Missgestaltungen des doppelseitigen und zweideutigen Constitutionalismus hier am allerwenigsten Rath zu schaffen vermögen.

Im Allgemeinen wird man jede geschichtliche Gestaltung des Finanzrechts am sichersten beurtheilen, wenn man, wie es sich schon bei dem Bankrecht als nothwendig gezeigt hat, stets den engen Zusammenhang der politisch constitutiven Grundeinrichtungen mit den Gebilden des besondern Gebiets vor Augen behält. Wie in der Sphäre der Banken die absorbirende Centralisation ursprünglich als ein Zubehör und weiterhin als eine Ueberlieferung der monarchistischen Staatsentwicklung erkannt wurde, so lässt sich auch die vorherrschende Beschaffenheit unseres europäischen Finanzrechts keineswegs von den Zuständen der politischen Gewaltübung trennen. Hieraus ergiebt sich sofort der Grundsatz, dass man nur in dem Maasse zu einer befriedigenden Ordnung der Finanzbefugnisse gelangen kann, in welchem sich etwa die allgemeine politische Constitution den Anforderungen der Gerechtigkeit und Freiheit anpassen lässt. Letzteres wird nun, abgesehen von sehr bedeutenden socialitären Veränderungen, in keiner gehörig entscheidenden und durchgreifenden Weise möglich sein. In den Mischverfassungen und ausserdem noch in den absorbirend centralistischen Gebilden jeder Art wird auf ein wirklich schützendes Finanzrecht, vermöge dessen alle Glieder der Nation in der Commune wie im Staat gegen finanzielle Un-

bilden gehörig reagiren könnten, in der That zu verzichten sein. Das Mehr oder Minder des Guten und Schlimmen, was in diesem engen Rahmen abzuspielen vermag, hat für die höheren Ziele der zukünftigen Staatenbildung nur ein indirectes und untergeordnetes Interesse.

Ueberall, wo eine Personengruppe in gesellschaftliche Beziehungen tritt und zu einer Rechtsgemeinschaft in einzelnen Richtungen oder im Ganzen gelangt, wird sich auch mit den Ausgaben und Beiträgen für die Gesammtzwecke eine Art von Finanzen ergeben. Dies gilt für Associationen, Körperschaften und politische Einheiten aller Art. Der Völkerstaat, der nicht etwa als Universalstaat, sondern nur als das jedesmal unter den gegebenen Natur- und Entwicklungsverhältnissen grösstmögliche Gebilde zu denken ist, wird den weitesten Kreis wirklich gemeinsamer Angelegenheiten vorstellen und die Spitze zu dem selbständigen Grundbau der kleineren, sich mannigfaltig gruppirenden politischen Einheiten bilden. Hier wird die politische Selbständigkeit, welche schon in den Elementen gesichert ist, durch das erforderliche Maass der Auswerfung und Ausstattung gemeinsamer Functionen nicht centralistisch aufgesogen und unterdrückt, und es kann daher auch in finanzieller Beziehung eine wirkliche Selbstwirthschaft und eine gehörige Controle der verwendeten Organe eintreten. Die Mitglieder der kleineren Kreise sind im Stande, die gemeinsamen Theile ihres Haushalts gehörig zu übersehen und deren Ordnung wahrzunehmen. Für die weiteren Kreise vereinfachen sich durch den Wegfall der falschen Centralisation die ihnen zufallenden Functionengruppen, und so wird es auch hier möglich, die finanzielle Ordnung jederzeit zu durchschauen.

Ueberdies würde bei fortgeschrittener socialitärer Entwicklung eine Besteuerung im heutigen Sinne, vermöge deren die Besteuerer ein anderer Personenkreis als die Besteuerten wären und in dieser Beziehung ein Gegensatz von Gewalt und Unterwerfung statthätte, nicht mehr vorhanden sein. In der That würden Beiträge nach dem Princip der Gegenseitigkeit auch die dem politischen Unabhängigkeitssinn entsprechende Form sein, die man allenfalls, wenn auch uneigentlich, eine Selbstbesteuerung nennen könnte, bei welcher natürlich alle individuelle Willkür durch die ganze Art der Feststellung und Aufbringung ausgeschlossen bliebe. Erst hiemit fiele die einseitige Auferlegung

der Lasten wirklich fort, so dass unser allgemeiner antikratischer Grundsatz auch für das Steuerbereich zur Geltung käme, und es könnte der Regel nach kein Missverhältniss zwischen dem Beitrag zu den öffentlichen Functionen und dem Vortheil von denselben zur Entstehung gelangen.

Mit der eben angedeuteten Aussicht bestätigt sich auch die für die Kritik aller bereits gewordenen Zustände wichtigste Wahrheit, dass zwischen den drei Mächten der allgemeinen Politik, der gesellschaftlichen Volkswirthschaft und der Finanzgestaltung eine innere Einheit existirt, vermöge deren alle Institutionen des öffentlichen und wirthschaftlichen Lebens nach einem gemeinsamen Typus bestimmt werden. In der Rangordnung der fraglichen Sphären ist das Primitive und Vorherrschende in den politischen Beziehungen des Menschen zum Menschen gegeben. Aus ihnen haben wir das Gewalteigenthum als ein blosses Beiwerk der ungerechten Unterwerfung des Menschen unter den Menschen abgeleitet, und die mächtigen Rückwirkungen, welche in umgekehrter Richtung aus den Wirthschaftsverhältnissen die Verstärkungen politischer Unterordnungen hervorgehen lassen, dürfen nicht darüber täuschen, dass die ursprünglich treibende Macht die Gestaltung der politischen Schicksale ist. Politisch freiheitliche und gerechte Institutionen sind daher die unerlässliche Vorbedingung der socialen, wirthschaftlichen und finanziellen Organisationen der Zukunft. Die Geschichte wird in dieser Richtung keinen Schritt thun können, ohne vor allen Dingen die politische Gerechtigkeit frei zu machen und mit denjenigen Einrichtungen abzurechnen, deren Gewalt weit weniger auf einer physischen Uebermacht als auf der conservirten Massenunwissenheit und Massensuperstition beruht.

Schluss.

Anleitung zum Studium und zur Beurtheilung von Volkswirthschaftslehre und Socialismus.

1. Die Volkswirthschaftslehre, die sich im vorangehenden Cursus dargestellt findet, kann im Unterschiede von der bisherigen Nationalökonomie und dem bisherigen Socialismus als socialitäre

bezeichnet werden. Sie ist nach allen Seiten kritisch abgegrenzt und mag der ihr entsprechende Cursus, allenfalls auch ohne Weiteres, zugleich als Studienweg und als Beurtheilungsmittel für alles Uebrige und Entgegenstehende gelten. Um aber denen, die ausführlicher zu Werke gehen wollen, sowohl für die nähere Kenntnissnahme von unserm socialitären System als auch für die unmittelbare Umschau im fremden, sich allzu ungesichtet darbietenden Bereich die Mühe zu erleichtern, haben wir die folgende allgemeine Rechenschaft von der Lage des Wissens zugleich zu einem Weg für selbständiges Studium und unmittelbare Kritik zu machen gesucht. Es versteht sich dabei von selbst, dass der Umfang, in welchem der Einzelne sich literarisch umthun will, ein sehr verschiedener sein kann, und dass je nach der kritischen Anlage und dem Kenntnissstande der Personen bald ein Mehr, bald ein Weniger erforderlich oder zuträglich sein wird.

In der That muss auch der Standpunkt unserer Volkswirthschaftslehre in seiner Eigenthümlichkeit dadurch sichtbarer werden, dass man ihm die anderweitigen Vorgestalten oder Nebenspiele der Wissenschaft an die Seite stellt. Die Wendung zu einer neuen Grundlegung, mit welcher ich nach langjährigen Vorarbeiten 1865—66 in mehreren Schriften und namentlich in der auch im Titel den vollen Anspruch der Sache bezeichnenden „Kritischen Grundlegung der Volkswirthschaftslehre" meine späteren schriftstellerischen Ausführungen eingeleitet habe, zielte darauf ab, der ersten grossen, also der Hume-Smithschen oder, wie man auch sagen könnte, der schottischen Formulirung der politischen Oekonomie, unter Anknüpfung an die Schicksale und Umwälzungen der inzwischen aufgekommenen und durch ihre Gegentheile wieder vernichteten Lehren, ein tiefer wurzelndes und von einer strengeren Methode getragenes System folgen zu lassen. Dieser Aufbau der wirthschaftlichen Wahrheiten sollte auch namentlich das in den bisherigen Theorien des Socialismus oder, wie man auch kürzer sagen könnte, in der Socialistik noch sehr zerfahrene Bewusstsein ordnen. Die Aufgabe in dieser letzteren Richtung bestand darin, die wissenschaftlichen Sätze darzulegen, durch welche die Einsicht in die Möglichkeit und einstige Nothwendigkeit einer Ersetzung des Gewalteigenthums durch die Achtung vor dem persönlich und wahrhaft Eignen gewonnen und zwar in Form strenger Beweise für jeden dazu Vorgebildeten zu einer gleichsam mathematischen Gewissheit gemacht würde. Eine

Auseinandersetzung mit der gesammten Socialistik im Sinne einer wurzelhafteren und praktisch sozusagen mehr nach links und nach der Freiheit weisenden Untersuchung war hierin eingeschlossen, und das Ergebniss meiner systematischen und geschichtlichen Arbeiten ist nach dieser Seite hin die positive Erfassung des Socialitätssystems, d. h. eben die socialitäre Wirthschaftslehre, gewesen.

Indem der oberste Grundsatz der letzteren hier an die Spitze gestellt wird, muss für den unbefangenen Leser die Thatsache hervortreten, dass es in der bisherigen Geschichte der Theorie nur zwei wesentlich verschiedene Wissenschaftsgestaltungen gegeben hat und auch in der Gegenwart nur giebt, nämlich zuerst auf der einen Seite die Hume-Smithsche Formulirung, die überall da classisch ist, wo der Mangel tieferer socialitärer Untersuchung nicht ins Spiel kommt, und alsdann auf der andern Seite die neue Grundlegung und Systemfassung, deren Ausgangspunkt die streng wissenschaftliche Bloslegung der Gewalt- oder Gerechtigkeitsbeziehungen politischer Art in ihren Folgen für die Wirthschaftsverhältnisse bildet. Jener oberste Grundsatz besteht in der Einsicht, dass nicht die reinen Productionsgesetze, sondern die politischen Naturgesetze oder vielmehr Vorgänge, welche das gegenseitige Abhängigkeitsverhältniss von Mensch und Mensch zunächst im Sinne der Unterwerfung gestalten, auch die wirthschaftliche Niederhaltung der Mehrzahl und überhaupt einen Zustand mit sich bringen, in welchem die ökonomische Fürsorge der Gesammtheit für sich selbst und die Ernährungsfähigkeit des Einzelnen nur eine unvollkommene, von vielen Störungen betroffene sein kann. Die Hume-Smithsche Volkswirthschaftslehre sammt allen Nacherscheinungen, die, trotz der Ansehnlichkeit von drei oder vier bedeutenden Namen, doch in der wissenschaftlichen Form und in Vergleichung mit der gesunden, nirgend durch Excentricitäten getrübten Geisteshaltung des 18. Jahrhunderts etwas nachlassen und einen bereits gegebenen Rahmen nur abändernd ausfüllen oder gegensätzlich verschieben, — die Hume-Smithsche Volkswirthschaftslehre und deren Nachfolger, einschliesslich der neuerdings recht seltsamen Proben eigentlicher Socialistik, sind stillschweigend oder ausdrücklich davon ausgegangen, dass die Gesetze der Production für sich allein genügten, um die thatsächliche Vertheilung der ökonomischen Macht erklärlich zu machen. Es ist aber grade die bewusste Umkehrung dieses ursächlichen

Verhältnisses erforderlich, wenn der tiefere Grund der an der Oberfläche sichtbaren Vorgänge ebenfalls aufgedeckt werden soll. Die politischen Wurzeln der Wirthschaftsgestaltung machen erst das Gewächs selbst vollkommen begreiflich, und ausser nach den Naturgesetzen der Production ist auch nach denen der politischen Gesellschaftsgliederung, als den ursprünglichsten Antrieben der wirthschaftlichen Unrechts- und Rechtsbildung, zu fragen. Die Verhältnisse der ökonomischen Production ergeben an sich selbst nur Rückwirkungen, d. h. nur solche Wirkungen, welche die von der Gewalt ursprünglich geschaffenen Abhängigkeiten in ihrer wirthschaftlichen Gestaltung näher bestimmen, ohne die politischen Schranken selbst unmittelbar durchbrechen zu können. Das vorherrschende Gewalteigenthum ist hiebei gleich der Sklaverei als ein Erzeugniss wesentlich politischer Art anzusehen. Der Hauptmangel der Hume-Smithschen und der späteren, in diesem Punkte trotz aller Gegensätze sämmtlich stammverwandten Lehren eines Ricardo, List, Carey und Bastiat, sowie auch nebensächlicher unwissenschaftlich socialistischer Ricardianer, wie des Auchhebräers K. Marx, besteht darin, von der niedern Stufe, nämlich von den blossen Productionsgesetzen her, die höhere Stufe, d. h. die politisch gesellschaftlichen Vorgänge der Vertheilung zulänglich erklären zu wollen. So lange man, wie dies bei Hume und Smith der Fall war, in dieser Richtung nicht besondere Ansprüche machte, sondern nur unwillkürlich die Naturgesetze der Production innerhalb des gegebenen Gesellschaftsrahmens unmittelbar anwendete, konnten die Fehler nicht so gross werden, als sie sich später gestalten mussten, als man sich ganz einseitig in reine Productionsconsequenzen verlor und so verfuhr, als wenn die gegebene politische Welt mit ihrem Unrecht und Recht gesellschaftlicher Gewaltabhängigkeiten das gleichgültigste Ding von der Welt und höchstens als ein Zubehör zu den naturgesetzlichen Productionsschicksalen der Menschheit zu betrachten wäre.

Die Naturgesetze der Politik und des Rechts oder Unrechts müssen heute den Ausgangspunkt für die tiefer wurzelnde Wirthschaftslehre bilden. Sie allein ergeben eine Einsicht, welche derjenigen aller früheren Wirthschaftstheorie überlegen ist. Veranschlagen wir die heutige Lage des ökonomischen Wissens und Strebens nur aus grossen Gesichtspunkten, ohne uns um regelwidrige Rückläufigkeiten nebensächlicher Art, wie beispielsweise die Einmischung der Protection in übrigens hochbedeutende

Gedankenkreise ist, irgend zu kümmern, — fragen wir also nur nach den in ihrer Art vollkommen folgerichtigen Stellungnahmen, so giebt es auf der einen Seite nur die wesentlich Smithsche Lehre nebst ihrem Parteiausdruck in der sogenannten Manchesterökonomie, und auf der andern Seite die politisch socialitäre Grundlegung, der aber in der Praxis noch kein vollkommen deckendes Gegenstück an die Seite zu stellen ist. Der Socialismus ist nämlich bisher vorwiegend in der Aechtung der individuellen Freiheit und in der Verherrlichung eines zukünftigen Zwangsstaats, also trotz aller seiner Anfechtungen der gegenwärtigen Staatszustände doch grundsätzlich meist in einem Stück politischen Götzendienstes befangen geblieben und hat sich dem Gedanken von einer freien Gesellschaft nur in vereinzelten Ausnahmefällen genähert.

Eine fortgeschrittenere Ausnahmsentwicklung bildet der sogenannte anarchistische Socialismus, der an Proudhonsche, aber bei Proudhon selbst erst spät entwickelte Ideen angeknüpft hat und agitatorisch zuerst am Nachhaltigsten vom Russen Bakunin vertreten worden ist. Er blieb aber mehr Trieb und Richtung, als dass er sich specialisirt, namentlich volkswirthschaftlich specialisirt hätte. Trotzdem hat er, und zwar offenbar vermöge seines mehr freiheitlichen und durchgreifenden Princips überall, wo man eine revolutionäre Gestaltung der Zukunft ernstnahm, sichtlich an Boden gewonnen und zu der in hebräischer Geschäftlichkeit opportunistisch versumpfenden Zwangssocialistik marxistelnder Spielart einen wohlthätigen Contrast gebildet. Auch in Russland hat etwas Aehnliches innerhalb des vieldeutigen und bisweilen ganz blassen Nihilismus die wirklich entschlossenen Elemente bewegt. Dort hat ein Absehen vom Politischen als der Hauptsache sich begreiflicherweise überhaupt nie recht empfehlen oder einschleichen können, wie denn dort auch Revolution und Despotismus gleichermaassen mit verhältnissmässig kräftigen Allüren einhergegangen sind.

Triebe und Richtungen sind an sich noch nicht bestimmte und geklärte Vorstellungen; ja sie können sich sogar im Allgemeinen unklar bleiben und dennoch agitatorisch fortwirken. Dem Denker aber fällt die Rolle zu, sich um Klärung zu mühen, und ich hoffe meinerseits, durch die Nachweisung der antikratischen Seite in jeglicher Socialität und durch die Vereinigung sachlicher Nothwendigkeiten, wie von Geld und Zins, mit den äussersten

reformatorischen oder auch revolutionären Ausblicken einen praktisch gangbaren Weg gezeigt zu haben.

2. Am folgerichtigsten ist die Ueberlieferung der Hume-Smithschen Lehren vom Völkerreichthum in der sogenannten Manchesterökonomie zu einer neuen, aber parteimässig gefärbten theoretischen Wendung und praktischen Bethätigung gelangt. Zuerst ist die Manchesterpraxis durch Cobden und dann die Manchestertheorie durch Bastiat vertreten worden. Uebrigens haben die zuerst verhältnissmässig frischen Regungen der mit dem Handel und der Industrie im Sinne des freien Geschäfts cooperirenden Journale und Zeitschriften grade denjenigen Theil der periodischen, ja überhaupt der volkswirthschaftlichen Literatur und Bildung dargestellt, der darauf Anspruch machen kann, die Verrottung der gelehrten Anstalten überall hinter sich gelassen und den Staub, den die universitär professoralen Verunstaltungen inzwischen ablagerten, ferngehalten und wohlweislich nie mit Absicht aufgerührt zu haben. Die Manchesterlehren bildeten so in der Presse der verschiedenen Culturländer die lebendige Gestalt, in welcher, wenn auch mit äusserst einseitigen Parteivelleitäten vermischt, die schottische Theorie überhaupt eine Vertretung und speciell eine gemeinfassliche Vertretung vor dem Publicum gefunden hat. Die Manchestergrundsätze haben ebenso den Malthusianismus wie den Ricardianismus von sich gewiesen und treffen also hierin vollständig mit der socialitären Wirthschaftslehre, aber nur zum Theil, nämlich in Rücksicht auf Malthus, mit neuern Spielarten der Socialistik zusammen, welche letztere sich vielfach das Vorurtheil der gelehrten Anstalten für Ricardos Bodenrentenphantasie und andere der Scholastik wahlverwandte Geschraubtheiten angeeignet und hiemit namentlich die falsche Autoritätenliebhaberei ihrer deutschjüdischen Theoriespieler besiegelt hat. Abgesehen von dieser Unreife der bisherigen Theorie ist der Socialismus in der praktischen Hauptangelegenheit das gerechte Widerspiel von alledem, was an dem Manchesterthum als blosser Parteistandpunkt, nämlich als advocatorische Vertretung der industriellen und mercantilen Unternehmer gegen die zugehörigen Arbeitergruppen betrachtet werden muss. Dagegen sind die Hauptfortschritte, welche von der Theorie und zwar namentlich in der Werthlehre gemacht wurden, nicht nur von Manchesterschriftstellern, nach dem Vorgange Bastiats im Plagiat, angeeignet, sondern auch zu allererst

von denen vollzogen und ausgebildet worden, die, wie ursprünglich Carey, dem Manchesterthum in allen wesentlichen Anschauungsarten und Tendenzen entsprachen. Die Lehre von der Geschäftsfreiheit des Einzelnen in jeder Richtung, einschliesslich des Unterrichts, sowie die zugehörige Bekämpfung aller Zünfte und zunftartigen Einrichtungen, aller Privilegien und Monopole, kurz aller wirthschaftlichen Vorrechte mit der einzigen, aber freilich entscheidenden Ausnahme desjenigen Vorrechts, welches im geschichtlich überlieferten Gewalteigenthum liegt, — jene Bekämpfungen des künstlichen Monopols und der zugehörigen verrotteten Bildung alten Stils stellen das beste Theil der Manchesterlehre dar. Sie wurzeln sämmtlich in der Smithschen Anschauungsweise und haben ihren neuern am meisten geordneten, wenn auch durch Beimischungen des Systemgeistes hier und da mit Bizarrerien versetzten Ausdruck bei Bastiat gefunden, der seinerseits auf Anregung der Cobdenschen Ligue und nach dem ersten Hauptwerk Careys gearbeitet hat. Als einen Historiker ersten Ranges und noch mehr als dies, nämlich als einen von einer über die gesammte sonstige Historik hinausragenden Bedeutung, kann sich, abgesehen von ein paar untergeordneten Abweichungen, die Oekonomie des freien Geschäfts auch Thomas Buckle mit seiner Einleitung in die Geschichte der Civilisation zugesellen; denn dieser grosse Schriftsteller hat nur nebenbei einigen ihm in der persönlichen Umgebung nahegetretenen Malthusisch-Ricardoschen Vorstellungen nachgegeben und sich übrigens in seinen wirthschaftlichen Gesinnungen und Begriffen als einen ebenso gesund als freiheitlich denkenden Geist bekundet. Namentlich hat er den Götzencultus, der mit der Regiererei und vermeintlichen Regierungsweisheit getrieben wird, nachdrücklich bekämpft und in dieser Beziehung dem Standpunkt der freien Gesellschaft, wenn auch eben nur einer solchen, wie sie unter dem Gewalteigenthum möglich ist, in allen Richtungen entsprochen. Er hat die Verdienste Adam Smiths besser hervorgehoben, als irgend ein zünftiger Fachmann, und er hat überhaupt den reineren Bestrebungen entsprochen, die sachlich aus der modernen technisch industriellen Entwicklung und gedanklich zunächst aus der naturwissenschaftlichen Anschauungsweise sowie aus der zugehörigen Ueberlieferung der Wirthschaftswissenschaft der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hervorgegangen sind.

Die Manchesterlehre hat einen entscheidenden Schwächepunkt, bei dem sie zur Entartung neigt. Diese, im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts immer sichtbarer gewordene Tendenz zur inneren Zersetzung beruht darauf, dass für die praktische Haltung der interessirten Gruppen und Führer sich immer mehr Veranlassungen finden, die treue Einhaltung der eigentlichen Principien mit einem politischen Verfahren zu vertauschen, welches zu Gunsten der Partei die Staatskünsteleien gutheisst und so den Leitfaden der allgemeinen, auf die wirthschaftliche Einzelfreiheit und gleiche Concurrenz gerichteten Ideen verliert. Allerdings ist der tiefere Grund, warum die Manchesteransichten zur Corruption ihres besseren Gehalts getrieben werden, auch ein ursprünglicher und rein theoretischer Mangel, welcher schon in der Smithschen Lehre vorhanden war und in der Bastiatschen Formulirung recht grell hervortrat. Das Ideal einer freien Gesellschaft, innerhalb deren der eigentliche Staat auf ein geringstes Maass von Aufgaben zu beschränken wäre, hatte den Hauptfehler, den Staat nicht blos für die Sicherung der persönlichen Unverletztheit in Anspruch zu nehmen, sondern ihn auch für ewige Zeiten zum Schutzpatron des Gewalteigenthums und hiemit der unrechtmässigen, gegen die materielle Freiheit verstossenden und ein unterdrückendes Privilegium vertretenden Gewalt machen zu wollen. Theilt man einmal dem geschichtlich überlieferten Staat die Rolle zu, das Gewalteigenthum in alle Zukunft zu conserviren, so muss man auch die ganze Zurüstung von politischen Censusvorrechten, Uebergewalten zu einseitiger Besteuerung und überhaupt von allerlei gesetzlich befestigten Besitzvortheilen zur Geltung bringen; denn andernfalls würde sich die Stellung der besitzenden Elemente nicht auf die Dauer im Sinne der bevorrechteten Gewalt fixiren und ein lohnhöriger Arbeiterstand, ohne den das Gewalteigenthum keinen Sinn hätte, nicht in politischer Abhängigkeit erhalten lassen. Auf diese Weise wird das Manchesterthum als Partei gelegentlich selbst dazu gebracht, rückläufige Wendungen zu machen und seinen bessern Bestandtheil, nämlich die freiheitlichen Ansätze der wissenschaftlichen Ueberlieferung, von der es zehrte, in nicht unwesentlichen Richtungen wieder zu verleugnen. So erklärt sich beispielsweise die monopolitische Bankpolitik und eine opportunistische Verwischung der sonstigen Grundsätze, die es sogar zu Berührungen mit der Misch- und Missgattung eines sogenannten Kathedersocialismus und

seiner polizeilich reactionären Velleitäten hat kommen lassen. Dieser letztere, der sich in der zweiten Auflage meiner „Kritischen Geschichte der Nationalökonomie und des Socialismus" in Rücksicht auf Thatsachen und Personen etwas eingehender gekennzeichnet fand, aber schon in der dritten Auflage kaum mehr angefasst zu werden brauchte, ist ein kleines Zwischen- und Nebenspiel, welches auch von vornherein nur einen symptomatischen Sinn hatte. Er ist aus der Begattung universitärer Rückständigkeit mit polizeilichen Anwandlungen zur Arbeiterbevormundung hervorgegangen und als *olla potrida* politischer und ökonomischer Abfälle von Halb- und Viertelsstandpunkten zur Welt gekommen. Uebrigens ist er auch noch weiter ein Symptom für den zunehmenden Verfall der Universitäten, wovon in Beziehung auf Wirthschaftslehre nachher besonders zu handeln sein wird. Er würde aber niemals auch nur zu seiner für das Publicum übertägig aufgeschminkten und dann rasch verblichenen Scheinexistenz haben gelangen können, wenn nicht der ursprünglich wohlgesicherte und in wesentlichen Richtungen lebensfrische Manchesterstandpunkt sich zum Theil selbst untreu geworden und übrigens durch den Andrang des wirklichen Socialismus mit dem schwachen Stück seiner Grundlage ins Wanken gebracht worden wäre. Nur diese letztere Schwächung hat es der sonst von der Manchesterrichtung im Geiste Adam Smiths verachteten Professorenökonomie ermöglicht, sich vor dem Publicum ein Weilchen breit zu machen und an Stelle des Lebens, das ihr fehlt, wenigstens einen Anschein davon in öffentlichen Schaustücken von Zusammenläufen für einen Augenblick zu erkünsteln.

Wird die volle Consequenz der Hume-Smithschen Formulirung und ihrer originalen Bereicherungen gezogen, wird also das, wovon der Kern auch heute noch praktisch die Manchestertheorie ist, folgerichtig erweitert, so ergiebt sich als die allein noch offene Stellungnahme und als der absehbarerweise einzig mögliche strenge Systemstandpunkt der Grundgedanke der socialitären Wirthschaftslehre. Alle echten Freiheits- und Fortschrittsideen des achtzehnten Jahrhunderts kommen hier erst zu ihrem vollen Recht, und was sich im neunzehnten an theoretischen Variationen abgespielt hat, kann erst durch den neuen Gesichtspunkt wahrhaft fruchtbar werden, während es übrigens als eine Art Zwischenökonomie erscheint, die sich einerseits in die neubrittische d. h. wesentlich Ricardosche und anderer-

seits in die deutsch-amerikanische d. h. List-Careysche theilt. So paradox es daher auch klingen mag, so kann man bezüglich des rein Theoretischen getrost sagen, dass sich die Consequenzen der Manchesterlehre von der wirthschaftlichen Freiheit und allseitigen Gleichheit der Concurrenz erst voll und ganz in der socialitären Wirthschaftslehre vorfinden, so dass die letztere in dieser Beziehung als die zu Ende gedachte Manchestertheorie angesehen werden darf. Das Manchestersystem blieb mit seinen wirthschaftlichen Entfesselungsbestrebungen vor dem Gewalteigenthum d. h. vor allen Einrichtungen stehen, welche die wirklich freie und unter gesetzlich gleichen Chancen erfolgende Concurrenz noch immer ausschliessen; es besteht nun der letzte grosse Schritt im Gebiet der emancipatorischen Ideen darin, die wirthschaftende Persönlichkeit wirklich frei und selbständig zu machen und den politischsocialen Druck, der die Arbeit in das Joch des Besitzes spannt, durch Beseitigung der zwingenden Ursache selbst vollständig wegzuräumen. Sobald die künstlich durch Gesetze aufrecht erhaltene Unterwerfung der besitzlosen Arbeit in Wegfall kommt, verschwindet aus dem Gewalteigenthum der Gewaltbestandtheil oder, mit andern Worten, das in ihm enthaltene Stück Sklaverei, und es kommt in die Lage, sich mit den Rechten der combinirten Personengruppen auf gleichem Fuss auseinandersetzen zu müssen. Auf diese Weise wird die Selbstwirthschaft der Arbeit oder, mit andern Worten, die ökonomische Souveränetät politisch und social freier Menschen zu verwirklichen sein, und alles dies ist, trotz des sonderbaren Anscheins, nichts weiter, als die volle Durchführung der Freiheitsansätze, deren sich innerhalb der erwähnten Hauptschranke grade das Manchesterthum rühmen konnte. Sein *laissez faire* gelangt hiemit, anstatt durch reactionäre Rückfälle oder staatsdienerische Socialistik abgelöst zu werden, erst zu einem vollen, nämlich auch zu einem politischen Sinn, welcher die vollständigste Vereinigungsfreiheit und die Wegräumung der in dem Gewalteigenthum liegenden Monopolhindernisse einschliesst. Die Natur wird alsdann der freie Spielraum, in welchem sich mit gleich zugänglichen Mitteln die persönlichen Wirthschaftskräfte der Einzelnen im Wetteifer ergehen und zusehen mögen, was sie auf der neuen festen Grundlage zu leisten im Stande sind.

Hiebei ist aber noch eine sehr wesentliche Zuthat zum Analogon der Manchesterfreiheit hervorzuheben, deren sich auch

die berechtigt anarchistischen Triebe noch nicht gehörig bewusst geworden sind. Es ist dies die Uebertragung des Gerechtigkeitsgedankens in den geschäftlichen Verkehr, also die Ausschliessung von Uebervortheilung und geschäftlicher Ausraubung in den Formen scheinbarer Uebereinkunft. Wucher im gewöhnlichen Sinne ist eine äusserst beschränkte Kleinigkeit in Vergleichung mit dem, was bei jeglichem Geschäft an Trug, Auspressung und Raub dazwischentreten kann. Derartiges muss nun geächtet und öffentlich, wo nicht mit eigentlichen Justizmaassregeln, doch mit wirksamer, auch ökonomisch nicht gleichgültig bleibender Schande verfolgt werden. Man hat in andern Richtungen die Boycotts erfunden, und einer in der Masse wurzelschlagenden gerechten Gesinnung wird es auf die Dauer nicht an Mitteln fehlen, die Vergehungen im Gebiet geschäftlichen Schwindels und geschäftlicher Vergewaltigung nachhaltig zu treffen. Hier ist der Punkt, wo die Unschuld des Manchesterthums aufhört, ja schon die Smithsche Lehre seitens der Denkweise der Geschäftsleute unwillkürlich einen argen Fehler übernahm. Die Gutartigkeit eines redlichen Theoretikers konnte über die Beschaffenheit von Geschäftscontrahenten zu optimistische Voraussetzungen machen und die freie Concurrenz vermeintlich selbständiger und frei entscheidender Personen für eine gegenseitig genügende Gewähr des Zuträglichen halten. Allein thatsächlich kann hier die Gerechtigkeit ebensowenig von selbst gesichert sein, als etwa im Gebiet gemeinster und gröbster Verbrechen, wie Diebstahl und Raub. Man muss dem Unrecht auch hier zu Leibe gehen, und was in unvollkommener Weise früher unter günstigen Umständen durch die Macht von Sitte und moralischer Ueberzeugung bisweilen zu einem kleinen Theil erreicht wurde, muss im socialitären Fortschritt grundsätzlich an erster Stelle durchgeführt werden. Es versteht sich, dass hiebei die Ersetzung der absterbenden Religion durch etwas Anderartiges und Vollkommeneres, also namentlich durch eine gediegene Selbstführung des Geistes, einen guten Ausgangspunkt für Weiteres liefern wird. Allein dieses Weitere wird doch im Praktischen eine Hauptsache bleiben, und mit Urtheilen als blossen geistigen Verwerfungen, mit Urtheilen also, die nicht noch weiter als durch eine Meinungskundgebung vollstreckt werden, lässt sich der sich bereichernden schamlosen Niedertracht gegenüber nichts anfangen. Die Bereicherung selbst muss man also in der geschäftlichen Ungerechtigkeit zu packen

verstehen und zwar so, dass man sie nicht blos rückgängig macht, sondern auch noch strafenden Schaden von erheblichem Umfang hinzufügt. Was in dieser Richtung unter heutigen Verhältnissen schwierig scheint, wird aufhören es zu sein, sobald in der Menge besser Menschheitliches zu Bewusstsein und That gelangen kann.

3. Den Ausgangspunkt der socialitären Wirthschaftslehre bildet die Untersuchung der politischen und gesellschaftlichen Einrichtungen, insofern dieselben mit der Ungerechtigkeit oder Gerechtigkeit der persönlichen Ausnutzungsverhältnisse oder Gleichheitsbeziehungen zu schaffen haben. Die Kritik des sogenannten Rechts im Sinne der bessern Gedanken, welche mit dem Wort Naturrecht besonders im 18. Jahrhundert verknüpft wurden, ist hier eine unentbehrliche Grundlage, und die rückläufige Truggelehrsamkeit geschichtlich täuschender Art irrt sich gewaltig, wenn sie glaubt, die grossen Antriebe der Naturrechtslehre mit historischem Kehricht auch für die freiere Auffassung zudecken und so die früher gewonnenen wurzelhaften Aufschlüsse über das Wesen der Gerechtigkeit todtlügen, die gegenwärtig entwickelten aber von vornherein ersticken zu können. Bei der im engern Sinne sogenannten historischen Rechtsschule war ursprünglich, trotz ihres restaurativen und unlogischen Charakters, doch einiger guter Glaube und einige wirkliche, sogar in mancher Beziehung nützliche Gelehrsamkeit; aber der sonstige allgemeinere Historismus stand tief unter ihr und steht auch noch heute sogar unter deren Epigonen. Er ist etwas äusserst Haltungsloses, und was sich wiederum als Abklatsch von ihm, also erst in dritter Ordnung und völlig zerfahren in die Nationalökonomie verirrt hat, ist vollends das Widerspiel der Wissenschaftlichkeit. Diese historisch sein wollenden Nationalökonomchen vermögen mit ihrem wirr durcheinanderspielenden Notizenkram nichts weiter, als die grossen Züge früherer Theorie zu verunzieren und allenfalls die Aufmerksamkeit kindischer oder äffischer Intelligenzen von wirklicher Erkenntniss auf ihre bemalten Scherbchen für ein paar Augenblicke abzulenken. Aber auch wenn sie ihr Kaleidoskop bei Seite lassen und es nicht mehr historisch schütteln, sondern sich etwa vorzugsweise darauf verlegen wollten, blos den Lieblingssatz der sonstigen Historiker, nämlich die geschichtliche Relativität aller Wahrheit zu predigen, so würden sie grade in der Volkswirthschaftslehre erst recht in Verlegenheit kommen. Ja, diese Verlegenheit müsste sich noch steigern, wenn es ihnen

etwa einfiele, ihrer bankerotten Weisheit durch eine Hinweisung auf das sogenannte Recht und dessen Zusammenhang mit der Wirthschaft aufhelfen zu wollen. Hiemit würden sie, nachdem sie durch alles Frühere des Lebens so ziemlich baar geworden, nun schliesslich noch eigenhändig ihr Grab aufwerfen; denn die Berührung mit den Rechtsinstitutionen in einem so modernen und freien Gebiet, wie die Volkswirthschaftslehre ist, muss für die rückläufigen Wünsche der Geschichtsrelativisten tödtlich werden. Die frische Morgenluft des Verstandes, die von Seite der auf die Naturgerechtigkeit gerichteten Gedankenbewegung stets geweht hat und sich gegenwärtig sogar in starker Strömung bethätigt, ist für die mittelalterlichen Gespenster nicht erträglich. Versteht man jedoch die Heimsuchung der Wirthschaftslehre mit mehr juristischen als historischen Abfällen allgemeiner, so zeigt sich und zwar nicht blos bei namenlosen Leutchen in Deutschland, sondern auch an dem Beispiel nennenswerther und verdienstvoller Persönlichkeiten, wie des Schotten Macleod, dass es auch im besten und günstigsten Fall eine Verirrung der Methode ist, der sich in einer bestimmten Richtung stauenden Wirthschaftslehre durch die Einmischung fremdartiger Scholastik rechtsgelehrter Art helfen zu wollen. Nicht die Abfälle einer Halbwissenschaft, die selbst noch ohne Vertiefung ist, sondern nur die selbständigen Ergebnisse der politischsocialen Untersuchung und Construction der naturgerechten Verhältnisse und Einrichtungen können dem Hauptmangel abhelfen, mit welchem die ganze bisherige Wirthschaftslehre auch in ihrer socialistisch ein wenig abgeänderten Gestalt behaftet geblieben ist.

Die Ueberführung der wirthschaftlichen Wissenschaft in das Gebiet wurzelhafter Bloslegungen politisch naturrechtlicher Art bedeutet in der Gesammtbehandlung der Sache auch eine edlere Richtung. Gegenstand und Zweck werden aus dem neuen Gesichtspunkt dem blossen Bereich gemeiner Aufhäufungsgier entrückt und in ein Gebiet erhoben, in welchem die materielle Existenz der Einzelnen und der Völker nur Mittel zum Zweck, nämlich nur Fussgestell für die Aufrichtung derjenigen Interessen ist, die nach den höheren Lebensreizen ausblicken. Solange die Wirthschaftslehre in jener, auf das isolirte Getriebe des Futtersuchens gerichteten Beschränktheit verharrte, war es nur zum Theil und auch so nur im günstigsten Falle möglich, dass die Urheber der entscheidenden Werke durch ihre persönliche

Geisteshaltung einigermaassen dem Uebelstande abhalfen, dass die Lehre von der Futteranhäufung der Völker und der Einzelnen sich ganz und gar in das Gepräge eines niedrigen Trachtens verlor. Bei Quesnay und den Physiokraten waren naturrechtliche und philanthropische Ausgangspunkte vorhanden und mässigten die sonst naheliegende Versimpelung der Lehre in das gemein Geschäftliche. Ein David Hume, der für Adam Smith den wichtigsten Antrieb darstellte, war durch seine Theilnahme an verschiedenen Wissenschaftszweigen davor geschützt, auf dem gewöhnlichen Interessenniveau zu verbleiben. Sein bewährter, echt geschichtlicher Blick und sein Genie für die exacte und kritische Gestaltung der Welt- und Lebensanschauung konnten sich auch in seinen volkswirthschaftlichen Arbeiten nicht verleugnen. Adam Smith selbst aber versöhnte mit dem bisweilen etwas platt gearteten Gegenstande seiner Auslassungen durch die strenge Einhaltung jener gesunden und reinen Philosophie, die den erleuchteten Geist der Aufklärung in alle Gebiete menschlichen Strebens trug und nirgend die Einschwärzung irgend einer Art von Aberglauben duldete. Der allgemeine menschheitliche Fortschritt, den der schottische Denker in seinem grossen Lehrwerk für die Welt stets vor Augen hatte, und die entsprechende, auf materielle und geistige Hebung gerichtete Gesinnung glichen die Neigungen aus, welche sich hier und da in der Richtung auf die herrschende bürgerlich beengte und einseitig geschäftliche Denkweise gewöhnlicherer Art kundgaben. Bei dem nächsten als bedeutend ausgegebenen Nationalökonomen, nämlich bei Ricardo, kann man so etwas nicht rühmen; seine verzwickte und oft recht übel angebrachte Unterscheidungskünstelei bringt zwar hier und da mehr als den blossen Anschein des Scharfsinnes hervor, lässt aber hiedurch die kleinliche, im geschäftlich Augenblicklichen befangene Sinnesart des routinirten Börsenmannes und die hebräische Manier der Wissenschaftsauffassung nur um so greller hervortreten. Friedrich List adelte sein Gebiet durch aufrichtige nationale Begeisterung, die zugleich etwas für den Aufschwung aller Nationen Gültiges und in diesem Sinne allgemein Menschliches an sich trug. Henry Carey taufte sein rein wirthschaftliches System gleichsam mit Philanthropie und umkleidete die Darstellung seiner Entdeckungen mit Bekenntnissen humanitärer Principien, deren speciell pennsylvanische Artung doch die gute Wirkung auf unbefangene Gemüther

nicht ausschliesst. Was aber die Socialistik anbetrifft, so haben sich in sie auch da, wo sie sich mit der gemeineren Art der Nationalökonomie gattete und ins Jüdisch-Ricardosche verlor, doch noch immer einige höher menschliche Affecte und mindestens ein wenig, wenn auch nicht stets edel gearteter Zorn gegen gesellschaftliche Missstände anderweitig eingemischt, so dass sich das Verkommen in reinen Futternörgeleien und das Manipuliren mit dem Köder niedrigster Art selbst im Bereich Marxistischer Agitation ausnahmsweise etwas aufgewogen fand. Uebrigens ist ja aber grade der Socialismus in seiner bessern französischen Gestalt ein dauernder Einspruch gegen die fraglichen Niederungen der Volkswirthschaftslehre gewesen, und haben sowohl die anarchistischen als die communardlichen Wendungen dazu beigetragen, andere Principien als die blosser Futterbeschaffung in den Vordergrund zu bringen.

Wo die Befassung mit der Volkswirthschaftslehre bisherigen Stils, also mit dem ganzen, wesentlich unsocialitären Inventar derselben eine fach- und handwerksmässige wird und demgemäss ausschliesslich einen die betreffenden Personen geistig und leiblich hinreichend versorgenden Betrieb bildet, werden sich allerdings nur solche Charaktertypen und Intelligenzen von ihr angezogen finden, welche ihrem engen Rahmen im Wissen und Wollen angemessen sind. In der gemeinen Interessensphäre, um deren doctrinäre Verständnissvermittlung am Leitfaden des von den schöpferischen Naturen Geleisteten es sich im günstigsten Falle bei dem ordinären Lehrhandwerk der Professoren handelt, ist praktisch sogar schon einige Pfiffigkeit und Gewandtheit weit gewinnreicher zu verwerthen, als in der zwar an sich noch immer zu viel, in Vergleichung mit geschäftlicher Kenntnissverwendung aber doch nur wenig profitirenden Professorenbestallung. Zu der einer niedrigen Stufe des Gegenstandes entsprechenden Gesinnung wird sich also noch ein Ausfall an geistiger Capacität und eine Tendenz zur schulmeisterlichen Versimpelung eines durchaus praktischen Gegenstandes gesellen. So erklärt sich zum Theil der scholastische Verfall des wirthschaftlichen Wissensgebiets und zugleich der gemeine, blos noch an der Trägheit des professoralen Vegetirens haftende Egoismus.

Der völligen Entartung, die wir eben in ihren handwerksmässigen Ausläufern berührten, steht der socialitäre Aufschwung gegenüber, welcher seine Kraft aus den naturrechtlichen und

politischen Wurzeln der lebensvollsten und zukunftreichsten Gesellschaftstriebe zieht. Der neue Standpunkt wird auch allein vermögen, in bessern Gestaltungen die Lehre als solche, wenn auch schwerlich jemals die universitäre Form derselben, zu etwas Gediegenem und Achtbarem zu machen. Er wird aber vor allen Dingen, was wichtiger ist, in jener freieren Mittheilungsart, die nicht durch Schulverkommenheit gehindert werden kann, nicht blos wirkliche Einsicht, sondern auch ein angemessenes Wollen erzeugen, und Diejenigen, die sich nach ihm der ersten Erprobung seiner Tragweite vollständig anvertrauen, in den Stand setzen, in ihre Bestrebungen theoretische Klarheit und praktische Entschiedenheit zu bringen.

4. Dem angegebenen Ausgangspunkt zufolge stützt sich das socialitäre System der Wirthschaftslehre auf eine Gerechtigkeits- und Gesellschaftstheorie, die zwar an sich ausserhalb des Gebiets besonderer wirthschaftlicher Anwendung verbleiben kann, aber für den vollständigen wissenschaftlichen Zusammenhang doch irgendwo als etwas Grundsätzliches in dem neuen, auch der Wirthschaftslehre dienstbaren Sinne zu finden sein muss. Dieser Vorbedingung des volleren Verständnisses der Gesellschaftsökonomie ist in meinem Philosophiecursus in allen denjenigen Theilen entsprochen, welche von den menschlichen Verhältnissen und von den Natur- und Kunsttrieben ihrer bisherigen oder einstigen Einrichtung handeln. Wer sich nicht auf ein passives Studium der Lehren des vorliegenden Buchs beschränken, sondern in Rücksicht auf Gesellschaft und Staat in die letzten Gestaltungskräfte der menschlichen Grundverhältnisse eindringen will, wird nicht umhin können, den Leitfaden zu Hülfe zu nehmen, der ihm von meiner Gesammtphilosophie d. h. von der Wirklichkeitslehre her für die Orientirung in den entscheidendsten Principienfragen zugänglich werden kann. Dort ist auch dafür gesorgt, dass die Bindeglieder zwischen der allgemein wissenschaftlichen Lehre von der gesellschaftlichen Gerechtigkeit und dem besondern Gebiet der materiellen Wirthschaft sichtbar hervortreten.

Auf der einen Seite ist es für die höchste, auf universelle Lebensanschauung und Lebensgestaltung gerichtete Bildung in der gegenwärtigen Epoche der Menschheitsentwicklung geboten, sich die leitenden Grundsätze der Wirthschaftslehre zu eigen zu machen und von der sichern Stellung aus, welche dieses Fuss-

gestell gewährt, nach den weiteren, völlig realen Möglichkeiten der Lebenssteigerung auszublicken. So gehört zu einer echten und gesunden Philosophie, die freilich nichts mit der professoralen Komödiantin dieses Namens gemein hat, auch die ernstliche Einlassung auf die Naturgesetze der wirthschaftlichen Existenz sowie die grundsätzliche Einverleibung der ersten Principien dieses echt realistischen Erkenntnissgebiets in den Kreis der allgemein menschlich interessirenden Wahrheiten. Eine unökonomische und unsocialitäre Philosophie ist heut eine arge Rückständigkeit, ja sogar ein Widerspiel der Lebensweisheit; denn es ist offenbare Thorheit, die Gesetze des materiellen Unterbaus aller edleren Menschheitsentwicklung zu vernachlässigen. Umgekehrt wird nun aber das blosse Fussgestell, als welches die isolirte Wirthschaftslehre nackt und kahl dasteht, nur eine sehr dürftige Verrichtung haben, wenn es nicht auch in Bezug auf das betrachtet wird, was darauf seinen Fuss setzen und von ihm getragen werden soll. Wie überhaupt der allgemeine Materialismus, bei aller Anerkennung des Rechts und der Wahrheit seiner Sätze, doch nur dazu gut ist, um darauf zu treten und zu einer moralisch und ästhetisch veredelten Haltung menschlicher Natürlichkeit gleichsam nur den rationellen und realistischen Fusspunkt zu gewinnen, — ebenso ist der wirthschaftliche Materialismus, mag er sich theoretisch als richtige materielle Abgrenzung des Gebiets oder praktisch als Cultus der materiellen Interessen bethätigen, nur ein todtes und zur Fäulniss neigendes Stück vom Fleisch des Lebens, falls er nicht von den Kräften und Bestrebungen höherer Ordnung ergriffen und überlegenen Zwecken dienstbar gemacht wird. In der That hat sich dies auch in der Schöpfung der Wirthschaftswissenschaft selbst bewahrheitet; denn diese ist, wie namentlich die Hume-Smithsche Formulirung beweist, von freien und echten Philosophennaturen und zwar stets von solchen, welche das professorale Wissen verachteten, vollzogen und auch wesentlich und positiv sogar bis heute nur in dieser Weise gefördert worden. Als ein grosser Denker, wie David Hume, dem Gegenstande seine scharfe und tief eindringende Untersuchungskraft zuwendete, war für den ebenfalls als Philosophen thätigen Adam Smith der kürzere Entwurf für eine umfassende Ausführung geliefert, und die freie Philosophie der beiden Schotten hat der Wirthschaftslehre für ein Jahrhundert ihr Gepräge aufgedrückt. Mit der nach Ablauf dieses Jahr-

hunderts nunmehr nothwendig gewordenen socialitären Wendung ist nun aber vollends die radicale d. h. wurzelhaft denkerische Haltung des jetzt erweiterten und vertieften Gebiets unumgänglich geworden. Von Neuem wird sich für den zukünftigen Darsteller der Wissenschaftsgeschichte der Satz bewähren, dass nur die Zeugungskraft einer echten Philosophie und Wissenschaftstheorie im Stande ist, dem wirthschaftlich socialitären Gedankenkreis eine lebensfähige Gestalt zu geben. Eben diese Wahrheit kann aber auch schon für das heutige Studium grosse Vortheile gewähren, die denen zufallen müssen, welche, anstatt dem Tross der Fachbeschränktheiten zu folgen, sich dieser Art von verdummender Bornirung durch die Hinwendung zu den letzten Quellpunkten der allgemeinen Wissenschaft entziehen. Ohne ein ernsthaftes Studium der Principien, nach denen sich die Grundverhältnisse des menschlichen Gemeinlebens verstehen und bestimmen lassen, ist gegenwärtig eine zulängliche und activ brauchbare Einsicht in das neue ökonomische System nicht zu haben.

5. Die Darlegung des socialitären Systems in einer Reihe von Schriften sowie die Entstehung der verschiedenen Theile und Stufen seiner Formulirung macht es nothwendig, zur Anleitung für das Studium etwas weiter auszuholen. Diejenigen, welche sich überzeugen, dass eine völlig veränderte Stellungnahme und eine seit den Zeiten Adam Smiths noch nie vollständig vollzogene Wendung in Frage ist, werden von einer kurzen Rechenschaft über das Betreten des neuen Weges Nutzen ziehen und ihrerseits weiter gelangen können. Die Umwälzung der Volkswirthschaftslehre durch Carey, die ich 1865 in einer besondern, entsprechend betitelten Schrift kennzeichnete, bestand wesentlich in der Wegräumung der Ricardoschen scheinbaren Originalirrthümer und überhaupt in der Nachweisung, dass die auf den Lehranstalten maassgebende und besser als dort auch bei einzelnen renommirten Schriftstellern vertretene Malthusisch-Ricardosche Oekonomie in sich hinfällig, und dass die nicht neubrittisch getrübte, also nicht mit den Verzwicktheiten der englischen Epigonen versetzte Arbeit Adam Smiths unvergleichlich höher stehe. Uebrigens wurde aber auch der schottischen Formulirung gegenüber geltend gemacht, dass die positiven Fortschritte des neuen Systems in der Werththeorie und die Entdeckung einer neuen Bestimmungsart des Ganges der Bodencultur von entscheidender Bedeutung

wären und für die Wissenschaft einen heliocentrischen Standpunkt erreichbar machten. Zugleich wurde energisch die Aufmerksamkeit der Studirenden auf die Armseligkeit der professoralen, namentlich deutschen Lehrbücher und ihrer selbst hölzernen Zimmerer gelenkt. Cretinöse Gedanken cretinenhaft ausgedrückt, — das war das kurze Wort, das ich schon damals als eine verdiente Kennzeichnung der Machwerke der Universitätsscholarchen adoptirte. Leute wie die Herren Rau, Hermann und Roscher, welche damals zu den von jenem Wort Betroffenen gehörten, sind seitdem verschollen oder haben sich, wie Herr Roscher, der in seinen examinatorisch gesicherten Lehrbuchsauflagen zwar noch handwerks- und zunftgemäss fortvegetiren konnte, doch mit einer sogenannten „Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland", noch bei Lebzeiten das wissenschaftliche Grab gegraben und zwar ein solches, welches auch für stumpfere Beobachter sichtbar geworden ist. Meine völlige Hinwegsetzung über die Scholarchenökonomie gelangte 1865 mit meinem ersten Betreten der Schriftstellerlaufbahn zum öffentlichen Ausdruck, war aber schon beinahe ein Jahrzehnt alt und wurzelte etwas tiefer, als dass sie erst auf Veranlassung meiner Unternehmung entstanden wäre, bessern Vertretern der Wirthschaftslehre Eingang zu verschaffen und das Publicum über die Misere der Universitätsökonomie aufzuklären. Ich hatte das Glück gehabt, zeitig zu hinreichender Personen- und Bücherkritik zu „reifen", um in der Mitte der zwanziger Lebensjahre nicht mehr durch die universitäre Anpreisung solcher Erscheinungen, wie des damals grade aufkommenden Roscherschen Lehrbuchs, zur Zeitvergeudung verleitet zu werden. Obwohl ich in mancher Richtung in jenen Jahren noch Einzelnes erst abstreifte, was die sogenannten Autoritäten auf den verfallenden Hochschulen an meinem Geistesinventar verschuldet hatten, so war doch bezüglich des Holzes solcher Zimmerstücke, wie das erwähnte Lehrbuch, ein Blick genügend gewesen, zu erkennen, nicht blos dass es Holz, sondern dass es sogar faules Holz war. Für mich war also längst die Falstaffgarde nationalökonomischer Universitätsprofessoren sammt ihren Rekrutirungsscholarchen kein Geheimniss mehr. Ich wusste, dass man nur unmittelbar von den wenigen grossen Schriftstellern, welche das Gebiet geschaffen und ausgedehnt hatten, den Stand der Wissenschaft erlernen könne, und dass Diejenigen, welche der Professorenökonomie anheimfielen, wenn

sie überhaupt jemals zu klaren Gedanken und einiger Selbständigkeit gelangen sollten, sehr viel krauses Zeug zu verlernen, vor allen Dingen aber die Eitelkeit auf den Besitz hohler Nüsse abzulegen hätten. Der verdummende Notizenkram, der die Folgerichtigkeit des Denkens in geistlosem Wust erstickt, und die abtödtende Professorenmanier, nichts als Meinungen von den sogenannten Autoritäten und Collegen zusammenzustoppeln, um sie dann von der Schnur mit wichtiger Miene abzubeten, schliesslich aber ihre höchsteigne ordentlich bestallte und daher vollgültige Stimme zur Vermehrung des Schatzes ebenfalls darzubringen, — diese kostbaren Früchte der universitären Verrottung waren mir nach Geschmack und Nährkraft zu genau bekannt, um mich in irgend einer Richtung der Wissenschaft noch in Versuchung führen zu können.

Die Species, welche seitdem herangewachsen und nachgeschoben ist, steckt in den Professuren mit noch viel weniger Ausfüllungsfähigkeit, als ihre geistigen Aufzieher und Beförderer, die schon erwähnten Schulgrossmeister vom trocknen oder aber vom faulen Holz. Was sich unter den Neulingen gegenwärtig am meisten breit macht, hat nicht einmal mehr eignes Holz, sei es nun trocknes oder faules, aufzuweisen, sondern muss sich damit begnügen, mit den Splittern, die von den väterlichen Zimmerern für sie abfielen, hausiren zu gehen. Nur in einem einzigen Punkt haben diese an Geist völlig verkümmerten Ableger gelegentlich etwas vor ihren älteren Protectoren voraus, indem sie in plumpen Schaustellungen bornirter Eitelkeit und im dreistesten Wegleugnen oder bewussten Entstellen des Bedeutenden verschiedener Zeiten und Länder eine Entschädigung für das unbequeme Gefühl ihres wissenschaftlichen und sittlichen Nichts suchen. Zu den Künsten ganz gemeiner Thatsachenverdrehung sind sie allerdings zureichend, und in der Ungenirtheit, mit der sie ihre wahrheitswidrigen Behauptungen vor das Publicum bringen, thun sie es, abgesehen von gelegentlichen und vereinzelten Plumpheiten, den professionellen und routinirtesten Künstlern, welche die Gesellschaft ethisch unsicher machen, noch zuvor.

Bedenkt man die ausserordentlichen Privilegien, welche die vom Staat gestempelten Anstalten für sich haben, so wird man begreifen, dass ungeachtet aller innern Elendigkeit dem äusserlichen Schein nach das Klapperwerk der zugehörigen Literatur zunftgemäss im Gange bleiben muss, so träg und interesselos

auch übrigens die ganze Lehrmache im Heiligthum selbst gerathen möge; denn die Studenten müssen eben für die Erledigung ihrer Prüfungen sich auf die Professoren irgendwie einrichten. Zu dieser Garantie des Schlendrians und der zugehörigen Bücher ist aber noch eine neue Hülfe hinzugekommen, seit die zunehmenden Regungen gegen das Hebräerthum dieses noch mehr als sonst veranlasst haben, Alles, was mit ihm Genossenschaft hält, als vorzüglich und bedeutend auszurufen. Auf diese Weise ist die Erkaufung der Judenreclame sozusagen durch vorgängige Reclame für die Juden das jüngste Mittelchen geworden, wodurch sich das Schlechte auf dem Literaturmarkte die Schaustellung sichert. In der That sind die Hebräer nicht wählerisch und binden dem Publicum in der Literatur und sonst Alles auf, was ihrem Interesse entspricht, möge es auch übrigens beschaffen sein wie es wolle. Was für sie ist, das ist gut; was gegen sie ist, das ist schlecht. Nach dieser auch schon mit der Denkweise Spinozas stimmenden Maxime, die ja auch der Grundtrieb jedweder ungerechten Parteilichkeit ist, wird selbstverständlich gar Vieles über Wasser erhalten, was sonst sinken würde, und es erklärt sich hieraus auch die im Gebiet des Verkommens und Verfallens zunehmende Hebraisirung. Für letztere bieten die Universitäten auch in der Volkswirthschaftslehre steigende Beläge, und das Verrottete geht so durch Verquickung mit den Judeninteressen in beschleunigtem Tempo einer noch vollständigeren Verderbniss entgegen. Die Judengenossen tragen hiezu noch mehr bei als die Hebräer selbst, in so breitem Besitz sich diese auch schon auf den Universitäten ansässig gemacht haben. Die Hebräer nämlich sind immer nur die Händler mit anderer Leute Erzeugnissen und erhalten daher das Geschäft insoweit äusserlich im Gange, als noch marktfähige Waare zu ergattern oder zu erschleichen ist. Wenn aber das vorgebliche Producentenbereich selber Nichts, ich sage nicht schafft, ich sage nur beschafft, womit soll dann auf den Universitäten von den hebräischen Lehrstühlen herab und in den zugehörigen Lehrbüchern noch geschachert werden! Dann wird das auch sonst gelegentlich geübte Handeln mit draussen gestohlenem Gut die Regel werden, und dahin weist sichtbar genug auch schon der jetzige Zustand, nicht etwa blos in einer einzelnen Wissenschaft, sondern in den verschiedensten Gebieten, aber freilich da am handgreiflichsten,

wo in die Augen fallende Wissensvermehrungen oder gar eigentliche Entdeckungen in Frage kommen.

6. Um wieder in das Gebiet einzulenken, wo sich die wirklichen Fortschritte der Wissenschaft vollziehen, so folgte meiner ersten Hinweisung auf Carey und List, d. h. auf die deutsch-amerikanische Wirthschaftslehre und der ersten Darlegung meiner socialitären Gesichtspunkte noch in demselben Jahr 1865 eine auch im Gegenstande und nicht blos in der Behandlungsart selbständige Schrift „Capital und Arbeit". Der Grundgedanke derselben war die Herstellung eines bessern Kreislaufs von Production und Consumtion durch die Verlegung des Schwergewichts des Verbrauchs in die Volks- und Arbeitermassen. Diese Verlegung sollte durch eine ernsthafte Organisation der Arbeitercoalitionen bewerkstelligt werden, und mit der so eröffneten Möglichkeit erheblicher Lohnsteigerungen sollte sich die weitere Emancipation der Arbeit für eine fernere Zukunft vorbereiten. Schon in dieser Schrift wurde der politisch entscheidende Gedanke des socialitären Systems ausgesprochen, dass die Vergewaltigung des Menschen durch den Menschen die Besitzmacht in ihrer die Arbeit unterdrückenden Gestalt erst möglich gemacht habe, und dass dieser Umstand, um meinen damaligen Ausdruck zu wiederholen, die „Achillesferse des Eigenthums" bedeute. Ueberdies wurde die „Trennung von Staat und Gesellschaft" als etwas Wesentliches hervorgehoben, und im Ganzen und Grossen die Lösung der Arbeiterfrage im Hinblick auf die Grundeinrichtungen der vorhandenen Gesellschaft, und hier vorläufig als das Regime einer socialen Constitutionalität gekennzeichnet. Zwischen der besitzenden Classe auf der einen und der Arbeit auf der andern Seite hätte sich ein constitutioneller Uebergangszustand ähnlich einzuschieben, wie dies rein politisch in der Entwicklung der neuern Monarchien zu künftigen Republiken der Fall ist. Der Widerwille, die nebelhaft communistischen Verworrenheiten mit ihrer Rathlosigkeit irgend gelten zu lassen, ja auch nur mit ernsthafter Miene zu erörtern, war schon damals für mich maassgebend. Demgemäss suchte ich erst auf dem festen Boden Fuss zu fassen, um die Lehre vom Gewaltbestandtheil des Eigenthums in ihren weitern, über das blosse Ablohnungssystem hinausführenden Consequenzen später mit grösserer Sicherheit und zulänglicher juristischer Kennzeichnung behandeln zu können.

Die „Kritische Grundlegung der Volkswirthschaftslehre“, welche Anfangs 1866 erschien, hatte einen rein wissenschaftstheoretischen Zweck und hielt sich in Bezug auf das praktische Programm innerhalb der eben angegebenen Grenzen. Angesichts des Widerspruchs der verschiedenen, seit der Hume-Smithschen Formulirung aufgestellten und schliesslich einander oft bis zur Kopfstellung widersprechenden Systeme sollte sie für die weitere Forschung einen Compass abgeben und besonders die Strenge einer wahrhaft wissenschaftlichen Methode vor Augen führen. Dies hiess nun freilich, dem Zeitalter etwas zu viel bieten; denn ehe der Sinn für strenge Sichtung der Thatsachen und für exacte Prüfung der Inductionen oder Ableitungen in Gebiete eindringt, die sich in ihrer herkömmlichen Schulbehandlung noch nicht über den Charakter von Viertelswissenschaften oder gar von Tummelplätzen unwissenschaftlicher Verlehrtheit erhoben haben, werden noch ganze Geschlechter absterben müssen. Grade die Auseinandersetzung mit einigen Bestandstücken des Careyschen Gedankenkreises war ausser dem grösseren Ziele ein wichtiges Nebenstück und eine Aufgabe, der ich mich unter dankbarer vollster Anerkennung der Careyschen Conceptionen und der genial anschaulichen Phantasie ihres Urhebers unterzog. Es war aber die Gesammtarbeit in ihren wesentlichsten Zügen das Geschöpf meines eignen fundamentalen Denkens, und nur die mit Verlogenheit gepaarte Bornirtheit übrigens auch noch liederlicher professoraler Recensenten und Neider, die das anderwärts für gut befundene Verschweigen auch ausnahmsweise einmal bei dem eben aufgetretenen Schriftsteller durch ein sofortiges Todtlügen wirksamer ersetzen wollten, — nur solche Recensentencrapüle konnte es versuchen, bei dem Publicum den Schein des Gegentheils erregen zu wollen. In der „Kritischen Grundlegung“ war, nebenbei bemerkt, die Stellungnahme zu den Elementen des Careyschen Systems so ungenirt und scharf pointirt, dass sie zwar einem stumpfen Gelehrtengeschlecht und einem um solche Differenzen wenig bekümmerten weiteren Publicum, aber nicht dem dabei wahrlich interessirten Schöpfer der amerikanischen Oekonomie entgehen konnte. Es zeigte sich hiebei, dass die volle Anerkennung fremden Verdienstes mit der grössten Verschiedenheit in Grundanschauungen und in der allgemeinen Denkweise verträglich war, und dass ein wirksames Eintreten für die einer bedeutenden Persönlichkeit geschuldete Ehre die Ausübung von

Gerechtigkeit gegen ihre Capacität, aber nicht eine unveränderte oder unkritische Aufnahme ihrer Sätze bedeutet. So hat die Werththeorie in meiner Grundlegung eine wesentliche Umwandlung erfahren, indem die sociale Aneignung, d. h. der Abkauf des rein gesellschaftlichen und monopolistisch verursachten Beschaffungswiderstandes grundsätzlich zum zweiten Hauptfactor der Preisbildung erhoben und so ein Erklärungsmittel der Erscheinungen betont wurde, welches in der Careyschen Betrachtungsweise nur die ganz untergeordnete Rolle spielt, kleine sociale Reibungen begreiflich zu machen. Jedoch verzichte ich in diesem Zusammenhang darauf, derartige Grenzziehungen und Abmarkungen der persönlichen Antheile weiter zu verfolgen. Dasjenige Publicum, für welches ich zunächst schreibe, und welches die für das Studium wichtigen Sachfragen den Personenfragen mit Recht voranstellt, hat nur da ein Interesse, in die intimeren Entstehungsgründe eines Gedankengebiets einzudringen, wo sich davon ein unmittelbarer Nutzen für die wissenschaftliche Orientirung absehen lässt. Auch kann der Schriftsteller mit einer solchen Aufmerksamkeit zufrieden sein; denn die Theilnahme der andern Art gehört gemeiniglich erst in die spätere Geschichtsschreibung.

Der kritisch leitende Hauptgedanke meiner Grundlegung ging von dem Satze aus, dass es zwei Classen von wissenschaftlichen Aufstellungen giebt, nämlich solche, die blos nach allgemeinen Begriffen, und solche, die aus Grössenbestimmungen erfolgen. Wo in der Wirthschaftslehre eine Berücksichtigung der Mengen für die Beurtheilung der Hergänge in Frage kommt, sind bisher fast alle Schlüsse völlig hypothetisch oder sonst unzureichend geblieben, ohne dass man sich dies jemals gehörig zum Bewusstsein gebracht hätte. Hiedurch wurden die unbestimmten Raisonnements für mehr angesehen, als sie waren, und man bemühte sich nicht principiell darum, sie so einzurichten, dass sie auch abgesehen von einer nähern Bestimmung durch besondere Grössenangaben gültig blieben. Ist nun auch die positive Regel, die von besondern Grössenerwägungen abhängigen Wahrheiten eben auch nur auf Grund quantitativer, also nicht vager Raisonnements abzuleiten, aus nachher zu berührenden Gründen bis jetzt nur selten anwendbar, so hat doch der zugehörige negative Grundsatz, alles ohne gediegene Grössengrundlage leichthin Vorweggenommene auszumerzen, eine nöthigenfalls einen ganzen ökonomischen Augiasstall reinigende Kraft.

7. In der „Kritischen Grundlegung“ war es ausgesprochen, wie das Kritische hier auch den Sinn einer wissenschaftlichen Krisis habe, deren Herbeiführung beziehungsweise Beschleunigung eines der Ziele meiner Arbeit wäre. Ueber diese durch die Weltlage der Volkswirthschaftslehre, d. h. durch den klaffenden Widerspruch der Systeme, angelegte Krisis polemisch und zwar besonders gegen beschränkte Richtungen und Personnagen zu schreiben, hatte ich zur Wahrung meiner eignen Sache 1867 Grund genug, hielt aber diese Arbeit über die Verkleinerer Careys und die Krisis der Nationalökonomie meiner Gewohnheit gemäss eindringend sachlich und vielleicht zu sachlich. Die Personen wurden ausschliesslich aus Gesichtspunkten ihrer Lehren, und wenn auch in dieser Beziehung scharf, so doch zum Theil nicht in der ihrem Charakter anzumessenden Weise, nämlich nach meiner heutigen Ansicht nicht persönlich genug gekennzeichnet. Namentlich traf dieser Mangel bei Herrn Roscher zu, der in der Abfolge vom verhältnissmässig Bessern zum Schlechtesten die letzte Stelle einnahm, und dessen Probestücke von Unfähigkeit zum gewöhnlichsten volkswirthschaftlichen Denken ich damals noch in dem guten Glauben blosstellte, dass derartige Nachweisungen noch irgend welche wissenschaftliche Scham in den betroffenen Kreisen rege machen könnten. Man hat nun allerdings in meinen Spiegel gesehen und ist auch einigermaassen innegeworden, welche Physiognomie man trägt. Man hat es versucht, das Gesicht oder, was hier dasselbe ist, die angeborne Maske etwas aufzuschminken und selbst die Züge der Krisis hineinzumalen. Man ist einige Jahre darauf sogar mit dem Schlagwort einer Krisis der Nationalökonomie hervorgeplatzt, um schliesslich die Maus des spottweise sogenannten Kathedersocialismus zu gebären; aber alles dies ist ohne Scham, wenn auch nicht ohne Schande verlaufen. Herr Roscher und die ihm in geistiger oder sonstiger Creatürlichkeit Angehörigen haben ihre Köpfchen unter die pseudohistorischen Flügel gesteckt und dabei wohl nicht daran gedacht, dass auch noch die Zeit und zwar schon nach einigen Jahren kommen würde, wo ihre zum Fliegen so ungeeigneten Gestelle selbst untersucht und mit wirklich geschichtlichen Flugorganen verglichen werden sollten. Nachdem ich 1871 eine erste „Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Socialismus“ herausgegeben, hinkte ungefähr vier Jahre später und gleichzeitig mit der zweiten Auflage meines Buchs der *par excellence* historisch sein wollende Herr

Roscher mit seiner, wiederum höchst historisch auf Deutschland beschränkten Geschichte der Nationalökonomik echt geschichtlich nach. Deutschland, welches erst mit Friedrich List an der Welttheorie der Wirthschaftslehre theilzunehmen anfing und daher erst jetzt in das Stadium getreten ist, wo auf seinem Boden wissenschaftliche Leistungen sich Bahn brechen sollen, ist in den vorangehenden Menschenaltern und Jahrhunderten wahrlich kein Rahmen, in welchem ein Bild von erheblichen Wirthschaftslehren vorgefunden werden könnte. Indessen das Königlich bayrische Geld, für welches Herr Roscher die akademische Bestellung seiner Geschichte auszuführen hatte, gebot eine Geschichte der Wissenschaft wirklich in Deutschland und nicht blos in Bayern, und so wurde auch der Horizont des Königlich sächsischen Professors zu Leipzig in der That bis an die äussersten Grenzen des deutschen Mittelalters erweitert. Hier setzte er ein, um aus theologischen Bücherkrusten sogenannte Volkswirthschaftslehre, d. h. irgend welche Plattheiten, die in jedem Kopfe sich abdrücken mussten, ebenso gelahrt als unkritisch herauszuklauben. Da ihm aber die juristische Bildung abging, so blieb er auch da im Bereich des Verwaschenen, wo sich wenigstens aus den Rechtsbüchern, wenn auch Nichts für die Volkswirthschaftslehre, so doch Etwas für den Nachweis ihres Mangels und für die thatsächlichen Zustände der Volkswirthschaft selbst hätte gewinnen lassen. Mit dem grössten Behagen verbreitete er sich im Bereich der Nachbarin der Theologie, der sogenannten humanistischen Philologie, deren Leichnam von heute uns nach nunmehr vier Jahrhunderten noch keine Spuren von Volkswirthschaftslehre gezeigt hat. Eine Geschichte der altfränkischen Cameralistik, und zwar innerhalb ihrer beschränkten Art noch nicht einmal zulänglich, bildet dann den Höhepunkt der Compilation, in welcher ausserdem mit den professoralen Collegen von einst und jetzt, namentlich aber mit dem creatürlichen Nachwuchs der Tisch der Unbedeutendheiten und völligen Nullitäten besetzt wird. Der Vogel mit den erwähnten unzulänglichen Flugwerkzeugen, der nur über den Sand streichen kann und den Kopf, wie gesagt, so gern unter jene Werkzeuge steckte, hat nun die Aufschwungsfähigkeit seiner Schwingen, um mit Hume zu reden, sogar für den Gelehrtenpöbel dargethan. Die wissenschaftliche Jammergestalt, die in den Bruchstücken von sogenanntem Lehrbuch noch nicht allgemein erkannt war, steht nun in ihrer ganzen historischen Tättowirung auch ausserhalb der

Fachkreise zur Schau. Sogar der Jurist und der allgemeine Historiker können jetzt zusehen, was sie daran haben. Wer aber aus dem Publicum mit der Erwartung kommt, doch wenigstens nebenbei einige Rechenschaft über die Nationalökonomen von Weltruf zu finden, wird durch das Dürftige und Schiefe solcher abgerissener Nebenbemerkungen enttäuscht, die, auch abgesehen von ihrer unkritischen Art, nicht einmal in einem auf Deutschland bornirten Buch als nothdürftigstes Orientirungsmittel gelten können. Sie sind eben nur vereinzelte Abruptheiten, die der zerfahrenen Haltung und Abgerissenheit der ganzen Figur noch mit ein paar Lappen mehr entsprechen. Die historische Lumpenumhüllung und die wirkliche Geschichte sind hienach in allen Beziehungen und auch für die gewöhnlichere Beobachtung unterscheidbar geworden.

Der heutige Stand der Volkswirthschaftslehre ist ein derartiger, dass zu einer vollständigen Kenntnissnahme eine intimere Einlassung auf die Geschichte der Theorie nicht entbehrt werden kann. Vieles, was für das streng gesichtete socialitäre System, wie es in diesem Cursus dargestellt ist, bereits einer überwundenen Vergangenheit angehört, hat einerseits in den Kreisen der verschiedenen rückständigen Anschauungsarten noch Curs und kann andererseits dazu dienen, vor ähnlichen Irrthümern zu bewahren oder das Verständniss des positiv Gewonnenen zu vervollständigen. Ueberhaupt trägt jede Wissensgeschichte dazu bei, den Studirenden in seinem gegenwärtigen Systemwissen sicherer zu machen und über die Schwankungen des Augenblicks zu erheben. Wer die Entstehungsart und das Reifen der einzelnen Wahrheiten sowie die zugehörigen Abirrungen kennt, wird sich die oft wunderlichen Gebilde, welche mit dem Tag geboren werden und absterben, nicht anfechten lassen. Er wird wissen, wie der Gang der gediegenen und gewöhnlich nur langsam anwachsenden Wissenschaft beschaffen sei. Er wird die Seltenheit der Fälle kennen, in denen grosse Wendungen und Umwälzungen des Wissens möglich sind, und wird auch hier zwischen der voreiligen Vorwegnahme und dem festen Schritt von entscheidender Tragweite zu unterscheiden vermögen. Wie erheblich auch immer die Veränderungen des Standpunktes ausfallen, so wird der an der Wissensgeschichte gebildete Sinn niemals verkennen, dass es stets eine Reihe kleinerer und grösserer schöpferischer Acte gewesen ist, deren Zusammen den Bestand der jedesmal letzten

Gestalt des systematischen Wissens geliefert hat. Die Erkenntniss, dass die wenigen entscheidenden Schriftsteller, die sich auf die verschiedenen Zeiten vertheilen, für das tiefere Studium einzelner Capitel und Seiten der Wissenschaft auch noch nach einem gewissen Abschluss der späteren Grundlegung und Systematik die Lernmittel von originaler Conception und Ausführlichkeit bleiben, — diese für das intimere Eindringen so überaus werthvolle Einsicht wird dem nicht fehlen, der sich der wirklichen Wissensgeschichte zuwendet. Die letztere befasst sich, ähnlich wie eine Geschichte der Mathematik, gleichsam mit den Lehrsätzen oder Gesetzen, die nach und nach gewonnen und aus den mannigfaltigen Vorstellungen ausgeschieden worden sind, denen ursprünglich die noch compasslose und noch wenig orientirte, zunächst mehr dichtende als wissenschaffende Phantasie anheimfallen musste. Sie lehrt ausserdem auch das Gepräge der persönlichen Schöpfer und Träger wirklicher Wissenschaft kennen und lässt es nicht an Merkmalen fehlen, um den blossen Geschäftsmacher und Ausfüller der Gelehrsamkeitssinecuren von dem ehrlichen Arbeiter und Förderer der Sache zu jeder Zeit, namentlich aber in der Gegenwart, zu sondern. Aller Erfolg der Lernbemühungen hängt von einem baldigen Innewerden dieses Unterschiedes ab, und aus diesem Grunde hatte ich auch schon in der oben angeführten Schrift von 1867 den Grundsatz, die natürliche Rangordnung der Geister höher als alles Uebrige zu achten, zur speciellen Anwendung gebracht und als Hauptmittel der wissenschaftlichen Emancipation zum individuellen Gebrauch empfohlen.

8. Wie man zur Ergänzung eines heutigen Systems der Philosophie einer Geschichte der philosophischen Lehren und einer Einsicht in die weltgeschichtlichen Schicksale des philosophischen Wissens und Wollens bedarf, ebenso gehört zu der systematischen Darstellungsart der socialitären Volkswirthschaftslehre gleichsam als anderer Theil die vereinigte Geschichte der Nationalökonomie und des Socialismus. Zu dieser innerlichen Verschmelzung des im engern Sinne Volkswirthschaftlichen und des eigentlich Socialistischen, und zwar zugleich im historischen wie im systematischen Theil, war bisher noch kein Ansatz, geschweige eine wirkliche Ausführung der Sache, vorhanden gewesen. Eine einheitliche Geschichte von Nationalökonomie und Socialismus hatte es vor meiner Arbeit noch nicht gegeben. Ueberdies war in meinem Buch die Behandlung der Volkswirthschafts-

lehre zum ersten Mal ernstlich und eingehend auf die neuern Systeme, namentlich auf die Lehren von Thünen, List, Carey, Bastiat und Macleod ausgedehnt worden; aber auch für die älteren Systeme hatte eine neue Untersuchung der Quellen die Grundlage zur kritischen Darlegung der subtileren Gedanken liefern müssen. Im Bereich des Socialismus war noch mehr erforderlich; denn hier handelte es sich darum, das Ganze der ideellen, von lauter ausschweifenden Phantasien umrankten Entwicklung überall durch unmittelbare Würdigung der eignen Werke der Hauptschriftsteller sichtbar zu machen und bisweilen durch die Aufdeckung der verstecktesten und bisher verborgen gebliebenen Narrheiten zu beleuchten. Auch hier mussten die neuen Schritte der Kritik bis in die unmittelbarste Gegenwart führen und hatten ebenfalls hiebei wie auch sonst in erheblichen Wendungen keine Vorgänger. Auch an kritischen Nachfolgern hat es bis jetzt gefehlt, wenn sich auch häufig genug eine thatsächliche Uebernahme meiner Urtheile, natürlich ohne Verrath des Ursprungs dieser Weisheit, bei allerlei gelehrtem oder literarischem Volk in mannigfaltigen Büchersorten bemerken liess.

Für Denjenigen, welcher sich auf dem kürzesten Wege das Ganze der Wissenschaft aneignen und meiner Anweisung vertrauen will, haben Cursus und Geschichte als zwei zusammengehörige, trotz ihrer relativen Selbständigkeit einander erläuternde und ergänzende Werke den Ausgangspunkt des Lernens zu bilden. Das System liefert die Einführung in die entscheidenden und für alles Weitere maassgebenden Grundbegriffe und verfolgt sie in alle Hauptfragen der Volkswirthschaftslehre und des ökonomischen Socialismus. Es liefert zugleich die allgemeinen Maasse zur Kritik aller abweichenden Lehren, überlässt aber der Geschichte der Theorie die Arbeit der besondern Auseinandersetzung mit den frühern Standpunkten und Gedankenkreisen. Die Geschichte selbst legt dann quellenmässig und in sorgfältigster Auswahl alles das dar, wovon sich eine Kenntnissnahme lohnt, und dient zugleich als Kritik aller bedeutenden Systeme, welche der socialitären Behandlungsart vorangegangen sind.

Wer den Cursus und die Geschichte zur Richtschnur nimmt, wird auch die früheren Schriften aus den zweckmässigsten Gesichtspunkten benutzen können. Dies gilt von den zu meinem System gehörigen ebenso wie von den fremden. Wer beispielsweise die Werththeorie in grösserer Ausführlichkeit studiren will,

wird von dem betreffenden Capitel der Kritischen Grundlegung und von den polemischen Ausführungen in der oben erwähnten, die Verkleinerer Careys und die Krisis der Nationalökonomie betreffenden Schrift Gebrauch machen können. Wer, um ein anderes Beispiel anzuführen, in die neue Auffassung der Arbeitercoalitionen eindringen und sich in dieser Beziehung nicht etwa nur von der Bourgeoisökonomie, sondern auch von der falschen Socialistik einiger socialdemokratischer Secten, also beispielsweise der Marxisten, emancipiren und zum Verständniss der echten, nicht pessimistisch entarteten Socialität durchdringen will, wird sich um die Schrift über Capital und Arbeit kümmern müssen. Wer etwa, um auch die höchsten, rein methodischen Seiten der Wissenschaft nicht zu vernachlässigen, nach Rechenschaften über die Behandlungsart in sachlich logischer Richtung sucht, wird in der Kritischen Grundlegung sehr viel finden, wofür in einem vorzugsweise auf den materiellen Inhalt der Lehren zu richtenden Cursus kein Raum übrig und bei den meisten Lesern auch kein Interesse zu gewärtigen war. So handeln, um nur auf einzelne Proben hinzuweisen, in dem genannten älteren Grundwerk besondere Capitel ausdrücklich von der neusten ökonomischen Scholastik und andere von dem allgemeinen Typus der Truggeschichtlichkeit. Auch die mathematischen Verirrungen wurden schon damals, wenn auch nur im Hinblick auf bessere Vertreter, wie Macleod, signalisirt. Statistiker wie Quetelet wurden in dieser Beziehung absichtlich nicht genannt, weil sie in der Volkswirthschaftslehre nicht mitzählen und sich ihre unfruchtbare mathematische Scholastik auf das engere Gebiet der gemeineren Statistik beschränkte.

Was die Lectüre der Werke anbetrifft, in denen andere Systeme niedergelegt sind, so ist sie für das umfassendere und ausführlichere Studium insoweit nicht zu entbehren, als es sich um vier oder fünf wirklich bedeutende oder originale Schriftsteller und deren eigenthümlichste Abschnitte oder Capitel handelt. Die Einhaltung der geschichtlichen Aufeinanderfolge ist hier das Beste. Ich würde also dem, welcher sich durch Aneignung meines Gedankenkreises kritisch sicher gemacht hat, zunächst eine Umschau in dem Völkerreichthum Adam Smiths, unter gleichzeitiger Kenntnissnahme von den Humeschen Abhandlungen, als eine Thätigkeit empfehlen, durch die er seine Uebung und Geschicklichkeit in der Auffassung ökonomischer Gedanken sowie

sein wissenschaftliches Selbstgefühl steigern und gegen die dürftigen Einwendungen der Uebertägigen widerstandsfähiger gestalten kann. Aber auch Denen, die etwa noch das Bedürfniss einer breiteren, im Einzelnen verlässlichen Darstellung elementarer Lehren empfinden, wird das Smithsche Werk in vielen Richtungen eine bessere Beihülfe gewähren, als die späteren, von phantasiemässigen Ausschweifungen oder eckigen Unnatürlichkeiten keineswegs freien Hauptschriften neubrittischer Epigonen oder selbst die in lebendiger Anschaulichkeit einzig dastehenden Werke der deutsch-amerikanischen Uebergangsökonomie. Ricardos Hauptwerk, nebst dessen, den einzigen Band seiner gesammten Werke glücklicherweise auch nicht zu stark anschwellenden kleineren Schriften, würde daher erst in zweiter Linie zu berücksichtigen und, wenn umsichtige Zeitersparniss erforderlich ist, auch nur in wenigen eigenthümlichen Capiteln, nach Anleitung meiner geschichtlichen Rechenschaft, zu lesen oder vielmehr zu prüfen sein. Aber selbst hievon wird man noch mehr Nutzen haben, als von der Bemühung um die Bücher der Ricardianer oder gar um den Schnickschnack und das gelehrte Müll der Compendien deutscher Universitätsprofessoren, welche sich vor ihren englischen und französischen Collegen durch ganz besondern Wirrwarr und durch eine ihnen ausschliesslich angehörige Geschmacklosigkeit in der Anordnung und Darstellung hervorgethan haben. Den Stand der ökonomischen Wissenschaft, wie er sich vor Bastiat überhaupt und auch nach demselben in dem Zerrbilde ausnahm, welches die Lehranstalten aus den Urbildern der Smithschen und Ricardoschen Oekonomie gemacht hatten, kann man auf diese Weise, auch mit voller Gültigkeit für den heutigen Augenblick, in ursprünglicher und bester Gestalt kennen lernen. Ja sogar, wer nie etwas Anderes als Smith und Ricardo in der angegebenen Weise zu Führern genommen hätte, würde noch immer eine volkswirthschaftliche Bildung für sich haben, die dem haltungslosen Trödelkram der Lehranstaltsökonomie unvergleichlich überlegen sein müsste. Sehen wir jedoch von dieser beschränkenden Voraussetzung ab und vergessen wir nicht, dass Smith und Ricardo nur unter der Leuchte der Kritik den Einübungsstoff hergeben sollen, durch welchen der im socialitären System kritisch und geschichtlich Gefestigte einzelne Besonderheiten bemeistern und in veränderten Gedankengebieten denken und prüfen lernt.

Die weitere unmittelbare Bekanntschaft mit den in erster Linie maassgebenden Schriftstellern ist alsdann auf die beiden Hauptwerke von List und Carey zu richten und bezüglich der Ideen des letzteren auch auf die europäische Form derselben in den Bastiatschen „Harmonien“ auszudehnen. Was den Deutschen und den Amerikaner betrifft, so möchte abgesehen von den neuen Gedanken und Entdeckungen, die, soweit sie wahr sind, im socialitären System Aufnahme, und soweit sie nicht haltbar sind, in der zugehörigen Geschichte ihre Widerlegung und Beschränkung gefunden haben, sicherlich die frische Intuition und Alles anschaulichmachende Popularität für die Selbstbelehrung das Werthvollste sein. Lists „Nationales System“ und Careys Socialwissenschaft können in dieser Richtung auch dem Anfänger Dienste leisten, für welche es bis jetzt keinen Ersatz giebt. Ohne ausgedehntere Lectüre, also ohne Benutzung von wenigstens einem halben Dutzend Bänden, in denen das Beste der bisherigen schöpferischen Leistungen niedergelegt ist, lässt sich überhaupt die Erlangung einer quellenmässig selbständigen volkswirthschaftlichen Bildung nicht bewerkstelligen. Mindestens kann sich ohnedies nicht eine solche Kenntniss und eine derartige Gewandtheit im Auffassen und Gestalten ökonomischer Ideen oder Raisonnements ergeben, wie sie zur Befreiung von der besondern Formulirung eines Buchinhalts und zur selbständigen, zugleich gelehrt streitbaren Handhabung der Theile eines, wenn auch noch so guten Systems erforderlich wird. Vollendete Wissenschaften machen allerdings ein derartiges Zurückgreifen auf ältere Bücher weniger nöthig, und ein gewisses Maass von Sicherheit kann auch sonst durch eine einzige kritische Darstellung gewährleistet werden. Allein vollendet kann selbst die Mathematik nur in gewissen Beziehungen und Theilen heissen, und der weite Abstand, der ein im Werden begriffenes Gebiet, wie das der Wirthschaftslehre, von den mehr oder minder abgeschlossenen Wissenskreisen scheidet, entscheidet auch über die formelle Beschaffenheit des Inhalts und über die zugehörige Studienmethode. Mit letzterer, die sich in unserm Fall auf das lebendige Werden der Einsichten bezieht, ist aber nicht die Betriebs- und Studirart des Verfalls zu verwechseln, der, rückwärts blickend, in Massen von hohlen Büchern kramt, weil er vorwärts treibende und lebendig schaffende Gedanken nicht kennt.

9. Je mehr sich ein Wissensgebiet in Bücherkenntniss verloren findet oder auch abgesehen von dieser literarischen Verderbtheit wirklich auf die zerfahrene Existenz in mehr oder minder willkürlichen Buchcompositionen angewiesen sieht, um so rückständiger oder verfallener ist seine wissenschaftliche Gestalt. Vollkommen ist ein Kreis von Wissenswürdigkeiten erst dann, wenn er sich in nachweisbaren und lernbaren Sätzen derartig von jeder besondern Darstellung freimachen lässt, dass auch die schlechteste und geschmackloseste Compilation nicht vermag, ihm allen Werth zu rauben. In einem solchen Zustande können sogar die gemeinen Lehrbücher mit ihrer angestammten Plattheit und Unfeinheit nicht Alles verderben, und es können sogar Lehrmittel leidlich geschickter Art von Durchschnittscapacitäten allenfalls erwartet und in Ermangelung des Besseren, unter dem einmal herrschenden Druck der degradirenden Lehr- und Lerngewohnheiten, wenigstens verhältnissmässig mit einigem Nutzen gebraucht werden. Vielleicht ist dies auch schon zuviel zugestanden; aber das Beispiel der Mathematik zeigt, dass mindestens doch der Schade, den die Lehrbücher von mittlerer Beschaffenheit anrichten, dort nicht ganz so gross werden kann, als in einem Gebiet, in welchem sich die lehrbaren Sätze noch nicht sonderlich von der individuellen Formulirung ihrer Urheber haben trennen und ohne erhebliche Verunstaltung in die gemeinste Auffassung haben überführen lassen. Wo es Systeme nach oder auch neben Systemen zu ergründen gilt und die einzelnen Sätze mindestens in allerlei Spielarten des Sinnes auftreten, da werden die Lehrbuchcompilationen nur verunstaltend und herabwürdigend ausfallen, und es wird ihnen der verlässliche Bestandtheil, den sie unter andern Umständen neben ihrem gewohnheitsmässigen Wust doch auch enthalten könnten, so gut wie ganz fehlen. Die Spuren von Wahrheit und Klarheit, die sich von den ursprünglichen Quellen her zufällig und gelegentlich erhalten haben mögen, werden von dem sie umwuchernden Unkraut verdeckt. Was ursprünglich scharf war, wird stumpf, sobald die plumpe Hantirung des Lehrbuchzimmerers an die feinen Gebilde gerathen ist. Er klotzt sozusagen Alles zusammen, und wo er nicht klotzen kann, da mengselt er, um alsdann seinen Schutt in das Fachwerk zu thun oder sonstwo beizupacken. So machen namentlich die Universitätsprofessoren ihre ökonomischen Lehrbücher, und ganz besonders ist es die

Oekonomie des deutschen Michel in seiner universitären Verkörperung, die, sei es nun in den obscuren Collegienheften, sei es in den auf Collegialitätsdebit speculirenden Buchabtreibungen, das Aeusserste leistet. Franzosen und Engländer schwächen zwar auch ab und verwässern die bedeutenden Gedanken der ursprünglichen und schöpferischen Geister; aber sie haben doch wenigstens meist etwas Geschmack oder einige Verständigkeit und bringen daher nicht so unbehülfliche und widerwärtige Buchstückeleien zur Welt. Unsere heutigen Macher von seinsollenden Lehrbüchern leisten überdies an Stumpfheit und Bornirtheit gelegentlich noch mehr, als sozusagen ihre Professorenväter vom Schlage der Herren Rau, Roscher u. dgl. Die heutigen Nachsetzlinge haben nicht einmal das dürftige Maass gemeiner Eigenschaften zur Verfügung, welches nöthig ist, um die im befestigten Besitz der Universitätsautorität und der collegialischen Empfehlung durch eine Reihe von Auflagen hin ergrauten Lehrbücher ihrer geistigen Väter durch neue Ueberarbeitungen noch eine Zeit lang bei Ansehen und Leben zu erhalten.

Von den fraglichen Lehrbüchern kann das Publicum auf die Lehrvorträge schliessen, die im eigentlichen Sinne des Worts Vorlesungen sind. In der That wäre es auch unmöglich, die unzusammenhängenden Abfälle von Excerpten und Notizen, die der Professor seinen Hörern vorliest, im Kopfe zu beherbergen. Selbst der ordinärste, auf blosses Auswendiglernen und Nachsagen angelegte Kopf würde das nicht einzupacken vermögen, was vom Papier so gefügig angenommen und zur Weitergabe an anderes Papier, nämlich an das der schreibbeflissenen Hörer, wieder verausgabt wird. Nicht nur zum freien Vortrag eignet sich eine solche professorale Olla niemals; auch zum freien Aufnehmen ist sie nicht bereitet; sie kann eben nur dadurch verzehrt werden, dass sie aus dem Heft in die Hefte gelangt. Die sklavische Art des Nachschreibens ist daher eine von der Beschaffenheit der Professorvorlesungen selbst aufgezwungene Nothwendigkeit. Der Studirende kann, wenn er überhaupt noch bei Vorlesungen zugegen sein will, die Langeweile wirklich nicht anders als dadurch etwas mässigen, dass er nach Kräften schreibt und sich mit dem guten Glauben schmeichelt, die in der Vorlesung verborgenen Gedanken würden sich dereinst schon dechiffriren lassen. Zu solchen Entzifferungsversuchen kommt es

allerdings nur selten; aber wenn sie einmal und zwar selbst an einem ausnahmsweise vollständigen Heft gemacht werden, so ist es kein Wunder, dass sie misslingen. Im günstigsten Falle lassen sich einige Brocken auslesen, von denen die auf die Nothdurft eines Examens gerichtete Spürkraft annehmen muss, dass sie zu solchem Zwecke am tauglichsten sein möchten. In diesem Falle ist die Auslese aber noch nicht einmal das Verdienst der professoralen Olla selbst, sondern jener kritischen Spürkraft, welche den chinesischen Prüfungen gegenüber ganz wohl am Platze ist. Von den Professoren ist es bekannt, dass ihre Dictate sogar für dergleichen Nothdurftszwecke nicht einmal zureichen, so dass sie auch in dieser praktischen Beziehung von den weit geschickteren Leuten übertroffen werden, von denen sich meistens die angehenden Verwaltungsbeamten und Juristen privatim auf die Prüfungen einexerciren lassen. Diese, von den Professoren aus guten Gründen geächteten sogenannten Paukanten, d. h. Eindriller, übertreffen jene universitären Vorleser mindestens durch praktisches Geschick und sind oft auch für die wirkliche Bildung nützlicher, indem sie das schaffen, was den verrotteten Universitätsscholarchen misslang, nämlich einige Kenntniss von den gemeinsten und nöthigsten Fachlehren. Die Nationalökonomie ist in Rücksicht auf Prüfungen und namentlich bei den preussischen Juristen eine Nebensache gewesen; aber trotzdem hat die universitäre Vorbildung nicht einmal den schwachen Anforderungen zu genügen vermocht, und jene sogenannten Paukanten haben diese argen Defecte immerhin noch leidlich genug zu decken verstanden. Für die oberste preussische Verwaltungsprüfung aber, wie sie ursprünglich bestand, — in welcher Volkswirthschaftslehre und Finanzkunde glücklicherweise nicht von Professoren, sondern von höheren Verwaltungsbeamten gefragt wurden, und wo auch ein praktisch specielles Wissen erforderlich war, wie es den Universitätsprofessoren abgeht, hat jene private Vorbereitung, wenn auch nichts Ideales, so doch immer Mehr geleistet, als je von den verfallenden Universitäten ausgehen konnte. Um so komischer nahm es sich beispielsweise für den Kenner der Verhältnisse aus, als man in Preussen 1875 daran ging, Gesetze zu entwerfen, durch welche sich die nationalökonomischen Professoren, die in diesem Falle in der parlamentarischen Commission durch einen ihrer zuhörerärmsten Collegen von der pietistischen Gattung vertreten waren, — die national-

ökonomischen Professoren, sage ich, im Interesse der hohen Wissenschaft und gründlicher Prüfungen die schon lange entbehrte Monopolstellung von Staatsexaminatoren zueignen liessen. In der That war dies der einzige Weg, einer innerlich verderbten Sache nicht nur durch äusserlichen Schein, sondern auch durch wirkliches Sein, nämlich von eingeschriebenen und zahlenden und insofern hörigen, wenn auch wenig hörenden Zuhörern, einigermaassen aufzuhelfen. Die Sache, der hier nachgeholfen wurde und wird, heisst Säckel und Einfluss der Professoren, die durch den Besitz der Examinatur weit nachdrücklicher als ohnedies im Stande sind, ihre rückständige Vorleserei an die Studirenden abzusetzen, d. h. dafür Einschreibungen und Privatbezahlungen zu erhalten. Schon immer ist es wesentlich nur die Rücksicht darauf gewesen, bei der Prüfung die Einzeichnung einer staatswissenschaftlichen Vorlesung aufweisen zu können, was hergebrachtermaassen auf den grösseren Universitäten noch eine mässige Anzahl Studirender veranlasst hat, 20 Mark oder was sonst der Preiscourant mit sich brachte, vornehmlich dem bestallten Professor der Nationalökonomie zu opfern. Jene vollends künstliche Beschaffung, wenn nicht von anwesenden so doch von zahlenden Zuhörern, durch Beseitigung nichtprofessoraler Examinatoren, duftet nun gar nach Chinesenthum und kann für die volkswirthschaftliche Bildung, zumal Angesichts der Qualität des Professorennachwuchses, wie er in meiner Geschichte der Nationalökonomie charakterisirt worden und weiterhin vorauszusehen ist, auch nicht das geringste positive Ergebniss liefern. Die sächsischen, von Herrn Roscher examinirten Beamten waren in der nationalökonomischen Bildung ihren preussischen, ursprünglich von Nichtprofessoren geprüften Collegen nicht voran, und es war von vornherein abzusehen, dass auch sonst das universitäre Examinaturmonopol eher Schaden als Nutzen stiften würde. Die Professorenzünfte machen sich auf diese Weise die Studirenden noch tributpflichtiger, als es ohnedies möglich ist; sie ziehen gleichsam in dem Vorlesungspreis einen Examinaturzoll ein, den jeder Musensohn in dem Bewusstsein entrichtet, dass er einst dem Professor in Person oder dessen, vom Gemeinwohl der Zunft begeisterten und daher für die gehörige Entrichtung des Zolles stets wissenschaftlich einstehenden Collegen als gestrengen Prüfungsherren begegnen werde. Noch schlimmer, als eine Uebertragung der Examinatur

an die Mitglieder der Universisätszünfte wirkt aber die Errichtung sogenannter Seminarien, die unter den gegebenen Umständen in Protectionsmaschinen ausarten und nicht den mindesten Ersatz für die Unzulänglichkeit der herkömmlichen Vorleserei bieten. Ueberall lässt sich beobachten, dass solche Seminarien, wie sie z. B. für Philologie, Mathematik, ja auch für Jurisprudenz an den Universitäten schon länger bestanden haben, nichts Anderes sind als die dürftigen sogenannten Privatissima der Professoren, nur mit dem Unterschiede, dass der Name Seminar noch Extrageldmittel des Staats flüssig macht und auch für die Studirenden Extrabegünstigungen gewährt oder für die künftige Laufbahn in Aussicht stellt. Hienach zeigt sich in jeder Richtung, dass die mittelalterlichen Wurzeln des Universitätstreibens stets Alles mit Verkümmerung bedrohen, was etwa wirklich im modernen Sinne versucht werden mag. Die Universitätszünftler greifen freilich selbst nach solchen Mitteln, um den Verfall ihrer Institutionen und Sitten zu verdecken oder gar mit dem Anschein des Fortschritts auszustatten; übrigens sorgen sie aber dafür, dass jeder neue Ansatz, der einen moderneren Sinn hat, von den mittelalterlichen Ranken umklammert und dem Corporationsegoismus dienstbar werde. Hierin waltet sichtbar genug das unvermeidliche Verhängniss des Absterbens, und so dürfen wir uns denn auch darüber keinen Täuschungen hingeben, dass die Tage der gekennzeichneten Universitätsvorleserei sammt der zugehörigen Art von Literatur gezählt sind. Bemessen sich diese Tage immerhin auch noch nach Menschenaltern, so kann man sich bei einiger Unbefangenheit schon heute davon überzeugen, dass die professorale Studienzollpolitik die freie Erwerbung wahren Wissens nicht fördert, sondern schädigt.

10. Die praktischen Nutzanwendungen aus der Beschaffenheit des professoralen Unterrichts ergeben sich für das Studium ohne Weiteres. Die Aufnöthigung der gekennzeichneten Vorleserei ist zwar für alle die, welche Staatsvorschriften nachzukommen haben, etwas äusserlich Bindendes. Die höheren geistigen und wissenschaftlichen Interessen unterliegen aber wenigstens an sich selbst keinem Studienzoll, sobald die innere Emancipation einmal stattgefunden hat. Man kann dem bessern Streben wohl Geldopfer auferlegen und ihm ausserdem auch noch für die Prüfungen, statt mit gewählten und heilsamen Anforderungen, mit elendem Kram und Wust bornirter Scholastik eine kleine Ein-

drillungszeit hindurch lästig fallen; aber man vermag nicht, ihm eine freie Neigung für die professoralen Abgelebtheiten abzugewinnen. Ungeachtet aller Künste wird der natürliche Gang der Sache immer mehr das werden, was er in einem bedeutenden Umfang schon heute ist. Die Verachtung der Vorleserei wird steigen, und man wird die zunftmässigen drei Lehrjahre, auch wenn sie nach dem Wunsch der auf die Füllung ihrer leeren Hörsäle bedachten Professoren und deren über den Staatsgehalt hinaus begehrlichen Börsen unglücklicherweise noch vermehrt würden, allerdings absolviren, weil sie die aufgezwungene Vorbedingung zu den Prüfungen und Aemtern sind, und weil neben ihnen keine Concurrenz in freier und gültiger Erwerbung des Wissens zugelassen ist; — aber man wird die ganze Angelegenheit je länger je mehr als ein, wenn auch mit gediegenen Ausgaben und Zeitverlust verknüpftes, doch innerlich hohles Ceremoniell betrachten. Man wird daher Zeit und Geist zu sparen und zu schonen suchen, indem man zwar das formell Nothwendige erfüllt, aber übrigens Kopf und Herz vor der geistigen Tributentrichtung nach Umständen und Kräften soviel als möglich hütet. Jedenfalls wird man sich die gelehrte Hörigkeit, die nur auf Grund eines guten Glaubens an das falsche Ansehen der Sache möglich ist, nach besserer Einsicht getrost erlassen und sich nicht darüber beklagen, wenn man findet, dass man von der für gutes Geld servirten vorleserischen Gegenleistung nur unter neuen schlimmeren, nämlich geistigen Opfern würde Gebrauch machen können. Man wird daher von vornherein davon ausgehen, dass man die Wissenschaft anderwärts zu suchen und sogar für die gemeine Prüfungsnothdurft anderweitig zu sorgen hat. Was die Professoren so gern der Nachlässigkeit der Studirenden zurechnen, ist im Grossen und Ganzen wesentlich ihr eignes Werk. Der abtödtende Zunftbetrieb der einseitigen mit der Buchdruckerkunst in Widerspruch stehenden Heftvorleserei und überhaupt der ganze Schlendrian, in welchem sich die meist leblose Gelehrsamkeit hinschleppt, haben ihre Rückwirkung auf die Jugend nicht verfehlen können. Der abstumpfende Einfluss, den die Mehrzahl der Vorlesungen ausübt, lässt sich jedes Semester auch bei Denjenigen beobachten, welche in ihrem mitgebrachten guten Glauben Anstrengungen machen, auszuhalten und daher ausnahmsweise die Vorlesungen regelmässig besuchen. Die Studienblasirtheit ist hier stets ein Collectiverzeugniss, welches

den vorwaltenden Typus bestimmt und selbst die frischesten Elemente in einige Mitleidenschaft ziehen muss.

Die freie, hoch über den Köpfen der Professoren gestaltete Literatur und die aus ihr mögliche Selbstbelehrung bilden das grosse Mittel, durch welches sich der stets unzünftige Geist echter Wissenschaft bahnbricht und fortpflanzt. Eignes Lesen von Werken, die den ganzen Stoff in vollständiger und selbstgenugsamer Darstellung vortragen, ist seit dem Buchdruck offenbar unvergleichlich besser, als Sichvorlesenlassen zusammengestoppelter Hefte, die obenein, wenn man sie als Bücher hätte, des Lesens nicht werth sein würden. Der Unterricht durch Gedrucktes wird überhaupt im modernen Bildungssystem die Regel werden und zur Ergänzung nur einige wenige persönliche Beihülfe für die Aneignung anders nicht erlangbarer Fertigkeiten erfordern. Durch dieses, sich mehr und mehr von selbst einführende Princip, dem nur die gewerbliche Unfreiheit und privilegienhafte Organisation des Unterrichts den Spielraum verengt, stehen bedeutende Ersparungen nicht nur an Geld, sondern auch an Zeit in Aussicht. Dieses Princip ist einer ganz allgemeinen Anwendung in den verschiedensten Schichten fähig, hat aber schon jetzt für die höhere Wissenschaft und speciell auch für die Nationalökonomie den Vortheil, mit der Befreiung vom Schlechten auch die Einführung in das Bedeutende von mehr als einem Zeitalter möglich zu machen. Es gestattet eine Auswahl der Lectüre, wie wir sie oben näher angegeben haben, und eröffnet so den zugleich freiesten, kürzesten und zweckmässigsten Weg zur selbstgenugsamen und universellen Einsicht.

Die professorale Volkswirthschaftslehre hat auch da, wo sie nicht, wie in Deutschland, philologisch verdorben und historisch verunstaltet ist, über eine äusserst geringfügige Theilnahme zu klagen. So beschwerte sich 1870 ein Londoner Professor der politischen Oekonomie, Herr Cairnes, in seiner Einleitungsvorlesung darüber, dass die dortigen drei Lehrstühle der Volkswirthschaftslehre, Angesichts einer Weltstadtbevölkerung von mehr als drei Millionen, zusammengenommen nur über hundert Zuhörer zu verfügen pflegten, wovon auf den seinigen allein die Hälfte komme. Die Gründe für diesen geringen Besuch wurden von Herrn Cairnes in dem Vorurtheil des Publicums gesucht, demzufolge die Nationalökonomie für das wirthschaftliche Geschäftsleben und die thatsächliche Interessenwahrnehmung unpraktisch wäre. Man

kann entgegnen, dass im Hinblick auf das professorale Gehaben hier ein richtiges Urtheil und kein falsches Vorurtheil in Frage ist. Man muss aber auch noch hinzufügen, dass, wie es sich auch im Besondern mit Herrn Cairnes und seiner Londoner Collegen Stellung verhalten mochte, auf Universitäten überhaupt die Rechnung mit dem natürlichen Interesse und mit der freien Concurrenz nicht am Platze ist. Schon Adam Smith hatte, und zwar in seinem Hauptwerk, die tiefe Gesunkenheit der englischen Universitätszustände gekennzeichnet, und dieser Verfall der gelehrten Zünfte ist eine Erscheinung von europäischer Allgemeinheit, nur mit dem Unterschiede, dass die ältesten Culturländer auch den Verfall am meisten entwickelt haben, während diejenigen Gebiete, die wie Deutschland mit ihrer socialen und politischgeistigen Entwicklung hinter Frankreich und England zunächst rückständig blieben, sozusagen im Verfall noch etwas grün waren und erst jetzt an der Vollendung desselben mächtig arbeiten. Das Emporwachsen moderner Bildungsstämme lässt die Universitäten immer mehr als morsche Ruinen erscheinen, so dass in der Behausung der letzteren sogar die frischeren Ansätze der Wissenschaft und die eigentlich modernen Schöpfungen von der unwohnlichen, an die Grabgewölbe erinnernden Luft zu leiden haben.

In England hat man auf den Universitäten in der Volkswirthschaftslehre wesentlich von zwei oder drei bedeutenden Büchern nichtuniversitärer Art, also von Humes, Smiths und Ricardos Arbeiten, gezehrt, und die unmittelbare Art, wie dies geschah, hat auch in dem sonst ungeeigneten Rahmen der längst verrotteten und durch einige Neugründungen auch im Ganzen durchaus nicht gehobenen Lehranstaltsruinen hier und da wenigstens eine halbwegs verständige, wenn auch dürre und unfruchtbare Wiedergabe einiger Wahrheiten ermöglicht. Hohe Wissenschaftlichkeit in dem Allgemeinen und eine lebensvoll praktische Haltung in dem Besondern hat aber hier wie anderwärts gemangelt. Dagegen ist die Bildung dort schon weit mehr aus den Universitäten ausgezogen und hat in der freieren Literatur eine wohnlichere Stätte gefunden. Da wir im Uebergang zu ähnlichen Zuständen begriffen sind, so mag Jeder, der das Bedürfniss eines eindringenden Studiums der Nationalökonomie hat, bedenken, was ihm ausserhalb der wenigen bedeutenden Werke und zwar namentlich im Hinblick auf praktische Specialitäten

an Belehrungsmitteln und Forschungswegen noch selbständig helfen könne.

11. In dieser Hinsicht ist das Studium einzelner Zweige der Industrie, also beispielsweise der Eisen- und Gewebeinteressen, sowie einzelner Specialitäten des Handels, allenfalls bis in die Gesetze der buchhändlerischen Production hinein, das entscheidende Mittel, durch welches das ökonomische Verständniss der Verhältnisse nicht nur zur unmittelbaren Anwendbarkeit, sondern auch zu neuem Stoff gelangt. Auch die socialitären Naturgesetze, welche das Transport- und speciell das Bahnsystem in besonderer Gestaltung erkennen lässt, können gleichsam aus einem einzigen Punkt nach allen Richtungen hin die ganze Volkswirthschaft beleuchten und die Kreuzung vieler Fäden der allgemeinen Wirthschaftstheorie bloslegen. Wer im Bankwesen die Erfahrungen der Praktiker unmittelbar zu seiner persönlichen Orientirung hinzufügt und sich um die Gelegenheitsschriften der Geschäftsleute mehr bekümmert, als um die Zwittermachwerke praktisch und theoretisch gleich impotenter und im Grunde unwissender Professoren, der wird am ehesten Aussicht haben, unter Hinzunahme der Fingerzeige des in den allgemeinen grossen Theoriewerken Enthaltenen, zu einer selbständigen, theoretisch und praktisch einheitlich gearteten Einsicht zu gelangen. Jede besondere Industrie und jeder einzelne Zweig des Handels erfordert eine eigne Einlassung, wenn die den fraglichen Sphären ausschliesslich angehörigen Triebkräfte und Gesetzmässigkeiten zulänglich beherrschbar werden sollen. Die allgemeinen Wahrheiten können sich zwar nie verleugnen, bedürfen aber für den praktischen Gebrauch einer detaillirten Ergänzung, und diese letztere ist nicht durch blosse Consequenzenziehung zu haben, sondern muss durch Beobachtung und Erwägung der neuen Specialverhältnisse beschafft werden.

Uebrigens ist aber zu berücksichtigen, dass in allem Wissen die letzte Grundlage, soweit sie nicht im Denken selber besteht, der Inbegriff der unmittelbar wahrzunehmenden Thatsachen sein muss. Man hat demgemäss eigne praktische Beobachtungen anzustellen, wenn man nicht mehrfach der Sklave literarisch oder sonst überlieferter und umlaufender Vorurtheile bleiben will. So sind beispielsweise die hergebrachten Theorien über Speculation und Speculantenthum sowie über angebliche Unerheblichkeit persönlich willkürlicher Preisbeeinflussungen mehr als blos einseitig,

nämlich gradezu unrichtig. Wer sich um das thatsächliche Treiben dieses Schlages näher bekümmert, wird finden, dass es nicht im Entferntesten so unschuldig und unerheblich ist, wie es von der ursprünglich gutgläubigen Theorie in vermeintlich aufklärendem Sinne gedeutet worden. Es stehen nämlich auch in diesem Gebiet, ähnlich wie betreffs der Würdigung der Hebräer und der Hebräerwirthschaft, die Volksurtheile, trotz zugehöriger Rohheit und unwissendem Fehlgreifen, doch der sachlichen Wahrheit meist näher, als die für wissenschaftlich ausgegebenen, sogenannten Aufklärungen. Der Wucher der Speculanten und der Preistreiber jeglicher Art sammt dem zugehörigen Schwindel ist ein Volksbegriff, über den sich nur eine falsche Verlehrtheit hinwegsetzen kann, den aber eine nach wirklicher Wahrheit strebende Wissenschaft nur noch schärfer auszuprägen hat. Bei der gutgläubigen Ausbildung allgemeiner Theorien ist es eine beschränkte Vorstellung von Naturgesetzen des menschlichen Handelns gewesen, was unwillkürlich abseits geführt, zu Beschönigungen verleitet und die Gutheissung geschäftlicherseits untergeschobener Deutungen mitsichgebracht hat. Ueberdies hat man das Naturgesetzliche mit dem Normalen und Gutartigen verwechselt und es übersehen, dass auch die Spitzbüberei nach Naturgesetzen erfolgt, ihre Rückwirkungen hat und sich zum Theil gegen die kehrt, die sie verüben. Auf diese Weise ist man gegen die Wirkungen der sittlichen Unterschiede im wirthschaftlichen Treiben allzu gleichgültig geworden und hat die Wahrheit aus den Augen verloren, dass sicherlich nicht minder Personen und Charaktere als die Nothwendigkeiten allgemeinerer Natur den Lauf und die Artung der Angelegenheiten bestimmen.

Massenhafte Aufkäuferei mit übermächtigen Mitteln, die eine Art Markttyrannei erstrebt, ist dem gesunden Volkssinne, zu allen Zeiten und überall, mit Recht verhasst gewesen, von einer vermeintlich aufklärenden Wissenschaft aber schliesslich gar als eine Vorsehung gefeiert worden, die Ueberfluss und Mangel wohlthätig ausgleiche. Freilich liegt nicht in Vorrathhalten und auch nicht in einigem Aufkaufen, aber wohl in Monopol und Tyrannei das Uebel. Allein den thatsächlichen Manipulationen liegt meist von vornherein nichts als eine ausbeuterische Absicht zu Grunde, und schon in dieser liegt der zu ächtende Wuchertrieb, den das Volk meint, wenn es sich beispielsweise gegen Kornwucherer wendet. Aehnlich verhält es sich mit der Grundstücksaufkäuferei,

dem Baustellenwucher und überhaupt mit allen Geschäften, die, ob gross ob klein, ob durch Concentrirung oder ohne diese, in ausraubender Absicht und in spitzbübischer Weise betrieben werden. Einer solchen Betriebsart fällt aber mit dem Fortschritt sittlicher Zersetzung die Einzel- und Volkswirthschaft in den verschiedensten Richtungen anheim, und dieselben Classen und Personen finden sich abwechselnd in der Rolle von Ausbeutern und Ausgebeuteten. Welche Vielgestaltigkeit und Vielseitigkeit hat nicht beispielsweise der Bauschwindel, welcher in der einen Richtung Arbeiter und Handwerker prellt oder ungesunde Wohnungen herstellt, in der andern Richtung in Bauaccordirungen nach hundertprocentigen Uebervortheilungen als selbstverständlich giert und sie berufsmässig den weniger kundigen Classen und Elementen gegenüber auch meist durchsetzt! Die Gaunergewohnheiten werden da schon wie löbliche Usancen als Rechte in Anspruch genommen, und die Concurrenz stört das übereinstimmende Handeln im Sinne jener Ausbeutungspraktiken so wenig, als wenn der Widerstand gegen solide Bedingungen von einer eigentlichen Verschwörung herrührte. Solchen Zuständen gegenüber kommt man nun, mag es sich um theoretisches Verstehen oder praktisches Bemeistern handeln, mit jenen unrichtigen Normalvoraussetzungen herkömmlicher Wissenschaft nicht nur nicht aus, sondern gradezu auf Irrwege. Es ist daher zu allem gewöhnlichen Studium eine Correctur und Ergänzung durch unmittelbare Erfahrung und durch Berücksichtigung derjenigen Eigenschaften nöthig, von denen eine allzu allgemeine Wissenschaft bisher unberechtigter Weise abgesehen, oder an deren Stelle sie entgegengesetzte Eigenschaften stillschweigend vorausgesetzt hat. Der Mensch und seine Verhältnisse sind ein viel zu weiter Begriff, als dass sich daraus im Allgemeinen das zureichend folgern liesse, worauf es ankommt. Die Unterschiede im Guten und Schlimmen, nach Beschaffenheit und Charakter, in eingewurzelten Gewohnheiten, in Natürlichkeit und Verderbniss, kurz in Allem, was der weite Spielraum der Abweichungen in dem einen oder andern Sinne mitsichbringt, müssen den wirthschaftlichen und socialen Schlüssen zur Grundlage dienen. Andernfalls steigert sogenannte Wissenschaft oft nur die Unwissenheit und bringt schliesslich statt der gewünschten Aufklärung nur verdummende Verlehrtheit mit sich.

12. Erinnern wir uns der zwei Hauptseiten aller genugsamen Wirthschaftslehre, nämlich der auf die gegebenen That-

sachen und der auf das Absehbare der Zukunft gerichteten Untersuchungen, so wird für die ersteren das Studium auf die Sammlung und Verknüpfung von Beobachtungen angewiesen bleiben. Das Ableitbare innerhalb der feststellbaren Thatsachen wird aber auch auf Nothwendigkeiten beruhen, die nicht blos in den Gesetzen der menschlichen Triebe und Verfahrungsarten, sondern auch in den Gruppirungen der äussern Natur- und Gesammtverhältnisse ihren Grund haben. Jegliche Art von Ableitung einschliesslich derjenigen, welche über die Formen der gegenwärtigen Verhältnisse hinausreicht, muss sich auf wirkende Ursachen und mithin auf nachweisbare Bestandtheile des allgemeinen Mechanismus der Vorgänge berufen. Wer den Plan einer neuen Maschine entwirft, hat noch aufmerksamer mit den Naturgesetzen zu rechnen, als wer ein vorhandenes Werk, sei es nun eine Natur- oder Gesellschaftseinrichtung, nur erklären oder in verständiger Weise handhaben und benutzen will. Die ganz passiv verbleibende, einseitig isolirte Theorie gestattet die meisten Fehler und den unfruchtbarsten Streit; schon erheblich Mehr wird erforderlich, sobald ein Berücksichtigen und Handhaben der gegebenen Verhältnisse, also eine praktische Einwirkung der gewöhnlichen geschäftlichen Art in Frage kommt; am höchsten steigert sich aber das Bedürfniss einer richtigen Rationalität da, wo der vorhandene Rahmen erweitert oder mit neuen Combinationen ausgefüllt werden soll. Dennoch bleibt die Methode überall wesentlich dieselbe, und es muss für alle drei Gesichtspunkte die Maxime gelten, in Gedanken nichts in Angriff zu nehmen, was nicht aus verfügbaren Thatsachen und zulänglichen Schlüssen ausgemacht werden kann. Was Jedermann auf der Gasse nach Belieben leugnen kann, was also auf uncontrolirbaren Voraussetzungen beruht oder auf uncontrolirbare Ergebnisse hinausläuft, ist kein Gegenstand, an dem sich zu vergreifen der gediegene Sinn sonderlichen Kitzel verspüren dürfte.

Für die Thatsachen der Gegenwart liegt der Gedanke nahe, die Tragweite möglicher Leistungen der Statistik zu überschätzen. In der „Kritischen Grundlegung“ hatte ich 1866 das Erforderniss bezeichnet, dessen Erfüllung eine Volkswirthschaftslehre auf statistischer Grundlage ergeben könnte. Man muss nämlich zwei Zahlenreihen haben, zwischen denen in je zwei einander entsprechenden Zahlen einunddieselbe ursächliche Abhängigkeit erkennbar wird. Erst so gewinnt man ein erfahrungsmässiges Ge-

setz, während alles sonstige statistische Gebahren im günstigsten Fall nichts weiter als isolirte Grössenbestimmungen vereinzelter und unzusammenhängender Begriffe liefert. Wenn beispielsweise die Summen der Einfuhr und Ausfuhr, d. h. die internationalen Verkehrsgrössen in einer Ländergruppe von Jahr zu Jahr ungefähr so steigen, wie die nach Meilenzahl bestimmten Erweiterungen der Bahnsysteme und zugehörigen Transportmittel, so ist in der That ein Schluss unumgänglich, demzufolge die entscheidende Ursache der stattgehabten Handelsvermehrung in den Veränderungen der Transportmittel zu suchen wäre. Weiss man dagegen beispielsweise nur, wie gross die Eisenproduction in einem Lande ist, so ist eine solche nähere Bestimmung der sonst schweifenden Vorstellung von der Eisenerzeugung zwar immerhin für einen eventuellen Gebrauch schätzbares, aber vorläufig in der wissenschaftlichen Hauptangelegenheit völlig unfruchtbares Material. Nun haben aber die Statistiker bisher, fast ohne Ausnahme, sogar in den günstigsten Fällen nur solche isolirte Grössenillustrationen quantitativ zusammenhangloser Begriffe geliefert. Jener Gedanke einer statistischen Volkswirthschaftslehre, den man nach meiner streng wissenschaftlichen Auseinandersetzung aufgenommen, aber auf eigne Hand unkritisch, d. h. ohne die wesentliche Vorbedingung producirt hat, löst sich Angesichts des Verhaltens der Statistiker in einen frommen Wunsch auf. Auch hat wohl eine solche Wendung im Verhältniss zu den zu überwindenden Schwierigkeiten für die Gesellschaft nicht Interesse genug, um sie praktisch empfehlenswerth zu machen. Der heutige Rahmen der Volkswirthschaft umschliesst eine Menge von Verhältnissen, die für die Menschheit nicht wichtig genug sind, um die Feststellung von ursächlichen Grössenverknüpfungen aus rein theoretischen Rücksichten der Mühe werth erscheinen zu lassen. Man würde sich mit übertägigen Dingen befassen, die an sich keinen hohen theoretischen Werth hätten und für die Zukunft völlig gleichgültig werden müssen. Für die Praxis des Augenblicks bedarf es aber eines derartigen Luxus eigentlicher Grössengesetze erst recht nicht; denn die laufenden Interessen wissen ohnedies, welche Richtung sie zur Erreichung ihrer Zwecke zu nehmen haben. Die statistische Volkswirthschaftslehre kann hienach höchstens eine Volkswirthschaftslehre mit nachträglicher Zahlenausputzung werden, und an derartigem meist übel angebrachten Schnörkelwerk hat man auch bisher keinen Mangel gehabt. Die Thorheit

der Anführung unerheblicher Zahlen ist eine sehr gemeine, und die kritische Haltung hat sich grade dadurch zu bewähren, dass sie die Vorführung unverdauten statistischen Materials aus dem Reich der denkenden Wissenschaft fernhält. Die statistischen Bureaus mögen neben ihrem Amt, dem Staat gewisse Data zur Taxirung der finanziellen, militärischen oder sonstigen tributären Leistungsfähigkeiten zu liefern, sich auch noch zu ihrem Privatvergnügen in volkswirthschaftliche Allotria einlassen; — bis jetzt hat dieser Privatluxus noch nichts zur Schau zu stellen vermocht, was eine höhere volkswirthschaftlich wissenschaftliche Bedeutung hätte. Noch ist von keinem amtlichen Statistiker ein volkswirthschaftliches Gesetz zu Tage gefördert worden.

Die bekannte Genialität, welche für das Hauptgeschäft der Amtsstatistiker, nämlich für das Zählgeschäft und die schliessliche Feststellung der Kopfzahl der Bevölkerung entwickelt zu werden pflegt, lehrt die Eigenschaften kennen, die zu einem Statistiker ausreichen. Das Zählergenie, mit oder ohne Zählblättchen, hat von Köpfen aber nicht von Kopf zu zeugen. Es ist eine Verrichtung, die da Eigenschaften entwickelt, die im Fussgestell anderer Wissenschaften keineswegs in gleicher Simplicität vorkommen. Man kann hieraus abnehmen, welche bildende Kraft den Operationen der statistischen Bureaus innewohnt. In der That merkt man es auch an ihren Veröffentlichungen, mit welcher wissenschaftlichen Zurüstung sie arbeiten. Sie wetteifern würdig mit allen tabellarischen Grossthaten; sie würden sogar die Cursbücher der Eisenbahnen und Posten an Nützlichkeit erreichen, wenn ihre Stoffe ebenso zweckmässig gewählt und ebenso übersichtlich dargestellt wären.

Man könnte indessen einwenden, dass dieses Urtheil über die charakteristischen Eigenschaften der Amtsstatistiker zu vergessen scheine, dass ausserhalb der deutschen Statistik von heute doch ausländische Vertreter der Sache auch andere als die erwähnten Talente producirt hätten. Man könnte an den verstorbenen Quetelet mit seiner amtlichen Thätigkeit in Belgien erinnern. Nun ist sicherlich Quetelet eine wissenschaftlich angelegte Persönlichkeit gewesen, die es versuchte, aus ihrer astronomisch und physikalisch mathematischen Bildung heraus die Dürre der gemeinen Statistik mit etwas fremdartigem Schematismus zu beleben. Ein wenig Spielerei mit physikalischen Vergleichungen und etwas, dem Gegenstande meist aufgezwungene

Mathematik bildeten aber wesentlich Alles, was bei der Sache herauskam; denn das beständige Aufsuchen einer mittleren Zahl, d. h. in der gemeinen Sprache geredet, eines Durchschnitts, z. B. für die Länge der Soldaten, wird man doch nicht für mehr als eine Production des „mittleren Menschen", wie er sich in der Wissenschaft ja auch messen lässt, ausgeben können. Quetelet war sicherlich kein mittlerer Statistiker, sondern ragte über seine Amtsbrüder hervor; aber an der durchschnittlichen Wissenschaftlichkeit eigentlich wissenschaftlicher Gebiete gemessen, konnte er dort nur als *homme moyen* gelten. Den ihm sonst unnützen Bildungsstoff aus dem exacten Gebiet leitete er in die Statistik über, um, wo es ging oder nicht ging, die Denkformen, Begriffe und Wendungen mathematisch physikalischer Art nebst einigem Luxus der Wahrscheinlichkeitstheorie den gesellschaftlichen Thatsachen zu appliciren. Nicht blos für die Volkswirthschaftslehre ergab sich hiebei gar nichts, sondern auch für das weitere Gebiet gesellschaftlicher Thatsachen fehlte es nach wie vor sogar an Ordnung und rationeller Auffassung. Quetelets Versuch einer socialen Physik bekundete nur, dass bei demselben weder volkswirthschaftliche noch sociale Vorstellungen von mehr als mittlerer Art maassgebend gewesen waren. Ueberhaupt ist der Mangel genauerer volkswirthschaftlicher Bildung und gehöriger Orientirung über die socialen Begriffe eine auch bei den heutigen Hauptamtirern der Statistik sehr gemeine Eigenschaft.

Die Statistik an den Universitäten ist ein gar seltsames Phänomen. Hier spielt sie als Zahlen- und Notizenweisheit in ihrer splitternackten Isolirung, nämlich in den besonders dafür ausgeworfenen Professursinecuren, eine gar traurige Rolle. Statistik vorlesen wirkt auf die Zuhörer noch abschreckender, als jede andere Art Vorleserei, und die allgemeine Erfahrung ist die, dass statistische Vorlesungen auch an den grössten Universitäten, wie Berlin, so gut wie gar nicht besucht wurden. Zu den Amönitäten, mit denen die Statistiker die Leere ihrer Wissenschaft ausfüllen, gehört bekanntlich der alte, zu ganzen Büchern aufgeschwollene Streit über den Begriff der Statistik. Diese erheiternde Arbeit, bei der die Dreschflegel immer wieder auf das leere Stroh niederfallen, zielt darauf ab, herauszufinden, ob die dem statistischen Stroh abzugewinnenden Körner in blossen Zahlen oder auch in andern staatskundlichen Notizen bestehen sollen. So sucht denn die Statistik noch, wie man das logisch

vornehm nennt, ihren eignen Begriff oder, zu deutsch, sich selbst, und wenn so ein scholastisches Geschäft auch ganz wohl für die Universitäten passt, so dürfte sich die Statistik trotzdem dort nicht finden, sondern nur in geschäftslose Professursinecuren verlieren.

13. Wie man sich davor zu hüten hat, von einer sogenannten statistischen Methode etwas Anderes, als meist eine Verschlechterung und Verdunkelung der Volkswirthschaftslehre, zu gewärtigen, so ist für die Leitung des Studiums noch eine andere Untiefe zu bezeichnen. Mit der Hineintragung von Mathematik in einen für sie ungeeigneten Stoff ist man nicht blos im Bereich der eigentlichen Statistik, sondern auch innerhalb der allgemeineren Volkswirthschaftslehre vorgegangen und hat natürlich stets auf den Sand gerathen müssen. Selbst verdienstvolle oder wenigstens bessere Theoretiker, wie Thünen und Macleod, haben den sich am falschen Ort einstellenden Schemen mathematischer Denkformen öfter und zwar alsdann grundsätzlich die sonstige Normalität ihres geordneten und meist verständigen Gedankenganges zum Opfer gebracht. Schriftsteller aber, deren Namen ganz gleichgültig sind, haben, durch die Queteletschen Abirrungen ermuntert, mit dem ihnen lästigen, weil in ihren Händen an dem gehörigen Stoff nicht verwendbaren Stückchen mathematisch formeller Geschultheit die Volkswirthschaftslehre in aller Breite heimgesucht. Sie haben hier recht klar dargelegt, wie eine hohle Scholastik mit den Denkformen und Denkmitteln der Mathematik ebenso leicht möglich ist, wie die wesentlich mittelalterliche, wenn auch bis in die Gegenwart fortgepflanzte Scholastik, die auf dem Missbrauch der Logik beruht. Der Missbrauch der Mathematik ist im mechanischen und physikalischen Gebiet heute schon gross genug, und die analytische Calcülscholastik schiesst sogar im eignen Felde der reinen Mathematik so üppig in das Kraut, dass man allenfalls auf die Vervollständigung der Musterkarte mathematisch scholastischen Unwesens verzichten könnte. Man weiss ja auch ohnedies, wo die Volkswirthschaftslehre im Sande leerer Formalien verläuft, und die Schriftsteller brauchen grade nicht auf diese Weise ein Zeichen davon zu geben, dass sie keinen Sinn für den Stoff, ja oft nicht einmal für die richtige Auffassung seiner schon vorhandenen Elemente haben. Oft würde man sich versucht fühlen, solchen falschen Andrechslern mathematischer Schnörkel den Rath zu geben, ihre Musse lieber zur

Erlernung der Elementarbegriffe der Volkswirthschaftslehre und ausserdem zur logischen Untersuchung der Vorbedingungen mathematischer Behandlungsart zu verwenden, wenn nicht derartige Schnörkelkünstler meist von einer so bornirten Eitelkeit besessen wären, dass sich Besserung nicht gewärtigen lässt. Der Studirende aber, der diese Klippe einmal gehörig ins Auge gefasst hat, wird sich durch den Anschein mathematischer Gelehrsamkeit nicht täuschen und weder in der Statistik noch in der Volkswirthschaftslehre dazu verleiten lassen, seine Zeit an derartige Hohlheiten zu vergeuden. Ein Blick in diese Art Literatur wird ihm im Besondern bestätigen, was er sich im Allgemeinen über die Unfruchtbarkeit solcher Calcülschaustellungen und algebraischen Mystificationen festgestellt hat. Wo wirklich ausnahmsweise Grössenvergleichungen oder gar Rechnungen etwas vermögen, da werden für den natürlichen Sinn äusserst einfache Wendungen ausreichen, um sich verständlich zu machen. Auch vergesse man nicht, dass ja auch die Fundamente der Physik von Galilei mit sehr einfachen mathematischen Hülfsmitteln gelegt worden sind, und dass es im gesammten exacten Gebiet keine einzige wesentliche Wahrheit giebt, die in ihrer ersten einfachen Gestalt nicht auch durch verhältnissmässig einfache mathematische Mittel, d. h. ohne Luxus von automatischem Formelspielwerk festgestellt worden wäre.

Wem es ernstlich darum zu thun ist, die Strenge der Wissenschaft, die man gewöhnlich nur in den ausschliesslich so genannten exacten Gebieten sucht, auch in der Gestaltung der Vorstellungen walten zu sehen, die er sich vom volkswirthschaftlichen Wissen und Nichtwissen macht, — wem in der That an klarer und verlässlicher Einsicht wirklich exacter Art und an einem deutlichen Bewusstsein von dem, was er weiss und nicht weiss, gelegen ist, der wird auch die methodische Orientirung, die ihm die socialitäre Volkswirthschaftslehre bietet, nicht als Nebensache behandeln dürfen. Es giebt keinen Wissensstoff, bei welchem sich nicht das Sichere von dem Unsicheren trennen und der Umfang verlässlicher thatsächlicher Grundlagen nebst der Tragweite der Folgerungsarten zum deutlichen Bewusstsein bringen liesse. Eine solche Trennung macht auch dasjenige Wissen, welches sich nicht durch instrumentale Beobachtung und Messung im engern Sinne des Worts exact gestalten lässt, zu einem logisch und methodisch strengen. Die Genauigkeit des

Verfahrens beruht in einem solchen Fall darauf, dass man die Brauchbarkeit der gewonnenen Vorstellungen richtig bemisst und ihnen nicht eine Bedeutung zuschreibt, die sie nicht haben können. Gewisse Thatsachen und Schlüsse können dennoch ebenso sicher sein, wie diejenigen der Mathematik und Physik. Man hat eben nur nöthig, Alles auf die zugehörigen Bedingungen im Gedanken und auf die in der Wirklichkeit waltenden Ursachen und Kräfte zurückzuführen. Mit der Voraussetzung von Zwecken, die nicht im menschlichen Wirthschaftsstreben selbst nachweisbar oder in ähnlicher Art, wie physiologisch in den natürlichen Organismen als offenbare Beziehungen der Functionen zu erkennen sind, wird man dem Gesammtwirken der menschlichen Gruppen gegenüber vorsichtig sein müssen. Man wird dies aber nicht darum thun, weil etwa Zweckbeziehungen unter allen Umständen blosse Erdichtungen wären, sondern weil man weiss, dass der Schluss auf das Vorhandensein zweckmässiger Beziehungen schwieriger und dem Irrthum leichter ausgesetzt ist, als die für die Wissenschaft grundlegende Untersuchung der einfachen ursächlichen Verknüpfungen. Wo eine wirkende Macht im Gesellschafts- und Wirthschaftsleben allgemein nachgewiesen ist, hat man ein eigentliches Gesetz in der Hand, dessen Wahrheit davon unabhängig ist, ob sich bei der Verkettung von Ursache und Wirkung auch noch tiefere oder höhere Zwecke geltend machen.

Auch in der Auffassung der wirthschaftlichen Geschichte ist es gut, zunächst nur mit den Ursachen und Triebkräften zu rechnen. Man muss es sich im Studium wie bei der Forschung zur Regel machen, einerseits die blossen Interessen und andererseits die äusseren Lebensbedingungen als die Haupterklärungsgründe aller politischen und wirthschaftlichen Vorgänge und Gebilde anzusehen. In der Rechnung mit den Interessen wird man aber den Grad von Beschränktheit oder Einsicht, womit sie behaftet sind, in ganz besondern Anschlag zu bringen haben. Uebrigens wird man die Interessen in ihrer rohesten Form auf nahezu blinde Triebkräfte reduciren müssen. Man wird mit der Dummheit ebenso zu rechnen haben, wie mit der Klugheit, und man wird Freiheit der Action, sei es in der Privatthätigkeit oder in den politisch wirthschaftlichen Organen, nur insoweit voraussetzen, als sie wirklich vorhanden ist. Man wird beispielsweise bezüglich des Papiergeldunwesens die ausgebeutete Massendumm-

heit als Hauptfactor der Ermöglichung solchen Treibens erkennen, und man wird überhaupt in allen Richtungen des Gemeinlebens für die Gesammtformen und innerhalb der Gesetzgebung den Betrug genau ebenso als ein Vehikel einrechnen, wie wenn es sich um irgend eine vereinzelte Privatspitzbüberei handelte. Die Menschen verfahren als Gruppen wesentlich nach denselben Antrieben, wie wenn sie vereinzelt agiren. Verbrechen und Schwindel sind nicht blos innerhalb des Rahmens der Strafgesetzbücher, sondern auch da im Spiele, wo man in collectiver Thätigkeit eine Action treibt, die ihrer Natur nach etwas Primitiveres sein muss, als das offenbar secundäre Gebiet der erst gemachten Gesetze. In diesem Bereich sind nur noch die politischen Naturgesetze die Rächer des Unrechts, wie diese Naturgesetze denn überhaupt das einzig Feste bilden, wovon man im wahren Wissen und rechten Wollen auszugehen hat.

14. Nicht blos formell, sondern noch mehr materiell unterscheidet sich die socialitäre Haltung der Volkswirthschaftslehre von der früheren und namentlich von der in ihrer Art gediegenen Hume-Smithschen Formulirung der Wissenschaft dadurch, dass sie den damaligen und auch bisher gültig gebliebenen Begriff wirthschaftlicher Naturgesetze zu demjenigen politischer Naturgesetze zugleich erweitert und vertieft. Es ist ganz richtig, von den Individuen auszugehen und die Kräfte zu untersuchen, von denen gleichsam die Atome der Gesellschaft und die einfachsten Einheiten des Wirthschaftslebens getrieben werden. Man muss aber alsdann auch die politischen und politischwirthschaftlichen Gruppirungsformen und Machtgebilde auf eben diese Weise an den Naturgesetzen des menschlichen Wollens und Könnens messen und diese Gebilde nicht wie etwas Gleichgültiges sofort fertig in der grade vorgefundenen Gestalt den rein wirthschaftlich gedachten Naturgesetzen unterlegen. Das Socialitäre besteht eben darin, die Naturgesetze der Politik, also des Unrechts der Unterwerfung und des Rechts der freien Gesellung, zu Ausgangspunkten der Erklärung und Gestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse zu machen. Wollte man von der Politik, welche ja auch den Gewaltbestandtheil des Eigenthums geschaffen hat, gänzlich absehen, so würden für die Wirthschaftslehre nur technische Gesetze der Production übrig bleiben, und man würde auch nicht das Geringste von den Einkünftearten und Vertheilungsgesetzen erklären. Statt dessen hat man die technischen Productionsgesetze

stillschweigend mit den Consequenzen des Gewalteigenthums und Gewaltstaats vermischt aufgenommen und diese Mischung für etwas selbstverständlich Dauerndes angesehen, worin sich die reinen wirthschaftlichen Naturgesetze unverzerrt spiegelten.

Der Gang der Wirthschaftslehre im 19. Jahrhundert hat sogar in den frischeren Richtungen gezeigt, dass man eher rückläufig wird, als ungestraft die politischen Ausgangspunkte aller Wirthschaft vernachlässigt. Nie wäre die einseitige Beengung auf Schutzpolitik in ihrer zeitwidrigen Isolirung möglich gewesen, wenn man von vornherein eingesehen hätte, wie die Wirthschaftsgestaltung nicht blos in einem, sondern in allen Punkten auf politischen Voraussetzungen und Machtmitteln beruht. Ernstliche theoretische Rückfälle in die Protection als Panacee wären alsdann wohl ausgeblieben. Anstatt einen Schritt zurückzuthun, hätte man zehn Schritte vorwärts gethan. Anstatt die Politik in ihren absterbenden Formen zu suchen, hätte man sie in ihren zukunftreichen Gebilden zu ergreifen vermocht. Der Listsche Standpunkt war hienach nur eine Zwischenstellung, wenigstens soweit die allgemeine Theorie in Frage kommt. Eben dahin gehört auch die Careysche Kritik des *laisser aller*, die ausser zu dem Schutzzoll auch noch zu einer andern Art der Protection, nämlich zu derjenigen, die durch günstige körperschaftliche Privilegien geübt wird, grundsätzlich hinsteuerte und so in ihrer Weise die Lücke ausfüllen wollte, durch welche sich die Vernachlässigung der Politik in den früheren Systemen gestraft hatte.

Der immer politischer werdenden Socialistik gegenüber ist die Stellung des socialitären Systems eine sehr klare. Das letztere fordert die völlig politische Auffassung und Gestaltung des Socialismus unter Abwerfung derjenigen socialistischen Vorurtheile, die in blos wirthschaftlichen Naturgesetzen den Schlüssel für Vergangenheit und Zukunft suchen und daher die Politik mehr von der Wirthschaft als die Wirthschaft von der Politik abhängig sein lassen. Zu diesen Vorurtheilen gehört auch die Unterschätzung der Tragweite, welche den Arbeitercoalitionen gegeben werden kann. An diese Coalitionen muss angeknüpft werden, wie ich es schon 1866 dargelegt habe, und diese Nothwendigkeit wird dadurch nicht verändert, dass der alte Gewaltstaat sich als gleich unfähig und widerwillig in Rücksicht auf Alles erwiesen hat, was den Arbeitercoalitionen Vorschub leisten könnte.

Ein Theil des Socialismus ist pessimistisch verderbt, indem man nur mit dem Unheil rechnet und nur auf das Uebermaass der Uebel oder vielmehr auf die überspannte Meinung davon speculirt. Der socialitäre Volkswirthschaftstheoretiker ist nun freilich kein Optimist im gemeinen Sinne, wie er denn überhaupt kein Mist ist, möge der letztere nun sich als Optimist oder Pessimist oder als Optimo-Pessimist produciren. Seine Lebensanschauung ist über diese Armseligkeiten der noch naiv geköderten oder bereits zur Blasirtheit abgestumpften Gemeinheit von vornherein erhaben und verträgt sich auch nicht mit jener Art von Verderbtheit, die ihre eignen Züge dadurch zu entschuldigen glaubt, dass sie dieselben Allem und Jedem in der Welt anlügt. Man könnte diese letztere Species den Lumpenpessimismus der Niedertracht nennen, weil er sich darin gefällt, das wirklich Edle herabzuziehen und die Bosheit, die in dem von ihm vorgestellten Fetzen der menschlichen Natur die Hauptsache ausmacht, zu generalisiren. Das socialitäre System kennt den Fortschritt wie das Absterben der einzelnen Gruppengebilde, hat aber in dem Gesammtschicksal der Menschheit den Sinn für die Auffassung des Besseren nicht eingebüsst. Es sieht in den elementaren Kräften, die nach politischen und wirthschaftlichen Naturgesetzen wirken, die Bürgschaften für ein Dasein, welches im Allgemeinen lebenswerth ist, und in welchem die höllische Bosheit, die sich wie ein Gift eingemischt findet, sich am meisten gegen ihre eignen Träger zu kehren pflegt. Dem besser gearteten Gemüth kann sie innerlich nichts anhaben, und die Möglichkeit des äusserlichen Schiffbruchs ist eben kein Umstand, der die Menschheit bestimmen könnte, im Allgemeinen an der Existenz zu verzweifeln. Grade die materielle Existenz ist für die Gruppen als solche am meisten zu sichern, und sie ist es auch, in deren Gebiet die bessere Grundlegung durch den technischen Fortschritt am sichtbarsten wird. Jene verderbt pessimistische und dabei regelmässig frivole Manier hindert auch die Bildung gediegener Einsichten, untergräbt das in gutem Glauben unternommene Studium und macht den Menschen schliesslich praktisch zu einem Süjet, welches in der von ihm als natürlich vorausgesetzten Schlechtigkeit selbst eine schlechte Rolle zu spielen keinen Anstand nimmt. Diese Spielart des corrupten Pessimismus ist der Krebs, an dem ein Theil, aber zum Glück nur ein Theil des Socialismus leidet.

15. Es giebt eine Schönfärberei, die in der wissenschaftlichen Auffassung der Volksangelegenheiten eine Einseitigkeit des 19. Jahrhunderts geworden ist und darin besteht, bei dem sogenannten vierten oder vielmehr letzten Stande fast nur gute Eigenschaften oder wenigstens Anlagen vorauszusetzen, die Verderbtheit aber in den obern und obersten Schichten zu suchen. Mindestens ist diese Verschiebung der wahren Verhältnisse ein Erzeugniss der socialistischen Ideenentwicklung gewesen, die den herrschenden Missständen gegenüber die nichtherrschenden übersah, weil sie die letzteren nicht zu bekämpfen hatte, nicht kannte oder nicht kennen wollte. Gesindel giebt es in allen Abstufungen, von der höchsten bis zur niedrigsten, und da, wo diese Bezeichnungsart zuerst entstanden ist, nämlich in der niedrigsten Lage, dürfte sie denn doch nicht auf einmal gegenstandlos geworden sein. Zu einer argen Täuschung über die massenhafte Verderbtheit, welche sich dem Wort entsprechend auch eben in der Masse findet, hat einerseits das gutgläubige Bedürfniss einer idealistischen Zuflucht, andererseits die Unkunde geführt, die den theoriemachenden Personen in Rücksicht auf das Massenleben eigen zu sein pflegt. Alle auf Besseres ausschauenden Theorien sind fast ausschliesslich von gesellschaftlich höherstehenden Menschen ausgegangen, die das Volk nur von aussen und von Seite seiner dienenden Ergebenheit zu kennen Gelegenheit hatten. Um sich herum in ihrem eignen Stande sahen sie überall das Raffinement und die Ausbeutung; aber den Raubmenschen in der Masse sahen sie nicht. Für diese Masse glaubten sie mit dem Unterschiede von Räubern und Spitzbuben einerseits und leidlich rechtschaffenen Arbeitern, also durchschnittlich ordentlichen Leuten andererseits auskommen zu können. Auch der stark verbreitete Trunk und sonstige zugehörige Wirthshausausschreitungen erschienen ihnen nur als eine üble Beigabe der Erniedrigung, nicht aber als genau dieselbe Verderbtheit, wie sie mit etwas weniger roher Physionomie, daher aber auch mit mehr Raffinement in den höhern Schichten hervortritt. Am nachtheiligsten aber war es, dass ihnen die Ausbeutungsanlage in der Masse und die dort verschiedengradig verbreitete, eben nicht auf den Spitzbubenstand beschränkte Spitzbüberei entging. In Wahrheit ist der Ausbeuter von der höhern Gesellschaftsclasse nichts weiter als der Auswuchs und die Verfeinerung von dem, was der Anlage nach und je nach Gelegenheit auch thatsächlich in roheren

Formen schon bei der niedern Classe vorhanden. Auch wäre es wunderbar, wenn Selbstsucht und Ungerechtigkeit erst auf den Höhen aufspriessen und in dem breiten Massenboden keine Wurzeln haben sollten. Wenn wir gewisse Verderbnisstypen nur oben antreffen, so ist das in der besondern Lage und in den besondern Verhältnissen begründet. Dem Sklaven fehlt die Gelegenheit, selber Sklaven zu machen; sonst würde er es, wenigstens wie er durchschnittlich beschaffen ist. Die verschiedenen Sprossen der gesellschaftlichen Leiter sind aus demselben Holze geschnitzt, wenn auch in abweichender Facon. Es wäre daher an der Zeit oder wenigstens eine Zukunftsaufgabe, auch einmal die Corruption in der Masse in diese hinein recht tief zu beleuchten. Was zunächst oberflächlicherweise von Jedem, der sich ernsthaft darum kümmern will, ans Licht gezogen werden kann, ist vielverbreitete eigentliche Spitzbüberei, von den gelinderen Unterstufen des Feld- und Forstdiebstahls durch den Haus-, Garten- und Fabrikdiebstahl hindurch bis zur Bestehlung der eignen Genossen. Was sich nämlich gegen die vornehmlich besitzenden Classen wendet, ist kein so entscheidendes Zeugniss für eine von Grund aus verderbte Beschaffenheit, als die Stehltriebe und Stehlgewohnheiten, die sich an der eignen Gevatterschaft und unmittelbar am Nachbar vergreifen. Das Stehlen ist aber, wie gesagt, nur die Oberfläche. Wer weiter eindringt, findet in zahlreichen Exemplaren, und zwar in naturgetreuster, unmittelbarster Rohheit, die niederträchtigen Eigenschaften vertreten, welche den Menschen dem Menschen verleiden. Er findet schleichende Raubthiernatur, dabei aber auch mit Dummheit gepaarte Gier, eigensinnige Anmaassung, im Kerne also auch den Ausbeuter und Tyrannen, dem es nur an dem anderweitigen Spielraum gebricht, um es in derselben oder einer noch schlimmeren Façon zu werden, als der in den herrschenden Classen eingeborene.

Da je nach Oertlichkeit und Entwicklung ein verschiedener, aber nicht ganz geringfügiger Procentsatz in der Masse die angedeuteten Eigenschaften hat, die durch Gutes ausgezeichneten Bestandtheile weit spärlicher sind und zwischen beiden Extremen eine breite, unqualificirte, charakterlose Vielheit von weder besonders Schlechten noch besonders Guten wimmelt, so ist offenbar die Bandenbildung oder Organisation im übeln Sinne die zunächst leichtere. Für anführende spitzbübische Elemente lässt sich aus der Masse ein Tross ähnlicher herausziehen und partei-

gemäss weiter züchten. Diesen Cadres fällt dann die mehr gleichgültig beschaffene Vielheit anheim, wird theils durch Erheuchelung des Guten getäuscht, theils wirklich verdorben und zum Mitschuldigen gemacht, indem sie von den spitzbübischen Neigungen her stets einiger Ansteckung ausgesetzt ist. Vorgänge dieser Art muss man im Sinne haben, wenn man Entstehung und Entwicklung dessen, was sich in Deutschland Socialdemokratie nennt, aus dem letzten Grunde begreifen will. Auch der zugehörige, sich vorzugsweise wissenschaftlich nennende Socialismus wird echt wissenschaftlich nur verstanden und begründet, wenn man ihn auf seine Wurzeln im recht eigentlich wissenschaftlichen Spitzbubenthum zurückführt. Das Studium kann hier freilich keine ganz saubere Befassung bleiben und einigem ekeln Dunst nicht entgehen; dafür kann es aber auch zur vollen Enttäuschung über die Verwüstung der Wissenschaft gelangen, die seitens der Verkuppelung von gaunerischem Verlehrtenthum und Agitatorenthum betrieben worden.

Für einen Kenner der Raceneigenschaften ist es demnächst selbstverständlich, dass den spitzbübischen Bestandtheilen und Neigungen in der Masse das Hebräerthum, und zwar unter diesem wieder der eigentliche und auserwählte Schund, also besonders verdorbene Subjecte auch besonders entsprechen werden. Ebenso versteht es sich leicht, wenn die angestammte oder ancultivirte Betrugs- und Stehlnatur sich auf Communismus legt, den man recht fälschlich dem Egoismus entgegengesetzt hat, während er doch in Wahrheit als die verkappte Selbstsucht selber erkennbar ist. Ein Gemeinschaftssinn, der auf Mittheilen und Geben an Andere erpicht wäre, ist die reine Heuchelei; wohl aber besteht ein Sinn, den nach der Habe des Andern gelüstet, und der sie sich zulegen möchte. Das ist der Sinn, in welchem die Hebräercommunisten neusten Schlages den Communismus verstehen, und für diesen Inbegriff spitzbübischer Velleitäten finden sie innerhalb der Massen genug wahlverwandte Elemente. Dabei spielen sie sich natürlich, soviel es ihnen von Statten gehen will, als die ehrlichsten Leute von der Welt auf, um den ehrlichen Theil des Volks zu täuschen.

16. Kommt den hebräischen Wissenschaftshändlern oder vielmehr Verlehrtheitscolporteuren noch irgend ein freiheiterdrückender Umstand zu Statten, so kann sich ihr Schleicherthum noch günstiger bethätigen. Dies ist beispielsweise besonders

während des Dutzend von Jahren der Fall gewesen, als das Bismarcksche Socialistengesetz das politische und sociale Leben der Arbeiterwelt um freie öffentliche Bethätigung brachte. Die so aufgenöthigte Geheimheit hinderte die bessern Elemente, machte dem Hebräerthum und den hebräergenössischen Ränken das zusagende Feld frei und führte schliesslich dahin, die schon früher stark durchjudete Socialdemokratie zum letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts vollends zu verjuden. Hervorstechend sichtbar hat sich dieser Vorgang in Berlin markirt, wo gegen Ende der siebziger Jahre noch Leute von einiger Judengegnerschaft, ja später offenkundiger Gehasstheit bei den Juden, die in der Berliner Richtung der Socialdemokratie maassgebenden Agitatoren sein konnten. Schwerlich hätte ohne Hülfe des Socialistengesetzes die Marxohebräische Mache, die sonst nur in Leipzig nistete, sich in Berlin einschleichen und dort alles Uebrige verdrängen können, dergestalt, dass sie zu Anfang der neunziger Jahre dort auch öffentlich als völlige Autokratie wirthschaften und das Parteiknechtsthum forterhalten konnte. Eine freiere Entwicklung ohne Socialistengesetz würde nicht nur andern als schleicherischen Elementen Spielraum verstattet und wahrscheinlich eine radicale Gegenagitation geschaffen, sondern auch die Bildung einer klaren und entschlossenen Partei mitsichgebracht, mit dem verlehrten Humbug der Marxischen Trödelwissenschaft aber auch in der Agitation aufgeräumt haben. Ueberdies hätte sich auch überhaupt der Antihebraismus in der radical socialistischen Partei entwickeln können, da er ja schon 1876 bei den damaligen Führern der Berliner Socialdemokratie mit nicht unerheblichen, wenn auch noch etwas zurückhaltenden Regungen vertreten gewesen war.

Statt dessen hatte das, was sich am liebsten im Dunkel und mit lichtscheuen Mitteln, namentlich mit Mitteln der Lüge bethätigt, den geeigneten Spielraum gefunden. So sehr auch die Arbeitermasse selbst durch das Socialistengesetz behindert wurde, und so voll von Entrüstung sich auch die Führer dagegen anstellten, ja so sehr auch Einzelne von Ausweisungen und Processen betroffen wurden, so haben doch im Stillen grade die schlechtesten Elemente über den Sondervortheil gefrohlockt, den ihrer Reptiliennatur und ihren Reptilienzwecken die Bismarcksche Absperrung von Luft und Licht servirt hatte. Von der hieher gehörigen verlogenen und verstohlenen Verlehrtheit ist schon

V, 2 Nr. 3 die Rede gewesen; aber man wird zur vollständigen Würdigung gutthun, sich aus dem Schillerschen Räuberstück an dessen niedrigstes Figurenpaar, die Herren Spiegelberg und Razmann, zu erinnern. In der That würde das auch solche Typen etwa beurtheilende Studium fehlgreifen, wenn es sie mit wissenschaftlichem Maass messen wollte. Der von sich selbst so genannte wissenschaftliche Socialismus ist nicht wissenschaftlich, sondern Spiegelbergisch. Die Projecte der Spiegelberg und Razmann gegen bessere Naturen sind sein Element. Waren auch Proudhon und Bakunin nicht mit Karl Moor zu vergleichen, so trifft doch in den entsprechenden Beiseiteschaffungsabsichten bei Spiegelberg und Razmann die Aehnlichkeit zu. Auch ist Spiegelberg seinem innersten Wesen nach zum eigentlichen und gewaltthätigen Räuber zu schlecht; er ist mehr ein Schleicher und bevorzugt das Gift; er ist von Grund aus boshaft gleich dem Schufterle, der aus blosser boshafter Lust ein von den Flammen verschontes Kind mit Vergnügen noch erst in sie hineinwirft. Wenn ein Ehrlicher aus dem Volk mit der Fähigkeit und den nöthigen Kenntnissen ausgerüstet wäre, auch nur Etwas von dem Verkehrtheitsschwindel des Marxischen Machwerks zu durchschauen und damit nicht den Agitator (denn dazu fehlten die Eigenschaften), sondern den Schleichminirer und hinterhaltigen Coteriemacher vergliche, so würde er in seinem Volksausdruck sagen: Das stimmt.

In der That versteht sich diese Art dreist vorgegebener Wissenschaftlichkeit, ja die gradezu freche Taufe von verkehrter Unsinnsschmiere als erst eigentlicher und neugeschaffener Wissenschaft nur dann, wenn man zu dem Quergehen und der Verworrenheit des Verstandes auch noch die auf Schlechtes gerichteten Triebe hinzufügt. Antilogischen Kohl als Blüthe des Wissens ausgeben, das konnte auch ein Hegel, und daher stammt auch jenes unberechtigte dreiste Spiel mit dem Worte wissenschaftlich für ebenso priesterhaft anmaassende als stumpfe Wirrlehren. Um aber den Charakter des Hebräercommunismus, der auf den Namen der Wissenschaft getauft sein will, gehörig zu begreifen, muss man ihn bei seinen sittlichen oder vielmehr antisittlichen Wurzeln angreifen. Das Hineingerathen eines Hebräers in die confuse Hegelei sowie der dorthin gehörige Grad von Unredlichkeit reicht als Erklärungsgrund bei Weitem nicht aus. Hier muss der Spiegelberg zum Spiegel werden, und Genosse

Razmann erkennt sich dann gleich mit. Von den sonstigen Schufterles kann man absehen; denn das mustergültige Paar vertritt sie schon alle hinreichend.

Zur literarischen und sonstigen Bestätigung vergleiche man nach allem hier Gesagten noch einmal die Stellen der dritten Auflage meiner Geschichte der Nationalökonomie und des Socialismus, wie sie bereits am vorher angeführten Orte in Bezug genommen wurden. Dort, also schon 1879, ist nicht nur Herr Marx, wie man das in dem Verlehrtenjargon nennt, wissenschaftlich construirt, sondern bei dieser Gelegenheit nebenbei auch eine kleine Unternehmung von ihm gegen mich, die er unter dem Namen seines Friedrich, nämlich des Herrn F. Engels 1877 zur Welt gebracht, gebührend signalisirt worden. Eine Umwälzung der Wissenschaft im Ernste, von welcher freilich Leute vom Schlage des Herrn Marx, obwohl sie in ihrem eignen Gebiet für Revolutionäre gelten möchten, nicht die mindeste Ahnung hatten, könnte in entscheidenden Richtungen zur handgreiflichen Wirklichkeit werden. Was aber im Gegensatz dazu für Jeden, der Urtheil hat und sich um die Thatsachen bekümmert, sofort sichtbar werden muss, ist die Verwüstung der Wissenschaft, sowie die verlehrte Zerfahrenheit und Abgerissenheit in den sich am meisten als wissenschaftlich ausgebenden Machwerken von Marx und Genossen. Was nun eine derartige Verwüstung der Wissenschaft in Uebertragung auf die Bearbeitung der Massen an Verstandesverrenkung und sittlicher Urtheilsfälschung zu leisten vermöge, dafür hat der geistig je länger desto mehr herabgekommene Zustand der sich deutsch nennenden Socialdemokratie bereits hinreichende Pröbchen geliefert.

17. Die fragliche Art von Socialdemokratie verräth das Volk doppelt, ja dreifach. Sie verräth es erstens an die Hebräer, zweitens an die autoritätlerischen Verlehrten und drittens an den reactionären Zwangsstaat. Der vorwiegend hebräische Charakter ihrer Literatur-, Press- und Agitationsmache ist je länger desto mehr auch im weitern Publicum bekannt geworden; aber schon Mitte der siebziger Jahre habe ich vom Katheder die Socialdemokratie kurzweg als ein Judengeschäft bezeichnen können, und doch war sie damals, wie erwähnt, noch keineswegs so vollständig verjudet, wie sie es mit den folgenden Jahrzehnten wurde. Wer die Hebräerfrage mit mir als Charakterfrage erkennt, wird sich über die Folgen der socialdemokratischen

Rolle von Hebräern und Hebräergenossen weder wundern noch täuschen. Der vorherrschend feudalreactionäre und christenspielerische sogenannte Antisemitismus, wie er sich als Agitation hat auslegen können, ist in Vergleichung mit der in der Gesellschaft wirklich vorhandenen antihebräischen Gesinnung ein zu ungeeignetes Reizmittel und eine zu restaurative Velleität, als dass er gegen die geflissentliche Judenbeschönigung, ja Judenverherrlichung, die seitens der Socialdemokratie betrieben wird, Sonderliches vermöchte. Wenn er über seinen Kreis hinaus, in den er übrigens wesentlich gebannt bleibt, ein wenig Aufmerksamkeit auf das Dasein einer Judenfrage bei den noch Unaufgeklärten regemacht, so gelingt ihm schon Viel. Von ihm Mehr und etwa gar die Aufrüttelung übrigens radicaler Schichten erwarten, hiesse die Freiheit von den ihr social ungünstigsten Elementen, nämlich von feudaler und religiöser Rückständigkeit gefördert wissen wollen. Einer solchen Art Antisemitismus gegenüber könnten die Hebräer sich getrost schlafen legen und bedürften auch nicht einmal socialdemokratischer oder sonstiger Extravertretung und Extraanwaltschaft, wenn nur nicht die naturwüchsigen Triebe gegen die Hebräer in der Gesellschaft und in den Massen eben auch nur schliefen und bei einer richtigen Wendung massenhaft geweckt werden könnten. Aus diesem Grunde wird auch die Stellung des Hebräerthums, statt durch die alten verrotteten Parteien, durch das entschieden werden, was die freie Volksmasse und Gesellschaft zu bewegen und dauernd einzunehmen im Stande ist. Eine Ausscheidung der Hebräer und Hebräergenossen aus der Socialdemokratie würde demgemäss erst der wirklich freiheitliche und echt revolutionäre Schritt, ja kurzweg der entscheidende Massenschritt zur Emancipation sein.

Mit dem Hebräerthum aber muss sich die Knechtsgestalt, welche die socialdemokratische Organisation und deren Handhabung angenommen hat, immer mehr ausprägen. Der Hebräersinn ist von Uranbeginn knechtisch gewesen, wie auch die zugehörigen Religionen überall erkennen lassen. Unter- und Oberknechte bis zu einer letzten knechtenden Macht hinauf, — das ist richtig hebräisch. Hiefür lassen sich aber auch die lange verknechteten Massen leicht zurechtstutzen, und eine Verallgemeinerung des Knechtthums kann, wie das Alterthum im römischen Reich gezeigt hat, ohne besondere Kunst oder An-

strengung von Statten gehen, wenn nur mit ihr auch eine gewisse Verallgemeinerung des Raubes verbunden wird. Die Preisgebung einer geringeren Zahl an eine ausraubende Vielheit und an einen willkürlich schaltenden cäsarischen oder nichtcäsarischen Knechtsobersten und Oberknecht, mit dem selbst wieder von einer prätorianischen oder nichtprätorianischen Knechtsgruppe beliebig verfahren wird, — eine solche Preisgebung einzelner bereicherter Elemente muss freilich der täuschende Köder sein, um die Masse für eine Wirthschaft einzufangen, die nur den schlechten und räuberischen Subjecten jedweder Stufe wirklich angemessen und genehm ist.

Wer mit der geschichtlich überlieferten Massenverknechtung rechnet und, statt die Masse veredeln und emancipiren zu wollen, nur eine Form sucht, sie zu seinem Vortheil zu führen und anzuführen, der wird ungefähr auf so etwas kommen, wie das, was die Parteiherrschaft der hebräerdurchsetzten Socialdemokratie je länger desto mehr geworden ist. Gewaltstaat und auch im Geistigen Autoritätelei wird dabei nicht nur unanstössig sein, sondern das Muster des Verhaltens und sogar die Zukunftsnorm bilden. So ist denn auch für die fragliche Socialdemokratie das geistige Zünftler- und Chinesenthum der Universitäten eine angesehene Instanz und, was den Zwangsstaat anbetrifft, jede Verstaatlichung, von den eigentlich socialen bis in die persönlichsten medicinischen Angelegenheiten hinein, ein selbstverständlicher Fortschritt. Ein Pröbchen, wie seitens der Socialdemokratie das Volk in seinen Heilangelegenheiten zugleich an Autoritätenmache und Staatsaffichirung verrathen worden, hat sich im Uebergang von 1890 zu 91 in Sachen jener Impftunke abgespielt, die sich von Berlin aus der Welt als endlich entdecktes Heilmittel der Schwindsucht empfahl, ja auch als diagnostisches Erkennungsmittel zum Verkauf stellte. Es figurirte zunächst völlig als Geheimmittel und suchte sich nicht blos das Publicum, sondern auch den Staat tributär zu machen. Auch die Hebräer waren gleich dahinter; der internationale Medicinercongress zu Berlin hatte schon vorher als autoritätlerisches Ankündigungsmittel dienen müssen, und die Daruntersetzung der Staatsfirma, durch die der betreffende preussische Minister dieser den deutschen Namen vor allen Völkern ehrenden Entdeckung die Wege bahnen zu müssen glaubte, war schon als auserwählt händlerischer Ausdruck für die Sache bezeichnend. Der Sache entsprach auch

überall die Mache; auch wer sich über Impfen und Verjauchen kein Urtheil zuschreiben wollte, konnte an den äussern Allüren schon genug vom Charakter der Angelegenheit erkennen. Millionenjägerei guckte überall aus den Andeutungen hervor, die sich in den Zeitungen über die Pläne eingestreut fanden, das unerhörte Heilmittel oder vielmehr das heilige Mittel der Welt und Menschheit zugänglich zu machen und diese vor dem Schaden einer stets gefährlichen Selbstherstellung desselben zu behüten. Dabei strotzte die Presse fast ausnahmslos nicht nur von Empfehlungen und Reclamen verschiedenster Gestalt, sondern auch von Berichten über autoritäre Anerkennungen und über ovatorische Kundgebungen, die bald hier bald dort inscenirt wurden. Natürlich fehlte neben den thatsächlichen Aspirationen auf die Milliönchen und Dotatiönchen auch das laute Preisen der ungewöhnlichen Uneigennützigkeit und Anspruchlosigkeit nicht. Namentlich waren die Hebräer und Hebräergenossen hier so recht in ihrem Element, während aus dem hier und da gebrandschatzten oder gesundheitlich geschädigten Publicum sich nur sehr schwer ein vereinzeltes Murren hörbar machen konnte. Für den sittlichen Diagnostiker oder, deutsch geredet, für den Mann von gerechtem Urtheil, der sich zugleich auf das Verlehrtenthum und dessen Autoritätsmache verstand, konnte über das baldige Fiasco von vornherein kein Zweifel obwalten. Mit der Hundswuth und Herrn Pasteur war es in Frankreich nicht einmal so recht von Statten gegangen, wenn auch die Tributärmachung von Gesellschaft und Staat mit besonderer Institutschöpfung von den Machern erreicht wurde. Wenn aber die Hundswuthpatienten nach Dutzenden zählen, so sind die Lungenleidenden zu Zehntausenden da, und ein analoges Stückchen musste in einem so allgemeinen Interessenbereich, wie dem der Schwindsucht, doch etwas anders ausfallen, wenn auch immerhin die einmal praktisch und obligat gewordene Staatsmitleidenschaft und zugehörige Institutempfängniss sich nicht wieder rückgängig machen lassen wollte.

Das gesunde unbestochene Urtheil einer wahren Volksanwaltschaft hätte hienach von vornherein nicht fehlgreifen können; statt dessen zeichnete sich grade die socialdemokratische Presse durch besondere Verherrlichung der ganzen Mache aus und führte noch geflissentlich ihre eignen Verstaatlichungsgrundsätze ins Feld, um der Verstaatlichung des fraglichen Mittels zu Hülfe zu kommen. Während sonst doch ihre Verstaatlichungen grund-

sätzlich für den Zukunftsstaat gelten sollen, wurde hier ohne Anstand dem augenblicklichen Staat geopfert, und die politisch wie wissenschaftlich reactionäre Autoritätenmache besigelt. In Vorträgen vor socialdemokratischen Versammlungen konnte man gradezu hören, dass es von dem Erwerbsinteresse, wodurch Alles beherrscht werde, doch auch heute noch edle Ausnahmen gäbe, wie der grosse Fall der Entdeckung des Schwindsuchtsmittels bezeuge. So etwas konnte dem Volke Angesichts bereits greifbarer Schwindelsucht und unverhehlbarer Millionenprojecte geboten werden. Wo solche Darstellungen etwa einmal ausnahmsweise selber von der Unkunde und Unerfahrenheit ausgingen oder weiter verbreitet wurden, hätte ein wenig moralisches Gefühl schon den berichtigenden und anderwärts hinweisenden Compass bilden sollen. Allein die Reste gesunden sittlichen Urtheils sind es grade, die im Bereich der hebräisch an- und genasführten Socialdemokratie auch den ursprünglich bessern Elementen nur allzu leicht abhanden kommen.

Auch ist überhaupt der allgemeine Zwangsstaatscultus, auch wenn er ideell und grundsätzlich auf einen Zukunftsstaat gerichtet sein soll, ein durchaus verderblicher. Mindestens unabsichtlich wird er schon in der Gegenwart reactionär und begünstigt die Monopole sowie eine ungerechte Ausdehnung des Polizeigeistes. Er führt zu Berührungen, ja bisweilen zu Verkuppelungen mit den rückläufigsten Velleitäten und ist danach geartet, eigentlichen Reactionen in die Hände zu arbeiten. Einige socialdemokratische Krakehlerei macht das im Grunde Freiheitswidrige eines Staatsallmachtsdienstes nicht zum Progressiven. Bei allem Lärmen bleibt der Kern reactionär, weil das Gewaltstaatsprincip im Politischen eine ähnliche, ja wohl noch schlimmere Rolle spielt, als das autoritative Offenbarungs- und Glaubensprincip im Religiösen.

18. In der Nachbarschaft der sogenannten Socialdemokratie und, um den hier passenden Jesuitenausdruck zu wählen, von ihr affiliirt haben sich im verlehrten wie im praktischen Bereich allerlei Elemente umgetrieben, denen bei völligster Verschiedenheit doch immer irgend welches Haften am Reactionären gemeinsam ist. Hiezu haben die Leute mit feudalisirenden Ueberlieferungen als Auchcapitalhasser und als Mitgegner gegen das ihnen über den Kopf gewachsene Bürgerthum das Hauptcontingent gestellt, und mancher verschrobene Kopf vom reinsten reactio-

nären Wasser hat sich das hohle Schlagwort von der abzuschaffenden capitalistischen Productionsweise angeeignet und sich so geberdet, als wenn der verstorbene Hebräer Marx auch für sein Heil, wenn nicht gestorben, so doch wenigstens mit einem Buchabortus niedergekommen wäre. Mit heruntergekommenen Elementen aus dem Grossgrundbesitz hat überhaupt der im Spiegelbergschen Sinne verstandene Communismus grosse Anziehungskraft und Wahlverwandtschaft entwickelt. Ist doch unter den tollsten aller möglichen Ausgeburten auch diejenige nicht ausgeblieben, welche den Staat dafür in Anspruch nehmen möchte, allen nahezu bankerotten Grundbesitz den Herren Besitzern für theure Preise abzukaufen und diese dann obenein, d. h. ausser mit dem Kaufpreis und der aus ihm träufelnden Rente, noch mit der Verwaltung ihrer ehemaligen Güter als nunmehriger Staatsgüter zu belehnen! Das wäre in der That ein schönes Feudalsystem in moderner Façon und jedenfalls ein herrlicher, ja herrschaftlicher Ersatz des leidigen capitalistischen Productionsregimes, für welches die Productionsherren nun einmal unglücklicherweise und ganz gegen alle communistische Logik Capital gebrauchen und unter Umständen entleihen, ja dafür unerhörterweise sogar Zins zahlen müssen.

Da war in Vergleichung hiemit ein neuerdings durch seine Halbfeudalitäten wieder bekannter gewordener socialökonomistelnder Grundbesitzer, der verstorbene Herr Rodbertus, noch ein Muster von Zurückhaltung und Bescheidenheit. Er wollte blos von Capitalzurückzahlungen nichts wissen und, statt sich mit der Capitalschuld abzufinden, eine blosse Rentenschuld, diese aber natürlich für immer, schuldig bleiben. Eingestandenermaassen war es eine Nachahmung des mittelalterlichen Rentenkaufs, welche die hypothekarische Beleihung ersetzen und die dem Grundbesitz unbequeme Kündigungschance beseitigen sollte. Schade nur, dass hiebei die Vortheile des sinkenden Zinsfusses, nämlich der Zinsherabsetzungen für die bestehenden Pfandschulden mitbeseitigt gewesen wären! Ganz abgesehen von der ungerechten Natur des Projects, welches den Darleiher ähnlich wie durch das mittelalterliche Zinsverbot, ja directer zum Käufer von Privatrenten degradiren und ihm die naturgemäss freie Verfügung über sein Capital nehmen wollte, ist dieser verhältnissmässig klarste Gedanke des betreffenden Schriftstellers doch praktisch widersinnig genug gerathen, selbst wenn man nur den

eignen Maassstab der grundbesitzerlichen Interessen anlegt. Herr Rodbertus hatte nur mit dem steigenden Zinsfuss gerechnet, während er doch im Grossen und Ganzen und für die längeren Entwicklungszeiträume mit dem Gesetz des Sinkens des Zinsfusses zu rechnen gehabt hätte, vorausgesetzt dass er auch nur ein wenig Nationalökonom sein wollte.

An dem Anspruch und der Einbildung in letzterer Beziehung fehlte es ihm freilich nicht. Wollte er sich doch aus meinem Cursus ursprünglich eigne Gedanken über die Vertheilung, allerdings weiss ich nicht welche, herausgelesen haben! Bei der Schwülstigkeit und verphilosophasterten Unklarheit, namentlich seiner fraglichen früheren Schriften, liesse es sich schon erklären, wenn ihm bei der Lectüre meines Cursus einiges Licht aufgegangen wäre; aber die Eitelkeit, in seinen alten angehegelten Schwulst von seiner radicalistelnden achtundvierziger Zeit her etwas dem vorliegenden Buch Eigenthümliches hineinzulegen, ist nicht blos als unberechtigte Einbildung, sondern auch als ein Stück ungerechter Aneignung zu qualificiren. Es giebt Ehrendiebstähle nicht blos in der gewöhnlichen, sondern auch in der umgekehrten Richtung. Rückwärts Vorgängerschaften unterschieben gehört zu diesem zweiten Typus. Das am meisten Komische bei der Sache ist aber, dass ich mir in der Vertheilungslehre keiner Eigenthümlichkeiten bewusst bin, die zu einer andern Hervorhebung veranlassen könnten, als wie sie schon in der Auszeichnung der abgeänderten Werththeorie liegt. Feinere allgemeine Untersuchungen von der Art wie die über den Werth, namentlich über den eigentlichen socialen Beschaffungswiderstand, also den von mir besonders gekennzeichneten und allgemein nachgewiesenen Werthgrund sind doch wohl der Rodbertusschen Domäne nicht entsprossen. Ueber den feudalen Untergrund mochte man dort ein wenig orientirt sein; auf den stützte man sich ja auch zuletzt, nachdem die Form von 1848, der persönlich ausgeprägten Eitelkeit durch eine etwas socialistelnde Rolle zu entsprechen, in die Brüche gegangen war. Wie wenig übrigens ich mich nach Herrn Rodbertus achtete, hat er persönlich bei mir erfahren. Gegen obiges Project vom Rentenkauf hatte ich mich bei einer literarischen Gelegenheit sofort öffentlich mit Gründen ausgesprochen; der Urheber ging mich trotz entschiedenster mündlicher Gegenäusserung doch an, die Sache noch einmal prüfen zu wollen. Soweit verstieg sich seine Einbildung, mich

bestimmen zu können, in diesem Falle, und es ist nur zu erklärlich, dass sie sich nachträglich im andern Falle schmeichelte, mich vordem durch ältere Schriften bestimmt zu haben, — Schriften, die sich durch angehegelte Affichirung des vermeintlich verlorengegangenen Staatsgedankens, also durch das Gegentheil von dem wichtig machen wollten, was später das Princip aller wirklichen Freidenker in der Politik und mithin auch das meine gewesen ist.

Die mittelalterliche Kirche mit ihrem Zinsverbot, durch welches doch das zinslose Darlehn nicht ausgeschlossen wurde, bezüglich des Grundbesitzes durch ein Verbot der ganzen Darlehnsform noch zu übertrumpfen, — darauf lief die vorher gekennzeichnete Naturwidrigkeit offenbar hinaus; denn bei blosser Zulassung des Rentenkaufs ohne Ausschliessung der andern Geschäftsform müsste sich die letztere im natürlichen und freien Verkehr behaupten. Indessen sind wir mit dem Eingehen auf dieses Pröbchen schon zu weit in das Gebiet gerathen, wo Freiheit und Natur aufhören. Ein Stückchen Anhängsel des Verlehrtenthums, und ein noch dazu im übeln Sinne dilettantisches, konnte allerdings solcher Sächelchen fähig sein. Berührt sich doch auch die wissenschaftliche Wüste der Socialdemokratie gelegentlich mit beifälliger Katholicität in Verurtheilung des Zinses, und fehlt es doch überhaupt nicht an literarischen Affiliirungen katholischer Priesterelemente zur Reclame für die Hebräergrössen der socialdemokratischen Wissenschaft! Auch ist es nicht überraschend, dass Unredlichkeit und Verworrenheit sich von den verschiedensten Standpunkten her die Hand reichen. Die geistliche Führung des Volks ist ja auch eine Art Demagogie, und das Verlehrtenthum, welches für die Gebildeten neuerdings an die Stelle des Pfaffenthums getreten ist, hat ebenfalls einen volks- und menschheitstäuscherischen Charakter. Selber durch Antecedentien, durch Stellung und autoritätsdienerische Gewohnheiten demoralisirt, steckt es mit seiner wissenschaftlichen Ueberzeugungs- und Haltungslosigkeit zunächst die ihm tributären Kreise an und trägt durch diese Vermittlung sein Theil zur geistigen Entsittlichung der Völker bei. Dem Verlehrtenthum muss man also, ähnlich wie dem Hebräerthum, nur freilich nicht nach Art eines feudalisirenden Antisemitismus, kritisch und praktisch entgegentreten, wenn man

auf Heilung geistiger und sittlicher Massenschäden und auf Besserung der Zustände hinarbeitet.

Was sich aber bisher Socialdemokratie genannt hat, ist einer grade gegentheiligen Dirigirung anheimgefallen. Dort ist man mit dem Verlehrtenthum und zwar mit dessen haltungslosesten und zerfahrensten Ausgeburten und mit dessen persönlich charakterlosesten Typen ein Spiel gegenseitiger Coquetterie eingegangen, welches sich nicht etwa auf den unzurechnungsfähigen sogenannten Kathedersocialismus beschränkt, sondern auf jegliche gelehrte Halbwelt ausgedehnt hat. Verkehrte Archäologen oder vielmehr Archaisten und phantastische Prähistoriker, wenn sie nur vermöge ihres eignen Mangels an Verstandesklarheit und sittlichem Urtheil irgend etwas auf die fragliche Mühle lieferten, sind mit ihren Fabeln gleich zu Autoritäten gestempelt und als Stützen der Zukunftsordnung proclamirt worden. Namentlich sind die Urformen des menschlichen Geschlechtslebens, im engern und weitern Sinne des Worts, wie sie der Zerrspiegel des vorgeschichtelnden Verlehrtenthums und zugehöriger Vorspiegler einer dem Sensationsroman entsprechenden Sensationsphysiologie gezeigt haben will, zu Gegenständen socialdemokratischer Affiliirung geworden. Wie weit man sich dabei vom wirklichen Socialradicalismus und von den wahren Wurzeln der Zustände hat abbringen, im Politischen den niedrigsten Racentypen zutreiben, im eigentlich Geschlechtlichen unter die edleren Thiergattungen hinabdrücken und dem Bordellmuster hat annähern lassen, davon haben freilich selbst die Bessern in den betreffenden Kreisen kaum eine Ahnung. Wer sich aber Verstand und Gefühl noch einigermaassen gesund bewahrt hat, kann den Demimondecharakter hier nicht verkennen. Das Verlehrtenthum ist eine Halbwelt; die Socialdemokratie ist eine Halbwelt; kein Wunder, dass sich Beide wahlverwandt begegnen; schade nur, dass zwei solcher Halbwelten keine ganze, wie sie sein sollte, ausmachen können, sondern ihre Halbheiten und Halbcharaktere nur häufen. Die verworrenste Mischung des Allerverschiedensten und Allerunverträglichsten darf demgemäss nicht überraschen, ebenso wenig wie die Abstumpfung, das Abhandenkommen jeglicher Begeisterung, das Verfallen an ein blos geschäftliches Treiben und schliesslich an blosse Gelegenheitsantriebe und an eine von jeder kleinlichen Rücksicht sich ablenkenlassende, opportunistische Mache.

19. Wendet man sich von den widerspruchsvollen Versumpftheiten confuser, hebraisirter und reactionär gerathener Socialdemokratie wieder den höher belegenen und klaren Gedanken von wirklicher Befreiung und Verbesserung zu, so muss man in der Beurtheilung der bisherigen Socialistik vor Allem auf unser Grundprincip, die eminente Rolle der reinen Politik, zurückkommen. Gedenkt man ausserdem hiebei des antipessimistischen und lebensheroischen Standpunktes, auf welchem die Kraft zum Guten als aus den bisher erreichten Verbesserungen stammend angesehen wird, so zeigt sich der völlige Gegensatz, in welchem die antikratisch socialitäre Behandlung des Menschheitsproblems zu allem Vorangegangenen steht, und wie sie auch mit den bessern Ansätzen anarchistischer und nihilistischer Art nur vereinzelte Berührungspunkte hat. Insofern die Politik in der gesammten Geschichte vorwiegend ungerecht gewesen oder doch mindestens nicht zum Bewusstsein nothwendiger Gerechtigkeit gelangt ist, kann der neue kritische Standpunkt auch antipolitisch heissen. Insofern aber Politik auch ein gerecht zu handhabender Inbegriff von Mitteln sein kann, die menschliche Thätigkeit zu organisiren, ist unser Standpunkt vorzugsweise, ja in erster Linie politisch. Ja für die Vergangenheit und Gegenwart ist er es in jedem Falle; denn hier handelt es sich um vollendete Thatsachen und deren Erklärung, wobei also auch das Unrecht eine Rolle und zwar eine sehr grosse zu spielen hat. Derselbe Grund, der uns die Politik im gemeinen Sinne verächtlich und uns in diesem Sinne zu Antipolitikern macht, stempelt auch das Heilmittel dagegen zu einem politischen par excellence. Das Gute und das Ueble der Zustände haben demselben Bethätigungsgebiet ihre Beschaffenheiten zuzurechnen; die Politik bleibt letzter Erklärungs- und Gestaltungsgrund zugleich, nur mit dem gewaltigen Unterschiede, dass sie in dem einen Falle mit Recht und Unrecht, in dem andern nur mit der Gerechtigkeitsnorm in Frage kommt.

Hienach handelt es sich für den gesunden Standpunkt nicht um gemeine Volkswirthschaftspolitik, d. h. nicht um die Politik der Wirthschaft und Wirthschaftsinteressen, sondern um die Wirthschaft der Politik, also um die Grundlegung persönlicher Verhältnisse, um Abhängigkeiten und Unabhängigkeiten directer Art, die ursprünglich nicht die Wirkungen sondern die Ursachen wirthschaftlicher Antheilsbildung gewesen sind und in dieser

maassgebenden Rolle auch noch heute fortbestehen. Was die Wirthschaft an Politik ergiebt, bleibt von zweiter Ordnung, zumal bei der Mischung directer politischer und indirecter wirthschaftlicher Macht jede gesetzgeberische Maassregel darauf anzusehen ist, ob sich nicht etwa das wirthschaftliche Interesse vornehmlich durch ein rein politisches Uebergewicht durchgesetzt habe. Das, was von vornherein die Politik an Wirthschaft ergiebt, ist von constitutiver Tragweite für die wirthschaftliche Verfassungsgeschichte. Die gemeine Volkswirthschaftspolitik ist auch ein Thema der Professoren, welches sie sich von einer sogenannten theoretischen Volkswirthschaftslehre abgesondert haben, um ihrem Bedürfniss nach Schein und mehrfacher Servirung von Vorlesungen abzuhelfen. Sie kann aber im günstigsten Falle nichts weiter als die Theorie der volkswirthschaftlichen Einrichtungen und Maximen sein, soweit hiebei wirthschaftliche Naturgesetze der Production und des Umlaufs in Frage kommen. Die Lehre von einer Wirthschaft der Politik ist aber ein wurzelhafteres Gebiet, welches socialitär in die grundlegenden Verfassungselemente der privaten Existenzbedingungen eintritt. Hier fragen wir nach den Grundverhältnissen zwischen Mensch und Mensch in Rücksicht auf die gegenseitige Macht. Diese Macht ist nicht wesentlich und von vornherein als wirthschaftliche gedacht, sondern überhaupt als politisch primitive Einwirkung auf alle Hauptangelegenheiten des menschlichen Seins. An die Stelle des Herrschens und Dienens im Sinne der Unterwürfigkeit und des Zwanges soll die gleichheitlich gerechte und antikratische Socialisirung aller Verhältnisse und als Ergebniss dieser mit der Individualität verträglichen Socialisirung die freie Gesellschaft treten.

Die Durchführung dieses Socialisirungsprincips macht eine Umgestaltung und schliesslich eine Umschaffung des gesammten sogenannten Rechts, d. h. der historischen Mischung von Unrecht und Recht, zur ersten und unerlässlichen Nothwendigkeit. Hiebei geben die politischen Naturgesetze der Gerechtigkeit das Maass für die Aenderungen und Neuschöpfungen. Wie das geschichtliche Eigenthum durch die Theorie als Zubehör des Gewaltstaats als Gewalteigenthum gekennzeichnet und in zwei Bestandtheile, den berechtigten Trieb nach einem gesonderten Eigen und die ungerechte Räuber- und Versklavungsmitgift zerlegt wurde, so hat auch die Praxis der von der Politik bestimmten Wirthschaft den Gewaltbestandtheil auszusondern und zu beseitigen, also

dem tieferen Princip des Eigen d. h. dem Schutz der Persönlichkeit und ihrer wirthschaftlichen Kräfte zur Entwicklung zu verhelfen.

In der Eigenthumsfrage will das socialitäre System grundsätzlich nichts von der Correctur des Raubes durch neuen Raub wissen, sondern verlangt, gestützt auf die Naturgesetze der Moral, dass man principiell nicht die thatsächlichen Besitzaufhäufungen als solche, sondern nur die fernere Fortwirkung ihrer den Nebenmenschen versklavenden und ausraubenden Kräfte verhindere. Nicht in der nackten Thatsache des Besitzes, sondern in dem Fortdauern der Attribute und der Uneingeschränktheit, vermöge deren er eine die Besitzlosigkeit oder den Minderbesitz bewuchernde und ausraubende Uebermacht ist, — nicht also darin, dass die jetzt Vermögenden die rein sachlichen Besitzelemente ihres Vermögens behalten, sondern darin, dass diesem aufgehäuften Besitz oder vielmehr den persönlichen Trägern desselben die Gelegenheit verbleibt, die Arbeitskraft für einen blossen Unterhaltssold einzuziehen und so dem Arbeiter in der Form Rechtens das Eigenste abzunehmen, worüber er gerechterweise für sich selbst verfügen soll, — in dieser Hauptthatsache der Missverfassung der Gesellschaft ist die anfechtbare und wegzuräumende Seite des Eigenthums zu suchen. Was also beseitigt werden muss, ist nicht der in einem gegebenen Augenblick vorhandene Besitz, sondern die künstliche und übermässige, auf politischem Einfluss und auf Versklavung der Arbeit beruhende Rentabilität dieses Besitzes. Man entziehe ihm mit der politischen Vorherrschaft die Versklavungsgrundlage und man nimmt ihm hiemit seine Kraft. Man gestatte ihm nicht ferner, durch die Gestaltung der Straf- und Civilgesetzbücher den besitzlosen Menschen zu knechten und an der ernsthaften, körperschaftlichen und positiv agirenden Vereinigung mit Seinesgleichen zu hindern, so wird man die Emancipation von der Ablohnungsarbeit bald vollzogen sehen. Hier ist der feste und gerechte Punkt, in welchem die Hebel anzusetzen sind. Das ganze sogenannte Recht ist nach dem Socialisirungsprincip zu revidiren, und es sind vor allem Uebrigen, was zu geschehen hat, die Gesetzesbestimmungen wegzuräumen, welche eine künstliche Unterthänigkeit der Besitzlosen bezwecken und dienende Classen in politisch raffinirter Weise weit über die natürlichen wirthschaftlichen Consequenzen der nackten Besitzmacht hinaus ins Dasein rufen

oder in demselben conserviren. Nicht der Besitz an sich ist das social Schuldige, sondern die ausbeutende Kraft mit ihrem politischen Ursprung und Rückhalt. Sie ist es, die Schritt für Schritt zurückweichen muss, indem die arbeitende Persönlichkeit als socialisirende Macht in den Vordergrund tritt.

Diese praktische Frucht einer klaren und bis an die letzten Wurzeln reichenden Theorie mag allerdings bei denen noch nicht reifen, deren Wollen noch mehr als ihre Einsicht in den gegebenen Misch- und Missverhältnissen zu Hause und vielleicht gar recht bequem situirt ist. Es kostet eine grosse Anstrengung, über das Vorhandene hinaus andern Entwicklungen im Voraus gerecht zu werden. Das sondernde Denken in dieser letzten Zuspitzung, ist nicht Jedermanns Sache. Es mögen also Diejenigen, welche in der Volkswirthschaftslehre blos einen Gang auf dem Boden der bisherigen Erfahrung machen und in die ferner belegenen Entwicklungsconsequenzen nicht eingehen wollen, das socialitäre System der ökonomischen Wissenschaft zunächst blos nach seiner Tragweite für die Erklärung der thatsächlichen Gegenwart und Vergangenheit benutzen. Sie mögen alsdann zusehen, ob das System nicht auch in dieser Beschränkung noch sehr Erhebliches vor den früheren Standpunkten voraus hat, und wenn sie nach der Aneignung seiner Hauptlehren finden, dass es die Gegenwart und Geschichte zulänglicher erklärt als die früheren Unternehmungen, so werden sie Ursache haben, ihm in den subtileren Vorwegnahmen und Constructionen des künftig Möglichen oder Nothwendigen ebenfalls etwas zuzutrauen. Auch wo die Beschäftigung mit den Zukunftsgestaltungen nicht nach ihrem Geschmack wäre, würden sie doch wenigstens ihren Sinn für strenge Wissenschaftlichkeit weiter vorgebildet und einige Stufen zurückgelegt haben, von denen aus bei Gelegenheit einer günstigen Wendung ihres praktischen Strebens auch die Höhe selbst betreten und der Ausblick in die Ferne eröffnet werden kann.

Die weniger umfassende volkswirthschaftliche Bildung, die den Interessenten an dem blos Thatsächlichen und allen Denen genügt, die das wissenschaftlich Fertige dem Studium des Werdens und der Uebergänge der Systeme vorziehen, — eine solche immerhin auch auf strenge Genauigkeit anlegbare Bildung lässt sich erreichen, wenn man ausser denjenigen Bestandtheilen meines Werks, welche vorzugsweise das heutige Wirthschaftsregime dar-

legen und erklären, zur Wiederholung, breiteren Auffassung und Einübung der älteren Elemente der einzelnen Lehren das Smithsche Werk dienen lässt. Man kann für den fraglichen eingeschränkteren Zweck auf die Zwischensysteme verzichten und wird dennoch inne werden, dass man den schlechten literarischen Erzeugnissen gegenüber eine schützende Gedankenrüstung zur Verfügung hat. Wer einmal in das solide und kritische Gedankenreich mit thätigem Verständniss eingetreten ist und in den Elementen dieser bessern Bildung schwimmen gelernt hat, wird sich nicht mehr versucht finden, wieder in jene schlammigen Pfützen zu gerathen, die professorale Lehrbücher heissen. Die Erfahrung, dass Leser, welche meine Arbeiten auch nur mit einigem Verständniss aufgefasst hatten, nicht mehr im Stande waren, Rauschen, Roscherschen oder gar kathedersocialistischen Compilationen den geringsten Geschmack abzugewinnen, muss als eine ganz normale Wirkung der weiten Kluft angesehen werden, welche zwischen dem lebendigen Denken auf Grund wahrer Thatsachen und dem todten, die Natur verzerrenden Notizenkram des abgelebten Scholarchenthums nicht blos gähnt, sondern auch für alle Welt sichtbar geworden ist. Inmitten der lebendigen Erscheinungen aber, durch welche die Fortpflanzung und Vermehrung der Wissenschaft vermittelst einiger Grundwerke vertreten gewesen ist, wird der mit dem socialitären System Vertraute nicht ohne einen orientirenden Compass sein, welcher ihn die Abirrungen vermeiden und die der Erforschung würdigsten Punkte auffinden lässt. Auf diese Weise ausgerüstet, wird ihm die verkuppelte Halbwelt von Verlehrtenthum und Socialistik nicht nur nichts anhaben, sondern sich ihm auch von vornherein als das, was sie ist, nämlich als ein Fäulnissbereich kennzeichnen.

20. Die vorangehende Anleitung hat ein Hülfsmittel zur Beurtheilung von Nationalökonomie und Socialismus sein sollen; sie hat für das Studium einige Fingerzeige zu geben gehabt, aber sie ist nicht mit einem Maassstab zu messen, demgemäss hier in allen Beziehungen über den Drang zur Umschaffung der Zustände entschieden sein könnte. Was man heute als wirthschaftliche und sociale Frage betrachtet, ist ein aus dem Zusammenhang eines umfassenderen Umschaffungsdranges losgelöstes und abgesondertes Problem. Kein Wunder, wenn es in dieser Absonderung Schwierigkeiten bietet und Einschränkungen

mit sich bringt, die für ein universelleres Streben der Menschheit so gut wie nicht vorhanden sind. Die politische und sociale Technik, wie man die Handhabung der verfügbaren Antriebe und Kräfte nennen könnte, macht die neuen Erfindungen nicht in Menge, sondern noch mehr als die industrielle Technik in vereinzelten Wendungen. Die Strikes sind ein solches Stück socialer Technik, welches sich ohne eigentliche Theorie und vor aller Theorie eingeführt hat. Sie sind aber einer vervollkommneten Ausbildung und Strategie fähig, und hiebei kann der specielle theoretische Gedanke mit den Auffindungen zusammenwirken, zu denen Gelegenheit und Umstände von selbst hinleiten. Auch die Boycotts sind eine sociale Erfindung der Praxis, und von den Fortschritten der socialen Praxis ist mehr Eingreifendes ausgegangen, als von den verschrobenen Speculationen und Constructionen, in denen sich die philosophastrisch verdorbene Phantasie der neusten Zeit versucht, und mit denen sie die Wege des Verstandes nur unsicher gemacht hat.

Wie die industrielle Technik an Naturgesetze gebunden ist, so kann auch die Technik des menschlichen Zusammenlebens sich nicht über die natürlichen Nothwendigkeiten hinwegsetzen, die im Spiele menschlicher Antriebe, Bestrebungen und Kräfte constitutiv und für die Dauer angelegt sind. Bei aller Wandelbarkeit der Formen und Bethätigungsarten bleiben diese Triebelemente etwas Festes und vertreten selbst dem stärksten Umschaffungsdrange gegenüber etwas Identisches und Stetiges. Der intensivste revolutionäre Geist muss mit ihnen rechnen und kann sich sogar nur dadurch, dass er dies thut, am vollkommensten und nachhaltigsten genügen. Wahre Theorien müssen ihn daher doppelt fördern, indem sie ihn vor der Vergeudung seiner Kräfte in unmöglichen Unternehmungen bewahren und ihn die Vorbedingungen erkennen lassen, unter denen er sich am mächtigsten entwickeln kann. Falsche Theorien dagegen kennzeichnen oft als möglich, was unmöglich und bisweilen als unmöglich, was in der That möglich ist. So verhält es sich im Gebiet der Maschinentechnik und so auch in demjenigen der socialen Kunstmittel. Unkundige Vorstellung von abenteuerlichen Möglichkeiten muss schliesslich auf den Muth zum Umschaffen fast ebenso schädlich zurückwirken, wie von vornherein die falsche und zu enge Schrankenziehung durch eine in der entgegengesetzten Richtung voreilige und fehlgreifende Theorie. Der

Ingenieur, der, von einer falschen Maschinentheorie missleitet, ein ganzes Gebiet von möglichen Verbesserungen als vermeintliches Bereich der Unmöglichkeit brach liegen lässt, ist ein Bild für denjenigen Gesellschaftstechniker, der, von einer beschränkten und beschränkenden Theorie verleitet, fundamentale Aufgaben menschlicher Vervollkommnung preisgiebt.

Es giebt aber noch ein anderartiges, wenn auch verwandtes Hinderniss für das umschaffende Streben. Dies ist seine Ablenkung auf ein allzu grobes und beschränktes Gebiet von Mitteln. In dieser Art von Verlegenheit befindet sich der Socialtechniker, sobald er sich in den Kreis blosser Futter- und Wirthschaftsfragen bannen lässt. Einrichtungen, die in ihrer äusserlichen Verfassung als nicht von Grund aus umschaffbar erscheinen, liefern bessere Ergebnisse, sobald die in ihnen thätige Triebkraft, also der in ihnen waltende Geist, ein besserer wird. Wo die Institutionen nicht geändert werden können, wird ein Wechsel der Personen und Grundsätze dennoch den ganzen Charakter der Zustände umzuwandeln vermögen. Man halte sich demgemäss nicht blos an die Grundgestalten und allgemeinen Schemata menschlichen Daseins und Verkehrs, sondern veranschlage die feineren Antriebe, die von den klareren Einsichten, von den gleichsam verkörperten edleren Bestrebungen und von den besseren persönlichen Eigenschaften herrühren. Die Einrichtungen sind oft nur wie ein Rahmen zu betrachten, und der Umschaffungsdrang hat sich alsdann auf die Ausfüllung zu richten; er würde alle seine Mühe verlieren, wenn er sich in solchen Fällen zum Sturmlauf gegen das Formelle der Institutionen verirrte.

Allerdings stehen in einem gewissen Sinne die Einrichtungen an der Spitze; nach ihnen folgen die Gesetze und Grundsätze, denen entsprechend die Bewegung innerhalb dieser Einrichtungen vor sich geht, und erst an dritter Stelle kommt gewöhnlichermaassen die Beschaffenheit der Personen in Frage, die in jenen Einrichtungen walten und jene Gesetze und Grundsätze handhaben sollen. Man könnte aber auch, sobald man den Gesichtspunkt etwas verändert, die ganze Rangordnung umkehren. Die dauernde Menschenbeschaffenheit, namentlich wie sie sich in den Charakteren ausprägt, kann selbst als eine Art Einrichtung aufgefasst werden, und den gewaltigen Unterschieden gegenüber, welche hier platzgreifen, sehen sich die allgemeinen Schemata gesellschaftlicher Institutionen fast nur wie Kanäle an, und die

Hauptfrage wird die, was in diesen Kanälen fliesst. Unter allen Umständen wird man also bei der Prüfung von Zuständen und Entwürfen gutthun, sich nicht auf gesellschaftliche Institutions- und Verfassungsfragen beschränken und so von vornherein in einen Kreis bannen zu lassen, dessen Enge das Urtheil behindern, von Hauptsachen ablenken und bezüglich der wichtigsten Fragen eigentlich und vollständig irreführen muss. Bei jeder geplanten Veränderung thue man sich daher nach den Chancen um, welche diese oder jene Arten und Gruppen von Personen und Charakteren dabei haben. Was im engeren und im weiteren Sinne, also in politischer und in gesellschaftlicher Beziehung, Verwaltung heissen kann, hängt ganz und gar von den Personen ab, durch welche die Stellungen, Berufe und Erwerbszweige ausgefüllt werden. Mit der Kritik in den entlegensten Winkel eines noch so kleinen Verwaltungszweiges dringen und dort aufräumen, kann eine sehr wirksame Bethätigung von entschiedenstem Radicalismus sein und den Zuständen mehr an die Wurzel greifen als ein Anlauf gegen blosse Institutionsformen.

Aus den angegebenen Gesichtspunkten erkennt sich auch leicht, wie verderblich für jede Gesellschaftsform ein einseitig gleichmacherisches Streben sein müsse, welches, unverhüllt besehen, auf Abschaffung der Individualitäten hinausläuft. Nur durch die Ausbildung von Individualität und Einzelcharakter bethätigt sich die Freiheit des Schaffens in Natur und Cultur. Nur dadurch werden schliesslich jene persönlichen Rückhalte gewonnen, vermöge deren die Collectivorganisationen in einem bestimmten Sinne zusammenhalten und eine bestimmte Geistesart vertreten. Von den geistigen Trieben aber, die sich in irgend einer Verkörperung und Verfassung bethätigen, hängt schliesslich der ganze Erfolg mit seiner guten oder schlimmen Artung ab. Man täusche sich also nicht über die Hinfälligkeit aller derjenigen Entwürfe, die mit den geistigen Motoren gar nicht oder doch wenigstens nicht als mit den in erster Linie entscheidenden Gestaltungsgründen rechnen wollen. Sogar blosse Moral ist keine zureichende Macht, um einem politischen, socialen und ökonomischen System das rechte Fungiren und Leben möglich zu machen. Eine Selbstführung des Geistes, die hoch genug steht, um dem Menschengeschlecht die abgedankte Religion mehr als blos zu ersetzen, wird unumgänglich, wenn durch die socialreformatori-

schen Bestrebungen eine radicale Heilung der Schäden bewirkt werden soll.

Diebstriebe sind die Verneinung des gerechten Eigenthums und würden sich im Communismus am stärksten bethätigen. Sie sind also nicht, wie die Albernheit im Revolutionären verkehrtesterweise gemeint hat, eine Folge der Eigenthumsinstitution, sondern ganz einfach ein Ausfluss der Selbstsucht. Sie wie überhaupt die Wurzeln aller verbrecherischen Neigungen bestehen vor den Einrichtungen und im letzten Grunde unabhängig von diesen. Die Nothwendigkeit in dem gesellschaftlichen Geschehen ist demgemäss eine verschiedenartige, je nachdem es sich blos um rohe Mechanik der niedrigsten Triebe, ja etwa gar um blosse Verbrechensmechanik oder aber um geistige Selbstleitung nach edleren Rücksichten handelt. Auch letzteres Gebiet hat seine Nothwendigkeit, und erst durch diese überlegene Nothwendigkeit wird das sonstige Getriebe gehörig untergeordnet und den besseren Zielen dienstbar gemacht. Abgesehen von selbständiger Geistesführung, durch welche das typisch Bessere in der Menschheit innerlich treibend wird, könnte vom Standpunkt der niederen Stufen eine Organisation des Verbrechens sich als der Kern angeblicher Ideale herausstellen. Wer also über die Beschränktheit des Jahrhunderts, über den angeblichen Socialismus materiell bornirter Art, über ein Einrichtungsidol, das automatisch und ohne edleren innern Geist das Glück schaffen soll, hinauszublicken lernen will, der mache sich vor Allem mit dem Gedanken vertraut, dass nicht blos die fraglichen Wüstheiten, sondern selbst die beste politische und sociale Verfassungs- und Verwaltungstechnik für sich allein zum Guten ohnmächtig bleiben müssen. Die Organisation des Politischen und Socialen kann nicht einmal an sich selbst als gut gedacht werden, wenn es an den innern guten Triebkräften fehlt. Auf diese innersten guten Triebkräfte und deren Herausgestaltung ist alles Menschheitsreformatorische zu richten. Nur wo man dem freien und gerechten Geist Bahn macht, wird man auch die gut fungirenden Einrichtungen haben können.

Anhang.

I. Schriften desselben Verfassers.

1. Denkerische und mathematische.

Sache, Leben und Feinde. Als Hauptwerk und Schlüssel zu seinen sämmtlichen Schriften. Von Dr. E. Dühring. Mit seinem Bildniss. Zweite, ergänzte und vermehrte Auflage. Leipzig 1903. Theodor Thomas. 33 Bogen. 8 Mark.

Kritische Geschichte der Philosophie. Fünfte, verbesserte und vermehrte Auflage. In Vorbereitung.

Wirklichkeitsphilosophie. Leipzig 1895. O. R. Reisland. 35 Bogen. (Vergriffen.)

Der Werth des Lebens. Eine Denkerbetrachtung im Sinne heroischer Lebensauffassung. Achte, stark umgearbeitete Auflage. Leipzig 1922. O. R. Reisland. 22 Bogen. 6 Mark, gebunden 7 Mark.

Logik und Wissenschaftstheorie. Zweite, durchgearbeitete und vermehrte Auflage. Leipzig 1905. Theodor Thomas. 40 Bogen.

De tempore, spatio, causalitate atque de analysis infinitesimalis logica. Berlin 1861. 8 Bogen. (Vergriffen.)

Neue Grundmittel und Erfindungen zur Analysis, Algebra, Functionsrechnung und zugehörigen Geometrie, sowie Principien zur mathematischen Reform, nebst einer Anleitung zum Studiren und Lehren der Mathematik. Leipzig 1884. O. R. Reisland. 33 Bogen. (Erster Theil vergriffen.)

Neue Grundmittel und Erfindungen zur Analysis, Algebra, Functionsrechnung und zugehörigen Geometrie, sowie Principien zur mathematischen Reform. Zweiter Theil: Transradicale Algebra. (Von Dr. E. Dühring und Ulrich Dühring). Leipzig 1903. O. R. Reisland. 9 Bogen. 5 Mark.

Kritische Geschichte der allgemeinen Principien der Mechanik. Von der philosophischen Facultät der Universität Göttingen mit dem ersten Preise der Benekestiftung gekrönte Schrift.

Nebst einer Anleitung zum Studium mathematischer Wissenschaften. Dritte, wiederum erweiterte und theilweise umgearbeitete Auflage. Leipzig 1887. O. R. Reisland. 40 Bogen. 12 Mark.

In dem Urtheil der Göttinger Universität, die den Namen des Verfassers nicht wusste, heisst es:

„. . . Mit vollständigster und freiester Beherrschung der Sache und erstaunlicher Ausdehnung genauester literarischer Kenntniss sind nicht nur alle wesentlichen Punkte erörtert, sondern eine grosse Anzahl kleinerer Discussionen, welche die Facultät nicht für unerlässlich gehalten hätte, aber mit Dank anerkennt, da sie überall dem volleren Verständnisse des Gegenstandes dienen, bezeugen zugleich die grosse Liebe und die Umsicht, mit welcher der Verfasser sich in seine Aufgabe vertieft hat. Dem ausserordentlichen so aufgehäuften Stoffe entspricht die Fähigkeit zu seiner Bewältigung“ . . . „durch feines Gefühl für klare Vertheilung der Massen ist es dem Verfasser gelungen, zugleich auf die ganze geistige Signatur der Zeitalter, auf den wissenschaftlichen Charakter der leitenden Persönlichkeiten und auf die fortschreitende Entwicklung der einzelnen Principien und Lehrsätze ganz das belehrende geschichtliche Licht fallen zu lassen, welches die Facultät vor Allem gewünscht hatte“ . . . „Die ursprünglichen Aufgaben, an deren Behandlung jedes neue Princip oder Theorem entstand, sind überall mit vollendeter Anschaulichkeit reproducirt und die allmähliche Umformung, die jedes erfahren hat, durch alle Zwischenglieder sorgfältig verfolgt.“

Neue Grundgesetze zur rationellen Physik und Chemie. Erste Folge. Leipzig 1878. 10 Bogen. (Vergriffen.)

Neue Grundgesetze zur rationellen Physik und Chemie. Zweite Folge, enthaltend fünf neue Gesetze. Leipzig 1886. O. R. Reisland. 12 Bogen. 5 Mark.

Robert Mayer der Galilei des neunzehnten Jahrhunderts und die Gelehrtenunthaten gegen bahnbrechende Wissenschaftsgrössen.

Erster Theil: Einführung in Leistungen und Schicksale. Nebst Portrait in Stahlstich. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Leipzig 1904. Theod. Thomas. 17 Bogen. 4 Mark.

Zweiter Theil: Neues Licht über Schicksal und Leistungen. Leipzig 1895. Theodor Thomas. 8 Bogen. 2 Mark 50 Pf.

2. Wirthschaftlich personalitäre.

Waffen, Capital, Arbeit. Dritte, vermehrte Auflage. Leipzig 1924. O. R. Reisland. 12 Bogen. 4 Mark 20 Pf.

Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Socialismus. Vierte, neubearbeitete Auflage. Leipzig 1900. (Vergriffen.)

Kritische Grundlegung der Volkswirthschaftslehre. Berlin 1866. (Vergriffen.)

3. Propagandistische und polemische.

Sociale Rettung durch wirkliches Recht statt Raubpolitik und Knechtsjuristerei. Leipzig 1907. Theodor Thomas. 19 Bogen. 6 Mark.

Der Ersatz der Religion durch Vollkommeneres und die Abstreifung alles Asiatismus. Dritte, umgearbeitete Auflage. Leipzig 1906. Theodor Thomas. 15 Bogen. (Vergriffen.)

Der Weg zur höheren Berufsbildung der Frauen und die Lehrweise der Universitäten. Zweite, verbesserte uud mit Gesichtspunkten für Selbstausbildung und Selbststudium erweiterte Auflage. Leipzig 1885. O. R. Reisland. 7 Bogen. (Vergriffen.)

Die Judenfrage als Frage des Racencharakters und seiner Schädlichkeiten für Existenz und Cultur der Völker. Mit einer gemeinverständlichen und denkerisch freiheitlichen Antwort Sechste, vermehrte Auflage. Berlin 1925. Circa 12 Bogen Erscheint in Kürze.

Die Ueberschätzung Lessings und seiner Befassung mit Literatur. Zweite, vermehrte Auflage. Leipzig 1906. Theodor Thomas. 8 Bogen. 2 Mark 50 Pf.

4. Literaturgeschichtliche.

Die Grössen der modernen Literatur populär und kritisch nach neuen Gesichtspunkten dargestellt. Erste Abtheilung: Einleitung über alles Vormoderne. Wiederauffrischung Shakespeares. Voltaire. Goethe. Bürger. Geistige Lage im 18. Jahrhundert. Zweite, verbesserte Auflage. Leipzig 1904. Theodor Thomas. 20 Bogen. 6 Mark.

Die Grössen der modernen Literatur populär und kritisch nach neuen Gesichtspunkten dargestellt. Zweite Abtheilung: Grössenschätzung. — Rousseau. Schiller. Byron. Shelley. — Blosse Auszeichnungen. Jahrhundertabschluss. — Zweite, durchgearbeitete und vermehrte Auflage. Leipzig 1910. Theodor Thomas. 31 Bogen. 9 Mark.

5. Zeitschriften.

Der Moderne Völkergeist. Dühring'scher Standpunkt. Halbmonatsschrift für befreiende Geisteshaltung und Lebensbethätigung. Juli 1898 bis September 1899. Jetziger Verlag: Ulrich Dühring, Nowawes bei Berlin. 240 Quartseiten. 7 Mark 50 Pf.; einzelne Nummern zu je 25 Pf. Bezug unmittelbar von Ulrich Dühring (Postscheckamt Berlin, Konto-No. 69566).

Personalist und Emancipator (unter diesem Titel seit October 1899). Halbmonatsschrift (seit Januar 1913 Monatsschrift) für actionsfähige Geisteshaltung und gegen corrupte Wissenschaft. Verlag und Expedition: Ulrich Dühring, Nowawes bei Berlin (Postscheckkonto: Berlin No. 69566). Jede Nummer acht Quartseiten. Für die Nummer 25 Pf.

Im „Personalist" wird Alles, was der Verfasser erstrebt hat, in besondern Ausführungen sowie in actuellen Anknüpfungen an laufende Vorkommnisse der Politik und Literatur vertreten. Auf diese Weise wurden zu den früheren Hauptwerken mehrfach auch principiell entscheidende Ergänzungen und Fortschritte dargeboten. Die Zeitschrift beschränkt sich nicht auf Dinge wie etwa die allgemeine sociale Frage und den Antihebraismus, auch nicht auf Politik und Literatur in dem herkömmlich beengten Sinne dieser Wörter, sondern vertritt eine ihr ganz allein eigene Gesammthaltung des Geistes. Gelegentlich bietet sie auch speciell Naturwissenschaftliches, Anthropologisches, Kritisch- und Antimedicinisches, wie auch überhaupt Kennzeichnendes zur allgemeinen Physionomie der Wissenschaft und gegen die gesammte Weltintellectuaille. Völlig unabhängig von und kritisch gegenüber allen Parteien, bringt das Zeitschriftswerk fast nur das, was anderwärts nicht oder doch nicht mit gleicher Nachdrücklichkeit zu Tage tritt. Dem Augenblick und dem periodischen Bedürfniss einigermaassen angepasst, ist diese Veröffentlichung doch nicht blos für den Augenblick, sondern auf Dauer eingerichtet.

II. Bemerkung zum Schriftenverzeichniss

über die Plagiirung der Neuen Grundgesetze zur Physik und Chemie.

Die im Verzeichniss aufgeführte Schrift „Neue Grundgesetze zur rationellen Physik und Chemie“ erschien als erste Folge im Mai 1878 und erhielt sofort durch den Buchhandel eine umfassende Verbreitung im Inlande und nach Verhältniss der Sprache auch im Auslande. Ueberdies waren schon vorher Prospecte derselben an zahlreiche Fachgelehrte sowie an Akademien des In- und Auslandes versendet worden. In diesen Prospecten war insbesondere das von meinem Sohn Ulrich entdeckte und von ihm in der Schrift selbst mit theoretischen wie auch praktischen Anwendungen ausgestattete Siedecorrespondenzgesetz wörtlich formulirt. Die einzige Aufmerksamkeit jedoch, welche die Gelehrten dieser Schrift widmeten, bestand darin, dass sie dieselbe recht erfreulich kauften, sich aber, wie des Näheren nachher deutlich werden wird, auch nachträglich deren neuen Inhalt, wie der hier angemessene Volksausdruck lautet, zu kaufen versuchten. Sie schwiegen Jahr und Tag über diese Schrift in den Fachjournalen, gaben aber nebenher mündlich die Parole aus, es sei in unserer Schrift nichts Neues enthalten, das darin Enthaltene vielmehr schon überall zu lesen, und ich hätte mich mit solcher Schrift ganz besonders blamirt. Dies war die eine Seite des liebenswürdigen Gelehrtenverhaltens, dessen allgemeine moralische Signatur in früheren berühmten Fällen, zumal seit meiner Schrift über Robert Mayer (1879), auch dem weiteren Publicum eindringlicher bekannt und durchschaubar wurde.

Die andere, noch unwürdigere Seite, die das Zubehör hiezu bildete, zeigte sich bald, und zwar zuerst in Deutschland, dann aber auch im Auslande. Als Beispiele führe ich zunächst nur folgende Fälle an, weil sie sich weniger auf das von mir Herrührende als vielmehr speciell und hauptsächlich auf das ebenso einfache wie wichtige, darum aber auch handgreiflich verständlichere und zu handgreiflicher Aneignung äusserst bequeme Gesetz meines Sohnes über die correspondirenden Siedetemperaturen beziehen. Ich für mein Theil war und bin an die edlen Manieren der Gelehrten, an gleichzeitige Verschweigung

und Plünderung meiner gesammten Schriften genugsam gewöhnt und hätte Viel zu thun, wenn ich Derartiges im Einzelnen verfolgen wollte.

Zuerst ist ein Theil vom Gesetz der correspondirenden Siedetemperaturen seitens eines Professors Winkelmann durch Vermittlung eines Mitgliedes der Münchener Akademie, eines Professors v. Jolly, als neue und angeblich Herrn Winkelmann gehörige Entdeckung Juni 1879 jener Akademie vorgelegt und in deren Abhandlungen in Gestalt eines Aufsatzes jenes Herrn Winkelmann veröffentlicht worden. Obenein ist die Aufnahme einer sachgemässen Reclamation, die mein Sohn an Herrn v. Jolly eingesendet hatte, von diesem Herrn verweigert worden. Schon kühner geworden, hat später Herr Winkelmann in einer Abhandlung der Wiedemannschen „Annalen der Physik“ (Bd. IX, 1880) sich wesentlich den Hauptinhalt des Gesetzes der correspondirenden Siedetemperaturen, unter Umhüllung mit einer unerheblichen Abänderung, angeeignet und diese Procedur dadurch gekrönt, dass er zugleich das Dühring'sche Gesetz dem Publicum gegenüber ostensibel als unwahr signalisirte. In diesem Falle gelang es meinem Sohn, wenigstens einen Artikel zu einigem Schutz seines Gesetzes in die Annalen (Bd. XI, 1880) eingerückt zu erhalten. Eine besonders komische Erkennungsmarke der völligen Abhängigkeit war im Winkelmann'schen Falle die Mitübernahme einer ganz zufälligen Rechnungsposition, nämlich von — 100° C. als Verdampfungsgrenze des Wassers.

Das vollständige Gesetz auch ohne den Schein einer Abänderung ist im Februar 1880 der Pariser Akademie der Wissenschaften als die neue Entdeckung eines Herrn Paul de Mondesir durch ein Mitglied dieser Akademie, den bekannten Chemiker H. Sainte-Claire Deville, vorgelegt worden, und ist der betreffende Artikel des Herrn Mondesir auch damals in den „Comptes rendus“ erschienen. Alsdann wurde das Gesetz meines Sohnes in dem Incognito einer französischen Entdeckung in deutsche Fachzeitschriften übernommen, wogegen er zunächst im „Chemischen Centralblatt“ (December 1880) reclamirte. Dieselbe Reclamation, nur in französischer Sprache, war von ihm dem betreffenden Secretär der französischen Akademie mit dem Ersuchen um Aufnahme in die Comptes rendus zugesendet werden. Sie fand sich aber nur in wesentlicher Fälschung der Worte und des Sinnes

(ebenfalls December 1880) zum Abdruck gebracht, so dass mein Sohn für diese ihm untergeschobene Fassung nicht verantwortlich ist.

(Weitere Bemerkungen zu diesem Gegenstand siehe „Waffen, Capital, Arbeit", 3. Aufl., S. 173—79.)

III. Nachwort des Herausgebers.

Die erste Auflage dieses Systemwerkes erschien 1873, die zweite 1876; die dritte wurde im Jahre 1891, also vor 33 Jahren abgefasst, und hat das Werk die letzten neun Jahre im Buchhandel gefehlt. Zu Petersburg erschien 1898 eine russische Uebersetzung, die aber ohne Rücksprache mit dem Verfasser veranstaltet worden war und von meinem Vater auch nie als echt anerkannt wurde, zumal da sie Verstümmelungen aufwies, welche nicht allein der zaristischen und kirchlichen Censur zuzuschreiben waren, sondern auch der Rücksicht auf Socialdemagogie und hebräischen Ungeist ihren Ursprung zu verdanken hatten. Aehnlich erging es auch andern Dühringwerken, die in den folgenden Jahren eine Uebertragung ins Russische erfahren sollten.

Wenn nun in unserm Lande der Absatz der dritten Cursusauflage sich thatsächlich bis in das vierundzwanzigste Jahr ihres Bestehens hingezogen hat, so ist der Hauptgrund davon in dem ungesunden Geist der drei letztverflossenen Jahrzehnte zu suchen. Der stand mit dem Ideal gediegener und achtbarer Volks- und Völkerwirthschaft in beständigem Widerspruch; der wollte gröbsten Schwindel, frechste Ausbeutung und niederträchtigsten „Kampf ums Dasein". Inzwischen ist ein privates Gewerbe, das der Banquiers oder auch Actienbanken, durch Privilegirungen aller Art mindestens halbsouverän und immer mehr zu einer Art Staat im Staate (wenn nicht gar über Staat und Staaten) gemacht worden. Auch die Fabrikindustrien haben sich über Gebühr unverhältnissmässig ausgedehnt; das Jagen nach auswärtigen, besonders überseeischen Märkten ist hierdurch zur Regel und stehenden Gewohnheit, die Kämpfe darum sind zur hauptsächlichsten Kriegsursache der neueren Jahrzehnte geworden. Aber noch weit mehr und schon lange zuvor hat eine obenein be-

günstigte Vorherrschaft des Handels diesen überall, hüben wie drüben, zu einer erst verschleierten, neuerdings immer frecher werdenden Raubinstitution entarten lassen. Vornehmlich dadurch sind die Friedenschancen der Welt immer geringer geworden.

„Den stehenden Heeren sind neustens die stehenden Kriege gefolgt. Was jetzt Friede heisst, ist unter dem Waffendruck der Entente ein von dieser geführter, aus wirthschaftlichen und sonstigen Erpressungen bestehender und auf fünfzig Jahre vorausgeplanter Ausbeutungskrieg.“ (Personalist, Jahrgang 1920.)

So erklärt sich der langsame Vertrieb gediegen nationalökonomischer und socialphilosophischer Schriften schon seit bald vierzig Jahren. Aeusserlich betrachtet hat es ja für die gesammte schriftstellerische Thätigkeit Dühring's nur ein goldenes Zeitalter gegeben; das waren die Jahre 1869—1887, also neunzehn, etwa das Drittel von beinahe sechzig, über die sich die literarische Wirksamkeit seines Lebens erstreckt hat. Dieser, soweit sichtbar, mit der „Kritischen Geschichte der Philosophie“ (1. Aufl.) beginnende Zeitabschnitt ist im Hauptwerk „Sache, Leben und Feinde“ verschiedentlich und auch speciell hinsichtlich des Oekonomischen mit folgenden Worten gekennzeichnet worden (Cap. VI, Nr. 6): „Ueberhaupt war meine schriftstellerische Situation inzwischen eine günstige geworden. Statt dass ich sonst die Verleger hatte suchen müssen, wurde ich nun von ihnen gesucht. Anfang 1871 erschien meine ‚Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Socialismus‘, und ihr folgte im Spätherbst 1872 der Cursus der National- und Socialökonomie. Beide Werke waren selbständig, aber zugleich auch so angelegt, dass sie zusammen ein Ganzes bildeten. Mit jener Oekonomiegeschichte füllte ich, wie man es nennt, in der Literatur eine sehr fühlbare Lücke aus. Die neueren Personen und Lehren waren bisher noch gar nicht, die älteren nur ganz oberflächlich von Blanqui behandelt. Die innige Verbindung mit dem Socialismus war ebenfalls neu. In beiden Gebieten hatte es bisher an gründlicher Quellenuntersuchung und einschneidender Kritik gefehlt. Mein neues ökonomisches System, welches über die bisherige Socialistik ebenso wie über die ältere Volkswirtschaftslehre und deren neuste Varianten hinaushob, setzte in den Stand, die Geschichte der wirthschaftlichen Lehren nicht nur von neuen Seiten und mit

neuem Stoff vermehrt darzustellen, sondern auch auf den ganzen Gegenstand ein für die Zukunftsfragen entscheidendes Licht fallen zu lassen. Der Cursus selbst brauchte an das Historische nur zu erinnern und konnte so ein eingehendes Lehrwerk für das System selbst werden. Er umfasste auch die wesentlichsten Grundsätze der sogenannten Finanzwissenschaft und wurde in der zweiten Auflage von 1876 auch mit einer Anleitung zum Studium der wirthschaftlichen Wissenschaften überhaupt und mit einer hiezu dienlichen Orientirung über meine in dieses Gebiet gehörigen Arbeiten ausgestattet. So bildeten die beiden Werke von nun an den Stamm, um den die übrigen ökonomischen und socialitären Schriften älteren Datums zu gruppiren waren."

Statt der Wörter societär und „socialitär" gebrauchte späterhin mein Vater mit Vorliebe die adverbiale Verbindung „personalistisch socialitär", welche sich mitunter auch in ein Personalitär verkürzen lässt. Die zum personalitären Fache gehörigen Bücher haben wir bereits im ersten Abschnitt dieses Anhanges unter den Verfasserschriften mitaufgeführt, jedoch einige längst vergriffene, die bereits in den sechziger Jahren erschienen waren, vorläufig weggelassen. Ich hoffe allerdings, dass auch diese letzteren bis 1933 zum Wiederabdruck gelangen werden.

Ergänzt wurde das vorliegende Buch — ausser durch die Oekonomiegeschichte, die acht Jahre später in vierter, um ein paar Bogen vermehrter Auflage erschien — durch zahlreiche Aufsätze in der von Eugen Dühring redigirten und grösstentheils selbst verfassten Zeitschrift „Personalist und Emancipator". An dieser Stelle können wir hiervon nur die hauptsächlichsten Artikel mit Angabe ihrer Ueberschriften nennen:

„Personalistisches Gerechtigkeitsprincip an Stelle blosser Interessenökonomie" (1899—1900 in den Nummern 4—6 und 9—11). — „Vor allem Uebrigen — personalistisch" (1901, Nrn. 31, 33, 36). — „Der Adamsfehler der Oekonomistik" (1905 bis 1906, Nrn. 143, 150, 155). — „Die ungewollte Hauptlehre wirthschaftlicher Theoriegeschichte" (1907, Nrn. 187, 194). — „Stand der Wirthschaftslehre" (1916—17, Nrn. 354—358, 360, 361). — „Der Anlauf gegen die Nationalökonomie" (1920, Nr. 406). —

„Transsocial — über's Sociale hinaus und hinweg" (1910, Nrn. 251, 253, 254, 255, 257, 258). — „Die Socialismusfrage der

Welt" (1901, Nrn. 43, 44, 46). — „Falsche socialistische Mittel" (1903—04, Nrn. 102—105). — „Der gemeinsame Grundfehler von Oekonomistik und Socialistik" (1906, Nrn. 161—162). — „Entproletarisirung, nicht Verlumpung der Gesellschaft" (Nr. 160). — „Die Knechtung des Arbeiters durch den Arbeiter" (Nrn. 170 bis 171). — „Socialistische Entnervtheit der Welt" (1909, Nr. 242). — „Gerade das Capital der wirthschaftliche Retter" (1916—17, Nrn. 363—366). — „Mit der Strikedespotie wohin?" (1919—20, Nrn. 399, 403, 405). — „Der Halbcommunismus und dessen Halbwelt" (1919, Nr. 400).

„Der rumänische Bauernkampf gegen Jud und Junker" (1907, Nrn. 182, 183). — „Bodenhumbug" (Nrn. 178, 180, 181). — „Werthschlange und Bodenbanditismus" (1910, Nrn. 265, 266, 270). — „Die Bodenbanditen der Welt—geschichte" (Nrn. 285 u. 319). — „Erdrückung von Kleinhauseigenthum durch riesige Gemeindelasten" (1910, Nrn. 262, 263, 264, 267, 268). —

„Steuersocialismus, Steuerinquisition und Steuerschraube" (Mitte Jan. 1900 in Nr. 8). — „Noth um Steuern" (Anfang Mai 1900 in Nr. 15). — „Die Steuertreibjagd" (1908—09, Nrn. 219, 221, 222, 224, 226, 229—232, 234 u. 236). — „Steuern: erst Regen, nun Traufe" (1919—20, Nrn. 396, 397, 398, 401). —

„Gesammtsparen im volkswirthschaftlichen Sinne" (1912 bis 1913, Nrn. 311, 315, 318, 321—323). — „Theuerung warum?" (1912, Nrn. 300, 301, 303, 307, 308). — „Geld- und Werthfälschung neu in Sicht" (Nrn. 201, 283). — „Geldtheorie wichtiger als Werththeorie" (1912, Nrn. 296, 297, 306, 308). — „Wesen des Geldes" (1915, Nrn. 347, 348). — „Währung eine Rechtswidrigkeit" (1912, Nrn. 310, 312). — „Geld, Waarenhandel, Banken" (1914, Nrn. 330, 332—335). — „Ein treuer Vertreter meiner Geldtheorie" (Sept. 1918, Nr. 385). — „Die Wisch- und Bankherrschaft, wie kann sie enden?" (Nr. 402). — „Allmählige Wischvernichtung" (Dec. 1920, Nr. 408).

Zu dem in diesem Cursus auf den Seiten 398—402 bezüglich des Bimetallismus im Münzwesen Gesagten ist zur Vervollständigung noch auf die Silberkrise der siebziger, achtziger und neunziger Jahre hinzuweisen. In den ersten sechs Jahrzehnten des verflossenen Jahrhunderts war die Doppelwährung nach französischem

Muster die vergleichungsweise vernünftigste Gestalt des Geldwesens geblieben. Denn ein festes Preisverhältniss der zwei Edelmetalle hatte während dieses beträchtlichen Zeitraums ununterbrochen von Natur her bestanden und brauchte nicht erst, wie es später geschah, durch die Satzung fingirt zu werden. Der Franc, von den Männern der grossen Revolution nach Ueberwindung des schon altherkömmlich gewordenen Assignatenunfugs an die Stelle des „Livre“ gesetzt, bedeutete den Metallwerth von fünf Grammen Münzsilber (Feingehalt 900, also 4,5 g Feinsilber). Die Geldstücke zu zehn, zwanzig und fünfzig Franken wurden daher am zweckmässigsten in einer äquivalenten Gewichtsmenge Gold ausgeprägt.

Die verhängnissvolle Silberkrise ist dann aber schliesslich von dem Schwindel- und Humbugland Amerika ausgegangen, natürlich vor Allem von den „U. S. A.“ Sie war, als Ueberproduction von Silber für den Weltbedarf, eine mittelbare Folge der Erbauung einer nordamerikanischen Pacificbahn in den Jahren 1862 bis 1869; verschärft wurde sie danach durch die Gründung einer neuen Handelsgrossstadt (Seattle) am Stillen Ocean, womit noch der Aufschluss des Silbererzlandes Montana durch den in den siebziger Jahren erbauten Northern-Pacific-Railway zusammenhing. In solchen Fällen aber vermag der Staat Abhilfe eben nicht zu schaffen, wo ein Landeswährungssystem von vornherein fast auf lauter Silbergeld abgestellt ist. Er und seine Bürger müssen alsdann den Schaden tragen (beispielsweise Russland, Indien, China), und eine ähnliche Bewandtniss würde es mit ausschliesslich goldpolitischen Systemen haben angesichts einer etwaigen Goldkrise kommender Jahrzehnte. Man gehe also im redlichen Geldwesen fortan von beiden Edelmetallen aus, verschmähe nicht eines gänzlich um des andern willen. In rechtlicher Beziehung halte man böswillige oder auch nur durchaus unzuverlässige Schuldner dazu an, in zweifelhaften Fällen die Wahl des Gläubigers betreffs der Geldsorte als für sie verbindlich anzuerkennen.

Stellt sich nun für längere Zeiträume als blos einige Jahre ein annähernd constantes Werthverhältniss auf dem Weltmarkt (vielleicht 1 : 25) wieder her, so möge man immerhin auch dem Schuldner die Wahl freistellen, ob er eine auf Goldmengen lautende Schuld in einer an sich selbst äquivalenten Gewichtsmenge Silber (etwa 7,5 g Feinsilber für je 0,3 g Gold) abzutragen

vorzieht oder nicht. Aber einem ausgemünzten Stück obenein gefälschten Silbers nach gesetzgeberischer oder ministerieller Willkür bewussterweise ein Vielfaches seines Metallwerths anzufingiren, ist nichts Anderes als ein volksbetrügerisches Schwindelstück niedrigstgesinnter Staatsbankrottirer. Eine nicht betrügerische Silberausprägung neben Goldmünzen in den verschiedenen europäischen Staaten, zumal in Deutschland, würde jedoch auch den Vortheil aufweisen, durch wirkliches Geld die Papierwische der Notenmagie entbehrlich zu machen, und zwar nicht trotz, sondern gerade wegen der allzu reichlich gewordenen Hervorbringung in den Hauptsilberländern jenseit des Oceans.

Jedoch nicht allein bezüglich Geld-, Münz- und Bankwesen haben die Dühringwahrheiten eine grosse praktische Tragweite für die nähere wie für die entferntere Zukunft. Daher haben die es ehrlich meinenden Anhänger Dührings seit Pfingsten 1924 begonnen, sich zu einem wohlorganisirten Bund zusammenzuschliessen. Leiter ist einstweilen der greise Handelsschullehrer a. D. Professor Dr. Emil Döll. Ich aber, für das bevorstehende Vierteljahrhundert gleichsam der Patriarch der aufblühenden Dühringgemeinde, arbeite mit allen Kräften der Bejahrtheit und mit vorerst mässigem Erfolge daran, das Zeitschriftsorgan meines im Herbst 1921 verstorbenen Vaters weiterbestehen und fortwirken zu lassen. Dr. Dölls Propaganda gipfelte bisher in seinen Sendbogen; ein ganz neues, sich verheissungsvoll nicht blos anlassendes Unternehmen sind die jetzt begonnenen „Gemeinverständlichen Einführungsschriften zu Eugen Dührings Reformatorischen Denkergebnissen“, die im Verlage von O. R. Reisland (Leipzig) erscheinen. Sie beruhen auf Einzelbeiträgen der schriftstellerisch begabtesten unserer Anhänger und enthalten auch wesentliche Auszüge aus den Dühringwerken.

O. R. Reisland Verlag / Leipzig

Aall, Anathon, Der Logos. Die Geschichte seiner Entwicklung in der griechischen Philosophie und der christlichen Literatur. 2 Bände . M. 18.—

— Macht und Pflicht. Eine natur- und rechtsphilosophische Untersuchung . M. 7.20

Abhandlungen zur Philosophie und Pädagogik. Erstes Heft: Über den Kantischen Idealismus. Von Willy Freytag . M. 1.20
Zweites Heft: Die Grundgedanken der Kritik der reinen Vernunft. Von Franz Erhardt M. 1.—

Avenarius, Prof. Dr. Rich., Kritik der reinen Erfahrung. 1. Band 3. Auflage, 2. Band 2. Auflage, Band 1 und 2 Broschiert M. 24.—, gebunden M. 28.—

— Der menschliche Weltbegriff. 3. Auflage M. 5.—

Barth, Prof. Paul, Die Geschichte der Erziehung in soziologischer und geistesgeschichtlicher Beleuchtung. 3. und 4. Auflage Brosch. M. 12.—, geb. M. 14.—

— Die Philosophie der Geschichte als Soziologie. 3. und 4. Auflage Broschiert M. 14.—, gebunden M. 16.—

Dehnow, Dr. Fr., Ethik der Zukunft. Beiträge u. a. von Prof. Paul Barth, Prof. A. Forel, Prof. J. Petzoldt, Reichsminister W. Rathenau, Geh.-Rat Th. Rumpf M. 2.40

Dühring, Dr. E., Waffen, Capital, Arbeit. 3., vermehrte Auflage, herausgegeben von Ulrich Dühring M. 4.20

— Der Wert des Lebens. Eine Denkerbetrachtung im Sinne heroischer Lebensauffassung. 8., verb. Auflage.
Broschiert M. 6.—, gebunden M. 7.—

Ehrenfels, Prof. Chr. v., System der Werttheorie. 2 Bände . M. 14.—

— Das Primzahlengesetz M. 2.40

Erhardt, Dr. Frz., Metaphysik. 1. Band. Erkenntnistheorie . M. 12.—

— Die Wechselwirkung zwischen Leib und Seele . . . M. 3.60

— Die Philosophie des Spinoza im Lichte der Kritik M. 9.60

Kroman, Dr. K., Ethik M. 3.—

Höffding, Prof. Dr. Harald, Der Begriff der Analogie . M. 2.40

— Ethik. Eine Darstellung der ethischen Prinzipien und deren Anwendung auf besondere Lebensverhältnisse. 3. Auflage. Broschiert M. 12.—, gebunden M. 13.20

— Geschichte der neueren Philosophie. Eine Darstellung der Geschichte der Philosophie von dem Ende der Renaissance bis zum Schlusse des 19. Jahrhunderts. 2. Auflage. 2 Bände. Broschiert M. 22.—, gebunden M. 24.60

— Lehrbuch der Geschichte der neueren Philosophie. 2. Auflage Broschiert M. 4.80, gebunden M. 6.—

— Philosophische Probleme M. 2.60

— Psychologie in Umrissen auf Grundlage der Erfahrung. 6. deutsche Ausgabe, nach der 9. dänischen Ausgabe übersetzt Broschiert M. 7.—, gebunden M. 8.40

— Der menschliche Gedanke. . . . Brosch. M. 8.—, geb. M. 9.40

— Der Relationsbegriff M. 2.—

— Der Totalitätsbegriff M. 2.40

Lehmann, Dr. Alfr., Grundzüge der Psychophysiologie. Mit 79 Illustr. Brosch. M. 22.—, geb. M. 24.60

— Die Hauptgesetze des menschlichen Gefühlslebens. Mit Abbildungen und 9 Tafeln . . Brosch. M. 14.—, geb. M. 15.50

— Lehrbuch der psychologischen Methodik. Mit 15 Illustrationen . M. 4.—

Makarewicz, M., Grundprobleme der Ethik bei Aristoteles . M. 6.—

Zeller, Dr. Ed., Grundriß der griechischen Philosophie. 12. Auflage Broschiert M. 8.—, gebunden M. 9.—

— Die Philosophie der Griechen in ihrer geschichtlichen Entwicklung dargestellt. 3 Teile in 6 Bänden, in 4.—7. Auflage. Broschiert M. 130.—, gebunden M. 154.—

Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie und Soziologie. Jahrgänge 1—40 in Heften. M. 800.—, gebunden M. 900.—

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

O. R. REISLAND VERLAG / LEIPZIG

ENGLAND

Seine Geschichte, Verfassung und staatlichen Einrichtungen

Von

Professor G. Wendt

6., verbesserte Auflage. M. 7.—, gebunden M. 8.—

Sarrazin-Mahrenholtz

FRANKREICH

Seine Geschichte, Verfassung und staatlichen Einrichtungen

2. Auflage, neu bearbeitet von **Professor Ernst Hofmann**
M. 6.—, gebunden M. 7.—

Sprachgebrauch und Sprachrichtigkeit im Deutschen

Von

Karl Gustaf Andresen

11. Auflage, herausgegeben von **Dr. Franz Söhns.** M. 6.—, gebunden M. 7.—

Defoes Robinson Crusoe

Die Geschichte eines Weltbuches

Für weitere Kreise dargestellt
von

Professor Dr. Hermann Ullrich

Mit einem Titelbild. 112 Seiten. Broschiert M. 3.—, gebunden M. 4.—
Numerierte Ausgabe auf Büttenpapier, gebunden M. 7.—

Heyses Fremdwörterbuch

Durchaus neu bearbeitet
von

Professor Dr. Carl Böttger

18., neu durchgesehene Auflage, enthaltend etwa 100000 Worterklärungen
960 Seiten, gebunden M. 7.—

Altenburg, Thür.
Piererche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Buchbinderei-Landesanst.
f. krüppelh. Kinder
München, Kurzstr. 2

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dühring, Eugen,

Cursus der National- und Socialökonomie nebst einer Anleitung zum Studium und zur Beurtheilung von Volkswirthschaftslehre und Socialismus

Leipzig 1925

Cam. 467 b

urn:nbn:de:bvb:12-bsb11124221-5